PAGE NOT AVAILABLE



Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube, Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

71. Band

HEIDELBERG 1940 / 1941
VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube
Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

71. Band
Erstes und Zweites Heft
April — Juli 1940

HEIDELBERG 1940
Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung
I. v. W. g.

Blätter für Gefängniskunde

Preise der erschienenen Hefte

Von den Bänden 1 bis 26 sind einige Hefte vergriffen. Im Bedarfsfalle wird um Nachfrage beim Verlag gebeten. Das Generalregister zu Band 1 bis 26 kostet 2.50 RM

Bd.:	Heft:	Preis:
27.	**1/2**	**2,— RM**
	3/4	2,— „
	5/6	2,40 „
28.	**1/2**	**2,40 „**
	3/4	2,20 „
Sonderheft		2,50 „
29.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	2,— „
30.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,— „
31.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,— „
32.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,50 „
33.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
34.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
Sonderheft		**1,20 „**
35.	1/2	3,— „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
Sonderheft		3,— „
36.	1/2	3,— „
	3/4	3,50 „
	5/6	3,— „
37.	1/2, 3/4, 5/6 vergr.	
38.	1/2	4,50 RM
	3/4	3,— „
	5/6	3,— „
39.	1/2	3,— „
	3/4	3,— „
	5/6	3,50 „
40.	1	4,50 „
	2	3,— „
	3	2,50 „
Reg. z. Bd. 1-40		3,50 „
41.	1	3,— „
	2	3,— „

Bd.:	Heft:	Preis:
42.	1	vergriffen
	2	3,— RM
	3	2,50 „
43.	1	4,50 „
	2	3,— „
	3	3,— „
44.	1	4,— „
	2	4,— „
	3	4,50 „
45.	1/2	5,— „
	3	4,— „
Sonderheft		1,30 „
46.	1/2	4,50 „
	3	4,— „
47.	1/2	5,— „
	3	4,— „
Sonderheft A und B:		1,50 RM
48.	1	5,40 „
	2/3	5,40 „
49.	1	3,50 „
	2	1,80 „
50.		2,40 „
51.		3,— „
52.		3,50 „
Inhaltsverzeichnis zu Bd. 41—51		1,60 „
53.		4,50 „
54.		5,— „
55.		vergriffen
56.		4,— RM
Sonderheft		1,60 „
57.	1	4,— „
	2	5,— „
58.	1	3,20 „
	2	8,— „
59.	1	4,— „
	2	3,— „
Sonderheft		2,40 „
60.	1	3,60 „
	2	4,— „
Sonderheft		2,— „
	3	2,50 „
61.	1	4,— „

Bd.:	Heft:	Preis:
Sonderheft		2,— RM
	2	4,— „
62.	1	8,— „
Sonderheft I		5,60 „
Sonderheft II		2,80 „
	2	4,— „
63.	1	6,— „
	2	4,80 „
	3	3,— „
Sonderheft		2,40 „
64.	1	2,80 „
	2	4,40 „
	3	2,20 „
Sonderheft		3,80 „
65.	1	3,— „
Sonderheft I		2,— „
	2	2,20 „
Sonderheft II		6,— „
	3	1,80 „
Sonderheft		2,40 „
66.	1	3,— „
	2	1,80 „
	3	3,— „
	4	3,20 „
67.	1	3,50 „
	2	2,60 „
	3	3,40 „
	4 mit Beiheft (0,60)	3,20 „
68.	1 bis 6 je	2,— „
69.	1 bis 6 je	2,— „
70.	1	2,— RM
	2/3	2,40 „
	4	2,— „
	5/6	2,— „
71. Band erscheint in 3 Doppelheften		

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube, Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

71. Band
Erstes und Zweites Heft / April—Juli 1940

Heidelberg 1940 / Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung

Inhalt

des 1. und 2. Heftes des 71. Bandes:

Die Schriftleitung der „Blätter für Gefängniskunde" befindet sich Berlin W 9, Leipziger Platz 15 — Fernsprecher: 12 70 76 — Der Zahlungsverkehr läuft unter der Anschrift: „Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde in der Akademie für Deutsches Recht" — Bankkonto: 36768 bei der Bank der Deutschen Arbeit in Berlin SW 19 — Postscheckkonto: 1764 92 Berlin — Die persönliche Anschrift des Herausgebers lautet: Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin NW 40, Alt-Moabit 12a — Die „Blätter für Gefängniskunde" erscheinen alle zwei Monate — Jeder Band umfaßt sechs Hefte — Wissenschaftliche Abhandlungen größeren Umfangs erscheinen in Sonderheften

Krieg und Kriminalität im Spiegel der Statistik

Von Oberregierungsrat Dr. jur. E. Roesner, Berlin

Motto:
Die Kriminalität, die eine sozial und psychologisch bedingte gesellschaftliche Erscheinung ist, spiegelt in ihren Zahlen die Wandlungen in den Geschehnissen der Zeit wider. Die Kriminalstatistik ist auch hier, wie so oft, ein Abbild der Zeitgeschichte.
(Exner)

I. Allgemeines über die Einwirkungen des Krieges auf die Kriminalität

„Der Ausbruch eines Krieges vermindert zunächst die Kriminalität", schrieb wenige Wochen nach Ausbruch des von der englisch-französischen Plutokratie dem deutschen Volke aufgezwungenen Lebenskampfes der bekannte Berliner Strafrechtslehrer Prof. Dr. Graf Gleispach.[1]) „Eine große Anzahl von Männern", so heißt es weiter in seinen Ausführungen, „wird einberufen und tritt unter die straffe militärische Disziplin. Eine Fülle von Gelegenheiten und Anreizen, strafbare Handlungen zu begehen, fällt dadurch weg. Noch stärker wirkt aber der Krieg als »sittliches Stahlbad«. Er weckt und stärkt die guten Anlagen und Kräfte der Volksgenossen und unterdrückt die schlechten, soweit die Träger der letzteren für Gemeinschaftsgefühl und Vaterlandsliebe zugänglich sind. Der Kriegszustand hat freilich auch die Wirkung, neue oder bessere Gelegenheiten zur Verübung von Verbrechen zu schaffen, und die Kriminellen wissen sie rasch auszunützen. Die Formen der Kriminalität passen sich den gefährlichen Lagen an, in die das Volk versetzt ist."

1) Vgl. „Das Deutsche Kriegsrecht. Kriegs-Verwaltungsrecht. 20. Die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher." Deutsches Recht, 9. Jg., Heft 40 vom 18. November 1939, S. 1964.

Auch Zahn[2]), der Senior der deutschen Statistiker, erklärt in einer grundlegenden, auf internationales kriminalstatistisches Material gestützten Arbeit, die unter dem Titel „Kriegskriminalität" wenige Jahre nach dem Weltkriege erschienen ist, daß der Einfluß des Krieges nach Erfahrungen, die noch vor dem Weltkrieg gesammelt werden konnten, sich in einem starken Fallen der Kriminalität während des Krieges äußere. Dabei weist er jedoch darauf hin, daß dieser Vorgang moralstatistisch nicht allzu hoch bewertet werden kann, da er hauptsächlich formaler Natur ist, denn während eines Krieges sind gerade die kriminellsten Volksklassen, die Männer vom 18. bis 30. Lebensjahr, der bürgerlichen Gerichtsbarkeit entzogen. Inwieweit tatsächlich ein sittlicher Aufschwung oder Niedergang die Kriminalität fallen oder steigen lasse, zeige nur die weitestgehende Detaillierung des Datenmaterials, namentlich hinsichtlich der Deliktsarten sowie des Geschlechts und des Alters der kriminellen Persönlichkeiten. Diese Detaillierung in der gewünschten weitgehenden Art fehle in allen früheren Versuchen, die Kriegskriminalität darzustellen, und zwar im wesentlichen, weil die noch vor wenigen Jahrzehnten sehr mangelhafte Methode der Kriminalstatistik sie nicht erlaubte.

Aber auch noch andere Umstände als die eingangs erwähnten kommen für eine Abnahme der Kriegskriminalität im Spiegel der Statistik in Betracht. Einmal ist es die zur Kriegszeit verminderte „kriminelle Reizbarkeit" (Seuffert)[3]), d. i. die geringere Neigung der Bevölkerung zur Erstattung von Anzeigen leichterer strafbarer Handlungen, insbesondere von Bagatellsachen, andererseits das namentlich bei längerer Kriegsdauer sich naturgemäß ergebende Nachlassen in der Verfolgungsintensität der in ihrem Personalbestand durch Einberufung zum Heeresdienst stark eingeschränkten Polizei- und Justizorgane, welche auf den zahlenmäßigen Rückgang der Kriminalität in Kriegszeiten von Einfluß sind, so daß die Kriegskriminalität in Wirklichkeit meist wohl erheblich stärker ist als es in den statistischen Feststellungen zum Ausdruck kommt.[4])

„Daß verminderte Criminalität nicht immer ein Symptom der Besserung ist", erklärte schon zu Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts der baltische Moralstatistiker von Oettingen[5]), „sondern auch aus laxer Repressivmacht herzuleiten ist, zeigen aufs Deutlichste die Revolutions- und Kriegsjahre, welche stets ein bedeutendes Sinken der Criminalitätsziffer zur Folge haben."

Dagegen machen sich seither die Nachwirkungen eines Krieges bei allen Völkern durch ein oft mehrjähriges Anschwellen der Verbrechensziffern in den ersten Nachkriegsjahren bemerkbar. So hat A. Böthlingk[6]) in seinem Buch „Friedrich Cesar Laharpe" (Bern 1925) derartige Erscheinungen schon aus den Jahren 1796 bis 1815 nach den napoleonischen Kriegen nachgewiesen.

2) Vgl. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. München und Leipzig, 1924, 47. Jg., S. 243.

3) Vgl. „Die Bewegung im Strafrechte während der letzten dreißig Jahre". Dresden 1901, S. 1.

4) Vgl. „Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich seit 1882". Bearbeitet im Statistischen Reichsamt. Anlage II zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Drucksachen des Reichstags. III 1924/27. Nr. 3390. Ausgegeben am 19. Mai 1927 S. 6.

5) Vgl. „Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Socialethik". Erlangen 1882, S. 459.

6) Zitiert bei E. Wulffen. „Psychologie des Verbrechers". Berlin-Lichterfelde 1926, S. 449.

II. Krieg und Kriminalität in der Zeit vom Krimkrieg (1854/56) bis zum Weltkrieg

Alle diese durch den Krieg bedingten Erscheinungen sind aber nicht etwa erst durch die inhaltreichen, vielseitigen und wissenschaftlich hochentwickelten kriminalstatistischen Ausweise aus den Jahren des Weltkrieges festgestellt worden, sondern sie werden schon für Kriegsperioden aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts an Hand der Kriminalstatistik bestätigt, als diese in den wichtigsten Kulturstaaten noch in den Anfangsgründen steckte, obwohl es sich bei diesem historischen kriminalstatistischen Material — entgegen den oben geäußerten Zahn'schen Bedenken — nur um Gesamtzahlen oder große Blockzahlen handelte.

1. Die Einwirkungen der Kriege Frankreichs in den Jahren 1854/56, 1859/60 und 1870/71 auf die französische Kriminalität*)

Jahre	I. Von den Schwurgerichten abgeurteilte Verbrechen		II. Vor den Correctionstribunalen abgeurteilte Vergehen	Summe von I u. II	Verbrechen und Vergehen, die zur Anzeige gelangten, aber nicht gesühnt werden konnten (absolute Zahlen)	Auf je 100 Verbrechen u. Vergehen **) kommen ungesühnte
	a) geg. d. Eigentum	b) geg. d. Vermög.				
1853	3850	1984	132 079	137 913	41 797	23,2
Krieg der Westmächte gegen Rußland (Krimkrieg)						
1854	4168	1756	132 396	138 320	46 412	25,1
1855	3485	1675	127 574	132 734	43 912	24,8
1856	3197	1768	126 694	131 659	42 057	24,2
Krimkrieg durch den Frieden zu Paris beendet						
1857	3005	1714	126 991	131 710	39 902	23,2
1858	2636	1980	124 134	128 780	38 805	23,1
Krieg Frankreichs und Sardiniens gegen Österreich						
1859	2360	1918	119 918	124 196	34 919	21,9
1860	2252	1725	114 933	119 010	36 187	23,4
Krieg Frankreichs und Sardiniens gegen Östereich beendet durch den Frieden von Zürich und die nationale Einigung Italiens						
1861	2479	1756	120 863	124 898	39 223	23,8
1869	1966	1724	125 025	128 715	44 467	25,6
Deutsch-französischer Krieg						
1870	1679	1340	85 214	88 233	32 244	26,7
1871	1956	1659	102 751	106 366	39 047	26,8
Deutsch-französischer Krieg durch den Frieden zu Frankfurt a. M. beendet						
1872	2733	1765	130 619	135 117	52 580	28,0

*) Quelle: Enrico Ferri: „Studi sulla criminalità in Francia dal 1826 al 1878".
**) Abgeurteilte und Angezeigte zusammen.

Als Beispiel für das Nachlassen der kriminellen Betätigung eines Volkes während eines Krieges führt von Oettingen[7]) den zahlenmäßigen Rückgang der französischen Gesamtkriminalität im Krimkrieg von 1854/56, im Krieg Frankreichs und Sardiniens gegen Österreich im Jahre 1859/60 und im deutsch-französischen Krieg von 1870/71 auf Grund der in Tabelle 1 auf S. 5 mitgeteilten Daten an.

Mit den Einflüssen der Kriege von 1864, 1866 und 1870/71 hat sich Starke[8]) eingehender beschäftigt.

Der Krieg gegen Dänemark von 1864 war allerdings zu kurz, um eine Einwirkung auf die Bewegung des Verbrechertums erkennen zu lassen.

Anders gestalten sich schon die Verhältnisse im Kriege von 1866 gegen Österreich. Obwohl damals die gedrückte wirtschaftliche Lage, das Fehlschlagen der Ernte mit ihren Rückwirkungen auf die Industrie das Königreich Preußen in einen schweren Notstand versetzte, und nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Kriege eine Steigerung dieses Notstandes und mit ihr eine Zunahme der Kriminalität zu erwarten gewesen wäre, gingen die Verbrechen und Vergehen zurück und zwar sowohl die Verurteilungen wegen Diebstahls, Hehlerei, Unterschlagung und Betruges wie auch die wegen Körperverletzung und wegen Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.

Noch deutlicher macht sich diese Erscheinung im deutsch-französischen Krieg bemerkbar. Während im Jahre 1869 durchschnittlich in Preußen auf je 175,4 Einwohner eine Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen, auf je 97,4 eine solche wegen einer Übertretung kam, betrugen die entsprechenden Kriminalitätsziffern im Jahre 1870 176,8 und 118,1 und im Jahre 1871 sogar 227,8 und 113,3. Die Zahl der im Jahre 1871 eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen machte nur 78 % der entsprechenden Zahl von 1870 aus. Die Ursache dieser Kriminalitätsbesserung durch den Krieg von 1866 und noch mehr durch den deutsch-französischen Krieg, der übrigens auch in Frankreich zu einem Rückgang der Kriminalität führte, will Starke hauptsächlich „in der mächtigen Bedeutung einer hohen, alle Volksschichten tief ergreifenden und sie beherrschenden Ideenrichtung, in dem Gefühle der Vaterlandsliebe, in der Begeisterung, mit der das ganze Volk an dem Kampfe teilnahm", finden (a. a. O. S. 61). Im Kriegsjahr 1871 habe die Kraft und Macht des neu erstandenen Reiches allen Verhältnissen eine Sicherheit gegeben, welche die Grundlage großartigster Entwicklung von Industrie und Handel und selbst die im Jahre 1871 eintretende, nicht unerhebliche Steigerung der Lebensmittelpreise[9]) wirkungslos gemacht habe. Weiter mißt Starke der Tatsache der Hinausführung eines starken Kontingents junger kräftiger Männer aus dem Vaterland auf den Kriegsschauplatz einige, wenn auch keineswegs hervorragende Bedeutung bei. Viel wichtiger erachtet er, worauf Georg von Mayr[10]), der Altmeister der Statistik, besonders hinweist, den Einfluß des Krieges auf die

---

7) a. a. O. S. LIV.

8) Vgl. „Verbrechen und Verbrechertum in Preußen 1854—1878". Berlin 1884. S. 58.

9) Ueber den Einfluß der Lebensmittelpreise auf die Kriminalität vgl. den Beitrag von E. Roesner „Wirtschaftslage und Straffälligkeit" im Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Berlin und Leipzig 1936, Bd. II, dem auch eine Reihe weiterer Angaben der vorliegenden Untersuchung entnommen sind.

10) Vgl. „Moralstatistik mit Einschluß der Kriminalstatistik". Tübingen 1917, S. 947.

vielen Millionen der im Lande Zurückgebliebenen, der in der Vaterlandsliebe und Begeisterung sich kundgab. Aus dem Zusammenwirken aller dieser Umstände wurde es daher erklärlich, daß in dem zweiten Kriegsjahr 1871 die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen von 112 841 im Jahre 1870 auf 88 233 herunterging, aber nicht minder auch, daß ein solcher, durch außergewöhnliche Umstände herbeigeführter Zustand nicht andauern konnte und darum auch bereits im nächstfolgenden Jahre 1872 eine Änderung erlitt, in dem diese Zahl sich wieder bis auf 102 077 erhöhte.

Eine ähnliche Erklärung wie die obige von Oettingens gibt der österreichische Statistiker Mischler[11]), welcher sagt: „Es kann wohl als allgemein beobachtete Tatsache gelten, daß während eines Krieges die kriminelle Betätigung in einem Volke sinkt. Nun kann diese Erscheinung wohl auch auf äußere Umstände zurückgeführt werden, so darauf, daß ein großer Teil der kriminalfähigen Bevölkerung während dieser Zeit das Land verläßt, und daß während der Kriegswirren die Repression fast immer im Lande des Siegers und noch mehr des Besiegten etwas schwächer gehandhabt wird." Die französischen Kriminalstatistiker erklären nach diesem Autor übrigens das Zurückgehen der Kriminalität auch in ihrem Lande während des Krieges mit Deutschland fast ausschließlich aus diesem Umstande, und sie mögen, so meint Mischler, wohl für die ganz spezifischen Verhältnisse Frankreichs in dieser Zeit Recht haben. Nach den einzelnen Jahrgängen der französischen Kriminalstatistik (Compte général de l'administration de la justice criminelle en France) betrug in Frankreich die Zahl der Verurteilten wegen

	Verbrechen	Vergehen	Übertretungen*)
1869	3233	154 338	413 128
1870	2649	111 111	234 158
1871	3333	149 050	267 028
1872	4193	168 151	450 549

*) Angeklagte.

Wenn in Frankreich bereits im Jahre 1871 bei allen drei Deliktsgattungen eine Steigerung zu verzeichnen ist, so mag wohl dies u. a. auf die Herrschaft der sozialistischen Commune in Paris von März bis Mai und die Gegenmaßregeln, die Marschall Mac-Mahon im Auftrage der in Versailles tagenden Nationalversammlung ergriff, zurückzuführen sein.

Einen weiteren Beweis für das oben entwickelte Symptom liefert die japanische Kriminalstatistik (vgl. Resumé statistique de l'empire du Japon), welche in den Jahren 1894/95 (japanisch-chinesischer Krieg) und 1904/05 (russisch-japanischer Krieg) zunächst eine zahlenmäßige Abnahme und nach Beendigung dieser Kriege alsbald einen Kriminalitätsanstieg nachweist. Hiernach verminderte sich in Japan[12]) die Zahl der z. B. wegen Verbrechen verurteilten Personen von 3271 im Jahre 1893, dem Jahr vor Ausbruch des Krieges mit China, auf 3167 im Jahre 1894 und 2965 im Jahre 1895. Zwar zeigt auch das erste Jahr nach dem Frieden von Schimonoseki (17. April 1895) noch einen weiteren Kriminalitätsrückgang auf 2644 Verurteilte, dann tritt aber in den beiden

11) Vgl. „Hauptergebnisse in moralischer Hinsicht". Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg 1888, Bd. II, S. 484.

12) Vgl. a. Masataro Miyake „An outline of the japanese judiciary and the administration of Prisons in Japan". Tokyo 1930.

folgenden Jahren wieder ein erheblicher Anstieg ein, im Verlauf dessen die wegen Verbrechen Verurteilten zahlenmäßig einen Stand von rund 3200 im Jahre 1898 aufweisen. Im russisch-japanischen Krieg ging in Japan die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen Angeklagten von 114 650 im Jahre 1903 auf 95 032 im ersten Kriegsjahr und weiter auf 72 030 im Jahre 1905, dem zweiten Kriegsjahr, zurück, um dann 1906, also nach Kriegsende, sogleich auf 75 678 anzusteigen.[13]) Hierbei ist zu beachten, daß es sich bei beiden Kriegen für Japan um überseeische Kampfhandlungen handelte.

In dem Kriege Italiens gegen die Türkei, der im Jahre 1911 — allerdings erst im Oktober — mit einem Bombardement und der anschließenden Besetzung von Tripolis, Benghasi, Derna und anderen türkischen Hafenplätzen an der nordafrikanischen Küste begann und im gleichen Monat des Jahres 1912 durch die Abtretung von Tripolitanien und der Cyrenaika (Lybien) durch die Türkei an Italien im Frieden von Lausanne beendet wurde, verminderten sich nach den kriminalstatistischen Ausweisen im „Annuario Statistico Italiano" (Jg. 1916) die von den italienischen Strafgerichten abgeurteilten „delitti" (d. s. Verbrechen und Vergehen) von 277 000 im Jahre 1910 auf 261 000 im Jahre 1911 und weiter auf 256 000 im Jahre 1912, um dann in den beiden folgenden Jahren sogleich wieder auf 259 000 (1913) und 279 000 (1914) anzusteigen, während dagegen die Zahl der wegen „delitti" verurteilten Personen, die sich in den beiden Kriegsjahren auf 132 000 bzw. 133 000 bezifferte gegenüber 142 000 im letzten Jahr vor Ausbruch des italienisch-türkischen Krieges, nach dessen Beendigung ihren Rückgang auf 129 000 (1913) und 121 000 (1914) fortsetzte. Auch hier ist zu berücksichtigen, daß für Italien der Kriegsschauplatz in Übersee lag.

Die Einwirkungen der beiden Balkankriege (1912/13) auf die Kriminalität der hieran beteiligten Staaten läßt sich nur bei Rumänien nachweisen, da aus Bulgarien, Serbien, Montenegro, Griechenland [13a]) und der Türkei für diese Jahre kriminalstatistisches Material nicht vorliegt. Wie aus der rumänischen Kriminalstastistik (Statistica Judiciara a României pe anni 1912, 1913 şi 1914) erkennen läßt, ist in Rumänien, das 1913 durch Besetzung eines Teils der bulgarischen Dobrudscha mit Silistria in den zweiten Balkankrieg eingriff und dieses Gebiet durch den Bukarester Frieden im August 1903 von Bulgarien abgetreten erhielt, die Zahl der wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen rechtskräftig verurteilten Personen von 274 000 im Jahre 1912 auf 262 000 im Jahre 1913 zurückgegangen und 1914 nach dem Ende des zweiten Balkankrieges wieder auf 273 000 angewachsen.

Das gleiche gilt sogar für die kriminellen Auswirkungen großer Kolonialkriege auf das beteiligte Mutterland. So wird in der englischen Kriminalstatistik [14]) der kriminalitätsmindernde Einfluß des Burenkrieges (1899—1902) in folgender Weise erklärt: „The rise that culminated in the high rate of 1903 followed upon and was no

---

13) Vgl. „Die Entwicklung der Kriminalität in einigen europäischen und außereuropäischen Ländern". Anhang zur Kriminalstatistik für das Jahr 1928. Statistik des Deutschen Reichs. Band 384, S. 120.

13a) Griechenland verfügte zwar bereits vor dem Weltkrieg über eine Kriminalstatistik, die über die Jahre 1911—1913 berichtete; dann trat eine mehr als zehnjährige Pause ein (vgl. E. Roesner. „Griechische Kriminal- und Gefängnisstatistik". Blätter für Gefängniskunde, 70. Bd., 2. u. 3. Heft, Berlin 1939, S. 142). Doch waren Unterlagen hierüber zur Einsicht nicht zu beschaffen.

14) Vgl. „Criminal Statistics. England and Wales". Jg. 1927, S. 5.

doubt in part due to the Boer War; the rise now apparent began, similary, after the Great War."

Wie nun der Weltkrieg an Ausmaß alle bisherigen Kriege der Weltgeschichte in den Schatten stellt, so ist auch die Entwicklung und Struktur der Kriegskriminalität, deren Darstellung dieser Beitrag in der Hauptsache gewidmet ist, eine ganz außergewöhnliche.

III. Die Kriminalität im Deutschen Reich während des Weltkrieges

A. Methodische Ausführungen

Zur folgerichtigen Beurteilung und Wertung des nachstehenden Zahlenmaterials empfiehlt es sich, zunächst einige methodische Erläuterungen voranzuschicken.

Grundlage der vorliegenden Untersuchung ist die Reichskriminalstatistik.[15]) Sie erfaßt die wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze rechtskräftig abgeurteilten, insbesondere verurteilten Personen. Unberücksichtigt bleiben mithin alle Übertretungen reichs- und landesgesetzlichen Charakters, die Verbrechen und Vergehen gegen die zahlreichen Landesgesetze, ferner die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle. Die Aburteilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Weltkrieges erlassenen Strafvorschriften sind vom Jahre 1915 ab aus Ersparnisgründen nur insoweit gezählt, als ein Bedürfnis für ihre statistische Erfassung bestand. (Wegen solcher aus Anlaß des Weltkrieges erlassener, im Jahrgang 1916 nicht mehr gezählter Strafvorschriften ist im Jahre 1916 gegen 260 212 Personen auf Verurteilung, Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens rechtskräftig erkannt worden.) Von den Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze scheiden weiter diejenigen aus, welche der Aburteilung durch die Militärgerichtsbarkeit unterlagen. Als weitere, ergänzende Quelle steht die deutsche Justizstatistik[16]) zur Verfügung, soweit sie über die in erster Instanz wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen anhängig gewordenen Anklagesachen unterrichtet.

Die zahlenmäßige Darstellung der Kriminalität während des Weltkrieges kann allerdings zum größten Teil nur auf Grund der absoluten Verurteiltenzahlen erfolgen, da sich für die Gesamtverurteilten Kriminalitätsziffern, d. i. die Projektion der Verurteilten auf eine bestimmte Anzahl von Personen (üblicherweise 100 000) der straffähigen Bevölkerung, wodurch die — gerade während des Krieges besonders starken — Schwankungen in dem Bevölkerungsstand ausgeschaltet werden und ein zuverlässiger Gradmesser für die tatsächlichen Kriminalitätsverhältnisse gewonnen wird, mangels Angaben für die strafmündige männliche Zivilbevölkerung für die Jahre 1914 bis 1918 nicht errechnen lassen. Lediglich für die straffälligen weiblichen Personen liegen derartige Berechnungen vor.

Weiterhin spielt bei der Beurteilung des zahlenmäßigen Umfanges der Kriminalität in Kriegszeiten die sogenannte Dunkelziffer eine besonders wichtige Rolle. Nach einer Arbeit des japanischen Staatsanwalts Dr. Shigama Oba[17]) bezeichnet der Statistiker eine Ziffer von Vorkommnissen, welche nicht ans Licht kommen, sondern im Dunkeln

15) Vgl. E. Roesner. „Fünfzig Jahre deutsche Kriminalstatistik". Allgemeines Statistisches Archiv. Jena 1934, 23. Bd., S. 343 ff.

16) Vgl. E. Roesner. „Rechtspflegestatistik". Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Berlin u. Leipzig 1931, Ergänzungsband, S. 443.

17) Vgl. „Unverbesserliche Verbrecher und ihre Behandlung". Berlin 1908, S. 28.

bleiben, als „Dunkelziffer", im Gegensatz zur „Lichtziffer". In der Kriminologie versteht man unter einer Dunkelziffer das Verhältnis zwischen statistisch erfaßter und tatsächlicher Kriminalität. Diese Ziffer ist also keine absolute Zahl, sondern ebenso wie die oben erläuterte „Kriminalitätsziffer" eine Verhältnisziffer der beobachteten zur unbeobachteten Kriminalität. Hierin besteht der Unterschied zur sogenannten latenten (geheimen) Kriminalität, welche die absolute Zahl der nicht entdeckten und nicht bestraften Delikte wiedergibt. Während das Verhältnis der bestraften Verbrechen zu den tatsächlich vorgekommenen normalerweise ein konstantes ist und man infolgedessen aus einer Zunahme oder Verringerung der Verurteilungen nach Ferri[18]) (criminalità legale) mit einer gewissen Sicherheit auf eine entsprechende Bewegung der wirklichen Kriminalität (criminalità reale) schließen kann, ist der Prozentsatz der unverfolgt gebliebenen Verbrechen, d. h. also die Dunkelziffer um ein Vielfaches größer als im Frieden. Es sind vor allem folgende zwei Faktoren, welche auf den rapiden Anstieg der Dunkelziffer während der Kriegsjahre von ausschlaggebendem Einfluß gewesen sind: Die Verminderung sowohl in der „kriminellen Reizbarkeit" der Bevölkerung als auch in der Verfolgungsintensität der staatlichen Organe. Über das im kriminalsoziologischen Schrifttum bisher nur ganz selten und auf engstem Raum behandelte Problem der Dunkelziffer wird jedoch demnächst eine Münchner Dissertation unter dem Titel „Die unbestraften Verbrechen. Eine Untersuchung über die sogenannte Dunkelziffer in der deutschen Kriminalstatistik" von Leutnant Dr. Kurt Meyer (z. Zt. im Felde) erscheinen, die zur gegebenen Zeit in dieser Zeitschrift noch ausführlich besprochen werden wird.

Als weiterer Faktor sind die Wandlungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung zu beachten, die sich in erster Linie in einer starken Zunahme der Verfehlungsmöglichkeiten äußern und damit wieder den Kreis der kriminalstatistischen Objekte entsprechend erweitern.

Aber trotz dieser Vorbehalte und gewisser Schwierigkeiten gestattet es die Reichhaltigkeit des Datenmaterials der zur Verfügung stehenden kriminal- und justizstatistischen Quellen[19]) dennoch, ein einwandfreies Zahlenbild über die Entwicklung und die qualitativen Veränderungen der Kriminalität während des Weltkrieges zu vermitteln und damit die Hauptaufgabe dieses Beitrages zu lösen.

Wenn in den bisherigen Ausführungen wiederholt von „Kriegskriminalität" gesprochen wurde, so erschöpft sich dieser Begriff nach der eingangs schon zitierten, gleichnamigen Abhandlung von Zahn[20])

---

18) Der italienische Kriminalsoziologe E. Ferri gliedert in seiner Untersuchung: „Studi sulla criminalità in Francia dal 1826 al 1878" (Annali di Statistica, Serie 2a, Vol. 21, 1881, S. 163 ff) die Kriminalität, soweit sie natürlich nur mit der bestehenden Rechtsordnung in Konflikt gerät, in folgende drei Gruppen:

1) die wirklich begangenen strafbaren Handlungen (criminalità reale),
2) die entdeckten, angezeigten oder auf sonstige Weise staatlich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen (criminalità apparente),
3) die strafbaren Handlungen, die zu einer gesetzlichen Aburteilung, insbesondere Verurteilung geführt haben (criminalità legale).

Von diesen drei zeitlich verschiedenen Stadien läßt sich die erste Gruppe statistisch nicht auswerten, da Zahlenunterlagen auf diesem Gebiete fast völlig fehlen.

19) Vgl. u. a. „Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich seit 1882". Kriminalstatistik für das Jahr 1927. Statistik des Deutschen Reichs. Band 370. Berlin 1930, S. 31 ff, — „Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte in Strafsachen in erster Instanz. 1882—1928". Kriminalstatistik für das Jahr 1928. Statistik des Deutschen Reichs. Band 384, Berlin 1931, S. 106.

20) S. oben Anmerkung 2, a. a. O. S. 245.

nicht darin, daß allein eine bestimmte, durch die Kriegsgesetzgebung verursachte Art strafbarer Handlungen herangezogen wird, sondern umschließt alles, was durch die mit dem Krieg gegebenen anormalen Zustände auf dem kriminellen Gesamtgebiet verursacht wurde. Zahn unterscheidet daher zwei Richtungen der Kriegskriminalität, eine direkte und eine indirekte Kriegskriminalität. Unter der direkten Kriegskriminalität sind einzig und allein die Verfehlungen gegen die Gesetze zu verstehen, die während des Krieges entstanden sind und nur für anormale Zustände geschaffen wurden. Obwohl es sich hierbei, wie die folgenden Zahlen noch näher zeigen werden, um eine numerisch recht bedeutsame Deliktsgruppe der Kriegszeit handelt, haben sie in Friedenszeiten überhaupt kein Vergleichsobjekt, da es sich — wie gesagt — ausschließlich um Tatbestände handelt, die erst im Kriege mit Strafe bedroht wurden. Die indirekte Kriegskriminalität umfaßt dagegen nach der Zahn'schen Definition diejenigen strafbaren Handlungen, die auch in normalen Zeiten begangen wurden, durch die Kriegsverhältnisse aber neue Abmessungen sowie neue Formen angenommen haben.

Dementsprechend gliedert die deutsche Kriminalstatistik die Verurteilten in solche wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze einerseits und solche wegen Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Krieges erlassenen Strafvorschriften andererseits. Die Jahrgänge für 1914 und 1915 der Reichskriminalstatistik enthalten außerdem Angaben über die Zuwiderhandlungen gegen § 9 a, c, d des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit § 68 der Reichsverfassung von 1871 sowie der Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbote der Militärbefehlshaber, § 9 b desselben Gesetzes (abgeändert durch § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915), wobei jedoch zu bemerken ist, daß diese Bestimmungen für Bayern keine Gültigkeit hatten.

B. Die Gesamtkriminalität

Ausweislich der einschlägigen Bände der Kriminalstatistik [21]) zeigt die Entwicklung der Gesamtkriminalität [22]) in den ein-

21) Vgl. „Statistik des Deutschen Reichs". Bände 272 (Kriminalstatistik für das Jahr 1913), 284 (1914), 297 (1915), 302 (1916), 304 (1917), 342 (1918), 301 (1919), 346 (1920).

22) Um auf Grund der Verurteiltenzahlen ein zutreffendes Bild von der Höhe der Kriminalität und den im Laufe des jeweiligen Berichtsjahres darin eingetretenen Veränderungen zu vermitteln, wurden seit der Einrichtung (1882) der Kriminalstatistik bis zum Beginn des Weltkrieges in den textlichen Erläuterungen der kriminalstatistischen Gesamtergebnisse die Wehrpflichtverletzungen außer Betracht gelassen, weil nach amtlicher Auffassung (vgl. z. B. Statistik des Deutschen Reichs, Band 146, S. I 15) bei den Verfahren gegen abwesende Wehrpflichtige (§§ 470 ff. StPO.) keine genügende Gewähr dafür vorhanden ist, daß die Verurteilten sich in Wahrheit einer kriminell strafbaren Handlung schuldig gemacht haben und weil fernerhin überhaupt die Zahl der Verurteilten ganz von der Stärke der unter Umständen viele Jahre vor der Verurteilung liegenden Auswanderung von Personen abhängt, die tatsächlich der strafmündigen deutschen Bevölkerung überhaupt nicht angehören. Immerhin erschien es im Sinne der diesbezüglichen Ausführungen v. Mayr's (a. a. O. S. 685) wegen der besonderen durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse geboten, da ja auch diese Verurteilungen zu den von der Reichskriminalstatistik erfaßten Verurteilungen wegen „Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze" gehören, die einschlägigen Zahlenangaben in der Gesamtsumme mit auszuweisen, und zwar schon aus dem Grunde, damit nicht etwa bei Auslassung dieser Ergebnisse gefolgert werden könnte, daß hier ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Kriminalität unterdrückt werde.

Die Zahl der wegen Verletzung der Wehrpflicht (§ 140 StGB.) Verurteilten betrug im ersten Jahr der reichskriminalstatistischen Erhebungen 14 122, stieg sehr stark bis zum Jahre 1888 (21 421) und ist seitdem fast ohne Unterbrechung gefallen; im Jahre 1913 belief sie sich auf 6278. Von 100 000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung (Kriminalitätsziffer) wurden wegen jenes Delikts 1882: 44, 1888: 64, 1912 jedoch nur noch 15 straffällig. In den einzelnen Kriegsjahren wurden wegen Wehrpflichtverletzung verurteilt 1914: 6139, 1915: 1863, 1916: 1526, 1917: 1825, 1918: 1901 Personen.

zelnen Kriegsjahren im Vergleich zum letzten Vorkriegsjahr und den beiden ersten Jahren nach Beendigung des Weltkrieges folgendes Bild:

2. Die Entwicklung der Gesamtkriminalität im Deutschen Reich während des Weltkrieges

Jahre	Zahl der rechtskräftig Verurteilten				
	wegen				insgesamt
	Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (indirekte Kriegskriminalität)		Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Krieges erlassenen Strafvorschriften (direkte Kriegskriminalität)		
	absolut	%	absolut	%	
1913	561 805	—	—	—	561 805
1914	460 203	99,86	655	0,04	460 858
1915	289 398	68,0	136 200	32,0	425 598
1916	289 026	84,7	52 257	15,3	341 283
1917	296 409	82,8	61 399	17,2	357 808
1918	343 427	84,6	62 686	15,4	406 113
1919	348 247	86,5	54 187*)	13,5	402 434
1920	608 563	87,3	88 720*)	12,7	697 283

*) Einschließlich der aus Anlaß der Uebergangszeit erlassenen Strafvorschriften.

Bei der Betrachtung der vorstehenden Gesamtergebnisse der Kriminalität während des Weltkrieges wie auch der folgenden Ergebnisse für bestimmte Personengruppen und Einzeldelikte sind mehrere Zeitphasen zu unterscheiden. Exner kommt in seinen eingehenden und aufschlußreichen Untersuchungen [23]) über die kriminalsoziologischen Verhältnisse der Kriegs- und ersten Nachkriegszeit zu folgender Einteilung:

1. Die Zeit der nationalen Begeisterung in den ersten Monaten nach Kriegsausbruch 1914 mit ihrem Sinken der allgemeinen Kriminalität. Nach dieser Zeit hochgeschwellten Gemeinsinns folgt eine Epoche, die man

2. die Zeit der Pflichterfüllung nennen kann, in der der Soldat im Felde sowie die Hausfrau am Herde trotz aller Sorgen von der ernsten Überzeugung erfüllt sind, daß Durchhalten selbstverständliche Notwendigkeit ist. Doch macht sich in dieser Periode bereits der Beginn des Versagens der Jugend durch einen Anstieg der Jugendkriminalität bemerkbar. Allein ab 1917 ändert sich das Bild von Grund auf, es folgt

3. die Zeit der Ermattung mit ihrer Wendung zum Schlechteren und dem „Wetterleuchten" der anschwellenden Aufruhrfälle, in der die Widerstandskraft zu erlahmen beginnt. Und endlich bringt der Herbst 1918

23) Vgl. „Krieg und Kriminalität in Oesterreich". Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges. Wien 1927, S. 11. — „Krieg und Kriminalität". Kriminalistische Abhandlungen, herausgegeben von F. Exner, Heft 1, Leipzig 1926, S. 1; ferner E. Mezger, Kriminalpolitik. Stuttgart 1934, S. 149.

4. die Zeit des Zusammenbruchs in politisch-militärischer Beziehung mit der darauffolgenden Wirtschaftskatastrophe, in der eine in der Kriminalgeschichte bisher noch nicht beobachtete Verbrechenswelle einsetzt und die Zahl der Verurteilten im Jahre 1923, mit dem Höhepunkt der Inflation auf fast 1 Million hochtreibt.

Wie sich aus der entsprechenden Spalte der vorstehenden Tabelle ergibt, zeigt mit Beginn des Krieges die indirekte Kriegskriminalität, die im Rahmen der Gesamtkriminalität aus begreiflichen Gründen bei weitem überwiegt, ein starkes Nachlassen. Die Zahl der Verurteilten verminderte sich von 561 805 im letzten Friedensjahr auf 460 203 im Jahre 1914. Dieser Rückgang setzt sich dann weiter fort, bis im Jahre 1916 der Tiefpunkt mit 289 026 straffälligen Personen erreicht wird. Bereits im Jahre 1917 ist mit Verschärfung der inneren kriegswirtschaftlichen Lage sowie der beginnenden Lockerung der moralischen Auffassung wieder ein, wenn auch zunächst nicht erheblicher, Aufstieg der Kriminalität mit einer Erhöhung der Verurteiltenzahl auf 296 409 zu beobachten, der sich im Jahre 1918 unter den Folgen der Novemberrevolte in stärkstem Maße fortsetzt. Die Kriminalstatistik weist für dieses letzte Kriegsjahr 343 427 wegen indirekter Kriegsdelikte verurteilte Personen aus. Sofort mit Kriegsende setzt dann eine Verbrechenswelle ein, die sich von Jahr zu Jahr in steigendem Maße verstärkt und 1923 das jemals — seit Beginn der Reichskriminalstatistik im Jahre 1882 — beobachtete Maximum der Kriminalität erreicht.

Betrachtet man nun die Kurve der direkten Kriegskriminalität, so zeigt diese gleich im ersten vollen Kriegsjahr 1915 den Höhepunkt mit 136 200 Verurteilungen. Es handelt sich hierbei zum großen Teil um Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbote der Militärbefehlshaber, und in den folgenden Jahren, in denen diese Verurteiltenzahl zunächst nach einem Rückgang auf 52 257 wieder bis auf 62 686 im letzten Kriegsjahr anschwillt, um Verletzungen von Preistreiberei- und Rationalisierungsvorschriften. Nach Kriegsende kommen dann noch die zahlreichen aus Anlaß der Übergangszeit erlassenen Strafvorschriften hinzu, so daß die Zahl der in diesem Abschnitt besprochenen Delikte bis 1920 auf insgesamt 88 720 ansteigt.

Die gleiche Entwicklung der Kriminalität während des Krieges auf Grund der Kriminalstatistik lassen aber auch die Ergebnisse der bereits erwähnten Justizstatistik erkennen, welche über die bei den ordentlichen Gerichten in erster Instanz anhängig gewordenen Anklagen und damit über den Geschäftsgang der Gerichte dieses Rechtszuges Aufschluß gibt.

Wie die durchweg rückläufigen Zahlenreihen der folgenden Tabelle 3 erkennen lassen, erreichten die bei den Schwurgerichten anhängig gewordenen Verbrechen erst im Jahre 1917 das Minimum mit rund 30 % des Niveaus im letzten Vorkriegsjahr, die bei den Strafkammern eingereichten dagegen bereits im Jahre 1915 mit rund zwei Drittel des Standes von 1913. Dagegen weisen die anderen Deliktsarten ihren tiefsten Stand erst im letzten Jahre des Weltkrieges auf. So sind gegenüber dem Jahre 1913 die bei den Strafkammern anhängig gewordenen Anklagesachen wegen Vergehen auf rund ein Viertel und diejenigen, die vor die Schöffen- oder Amtsgerichte gelangten, auf mehr als die Hälfte gesunken, während die Übertretungen, welche die sogenannte „kleine Kriminalität“ verkörpern, bis 1918 um rund 70 % zurückgegangen sind.

3. Die während des Weltkrieges wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen bei den Gerichten in erster Instanz anhängig gewordenen Anklagen in Strafsachen

Jahre	In erster Instanz anhängig gewordene Anklagesachen wegen				
	Verbrechen		Vergehen		Übertretungen
	bei den Schwurgerichten	bei den Strafkammern	bei den Strafkammern	bei den Schöffen- (Amts-) Gerichten	
1913	4 555	57 888	31 848	421 209	205 701
1914	3 695	48 267	27 656	334 508	165 250
1915	1 906	38 932	49 639	277 710	88 559
1916	1 739	43 167	9 276	266 107	66 467
1917	1 421	52 385	9 152	294 784	47 282
1918	1 469	53 686	7 529	187 514	36 145
1919	3 490	76 163	10 875	215 699	42 529
1920	4 713	95 355	17 655	334 299	61 487

Diese in den Gesamtergebnissen der Kriminal- und Justizstatistik zum Ausdruck kommende Kriminalitätssenkung ist aber nur eine scheinbare, hervorgerufen einerseits durch die zahlenmäßig recht bedeutsame Verminderung der nur der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstehenden Zivilbevölkerung um Millionen unter die Fahnen gerufener Männer, andererseits durch die Abnahme der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehörenden Strafsachen. Es entsteht damit weiterhin die Frage: Hat die Kriminalität während des Krieges denn auch tatsächlich abgenommen? Bei ihrer Beantwortung ergibt sich allerdings, daß eine Reihe von besonderen Umständen des Krieges, so z. B. die größeren Gelegenheiten (Lebensmittelwucher, Diebstähle an Feldpostsendungen, Nahrungsmittelfälschungen an Liebesgaben), wie auch besondere Erscheinungsformen (Betrügereien angeblicher Offiziere, falsche Inhaber des Eisernen Kreuzes, Mißbrauch der Schwesterntracht, betrügerische Beauftragte des Roten Kreuzes, Treiben von Wahrsagern, Kriegsprophezeihungen allgemeiner Art oder über das Schicksal eines Soldaten, Verkauf von Kriegsamuletten u. v. a. m.) auf die Kriminalität der Nichtheeresangehörigen ungünstig eingewirkt haben, kriminogene Einflüsse, deren Erforschung und Erkenntnis neben zahlreichen anderen (z. B. Strafgesetzgebung, Strafzumessung) schon um die Mitte des Weltkrieges Hellwig[24]) nachdrücklichst angeregt hatte.

C. Die Kriminalität nach Personengruppen

1. Die Kriminalität der Frauen

Von den verschiedenen Personengruppen sind es neben den noch näher zu behandelnden Jugendlichen vor allem die weiblichen Personen, auf deren kriminelle Betätigung die Kriegsverhältnisse in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht einen derart starken Einfluß ausgeübt haben,

24) Vgl. „Krieg und Kriminalwissenschaft". Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 37. Jg., 1916, S. 465.

daß die Kriminalität der Frau [25]) im Kriege wohl zu den bedeutsamsten Kapiteln in der Kriminalgeschichte wie auch in der Kriminalpsychologie und Kriminalsoziologie gerechnet werden kann.

Die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze insgesamt rechtskräftig verurteilten Frauen zeigt in den Jahren 1913 bis 1920 folgenden Umfang:

4. Die Kriminalität der Frauen während des Weltkrieges

Jahre	Zahl der Verurteilten	auf 100000 der weiblichen Bevölkerung	in % der Verurteilten insgesamt
1913	88 462	359	15,7
1914	78 008	311	16,9
1915	117 045	459	27,5
1916	115 228	446	33,8
1917	135 112	515	37,8
1918	159 052	599	39,2
1919	101 679	405	25,3
1920	138 318	554	19,8

Während die Männer in der Zeit von 1913 bis zum Jahre 1918 einen zahlenmäßigen Rückgang der Verurteilten von 473 343 um 48 % auf 247 061 zu verzeichnen haben, da ein immer größerer Prozentsatz der wehrfähigen männlichen Bevölkerung durch Einberufung zum Heeresdienst der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und damit auch der Erfassung durch die Kriminalstatistik entzogen war, hat sich die Zahl der straffälligen Frauen in dem gleichen Zeitraum von 88 462 um 80 % auf 159 052 erhöht. Die weibliche Kriminalitätsziffer, die sich im Gegensatz zu derjenigen der Gesamtbevölkerung berechnen läßt, weil für die einzelnen Kriegsjahre absolute Zahlen über den Umfang der strafmündigen weiblichen Bevölkerung vorliegen, ist von 311 im ersten Kriegsjahr um beinahe 100 % auf nahezu 600 im letzten angeschwollen. Entsprechend dieser Entwicklung weist der Prozentsatz der kriminellen Frauen an den Gesamtverurteilten im Laufe des Krieges infolge der schon erwähnten Abwesenheit von Millionen von heerespflichtigen Männern eine Steigerung von rund 17 % im Jahre 1914 auf fast 40 % im Jahre 1918.

Gliedert man nun die Gesamtkriminalität der Frauen in indirekte und direkte Kriegsdelikte auf, so ergeben sich die aus der Tabelle 5 auf S. 16 ersichtlichen Zahlenreihen.

Hiernach sind die Frauen, deren krimineller Anteil unter normalen Verhältnissen 16 bis 17 % betrug, an der indirekten Kriminalität in den einzelnen Kriegsjahren mit weit über ein Drittel, an der direkten Kriminalität z. T. sogar mit mehr als der Hälfte beteiligt!

Die Ursachen für dieses gewaltige, absolute wie relative Anschwellen der weiblichen Kriminalität während des Krieges sind recht zahlreich und äußerst verschieden. Sie werden jedoch durch nichts so treffend gekennzeichnet wie durch den einen Satz Exner's [26]), worin es heißt: „Als

25) Vgl. a. E. Roesner. Artikel „Geschlecht und Straffälligkeit". Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin und Leipzig 1933, Band I.

26) Vgl. „Krieg und Kriminalität in Oesterreich". Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges. Wien 1927, S. 198.

die Frau in ihrer sozialen Stellung vielfach den Mann zu ersetzen berufen war, hat sie auch in ihrem antisozialen Verhalten sich sichtlich seinem Platz genähert."

5. Die Beteiligung der Frauen an der indirekten und direkten Kriegskriminalität

Jahre	Indirekte Kriegskriminalität		Direkte Kriegskriminalität	
	Zahl der Verurteilten	% *)	Zahl der Verurteilten	% **)
1914	77 870	16,9	138	21,1
1915	75 402	26,1	41 643	30,6
1916	86 400	29,9	28 828	55,2
1917	102 808	34,7	32 304	52,6
1918	127 925	37,2	31 127	49,7
1919	85 454	24,5	16 225	29,9
1920	118 749	19,5	19 569	22,1

*) der wegen „indirekter" Kriegsdelikte insgesamt Verurteilten (s. Tabelle 2).
**) der wegen „direkter" Kriegsdelikte insgesamt Verurteilten (s. Tabelle 2).

An vielfältigen Gelegenheiten hat es jedenfalls für die Frauen, als sie immer mehr zur männlichen Berufsarbeit herangezogen wurden, durch die Beschäftigung in den zahlreichen Kriegs- und Rüstungsindustrien, durch ihren Eintritt in die Verkehrsbetriebe, in die Krankenpflege und die verschiedenen Zweige des öffentlichen Hilfsdienstes, sowie durch ihre Tätigkeit in den Behörden, Banken u. a. nicht gefehlt.

Auf die wichtigsten von den Frauen im Kriege begangenen Einzeldelikte hier einzugehen, muß aus Raumgründen unterbleiben. Ihre Ursachen sind jedoch in den wertvollen Monographien von S. von Koppenfels[27]) „Die Kriminalität der Frau im Kriege" und von J. Krug „50 Jahre Frauenkriminalität in Deutschland" [28]) erschöpfend behandelt worden. Außerdem wird auf die entsprechenden Zahlenreihen in der Tabelle 10 auf S. 24 ff. verwiesen.

Als nach Beendigung des Weltkrieges die Männer dann abrüsteten, von der Front wieder an ihre Arbeitsstätten zurückkehrten und von diesen nunmehr die Frauen verdrängten, übernahmen sie auch zugleich den ihnen normal zukommenden größeren Anteil an der Kriminalität. Als Folge erhöhte sich die Kriminalität der Männer von Jahr zu Jahr und näherte sich allmählich wieder dem Friedensstande, während sich die kriminelle Betätigung der Frauen entsprechend senkte. Die weibliche Kriminalität während des Weltkrieges ist mithin ein besonders markantes Beispiel für die sogenannte soziale Kapillarität, d. i. nach der Begriffsbestimmung von Hacker[29]) allgemein das Eindringen von sozialen Gruppen in andere soziale Schichten und Stellungen, wodurch auch im besonderen in der Kriminalität gewisse Verschiebungen verursacht worden sind, was nicht nur in den kriegführenden, sondern selbst in den neutralen Staaten beobachtet werden konnte.

27) Vgl. „Kriminalistische Abhandlungen". Leipzig 1926, Heft II.

28) Münchner staatswissenschaftliche Dissertation 1937.

29) Vgl. „Soziale Kapillarität und Kriminalität". Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform. München 1937. 28. Jg., Heft 8, S. 355.

2. Die Kriminalität der Jugendlichen.

Hat die Jugendstraffälligkeit an Hand der Reichskriminalstatistik nicht nur die besondere Aufmerksamkeit der Kriminalpolitiker, sondern auch das Interesse der breitesten Öffentlichkeit schon in normalen Zeiten erregt, so im Weltkriege in erhöhtem Maße. Ihre zahlenmäßige Darstellung während des Krieges kann allerdings ebenso wie bei der Gesamtkriminalität nur auf Grund der absoluten Verurteiltenzahlen erfolgen, da Angaben über die strafmündige jugendliche Zivilbevölkerung aus den Kriegsjahren für die Berechnung von Kriminalitätsziffern nicht vorliegen.

6. Die Kriminalität der Jugendlichen während des Weltkrieges

Jahre	Zahl der Verurteilten	% der Gesamtverurteilten
1913	54 172	9,6
1914	46 990	10,2
1915	68 841	16,2
1916	80 918	23,7
1917	96 350	26,9
1918	100 340	24,7
1919	65 115	16,2
1920	92 562	13,3

Die Kriminalitätsgestaltung bei den Jugendlichen[30]) im Weltkrieg vollzieht sich in erster Linie unter dem Einfluß der Jugendverwahrlosung, die in den meisten Fällen durch das Fehlen der im Felde stehenden Väter verursacht wurde. Infolge mangelnder Beaufsichtigung der mit Wirtschaftssorgen überlasteten oder im Beruf stehenden Mütter und durch häufigen Schulausfall, insbesondere im Winter infolge Kohlenmangels, war die Jugend meist auf sich selbst angewiesen und dadurch viel auf Abwege geraten.

Die trostlose Lage der Jugend während des Weltkrieges hat aber keiner so treffend charakterisiert wie M. H. Göring[31]) mit den drei Schlagworten: „Erziehungsnot, Wirtschaftsnot und Gewissensnot!“

Nach einem der Entwicklung der Gesamtkriminalität entsprechenden Rückgang in der Zahl der kriminellen Jugendlichen tritt, wie aus der vorstehenden Tabelle 6 ersichtlich ist, im Jahre 1915 ein bemerkenswerter Anstieg ein, der sich dann von Jahr zu Jahr in verstärktem Maße fortsetzt, so daß im Jahre 1918 weit über 100 000 Jugendliche bestraft wurden. Das sind rund ein Viertel der in diesem Jahr insgesamt wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten. Somit hat sich seit Kriegsbeginn die Zahl der kriminellen Jugendlichen mehr als verdoppelt, während die der straffälligen Erwachsenen von 1914 bis 1918 eine Verminderung um über 40 % aufzuweisen haben. Das letzte Kriegsjahr bedeutet damit den Gipfelpunkt der Jugendkriminalität seit Bestehen der Kriminalstatistik im Gegensatz zur Gesamtkriminalität, die, wie schon dargelegt wurde, ihr Maximum erst in der Nachkriegszeit (1923) erreichte.

Dieses lawinenhafte Anschwellen der Jugendkriminalität ist — außer den schon erwähnten Gründen — vor allem durch eine riesige Überhand-

30) Vgl. a. E. Roesner. Artikel „Kriminalität im Jugendalter“. Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin und Leipzig 1933, Bd. I.

31) Vgl. „Kriminal-Psychologie“. München 1922, S. 171.

nahme der in der Tabelle 10 auf Seite 24/29 ausgewiesenen Vermögensdelikte bedingt, die allerdings — wie man kaum annehmen sollte — neben wirtschaftlicher Not ungewohnte günstige Lebensverhältnisse in Verbindung mit außergewöhnlich hohen Lohnzahlungen an die in den Kriegsindustrien zahlreich beschäftigten Jugendlichen zum Hauptgrund hat.

Die Kriminalitätskurve der weiblichen Jugendlichen ist im Kriege vom Jahre 1915 ab steil angestiegen, wobei die Kriminalitätsziffer von 174 im ersten Kriegsjahr auf 349 im Jahre 1918 angeschwollen ist. Sie hat sich damit mehr als verdoppelt, während die Kriminalitätsziffer der erwachsenen Frauen während des Krieges von 338 auf 665 nur um 96 %, also nicht in dem gleichen Maße zugenommen hat.

Im ersten Nachkriegsjahr erfolgt dann zunächst in der Gesamtkriminalität der Jugendlichen eine Senkung, die jedoch bald durch einen bis zum Jahre 1923 andauernden Anstieg abgelöst wird. Doch ist die in diesem Jahre ermittelte Zahl von 89 524 straffälligen Jugendlichen immer noch um etwas mehr als 10 % niedriger als diejenige des Jahres 1918, das den Höchststand aufweist.

Auf die Ursachen und Gründe der während des Krieges angeschwollenen Jugendkriminalität, über die im Laufe der Zeit eine ganze Literatur entstanden ist, kann hier erklärlicherweise nicht weiter eingegangen werden. Doch sind die meisten Umstände, die damals als kriminogen festgestellt wurden, nach einem Ende 1939 erschienenen Aufsatz „Erscheinungsformen und Ursachen der Jugendkriminalität im Weltkriege“ [32]) von Vornefeld, Hauptstellenleiter im Sozialen Amt der Reichsjugendführung, bei der heutigen Einstellung und Haltung der im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung erzogenen Jugend von geringer Bedeutung. Soweit wirtschaftliche Notlage und mangelnde Aufsicht Deliktsanlaß gewesen seien, stehe — nach einem weiteren aktuellen Beitrag desselben Verfassers [33]) — heute die soziale Betreuung und kameradschaftliche Erziehungsarbeit entgegen. Wesentlicher sei es heute, die Erscheinungsformen der Jugendkriminalität genauestens zu verfolgen, damit die HJ.-Führung fortlaufend mit ihrer Aufklärungsarbeit dort einsetze, wo sich die Jugendkriminalität am meisten auszuwirken scheine. Denn es stehe zu erwarten, so schließt Vornefeld seine Ausführungen zur Jugendkriminalität im Weltkriege, daß während des jetzigen Krieges eine Verlagerung der Deliktsarten einsetze, wenn auch die begründete Hoffnung bestehe, daß es nicht wieder zu einem Ansteigen der Gesamtkriminalität wie in den Jahren 1914 bis 1918 komme. In engster Zusammenarbeit zwischen Justiz und HJ.-Führung soll daher die Entwicklung der Jugendkriminalität beobachtet werden, um ihr in jeder Erscheinungsform wirksam und rechtzeitig entgegentreten zu können.

3. Die Kriminalität der Vorbestraften

Die Kurve der Vorbestraften, d. s. im Sinne der Kriminalstatistik [34]) die vor Begehung der strafbaren Handlung wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze bereits einmal oder mehrmals verurteilt gewesenen Personen, zeigte im Kriege gleichfalls eine stark sinkende Ten-

---

32) Vgl. „Das junge Deutschland“. Dezemberheft 1939.

33) Vgl. „Die Jugendkriminalität im Weltkrieg“. Deutsche Justiz. 101. Jg., 1939, Nr. 50, S. 1862 ff.

34) Vgl. E. Roesner. Artikel „Vorbestraftenstatistik“. Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin und Leipzig 1936, Bd. II.

denz, die sich daraus erklärt, daß bei der Abwesenheit der wehrfähigen Männer meistens nur die kriminell relativ weniger belasteten Frauen und Jugendlichen zu strafbarem Tun Gelegenheit hatten, worauf Herold[35]) mit Recht hinweist. Außerordentlich merkwürdig ist es aber, daß auch nach Kriegsende, als das Heer und damit die männliche, verhältnismäßig stärker vorbestrafte Bevölkerung wieder in der Heimat war und ihren alten Platz in der Kriminalität eingenommen hatte, der Anteil der Vorbestraften nicht — wie man annehmen müßte — auf seine alte Höhe der Vorkriegsjahre mit 43 bis 44 % zurückkehrte, sondern im Gegenteil sich noch weiter verringerte und erst 1921 mit 17,3 % seinen tiefsten Punkt erreichte. Das geht aus den folgenden Zahlen hervor:

7. Die Kriminalität der Vorbestraften während des Weltkrieges

Jahre	Zahl der Vorbestraften	
	insgesamt	% der Gesamtverurteilten
1913	252 127	44,9
1914	209 113	45,4
1915	132 619	31,2
1916	105 104	30,8
1917	94 498	26,4
1918	95 126	23,4
1919	86 901	21,6
1920	134 098	19,2

Die Quote der öfters Vorbestraften, worunter bis 1917 die Verurteilten mit mehr als 5 Vorstrafen, ab 1918 solche mit mehr als 4 Vorstrafen zu verstehen sind, hat sich von 24 % der Gesamtvorbestraften auf rund 28 % in den Jahren 1915 und 1916 erhöht; sie ist 1917 dagegen wieder auf knapp 24 % zurückgegangen. Im letzten Jahr des Weltkrieges waren unter den insgesamt Vorbestraften 26,5 % schon mehr als 4 mal mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen. Bis 1920 verringerte sich dieser Anteilsatz auf 22,6 %.

4. Die Kriminalität der Ausländer

Es ist eine bekannte und statistisch erwiesene Tatsache, daß in einem jeden Lande die Ausländer[36]), d. h. die staatsfremden Personen, eine relativ stärkere kriminelle Betätigung aufweisen als die Bürger des eigenen Staates.

Fragt man nach den allgemeinen Gründen dieser Erscheinung, so sind sie unmittelbar mit dem Wanderungsproblem verknüpft. Eingehende Untersuchungen von in- und ausländischen Forschern in Vergangenheit und Gegenwart über die Bedeutung der Wanderungsbewegung[37]) als kriminogener Faktor haben mit aller Deutlichkeit und Klarheit gezeigt, daß die Einwanderungen einerseits und die Auswanderungen andererseits auf das

35) Vgl. „Die Kriminalität der Vorbestraften". Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1938, Heft XXXIV, S. 24.

36) Vgl. E. Roesner. Artikel „Ausländer". Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin und Leipzig 1933, Band I.

37) Vgl. u. a. „Der nichtseßhafte Mensch". Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich. München 1938.

asoziale Handeln eines Volkes einen starken, bald günstigen, bald ungünstigen Einfluß ausüben. Die Entwicklung der Ausländerkriminalität während des Weltkrieges ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

8. Die Kriminalität der Ausländer während des Weltkrieges

Jahre	Verurteilte Ausländer	Verurteilte Inländer	Auf 1000 verurteilte Inländer entfallen verurteilte Ausländer
1913	16 929	544 876	31,1
1914 *)	14 076	446 273	31,5
1915 *)	10 687	376 469	28,4
1916	12 817	328 466	39,0
1917	16 197	341 611	47,4
1918	20 948	385 165	54,4
1919	10 186	392 248	26,0
1920	15 861	681 422	23,3

*) Ohne die Zuwiderhandlungen gegen das Preußische Gesetz über den Belagerungszustand. Es wurden deswegen 1914: 16, 1915 dagegen 19 544 Personen straffällig.

In den rückläufigen Zahlen von 1914 und 1915 drückt sich die Heimkehr und Internierung zahlreicher Ausländer bei Kriegsanfang aus, wodurch auch viele ihrer strafbaren Handlungen nicht mehr zur gerichtlichen Aburteilung kamen. Bereits im Jahre 1916 läßt sich ein neuer Anstieg erkennen, der dann 1918 sprunghaft vor sich ging, um in diesem Jahr — von den Delikten der direkten Kriegskriminalität abgesehen — den bisher höchsten Stand der Ausländerkriminalität zu erreichen. Im Jahre 1919 beginnt eine neue Welle mit der Spitze im Zusammenbruchsjahr 1923. Dieser niedrige Stand des ersten Nachkriegsjahres ist aber nach Ansicht von Julier[38]) hauptsächlich in dem damaligen Verfolgungsmangel begründet, der wiederum auf die Ohnmacht von Polizei und Justiz der Novemberrepublik zurückzuführen ist. Auch darf nicht übersehen werden, daß die verbrecherischen Nutznießer unserer bedrängten Wirtschaftslage nach Kriegsende zunächst ein anderes Tätigkeitsfeld suchten, bis sie durch die Inflation wieder angelockt wurden.

Weiter ist bemerkenswert, daß von 1915 an die Ausländerkriminalität bis zur Währungsstabilisierung in wachsendem Umfange durch die Beteiligung an der „direkten Kriegskriminalität" beeinflußt wird, denn es werden in der Kriminalstatistik für die Jahre 1914: 16, 1915: 20 145[38a]), 1916: 501, 1917: 895, 1918: 1181, 1919: 1036 und 1920: 3436 wegen direkter Kriegsdelikte straffällige Ausländer nachgewiesen.

D. Die Kriminalität nach Hauptdeliktsgruppen

Die aus den verschiedenartigsten Rechtsverletzungen leichteren oder schwereren Charakters zusammengesetzte Gesamtzahl der Verurteilten kann aber nur dann richtig beurteilt werden, wenn man sie in ihre Bestandteile, d. h. zunächst in Hauptdeliktsgruppen und dann weiter in kriminalpolitisch wie zahlenmäßig wichtige Einzeldelikte zerlegt.

Faßt man die von der Reichskriminalstatistik ermittelten Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze — ohne Rücksicht auf ihre Schwere —

38) Vgl. Julier. „Die Kriminalität der Ausländer im Deutschen Reich". Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Heidelberg. 26. Jg., 1935, S. 329.

38a) Darunter 19 544 wegen Zuwiderhandlungen gegen das Preußische Gesetz über den Belagerungszustand Verurteilte.

in Anlehnung an das System des Reichsstrafgesetzbuchs in 4 Hauptgruppen zusammen, wobei die Verletzungen anderer Reichsgesetze entsprechend einzugliedern sind, wie es in der Tabelle 9 geschehen ist, so zeigt sich, daß die Bewegung der Gesamtkriminalität während des Krieges keineswegs für alle strafbaren Handlungen gleichmäßig verläuft, da eine Zunahme oder Abnahme bei gewissen Delikten stärker, bei anderen weniger deutlich ausgeprägt ist, ja ihre Kurven vielfach sogar in entgegengesetzter Richtung verlaufen. Rein äußerlich gesehen entspricht bis zum Jahre 1917 dem Anschwellen der zahlenmäßig weitaus überwiegenden Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen eine bemerkenswerte Verminderung bei den Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion (ohne die Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Krieges erlassenen Strafvorschriften) wie auch bei der Gruppe der Straftaten gegen die Person.

Einer gesonderten Betrachtung innerhalb dieses Abschnittes müssen wegen der Eigenart ihres strafrechtlichen Charakters die zahlenmäßig allerdings eine schwache Hauptgruppe in der Morphologie der Gesamtkriminalität darstellenden Verbrechen und Vergehen im Amte unterzogen

9. Die Kriminalität nach Hauptdeliktsgruppen während des Weltkrieges

Jahre	Verbrechen und Vergehen			
	gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion	gegen die Person	gegen das Vermögen	im Amte
	a) Rechtskräftig verurteilte Personen			
1913	100 573	211 909	248 230	1 093
1914	81 862	167 022	210 401	918
1915	35 618	86 506	166 132	1 142
1916	26 157	74 244	187 047	1 578
1917	20 779	56 546	217 346	1 738
1918	22 133	62 120	256 650	2 524
1919	38 332	64 043	244 355	1 517
1920	75 203	113 175	417 654	2 531
	b) % der insgesamt Verurteilten*)			
1913	17,9	37,7	44,2	0,2
1914	17,8	36 3	45,7	0,2
1915	12,3	29,9	57,4	0,4
1916	9,1	25,7	64,7	0,5
1917	7,0	19,1	73,3	0,6
1918	6,5	18,1	74,7	0,7
1919	11,0	18,4	70,2	0,4
1920	12,4	18,6	68,6	0,4

*) Ohne die aus Anlaß des Krieges, für die Jahre 1919 und 1920 auch ohne die aus Anlaß der Uebergangszeit erlassenen Strafvorschriften.

werden. Die Kurve der Amtsdelikte zeigt in den Kriegsjahren nach einer vorübergehenden Senkung im Jahre 1914 bis zum Jahre 1918 einen ständigen Anstieg. Die Zahl der Personen, die wegen im Amte begangener Verbrechen und Vergehen straffällig wurden, hat sich in der Zeit von 1914 bis 1918 fast verdreifacht! Die Ursachen für diesen jähen Anstieg der Amtsdelikte in den Kriegsjahren waren recht verschieden; Schütze[39]) hat sich darüber in einer kriminalstatistischen Monographie eingehend und überzeugend geäußert. Wenn es sich dabei auch nur um eine Untersuchung über die Amtsdelikte in einem thüringischen Landgerichtsbezirk handelt, so dürften die diesbezüglichen Ausführungen für die Reichsergebnisse dieser Straftaten in gleicher Weise Geltung haben. Auf der einen Seite, so heißt es, wurden große Teile des nach wie vor zuverlässigen Berufsbeamtentums bei der Aufstellung von Ersatztruppenteilen zum Heeresdienst einberufen. Ihre Stellen mußten mit Neulingen und nur auf Zeit angestellten Kräften besetzt werden. Durch die Einstellung vieler nur vorübergehender Ersatzkräfte, die sich meist aus den für den Heeresdienst untauglichen und oft minder zuverlässigen Elementen zusammensetzten, kam die bis dahin sehr hochstehende Beamtenmoral schnell zum Sinken. Mitbestimmend für die Zunahme der Amtskriminalität im Kriege wirkte andererseits auch die Entstehung mannigfaltiger neuer Amtsgeschäfte wie Munitions-, Waffen- und sonstige Kriegslieferungen, Lebensmittellieferungen, Zwangswirtschaft, Wohnungsgewährung usw., die ein Krieg notgedrungen mit sich bringt. Die Vermehrung der Amtsgeschäfte bedingte aber wieder eine erhöhte Zahl der Beamten und damit auch der Beamtenkriminalität.

E. Die Kriminalität bei einzelnen strafbaren Handlungen

1. Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und Religion

In der Hauptdeliktsgruppe der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und Religion fällt zunächst die Steigerung der politischen Delikte während des Krieges auf. In dieser Deliktsgattung werden in der Kriminalstatistik üblicherweise Hochverrat, Landesverrat, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, vorsätzliche Zuwiderhandlungen wider das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse und die Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zusammengefaßt. Die Zahlen für die zuletzt erwähnten Wahldelikte sind jedoch so überaus geringfügig, daß die sich aus ihnen ergebende Eigenart die in der Tabelle 10 aufgeführten Ergebnisse kaum beeinflußt. Praktisch kommen sie übrigens für die Kriegszeit überhaupt nicht in Betracht. Auch Verurteilungen wegen Hochverrats fanden während des Krieges nicht statt, was im Hinblick auf die seinerzeitigen stabilen verfassungsrechtlichen Verhältnisse nicht weiter verwunderlich erscheint. Auch ermöglichten es die gesteigerten Machtbefugnisse der militärischen Befehlshaber, jeden ernstlichen Angriff auf die innere Integrität des Staates sofort im Keime zu ersticken. Nach dem Umsturz von 1918 setzte dann der Kampf der Volksschichten ein, die die Staatsform der Novemberrepublik verneinten, so daß auf Grund solcher Maßnahmen das erste Nachkriegsjahr 1919 225 wegen hochverräterischer Handlungen Verurteilte aufweist. Dagegen nehmen während des Krieges Landesverrat

39) Vgl. „Die Amtsdelikte im Bezirk des Landgerichts Gera in den Jahren 1896 bis 1935". Untersuchungen zur Kriminalität in Thüringen. Herausgegeben von H. v. Weber, Heft 6, Jena 1937, S. 21.

und Spionage naturgemäß mitunter stark zu, wobei allerdings die Mehrzahl der Verurteilungen nicht mehr nach dem Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, sondern in der Hauptsache nach § 89 StGB. („während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges der feindlichen Macht Vorschub leisten") erfolgt. Beim Landesverrat stieg von 1914 bis 1918 die Zahl der Verurteilten von 7 auf 124, bei der Spionage von 28 auf 49 schon im darauffolgenden Jahre 1915, um dann wieder auf 17 im letzten Kriegsjahr abzusinken. Insgesamt wurden in diesem Jahrfünft wegen dieser beiden Delikte 258 bzw. 131 Personen straffällig. Leider gibt die Kriminalstatistik keinen Aufschluß über die kriminalpsychologisch markantesten Fälle von Landesverrat und Spionage, soweit sie nämlich von Militärpersonen oder Ausländern im besetzten Gebiet begangen und dort im Feldverfahren abgeurteilt worden sind, deren Zahl jedoch die im ordentlichen Gerichtsverfahren erledigten Spionagefälle höchstwahrscheinlich um ein Mehrfaches übertrifft.

Beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 RStGB.), der unter den Fällen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§§ 110—122 RStGB.) am häufigsten vorkommt, zeigt die Kriminalitätskurve in den Jahren 1914/18 ein abnormes Absinken, wobei sich die Verurteiltenzahl von 14 241 um fast 80 % auf 2 874 vermindert. Die Wirkungen des Krieges sind mithin bei diesem Delikt besonders offensichtlich. Handelt es sich hierbei doch um strafbare Handlungen, die noch mehr als die meisten anderen überwiegend von Männern begangen werden. Diese standen aber größtenteils unter den Fahnen und waren höchstens nur kurze Zeit auf Urlaub. Wenn es dann während desselben gelegentlich doch zu Ausschreitungen kam, hervorgerufen durch den meist nicht mehr gewohnten Genuß von Alkohol, der zudem im Laufe der Zeit immer schlechter und ständig teurer wurde, so wird wohl nach der Ansicht von Manglkammer[40]) auch die Polizei in diesen Fällen nicht allzuhart vorgegangen sein. Ristow[41]) dagegen führt die große Abnahme bei dieser Widerstandskriminalität in den Kriegsjahren neben der verminderten Verfolgungsintensität auf die bessere Verdienstmöglichkeit zurück, die infolge der Kriegswirtschaft in weiten Kreisen der Bevölkerung ein erhöhtes Geldeinkommen bewirkt hat. In den Inflationsjahren verstärkte sich dann die Kriminalität und wurde viel umfangreicher als in der Vorkriegszeit. Erst seit dem Jahre 1923 mit 22 075 Verurteilten trat wieder eine ständige Besserung ein. Ristow schließt mithin aus diesem Kriminalitätsverlauf, daß es sich bei dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nicht um ein Wohlstands-, sondern um ein Notdelikt handelt, da die Kriminalität wenig von der Höhe des Alkoholkonsums abhängig ist. Es ist nach seiner Ansicht vielmehr das Delikt des wirtschaftlich zusammenbrechenden Kaufmanns, der sich in seiner Verzweiflung hinreißen läßt, um sich auf diese Weise seiner Gläubiger zu erwehren.

Die Ursachen für den ebenfalls auffallend starken Rückgang des Hausfriedensbruchs von 16 874 (1914) straffälligen Personen um 70 % auf 4 968 (1918) sind überwiegend in der Abwesenheit der Männer

(Fortsetzung des Textes auf S. 30)

40) Vgl. „Der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Eine kriminologische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung Bayerns". Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1938, Heft XXXVI, S. 11.

41) Vgl. „Die Kriminalität der Roheitsdelikte. Eine kriminalsoziologische Untersuchung". Strafrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Schoetensack. Breslau-Neukirch 1933, Heft 314, S. 40.

10. Die Entwicklung der wichtigsten Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze im Deutschen Reich während des Weltkrieges

Rechtskräftig Verurteilte	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
	I. Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und Religion							
	Hochverrat und Landesverrat, Verrat militärischer Geheimnisse*) (§§ 81, 83—90, 92, 102—109)[1])							
insgesamt	35	38	62	40	89	124	276	107
davon weiblich	1	4	6	7	16	31	15	2
Jugendliche	3	3	5	1	16	19	11	5
Vorbestrafte	16	14	18	8	14	18	35	30
	Gewalt und Drohungen gegen Beamte usw. (§§ 113, 117, 118, 119, 114)							
insgesamt	18 817	14 822	7 483	5 202	3 836	3 212	5 473	10 471
davon weiblich	1 073	943	986	1 224	1 256	927	718	986
Jugendliche	337	284	261	329	320	244	198	276
Vorbestrafte	12 095	9 596	4 637	2 597	1 518	1 100	1 352	2 471
	darunter: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113)							
insgesamt	18 113	14 241	7 102	4 849	3 508	2 874	4 417	8 551
davon weiblich[2]) ..	.	.	.	.	.	853	659	894
Jugendliche	316	271	235	310	305	232	158	218
Vorbestrafte	11 663	9 248	4 423	2 443	1 385	986	1 119	2 100
	Hausfriedensbruch (§ 123 Abs. 1 u. 2)							
insgesamt	21 024	16 874	8 271	7 048	5 115	4 968	5 137	9 694
davon weiblich	1 933	1 633	1 555	1 690	1 634	1 667	1 047	1 636
Jugendliche	948	831	1 045	1 561	1 351	1 261	592	761
Vorbestrafte	10 558	8 343	3 508	2 224	1 350	877	614	1 060
	Arrestbruch (§ 137)							
insgesamt	2 647	2 425	1 413	883	763	1 057	1 165	2 095
davon weiblich	730	705	498	353	340	451	240	357
Jugendliche	17	17	16	7	9	33	19	17
Vorbestrafte	1 219	1 144	616	345	254	245	160	237
	Münzverbrechen und Münzvergehen (§§ 146—148, 150, 151)[3])							
insgesamt	217	206	133	104	41	19	92	267
davon weiblich	30	22	17	24	11	3	19	36
Jugendliche	9	13	27	30	14	5	11	13
Vorbestrafte	116	120	62	35	10	3	13	45

*) sowie feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

1) Einschließlich der §§ 1—5 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914.

2) Die weiblichen Verurteilten werden für die Einzeldelikte erst vom Jahre 1918 ab gesondert ausgewiesen.

3) Einschließlich § 20 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914, §§ 9—11 des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922.

Rechtskräftig Verurteilte	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
	Meineid (§§ 153, 153/158, 154, 154/157, 154/158)							
insgesamt	581	454	186	198	189	129	99	179
davon weiblich	163	136	81	90	117	70	41	66
Jugendliche	46	38	15	27	21	18	9	12
Vorbestrafte	254	194	69	83	67	43	31	62
	II. Verbrechen und Vergehen gegen die Person Ehebruch (§ 172)							
insgesamt	431	407	187	196	158	195	58	212
davon weiblich[3a]) .	.	.	.	.	.	112	32	105
Jugendliche	3	3	2	3	—	—	—	—
Vorbestrafte	128	114	55	55	28	30	5	18
	Blutschande (§ 173)							
insgesamt	541	528	302	309	235	227	261	421
davon weiblich	184	178	115	130	106	92	95	164
Jugendliche	46	40	26	28	28	13	12	25
Vorbestrafte	220	221	118	100	64	72	83	103
	Widernatürliche Unzucht (§ 175, 1. u. 2. Fall)							
insgesamt	698	631	294	318	166	118	89	197
davon weiblich	—	—	4	—	2	—	—	1
Jugendliche	158	136	99	121	71	56	30	52
Vorbestrafte	282	235	102	103	48	35	29	44
	Unzucht mit Gewalt, an Bewußtlosen usw., an Kindern, Notzucht, Verleitung zum Beischlaf durch Täuschung (§§ 176 Nr. 1—3, 177, 178, 179)							
insgesamt	5 707	5 071	3 166	2 430	1 393	1 377	1 406	2 268
davon weiblich	24	27	39	23	20	20	8	17
Jugendliche	1 011	1 025	943	827	614	657	418	537
Vorbestrafte	2 743	2 400	1 381	993	531	481	454	758
	Kuppelei (§§ 180, 181)							
insgesamt	3 095	3 139	2 510	2 120	1 545	1 295	788	1 052
davon weiblich[3b]) .	2 297	2 416	2 106	1 852	1 408	1 176	657	833
Jugendliche	5	6	3	2	4	3	2	7
Vorbestrafte	1 932	2 055	1 592	1 232	838	645	326	311

3a) Vgl. Anm. 2 auf S. 24.
3b) Vgl. die Ausführungen in Anmerkung 52a des Textes auf S. 36.

Rechtskräftig Verurteilte	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
	Zuhälterei (§ 181 a)							
insgesamt	1 549	1 378	542	348	159	107	132	173
davon Jugendliche	13	12	8	7	3	5	—	2
Vorbestrafte	1 183	1 089	460	287	121	83	77	41
	Beleidigung (§§ 185—187, 189)							
insgesamt	61 002	47 381	26 813	24 123	20 035	21 917	20 180	39 410
davon weiblich	17 697	13 944	11 085	11 617	10 900	11 737	7 399	13 166
Jugendliche	1 366	1 184	962	1 270	1 061	1 156	582	856
Vorbestrafte	18 359	14 814	7 821	5 850	3 873	3 152	1 803	3 321
	Mord (§ 211)							
insgesamt	110	82	68	74	71	87	164	209
davon weiblich	10	16	13	19	10	20	18	29
Jugendliche	18	13	19	29	28	31	16	9
Vorbestrafte	67	40	33	27	30	31	62	82
	Totschlag (§ 212)							
insgesamt	257	230	102	91	71	91	267	393
davon weiblich	31	25	23	28	28	32	59	46
Jugendliche	13	9	7	10	9	10	10	19
Vorbestrafte	150	122	47	39	24	36	122	152
	Kindesmord (§ 217)							
insgesamt	137	130	145	157	152	126	98	102
davon weiblich	137	130	145	157	152	126	98	102
Jugendliche	13	17	20	13	9	9	5	7
Vorbestrafte	7	12	7	9	10	13	9	12
	Abtreibung (§ 218—220)							
insgesamt	1 518	1 755	937	1 210	1 013	1 443	988	1 990
davon weiblich	1 135	1 350	804	1 077	890	1 287	819	1 547
Jugendliche	102	92	59	59	36	32	21	67
Vorbestrafte	245	308	190	185	185	212	170	246
	Leichte Körperverletzung (§ 223)							
insgesamt	22 324	16 380	8 707	7 255	5 541	6 131	7 604	12 126
davon weiblich	2 346	1 861	1 850	1 899	1 665	1 852	1 371	1 816
Jugendliche	948	709	720	731	591	671	372	460
Vorbestrafte	9 843	7 328	3 427	2 348	1 464	1 100	860	1 201

Rechtskräftig Verurteilte	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
	Gefährliche Körperverletzung (§ 223 a Abs. 1 u. 2)							
insgesamt	90 990	70 604	33 081	27 965	20 475	23 121	23 092	37 406
davon weiblich	6 923	6 107	6 454	7 107	6 189	6 966	4 655	6 002
Jugendliche	6 594	5 680	5 137	5 543	4 400	4 750	2 301	2 643
Vorbestrafte	40 077	31 024	12 419	8 419	5 086	3 848	2 970	4 257
	Schwere Körperverletzung (§§ 224—226)							
insgesamt	450	406	223	139	97	92	130	182
davon weiblich	15	13	8	11	9	7	6	10
Jugendliche	38	26	34	30	28	39	20	19
Vorbestrafte	238	202	106	78	37	27	33	74
	Nötigung und Bedrohung (§§ 240, 241)							
insgesamt	12 207	9 755	4 715	3 614	2 687	3 146	5 599	11 049
davon weiblich	630	543	487	471	492	566	412	732
Jugendliche	397	310	264	276	255	292	191	275
Vorbestrafte	6 959	5 609	2 600	1 612	1 004	826	903	1 473
	III. Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen							
	Einfacher Diebstahl (§§ 242, 248 a [4]))							
insgesamt	79 554	67 175	65 818	76 909	97 629	115552	105121	189519
davon weiblich	18 199	16 572	21 176	25 453	37 735	48 403	32 565	44 600
Jugendliche	22 618	19 544	29 280	36 493	44 806	45 913	31 588	51 603
Vorbestrafte	30 106	25 123	18 234	19 438	22 059	24 438	20 267	32 632
	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (§§ 242/244)							
insgesamt	14 431	12 463	8 788	8 786	7 598	8 208	9 381	13 366
davon weiblich	1 988	1 851	1 982	2 444	2 813	3 455	3 247	3 294
Jugendliche	219	228	261	299	375	423	542	673
Vorbestrafte	[5]							
	Schwerer Diebstahl (§ 243)[6]							
insgesamt	15 845	13 958	14 048	19 664	28 103	32 741	38 082	53 962
davon weiblich	963	902	1 433	1 918	2 492	4 290	3 171	2 989
Jugendliche	5 679	4 938	8 296	12 158	17 490	18 382	12 206	13 135
Vorbestrafte	6 917	6 246	4 307	5 734	7 564	10 066	12 588	17 508
	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall (§§ 243/244)							
insgesamt	4 877	4 581	3 258	3 973	4 274	4 558	7 171	8 484
davon weiblich	164	166	192	322	410	566	515	472
Jugendliche	125	107	152	242	349	357	519	499
Vorbestrafte	[5]							

4) Soweit es sich um Diebstahl handelt.

5) Bei den Rückfallsdelikten ist die Zahl der Vorbestraften gleich der Zahl der Verurteilten „insgesamt".

6) Einschließlich § 17 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926; Art. I § 4 des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 29. Juni 1926.

Rechtskräftig Verurteilte	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
	Unterschlagung (§§ 246, 248a [7]))							
insgesamt	30 487	25 970	17 184	16 254	16 010	18 578	16 461	30 264
davon weiblich	4 985	4 748	3 847	4 650	5 941	7 730	4 870	6 574
Jugendliche	2 735	2 360	3 113	3 935	4 063	3 949	2 496	3 828
Vorbestrafte	15 906	13 605	8 322	6 856	5 161	4 918	3 537	6 098
	Raub u. räuberische Erpressung, auch im Rückfall (§§ 249, 250 Nr. 1—5, 251, 252, 255)							
insgesamt	754	687	511	614	435	316	972	1 327
davon weiblich	18	13	20	38	32	16	29	27
Jugendliche	136	114	203	289	283	197	135	162
Vorbestrafte	464	420	248	258	129	127	372	555
	Einfache Hehlerei (§§ 258, 259)[8])							
insgesamt	9 694	8 286	8 516	11 968	17 136	24 198	21 482	35 666
davon weiblich	2 446	2 159	3 054	4 862	7 734	10 059	6 978	8 450
Jugendliche	1 457	1 295	2 410	3 127	4 185	4 713	3 097	4 092
Vorbestrafte	4 394	3 796	2 853	3 641	4 566	5 809	5 244	8 509
	Gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei, Hehlerei im wiederholten Rückfall (§§ 260, 261)							
insgesamt	378	340	208	298	376	476	328	441
davon weiblich	61	62	45	70	85	112	64	69
Jugendliche	6	4	1	4	6	4	7	6
Vorbestrafte	272	233	167	228	254	313	226	282
	Betrug (§§ 263, 264 a, 265)							
insgesamt	25 040	21 613	11 709	11 955	11 426	12 736	11 381	22 635
davon weiblich	3 774	3 461	3 563	4 371	4 774	5 757	3 298	4 396
Jugendliche	1 775	1 488	1 720	2 496	2 828	2 891	1 534	2 241
Vorbestrafte	13 486	11 789	5 772	4 977	4 050	3 803	3 317	6 268
	Betrug im wiederholten Rückfall (§ 264)							
insgesamt	4 217	4 097	2 681	2 247	1 612	1 327	1 344	1 907
davon weiblich	364	387	353	408	347	363	339	316
Jugendliche	6	10	7	9	9	16	16	8
Vorbestrafte								

5)

7) Soweit es sich um Unterschlagung handelt.

8) Einschließlich § 18 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926; Art. I § 5 des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 29. Juni 1926.

Rechtskräftig Verurteilte	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
	Fälschung öffentlicher oder zum Beweise von Rechten dienender Urkunden, Unterdrückung usw. von Urkunden (§§ 267, 268, 271, 272, 274 Nr. 1)							
insgesamt	8 329	7 241	4 427	5 645	7 313	8 143	6 099	8 825
davon weiblich	1 243	1 254	1 267	2 036	3 350	3 849	1 598	1 614
Jugendliche	964	823	899	1 499	1 866	1 808	929	1 037
Vorbestrafte	4 102	3 612	1 960	1 977	2 060	2 092	1 653	2 390
	Sachbeschädigung (§§ 303—305)[9]							
insgesamt	19 776	15 994	9 783	9 362	7 970	9 082	7 068	10 485
davon weiblich	1 022	881	991	1 034	1 008	1 162	774	1 132
Jugendliche	2 948	2 510	3 493	4 578	5 058	5 720	2 784	2 317
Vorbestrafte	8 943	7 279	3 285	2 246	1 355	1 059	877	1 333
	Vorsätzliche Brandstiftung (§§ 306, 307 Nr. 1—3, 308)							
insgesamt	465	403	255	171	213	158	94	120
davon weiblich	65	58	54	39	59	56	24	36
Jugendliche	116	136	130	105	154	116	68	68
Vorbestrafte	220	165	89	49	40	39	13	32
	IV. Verbrechen und Vergehen im Amte Aktive Bestechung (§§ 333, 334 Abs. 2)[10]							
insgesamt	268	232	194	374	487	825	748	1 372
davon weiblich	47	40	56	112	208	413	183	308
Jugendliche	3	5	—	14	26	24	6	26
Vorbestrafte	103	81	64	109	108	168	110	162
	Passive Bestechung (§§ 331, 332, 334 Abs. 1)[11]							
insgesamt	28	30	8	34	27	40	38	128
davon weiblich	—	—	1	—	1	1	1	2
Jugendliche	—	—	—	1	—	—	—	—
Vorbestrafte	1	6	2	10	6	8	3	12
	Unterschlagung im Amte (§§ 350, 351)							
insgesamt	362	327	479	512	496	522	249	395
davon weiblich	2	2	2	23	86	163	51	38
Jugendliche	5	5	130	203	197	139	58	31
Vorbestrafte	37	37	46	49	30	48	18	32

9) Einschl. § 109 der Seemannsordnung, § 2 des Gesetzes betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900.
10) Einschl. § 136 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922.
11) Einschl. §§ 134, 135 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922.

als Haupttätermasse dieses Deliktes sowie in dem verminderten Alkoholkonsum zu suchen. Hinzukommen mag weiterhin die Tatsache, daß die nicht mehr zum Heeresdienst verpflichteten männlichen Personen, insbesondere aber die meist im Erwerbsleben stehenden Frauen wenig Zeit für private Streitigkeiten hatten, außerdem die Empfindsamkeit gesunken war und man auch Besseres zu tun hatte als wegen kleinlicher Streitigkeiten gleich zum Richter zu laufen.[42]) Bemerkenswerterweise machte jedoch die Jugend in ihrem Verhalten gegenüber diesem Delikt wie auch anderen gegen die Staatsautorität gerichteten strafbaren Handlungen eine Ausnahme, was Zahn auf die geringere Beaufsichtigung der Jugend und damit auf eine relative Verrohung derselben zurückführt. Sind doch nach seinen Feststellungen die von Jugendlichen begangenen Hausfriedensdelikte, in ihrer Gesamtheit betrachtet, in den einzelnen Kriegsjahren bis auf das Vierfache des Friedensstandes angewachsen.

Ganz enorm ist die Verminderung der Münzdelikte von 206 Verurteilten im ersten Kriegsjahre um fast 90 % auf nur 19 im letzten. Dieses fast völlige Schwinden der Falschmünzerei während des Krieges erklärten mir gesprächsweise zwei auf dem Gebiet der Bekämpfung, Aufdeckung und Verhütung von Geldfälschungen hervorragende Sachkenner (Reg.-Direktor Liebermann von Sonnenburg und F. Barczel [Bankoberbeamter der Deutschen Bank]) damit, daß im Laufe des Krieges die „Fachleute" (Photographen, Steindrucker, Buchdrucker, Zeichner, Graphiker, Techniker, Modelleure) in immer stärkerem Maße eingezogen wurden und die in der Heimat verbliebenen oder dienstuntauglichen „Spezialisten" bei ihren — als conditio sine qua non — vorhandenen technischen oder sonstigen Berufskenntnissen in den zahlreichen Kriegsindustrien mühelos Beschäftigung mit hohen Löhnen fanden. Als nach Kriegsende die ersteren aus dem Heeresdienst wieder entlassen und die letzteren mit dem Zusammenbruch der Kriegswirtschaft meist arbeitslos wurden, ändert sich auch das Bild der Münzkriminalität von Grund auf, indem die beiden ersten Nachkriegsjahre eine gewaltige Vermehrung derselben bis auf 441 Verurteilte im Jahre 1921 bringen. Mit zunehmender Inflation tritt dann begreiflicherweise wieder eine starke Senkung der Kriminalitätskurve dieser Delikte ein, da es sich einfach nicht lohnte, Fälschungen von Papiergeldscheinen vorzunehmen, die in den nächsten Tagen schon bedeutend an Wert eingebüßt hatten oder durch Ausgabe neuartiger Banknoten ersetzt wurden. Die Verurteiltenzahl sank folglich bis auf 217 im Hauptinflationsjahr 1923, um im folgenden Jahr 1924, also unmittelbar nach der Stabilisierung der Währung, gleich auf rund 1400 emporzuschnellen; sie hat sich damit also fast versiebenfacht!

Die Ziffern der Meineidskriminalität sinken bei Kriegsausbruch ebenfalls, von 454 im Jahre 1914 auf 186 bzw. 198 in den Jahren 1915 und 1916. Im Gegensatz zu den Zahlen der allgemeinen Kriminalität vermindern sich jedoch diejenigen für den Meineid weiter bis auf 129 im letzten Kriegsjahr und fallen 1919 sogar noch etwas unter 100, womit der bisher tiefste Stand seit Beginn der Kriminalstatistik (1882) erreicht ist. Diese abweichende Bewegung der Meineidsziffern erklärt Teichmann[43])

42) Vgl. Krug, a. a. O. S. 21; ferner: W. Reiserer. „Der Hausfriedensbruch unter besonderer Berücksichtigung Münchens". Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1939, Heft XL.

43) Vgl. „Meineidige und Meineidssituationen". Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1935, Heft XXI, S. 11; vgl. a. W. Hillmann. „Die Eidesverletzungen im Landgerichtsbezirk Eisenach in den Jahren 1900 bis 1936". Jena 1939. Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland. Heft 3.

daraus, daß während des Krieges bedeutend weniger Eide und damit auch weniger Meineide geleistet worden sind, denn die Zahl der Verfahren, die zur Erledigung kamen, wurde immer geringer. Einmal mußte jedes Verfahren solange ruhen, als einer der Beteiligten im Felde stand. Zum anderen nahm der Anfall von Rechtsstreitigkeiten bei Gericht überhaupt ab, er fiel bis auf ein Zehntel des Friedensanfalls. Namentlich die Zahl der Vaterschaftsprozesse ging ganz erheblich zurück, eine Prozeßgattung, die nach weiteren speziellen Untersuchungen dieses Autors rund die Hälfte aller Meineide mit sich bringt. Hinzu komme bei diesem Verlauf der Meineidskriminalität auch noch die Verringerung der staatlichen Verfolgungsintensität.

2. Verbrechen und Vergehen gegen die Person

Die Mordkurve[44]), die von jeher im allgemeinen niedriger lag als die Totschlagskurve, fällt seit Kriegsbeginn wie diese bis zum Jahre 1917, in dem sich die absolute Zahl der wegen Mordes Verurteilten von 82 Verurteilten im Jahre 1914 auf 71 im Jahre 1917 verminderte, wo auffallenderweise wegen Totschlags gleichviel Personen straffällig wurden wie wegen Mordes; 1914 wies dagegen der Totschlag eine Verurteiltenzahl von 230 auf. Den Grund für dieses anormale Verhältnis — ebenso viele Morde wie Totschläge — sieht Lorentz[45]) darin, daß erfahrungsgemäß ein großer Teil der Morde aus Gewinnsucht begangen wird, wozu die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse während der Kriegsjahre besonderen Anlaß boten. Das letzte Kriegsjahr zeigt bereits eine Steigerung dieser beiden Kapitalverbrechen auf 87 bzw. 91 Verurteilte. Diese Kriegsentwicklung der Mord- und Totschlagskriminalität, die wie auch die Körperverletzungen im Jahre 1917 einen auffallenden Tiefstand zeigt, erklärt Sauer[46]) — ebenso wie den Verlauf der letzteren — mit folgenden Ausführungen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung nachstehend wörtlich wiedergegeben werden sollen: „Die jüngeren kräftigen Männer standen im Felde und in der Heimat herrschte anfangs noch Ordnung und Siegeszuversicht. Der Alkoholverbrauch ging zurück und die spätere allgemeine Niedergeschlagenheit ließ Gewaltdelikte nicht mehr in weiterem Umfang aufkommen. Die wirtschaftliche Not der Folgezeit brachte aber ein gewaltiges Steigen der Notdelikte und — in Verbindung mit der seit den letzten Kriegsjahren einsetzenden Verrohung und Verwilderung — ein Steigen des Raubes, der naturgemäß mitunter zum Raubmord ausartet. So erklärt sich das Aufsteigen der Mordkurve. Für das — übrigens anfangs fast stets annähernd parallel gehende, später aber wie Fieber anschwellende — Steigen der Totschlagskurve treten als weitere Gründe hinzu das Wachsen der allgemeinen Nervosität, Erregung, Verwirrung, Gereiztheit, sodann die politischen, wirtschaftlichen, sozialen Spannungen im Innern des Landes sowie nach außen. Diese Gegensätze, insbesondere die politischen Zusammenstöße, beeinflußten zum Teil auch die Mordkurve ungünstig."

Es ist wahrscheinlich, daß zu dem aus der Tabelle 10 für die ersten Nachkriegsjahre ersichtlichen Anwachsen der Mord- und Totschlagskriminalität einmal die Tötungen aus politischen Motiven beigetragen haben,

---

44) Vgl. E. Roesner. „Der Mord, seine Täter, Motive und Opfer nebst einer Bibliographie zum Problem des Mordes". Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1936. 56. Bd., S. 327; ferner: P. Gast. „Die Mörder." Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1930, Heft XI.

45) Vgl. „Die Totschläger". Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1932, Heft XVIII, S. 12.

46) Vgl. „Kriminalsoziologie". Berlin-Grunewald 1933, Band II, S. 226.

die früher kaum je begangen wurden. Andererseits sind es auch die im Zusammenhang mit der nach dem Zusammenbruch von 1918 immer größer werdenden wirtschaftlichen Not viel zahlreicheren Raubmorde, sowie die durch Zerstörung des Familienbandes infolge des Krieges und seiner Auswirkungen verhältnismäßig häufig begangenen vorsätzlichen Tötungen an Familienangehörigen. Doch muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es sich bei den hier und in der Tabelle 10 behandelten Mord- und Totschlagsziffern nur um die gesühnten Straftaten handelt. Nicht inbegriffen sind also insbesondere diejenigen, speziell in der Nachkriegszeit unter dem Zwang des wirtschaftlichen Elends begangenen vorsätzlichen Tötungen, namentlich die Morde, nach deren Ausführung sich der Täter selbst entleibte.

Den Gründen über die Einwirkungen des Krieges auf die Mordkriminalität der Jugendlichen, die hieraus zur Begehung der Tat geführt haben, ist vor einigen Jahren Wagener[47]) in einer Untersuchung nachgegangen.

Der ungünstige Einfluß des Krieges auf die Jugendlichen läßt sich hiernach im wesentlichen nach zwei Richtungen analysieren: Erstens sind die Geschehnisse der Kriegszeit nicht der unmittelbare Anlaß zur Verbrechensbegehung; es handelt sich hier um Taten, die auch sonst wohl begangen wären; aber die meist rohere Art der Ausführung, sowie das Verhalten des jugendlichen Täters nach der Ergreifung machen es wahrscheinlich, daß der Krieg seinen Einfluß ausgeübt hat. — Zweitens hat der Krieg bis dahin nicht gekannte Ursachen der Verwahrlosung und der Kriminalität geschaffen, oder schon bestehende derart gesteigert, daß er verbrecherische Handlungen der Jugendlichen, die sonst wahrscheinlich nicht kriminell geworden wären, zumindestens begünstigte. Beide Punkte aber, insonderheit der letztgenannte, der für die Untersuchung ungleich bedeutsamer ist, umfassen nach der Ansicht Wagner's zwei Ursachenkomplexe, auf deren Vorhandensein aller Nachteil, den der Krieg und seine Folgen den Jugendlichen gebracht hat, sich zurückführen läßt: Die verwahrlosenden oder erziehungswidrigen Einflüsse des Krieges bilden den Nährboden, auf dem die Keime, die aus den wirtschaftlichen Ursachen entstehen, reiche Nahrung finden.

Von den gegen die Person gerichteten strafbaren Handlungen ist die Körperverletzung am häufigsten. Im Durchschnitt der beiden letzten Jahrzehnte vor Ausbruch des Weltkrieges stellen die Körperverletzungen im Vergleich zur Gesamtkriminalität sogar das relativ stärkste Delikt dar, dem zahlenmäßig der Diebstahl folgt. Als dann während des Krieges sich die Qualität des Bieres infolge Einschränkung des Braustoffverbrauches ständig verschlechterte, der Prozentsatz des Alkohols immer geringer und die Branntweinproduktion im Hinblick auf die Ernährungsschwierigkeiten bedeutend reduziert werden mußte, ging auch im Zusammenhang mit der Abwesenheit des größten Teils der aktiven, zu Gewalttätigkeiten neigenden Männer, die Straffälligkeit bei den einzelnen Arten der vorsätzlichen Körperverletzungen ebenfalls rapide zurück, deren Gesamtsumme (d. h. leichte, gefährliche, schwere Körperverletzung und Raufhandel) — in runden Zahlen ausgedrückt — sich von 114 000 im letzten Friedensjahr zunächst auf 88 000 im Jahre 1914 und dann unter

---

47) Vgl. „Die Einwirkung von Krieg und Revolution auf die Mordkriminalität der Jugendlichen". Berliner Juristische Dissertation 1932; insbesondere S. 16 ff.

gewissen Schwankungen weiter bis auf 23 000 im ersten Nachkriegsjahr verminderte.

Eine graphische Darstellung, welche Wilden[48]) seiner einschlägigen Untersuchung beigegeben hat, zeigt besonders deutlich, daß die strafbaren Handlungen auf dem Gebiet der Sittlichkeitskriminalität in ihrer Gesamtentwicklung vor dem Weltkrieg ein ständiges Anwachsen aufweisen, während in den einzelnen Kriegsjahren bis zu den ersten Nachkriegsjahren ein steter Rückgang zu verzeichnen ist, der dann in der Folgezeit wieder einem starken Aufstieg Platz macht, so daß hierbei der Vorkriegsstand noch überschritten wird. Setzt man diese Bewegung der Sittlichkeitskriminalität in Beziehung zu den Kurven der Vermögenskriminalität, wie es Wilden (a. a. O. S. 12) tut, so ergibt sich folgendes Bild:

1910	1 : 17,2	1914	1 : 14,4
1911	1 : 16,1	1915	1 : 19,5
1912	1 : 16,9	1916	1 : 28,2
1913	1 : 15,6	1917	1 : 52,9.

Hiernach läßt sich für die Vorkriegsjahre bei gleichzeitigem Anwachsen beider Deliktsarten eine verhältnismäßig viel stärkere Zunahme der Sittlichkeitsdelikte feststellen, während in den letzten Kriegsjahren die jeweiligen Kriminalitätskurven eine konträre Richtung aufweisen, nämlich ein Steigen der Vermögensdelikte und ein Fallen der Sittlichkeitsdelikte.

Noch klarer kommt dieses Verhältnis in den absoluten Verurteilten zum Ausdruck:

Jahre	Sittlichkeits-delikte insgesamt	Vermögens-delikte insgesamt
1913	15 819	248 230
1914	14 537	210 401
1915	8 334	166 132
1916	6 616	187 047
1917	4 141	217 346
1918	3 853	256 650
1919	3 742	244 355
1920	6 938	417 654

Bei der Suche nach den Ursachen für die Abweichungen in Zeiten wirtschaftlichen Aufstiegs einerseits und wirtschaftlicher Not andererseits kommt dieser Autor zu dem Schluß, daß die meisten Sittlichkeitsdelikte ein gewisses Wohlleben voraussetzten, ja daß mitunter geradezu Luxus mit seinen Ausschweifungen die Voraussetzung für das Anschwellen der Sittlichkeitskriminalität sei. Während bei einer wirtschaftlichen Depression das Sinnen und Trachten der Menschen auf den Erwerb des täglichen Brotes gerichtet sei und die mannigfachen Sorgen vielfach sexuelle Regungen nicht hoch kommen ließen, führten Wohlleben und Luxus zu einem „Sichausleben" und einer Vergnügungssucht, die namentlich mit ihren Alkoholexzessen eine unendlich große Gefahr für Charakterschwache bedeuteten. Ein weiterer Faktor, der bei der Genese allerdings nur bestimmter Sittlichkeitsdelikte in hohem Maße mitspricht, ist die gerade die Kriegszeit speziell kennzeichnende Wohnungsnot. Schließlich spielt noch der Alkohol auf dem Gebiete der Sexualkriminalität eine besonders

48) Vgl. „Die Kriminalität der Sittlichkeitsdelikte seit 1910, eine kriminalsoziologische Untersuchung". Königsberger Juristische Dissertation, 1928, S. 12, 13; vgl. a. H. Krempler. „Die Sittlichkeitsdelikte im Bezirk des Landgerichts Eisenach in den Jahren 1905 bis 1936". Jena 1939. Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland. Heft 5.

große Rolle. Unter Berücksichtigung aller dieser Momente gibt W i l d e n (a. a. O. S. 17) für den Verlauf der Sittlichkeitsdelikte — ausgehend von der letzten Vorkriegszeit — etwa folgende Erklärung: Der wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands in den letzten Vorkriegsjahren brachte es mit sich, daß sich der Luxus immer mehr ausbreitete und die Genußsucht in jeder Beziehung immer mehr Platz griff, was naturgemäß die schon erwähnte Erhöhung in der Straffälligkeit auf diesem Gebiete mit sich bringen mußte. Wenn demgegenüber die Kriminalitätskurve der Sexualdelikte im Kriege eine stark abfallende Linie zeige, so beruhe die Ursache hierfür nicht allein in der Abwesenheit des größten Teils der männlichen Bevölkerung. „Der Krieg mit seinen Wirren, seinen Sorgen und seinem Elend nahm das ganze Denken, Sinnen und Trachten der Bevölkerung in Anspruch", schreibt er abschließend, „und ließ sexuelle Regungen nicht hoch kommen. Naturgemäß mußte sich auch die Zahl der sittlichen Verfehlungen verringern." Sie stiegen dann nach dem Kriege — fast automatisch — sofort beträchtlich an, als die Menschen wieder zur Besinnung auf sich selbst kamen und die langjährigen Entbehrungen eine Genußsucht und Sucht zum Sichausleben hervorriefen. Das Jahr 1920 weist bereits rd. 7000 Verurteilte auf.

Was nun die e i n z e l n e n A r t e n der Sexualkriminalität anbetrifft, so ist die U n z u c h t m i t K i n d e r n, auch als Kinderschändung [49]) bezeichnet, von besonderer Bedeutung, weil sie neben ihren psycho-physiologischen Ursachen auch einen hohen Prozentsatz aller Sittlichkeitsdelikte ausmacht. Allerdings ist die Feststellung ihres Vorkommens von zwei Voraussetzungen abhängig. Einmal sind es geordnete Verhältnisse in der Familie wie in der Schule, bei denen zwischen den Kindern und ihren Eltern bezw. Lehrern soviel Vertrauen vorhanden sein muß, daß jene es sich getrauen, zu diesen von ihren Erlebnissen zu sprechen. Zweitens ist zu ihrer Aufklärung eine geordnete und wachsame Polizei erforderlich, die in Parkanlagen und ähnlichen — wenig verkehrsreichen — Orten die Verübung solcher unzüchtigen Handlungen rechtzeitig aufspürt. Da beides im Kriege nicht der Fall war, so ist höchstwahrscheinlich ein bedeutender Prozentsatz von Sittlichkeitsvergehen an Kindern unentdeckt geblieben, so daß die Dunkelziffer bei der Kinderschändung wie auch bei anderen Sittlichkeitsdelikten in den Kriegsjahren besonders groß gewesen ist. Der Rückgang in der Zahl der wegen unzüchtiger Handlungen an Kindern unter 14 Jahren bestraften Personen von 4844 im letzten Vorkriegsjahre um 80 % auf 1035 im Jahre 1918 bedeutet also nicht unbedingt eine tatsächliche Besserung auf dem Gebiete dieses Sexualdelikts.

Auch bei der B l u t s c h a n d e setzt gleich zu Beginn des Krieges eine starke Verminderung der Verurteilungen von 528 (1914) auf 302 im folgenden Jahr ein, die sich dann weiter fortsetzt und im Jahre 1918 mit 227 Fällen ihr Minimum aufweist. Die Gründe für diese Abnahme liegen einmal darin, daß sehr viele Väter im Kriege waren und somit keine Gelegenheit zu blutschänderischer Betätigung hatten, ferner in der verminderten Verfolgungsintensität. Da bekanntlich ein sehr großer Teil dieser Fälle als Familientragödien unentdeckt bleibt, die Blutschande also auch zu den Delikten mit besonders hoher Dunkelziffer gehört, ist die scheinbare Abnahme des Inzests während des Krieges also nur mit Vorsicht aufzunehmen. Gleich in den ersten Nachkriegsjahren aber schwillt die

49) Vgl. G. H e ß. „Die Kinderschändung". Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1934, Heft XX; ferner: B. H i m m e l r e i c h. „Die Kinderschändung". Leipziger Juristische Dissertation 1932.

Blutschande wieder gewaltig an. Das Jahr 1921 weist bereits eine Zahl von 760 Verurteilten auf, die sich in der Folgezeit noch weiter bedeutend erhöht, wofür Eber[50]), der sich mit den Ursachen der Blutschande eingehend befaßt hat, folgende Erklärung findet: Die Väter kamen aus dem Felde in ihre Familien zurück und fanden ihre Töchter, die sie vielfach als Kinder verlassen hatten, körperlich und geistig voll entwickelt vor. Es entstand eine besondere Zuneigung zu dem Mädchen, das der Vater so lange nicht sehen konnte und leicht kam es dann, wenn noch irgend welche äußeren Umstände wie insbesondere die durch die Inflation und die ständige Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage verursachte Wohnungsnot mithalfen, zu geschlechtlichen Fehltritten dieser Art.

Die immer größere Abwesenheit des Hauptkontingents der männlichen Bevölkerung und die dadurch immer mehr schwindenden „Gelegenheiten" mögen in Verbindung mit der laxeren Verfolgungsintensität die wesentlichsten Ursachen für den Rückgang der widernatürlichen Unzucht[51]) gewesen sein, bei der sich die Zahl der Verurteilten in der Zeit von 1914 bis 1918 von 631 um rund 70 % auf 188 verringerte und auch noch im ersten Jahr nach Kriegsende weiter auf 89 sank, um dann aber in der Folgezeit mit der Rückkehr der Männer in die Heimat ständig anzuschwellen. So zeigte z. B. das Jahr 1925 über 1100 Verurteilte, und doch handelt es sich bei allen diesen Zahlen nur um einen ganz geringfügigen Bruchteil der tatsächlichen Homosexualität, da diese wie die Abtreibung, Kuppelei, Blutschande und Brandstiftung zu den strafbaren Handlungen mit einer besonders hohen Dunkelziffer gehört. Nimmt man doch in Fachkreisen an, daß s. Zt. höchstens 0,001 % der widernatürlichen Unzucht zur gerichtlichen Aburteilung gelangten.[52])

Weiterhin haben sich die Verurteilungen wegen Ehebruchs (mit gleichfalls ziemlich hoher Dunkelziffer) von 407 im ersten Kriegsjahr auf 158 im vorletzten vermindert; 1918 sind sie jedoch schon wieder auf 195 angestiegen, obwohl im Hinblick auf das Fernsein der Ehemänner und die erzwungene plötzliche Enthaltsamkeit eine ständige Steigerung bei diesem Delikt im Kriege zu erwarten gewesen wäre (von Koppenfels). Da aber unter den Kriegsverhältnissen die Entdeckung viel geringer war und der betrogene Ehemann, wenn er wirklich einmal die Untreue seiner Ehefrau erfuhr und die Scheidung durchführte, aus dem Schützengraben heraus wohl nur in den seltensten Fällen Strafantrag gegen sie gestellt haben wird, ist auch hier die rückläufige Zahl der bestraften Ehebrüche nicht der Ausdruck einer tatsächlichen Kriminalitätsbesserung auf diesem Gebiete. Hat sich doch allein in Preußen nach den Ergebnissen der Ehescheidungsstatistik die Zahl der gemäß § 1565 BGB. wegen Ehebruchs für schuldig erklärten Frauen von 1174 im Jahre 1915 auf 2920 oder das Zweieinhalbfache im Jahre 1918 erhöht!

Vielfach gaben, wie von Koppenfels (a. a. O. S. 31) weiter betont, unerlaubte Beziehungen der Ehefrauen zu Kriegsgefangenen den Anstoß zum Ehebruch, die allerdings bei der damaligen Strafzumessungspraxis nur ziemlich milde und auch nur auf Antrag gesühnt wurden, im Gegensatz zu der strengen Ahndung der

50) Vgl. „Die Blutschande". Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1937, Heft XXX, S. 8.

51) Vgl. a. die aufschlußreichen Zahlenreihen und Kurvendarstellungen bei R. Klare. „Homosexualität und Strafrecht". Hamburg 1937, S. 144 f.

52) Vgl. Kronecker. „Die Sittlichkeitsdelikte im Amtlichen Strafgesetzentwurf". Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1927, 47. Jg., S. 583.

„Gefangenenliebe" im jetzigen Kriege, da von der nationalsozialistischen Rechtsprechung auf Grund der „VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes" vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) bei verbotenem Umgang mit Kriegsgefangenen nicht etwa nur die untreuen Ehefrauen, insbesondere „Kriegerfrauen", sondern alle hieran beteiligten weiblichen Personen ohne Unterschied ihres Personenstandes, d. h. ganz gleich, ob sie verheiratet, verwitwet, geschieden oder gar ledig sind, im Hinblick auf die Verletzung des gesunden Volksempfindens — und zwar ex officio — mit Gefängnis oder in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft werden.

Während die Kuppelei ein typisches Frauendelikt ist, kommen für die Bestrafung der Zuhälterei bekanntlich nur Männer in Frage, da weibliche Zuhälter dem Gesetz nicht bekannt sind. Die Beteiligung der Frauen an der Kuppelei betrug in normalen Zeiten rund 75 %, wobei sie in der Hauptsache das Gewerbe als Zimmervermieterinnen betreiben; der Rest entfällt auf die männlichen Kuppler, die teilweise die Ehemänner der Kupplerinnen, Gastwirte oder andere sind. In der Kriegszeit ergibt sich bei der absoluten Zahl der wegen Kuppelei bestraften Personen eine Abnahme von insgesamt 3139 im Jahre 1914 um 60 % auf 1295 im Jahre 1918, bei den Frauen[52a]) eine solche von 2416 um etwas mehr als die Hälfte auf 1176 im gleichen Zeitraum, dem eine verstärkte Beteiligung der Frauen bis auf über 90 % in der letzten Kriegszeit gegenübersteht. Diese Feststellung, daß weniger Frauen im Kriege wegen Kuppelei bestraft worden sind, spricht nicht für eine bessere Moral dieser Frauen während des Krieges, was sich aus einer kriminalstatistischen Monographie von Gericke[53]) ergibt, der nach eingehender Untersuchung auf dem Standpunkt steht, daß auch hier die Einziehung der Männer sich, freilich indirekt, auswirkt. Gerade unter den zum Heeresdienst Verpflichteten befinden sich aber viele, die nach seinen Ausführungen für den Besuch von öffentlichen Häusern und Kupplerquartieren in stärkstem Maße in Frage kamen. Durch ihre Abwesenheit wurde nunmehr den Kupplerinnen die Gelegenheit genommen, das Geld so mühelos zu verdienen wie bisher. Ja es wurde ihnen teilweise sogar diese Erwerbsquelle gänzlich abgeschnitten, so daß sie dadurch gezwungen waren, ihren Verdienst und Lebensunterhalt auf andere Weise zu suchen. Nach Ansicht dieses Autors ist also Mangel an Gelegenheit in erster Linie die Quelle der sinkenden Kriminalität bei diesem Delikt gewesen.

Nachdem bei der Kurve der Zuhälterei im Jahre 1913 mit einer absoluten Zahl von 1549 Verurteilten der Höchststand zu verzeichnen war, sinkt diese bis auf nur 107 Fälle im Jahre 1918, um nach Kriegsende wieder steil anzusteigen. Auf Grund der Feststellungen Gericke's

52a) Auch bei der Kuppelei werden die weiblichen Verurteilten erst vom Jahre 1918 ab gesondert statistisch erfaßt. Die hier und in der Tabelle 10 auf S. 25 für die Jahre 1913 bis 1917 angegebenen Zahlen über die wegen Kuppelei bestraften weiblichen Personen sind der jeweiligen Tabelle III der Bände der Kriminalstatistik für die genannten Jahre entnommen, die jedoch nur nach dem sogenannten „Abgekürzten Verzeichnis der Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze" aufgestellt ist, aber die Verurteilten nach dem Geschlecht aufgliedert. In diesem Verzeichnis sind verwandte Straftaten unter einer gemeinschaftlichen Nummer zusammengezogen. Im vorliegenden Falle werden in der erwähnten Tabelle III unter Nr. 10 d die persönlichen Verhältnisse der wegen Kuppelei, Zuhälterei und Mädchenhandel Verurteilten in einer Gesamtsumme ausgewiesen. Da aber bei der Zuhälterei nur ein Mann der Täter sein kann, wegen Mädchenhandel in den Jahren 1913 bis 1917 nur vereinzelte, mitunter überhaupt keine Verurteilungen erfolgten, können die unter Nr. 10 d veröffentlichten Zahlen über die weiblichen Verurteilten ohne Bedenken den entsprechenden Zahlen der wegen Kuppelei verurteilten weiblichen Personen gleichgesetzt werden.

53) Vgl. „Die Kuppelei. Betrachtungen der Ergebnisse der Deutschen Kriminalstatistik". Leipziger Juristische Dissertation 1932, S. 15.

findet sich auch bei den Zuhältern die traurige Wahrnehmung der Beteiligung Jugendlicher in den Kriegsjahren, die noch bedeutend stärker ist als bei der einfachen Kuppelei.

Im Zusammenhang hiermit ist noch die Prostitution zu erwähnen, über deren Umfang es allerdings statistische Reichsergebnisse nicht gibt und solche — wenigstens bezüglich der gelegentlichen oder geheimen Prostitution — im Hinblick auf ihren latenten Charakter auch kaum geben kann. Jedenfalls brachten nach einer Umfrage von Anna Pappritz[54]) bei 21 Polizeidirektionen die Kriegsjahre in einigen Städten einen beträchtlichen Rückgang der Prostitution, was eigentlich verwunderlich erscheint, wenn man bedenkt, daß „die Trennung Hunderttausender von ihren Frauen und Geliebten, die Massenansammlung Kriegsfreiwilliger und Landsturmmänner in Garnisonorten, die sie nach kurzer Ausbildung wieder verließen, der ewige Wechsel von hinausziehenden Feldgrauen, die der Daseinslust schnell noch einmal frönen wollten, und von sexuell ausgehungerten Urlaubern, die aus dem Schützengraben für ein paar Tage heimkehrten", eine verstärkte Nachfrage nach käuflichen Mädchen hätte haben müssen, zumal erfahrungsgemäß Dirnen sich überall dort, wo Soldaten in großen Mengen versammelt sind, einzufinden pflegen.

Dagegen zeigen die in Berlin unter Kontrolle stehenden Prostituierten folgende zahlenmäßige Entwicklung:

1913	3611	1917	6093
1914	4539	1918	5973
1915	5445	1919	5667
1916	6062		

Den Grund für das in den Kriegsjahren in Erscheinung tretende Ansteigen der Dirnenzahlen in Berlin sieht Hagemann[55]) in einer strengeren Handhabung der sittenpolizeilichen Praxis.

Das ethisch-moralische Niveau der Kriegszeit findet schließlich noch seinen Niederschlag in den Zahlenreihen über den Kindesmord und die Abtreibung. Während der Kindesmord, ein ausschließlich weibliches Delikt, bei einem Rückgang der Geburtenhäufigkeit eine zunächst aufwärtsgerichtete Tendenz, von Kriegsmitte ab wieder eine rückläufige Richtung erkennen läßt, ist der Verlauf der Abtreibungskurve äußerst unruhig. Zwar nimmt die Abtreibungskriminalität[56]) im ersten Kriegsjahr noch weiter zu und zeigt mit 1755 Verurteilungen das bisherige Maximum. Dann gehen im folgenden Jahr die Abtreibungen scharf zurück (1915: 937 Verurteilte), um im weiteren Verlauf des Krieges erneut unter Schwankungen stark anzuschwellen. Im letzten Kriegsjahr wurden 1443 straffällige Personen gezählt. Das bedeutet gegenüber dem Tiefstand von 1915 eine Zunahme von über die Hälfte. Diese trotz ihres Ansteigens im Vergleich zum Jahre 1914 geringere Abtreibungskriminalität wird von Köhler[57]) darauf zurückgeführt, daß durch die Einberufung der wehrfähigen Männer zum Heeresdienst zwangsläufig eine Verminderung des

54) Vgl. „Einführung in das Studium der Prostitution". Leipzig 1919, S. 143 (Zitiert bei Krug a. a. O. S. 120).

55) Vgl. Artikel „Prostitution". Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin u. Leipzig 1936, Band II.

56) Vgl. a. E. Roesner. „Die kriminalpolitische und demographische Bedeutung der Abtreibung im Spiegel der Statistik". Sonderbeilage der Kriminalistischen Monatshefte. Berlin 1936, Heft VII—X.

57) Vgl. „Das Delikt der Abtreibung im Bezirk des Landgerichts Gera in den Jahren 1896 bis 1930". Untersuchungen zur Kriminalität in Thüringen. Jena 1935, Heft 3, S. 9; ferner: K. Inderheggen. „Das Delikt der Abtreibung im Landgerichtsbezirk M.-Gladbach in der Zeit von 1908 bis 1938". Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland. Herausgegeben von H. v. Weber. Heft 7. Jena 1940.

Geschlechtsverkehrs der im Lande zurückgebliebenen männlichen Personen eintrat und damit auch die Schwängerungen zahlenmäßig abnahmen. Demgegenüber schreitet der Geburtenrückgang von Jahr zu Jahr fort. Er beträgt im letzten vollen Kriegsjahr 1917 mit einer Geburtenziffer von 13,9 auf 1000 Einwohner, gemessen am letzten Vorkriegsjahr, rund 50 %. Die Unehelichkeitsquote, welche angibt, wieviele uneheliche Geburten auf die Geburten überhaupt entfallen, war im Laufe des Krieges bis auf 13,1 % gestiegen, während sie im letzten Vorkriegsjahr nur 9,3 % betrug. Die Beteiligung der weiblichen Personen an der Abtreibungskriminalität hat sich von 77 % im ersten Kriegsjahr auf etwas mehr als 89 % im Jahre 1918 erhöht.

Die Tatsache, daß trotz der Verminderung der Verfolgungsintensität und trotz fortschreitender Vervollkommnung der Abortustechnik die Abtreibungen in der Kriegszeit nicht nur nicht abgenommen, sondern sogar zugenommen haben, weist klar genug auf die starken Wirkungen der Kriegsverhältnisse hin, die moralischen Hemmungen zu durchbrechen. Häufig führte dieser Weg, so bemerkt von Koppenfels[58]) über die wirtschaftliche Notlage, die während und vor allem nach dem Weltkriege zur Beschränkung der Kinderzahl zwang und die dadurch zu dem in der Systemzeit immer stärker am deutschen Volkskörper zehrenden Geburtenschwund fußte. Hierfür spricht die auffallend hohe Beteiligung der verheirateten älteren Frauen an der Abtreibungskriminalität. Nach seinen Berechnungen an Hand der Reichskriminalstatistik kamen in einem der letzten Vorkriegsjahre (1910) auf 100 000 verheiratete Frauen 2,7, im Jahre 1916 dagegen 4,5 wegen Abtreibung bestrafte verheiratete Frauen, auf 100 000 Ledige weiblichen Geschlechts im Jahre 1910 4,0 und 1916 ebenfalls 4,0 straffällige ledige weibliche Personen. Ein ähnliches Resultat fand auch die Ärztin Gertrud Hendrischke in einer Untersuchung über die „Aborthäufigkeit im Kriege“ [59]) auf Grund des Materials der gynäkologischen Abteilung der Tübinger Universitäts-Frauenklinik, daß nämlich die Zahl der Aborte bei gleichbleibender Geburtenzahl in den ersten Kriegsjahren zugenommen hat, und daß diese Zunahme nur den verheirateten Frauen zuzuschreiben ist, während auf eine Ledige nur halb so viele Aborte kommen als vor dem Weltkrieg. Dies Ergebnis glaubt die genannte Verfasserin damit zu erklären, daß es den Ledigen infolge der durch den Krieg gehobenen sozialen Lage der Frauen ermöglicht wurde, für ihre unehelichen Kinder ausreichend zu sorgen. Andererseits weist von Koppenfels (a. a. O. S. 32) mit Recht darauf hin, daß den älteren Frauen bei schon vorhandener Familie das Aufziehen eines neuen Kindes unter den wachsenden Schwierigkeiten besonders sauer werden mußte, zumal sie im Verlauf des Krieges in immer größerem Umfange zur männlichen Berufsarbeit herangezogen wurden, die in Friedenszeiten in der Hauptsache von ledigen Arbeitskräften ausgeübt wurde. Insbesondere mit Ausgang des Krieges mag auch für manche ehebrüchige Kriegersfrau oder untreu gewordene Braut der Wunsch bestimmend gewesen sein, noch kurz vor der Heimkehr ihrer Ehemänner oder Verlobten aus dem Felde die Folgen ihres Fehltrittes durch einen unerlaubten Eingriff zu beseitigen.

3. Die Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen

Bei einer Darstellung der Struktur der „Vermögenskriminalität während des Krieges in Deutschland“, die Kattolinski in einer Disser-

58) a. a. O. S. 32.
59) Vgl. Medizinische Dissertation, Berlin 1921, insbesondere S. 26.

tation[60]) untersucht hat, ist zunächst als schwerstes Delikt der Raub zu behandeln, der übrigens — kriminalmorphologisch betrachtet — seinem Wesen nach gleichzeitig auch ein Verbrechen gegen die Person darstellt. Vom Jahre 1914 ab fällt die absolute Zahl der wegen Raubes und räuberischer Erpressung auch im Rückfall Verurteilten von 754 um weit über die Hälfte auf 316 im Jahre 1918. Eine Erklärung für diese Entwicklung ist nicht schwer zu finden. Da der Raub zum weitaus überwiegenden Teil ein Gewaltverbrechen ist, schreibt Raumer[61]), ist aus leicht begreiflichen Gründen die Altersklasse der jüngeren Männer am stärksten belastet. Gerade diese aber waren, wie schon so oft bemerkt, zum Heeresdienst eingezogen und unterstanden daher nicht mehr der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Erschreckend ist dagegen in jener Zeit die Zunahme der durch Jugendliche verübten Raubüberfälle. Betrug nach den Berechnungen des vorerwähnten Autors das Verhältnis der Raubkriminalität der Jugendlichen zu derjenigen der Erwachsenen im letzten Jahr vor Ausbruch des Weltkrieges noch 1 : 4, so verschob es sich in dessen weiterem Verlauf immer mehr zuungunsten der Jugendlichen, denn im Jahre 1918 kamen bereits auf 3 erwachsene 5 jugendliche wegen Raubes verurteilte Täter.

Den Diebstahl kann man seiner Entwicklung nach als „das Verbrechen der Kriegszeit" bezeichnen. Während sich im letzten Friedensjahr Diebstahl und Körperverletzungen mit je 20 % aller von der Kriminalstatistik erfaßten strafbaren Handlungen die Wage halten und die Zahl der wegen Diebstahls Verurteilten im gleichen Jahr insgesamt 114 700 betrug, hat die Diebstahlskurve in ihrem weiteren Verlauf nach einem anfänglichen Rückgang — trotz des Fehlens der Millionen von jungen Männern — mit zunehmender Knappheit der notwendigsten Nahrungs-, Genuß- und Bedarfsmittel des täglichen Lebens, wodurch das Volk innerlich und äußerlich zermürbt wurde, im Jahre 1917 mit 137 600 straffälligen Personen den Stand des letzten Vorkriegsjahres bereits beträchtlich überschritten, die sich im letzten Weltkriegsjahr dann noch weiter zahlenmäßig auf 161 000 erhöhen; d. s. somit 40 % aller wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilten Personen. Im Gegensatz zu manch anderen Delikten vermochte aber das Kriegsende dieser Entwicklung keinen Einhalt zu tun. Im Gegenteil! Als die Mark immer mehr ins Uferlose stürzte und die Sucht und der Hunger nach Sachgütern ständig sich mehrte, setzt eine Diebstahlswelle ein, die lawinenartig zu katastrophalem Umfang anschwillt und die bis 1923, dem Jahr der größten Inflation, die Zahl der wegen Diebstahls verurteilten Personen auf weit mehr als 367 000 oder das Dreifache des Friedensniveaus ansteigen läßt. Das besagt, daß damals auf je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung 755 straffällige Diebe kamen!

Bezeichnend ist weiterhin für die Gestaltung des Diebstahls unter den Kriegsverhältnissen der konträre Verlauf bei den Kriminalitätskurven der Erstbestraften und Rückfälligen, so daß der Anteil der letzteren an den Gesamtdiebstahlsziffern, der in den Jahren vor Ausbruch des Weltkrieges durchschnittlich etwa 17 % betrug, im Laufe desselben ständig bis auf 7,8 % im Jahre 1918 gesunken ist, um unmittelbar nach Beendigung des Krieges auf 10,3 % emporzusteigen. Eine Erscheinung, die John[62]) unter Beobachtung des Umfanges der Rückfallsziffern in

60) Ungedruckte Leipziger Dissertation 1925.

61) Vgl. „Räuber und Raubsituationen". Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1937, Heft XXVIII, S. 12.

62) Vgl. „Die Rückfalldiebe. Eine Untersuchung über die Erscheinungsformen des Verbrechens". Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1929, Heft IX.

weiteren Vor- und Nachkriegsjahren zu der Feststellung veranlaßt, „daß die Jahre mit hoher Diebstahlskriminalität den geringeren Anteil am Rückfallsdiebstahl und die Jahre mit niedriger Diebstahlskriminalität den höheren Anteil am Rückfallsdiebstahl haben.“

In regionaler Beziehung war die Gestaltung der Diebstahlskriminalität im Verlaufe des Weltkrieges aus begreiflichen Gründen durchaus nicht gleichmäßig. So ist — um nur ein Beispiel aus ihrer Vielzahl zu nennen — nach einer Sonderuntersuchung von Kotte[63]) in dem thüringischen Amtsgerichtsbezirk Ronneburg die Zahl der Diebstähle entgegen der Entwicklung im Reich im Jahre 1918 sogar zurückgegangen, was der Verfasser damit begründet, daß sich in dem überwiegend ländlichen Ronneburger Bezirk die allgemeine Notlage, insbesondere der Lebensmittelmangel, nicht so bemerkbar machte, wie in vielen anderen Teilen des Reiches, weil die Land- und Kleinstadtbevölkerung viel eher die Möglichkeit hatte, mit dem Bauern in Verbindung zu treten und durch heimlichen Kauf („Hamstern“) die durch die Zwangswirtschaft festgesetzten Rationen aufzubessern. Andererseits war die Zahl der (von der Reichskriminalstatistik wegen ihres landesgesetzlichen Charakters nicht berücksichtigten) Feld- und Forstdiebstähle, die in der Vorkriegszeit um ungefähr 40 % hinter der Zahl der übrigen Diebstähle zurückblieb, in der Kriegszeit 3 bis 4 mal so groß wie die sonstigen Diebstähle. Man könnte also im Ronneburger Bezirk, schreibt Kotte (a. a. O. S. 19), auch den Felddiebstahl „das Delikt der Kriegszeit“ nennen. Ähnlich mag sich die Diebstahlskriminalität in anderen landwirtschaftlichen Gebieten entwickelt haben.

Auch bei der Hehlerei, dem „Schatten“ des Diebstahls, bringt der Krieg wie bei diesem zunächst einen Rückgang in der Verurteiltenzahl von 10 072 im letzten Jahr vor Kriegsausbruch auf 8 724 im Jahre 1915, der sich aber alsbald in einen um so stärkeren Anstieg unwandelt, so daß bis zum Jahre 1918 die Zahl der straffälligen Hehler auf 24 674 oder das Zweieinhalbfache des Friedensstandes anschwillt. Damit hat die Hehlerei in schnellerem Tempo zugenommen als der Diebstahl. Diese Erscheinung erklärt sich nach der Annahme des Statistischen Reichsamtes[64]) vermutlich daraus, daß bei der Nachfrage nach den notwendigsten Bedarfsgegenständen des täglichen Lebens und im Hinblick auf die zunehmende Knappheit von Waren jeglicher Art die Hehler bedeutend höhere Preise für das Diebesgut, als ehemals, zu zahlen in der Lage waren, was wohl manchen Dieb mehr anreizte, die „Sore“ zu „verschärfen“, die er sonst selbst behalten bzw. verbraucht oder im engsten Kreise ausgetauscht hätte. Als besonders charakteristisch wird von Weiss[65]) auch noch folgende Zeiterscheinung hervorgehoben: Bäcker, Fleischer, Gastwirte sahen sich vielfach genötigt, neben der reellen Ware auch unreelle zu erwerben. Das Motiv dieser Hehlerei war lediglich der Wunsch, bei ihrer Kundschaft gut angeschrieben zu sein und sie trotz der schlechten Wirtschaftslage nicht zu verlieren.

Konträr zu der Aufwärtsbewegung der meisten anderen Vermögensdelikte während der Kriegsjahre verminderte sich die Unterschlagungskriminalität erheblich von 30 487 Verurteilten um fast 50 % auf rund 16 000 (1917). Das letzte Kriegsjahr bringt zwar schon wieder eine

63) Vgl. „Das Delikt des Diebstahls im Bezirk des Amtsgerichts Ronneburg“. Untersuchungen zur Kriminalität in Thüringen. Jena 1932, Heft 2.

64) a. a. O. (s. oben Anmerkung 4) S. 28.

65) Vgl. „Die Hehler“. Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1930, Heft XIII, S. 8.

Zunahme auf 18 580 Verurteilte, die auch nach dem Kriege anhält, jedoch, verglichen mit der des Diebstahls weit geringer ist. Die Ursache für das erhebliche Nachlassen während des größten Teils des Weltkrieges mag u. a. damit zu erklären sein, daß für die Unterschlagung das Betätigungsfeld viel enger, die Gelegenheit erheblich geringer geworden war.

Gleich der Unterschlagung tritt auch beim Betrug während des Krieges ein Rückgang in Erscheinung, der jedoch in relativ stärkerem Maße vor sich geht als bei jener. Die Verurteilungen vermindern sich von 29 257 (1913) auf 13 000 bis 14 000 in den beiden letzten Kriegsjahren. Der Anlaß hierfür dürfte wohl in der Hauptsache in dem völligen Darniederliegen der einzelnen Industrien — ausgenommen die Kriegs- und Rüstungsindustrien — sowie dem Stillstand von Handel und Gewerbe infolge Unterbindung der Rohstoffzufuhr durch die Blockade zu suchen sein, da erfahrungsgemäß diese Wirtschaftszweige mit ihrem pulsierenden Getriebe in normalen Verhältnissen das Hauptbetätigungsfeld für den Betrug bilden. Eine Argumentation, die ihre Bestätigung durch die ständige Steigerung der Betrugsfälle nach dem Kriege findet, als mit Wiederaufnahme der internationalen Handelsbeziehungen und der Zufuhr von Rohprodukten Handel und Industrie zunächst wieder in Gang kamen. Diese zahlenmäßige Verminderung der Betrugsfälle vermag auch nicht der durch die Kriegsverhältnisse geschaffene, in einem der vorangegangenen Abschnitte schon kurz angedeutete Deliktstypus des Kriegsschwindels[66]), z. B. gegen Vorauszahlung vorgespiegelte Beschaffung von Lebensmitteln, ferner falsche Sammlungen für wohltätige Zwecke oder Kriegshinterbliebene — die allerdings in dem jetzigen Kriege bei den durch die Partei, NSV., NSKOV. und andere nationalsozialistische Gliederungen und angeschlossene Verbände straff organisierten Sammlungsaktionen so gut wie unmöglich geworden sind — der Zahl nach aufzuwiegen. Ein besonders typisches Beispiel für den damaligen Kriegsschwindel bietet der bei von Koppenfels[67]) angeführte, wohl noch allgemein erinnerliche Fall Kupfer, bei dem es eine Frau mit Hilfe raffinierter Methoden verstanden hat, durch Vorspiegelung, sie erziele aus Kriegsgeschäften große Gewinne jeglicher Art, einen größeren Kreis von Personen zur Hergabe von kaum glaublichen Summen zu bewegen. Der Schaden betrug rund 3 Millionen Mark, in den sich 80 dadurch Geschädigte teilen mußten. Der Fall Kupfer hat in der deutschen Kriminalgeschichte wohl nur noch seines gleichen in den Betrügereien der Adele Spitzeder[68]), die in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Dachau ihre finanziellen Schwindelmanöver betrieb.

Die für die Kriegszeit vorstehend sowie in der Tabelle 10 mitgeteilten Betrugszahlen stellen — kriminalpsychologisch betrachtet — aber nur einen Teil der Betrugskriminalität dar, da zu bedenken ist, „daß während des Krieges viele Betrüger zugleich Urkundenfälscher waren, daß also Betrug überaus oft in Tateinheit mit Urkundenfälschung begangen worden ist“, ein Gesichtspunkt, der für Trommer in seiner — auf internationalem Zahlenmaterial aufgebauten — kriminalsoziologischen Untersuchung „Urkundenfälschung und Betrug im Weltkriege“ [69]) von maßgeblicher Bedeutung ge-

66) Vgl. a. A. Hellwig. „Kriegsschwindel“. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 12. Jg., 1921/23, S. 26 ff.

67) a. a. O. S. 40.

68) Vgl. P. Wiegler. „Schicksale und Verbrechen“. Berlin 1935, S. 138 ff.

69) Vgl. Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1928, Heft VI, S. 18.

wesen ist. Auch sprechen hierbei methodische Gründe [70]) mit. Trommer fand jedenfalls im Rahmen seiner Materialsammlung bei dem Studium der Prozeßlisten des Leipziger Landgerichts, daß in der Kriegszeit — aber höchstwahrscheinlich auch unter normalen Verhältnissen — in erheblicher Anzahl Betrügereien in Tateinheit mit Urkundenfälschung, meist im Sinne des § 268 RStGB., der für die schwere Urkundenfälschung Zuchthausstrafen androht, verübt und demgemäß bestraft wurden, die später dann in der Kriminalstatistik unter dem Tatbestand der Urkundenfälschung ausgewiesen sind (vgl. das in Anmerkung 70 Gesagte). Er hält es daher für sicher, daß der Betrug vor allem in seiner Vereinigung mit der Urkundenfälschung — entgegen seiner scheinbaren Abnahme in den Zahlen der Kriminalstatistik — während des Krieges zugenommen hat. Den Grund dafür aber, daß der Betrug im Weltkrieg nicht in steigendem Maße isoliert, d. h. ohne Verbindung mit anderen Delikten vorkam, sieht Trommer in der durch die Einführung der zahllosen Karten, Ausweise, amtlichen Formulare geschaffenen Vermehrung der Gelegenheiten und der Versuchung zur Auswertung der in bedeutenderem Ausmaße als bisher vorgenommenen Fälschungen.

Aus diesen Gründen zeigt denn auch die Urkundenfälschung nach einem unsprünglichen Rückgang der Verurteilungen von 7241 im ersten Kriegsjahr auf 4427 im zweiten, von da ab — parallel zu der im Laufe der Zeit immer stärkeren Einführung der mannigfachsten Urkunden zur Durchführung der Rationalisierungsmaßnahmen — einen Anstieg bis auf 8143 Verurteilte im Jahre 1918, womit fast der Friedensstand (1913: 8329) erreicht ist.

Bei der Sachbeschädigung tritt in den ersten Kriegsjahren eine bedeutende, später schwächere Abnahme ein, die bis 1917 anhält. In dieser Zeit nimmt die Verurteiltenzahl von 19 776 (1913) auf 15 994 im folgenden Jahr und dann noch weiter ab; 1917 wird mit 7970 Straffälligen der Tiefstand erreicht. Der Grund für diese Entwicklung mag einmal wieder in der Abwesenheit der jüngeren, kräftigeren Männer zu suchen sein, da die Sachbeschädigung ihrer Wesensart nach meist Anwendung einer gewissen Gewalt erfordert und demnach in der Regel von Männern begangen wird (beispielsweise entfielen im Durchschnitt der Jahre 1892/1901 auf 100 wegen Sachbeschädigung verurteilte Personen nur 6 weibliche). Da aber die Sachbeschädigung außerdem zu den typischen Alkoholdelikten gehört, so ist auch der bereits erwähnte Alkoholmangel während des Krieges auf das Nachlassen der Sachbeschädigungen nicht ohne Einfluß gewesen. Das letzte Kriegsjahr brachte, wohl in Zusammenhang mit den immer zahlreicheren gewaltsamen politischen Zusammenstößen als Vorläufern der Novemberrevolte, wieder eine Zunahme auf 9 082 Verurteilungen.

Das auffallend starke Nachlassen der vorsätzlichen Brandstiftung, bei der in der Zeit von 1913 bis 1918 eine Abnahme von 465 um rund zwei Drittel auf 158 festzustellen ist, führt Schmerler [71])

---

70) Trommer (a. a. O. S. 18) weist sehr mit Recht darauf hin, daß nach den amtlichen Grundsätzen für die Gewinnung und Bearbeitung des Urmaterials für die Kriminalstatistik (s. Statistik des Deutschen Reichs. Kriminalstatistik für das Jahr 1912, S. 1) jede Person, bezüglich deren eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, nur einmal gezählt wird, auch wenn sie wegen mehrerer strafbaren Handlungen verurteilt worden ist. Handelt es sich dabei um verschiedenartige Straftaten (also z. B. um Urkundenfälschung und Betrug), so wird die Person nur bei der mit der schwersten Strafe bedrohten Handlung gezählt und dies wäre bei beiden Handlungen das Urkundendelikt, vor allem wenn es sich um schwere Urkundenfälschung nach § 268 RStGB. handelt.

71) Vgl. „Die Brandstiftungskriminalität im Landgerichtsbezirk Gera (Thüringen)". Untersuchungen zur Kriminalität in Thüringen, Jena 1936, Heft 4, S. 11.

auf zwei Hauptmomente zurück. Einmal dürfte die mit Erklärung des Belagerungszustandes verbundene Androhung der Todesstrafe für Brandstiftungen nach § 307 RStGB. abschreckend gewirkt haben, andererseits war jeder Besitzende darauf bedacht, seine Werte zu erhalten, da er Ersatz nur schwer beschaffen konnte.

4. Die Verbrechen und Vergehen im Amte

Der — bereits im Abschnitt III D erwähnten — zunehmenden Tendenz in der Gesamtzahl der Verbrechen und Vergehen im Amte entsprechend haben sich in der Zeit von 1914 bis 1918 die einzelnen Amtsdelikte mehr oder weniger stark erhöht. Die größte Zunahme ist bei der aktiven Bestechung von 232 Verurteilten um das Zweieinhalbfache auf 825 festzustellen. Bei der an sich zahlenmäßig niedrigen passiven Bestechung ist die Verurteiltenzahl von 30 — unter allerdings bedeutenden Schwankungen — auf 40 gestiegen. Ebenso treten die Amtsunterschlagungen und die übrigen Verbrechen und Vergehen im Amte während des Krieges wesentlich stärker auf. Erstere haben sich von 327 um 60 % auf 522, letztere von 329 um fast 250 % auf 1137 erhöht. Vermutlich sind es die vielfachen Versuche, durch Anbieten irgendwelcher materiellen Vorteile, Aufträge für die vielseitigen Kriegslieferungen oder Bevorzugung bei der Rationierung von Lebensmitteln, Wohnungen usw. zu erhalten, die das Anschwellen der aktiven Bestechung in erheblichem Umfange verursacht haben. Bei der Zunahme der anderen Amtsdelikte, insbesondere bei der Amtsunterschlagung, mag auch neben der wachsenden Not bei zahlreichen Ersatzkräften, die für die zum Militärdienst eingezogenen Beamten eingestellt und mit anderen Funktionen betraut wurden, mangelnde Auffassung oder Erkenntnis von der Unantastbarkeit der Beamteneigenschaft bei Begehung der Tat mitgesprochen haben.

IV. Die Kriminalität in Österreich während des Weltkrieges

Das Standardwerk über das Thema „Krieg und Kriminalität in Österreich“ [72]) hat der jetzt in München dozierende bekannte Strafrechtslehrer Prof. Dr. Exner geliefert. Als Gesamtbild dieser überaus tiefschürfenden Untersuchung, die in der Hauptsache kriminalätiologischen, psychologischen, sozialen und kriminalstatistischen Zwecken dient, hat sich ergeben, daß der Krieg die Kriminalität auch in Österreich (jetzigen Gebietsumfanges) in höchst eigentümlicher Weise verändert hat. Die aus der folgenden Tabelle 11 ersichtlichen Gesamtzahlen zeigen nach anfänglich günstiger Allgemeinentwicklung ein erst langsames, dann steil ansteigendes Wachsen, und dies bei gleichzeitiger völliger Verschiebung der Kriminalität in quantitativer Beziehung.

Strukturell betrachtet sind ausweislich der Angaben in Tabelle 12 die typischen Männerdelikte gegen die Person und die Sittlichkeitsverbrechen stärker zurückgegangen, als das der Umfang der Einberufung der wehrfähigen männlichen Bevölkerung erwarten ließe. Eine Ausnahme machen dabei der Mord und die Abtreibung. Bei den Morden ist das Anschwellen zwar nicht sehr stark, aber bei der Schwere des Ver-

---

72) Vgl. „Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges. Oesterreichische und Ungarische Serie“. Wien 1927; ferner: „Die Entwicklung der Kriminalität in Oesterreich seit dem Jahre 1882“. Anlage zum Entwurf eines „Bundesgesetzes, womit ein Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen erlassen wird“. — E. Höpler. „Wirtschaftslage — Bildung — Kriminalität“. Archiv für Kriminologie. Leipzig 1924, 76. Bd., S. 81. — Derselbe: „Wirtschaftskrisen und Kriminalität“. Ebenda, 1930, Bd. 87, Heft 1—4.

brechens doch höchst bedrohlich, während bei der Abtreibung der Anstieg sich geradezu in rapider Weise vollzieht. Demgegenüber zeigt die Vermögenskriminalität, vor allem der Diebstahl und sein Trabant, die Hehlerei, ein geradezu unerhörtes Anwachsen, das ebenso wie im Deutschen Reich nicht mit dem Kriege endet, sondern in den Revolutions- und Inflationsjahren geradezu katastrophale Ausmaße annimmt.

11. Die Kriminalität in Österreich während des Weltkrieges

Jahre	Rechtskräftig Verurteilte wegen Verbrechen überhaupt	Verbrechen dav. weibl.	Vergehen	Übertretungen	insgesamt
1913 *)	9 285	1 074	1 717	112 654	**123 656**
1915 *)	6 013	1 458	898	69 909	**76 820**
1916	6 515	2 089	511	68 103	**75 129**
1917	8 420	3 065	625	69 691	**78 736**
1918	11 097	4 245	642	59 012	**70 751**
1919	20 900	4 309	1 455	82 350	**104 705**

*) Das Jahr 1914 ist statistisch nicht aufgearbeitet.

Auch in Österreich werden während des Weltkrieges die Frauen und Jugendlichen von Jahr zu Jahr in größerem Maße kriminell und dies selbst bei strafbaren Handlungen wie Mord, Körperverletzung, gefährliche Drohung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, öffentliche Gewalttätigkeit, schwerer Diebstahl, die sonst fast ausschließlich Männern vorbehalten waren.

In dieser völligen Veränderung der kriminalistischen Gesamtlage Österreichs sieht Exner nicht etwa eine zufällige Begleiterscheinung des Krieges, sondern sie ist nach seiner Ansicht durch ihn verursacht, und zwar sind es in der Hauptsache die Wirtschaftsgeschehnisse, deren Folgen und Wirken in den Fluktuationen der Verbrecherzahlen erkennbar ist. Hierbei ist es wiederum weniger die persönliche Not, und zwar die Not, die das einzelne, am eigenen Körper darbende Individuum zum Verbrechen treibt, vielmehr hat sich mit voller Klarheit ergeben, daß auch der Mangel, den die „anderen" leiden, vielfach zur wirkenden Verbrechensquelle wird und so die Zahlen der Kriminalität in ungeheuerliche Ausmaße anschwellen läßt. Auf der gewinnsüchtigen Ausnutzung der allgemeinen Not beruht vor allem die ganze riesenhafte Wucherkriminalität; den Kriegsschwindler sieht man die mannigfachen Nöte seines Nächsten ausbeuten, und selbst der Diebstahl hätte sich nach Ansicht dieses Autors nie in so unerhörtem Maße häufen können, wenn nicht die Not der „anderen" dem Dieb die verlockende Aussicht eröffnet hätte, jederzeit seine Beute rasch, gefahrlos und gewinnbringend zu verkaufen. Neben den wirtschaftlichen Geschehnissen trägt nach den Schlußworten Exners zur Verschärfung der Kriminalität auch die Kriegsverwahrlosung, vor allem die Jugendverwahrlosung bei, die durch die Erziehungsnöte der Kriegszeit, durch die gesteigerten Versuchungen und andere Milieuveränderungen jener Kriegsjahre verursacht worden ist.

12. Die Entwicklung wichtiger strafbarer Handlungen in Österreich während des Weltkrieges

Strafbare Handlungen	Rechtskräftig Verurteilte						
	1913 *)	1915 *)	1916	1917	1918	1919	1920
Delikte gegen Amtsorgane	5 824	2 688	3 018	2 423	1 971	4 071	5 612
darunter Gewalttätigkeit gegen Beamte	804	277	167	95	112	415	573
Boshafte Sachbeschädigung	139	22	61	20	19	52	93
Erpressung	201	65	50	47	35	111	107
Gefährliche Drohung	402	157	69	51	32	109	139
Sittlichkeitsverbrechen	891	480	297	165	107	169	287
Mord	36	15	16	14	31	51	48
Totschlag	49	47	13	14	8	22	28
Abtreibung	83	172	195	175	88	55	160
Schwere Körperbeschädigung	1 230	386	204	114	121	221	365
Raub und Teilnehmung	46	53	28	10	16	97	65
Diebstahl u. Teilnehmung	25 712	20 249	23 478	35 456	35 039	46 031	54 653
darunter Diebstahl (Verbrechen)	3 610	3 230	4 375	6 760	9 118	17 823	26 070
Veruntreuung und Teilnehmung	4 164	2 481	3 040	2 971	2 275	2 822	3 797
darunter Veruntreuung (Verbrechen)	431	307	290	276	532	378	549
Betrug	7 385	3 481	3 909	3 922	2 760	4 426	5 625
darunter Betrug (Verbrechen)	926	577	552	591	687	1 179	2 106

*) Das Jahr 1914 wurde statistisch nicht aufgearbeitet.

V. Die Kriminalität in anderen kriegführenden Staaten während des Weltkrieges

Aber nicht nur über die Einwirkungen des Weltkrieges auf den Umfang der Kriminalität und ihre Erscheinungsformen im Deutschen Reich und in Österreich, sondern auch in anderen kriegführenden sowie in einigen neutralen Ländern sind im Laufe der Zeit eingehende und aufschlußreiche Untersuchungen angestellt worden. Es sind in dieser Beziehung vor allem folgende Abhandlungen (geordnet nach der Buchstabenfolge der Verfasser) zu nennen:

Abbott, E. Crime and the war. Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology. Chicago. Volume IX. May 1918 — February 1919. S. 32.

Bova, P. Guerra e criminalità. La Scuola Positiva. Rivista di Diritto e Procedura Penale. Nuova serie. Mailand. Vol. XIV. 1934. Parte prima. S. 521 ff.

Ekelund, E. Brottlighetens utveckling i Finland under senare tider. Redogörelse för förhandlingarna vid de nordiska antiförbudsföreningarnas 8 de representantmöte i Helsingfors den 14/15 augusti 1931. Helsingfors 1931. S. 121—142.

Gernet, M. N. Prestupnostj i samoubijstwa wo wremja woiny i posle neij (Kriminalität und Selbstmord während des Krieges und nach ihm). Moskau 1927.

Gini, C. Problemi sociologici della guerra. Bologna 1921.

Gröndlund, O. Om brottsligheten i Sverige och Norge under Kristiden. Statsvetenskaplig Tidskrift. Lund 1925. N. F. Heft 3.

—, Über die Kriminalität in neutralen Ländern (Schweden und Norwegen) während der Kriegs- und Nachkriegszeit. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsform. Heidelberg 1925. 16. Jg. S. 331.

Hacker, E. L' influence de la guerre mondiale sur la criminalité. Revue internationale de Droit pénal. Paris 1927. S. 68.

Hellwig, A. Kriegskriminalität in neutralen Ländern. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1918. 39. Bd. S. 467.

de Roos, I. R. B. Übersicht über den Hauptinhalt der niederländischen Kriminalstatistik für das Jahr 1914. Ein Beitrag zur Frage des Einflusses des Krieges auf die Kriminalität. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1917. 38. Bd. S. 113.

—, und Suermondt, G. L. Die Kriminalität in den Niederlanden während und nach dem Kriege. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Heidelberg 1923. 14. Jg. S. 113.

Ruggles-Brise, E. The movement of Crime in England and Wales since the London Congress 1872, up to the present time (Veröffentlicht anläßlich des 9. Internationalen Gefängniskongresses in London 1925).

Sellin, Th. Is murder increasing in Europe? The annals of the American Academy of Political Science. Philadelphia 1926. Vol. CXXV. Mai. S. 29—34.

Solnar, Vl. La guerre mondiale et la criminalité en Tchécoslovaquie. Revue de Droit pénal et de Criminologie. Louvain 1929.

Szabó, B. A nök kriminalitása a háború folyamán. Magyar Statsztikai Szemle. (Criminalité des femmes pendant la guerre). Budapest 1923. 1. Jg. S. 143.

Yocas, P. L' influence de la guerre européenne sur la criminalité. Paris 1926,

sowie andere aus dem Literaturverzeichnis der amtlichen Untersuchung „Die Entwicklung der Kriminalität im In- und Ausland nach dem Kriege“ [73]) ersichtliche Abhandlungen, die vom Statistischen Reichsamt den Teilnehmern des Ende August 1935 in Berlin abgehaltenen XI. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongresses als Sonderdruck zur Verfügung gestellt worden ist und die gleichsam als zeitliche Fortsetzung des vorliegenden Beitrages gelten kann.

73) Vgl. Band 478 der „Statistik des Deutschen Reichs“. Kriminalstatistik für das Jahr 1933, S. 56.

Es ergibt sich nun zunächst die Frage, welche Veränderungen der Weltkrieg in quantitativer wie qualitativer Beziehung bei der Kriminalität weiterer kriegführender Staaten ausgelöst hat. Bei ihrer Beantwortung muß allerdings aus Raumgründen auf die Wiedergabe kriminalstatistischen Materials im Hinblick auf dessen Fülle verzichtet werden, dagegen soll vornehmlich gestützt auf die einschlägigen Untersuchungsergebnisse von Zahn und Exner, sowie durch eigene Ergänzungen — wenn auch nur in der großen Linie — über die Tendenz und Fluktuation der Kriminalität während des Weltkrieges in folgenden daran beteiligten Staaten referiert werden.

Aus Ungarn liegen kriminalstatistische Zahlenangaben allgemeiner Art für die Kriegszeit nicht vor, lediglich einer Spezialarbeit von Szabó (s. vorstehende Literaturübersicht) läßt sich entnehmen, daß auch in Ungarn der Weltkrieg auf die Frauenkriminalität einen bemerkenswerten Einfluß ausgeübt hat, denn die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten weiblichen Personen ist hier bis zum Jahre 1917 um mehr als das Doppelte gestiegen. Diese Verschlechterung übertrifft weit diejenige im Deutschen Reich, zumal in Ungarn nicht nur die Straftaten gegen das Vermögen, sondern auch gegen die Person stark gestiegen sind. Dabei weist die Kriminalitätsziffer für Diebstahl nahezu eine Verdreifachung auf, während die entsprechenden Ziffern für unrechtmäßige Bereicherung sowie für Hehlerei um das Viereinhalbfache bzw. Dreieinhalbfache zugenommen haben.

Die einschlägigen kriminalstatistischen Ausweise für Belgien (vgl. „Annuaire statistique de Belgique et du Congo, 1915/1919“) enthalten nur Daten für die beiden Kriegsjahre 1915 und 1916. Als auffallend hebt Zahn hervor, daß hier die Verurteiltenzahl nicht in dem Umfange wie im Deutschen Reich zurückgegangen ist, daß aber die Vermögensdelikte bereits 1915 ihren Friedensstand um etwa die Hälfte überschritten hatten.

Ausweislich der Angaben des „Annuaire statistique de la France“ (53. Jg. 1937) haben sich auch in Frankreich sowohl die Verbrechen als auch die zahlenmäßig weit umfangreicheren Vergehen nach Kriegsausbruch anfänglich in beträchtlichem Ausmaße vermindert. Aber bereits 1916 setzt ein Umschwung zur Verschlechterung ein, wobei die Verurteiltenzahlen dieser beiden Deliktskategorien zunächst mäßig, dann immer stärker anschwellen. Gleich nach Beendigung des Krieges geht die Verbrechenskriminalität nicht unerheblich zurück, um sich dann für einige Jahre wieder wesentlich zu verstärken. Bei den Vergehen dagegen hält die Zunahme der Kriegszeit bis 1921 ständig an. Was die Einzeldelikte anbetrifft, so bewegen sich die Tötungsverbrechen in den ersten Kriegsjahren rückläufig; vom Jahre 1917 ab sind sie jedoch wieder im Steigen begriffen. Während die Verbrechen gegen die Sittlichkeit in der ganzen Kriegszeit eine ausgesprochen stark sinkende Tendenz aufweisen, verläuft die Kurve der Körperverletzungen als Verbrechen in erheblichen Wellenbewegungen. Bei den Verbrechen gegen das Vermögen ist in den Jahren 1914 und 1915 eine wesentliche Besserung festzustellen; ihr Rückgang beträgt in dieser Zeit fast 50 %. Vom Jahre 1916 ab nehmen sie erst allmählich, dann in immer größerem Umfange zu, bis 1921 das Maximum erreicht wird. Einer Verminderung der Körperverletzungen als Vergehen steht eine bemerkenswerte Zunahme des einfachen Diebstahls gegenüber.

Im Gegensatz zum Deutschen Reich, Österreich, Ungarn und Belgien hat in Finnland (vgl. „Oikeustilasto", Jg. 1921), das bekanntlich bis zum Jahre 1917 noch russisches Großfürstentum war, der Krieg — wenigstens den statistischen Unterlagen nach — im günstigen Sinne auf die Frauenkriminalität eingewirkt, bei der erst in den finnischen Revolutionsjahren, d. h. also vom Jahre 1918 ab, eine merkliche Verschlechterung in Erscheinung tritt. Die spezielle Diebstahlskriminalität ist aber auch während des Weltkrieges in Finnland wesentlich höher gewesen als in den Vorkriegszeiten.

Als Beispiel, daß die am Weltkrieg nicht so intensiv beteiligten Staaten keine derartige Veränderungen in der Kriminalität aufzuweisen haben, wie das beim Deutschen Reich und Österreich der Fall gewesen ist, führt Zahn Kanada und Japan an.

In dem britischen Dominion Kanada (vgl. „The Canada Year Book", Jg. 1921), das in der ersten Kriegszeit noch wenig mit Truppenaushebungen beschäftigt war, ist im Jahre 1915 infolge eines starken Anschwellens der Vermögensdelikte eine Verschlechterung der schweren Kriminalität festzustellen. Im folgenden Jahre 1916 tritt allerdings eine Senkung ein, die 1917 ihr Minimum erreichte. Dagegen haben sich die Übertretungen, d. h. also die leichte Kriminalität, zahlenmäßig beträchtlich vermindert, was auch hier wie in anderen Ländern auf die in den ersten Kriegsjahren unter dem Druck der gewaltigen Ereignisse vorhandene geringere Anzeigenlust der Geschädigten gegenüber Bagatellsachen zurückgeführt wird. Als Eigentümlichkeit für die Entwicklung der Kriegskriminalität wird weiter hervorgehoben, daß in Kanada, wo die Ernährungsschwierigkeiten und der Mangel an den wichtigsten Bedarfsgegenständen des täglichen Lebens auch nicht annähernd an die entsprechenden Schwierigkeiten in Deutschland, Österreich und Ungarn heranreichten, die Delikte gegen das Vermögen gleichfalls bedeutend unter den normalen Friedensstand sanken.

Soweit sich aus den kriminalstatistischen Tabellen des „Résumé statistique de l'Empire du Japon" (37. Jg. 1923) erkennen läßt, hat der Krieg in Japan, das ebenso wie Kanada wirtschaftlich unter den Folgen des Krieges unmittelbar soviel wie gar nichts zu leiden hatte, die Kriminalitätsgestaltung kaum beeinflußt. Hier gestaltet sich wie in Kanada die Kriminalitätsentwicklung genau engegengesetzt. Das will besagen, daß die schon in der letzten Vorkriegszeit zu beachtende rückläufige Bewegung in der Kriminalität sich auch zunächst während des Krieges fortgesetzt hat, was bei der weiblichen Kriminalität besonders in Erscheinung tritt. Im Besonderen steht einer Verminderung der Vermögenskriminalität eine Zunahme bei den Delikten gegen die Person gegenüber.

Auch in Großbritannien brachte der Weltkrieg eine wesentliche Verringerung der Kriminalität. Der Diebstahl beispielsweise war in England 1918 um fast zwei Drittel unter den Friedensstand gesunken, während die Trunkenheitsdelikte bei den Frauen sogar um vier Fünftel abgenommen haben.

Ebenso hat in Italien der Krieg kriminalitätsmindernd gewirkt, denn gegenüber dem Stand von 1912 ist 1918 die Zahl der Verurteilten bei den Schwurgerichten um 27 %, bei den Landgerichten um 44 % und bei den Amtsgerichten um 32 % zurückgegangen.

In Australien (Viktoria und Westaustralien) zeigt sich nach den dortigen kriminalstatistischen Ausweisen wie in Kanada erst mit Fortschreiten des Krieges eine Kriminalitätsbeeinflussung im günstigen Sinne.

VI. Die Kriminalität in den neutralen Staaten während des Weltkrieges

In den Niederlanden, dem am meisten gefährdeten neutralen Staat, verläuft nach der im vorigen Abschnitt zitierten Abhandlung von de Roos und Suermondt die Entwicklung der Kriminalität während des Weltkrieges auffallend parallel zu derjenigen der kriegführenden mitteleuropäischen Mächte. Wie im Deutschen Reich und auch in Österreich macht sich nach einem anfänglichen Rückgang in den ersten Kriegsmonaten vom Jahre 1915 ab ein Anwachsen in der Zahl der Verurteilungen bemerkbar, das bei den Jugendlichen noch stärkere Formen zeigt als bei den Erwachsenen. Dabei spielen die Zuwiderhandlungen gegen die speziellen Kriegsverordnungen eine große Rolle. Vor allem war es der in kaum dagewesenen Umfange betriebene Schmuggel, demgegenüber die sonstigen Delikte der direkten Kriegskriminalität völlig zurücktreten. Im übrigen stand die niederländische Kriminalität in der Kriegszeit ganz unter dem Zeichen der Gewinnsuchtsdelikte, die im mächtigen Ansteigen begriffen sind. Auch hier gelten für die Zunahme die gleichen Motive wie in Deutschland. Dagegen haben Körperverletzungen auch in den Niederlanden nachgelassen, was de Roos und Suermondt vor allem darauf zurückführen, daß die Behörden Wichtigeres zu tun hatten als die Strafverfolgung derartiger Delikte, während nach Exner hierzu das Malzverbot und der Rückgang des Alkoholkonsums beigetragen hat.

Für die Schweiz fehlt eine das ganze Gebiet umfassende Kriminalstatistik, worauf ich schon in meinem Beitrag „Gefängnisstatistik der Schweiz. Ihre Entwicklung und Bedeutung für die kriminologische Wissenschaft“ im 69. Band, Heft 3 der „Blätter für Gefängniskunde“ hingewiesen habe. Doch ist es eine notorische Tatsache, wie Hellwig (a. a. O. S. 467) an Hand eines Entscheids des Regierungsrats des Kantons Zürich berichtete, daß seit Kriegsausbruch unter einem Teil der Schuljugend eine gewisse Verwilderung eingetreten ist, und daß die Vergehen, besonders die Diebstähle, vorwiegend schulpflichtiger Kinder, während dieser Zeit in einem aufsehenerregenden Maße zugenommen haben, wobei die Vermutung ausgesprochen wird, daß die Verhältnisse in anderen Kantonen gleichartig liegen. Im übrigen unterrichtet eine tiefschürfende kriminalätiologische Untersuchung Hackers[74]) über die Gestaltung der Kriminalität während des Weltkrieges im Kanton Zürich. Einem Sinken der Deliktsgruppen gegen die Sittlichkeit, gegen das Leben und die Gesundheit, steht ein Anschwellen der Vermögensdelikte gegenüber, insbesondere des Diebstahls, der sich von 1914 bis 1918 mehr als verdoppelt, um nach Kriegsende in relativ kurzer Zeit wieder seinen Normalstand zu erreichen. Hacker weist dann weiter darauf hin, daß es in der neutralen Schweiz eine Reihe ganz eigenartiger krimineller Möglichkeiten gab. So machte, um nur ein Beispiel anzuführen, den Behörden die Hemmung und Unschädlichmachung der Tätigkeit der hier zusammengelaufenen Spione viel Sorge, die in diesem Lande viel vollkommenere Informationen besorgen konnten als anderswo. Diese Elemente wie auch andere Ausländer, die aus ihrem eigenen Vaterlande eben infolge der dortigen politischen Ereignisse und Umwälzungen flüchtig wurden und in der Schweiz sich aufhielten oder dort ansässig werden wollten, versuchten oft eben zu diesem Zwecke die Erlangung des Bürgerrechts einer schweizerischen Gemeinde, wobei aber häufig derartige Fälle die Quelle einer Fälschung von Ausweispapieren wurden oder, wenn den Betreffenden

---

74) Vgl. „Die Kriminalität des Kantons Zürich“. Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Miskolc 1939, S. 195.

die Einbürgerung in die Schweiz nicht gelang, es infolge der Landesverweisung solcher Ausländer dann wiederholt zur Anwendung von Strafmaßnahmen kam.

Unter den neutralen skandinavischen Staaten weist Schweden nach dem Bericht von Grönlund einen Rückgang der Gesamtkriminalität auf, der allerdings nur durch die Verminderung der geringfügigen, mit Geldstrafe bedrohten strafbaren Handlungen verursacht ist, während die schwere — mit Todes- oder Zuchthausstrafe geahndete — Kriminalität nach anfänglichem Sinken stark angeschwollen ist und im letzten Jahr des Weltkrieges in ihrem Kurvenverlauf den Kulminationspunkt erreicht.

Hierbei zeigt sich im einzelnen, daß die Beteiligung der Frauen an der Kriminalität stetig, wenn auch nicht erheblich gestiegen ist, die Zahl der verurteilten Männer dagegen beträchtlich abgenommen hat, vor allem aber, daß in der Kriegszeit die Kriminalität der Jugendlichen ununterbrochen angeschwollen ist. Strukturell war jedoch der Verlauf der einzelnen Kriminalitätskurven durchaus ungleichmäßig. Während alle typischen Alkoholdelikte, insbesondere die wichtigsten Delikte gegen den Staat, ferner Körperverletzung und Sachbeschädigung — gemessen am Vorkriegsstand — bis auf die Hälfte, das Delikt der Trunkenheit sogar bis auf ein Drittel desselben zurückgegangen sind, was nach der genannten Arbeit offenbar auf die gesetzliche Einschränkung des Alkohols zurückzuführen ist, da sein Konsum in der Zeit von 1916 bis 1920 eine Verminderung auf die Hälfte des Kopfquantums des Friedensstandes aufzuweisen hatte, machen sich bei den beiden Kapitalverbrechen, Mord und Totschlag, keine nennenswerten Veränderungen bemerkbar. Auch die Vermögenskriminalität geht in den beiden ersten Jahren des Weltkrieges zurück, um dann aber vom Jahre 1916 ab weit über den Friedensstand emporzuschnellen. Insbesondere hat sich der Diebstahl verdreifacht und damit eine bisher noch niemals beobachtete und geahnte Höhe erreicht. Nach dem Kriege haben sich die Verhältnisse in Schweden im Gegensatz zu Holland, wo sich der Kriminalitätsrückgang erst allmählich vollzog, schon vom Jahre 1918 ab ziemlich gründlich geändert, wenn auch die Eigentumsdelikte in den beiden ersten Jahren nach Kriegsende noch relativ hoch bleiben.

In Norwegen macht sich nach einer ursprünglichen Besserung der kriminellen Lage ein sichtbarer Einfluß des Weltkrieges erst vom Jahre 1917 ab geltend, der dann aber im Jahre 1918 um so intensiver ist, so daß sich die schwere Kriminalität im Vergleich zu 1913 fast verdreifacht hat. Demgegenüber vollzog sich der Verlauf der leichten Kriminalität unter Schwankungen, die namentlich durch die Trunkenheitsbestrafungen bedingt sind. Wie in Schweden ist auch in Norwegen die weibliche Kriminalität gestiegen, die männliche zurückgegangen. Auch hier ist die Vermehrung der Gesamtkriminalität im Laufe des Krieges auf die Zunahme beim Diebstahl und den Fälschungsdelikten zurückzuführen, während die Staatsdelikte und die Gewalttätigkeitsdelikte sowie die Trunkenheit eine im allgemeinen rückläufige Bewegung erkennen lassen. Wenn die Entwicklung in letzterer Beziehung nicht so konstant ist wie in Schweden, so ist dies mit der schwankenden norwegischen Alkoholpolitik in Zusammenhang zu bringen, die 1914 zunächst verschärft, darauf milder angewandt und infolge ungünstiger Erfahrungen vom Jahre 1916 abermals strenger gehandhabt wurde.

Wie in Norwegen zeigt sich auch in Dänemark (vgl. „Danmarks Statistik. Statistisk Aarbok", Jg. 1920) erst mit Kriegsende eine bemerkenswerter Kriminalitätsanstieg. Doch hat sich die Kriminalität bei den Frauen hier nicht sonderlich ungünstiger gestaltet als die der Männer. Nach dem Weltkriege ist ebenfalls ein starkes Nachlassen der Straffälligkeit zu beobachten. Die Verbrechen und Vergehen haben zugenommen, die Übertretungen abgenommen. Im einzelnen haben sich die Delikte gegen den Staat und die Person vermindert, die Vermögensdelikte verstärkt. In den ersten Nachkriegsjahren ist der Verlauf ein umgekehrter, ohne sich jedoch wieder auf den Friedensstand einzustellen.

In welchem Grade die Kriminalitätsgestaltung des etwas entfernter vom Kriegsschauplatz liegenden neutralen Spanien durch die Kriegsverhältnisse beeinflußt worden ist, läßt sich auf Grund der einschlägigen Tabellen im „Annuario Estadistico de España" (Jg. 1921 und 1922) mit Sicherheit nicht feststellen. Jedenfalls hat sich die schon vor dem Weltkrieg rückläufige Tendenz der spanischen Kriminalität auch während desselben fortgesetzt, wobei jedoch im Rahmen der Gesamtentwicklung bei den Eigentumsdelikten ein Anstieg zu beobachten ist.

Auf Grund des gesammelten internationalen kriminalstatistischen Zahlenmaterials aus den Kriegsjahren kommt Zahn zusammenfassend zu der Erkenntnis, daß in den kriegführenden Ländern die starke Abnahme der Männerkriminalität durch die von Jahr zu Jahr zahlreicheren Einberufungen zum Heeresdienst und das Anschwellen der Frauen- und Jugendkriminalität um so mehr und um so eher eintritt, je intensiver die Anteilnahme dieser Länder an den Kriegshandlungen ist. In neutralen, den kriegführenden Staaten geographisch nicht zu fern liegenden Ländern zeigt sich die Wirkung des Krieges in einem allmählichen Steigen der schweren Kriminalität. Dabei sind die neutralen Staaten um so mehr gefährdet, je näher sie den kriegführenden Staaten liegen. Die Erscheinungsformen der Kriegskriminalität in den kriegführenden wie neutralen Staaten aber äußern sich in einem unverhältnismäßig starken Anschwellen der Eigentumsdelikte, das sich in den von großer Wirtschaftsnot heimgesuchten Staaten besonders bemerkbar machte, und in einem Abflauen der meisten übrigen Delikte, namentlich der Straftaten gegen die Person.

VII. Schluß und Ausblick

Über die Gestaltung und die Strukturveränderung der Kriminalität im Deutschen Reich während des jetzigen Krieges liegen Zahlenangaben noch nicht vor. Nach den bisherigen Beobachtungen ist aber mit Sicherheit aus denselben Gründen wie in früheren Kriegen in erster Linie als Folge der Einberufungen von Millionen von Männern zur Wehrmacht auch diesmal mit einer Abnahme in der Gesamtzahl der Verurteilungen zu rechnen. Daß jedoch andererseits die einzelnen Erscheinungsformen besonders auf dem Gebiet der schweren Kriminalität keineswegs in solchem Ausmaß auftreten werden, wie es im Weltkrieg der Fall war, ist in Anbetracht der zahlreichen strafrechtlichen Maßnahmen einschneidendster Bedeutung durch Aufstellung neuer Tatbestände und Verschärfung der schon bestehenden Strafdrohungen kaum zu erwarten. Dieses vom Ministerrat für die Reichs-

verteidigung erlassene Kriegsstrafrecht, das eine knappe und klare, aber harte Sprache spricht, richtet sich — einem sehr lehrreichen Leitartikel von Klütz im „Völkischen Beobachter“ [75]) zu Folge — hauptsächlich gegen drei Tätergruppen: 1. die politischen oder militärischen Staatsfeinde, 2. die Wirtschaftsparasiten oder Volksschädlinge und 3. die destruktiven Außenseiter. Da es sich aber nach den Erfahrungen des genannten Verfassers als Leiter der Justizpressestelle Berlin bei den bisher abgeurteilten Kriegsverbrechern um fast ausschließlich schwer vorbestrafte Elemente handelt, ergibt sich somit, daß der Krieg keine neue Verbrechergruppen auf den Plan gerufen hat, sondern daß wir es jetzt mit denselben Tätern zu tun haben wie in normalen Zeiten.

Bei den Frauen wird sich die kriminelle Betätigung im Spiegel der Statistik vermutlich anteilsmäßig erhöhen, doch werden die praktischen Hilfsmaßnahmen der NSV., der NS.-Frauenschaft und des Hilfswerks „Mutter und Kind“, dessen Arbeit allerdings im Gegensatz zu den Leistungen der beiden erstgenannten NS.-Organisationen hauptsächlich in der ideellen und seelischen Betreuung der an Stelle der eingezogenen Männer im Berufsleben stehenden Mütter liegt, in ihren Auswirkungen ein Steigen der absoluten Verurteiltenzahlen, wie es 1914 bis 1918 beobachtet wurde, zu verhindern wissen.

Die oben schon erwähnte Erziehungs- und Überwachungsarbeit der Hitler-Jugend einerseits, die besonderen durch die Kriegsverhältnisse bedingten gesetzlichen Jugendschutzmaßnahmen andererseits, von denen z. B. die „Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend“ vom 9. März 1940 (RGBl. S. 499) u. a. die Fernhaltung der Jugendlichen unter 18 Jahren von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit, aus öffentlichen Lokalen, Lichtspieltheatern, Varieté- und Kabarettvorstellungen, sowie von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, ferner das Verbot des Alkoholgenusses und des öffentlichen Rauchens anordnet, sind der sicherste Schutzwall gegen eine so immense Ausbreitung der Jugendkriminalität wie im Weltkrieg unter seinen noch allgemein erinnerlichen Verwahrlosungserscheinungen, wozu noch die generalprävenierende Tendenz der vom 4. Oktober 1939 datierenden „Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ als weiteres Bollwerk gegen den Nachwuchs des Berufsverbrechertums hintritt, im Gegensatz zu drüben, wo sich die englischen Jugenderziehungshäuser füllen, das jugendliche Verbrechertum zahlenmäßig mächtig angestiegen ist und die sittlichen Gefahren für Frauen und Kinder bereits jetzt beträchtliche Höhen erreicht haben. [76])

Zur Bekämpfung der Kriegskriminalität der Zivilbevölkerung aber empfiehlt Min.-Dir. Dr. Best in einem Beitrag über „Die Behandlung der Kriminellen im Kriege“ [77]) eine weise Beschränkung der Kriegs-Rechtsbestimmungen und eine gesteigerte Aufklärung und Bekämpfung der Kriminalität durch Polizei und Justiz.

Sobald nun die kriminalistischen Hauptergebnisse für das ganze Jahr 1939 fertiggestellt sind, wird den Lesern der „Blätter für Gefängniskunde“ in einem weiteren Aufsatz ein Zahlenbild über den Umfang und die Zusammensetzung der jetzigen Kriegskriminalität vermittelt werden.

---

75) Vgl. „Kriegsrecht ist Volksrecht“. V. B., 53. Jg., Nr. 117 vom 26. April 1940, Nr. 118 vom 27. April 1940 und Nr. 136 vom 15. Mai 1940.

76) Vgl. den Artikel „Demoralisiert der Krieg?“ von Willy Beer in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“, Nr. 165, vom 5. April 1940.

77) Vgl. „Kriminalistik“. 13. Jg. 1939. Hefte 9 und 10.

Stimmen aus der Praxis

Die Ehre als Schnittpunkt in der Tendenz des Strafvollzuges, der Straffälligenbetreuung und Strafanstaltsseelsorge

Vortrag, gehalten auf einem Schulungslehrgang für nebenamtliche Gefängnisvorstände, von Pfarrer Dr. habil. Sieber, Mannheim

Der Schnittpunkt, in dem sich die Ziele des Strafvollzugs, der Fürsorge für den Straffälligen und der Seelsorge am Gefangenen berühren, ist nicht immer selbstverständlich und scheint oft in der Praxis dort nicht auffindbar, wo ihn die Theorie feststellt. Jene genannten dreifachen Bemühungen müssen aber ein Ziel verfolgen und auch in der Praxis an irgend einem Punkt zusammenlaufen. Man darf sich nicht damit zufrieden geben, daß sie sich nicht zuwiderlaufen.

Daß dieser Schnittpunkt mitunter nicht eindeutig gesehen wird, daß Strafvollzugsbeamte, Fürsorger und Seelsorger sich oft nicht in die Arbeit des anderen hineindenken können, ohne grundsätzliche Widersprüche zu der eigenen zu vermuten, oder daß solch ein vermeintlicher Konflikt in ein und derselben Person auftauchen kann, beruht vielleicht nicht zuletzt in der Gewöhnung an frühere, nun überlebte Schemata, mit denen sich die Vergangenheit das Verhältnis dieser verschiedenen Aufgaben zu verdeutlichen suchte. Denn gerade in der vergangenen Auffassung vom Wesen der Strafe und ihres Vollzugs waren diese Widersprüche gegeben und stellten damit den Sinn jener Auffassungen schon in Frage.

Fragwürdig war jenes Verhältnis und problematisch der Berührungspunkt bei der individualistischen und humanitären Zielsetzung des Strafzweckes.

Unter dem individualistischen Gesichtspunkt verhielten sich Strafvollzug und Fürsorge zur Seelsorge wie die äußere zur inneren Seite des Individuums. Griff bei dieser Auffassung die Strafe und ihr Vollzug vorübergehend in die äußeren Lebensverhältnisse des Bestraften ein und ermöglichte die Fürsorge die äußere Resozialisierung, so mußte sich die Seelsorge um den „inneren" Menschen bemühen. Das Innere des Menschen, wie man es auch nannte, seine Seele oder sein Charakter bedürfe noch einer zusätzlichen Festigung, die dem Seelsorger überlassen blieb. Wenn die Strafe, zumal der Freiheitsentzug, auch offensichtlich einen psychischen Eindruck hinterließ, so sah man darin nur eine hemmende prophylaktische Wirkung, die als Abschreckung das legale Verhalten des Entlassenen fördern konnte, aber in vielen Fällen zur positiven Verwirklichung der gefaßten Vorsätze nicht ausreichte. Um die nötigen moralischen Triebkräfte zu wecken, nahm man die Seelsorge zu Hilfe. Das Verhältnis dieser Bemühungen um die „äußere" und „innere" Seite bestand in der ergänzenden Parallele. Wo das eine aufhörte, mußte das andere einsetzen. So einleuchtend diese Beziehung ist, so sehr sie eine Verbindung von Fürsorge und Seelsorge nahelegt, weil eine innere Festigung des Charakters die Voraussetzung für die Bewährung in der Freiheit ist, so läßt sie doch ungeklärt, worin der eigentliche Ansatz der gesamten Straffälligenbetreuung gerade für die heutige Auffassung liegt.

Die jetzt überwundene, ausschließlich humanitäre Betrachtung sah in der Strafwirkung nur ein negatives Moment, zu dem die positive

Aufgabe der Besserung und Erziehung treten müsse. Härte und Milde sollten sich in einem individuell angepaßten, proportionalen Verhältnis ausgleichen. Die Strenge oblag dem Strafvollzug; Nachsicht und Güte dagegen der Fürsorge und Seelsorge. Da nun die Strafe nicht ohne Härte abgehen kann, erwartete man von den letzteren einen mildernden Ausgleich und erhoffte davon das lindernde Öl auf die schmerzende Wunde. Daß sich dabei ein verhängnisvoller und unaufhebbarer Widerspruch anmelden mußte, ist ganz selbstverständlich. Dieser war außerdem nur solange erträglich, als die Strafe nicht ihr Wesen preisgab. Sobald aber die Knochenerweichung des Strafvollzugs eintrat und der aufklärerische Erziehungsgedanke grundlegend wurde, d. h. sobald der Strafvollzug selbst in humanitären Formen den Ausgleich zwischen Härte und Milde übernahm, bestand gar kein Verhältnis mehr zur Seelsorge. Was man bei diesem humanitären Mißverständnis früher von ihr erwartete, konnte der Strafvollzug nun selbst durchführen. Unter diesem Gesichtswinkel wurde Seelsorge überflüssig oder höchstens Hilfsmittel für rückständige „primitive" Menschen, die noch an religiösen Vorstellungen leiden.

Es war darum nur eine notwendige Folge, wenn in der Systemzeit einige Freistaaten die Gefängnisseelsorge überhaupt abstellten. Sie war für den humanitären Gesichtspunkt überflüssig geworden.

Von dieser Auffassung gilt es sich auch in den letzten Rudimenten freizumachen. Andernfalls können wir nicht dem Ziel heutiger Gefangenenfürsorge und auch nicht der Intention echter Seelsorge nahekommen. Auch dem Gefangenen muß dies klar werden. Er nämlich, zumal der Rückfällige, lebt in dem auch für ihn verhängnisvollen Wahn, als sei die Fürsorge dazu da, vor allem individuell die wirtschaftliche Existenz nach der Entlassung zu sichern oder sogar als „anerkennende Belohnung" für seine Strafe ein besseres Fortkommen als zuvor zu verschaffen. Viele erwarten auch heute noch, daß der Seelsorger während der Verbüßung das unumgängliche Strafübel in seiner Wirkung mildere und der Fürsorger es nach der Entlassung neutralisiere. Sie leiten aus der Tatsache der Strafe geradezu ein moralisches Recht auf weitgehende Hilfe ab und begründen diese Erwartung meist damit, daß sonst die Angehörigen „unschuldig" wirtschaftliche Not litten. Sie vergessen, daß sie selbst auch diese Tatsache verschuldet haben und damit schon beim Entschluß zur strafbaren Handlung hätten rechnen müssen.

Wenn der heutige Strafvollzug Fürsorge und Seelsorge kennt, so muß für die Arbeit des Strafvollzugsbeamten, d. h. auch für den Fürsorger und Seelsorger, klar sein, worin der entscheidende Punkt des gemeinschaftlichen Bemühens liegt. Um dieses Bemühen zum Ziele führen zu können, muß er aber gleichfalls dem Gefangenen eindeutig zum Bewußtsein gebracht werden.

Diesen entscheidenden Punkt machen wir uns am besten an der Gefangenenfürsorge deutlich. Die Leitlinien einer jeden Fürsorge, also auch der für Gefangene und Entlassene, sind heute ausschließlich an der Volksgemeinschaft orientiert. Nur sofern diese ein Interesse daran hat, ist Fürsorge berechtigt. Und sie hat das größte Interesse daran, weil einmal jede Arbeitskraft ausgenützt werden soll, und weil zum andern der Entlassene nicht als ein mißtrauischer und verbitterter Miesmacher zurückkehren darf, der seiner Mißstimmung auch politische Formen zu geben und seine Umgebung auf die Dauer zu vergiften versucht. Soll die Strafe neben der Sühne auch zum Schutz der Gemeinschaft dienen, dann

wird sie dieses Ziel erreichen, wenn der Freiheitsentzug dem Gefangenen durch Unterbrechung der Gemeinschaftsbeziehung nicht nur negativ bewußt macht, wie sehr der einzelne auf die Gemeinschaft angewiesen ist und sie vermißt, sondern wenn in dieser Erfahrung auch die Verpflichtung sichtbar wird, die die Gemeinschaft auferlegt. Die Volksgemeinschaft ist interessiert an der aktiven Wiedereinschaltung in den Gesamtorganismus und lehnt jedes Parasitentum ab.

Fürsorge als Sorge für das Leben in der Freiheit, d. h. für das gemeinschaftsgebundene Leben, das frei ist für die Gemeinpflicht, kann nur vorübergehende Hilfe für den selbständigen Willen zur Eingliederung sein. Sie muß eine Auslese treffen und dann als „Hilfe zur Selbsthilfe" wirken. Sie wird also am besten ihrer Aufgabe nachkommen, wenn sie im Einzelfall möglichst bald wieder überflüssig wird.

Es ist also von wesentlicher Bedeutung, daß der Wille zur Gemeinschaft geweckt und gefestigt wird. Dabei muß man klar erkennen, daß dies nicht durch ein individualistisch-ethisches Moralisieren, durch eine einpolige Willensbildung, erreicht wird. Vielmehr handelt es sich um die faktische Wiederherstellung der Gemeinschaftsbezogenheit in ihrem innersten Wesen, um die Sicherung der Ehre. Denn die Ehre ist der Kontakt zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft. Diese Berührung ist aber noch nicht durch ein subjektives Ehrgefühl erreicht, wenngleich dieses die Voraussetzung ist, sondern erst durch das Anknüpfen einer wirklich ehrenhaften Beziehung. Nur wo einer seine Ehre erhält, ist in seinem jeweiligen Lebenskreis die Gemeinschaftsbeziehung intakt. „Ich könnte jede Tat vollbringen, wenn ich nur wieder meine Ehre erlangen könnte. Ich bitte jeden Tag Gott, er möge mir helfen, daß ich ein anderer Mensch werde", so schrieb ein Gefangener am Heldengedenktag.

Es ist kein Zufall, daß heute in unserem Volk gerade die Ehre zu einer ausschlaggebenden Wirklichkeit geworden ist. „Der Nationalsozialismus hat den Begriff der Ehre wieder in den Mittelpunkt des Lebens der Nation und des Staates gestellt". (RM. Dr. Hans Frank in „Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung", S. 13.) Diese grundlegende Tatsache besteht nicht in der Wiederbelebung alter Ehrauffassung, sondern hat sich in einer neuen umfassenden und weittragenden Weise für die gesamte Volksgemeinschaft und der ihr zugehörenden einzelnen Glieder verwirklicht. Statt sich — wie früher — auf einzelne Stände zu beschränken, zeigt sie eine durchgreifende Wirkung, wie der Vortrag des Reichsleiters Buch auf dem Reichsparteitag 1938 und vor allem in der Praxis selbst die Ehrengerichtsbarkeit der Partei und ihrer Gliederungen bestätigen. Reichsleiter Buch führte aus: „So wird das Bewußtsein des eigenen artgemäßen Lebens zur inneren Ehre. Die Gewißheit der andern vom artgemäßen Leben des einzelnen macht die äußere Ehre aus. Ehre ist die Gewißheit vom artigen Handel und Wandel des Menschen. Artig ist, wer artgemäß lebt. Artgemäß ist all das, was der Art, der Volksgemeinschaft dienlich und förderlich ist. Also ist artgemäß: ehrenhaft. Die Gewißheit von seinem artigen Handel und Wandel muß ebenso der einzelne in sich tragen, wie die ihn umschließende Gemeinschaft. Nur der ist aller Ehren teilhaftig, der sein Leben in seiner Arbeit einsetzt für die Gemeinschaft, gleichviel an welchem Platz."

Vielleicht scheint der Straffällige nicht das geeignetste Beispiel für die Auswirkung der neuen Ehrauffassung zu sein. Doch zeigt gerade er, allerdings von der negativen Seite her, um welche Lebenswirklichkeit es

sich handelt. Das ist kein Zufall. Denn für die geordnete Gemeinschaftsbezogenheit innerhalb des Volkes, die jeder — Mann wie Frau — an seinem Platz, sei es in seiner Organisation, in seinem Beruf oder in seiner Familie aufrecht erhält, ist die Ehre die selbstverständliche Voraussetzung. Weil sie eine Selbstverständlichkeit ist, fällt sie kaum auf. Sobald aber Selbstverständlichkeiten nicht mehr selbstverständlich sind, sondern fragwürdig werden, beanspruchen sie unsere Aufmerksamkeit. So auch bei dem Rechtsbrecher. Er verstößt gegen die Gesetze des Volkes und nimmt damit Schaden an seiner Ehre. Nicht theoretisch, vielmehr am eigenen Leibe erfährt er durch ihren Verlust den Wert der verlorenen Ehre. Darum stößt auch in der Praxis jeder, der mit dem Straffälligen zu tun hat, auf diese Frage. Daß sie in der Straffälligenbetreuung mit der Zeit immer dringlicher wird, ist zugleich ein Zeichen für die Bedeutung, die wieder die Ehre in der Auffassung unseres Volkes gewinnt. Daß der Entlassene darin einer ernsten Lebensfrage begegnet, bestätigt auch die reale Auswirkung der nationalsozialistischen Weltanschauung im Leben des Alltags.

Dieser Ehrenpunkt wird nun auch zum entscheidenden Kriterium für die verschiedenartigen Bemühungen um den Straffälligen und stellt vor allem der Fürsorge und Seelsorge eine wesentliche Aufgabe.

Ehre ist keine Privatangelegenheit, die jeder für sich erledigen kann. So wie sich keiner äußere Ehrungen selbst geben kann, sondern sie ihm nur von einer Gemeinschaft zuerteilt werden können, kann die Ehre nur vom anderen gegeben oder versagt werden. Sie wird ihm versagt, wenn seine schuldhafte Handlungsweise die Voraussetzung für die Ehre zerstört. Und wo sie versagt wird, nützt der beste Gemeinschaftswille und das lebendigste Ehrbewußtsein des einzelnen nichts mehr. Die Gemeinschaftsbeziehung kann erst wieder hergestellt werden, wenn die innere Ehre wieder Anerkennung findet.

Mit dieser Folge der Straftat, daß einem die Ehre versagt wird, hat oft der Entlassene am bittersten zu kämpfen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich in der ersten Zeit entgegenstellen, sind eigentlich nur Begleiterscheinungen dieser Folge.

In der Minderung der Ehre bestehen die stärksten Hemmungen, die gerade die Besten und noch Ehrbewußten unter den Entlassenen mutlos machen und gefährden können. Das gilt für alle Lebenskreise, in denen der Entlassene wieder der Gemeinschaft begegnet. Daß seine Familie sich in den meisten Fällen auf die Heimkehr freut, ist klar; ob aber in schwierigen Auseinandersetzungen die Frau ihn als Gatte achtet und sein Wort noch die Geltung des Familienhauptes besitzt, ob die Kinder in auftretenden Spannungen ihn als Erzieher und Vater respektieren, oder ob man ihm dann seine Straftat vorwirft und seine Ehre kränkt, ist eine entscheidende Frage und am Tag der Entlassung noch ungewiß. Es ist zu vermuten, daß ein Betriebsführer auf Grund günstiger Zeugnisse die Fachkenntnisse des Vorbestraften schätzt und seine Arbeitskraft hoch bewertet, daß er sogar nicht einmal mehr einen Rückfall befürchtet. Ob aber die Arbeitseinstellung eines Entlassenen mit der Ehre und dem Ansehen des Betriebes zu vereinbaren ist oder bei den Gefolgschaftsmitgliedern ein zweideutiges Licht auf den Betriebsführer wirft, ist die wesentliche Frage.

An diesem Ehrenpunkt entspringen die Mutlosigkeit und der Defaitismus vieler Entlassenen. Am ersten scheitern die, welche noch ein Ehrgefühl besitzen. Sie wollen nicht eine Stelle mit einer Lüge antreten —

und werden abgewiesen. Sie lassen sich auf dem Arbeitsamt hintenanstellen und sehen ein, daß sie als Bestrafte bei der Vermittlung keinen Vorzug genießen dürfen und erst der Reihe nach zu berücksichtigen sind — bis sie erkennen, daß sie die Dummen sind und dagegen der gerissene Spitzbube unter mancherlei Vorwänden schon längst einen Arbeitsplatz erschlichen hat.

Hier erwächst dem Fürsorger seine Hauptaufgabe, die meist nur durch persönliche Fürsprache zu lösen ist. Nicht Barmittel, sondern Sicherung der Ehre kann bei vorhandenem Willen die Gemeinschaftsbeziehung erschließen. Sofern es sich um die Wiederaufnahme in die Familie handelt, hat auch der Seelsorger darauf sein Augenmerk zu richten.

Bei dieser Sicherung der Ehre kommt es auf zweierlei an: einmal ist der Gemeinschaftswille des Gefangenen in seinem Ehrbewußtsein zu wecken. Es ist ihm klar zu machen, wie seine Schuld keine persönliche Privatangelegenheit, sondern mit der eingetretenen Zerstörung der Gemeinschaftsbande eine Verfehlung an der Gemeinschaft ist. Zum andern ist bei den Personen, die für die Entlassenen den Kontakt mit der Gemeinschaft bilden, die Bereitschaft zur Achtung und Aufnahme zu erstreben. Wenn in dieser Sicherung der Ehre das eigentliche Anliegen der Straffälligenbetreuung gesehen wird, treffen sich Strafvollzug, Fürsorge und Seelsorge in ihrer eigentlichen Absicht.

Die Strafe hat neben der abschreckenden Wirkung und dem vorübergehenden Schutz der Volksgemeinschaft vor dem Rechtsbrecher die besondere Bedeutung der Sühne. Diese soll durch die Strenge des Vollzugs erreicht werden. Gerade dadurch soll aber auch das Ehrbewußtsein des Gefangenen positiv beeinflußt werden. Denn in der Tendenz der Sühne liegt stets irgendwie der Hegel'sche Gedanke, daß der Verbrecher ein Recht auf Strafe habe, um in der Übernahme des Strafübels seinem Willen zur Sühne Ausdruck zu verleihen und damit von sich aus die Möglichkeit zur Rehabilitation zu geben — ein Gedanke, der vielen Gefangenen naheliegt, die ihr Ehrgefühl nicht verloren haben. Wie das Strafmaß, betont auch die Strenge des Strafvollzugs die Größe der Schuld. Daß die Strafe im Namen des Volkes erkannt wird, weist auf die Beziehung der Schuld zur Gemeinschaft hin, zugleich aber auch darauf, wie diese eine Sühne zutraut, die eine entsprechende Bedingung zur Wiederherstellung der Ehre gewährt.

Kommt es dabei auf die innere Ehre an, deren Seismograph das auf die Gemeinschaft verpflichtete Gewissen ist, so stellt die Frage nach der „Ehrlichkeit" die dringliche Aufgabe für den Seelsorger dar.

Alfred Rosenberg nennt die Ehre „Höchstwert", der „raum- und zeitlos" ist, oder an einer anderen Stelle des „Mythos" eine „Idee an sich" ohne jeden Bezug auf einen anderen Wert. Sie ist also eine Norm, die in keinem koordinierten oder gar subordinierten Relationszusammenhang mit anderen immanenten Werten steht. Sie weist auf die Transzendenz und das Absolute hin.

Die kultischen Formen der Seelsorge, der Gottesdienst und die Andacht, die den Menschen vor Gott, den Absoluten, stellen, suchen daher stets diesem transzendenten Wert seine letztgültige Verankerung zu geben. Die Fragen nach Sünde, Schuld, Gewissen verleihen der Ehre ihre sachgemäße vertikale Ausrichtung, wenn das Verhältnis des Menschen zu Gott

klar wird, und zugleich die horizontale: die Bezogenheit auf den „anderen“, auf die Gemeinschaft, deren Kontakt mit dem einzelnen die Ehre ist.

Die Einzelseelsorge muß stets, wenn auch nicht immer ausdrücklich, auf die Ehre tendieren. Sie wird im Gespräch den jeweiligen Verhältnissen, der Art der Straftat und der psychischen Struktur des Gefangenen entsprechend diese Sicht erschließen. Methodische Rezepte gibt es dafür nicht. Vielleicht bedarf es ausgiebiger Aussprachen, worin sich der Gefangene allmählich seiner Ausflüchte und Entschuldigungen entledigt, bis er zu der Stelle kommt, wo er restlos demaskiert, keinen Ausweg mehr sieht. Er muß ganz zu seiner Schuld stehen. Denn auch hier gilt das Wort E. M. Arndts: Die Freiheit und das Himmelreich gewinnen keine Halben! Diese zu erreichende „Ehrlichkeit“ beschränkt sich nicht nur auf das Geständnis des Tatbestandes, sondern sie besteht außerdem in der Art und Weise, wie einer seine Schuld sieht und zu ihr steht.

Diese rechte Einsicht und Einstellung zur Tat und Schuldfrage erfordert, daß auch noch eine andere Dimension der Schuld deutlich wird, als sie die forensische Betrachtung berücksichtigen kann. Wohl findet in manchen geeigneten Fällen diese Dimension bei der Urteilsbegründung ihre Erwähnung: etwa bei verheirateten Sittlichkeitsverbrechern, daß sie eine gute Ehe geführt oder selbst Kinder hätten, oder bei Mißbrauch von Einrichtungen und Abzeichen der Partei, daß darin ein Verstoß gegen Hoheitsbelange einer Gemeinschaft vorläge. Aber oft verhindern die Aufregung und die unmittelbare Nachwirkung der Verhandlung oder der sich absperrenden Einstellung bei der Verteidigung, daß der Verurteilte solche Ausführungen bei der Verlesung eindrücklich genug aufnimmt. Auf alle Fälle — zumal oft die Urteilsbegründung keinen Anlaß zu derartigen Erwägungen findet — muß dem Schuldigen die andere Dimension einsichtig werden, die auf die Erschütterung der Gemeinschaftsbeziehung hinweist. Da der Mensch nie ein Einzelwesen ist, zieht jede Schuld moralisch und auch oft wirtschaftlich diejenigen Gemeinschaftskreise in Mitleidenschaft, mit denen er in der Freiheit in Berührung kam. Die bei vielen anzutreffende aufrichtige Scham bietet für solche Gespräche den Ansatz.

Auch der überempfindsame, depressive, verbitterte und egoistische Gefangene, der zu leicht im resignierenden Weltschmerz sich gefällt und die innere Initiative zur echten Wiederherstellung der Verbindung mit der Gemeinschaft vermissen läßt, der die Strafe und nicht seine Schuld für die Unterbrechung der Gemeinschaftsbeziehung verantwortlich macht, muß aus seiner negativen und destruktiven Einstellung heraus und zu einer positiven hingeführt werden. Er muß sehen, daß die Strafe kein „persönliches Pech“ ist, sondern der erste Schritt zur Gemeinschaft, wenn er sie „ehrlich“ auf sich nimmt. Seine Schuld hat irgend einen Bezug zu den Lebenskreisen, in denen er mit den anderen zusammenlebte. Das muß er erkennen, wenn er wieder Achtung und Ehre erwarten will. Soll sein Schuldbewußtsein einem echten Ehrgefühl entsprechen, dann muß er die Gemeinschaftsbezogenheit beider kennen. Keinen falschen Ehrgeiz, sondern ein gemeinverantwortliches Schuld- und Ehrbewußtsein erwarten seine Angehörigen, Kameraden und Vorgesetzten, wenn sie ihm später ehrende Achtung und Vertrauen nicht versagen wollen.

Mit dieser „ehrenhaften“, den Kontakt mit der Gemeinschaft betonenden Auffasung von Schuld haben Fürsorger und Seelsorger auch beim Untersuchungsgefangenen zu tun. Sie kommt nicht

allein im Appell an das sog. „individuelle Gewissen" zu Geltung; dagegen versperrt er sich leicht in der besonders gearteten Animosität der Untersuchungshaft. Sie tritt hervor in der Bedeutung seiner Ehrlichkeit — nicht umsonst sucht unsere Sprache mit diesem Ausdruck die Wahrhaftigkeit zu bezeichnen — für die Ehre, die er in seiner Lebensgemeinschaft, von den politischen Verbänden bis zu seiner Familie, wieder zu finden hofft.

Den Fürsorger und Seelsorger interessieren also nicht die Einzelheiten des Tatbestandes, nicht nur deshalb, weil die Kompetenz des Untersuchungsrichters oder Staatsanwalts zu beachten ist, sondern auch aus dem rein sachlichen Grund, daß für ihre Fragestellung gar nicht das Ausmaß der Tat, sondern die Tatsache der die Gemeinschaftsbeziehung erschütternden Schuld ausschlaggebend ist. Ob der Schuldige 10 oder 100 RM gestohlen hat, ist dabei belanglos; wesentlich ist vielmehr, daß er zum Dieb werden konnte, daß er seine Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber vergaß (nicht nur hinsichtlich des Geschädigten), daß er den Respekt seiner Kinder verwirkte, das Ansehen der Familie und das Vertrauen der Kameraden außer Acht ließ usw.

Für die Beachtung der Ehre spielen nicht Einzelheiten der Vergangenheit eine Rolle. Ausschlaggebend ist, wie der einzelne sich zu dem Vergangenen stellt. Von der „Ehrlichkeit" seines Vorsatzes, mit dieser Vergangenheit radikal zu brechen, hängt die Zukunft ab, ob er wieder Vertrauen erwerben und seine Ehre erhalten kann. Ein Gefangener schrieb darüber selbst in einem Brief: „Ich weiß, daß ich alles verschuldet habe, nehme auch alles auf mich . . . . Nichts spricht mich frei. Diebstahl bleibt Diebstahl. Wenn ich auch hoffte, daß nach 5 Jahren alles vergessen sei, so durfte ich Dich dennoch nicht heiraten. Ich hätte damit rechnen müssen, daß es doch herauskam . . . ."

Ist die Ehre beim Gefangenen das gemeinsame Ziel des Strafvollzugs, der Fürsorge und Seelsorge, dann ergibt sich daraus nicht nur die Aufgabe, das Schuld- und Ehrbewußtsein des Insassen zu schärfen, sondern ebensosehr auch (besonders für den Fürsorger und Seelsorger) die Auswirkungen der Schuld auf die Gemeinschaft zu ordnen.

Der Entlassene kehrt wieder zurück in die Volksgemeinschaft. Unter der Voraussetzung eines ehrlichen Gemeinschaftswillens, als dessen erste Bewährung er die Übernahme der sühnenden Strafe ansehen kann, sucht er im Beisammensein mit den anderen sein Leben in der Freiheit zu gestalten. Der erste Ansatz dazu wird in einem „artigen" Leben innerhalb der Familie und in einer der Volksgemeinschaft verpflichteten Auffassung der Arbeit bestehen. „Aller Ehre besteht in ihrem Einsatz für die Volksgemeinschaft auf dem ihnen zugewiesenen Platz" (Reichsleiter Buch). Deshalb ist es für die Zukunft des Entlassenen oft ausschlaggebend, ob er in den Gemeinschaftskreisen, in die er zunächst zurückkehrt, seine Ehre findet.

Auch unter diesem Gesichtspunkt hat der Fürsorger die schwierigen Fragen der Arbeitsvermittlung und Umschulung zu beantworten. Da es bei der Ehre nicht allein auf den guten Vorsatz, sondern ebensosehr auf das von anderer Seite entgegengebrachte Vertrauen ankommt, ist das Berufsethos nach der Richtung zu wecken, daß jede Arbeit „ehrenhaft" ist, die Vertrauen voraussetzt. Das gilt besonders für Kaufleute, Lehrer und Akademiker, deren Straftat im spezifischen Sinn gegen die Ehre ihres Berufes verstößt. Sie dürfen mit der an und für sich anerkennenswerten Absicht, nun in ihrer alten Position zu zeigen,

daß sie auch einwandfrei ihren Pflichten nachkommen können, der Gemeinschaft kein übertriebenes Risiko zumuten. Nicht der Ehrgeiz oder gar wirtschaftliche Erfolge als Beweis eines besseren Strebens sind maßgebend für die zu erwartende Ehre, sondern das Ethos, mit dem sie an die Durchführung der ihnen zugedachten Arbeit herangehen.

Dieser Auffassung muß schon während der Strafverbüßung vorgearbeitet werden. Keiner darf mit einem falschen Optimismus in die Freiheit zurückkehren, sonst wird er mutlos, wenn er sich in dieser Meinung getäuscht sieht. Keiner wird von seiner Umgebung mit offenen Armen begrüßt. Aber wenn er sich in der Situation bewährt, die sich ihm nach der Entlassung öffnet, dann wird ihm die Ehre nicht versagt werden.

Daß jemandem, der ehrenhaft sein Leben nach der Entlassung führen will, die ihm gebührende Ehre nicht versagt wird, ist nicht immer selbstverständlich. Vielmehr bedarf es einer eingehenden, am besten persönlichen Rücksprache mit den Betriebsleitern und -obmännern. Diese sollen von seiner gesühnten Schuld zwar Bescheid wissen, aber der Entlassene soll nicht durch ungerechtfertigtes Mißtrauen verächtlich, mutlos und letztlich haltlos werden.

Eine ähnliche Sorge um die Ehre ist oft geboten bei der Rückkehr in die F a m i l i e. Eine persönliche Fürsprache ist mitunter unumgänglich mit Ehegatten, erwachsenen Kindern oder auch entfernten Verwandten, bei denen der Entlassene ein Heim und somit auch einen inneren Halt sucht. Diesen wird er vermissen, wo ihm die Achtung und das Vertrauen, wo ihm die Ehre in der Familie versagt wird. Er muß sich in seiner ernsten Gesinnung, die die Einsicht in die Schuld hervorrief, ebenfalls von den anderen ernst genommen fühlen.

Viele haben bei ihrer Entlassung den besten und festen Willen und scheitern dennoch. Denn sie finden in ihrer Familie die alte Oberflächlichkeit und Gleichgültigkeit wieder, Widerstände, die sie umso stärker empfinden, als bei ihnen die Strafe zur Besinnung und zu einer anderen Einstellung, und bei denen zu Hause aber die Straftat zu einer stärkeren Ablehnung und Entfremdung geführt hat. Viele, und gerade die Ehrbewußten, tragen eine Scheu heimzukehren und laufen Gefahr, dadurch wurzellos zu werden.

Daß einer bei seinen Angehörigen in aller Ehre wieder Aufnahme findet, setzt voraus, daß auch sie seine Schuld nicht bagatellisieren und ihn oberflächlich entschuldigen. Sie sollen seine Schuld ermessen. Wenn sie ihn aber aufnehmen, sollen sie ihm ernstlich verzeihen. So wenig eine erfolgte Verzeihung für die Ehegatten ein Recht auf Scheidung gibt, wenn kein neues Verschulden eintritt, so wenig darf nach der durch die Aufnahme in die Familie vollzogenen Vergebung die gesühnte Schuld zu einer dauernden latenten Mißachtung führen, die grundlos die Ehre im Ehestand versagt.

In vielen Fällen ist diese Frage der Ehre als Kontakt mit der Gemeinschaft für den Straffälligen von entscheidender Bedeutung gewesen. Hierfür im Interesse der Volksgemeinschaft in echter und aufrichtig wägender Weise zu sorgen, gehört heute zu den dringlichsten Aufgaben der Fürsorge und Seelsorge an Bestraften, umso mehr, wenn sie im Rahmen des Strafvollzugs geschehen. Denn damit ordnen sie sich in dessen eigenste Tendenz ein und leisten an ihrer Stelle den Beitrag zu der Geltung, die die Ehre in unserem Volke heute wieder gewonnen hat.

Feststellungen zur Rückfälligkeit und Entlassungspraxis,

dargestellt an der nach § 42d StGB. ins Arbeitshaus Kislau Eingewiesenen

Von Regierungsrat Dr. Otto Rudolph, Kislau,
z. Zt. Jugendgefängnis Marienschloß in Rochenberg

I.

Neben der nach dem Umbruch eingetretenen allgemeinen Verschärfung des Unterbringungsvollzuges hatte das Gewohnheitsverbrechergesetz des Jahres 1933 in gesetzlicher Hinsicht noch weitere wesentliche Verbesserungen in den Methoden der Bekämpfung der Asozialen im Sinne des Arbeitshauses gebracht. Es lag daher nahe, den Versuch einer Prüfung zu machen, ob und inwieweit die Praxis mit diesen verbesserten Bekämpfungsmitteln Erfolge erzielte.

Fest steht, daß ein Rückgang der Kriminalität eingetreten ist. Während der Einlieferungsbezirk und die Einlieferungsbestimmungen der Anstalt Kislau stets sich gleich blieben, wurden eingeliefert:

Im Geschäftsjahr	1935/36	....	133 Mann
„ „	1936/37	....	99 „
„ „	1937/38	....	95 „
„ „	1938/39	....	58 „ .

Dabei ist zu beachten, daß die Gerichte des Karlsruher Bezirkes in den letzten Jahren weit frühzeitiger Bettler und Landstreicher ins Arbeitshaus einwiesen, als in den vergangenen Jahrzehnten. Stellt man nämlich fest, wieviel Haftstrafen die Arbeitshausinsassen bei der ersten Einweisung ins Arbeitshaus aufweisen, so kommt es zu dieser:

	bei dem Bestand des Geschäftsjahres 1937/38	bei den Zugängen des Geschäftsjahres 1938/39
bei bis zu 5 Haftstrafen	bei 8 % der Eingewies.,	bei 31,0 % der Eingewies.
„ „ „ 10 „	„ 17 % „ „ ,	„ 37,9 % „ „
„ „ „ 15 „	„ 4 % „ „ ,	„ 15,5 % „ „
„ „ „ 20 „	„ 10 % „ „ ,	„ 5,2 % „ „
„ „ „ 25 „	„ 12 % „ „ ,	„ 5,2 % „ „
„ über 25 „	„ 49 % „ „ ,	„ 5,2 % „ „

Wie aber haben sich die neuen Maßnahmen auf die im Arbeitshaus untergebracht Gewesenen und wieder zur Entlassung Gekommenen ausgewirkt? Hier ergibt eine auf den 1. April 1939 als Stichtag durchgeführte Untersuchung, daß sich bis zu demselben erneut strafbar machten

von den im Geschäftsjahr

1935 Entlassenen	107 Mann	=	70 Mann	d. h. 65 %
1936 „	54 „	=	32 „	d. h. 59 %
1937 „	51 „	=	16 „	d. h. 31 % derselben.

Es zeigt sich also, daß die kriminelle Rückfälligkeit der Entlassenen eine ganz erhebliche geblieben ist.

Zergliedert man, um wenigstens annähernd die Art der neuen Straffälligkeit zu erkennen, die Strafregisterauszüge unter dem Gesichtspunkte

der nach der Entlassung erneut erstandenen Strafen, so ergibt sich folgendes:

Es erstanden bis zum Stichtag von den Entlassenen der Geschäftsjahre:

	1935		1936		1937	
	absolut	% der Entl.-Ziffer	absolut	% der Entl.-Ziffer	absolut	% der Entl.-Ziffer
Zuchthausstrafen	3	3	2	4	1	2
Gefängnisstrafen	25	23	10	19	8	16
Haftstrafen	52	48,5	28	52	10	20
wieder ins Arbeitshaus eingewiesen	21	20	16	30	4	8

Diesen Ziffern kann bei der Kürze des Beobachtungszeitraumes, sowie der relativ geringen Zahl der beobachteten Fälle zwar keine absolute Erkenntnis- und Beweiskraft beigemessen werden. Immerhin aber lassen sie den Schluß zu, daß ein ganz erheblicher Teil der Entlassungen nicht dem Sinne der Vorschriften des Gesetzes entsprechen konnte, und daß die Möglichkeiten des Gesetzes bisher noch nicht genügend ausgenützt wurden — andernfalls wären solch hohe Ziffern erneuten sozialen Versagens nicht denkbar.

Weiterhin war von Interesse festzustellen, wann die Entlassenen nach dem Verlassen des Arbeitshauses zum ersten Male wieder versagten, und sodann wie die erstmals und die wiederholt Untergebrachten reagierten. Hier ergab sich folgendes:

Von den erstmals im Arbeitshaus Untergebrachten und zur Entlassung Gekommenen

des Geschäftsjahres 1935 mit insgesamt 71 Mann
" " 1936 " " 27 "
" " 1937 " " 22 "

wurden erneut wieder strafbar:

	1935	1936	1937
innerhalb 3 Mon. nach Entlassung	7 = 10 %	5 = 18 %	0 = 0 %
" 6 " " "	10 = 14 %	1 = 4 %	0 = 0 %
" 9 " " "	2 = 3 %	4 = 15 %	2 = 9 %
nach 1 Jahr " "	10 = 14 %	1 = 4 %	2 = 9 %
	41 %	41 %	18 %
innerhalb 2 Jahren " "	8 = 11 %	1 = 4 %	2 = 9 %
nach 3 " " "	3 = 4 %	1 = 4 %	0 = 0 %
nach 4 " " "	1 = 1 %	0 = 0 %	0 = 0 %
	41	13	6

Es zeigt sich somit die interessante Tatsache, daß von den Entlassenen der Geschäftsjahre 1935 und 1936 über 40 % bereits binnen Jahresfrist wieder straffällig wurden — ein für die Erziehungsarbeit der Anstalt und auch die nachherige Betreuung wenig befriedigendes Resultat. Die entsprechenden Untersuchungen bei den wiederholt Eingewiesenen ergab:

Von den zum wiederholten Male aus dem Arbeitshaus Entlassenen der Geschäftsjahre:

	1935 mit 36 Mann		1936 mit 27 Mann		1937 mit 29 Mann	
wurden erneut wieder strafbar:						
innerh. 3 Mon. nach Entl.	10 = 18,0%	51%	4 = 15,0%	50%	2 = 7,0%	31%
„ 6 „ „ „	5 = 14,0%		5 = 18,0%		1 = 3,5%	
„ 9 „ „ „	3 = 8,0%		1 = 3,7%		1 = 3,5%	
„ 1 Jhr. „ „	4 = 11,0%		4 = 14,0%		5 = 17,0%	
„ 2 „ „ „	3 = 8,3%		5 = 18,0%		1 = 0,3%	
„ 3 „ „ „	4 = 1,4%		0 = 0,0%		0 = 0,0%	
„ 4 „ „ „	0 = 0,0%		0 = 0,0%		0 = 0,0%	
	29		19		10	

Auch hier wird also ein großer Teil (ca. 50 %) der Entlassenen bereits innerhalb des ersten Entlassungsjahres wieder straffällig.

Auffällig ist bei obigen Feststellungen, daß die Rückfälligkeit des Entlassungsjahrganges 1937 sowohl bei den erstmals, wie bei den wiederholt Eingewiesenen eine erhebliche Verminderung aufweist. Hierfür kann die Ursache einmal in der im Geschäftsjahre 1937 eingeschlagenen, unter II. näher besprochenen Entlassungspraxis liegen, sodann aber auch in der weiteren Erstreckung der durchschnittlichen Verwahrungsdauer der in diesem Jahre zur Entlassung Gekommenen. Es betrug nämlich die durchschnittliche Verwahrungsdauer der erstmals Untergebrachten:

beim Entlassungsjahrgang	1935	....	8 Monate
„ „	1936	....	12 „
„ „	1937	....	20 „

und bei den wiederholt Untergebrachten:

beim Entlassungsjahrgang	1935	....	16 Monate
„ „	1936	....	20 „
„ „	1937	....	25 „

Damit erweist sich, daß nur eine ganz strikte Anwendung der Vorschrift des § 42 f StGB., die eine Entlassung nur dann zuläßt, wenn der Zweck der Unterbringung e r r e i c h t erscheint, Erfolgsaussichten in sich birgt. Weiter zeigen diese Ziffern, daß die bei den wiederholt Untergebrachten vorgeschriebene u n b e s t i m m t e Unterbringungsdauer wenigstens 1937 zu einem relativ größeren Erfolge führte, als die gesetzliche Höchstfrist von 2 Jahren bei den erstmals Untergebrachten. Wurden doch von den meist erheblich stärker vorbestraften, abgestumpften, wiederholt Eingewiesenen nach Jahresfrist etwa 50 % wieder strafbar, während von den meist jüngeren, weniger stark vorbestraften Entlassenen der Geschäftsjahre 1935 und 1936 binnen Jahresfrist doch bereits wieder 40 % Strafen erstanden. Es wird demzufolge notwendig sein, von der Möglichkeit längerer Unterbringung weitestgehend Gebrauch zu machen. Sodann muß künftig von der zweijährigen Höchstverwahrungsdauer der erstmals Untergebrachten noch ausgedehnter Gebrauch gemacht werden, ja es dürfte erwägenswert sein, diese Frist eventuell noch weiter zu erstrecken.

Dafür, daß die Unterbringungsdauer der erstmals Eingewiesenen bisher meist zu kurz bemessen wurde, gibt auch die nachstehende Aufstellung einen gewissen Anhaltspunkt. Stellt man nämlich Verwahrungs-

dauer und Rückfälligkeit binnen Jahresfrist gegenüber, so ergibt sich bei den Entlassenen der 3 Geschäftsjahre folgendes:

Die Entlassung erfolgte nach:

	1935		1936		1937	
6 Monaten	bei 30	dav. rückf. 6,	bei 4	dav. rückf. 0,	bei 0	dav. rückf. 0
12 „	bei 32	„ „ 11,	bei 5	„ „ 2,	bei 4	„ „ 0
18 „	bei 8	„ „ 4,	bei 9	„ „ 4,	bei 2	„ „ 1
21 „	bei 0	„ „ 0,	bei 2	„ „ 2,	bei 2	„ „ 0
24 „	bei 2	„ „ 2,	bei 7	„ „ 2,	bei 14	„ „ 3

Endlich war von Interesse, die Neigung der zur Entlassung gekommenen Altersklassen zu erneuter Straffälligkeit zu ermitteln. Hier ergab sich folgendes:

Es standen bei der Entlassung im Alter bis zu:

	1935		1936		1937	
		davon wieder		davon wieder		davon wieder
30 Jhr.	16,	strafbar 10=62%	11,	strafbar 5=45%	7,	strafbar 3=43%
40 „	25,	„ 16=64%	16,	„ 11=68%	12,	„ 2=16%
50 „	30,	„ 19=83%	12,	„ 8=67%	12,	„ 5=42%
60 „	22,	„ 15=68%	10,	„ 5=50%	16,	„ 4=33%
70 „	14,	„ 10=71%	5,	„ 2=40%	4,	„ 2=50%
	107	70	54	31	51	16

Bei dieser Aufstellung ist zu beachten, daß die Jahrgänge von 60 Jahren aufwärts, bereits bevor die Frage der Entlassung in die Freiheit erwogen wird, insbesondere in den Geschäftsjahren 1936 und 1937 durch Einweisungen in Altersheime, Asyle usw. schon eine starke Siebung erfuhren. Im Zusammenhang mit dieser Tatsache führen die vorstehenden Ziffern zu dem Schluß, daß mit steigendem Alter die Tendenz zu erneutem Rückfall eine immer stärkere wird — daß andererseits die jüngeren Jahrgänge eine relativ bessere Aussicht auf eine Resozialisierung bieten.

II.

Die hinsichtlich der Rückfälligkeit der Entlassenen getroffenen Beobachtungen gaben vom Geschäftsjahr 1937 an der Anstaltsverwaltung den Anstoß, neben der geschilderten Ausdehnung der Verwahrungsdauer für die zur Entlassung Kommenden mehr als in früheren Jahren die Auferlegung von Pflichten im Sinne des § 42 h StGB. vorzuschlagen. Waren im Geschäftsjahr 1935/36 von den 107 Entlassenen nur deren 13 = 12 % Auflagen erteilt worden — meist: sich in eine Arbeiterkolonie zu begeben —, so wurden von 50 im Geschäftsjahr 1938/39 zur Entlassung kommenden, arbeitsfähigen Insassen deren 27, d. h. 54 % Auflagen im Sinne des § 42 h StGB. erteilt. Als solche wurden insbesondere einzeln, meist aber kombiniert, von der Anstalt in Vorschlag gebracht und auch auferlegt:

a) sich in eine Arbeiterkolonie zu begeben und diese nur mit Genehmigung der Vollstreckungsbehörde zu verlassen;
b) eine vom Arbeitsamt vor der Entlassung vermittelte Arbeitsstelle anzunehmen und sie ohne vorherige Genehmigung dieses Amtes weder zu verlassen noch zu wechseln;
c) sich unter Schutzaufsicht der NSV., des Vereins für Straffälligenbetreuung oder einer von diesen bestimmten Person zu stellen;

d) den erwählten Aufenthaltsort nicht ohne Genehmigung des zuständigen Bürgermeisteramtes zu verlassen;

e) im Falle der Arbeitslosigkeit sich freiwillig in eine Arbeiterkolonie einweisen zu lassen;

f) eventuelles Verbot des Besuches von Wirtschaften und des Ankaufs geistiger Getränke.

Ob dieses Vorgehen Erfolge zeigte, ob insbesondere die zur Schutzaufsicht vorgeschlagenen Stellen eine solche in entsprechendem Maße ausüben, kann derzeit noch nicht gesagt werden — dies um so mehr, als der Anstalt die Arbeitsweise dieser Stellen nicht bekannt gemacht wurde und sie mit denselben nur äußerst lockere Verbindungen hat. Insbesondere ist eine Regelung in der Hinsicht, daß die Anstalt über die weitere Führung der Entlassenen regelmäßig Bericht erhält, nicht getroffen.

III.

Mit eine Ursache für das festgestellte Versagen der Entlassungspraxis dürfte sein, daß der Anstalt kriminalbiologische Unterlagen und Untersuchungen bezüglich der Entlassenen in der Mehrzahl der Fälle fehlten. Bei den meist unvollständigen Angaben der Insassen macht die mangelhafte Kenntnis, beispielsweise über das Vorliegen von Entmündigung, von vorherigem Aufenthalt in Irren- und Fürsorgeerziehungsanstalten, des etwaigen familiären Rückhaltes usw. den Erfolg der Entlassungsentscheidung von vornherein zweifelhaft. Hier müßte neben einer intensiven fachärztlichen Durchsiebung noch eine wesentliche Verbesserung des Ermittlungswesens einsetzen, und würde ein solches Vorgehen sicherlich die Zahl der „Versager" unter den jüngeren Jahrgängen ganz erheblich vermindern; nimmt doch Brusis beispielsweise an, daß annähernd die Hälfte der Arbeitshausinsassen Schwachsinnige sind, und ergab eine Überprüfung der Besucher der Anstaltsschule in Kislau, daß unter 17 im Alter von 22 bis 28 Lebensjahren stehenden, deren 8 höchstens für einen Hilfsschulunterricht reif waren und nur 2 ein Handwerk hatten erlernen können. Dieser Annahme entspricht weiterhin, daß bei einem Durchschnitts-Tagesstand von 20 Insassen im Alter bis zu 30 Jahren im Laufe des Geschäftsjahres 1938 deren 7 in Pflegeanstalten und Irrenanstalten teils endgültig, teils vorübergehend eingewiesen werden mußten. Ebenso wird sicherlich das erneute Rückfälligwerden durch die noch wenig organisierte teilweise überhaupt noch nicht bestehende Betreuung der Entlassenen zum Großteil mit hervorgerufen. Als Beispiel, wie die Betreuung nach der Entlassung organisiert werden könnte, sei auf die vorbildliche Zusammenarbeit von NSV., HJ. und manchen Jugendstrafanstalten verwiesen. Endlich wäre es notwendig, daß die zur Entlassung zuständigen Stellen, also insbesondere das Arbeitshaus und vor allem die zuständigen Staatsanwaltschaften über die zur Verfügung stehenden halboffenen Anstalten, Arbeiterkolonien, Pflegeanstalten usw. einen Überblick bekämen. Nur so wäre es möglich, die zur Entlassung reifen Gefangenen auch in die für sie geeigneten Stellen und Anstalten einzuweisen. Statt jeden, diese Dinge bearbeitenden Staatsanwalt, Amtsrichter oder Anstaltsvorstand eine solche Erfahrung und Praxis sammeln — oder nicht sammeln — zu lassen, wäre es tunlich, durch Aufstellung amtlicher Nachweisungen usw. auf solche Unterbringungs- und Überwachungsmöglichkeiten hinzuweisen. Wohl jedem, der mit der Entlassungspraxis zu tun hat, drängt sich sodann der Wunsch nach eingehenden Richtlinien über die Grundsätze der Entlassungsvoraus-

setzungen, der Erteilung von Auflagen, der Überwachung der Entlassenen usw. auf. Eine derartige Arbeit würde von vornherein eine größere Einheit in die Entlassungspraxis, die heute von Anstalt zu Anstalt und innerhalb derselben mit der persönlichen Einstellung der Vorstände wechselt, hereinbringen und so eine Verminderung der heute noch allzu hohen Rückfälligkeitsziffer der Entlassenen nach sich ziehen. Endlich drängen die gemachten Beobachtungen zur Forderung einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen, mit der Bekämpfung der Asozialen betrauten Staatsstellen. Wie notwendig dieses wäre, dafür möge ein einziges Beispiel genügen: Bei einem zum dritten Male Eingewiesenen stellte der Hausarzt nach mindestens zweimonatigen Erkundungsarbeiten fest, daß der nunmehr 56jährige 131 mal wegen Eigentumsdelikten und Landstreicherei Vorbestrafte, der nun zum 5. Male im Arbeitshaus einsaß, in den Jahren 1915 bis 1928 schon 22 mal in Heil- und Pflegeanstalten wegen Alkoholismus, Psychopathie und Schwachsinnserscheinungen eingewiesen war, bereits seit 1927 wegen Geistesschwäche entmündigt war; dies alles, ohne daß diese Tatsachen den verschiedenen Anstalten, Gerichten usw., die sich mit dieser Persönlichkeit abwechselnd hatten befassen müssen, jemals vollständig zur Kenntnis gekommen wäre.

Vorstand und Arbeitsverwaltung

Von Dr. H. Brandstätter, Verwaltungsamtmann, Troppau

Im ersten Heft des 70. Bandes dieser Blätter hat Reifenberg die Bedeutung des Arbeitsinspektors umrissen und wertvolle praktische Fingerzeige für dessen Tätigkeit gegeben. Bevor ich seine Zeilen zu Gesicht bekam, hatte ich bereits zusammengestellt, was der Vorstand einer Vollzugsanstalt in Bezug auf die Arbeitsverwaltung besonders zu beachten hat. Nachdem ich Reifenbergs Aufsatz, dem ich ganz beistimme, gelesen habe, halte ich es für zweckmäßig, meine Zusammenstellung als Ergänzung folgen zu lassen.

Eine Arbeitsverwaltung, sowohl in ihrer formalen als auch in ihrer wirtschaftlich-lebensnahen Art, kann nur ersprießlich laufen, wenn Vorstand und Arbeitsinspektor Hand in Hand werken. Dabei ist es für den Vorstand gut, wenn er sich diese Teilaufgabe seines Arbeitsgebietes einmal in ihren Einzelheiten ansieht. Er ist der Gesamtverantwortliche der Vollzugsanstalt, er ist derjenige, der, wenn etwas schief geht, den Kopf in der Schlinge stecken hat, er ist aber auch derjenige, der in eine große Vielseitigkeit eingespannt ist und noch wesensandere Dinge zu bearbeiten und zu entscheiden hat. Bei ihm besteht die Gefahr, daß er je nach Veranlagung oder Neigung das eine oder andere Teilgebiet seines Aufgabenkreises besonders bevorzugt oder mehr als angebracht vernachlässigt. Beides ist vom Übel. In Bezug auf die Arbeitsverwaltung hat er es viel schwieriger als der Arbeitsinspektor selbst. Dieser hat nur sein Teilgebiet zu bearbeiten. In ihm ist er Fachmann und leicht dem Vorstand, der die eigentliche Verantwortung trägt, überlegen. Das kann zu Schwierigkeiten führen, die jedoch bei beiderseits gutem Willen und einer ausreichenden Menge von Takt vermieden werden können. Sie werden vermieden, wenn der Vorstand die volle Bedeutung des Arbeitsinspektors erkennt und beachtet und der Arbeitsinspektor nicht nur „Wirtschafts- oder Fabrikleiter", sondern Glied der Gesamtanstaltsverwaltung ist. Der Arbeitsinspektor darf deshalb nicht zu speziell auf sein Arbeitsgebiet ausgerichtet sein. Jede zu

spezielle Ausrichtung in der Anstaltsverwaltung ist vom Übel. So sehr ich mich über Reifenbergs Ausführung freute, noch mehr hätte ich mich gefreut, wenn er bei seinen praktischen Vorschlägen weiterhin verlangt hätte, daß der Arbeitsinspektor nicht nur andere Arbeitsverwaltungen kennenlernt, sondern sich auch stets eingehend über die allgemeinen und besondern Fragen der Gesamtanstaltsverwaltung auf dem laufenden zu halten hat. Wer nicht den Stand und die Bewegung des Strafvollzugs im engeren Sinne der Wirtschaftsverwaltung usw. verfolgt und in seine Betrachtungen und Entscheidungen einschließt, kann kein guter Arbeitsinspektor sein. Der nur engstirnig auf den Verdienst der Arbeitsverwaltung und auf ihre gute Buchführung eingestellte Inspektor ist schlecht, er stört den Gesamtbetrieb, u. U. zerstört er mehr als er leistet und gut macht. Der Vorstand hat durch die Vielseitigkeit seines Aufgabenkreises den großen Überblick, das ist ein Plus seiner Tätigkeit. Dadurch wird er aber nicht der teils umständlichen, teils zeitraubenden Pflicht enthoben, sich über die Einzelheiten der Arbeitsverwaltung auf dem laufenden zu halten und so den nötigen Überblick zu einer guten Arbeit zu bekommen. Er muß deshalb an allem was der Arbeitsinspektor tut und was für ihn getan wird, mit Anteil haben [1]).

Nach § 4 Abs. 1 AVO. steht die Oberleitung der Arbeitsverwaltung dem Vorstand der Vollzugsanstalt zu und der Arbeitsinspektor führt nach § 5 Abs. 1 AVO. die Geschäfte. Diese Geschäftsführung ist durch die AVO. und die verschiedenen Ergänzungs- und Zusatzverfügungen bis in ihre feinsten Einzelheiten festgelegt. Die besonderen Aufgaben des Vorstandes sind im § 4 der AVO. deutlich umrissen. Es soll deshalb hier nicht auf die AVO.-mäßig festgelegten Verwaltungsgeschäfte und auf die verschiedenen Prüfungs- und Überwachungsarbeiten eingegangen werden, sondern es sollen Aufgaben betrachtet werden, die sich heutigentages aus der Gesamtleitung einer Vollzugsanstalt in Bezug auf die Beschäftigung der Gefangenen und auf die Arbeitsbetriebe ergeben.

Die Verhältnisse der Gefängnisarbeit haben sich seit der Machtübernahme wesentlich geändert. Vor der Machtübernahme allgemeiner Mangel an Arbeit. Man war froh, wenn die Insassen der Vollzugsanstalten wenigstens beschäftigt waren. Nach der Machtübernahme besserte sich dies im gleichen Umfange wie der wirtschaftliche Aufschwung vor sich ging. Es setzten die Großbauvorhaben der Reichsjustizverwaltung ein, der in der freien Wirtschaft herrschende Facharbeitermangel schlug seine Kreise über die Mauern der Zuchthäuser und Gefängnisse hinweg und spannte das gesamte Gefangenenmaterial zur Behebung oder wenigstens Linderung der Arbeitermangelschwierigkeiten mit an. Diese Entwicklung hat sich über das eigentliche Gebiet der Arbeitsbetriebe hinaus auf den Strafvollzug als solchen ausgewirkt. Zur Zeit des Arbeitsmangels war es schwierig, einem Teile der Gefangenen diejenige Arbeit zuzuweisen, die strafvollzugsmäßig zweckmäßig für ihn war, weil es überhaupt an Arbeit fehlte. Jetzt muß oft unter Zurückdrängung der Strafvollzugsnotwendigkeiten die im Rahmen des Vierjahresplanes erforderliche Arbeit Gefangenen zugewiesen werden, denen aus Strafvollzugsgründen eine andere Arbeit gehörte. Das wird der Vorstand, der seine Aufgaben ernst nimmt, oft bedauern. Das Ideal ist nun einmal nicht, für jeden Gefangenen irgend eine Arbeit zu haben,

1) So habe ich mit größtem Interesse die von Reifenberg genannten Besprechungen der Arbeitsinspektoren verfolgt. Ich weiß, was dort wertvolles geleistet wurde, halte diese Besprechungen für sehr produktiv, bedaure nur, daß ich als Vorstand, der ich für meine Arbeitsverwaltung verantwortlich bin, nicht daran teilnehmen konnte. Ich glaube, den übrigen Vorständen der Besonderen Vollzugsanstalten ging es nicht anders.

sondern jedem Gefangenen diejenige Arbeit zuweisen zu können, die für die Erreichung des Strafzweckes die richtigste ist. Solange jedoch im nationalen Interesse derart große und vordringliche Arbeiten geleistet werden müssen, hat, wenn nötig, das Einzelinteresse der Strafzweckerreichung zurückzutreten. Aus dieser Notwendigkeit ergeben sich neue Aufgaben für den Vorstand, die er seither nicht kannte. Während es früher hieß, die für die Erreichung des Strafzweckes günstigsten Arbeiten zu beschaffen und die Gefangenen ordentlich auf sie zu verteilen, heißt es jetzt, die zu bewältigenden vordringlichen Arbeiten auf alle Fälle zu schaffen und dabei die vorhandenen Gefangenen so gut zu verteilen, daß soweit als möglich der Strafzweck erreicht werden kann. Der Vorstand, der sich mit dem nötigen Ernst, dem nötigen Eifer und der nötigen Umsicht an diese Aufgabe heran macht, wird bald finden, daß sie in größerem Umfange lösbar ist, als es zu Anfang erscheint.

Am stärksten tritt die Notwendigkeit der Stellung einer größeren Zahl von Außenarbeitern auf. Der Arbeitermangel in der Landwirtschaft, die vielen neu aufgenommenen Bau-, Straßen- und Bodenverbesserungsarbeiten haben zu einer besonders starken Verknappung der hierfür geeigneten Arbeitskräfte geführt. Wo lokal die Möglichkeit dazu vorhanden ist, werden zur Behebung oder Minderung dieses Mangels Gefangene eingesetzt. Sie werden meist in großer Menge angefordert und müssen im Interesse der Erreichung des Vierjahresplanzieles soweit nur möglich gestellt werden. Dies hat zur Folge, daß Gefangene zur Außenarbeit geschickt werden müssen, die im Interesse des Strafvollzugs im engeren Sinne besser in einem Innenbetrieb beschäftigt würden. Bei dem Einsatz und der Auswahl dieser Gefangenen muß Vorsicht walten. Es muß innerhalb der Außenkolonnen aufgeteilt werden. Früher waren die Außenarbeiter eine strafvollzugsmäßig gleichartige Masse, die innerhalb der Anstalt gleichmäßig eingesetzt werden konnte und auch wurde. Jetzt ist es anders. Es kommen zur Außenarbeit Gefangene, die nicht nur bis zu ihrer Inhaftierung niemals mit Hacke und Schaufel gearbeitet haben, sondern deren körperliche Kräfte nicht stark genug sind, um zum mindesten ohne längeres vorheriges Einarbeiten das Durchschnittstempo einer flott arbeitenden Feld- oder Wegebaukolonne mit durchzuhalten. Für sie muß besonders gesorgt werden, damit sie nicht das Gesamttempo der Kolonne aufhalten oder nach wenigen Tagen zusammenklappen oder gar so starke gesundheitliche Schäden davon tragen, daß sie nach ihrer Entlassung nicht mehr voll arbeitsfähig sind. Es gibt zwei Möglichkeiten, diese schwächeren Gefangenen ganz und vor allem für die Zeit ihrer körperlichen Einarbeitung richtig in die Außenarbeit einzuschalten. Einmal können diese Gefangenen zu einer „leichten Arbeitskolonne" zusammengefaßt werden. Diese Kolonne ist dann zu leichterer Arbeit einzusetzen oder sie hat mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung ein langsameres Arbeitstempo anzuschlagen. Aus der praktischen Erfahrung weiß ich, daß unsere voll arbeitsfähigen Feldkolonnen, wenn sie unter guter Aufsicht stehen und ausreichende Kost haben, mengenmäßig im Durchschnitt 20—30 % bei gleicher Arbeitsgüte mehr leisten als die gleiche Zahl freier Feld- und Erdarbeiter in der gleichen Zeit. Ist das Tempo der „leichten Kolonne" um ein Drittel geringer, so werden immer noch 80—90 % der Arbeitsleistung der freien Bevölkerung erreicht. Dort, wo pro Gefangener der gleiche Stundenlohn bezahlt wird wie für den freien Arbeiter, müßte dann bei der „leichten Kolonne" eine Lohnermäßigung um entsprechende 10—20 % stattfinden. Ein weiterer Weg, diese nicht ganz kräftigen Gefangenen planmäßig in

die Außenkolonnen einzuteilen, besteht in der gleichmäßigen Verteilung der schwächlicheren Gefangenen auf die einzelnen Kolonnen. Das ist verwaltungsmäßig einfacher als der erste Weg. Es besteht aber die Gefahr, daß durch die wenigen schwächeren Gefangenen das Gesamttempo der Arbeit verringert wird. Diese Gefahr muß man genau kennen und beachten. Mit Rücksicht auf sie dürfen auch keinesfalls schwächlichere Gefangene, ohne daß ihr Einsatz besonders geleitet wird, einfach den Feldkolonnen zugeteilt werden. Mit dem Augenblick, da sie planlos in Reih und Glied erscheinen, werden sie zum allgemeinen Hemmnis und es kann leicht dazu kommen, daß durch die Vermehrung einer Kolonne durch ein oder zwei derartiger schwächlicher Gefangener die Gesamtleistung der Kolonne nicht vermehrt, sondern verringert wird. Werden die schwächlichen Gefangenen jedoch planmäßig zugeteilt, so ist einerseits eine zu starke Häufung in einer Kolonne ausschließbar und andererseits weiß der Aufsichtsbeamte, woran er ist und wie er diese ihm besonders zugeteilten Gefangenen artentsprechend zu beschäftigen hat. Bei sehr vielen Arbeiten gibt es ständige oder vorübergehende leichtere Arbeitsplätze. Zum Teil läßt sich durch die dem einzelnen Gefangenen zur Bearbeitung zugeteilte Geländestrecke die Schwere des Arbeitsplatzes regulieren. Der Aufsichtsbeamte muß hier geschickt ab- und zugeben. Mit ihm steht und fällt die Durchführbarkeit und der Erfolg der vom Vorstand geleisteten Verteilungsarbeit. Es ist deshalb notwendig, daß die Aufsichtsbeamten nicht nur genau unterwiesen werden, welche Art von Arbeitskräften sie in ihren Kolonnen haben, sondern sie müssen auch über den richtigen Einzeleinsatz dieser Arbeitskräfte eingehend und planmäßig geschult werden. Zu Anfang macht diese Schulungsarbeit Schwierigkeiten. Mit der nötigen Mühe und Sorgfalt ist sie durchführbar und trägt Früchte. Sehr darauf geachtet werden muß, daß eine eingerichtete „leichte Kolonne" oder die zugeteilten schwächlichen Gefangenen einer allgemeinen Kolonne nicht Sammelplatz der Faulenzer und Querulanten werden. Wenn der Vorstand richtig auswählt, gegebenenfalls der Arzt mit zu Rate gezogen wird, was ohne Sonderbelastung bereits bei der Zugangsuntersuchung geschehen kann, und der Aufsichtsbeamte ausreichend geschult und voll auf seinem Posten ist, läßt sich diese Gefahr ohne weiteres bannen.

Weiter müssen zwei Gruppen jetzt zur Außenarbeit mit herangezogen werden, die früher gern von ihr ferngehalten wurden. Einmal die leicht beeinflußbaren, innerlich noch nicht ganz verdorbenen Gefangenen und dann die vollkommen verwahrlosten. Bei ersteren sollte vermieden werden, daß sie bei dem Zusammenarbeiten, das Einzelgespräche nie ausschließt, ungünstig beeinflußt und dadurch ganz verdorben werden. Bei letzteren wollte man vermeiden, daß sie andere mehr verderben als sie es schon sind und unter Umständen das Gesamtniveau einer Kolonne bestimmen. Hier wäre das einfachste, Sonderkolonnen einzurichten. In der Praxis geht dies in der Durchschnittsanstalt nicht an. Ob es in der Großanstalt mit vielen Außenkolonnen möglich ist, weiß ich nicht. Ich kann es mir wohl denken. Dort, wo keine Sonderkolonnen eingerichtet werden können, wie es meist der Fall sein wird, darf man die Beachtung dieser Frage nicht als unlösbare Aufgabe zur Seite schieben. Kennt der Vorstand oder der sonst für die Verteilung der Gefangenen zuständige Beamte (daß dies zum mindesten ein gut erfahrener Beamter des gehobenen Dienstes sein muß, braucht wohl nicht besonders betont zu werden) die Gefangenen genügend, wird der Aufsichtsbeamte ausreichend unterrichtet und ist er genügend ausgebildet, so lassen sich die drohenden Gefahren auf ein

Minimum herabdrücken. Dabei hat die Sorgfalt sich nicht so sehr auf die Zusammensetzung der eigentlichen Arbeitskolonnen, als auf das sonstige Zusammensein der Gefangenen zu richten. Während der Arbeit kann im allgemeinen bei der Außenarbeit nur wenig gesprochen werden. Dort, wo paarweise gearbeitet wird, wie bei manchen Erntearbeiten, und es leichter ist, sich mit dem Arbeitspartner länger und eingehender zu unterhalten, wird der Aufsichtsbeamte dafür sorgen müssen, daß die Paare zweckmäßig zusammengestellt werden. Ich weiß, daß dies in der Praxis sehr wohl geht und auch manche unserer Aufsichtsbeamten zum Teil ganz gefühlsmäßig, zum Teil mit Bedacht und Überlegung an diese Aufgabe herangehen. Keinesfalls gehören die oben genannten Gefangenen in sonstiger Tagesgemeinschaft durcheinander gesteckt oder gar planlos in einen Schlafsaal zusammengestopft. Sie gehören entweder in Sondergemeinschaften, Sonderschlafsäle oder Einzelzellen. Gegenüber dem früheren bequemeren System, die Außenarbeiter einfach in einer allgemeinen Tagesgemeinschaft zusammenzufassen und sie gegebenenfalls auch nachts kurzer Hand in einen Schlafsaal zusammenzulegen, bringt die neue Aufteilung wesentlich mehr Arbeit und auch innerräumliche Unübersichtlichkeit mit sich. Dies muß aber mit in Kauf genommen werden, wenn auch unter den jetzigen Verhältnissen die Strafzwecke soweit wie möglich erreicht werden sollen. Hierbei sei darauf hingewiesen, daß die größtenteils notwendig gewordene Heranziehung gleichgeschlechtlicher Gefangener zu den Außenarbeiten diese Aufteilung ebenfalls erheischt. In diesem Zusammenhange sei zu dem oben gesagten nochmals ausdrücklich betont, daß die richtige Durchführung der genannten Aufgaben zum großen Teile steht und fällt mit der richtigen Auswahl und der ausreichenden planmäßigen Schulung der Aufsichtsbeamten. Mit dem Leitsatz, daß die allerletzte Garnitur der Aufsichtsbeamten für die Außenkolonnenbeaufsichtigung lange gut genug sei, muß aufgeräumt werden.

Eine weitere Notwendigkeit ergibt sich aus der größeren Gestellung von Außenarbeitern und der schwierigen Zusammensetzung der Kolonnen. Die Außenkolonnen müssen häufiger, als dies früher erforderlich war, von dem Vorstand oder dem Arbeitsinspektor revidiert werden. Dabei halte ich es für wesentlich, daß der Vorstand auch selbst revidiert und nicht nur seinen Arbeits- oder Polizeiinspektor oder Hauptwachtmeister schickt. Wenn er selbst geht, erhält er den richtigen Blick für die zweckmäßige Einteilung der Gefangenen, und er kann das richtige Ab- und Zugeben der Aufsichtsbeamten überwachen und sich dabei die Maßstäbe für eine richtige Schulung holen.

Mit der Änderung der Wirtschaftslage hat sich auch das Verhältnis zu den Unternehmern, die Gefangene beschäftigen, geändert. Früher kam der Unternehmer zum Gefängnis, weil er hoffte, billige Arbeitskräfte zu erhalten und um, zum Teil darauf aufbauend, die Preise zu drücken. Bei den niedrigen Lohnsätzen, die er zahlte, mußte er sich mit jeder gefängnismäßigen Gestaltung zufrieden geben. Er tat dies zum Teil schon deshalb ohne weiteres, weil er nach außen hin zumeist den Mantel der Menschenfreundlichkeit seinem Gefängnisbetrieb umhing und seinen teils erheblichen Eigennutz verschwieg. Heute ist das anders. Heute kommt der Unternehmer, weil er dringend Arbeitskräfte benötigt oder weil das Arbeitsamt als Arbeitseinsatzbehörde ihn zum Gefängnis weist. Er ist bereit, Lohnsätze zu zahlen, die unter Beachtung der Sonderheiten der Gefängnisarbeit, den freien Lohnsätzen angepaßt sind. Er strebt nicht mehr so sehr nach unter Preis bezahlten Arbeitskräften als nach Arbeitskräften überhaupt.

So er richtig bezahlt, will er auch Arbeit in dem Rahmen und Umfange geleistet haben, die ihm vorschwebt. Er hat oft kein Verständnis für die Beachtung von Sicherheits- und Strafvollzugsfragen. Dem muß mit der nötigen Bestimmtheit entgegengetreten werden. Bei aller Notwendigkeit einer schnellen und flotten Arbeit dürfen z. B. nicht Kolonnen auseinandergerissen werden, einzelne Gefangene zu Sonderarbeiten so weit von der Kolonne getrennt werden, daß sie außer Blick- und Schußfeld der Aufsichtsbeamten kommen usw. Bei Innenarbeiten muß auf das richtige Verhältnis von Gemeinschafts- vor allem Gruppenarbeit zur Zellenarbeit Bedacht genommen werden. Die Wünsche der Unternehmer finden ihre Grenzen, wo Sicherheitsnotwendigkeiten und unaufschiebbare Strafvollzugsbelange auftreten. Hat der Vorstand den richtigen Überblick über die gesamte Arbeitsgestaltung, so wird er die richtige Grenze für die Erfüllung der Unternehmerwünsche ebenso finden, wie es ihm gelingen wird, den Unternehmer von der Notwendigkeit und Unverrückbarkeit dieser Grenzen zu überzeugen. Ist der Unternehmer guten Willens, und das ist er heutigentags meist, weil er die Arbeitskräfte nötig gebraucht, so findet er auch Möglichkeiten, seine Arbeit so zu gestalten, daß den Erfordernissen der Sicherheit und den unaufschiebbaren Strafvollzugsbelangen genügend Rechnung getragen wird. Zuweilen wird es dabei notwendig, daß der Vorstand oder der Arbeitsinspektor, als der Mann mit Erfahrung in Gefängnisarbeit, dem Unternehmer helfend zur Hand geht. Dort, wo sich die Sicherheitsfragen und die Wahrung unaufschiebbarer Strafvollzugsbelange überhaupt nicht mit dem Arbeitsaufbau vereinbaren lassen, ist eben die Arbeit für die Vollzugsanstalt ungeeignet. Verringert sich durch die Berücksichtigung der Sicherheitsfragen und der Strafvollzugsbelange der Arbeitsertrag, so muß dies bei der Lohnfestsetzung berücksichtigt werden, wenn trotzdem die Arbeit in der Anstalt durchgeführt werden soll.

Besondere Beachtung erheischt die Frage, welche Arbeiten nach Möglichkeit durchgeführt werden sollen oder gar durchgeführt werden müssen. Auf die einzelnen Verfügungen des RJM. gehe ich hier nicht näher ein, weil sie jedem Fachmanne ausreichend bekannt sind. Es genügt aber nicht, daß diese Verfügungen kurz zur Kenntnis genommen werden und in großer Linie nach ihnen verfahren wird. Vorstand und Arbeitsinspektor müssen als Beamte, die über einen Teil der jetzt so knappen und wichtigen Arbeitskräfte zu verfügen haben, sich so auf dem laufenden halten, daß sie die volkswirtschaftliche Tages- und Jahresgestaltung ständig überblicken und in der Lage sind, danach ausgerichtet, ihre Entscheidungen zu treffen. Dieser Aufgabe kann man gewachsen werden, wenn man regelmäßig den volkswirtschaftlichen Teil des „Völkischen Beobachters“ verfolgt. Sehr wertvoll ist auch die Monatsschrift „Der Vierjahresplan“ [2]), die in keiner Anstalt fehlen sollte. Weiter ist unerläßlich, ständige Zusammenarbeit mit dem Vorstand oder Sachbearbeiter des zuständigen Arbeitsamtes und u. U. mit dem Leiter der zuständigen Wehrwirtschaftsstelle. Dabei ist wichtig, daß zum mindesten der Vorstand die nötige persönliche Verbindung und dadurch die Gelegenheit zu notwendigen oder zweckmäßigen Besprechungen hat. Dadurch ist viel mehr Ersprießliches zu erreichen als durch kurzen oder längeren Briefwechsel.

Auch in der Frage der Eigenbetriebe hat der Vorstand wichtige Entscheidungen zu treffen, die er sehr ernst nehmen sollte. Eigenbetriebe

2) „Der Vierjahresplan“. Monatsschrift mit amtlichen Mitteilungen des Beauftragten für den Vierjahresplan Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring. Herausgeber: Dr. Erich Gritzbach; Hauptschriftleiter: Dr. Kurt Petersen. Verlag Fr. Eher Nachf. GmbH., Zentralverlag der NSDAP. Berlin.

sollten nur eingerichtet werden, wenn sie wirklich lebensfähig sind, das heißt, ein tatsächliches Bedürfnis für die Produktion gegeben ist und die nötigen geschulten Gefangenen für die entsprechenden Arbeiten vorhanden sind. Ich halte den Drang, nach Möglichkeit alles in der eigenen Anstalt fertigen zu wollen, für übel. Selbst, wenn Gegenstände scheinbar billiger selbst gefertigt werden können, als eine andere Vollzugsanstalt sie liefert, soll man ihre Herstellung nur aufnehmen, wenn ein tatsächlich lebensfähiger Eigenbetrieb eingerichtet werden kann. Das Billigersein ist stets nur scheinbar und beruht auf Kalkulationsunterschieden. Dabei ist es volkswirtschaftlich falsch und in der heutigen Zeit frevelhaft, um einige Mark der eigenen Haushaltssumme zu sparen, Gefangene tage- oder gar wochenlang an Gegenständen herumbasteln zu lassen, die schnell und prompt von einem mit den nötigen Maschinen ausgerüsteten Eigenbetrieb einer anderen Vollzugsanstalt geliefert werden können. Eine derartige Arbeitskraftverschwendung kann sich Deutschland heute nicht leisten. Dazu kommt, daß der auftretende Gewinn, bzw. die gepriesene Ersparnis nur Scheingewinn, in den meisten Fällen sogar Verlust ist, d. h. Verlust für die Justizverwaltung und auch für die Gesamtwirtschaft. Ich hielte es für sehr heilsam, wenn in dieser Beziehung Vorstand und vor allem auch Arbeitsinspektor sich möglichst oft daran erinnerten, daß ihr Betrieb kein selbständiger Wirtschaftsbetrieb, sondern Teilbetrieb der Gesamtvollzugsverwaltung des Reiches ist. Von dieser Warte aus gesehen, fallen die hier genannten notwendigen Entscheidungen leicht.

Auch in Bezug auf die Arbeitsrohstoffe haben sich neue Verpflichtungen eingestellt. Mit der früher herrschenden Meinung, bei Gefangenenarbeit sei nun einmal mit größerem Materialabfall und größerem Ausschuß zu rechnen, ist wohl überall aufgeräumt. Bei nötiger Ordnung, nötiger Aufsicht und entsprechender Rohstoffbeachtung wird nicht nur nichts vergeudet, sondern es kann sogar tüchtig eingespart werden. Vom Vorstande bis zum jüngsten Hilfsaufseher muß hier aber alles mitwirken, denn die Gefangenen haben im allgemeinen Neigung zu größter Unachtsamkeit, ihnen muß ständig auf die Finger gesehen werden. Gut ist, wenn von Zeit zu Zeit auch der Lehrer im Unterricht auf die Rohstofflage und die daraus sich ergebende Sparpflicht eingeht. Weiterhin will die Werkstoffrage beachtet sein. Es ist Aufgabe des Vorstandes und des Arbeitsinspektors, sich mit dem Wesen und Fortentwicklung der Werkstoffe vertraut zu machen und stets auf dem laufenden zu bleiben. Wenn von Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring als Beauftragten für den Vierjahresplan intensive Werkstoffausnützung gefordert wird, so ist es Pflicht eines Reichsbetriebes, hier mustergültig voraus zu gehen. Dazu reicht guter Wille und Gutgläubigkeit gegenüber den Angaben der Werkstoffhersteller nicht aus. Man muß sich selbst mühen, soweit als möglich ein eigenes Urteil zu bekommen und zu eigener Initiative verantwortungsfreudig bereit sein. Gute Hinweise finden sich in der oben genannten Zeitschrift „Der Vierjahresplan".

Der Mangel an Arbeitskräften bringt es mit sich, daß in den Eigenbetrieben mehr als früher Maschinen eingeführt werden. Das soll man nicht aus dem Auge lassen, genau so, wie oft durch praktische Vereinfachung der einzelnen Arbeitsgänge Arbeitskraft gespart werden kann. Gerade in den Vollzugsanstalten ergibt sich hierzu oft die Möglichkeit. Jahrzehntelanger Überschuß oder wenigstens Reichhaltigkeit an Arbeitskräften haben oft zur Eingewöhnung umständlicher Arbeitsgänge geführt. Diese müssen ausgemerzt werden. Dabei ergibt sich zuweilen die Not-

wendigkeit, der Schwerfälligkeit alter Aufsichtsbeamter entgegenzutreten und stets darauf zu achten, daß sie nicht aus Bequemlichkeit in ihren alten Trott zurückfallen.

Nötig ist, daß der Vorstand seine Betriebe regelmäßig kontrolliert. Um dies richtig tun zu können, muß er wissen, was in den einzelnen Betrieben zur Zeit gefertigt wird. Das erscheint auf den ersten Blick viel verlangt. Es ist aber gar nicht so schwer, wenn der Vorstand einmal ganz auf dem laufenden ist und sich müht, auf dem laufenden zu bleiben. Ein richtiger Aufbau des Arbeitsrapports erleichtert diese Aufgabe sehr. Besonders wichtig ist die Überwachung in Bezug auf die Beamtenarbeit. Jeder Praktiker weiß, daß auf diesem Gebiete die Gefahren der Unregelmäßigkeiten besonders groß sind. Deshalb wohl auch die Bestimmung, daß jeder Beamtenauftrag der Sondergenehmigung des Vorstandes bedarf. Die Gefahren werden auf ein Minimum herabgesetzt, wenn jeder in der Anstalt weiß, der Vorstand überwacht tatsächlich, er weiß genau, was er genehmigt hat und bei seinen Gängen durch den Betrieb hat er ein offenes Auge für diese Arbeiten. Daß außerdem der Arbeitsinspektor diese Überwachungsaufgaben eifrig und gewissenhaft erfüllt, halte ich für eine Selbstverständlichkeit, der auch wohl allgemein nachgekommen wird.

Ich habe nur einige Teilfragen herausgegriffen. Die Ausführungen sollen praktische Beiträge zur Aufgabenlösung und nicht eine alles erfassende Darstellung sein.

Gefängniskunde des Auslandes

Bericht des italienischen Justizministers Dino Grandi über die faschistische Reform des Strafrechts und Strafvollzugsrechts an den Duce

Der italienische Justizminister hat dem Duce am 25. März 1940 folgenden Bericht vorgelegt:

Duce,

im Programm der nationalen Faschistenpartei haben Sie im Dezember 1921 folgendes geschrieben: „Eine besondere Förderung soll den Mitteln zur Vorbeugung und zur Beseitigung des Verbrechens (Besserungsanstalten, Schulen für Abwegige, Anstalten für geisteskranke Verbrecher usw.) zuteilwerden. Die Strafe als Mittel, die in ihrem Recht verletzte Volksgemeinschaft zu verteidigen, muß normalerweise eine Abschreckungs- und eine Besserungsaufgabe erfüllen: die Strafvollstreckungssysteme sollen im Hinblick auf die zweite dieser Aufgaben bezüglich der hygienischen Einrichtungen und in sozialer Hinsicht verbessert werden (Ausgestaltung der Gefängnisarbeit).“

Am 28. Oktober werden 10 Jahre verstrichen sein seit der Verkündung des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung, jener ersten Betätigungen des großen gesetzgeberischen Werkes, das entsprechend Ihren Befehlen am Ende dieses Jahres mit der Verkündung der Zivilgesetzbücher seinen Abschluß finden wird.

Nach 10 Jahren ist es möglich, ein begründetes Urteil abzugeben über die faschistische Strafgesetzgebung, über die Grundsätze, auf denen sie aufgebaut ist, über die erzielten Ergebnisse, über die Lehren, die

daraus gezogen werden können, so daß man jetzt mit Sicherheit ermessen kann, was bereits geschehen ist und was noch zu tun übrig bleibt.

In Italien haben es die großen Überlieferungen der Strafrechtswissenschaft ermöglicht, aus einem imposanten wissenschaftlichen Material unmittelbaren Vorteil zu ziehen; andererseits aber legten die Meinungsverschiedenheiten zwischen der klassischen Schule und der positiven Schule erhebliche Hindernisse in den Weg bei der Ausarbeitung der Strafgesetze.

Wie auf jedem anderen Gebiet, so haben auch auf diesem Sie, Duce, den Weg gewiesen, die Gegensätze zwischen den Schulen zu überwinden und die Strafgesetze der faschistischen Geisteshaltung anzupassen.

Durch Ihre Worte aus dem Jahre 1921 waren bereits die Grundprobleme gelöst, die die verschiedenen Schulen bewegten. Indem Sie der Strafe ihren Charakter als Schutz der Gesellschaftsordnung beließen, haben Sie ihr gleichzeitig die soziale und humanitäre Aufgabe gestellt, den Schuldigen zu bessern und neu zu erziehen. Indem Sie alte Vorurteile beiseite setzten, haben Sie in die Strafgesetze auch die Mittel zur Vorbeugung des Verbrechens einbezogen.

Die Mussolinischen Grundsätze in den Gesetzen und in den gerichtlichen Entscheidungen

Diese Grundsätze wurden — unter Ihrer ständigen Leitung — von meinem berühmten Vorgänger Alfredo Rocco ausgearbeitet und den Mussolinischen strafrechtlichen Gesetzen vom Jahre 1930 zu Grunde gelegt.

Auf der einen Seite Verschärfung der Schwere der Strafen bis zur Wiedereinführung der Todesstrafe, auf der anderen Seite Bemessung der Strafe nach der Persönlichkeit des Schuldigen mit dem Ziel, ihn mittels der Arbeit für das soziale Leben wiederzugewinnen: das sind die Waffen der neuen strafrechtlichen Gesetze, Gesetze eines starken und erzieherisch wirkenden Staates.

Die Mussolinischen Gesetzbücher fanden sofort einen starken Widerhall in der internationalen Welt, und seit 1930 hat es im Ausland kein Strafgesetzbuch und keinen Strafgesetzbuch-Entwurf gegeben, in denen nicht die leitenden Grundsätze der faschistischen Gesetze Aufnahme gefunden hätten. Auch Frankreich, das lange Jahre hindurch an die Wirksamkeit der lediglich Vergeltungszwecke verfolgenden Strafgesetze geglaubt hat, die zu der Verbringung der schlimmsten Verbrecher in Strafkolonien führten, schickt sich jetzt an, diese Kolonien aufzuheben, welche sich als nichts anderes erwiesen haben denn als eine Quelle der Verderbnis und der Entartung, als ständige gefährliche Verseuchungsherde.

Die italienische Richterschaft hat die ihr durch den neuen Inhalt der Strafjustiz gestellte Aufgabe mit vollem Verständnis für die neue Richtung der faschistischen Gesetzgebung erfüllt: wo es erforderlich war, hat sie eine gerechte Strenge walten lassen, aber wo das Gesetz es erlaubte, hat sie eine humane Behandlung angewandt.

Von 1931 bis 31. Dezember 1938 haben die Gerichte im ganzen 16 662 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren ausgesprochen, 586 Verurteilungen zu verschärftem Zuchthaus und 81 Verurteilungen zum Tode, von denen 39 vollstreckt worden sind, während 42 auf Ihren unmittelbaren Vorschlag, Duce, durch Königliche Gnade umgewandelt worden sind.

In demselben Zeitabschnitt haben die Gerichte bei geringeren Strafen in weitem Maße Gebrauch gemacht von der bedingten Strafaussetzung,

von der gerichtlichen Verzeihung, von der Zubilligung mildernder Umstände und von den Maßnahmen zur körperlichen und seelischen Wiederaufrichtung.

Gerechtigkeit, Strenge und Menschlichkeit bei der Strafvollstreckung. Die Gefängnisarbeit.

Die Bedeutung der faschistischen Strafrechtsreform macht jedoch nicht halt bei dem mit dem Urteil abschließenden Verfahrensabschnitt, sondern erstreckt sich und zwar in erhöhtem Maße auf die Vollstreckung.

Nach den früheren Gesetzen kam dem Abschnitt der Vollstreckung eine geringere Bedeutung zu, weil der Eingriff des Staates sich darauf beschränkte, in den Strafanstalten für die Sicherung der Ordnung und der Zucht zu sorgen. Für das neue Mussolinische Strafrecht steht die Vollstreckung im Mittelpunkt des Kampfes gegen das Verbrechen; es soll vermeiden, daß die Strafanstalten, wie es oft geschah, zu recht eigentlichen Schulen des Verbrechens werden.

Durch das Reglement für die Vorbeugungs- und Strafanstalten vom 18. Juni 1931 (Nr. 787) wurden die Vorschriften erlassen, die zur Verwirklichung der Strafvollstreckungsreform, wie sie Ihren Leitgedanken entsprach, erforderlich waren, und als nach zwei Jahren die Internationale Strafrechts- und Gefängniskommission mit dem Sitz in Bern nach langen Vorarbeiten eine Zusammenstellung der Regeln für die Behandlung der Gefangenen veröffentlichte, die den Zweck verfolgen, in allen Ländern der Welt die Verhältnisse in den Gefängnissen zu bessern, mußten die ausländischen Gelehrten anerkennen, daß das faschistische Italien bereits die von der Internationalen Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen vorweggenommen hatte; und die Universität Heidelberg erklärte, daß die italienische Strafvollstreckung „Gerechtigkeit, Strenge und Menschlichkeit vorbildlich verbindet“.

Und in der Tat weist die faschistische Strafvollstreckungsreform in der Anstaltszucht, in der bürgerlichen und religiösen Neuerziehung, und vor allem in der Organisation der Arbeit, jenes unvergleichlichen Hebels für jede Läuterung der Menschenseele, ganz bedeutende Verwirklichungen auf.

Die Arbeit ist zur Grundlage der Vollstreckung der Strafen und der administrativen Sicherungsmaßnahmen gemacht worden, wobei verschiedenartige Werkstätten eingerichtet wurden, um ein doppeltes Ziel zu erreichen: einmal in den Gefängnissen alle Bedarfsgegenstände für die Gefangenen herstellen zu lassen, sodann die Aufträge öffentlicher Stellen, insbesondere der Militärbehörden, auszuführen.

Die in den Gefängnisanstalten eingerichtete Industriearbeit hat einige von ihnen in richtige Arbeitshäuser umgewandelt, in denen an erster Stelle für die Herstellung des ganzen Bedarfs der Gefangenen gesorgt wird, von den Stoffen bis zu den Schuhen, den Kleidungsstücken, den Geräten, dem Brot.

Die Einnahmen aus der Gefängnisarbeit, die in dem Haushaltsjahr 1935-1936 auf 22,948 Millionen Lire sich beliefen, sind im Haushaltsjahr 1938-1939 auf 29,406 Millionen Lire gestiegen, und können in verhältnismäßig kurzer Zeit erheblich erhöht werden, mit dem Ergebnis einer beträchtlichen Verringerung der Generalunkosten der Gefängnisverwaltung für den Staat. Die Vorteile, die der Staat aus der Gefängnisarbeit zieht, bestehen jedoch nicht nur in den unmittelbaren Ein-

nahmen aus dem Verkauf der hergestellten Gegenstände, sie ergeben sich weiter aus fühlbaren Ersparnissen bei den Kosten für die Erhaltung der Gefangenen. Letztere verwenden nämlich heutigen Tages die Einnahmen, die ihnen aus ihrer Arbeit unmittelbar zufließen, beinahe vollständig zur Verbesserung ihrer Lebensmittel, und dies läuft mittelbar auf eine sehr beträchtliche Ersparnis für den Staat hinaus.

Eine besondere Seite der Beschäftigung der Verurteilten besteht in der Verwendung der Arbeit der Gefangenen für Meliorationsarbeiten auf unbebautem und sumpfigem Boden.

Entsprechend Ihren Leitgedanken ist diese Arbeit in die Meliorations- und Wiederbevölkerungstätigkeit für Sardinien eingefügt worden, indem angeordnet worden ist, daß die Strafkolonien, in denen die Meliorationsarbeit schon ausgeführt war, an landwirtschaftliche Verbände und an bäuerliche Organisationen abgetreten werden, während die Gefangenen nach anderen Gegenden gebracht werden, wo noch Meliorationsarbeiten auszuführen sind.

In den neuen Gegenden werden die Bauten von vornherein so eingerichtet, daß die Strafkolonie in landwirtschaftliche Dörfer umgewandelt werden kann.

Die Kolonie von Cuguttu (Alghero) ist bereits unter die Verwaltung des Siedlungsverbandes von Ferrara gestellt worden, und die Gefangenen, die in dieser Gegend zu Meliorationsarbeiten verwendet worden waren, sind zur Ausführung der gleichen Arbeit auf das Landgut von Gutierrez gebracht worden. Im Laufe dieses Jahres wird die Gefängnisverwaltung dem Siedlungsverband von Ferrara die Strafkolonie von Castiadas (6523 Hektar) übergeben, in welcher nach Vollendung der Behausungen für ihre Unterbringung etwa 100 Bauernfamilien angesiedelt werden können. Es ist dort alles vorhanden, was für die Einrichtung des bürgerlichen Lebens eines Dorfes erforderlich ist: Amtsräume, verschiedene Arten von Wohnungen, Schulen, eine Kirche, Kaufläden, Wasserleitung, elektrisches Licht.

Die Gefangenen von Castiadas werden in die neue Kolonie Porto Conte überführt. Es handelt sich um 2300 Hektar völlig brachen Bodens, der aber in Zukunft zu großer landwirtschaftlicher und kommerzieller Bedeutung gelangen kann.

Die Prüfung der Strafvollzugsreform durch die Erfahrung eines Jahrzehntes

Dieses ganze Neuerziehungswerk beginnt seine Früchte zu tragen.

Von 1931 bis 1939 sind in die Anstalten zur Vollstreckung von Sicherungsmaßnahmen 21 365 Insassen aufgenommen und 12 643 entlassen worden; von letzteren können 54,5 % als dem sozialen Leben wiederangepaßt angesehen werden, wie sich aus der Beaufsichtigung ihres Verhaltens in den Jahren nach ihrer Rückkehr in die Freiheit ergibt.

Besondere Hervorhebung verdient die Verringerung der Kriminalität der Jugendlichen und des Gewohnheitsverbrechertums, dieser Betätigungen antisozialer Gesinnung, auf welche die Strafrechts- und Strafvollzugssysteme aller Länder die erforderliche Aufmerksamkeit richten.

Die in Italien erzielten Ergebnisse beweisen die Wirksamkeit der von den faschistischen Gesetzen angewandten Schutz- und Neuerziehungsmittel. Es ergibt sich nämlich, daß 7150 Jugendliche im Jahr 1932 wegen begangener Straftaten verurteilt worden sind, während im Jahre 1938 die Verurteilungen auf 2132 zurückgingen. Die richterlichen Feststellungen von

Gewohnheitsverbrechen sind von 1594 im Jahre 1932 nach und nach auf 738 im Jahre 1938 gesunken.

Man kann daher, ohne befürchten zu müssen, von den Tatsachen Lügen gestraft zu werden, behaupten, daß die erste Teilprüfung unserer Strafrechtsgesetze durch die Erfahrung eines Jahrzehnts insofern von Erfolg gekrönt worden ist, als die Richtigkeit der Methode und die praktischen Möglichkeiten ihrer Anwendung bewiesen worden sind.

Das Meiste bleibt jedoch noch zu tun. Nachdem die Richtigkeit der Gesetze bewiesen worden ist, gilt es, die geeigneten Mittel anzuwenden. Es gilt vor allem, den Zielen unserer faschistischen Gesetzgebung die Einrichtung unserer Gefängnisse anzupassen. Es muß zugegeben werden, daß die Gefängnisse und Strafvollzugsanstalten unseres Landes, mit einigen lobenswerten Ausnahmen, gegenüber vielen anderen Ländern in offenbarem Rückstand sich befinden, weil vor der Einigung die italienischen Staaten sich um die Gefängnisgebäude nicht kümmerten und für diese Zwecke alte Klöster, alte Festungen und verlassene Burgen bestimmten. Leider ist auch nach der Einigung und auch nach dem Jahre 1890, also nach der Verkündung des Zanardellischen Gesetzbuches, die Lage unverändert geblieben. Es wurden lediglich einige Gerichtsgefängnisse gebaut, aber es wurde nicht dafür Sorge getragen, eigentliche Strafvollzugsanstalten zu errichten, sondern man verharrte bei dem System, alte fiskalische Gebäude zu verwenden.

In den meisten Fällen handelt es sich um lichtlose Räume, ohne die Möglichkeit, die Arbeit und die Schule einzurichten, und ohne die elementarsten hygienischen Einrichtungen. Die Gefangenen sind dort entweder alle gemeinschaftlich untergebracht oder in ganz ungeeigneten Zellen, die zwar für einen einzigen Insassen gebaut, aber oft deren drei beherbergen müssen.

Es handelt sich um ein sehr schwieriges Problem, da diese Unterbringungsverhältnisse die Verwirklichung des Zieles unmöglich machen, das der Faschismus der Strafvollstreckung gesetzt hat.

Die Befehle des Duce für einen vollständigen Zehnjahresplan

Sie, Duce, haben erkannt, daß eine vollständige Lösung nicht durch Teilmaßnahmen erfolgen kann und haben mir daher den Befehl gegeben, bezüglich all dessen, was für die Gefängnisbauten in Italien zu geschehen hat, einen vollständigen Plan auszuarbeiten, dessen Ausführung auf 10 Jahre verteilt werden soll, und Sie haben bestimmt, daß bei den Arbeiten aus Moral- und Ersparnisgründen in möglichst ausgedehntem Maße die Arbeit der Gefangenen verwendet werden soll.

Diesen Plan habe ich die Ehre, Ihrer Genehmigung zu unterbreiten.

In erster Reihe stehen die Vorbeugungs- und Strafanstalten in Rom.

Zur Zeit befinden sich die Gerichtsgefängnisse Roms in den Räumlichkeiten von Regina Coeli (für Männer) und von Mantellate (für Frauen). Von völlig unzureichendem Fassungsraum, fehlen diesen Anstalten die elementarsten hygienischen Einrichtungen und die elementarsten Arbeits-

vorrichtungen, und durch die Lage, in der sie sich befinden (Via della Lungara), bilden sie ein Hindernis für die Planung des Janicolo-Stadtteiles.

Der Bau und die Einrichtung der neuen Vorbeugungs- und Strafanstalten Roms werden das Ziel verfolgen, in der Hauptstadt eine Zusammenfassung von Strafvollstreckungsanstalten zu schaffen, um die materielle, geistige und wissenschaftliche Tragweite der Mussolinischen Reform zum Ausdruck zu bringen, wie die Gefängnisbauten von Philadelphia, von Auburn und von Irland in den vergangenen Jahrhunderten den Geist der Strafvollzugssysteme zum Ausdruck gebracht haben, die in der Geschichte der Fortschritte der Gefängniswissenschaft und -praxis wohl bekannt sind.

Abgesehen von Rom können die für die Gefängnisbauten auszuführenden Arbeiten in 5 Gruppen eingeteilt werden: 1. Errichtung neuer Gebäude zum Ersatz der derzeitigen Anstalten, die von unzureichender Aufnahmefähigkeit sind und sich für die erforderlichen Umänderungen in keiner Weise eignen. In den meisten Fällen werden nicht nur geeignete Gefängnisanstalten bereit gestellt werden, sondern es wird gleichzeitig für eine städtebauliche Sanierung mancher Städte gesorgt werden, in denen die in Straßen oder auf Plätzen des Zentrums befindlichen Gefängnisse schönheits- und verkehrsstörend wirken; 2. neue Bauten zur Verwirklichung der neuen von der faschistischen Gesetzgebung geschaffenen Einrichtung. Diese Gruppe umfaßt die neuen Anstalten für die Vollstreckung von Strafen oder von administrativen Sicherungsmaßnahmen, ferner die Neuerziehungszentralen für Jugendliche in allen Appellhofsbezirken, in denen es noch nicht möglich gewesen ist, solche ins Leben zu rufen; 3. Vollendung bereits in Angriff genommener Bauten; 4. Vergrößerung und Einrichtung von Gebäuden, die den neuen Erfordernissen angepaßt werden können; 5. Hygienische Verbesserung von bestehenden Gebäuden zwecks Beseitigung schwerster moralischer und materieller Unzuträglichkeiten.

Diese Arbeiten werden innerhalb von 10 Jahren in folgenden Ortschaften ausgeführt werden:

Im Jahre XVIII 1939-40: Palermo, Bologna, Palmi, Foggia, Bergamo, Benevent, Messina, Caltanissetta, Catania, Neapel, L'Aquila, Triest, Cagliari.

Im Jahre XIX 1940-41: Ventimiglia, Turin, Verona, Padua, Messina, Tarent, Littoria, Enna, Venedig, Pianosa, Aversa, Castiglione delle Stiviere, Lecce, Trento.

Im Jahre XX 1941-42: Turin, Mailand, Melfi, Bolzano, Messina, Tarent, Aversa, Volterra, Potenza.

Im Jahre XXI 1942-43: Potenza, Terni, Novara, Pescara, Savona, Turin, Mailand, Messina, Ragusa, La Spezia, Perugia.

Im Jahre XXII 1943-44: Turin, Mailand, Voghera, Matera, Livorno, Frosinone, Aversa, Patti, Udine, Palermo, Fiume.

Im Jahre XXIII 1944-45: Mailand, Rossano, Reggio Calabria, Fiume, Spoleto, Teramo, Brescia.

Im Jahre XXIV 1945-46: San Remo, Nicosia, Syracus, Vicenza, Aosta, Pola, Gorizia, Brescia, Sassari.

Im Jahre XXV 1946-47: Reggio Emilia, Agrigent, Casale Monferrato, Tolmezzo, Como, Avezzano, Lagonegro, Cremona, Isernia, Nuoro, Gerace, Oristano.

Im Jahre XXVI 1947-48: Modena, Alessandria, Salerno, Perugia, Portoferraio, Ravenna.

Im Jahre XXVII 1948-49: Vercelli, Biella, Vigevano, Pavia, Trani, Velletri, Siena, Sciacca, Vibo Valentia, Trieste, Genua.

Duce,

mit der Verwirklichung des Zehnjahresplans der Gefängnisbauten wird der Kreis der Tätigkeit geschlossen sein, die dem faschistischen Italien die Vorherrschaft auf dem Gebiet der Strafrechtsgesetzgebung sichert.

Die von Ihnen gewollte Reform ist etappenweise fortgeschritten:

In den ersten Jahren des faschistischen Zeitalters: Ausarbeitung von Grundsätzen, von Gedanken, von Forschungen entsprechend Ihren Leitsätzen, abgeschlossen durch die Verkündung der Gesetzbücher des Jahres 1930.

Im ersten darauf folgenden Jahrzehnt: Anwendung der neuen Strafrechtsgesetze und der juristischen Regelung der Strafvollstreckungsreform.

Im zweiten Jahrzehnt: vollständige Verwirklichung der Strafvollstreckungsreform.

Auf diese Weise, Duce, wird Ihr Werk bei der Ausübung der Justiz ein großes Problem der Besserungsarbeit an Menschen gelöst haben.

(„Corriere della Sera“, 65. Jahrgang, Nr. 74, Morgenausgabe vom 26. März 1940 — XVIII)

Italienische Reise Deutscher Strafvollzugsbeamten Frühjahr 1939

Von Dr. Hans Eichler, Berlin

Das große Zeitgeschehen voll schicksalhafter Bedeutung für unser Volk hat selbst bei den unmittelbar Beteiligten ein Erlebnis aus der letzten Zeit vor dem Kriege in den Hintergrund treten lassen, das in der kleinen Welt des Strafvollzugs doch nicht vergessen zu werden verdient. Ich meine die Studienreise, die auf Einladung der italienischen Justizverwaltung im Frühjahr vorigen Jahres deutsche Strafvollzugsbeamte durch Italien führte, nachdem im Jahre zuvor italienische Strafvollzugsbeamte einer Einladung der Reichsjustizverwaltung nach Deutschland gefolgt waren.

Wenn schon solche gegenseitigen Besuche zum Studium des Strafvollzugs nichts völlig Neues sind — sie gehen auf eine Anregung der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission zurück —, so trug doch der deutsch-italienische Austausch ein besonderes Gepräge, weil er im Zeichen der Freundschaft beider Völker und ihres kulturellen Zusammenarbeitens stand.

An der Spitze der italienischen Abordnung erschien seinerzeit der Generaldirektor der italienischen Vorbeugungs- und Strafanstalten, Senatspräsident am Kassationshof Exzellenz Dr. Giovanni Novelli, mit seinem persönlichen Referenten, Richter Dr. Roberto Vozzi. In den beiden ersten Wochen des Besuchs fanden in und um Berlin Fachvorträge und Besichtigungen von Anstalten des Strafvollzugs und verwandter Ge-

biete, daneben Führungen von allgemeinem Interesse und Veranstaltungen gesellschaftlicher Art statt. Es folgte eine einwöchige Kraftwagenfahrt, die von Münster i. W. aus über die Strafgefangenenlager im Emsland, Bremen, Hamburg, Neumünster und Kiel nach Lübeck ging und namentlich auch die Eigenart norddeutscher Landschaft und Kultur vor Augen führen sollte. Für die vierte Woche wurden die italienischen Gäste auf Gruppen verteilt, die teils in Süddeutschland, teils in Berlin weiteren Fachstudien oblagen. Ein Besuch Münchens als der Hauptstadt der Bewegung bildete den Abschluß.

Am Gegenbesuch nahmen Ministerialdirektor Schäfer und Ministerialdirigent Marx vom Reichsjustizministerium als Führer der deutschen Abordnung, daneben weitere Beamte des Ministeriums und eine Reihe höherer Strafvollzugsbeamten teil. Ende April 1939 wurden wir in Venedig von Exzellenz Novelli und einem Stabe seiner Mitarbeiter von der Generaldirektion feierlich empfangen und herzlich begrüßt. Am nächsten Tage begann mit den ersten einer langen Reihe von Vorträgen und mit der Besichtigung einer Jugend- und einer Frauenanstalt die Studienfahrt. Von Bologna aus, wo wir den nächsten Aufenthalt nahmen, wurde die innerhalb der Wälle einer alten Feste errichtete Strafanstalt Castelfranco Emilia besucht. Florenz bot uns Gelegenheit, etwas von seinen Kunstschätzen und der landschaftlichen Schönheit der Toscana kennenzulernen und einer glanzvollen Aufführung des „Troubadour" beizuwohnen. In dem aus den Orten Massa und Carrara gebildeten Apuania wurde uns die neuerbaute, erst kurz zuvor eröffnete und zur Erweiterung bestimmte Sonderstrafanstalt als Muster moderner italienischer Anstaltsbauweise vorgeführt. Von San Remo aus, wohin wir längs der Riviera gelangten und wo wir ein schönes Wochenende verlebten, besuchten wir das Arbeitshaus in Imperia, eine alte Anstalt der Sardinischen Monarchie nach Auburnschem System.

In einer Nachtfahrt erreichten wir Rom, wo uns ein einwöchiger Aufenthalt beschieden war. Wir lernten dort zentrale Einrichtungen des italienischen Strafvollzugs kennen und besichtigten auf Ausflügen die unter Papst Pius IX. erbaute große Strafanstalt in der Hafenstadt Civitavecchia, die Sonderstrafanstalt im hochgebauten Orvieto und die Jugendanstalt im herrlichen Tivoli mit seiner Villa d'Este und seinen rauschenden Wassern. In der Nähe von Rom wurden uns Bauplatz, Pläne und Modell einer vor der Errichtung stehenden gewaltigen Gefängnisanlage gezeigt und erläutert. Besuche der Sportführerschulen der männlichen GIL (Jugend des Liktorenbündels) am Mussoliniforum in Rom und der weiblichen GIL in Orvieto verschafften uns wertvolle Einblicke in die faschistische Aufbauarbeit. Daneben verblieb uns ausreichend Zeit, um auf privaten Streifzügen eine lebendige Anschauung von der ewigen Stadt zu gewinnen.

Neapel bildete für die folgende Woche unser Standquartier. Wir lernten dort das große Untersuchungsgefängnis, eine Jugendanstalt und ein Übergangsheim für Entlassene kennen. Ausflüge galten der Jugendanstalt auf der zauberhaften Insel Nisida im Golf von Neapel, der Anstalt für weibliche Jugendliche in Airola in den Samniterbergen, der Justizirrenanstalt in Aversa, wo wir im Hause des Anstaltsleiters gastliche Aufnahme fanden, und der Aufsichtsbeamtenschule in Portici. Daneben wurden der Vesuv und die Ausgrabungen in Pompeji besucht. Als die Fahrt nach Capri wegen schlechten Wetters ausfallen mußte, entschädigte uns eine Führung durch das Nationalmuseum mit seinen ungeheueren Schätzen.

Einen Tag und eine Nacht waren wir dann auf See unterwegs nach Sardinien. Wir besichtigten zunächst von Cagliari aus die landwirtschaftliche Kolonie Castiadas im Südosten der auch landschaftlich viele Reize bietenden Insel, verlebten dann mehrere Tage in der hochgelegenen Kolonie Mamone und fuhren schließlich zu der der Nordostspitze von Sardinien vorgelagerten, ganz dem Vollzuge dienenden Insel Asinara über, wo wir ebenso wie in Mamone die herzlichste Gastfreundschaft des Direktors und seiner Familie genossen. Über Civitavecchia gelangten wir nach Rom zurück. Dort wohnten wir vor der Heimkehr noch dem Empfang des zum Besuch des damaligen italienischen Ministers für Gnade und Justiz, Exzellenz Dr. S o l m i , eintreffenden Reichsjustizministers Dr. G ü r t n e r und einem Vortrag bei, den dieser vor einem größeren Kreise italienischer Juristen über Grundgedanken des künftigen deutschen Strafrechts und Strafvollzugsrechts hielt.

Der Plan zu dieser in jeder Hinsicht wohlgelungenen Reise war Exzellenz Novellis eigenstes Werk. Sein getreuer Helfer Vozzi, beim Ersten Internationalen Kongreß für Kriminologie in Rom Herbst 1938 als Organisator bereits trefflich bewährt, hatte für die Durchführung bis ins kleinste vorgesorgt und war auch unterwegs unermüdlich auf unser Wohl bedacht. Während des größten Teils der Reise widmete sich Exzellenz Novelli den deutschen Gästen persönlich. Er hatte auch einen bedeutsamen Teil der Vorträge selbst übernommen. Im übrigen waren die Vorträge im wesentlichen Mitgliedern der Generaldirektion für die Vorbeugungs- und Strafanstalten übertragen. Die Aufnahme in den Anstalten, überall mit sichtlicher Liebe vorbereitet, war ebenso festlich wie herzlich: so standen die Anstalten im Schmuck der Fahnen beider Völker und in anderem Schmuck, die Wache trat ins Gewehr, in den Jugendanstalten wurden die Nationalhymnen der beiden Völker gespielt und gesungen und die Flagge feierlich gehißt. Auch sonst fanden wir jederzeit liebenswürdigstes Entgegenkommen. Mit der Zeit bildete sich eine recht erfreuliche Kameradschaft zwischen den beiderseits Beteiligten heraus. Groß war vor allem die Freude, wenn ein vom Besuch in Deutschland her bekanntes Gesicht auftauchte. Sprachliche Schwierigkeiten waren dazu da, um überwunden zu werden. Freudig und dankbar werden wir uns immer des schönen Erlebnisses dieser Reise erinnern!

Was wir bei dieser Gelegenheit zufolge eigener Anschauung und dank den überaus aufschlußreichen Vorträgen davongetragen haben, ist recht beträchtlich. Die Vorträge erstreckten sich auf das Strafrecht, das Strafprozeßrecht und das Jugendstrafrecht sowie natürlich vor allem auf den Vollzug im allgemeinen und in allen seinen Einzelgebieten einschließlich der Vollzugsverwaltung. Es kann mir nicht in den Sinn kommen, das uns fachlich Gebotene in diesem Zusammenhang umfassend darzustellen, zumal ich einer amtlichen Veröffentlichung nicht vorgreifen darf, mit der zu gegebener Zeit gerechnet werden kann. Es liegt mir nur daran, in gedrängter Kürze und ohne Stellungnahme das meiner Ansicht nach Wesentlichste dessen anzugeben, was von unserem Standpunkt aus die in Betracht kommenden italienischen Zustände, Vorschriften und Einrichtungen in ihrer Eigenart kennzeichnet.

1. Der italienische Strafvollzug ist deutlich eingespannt in den Aufgabenkreis des faschistischen Staates, in dem er an seinem Teil an der Festigung der staatlichen Ordnung und an der Erziehung des Volkes zum Staat mitzuwirken hat. Er ist also ein eminent politischer Faktor, ja in

ihm liegt sichtlich der Schwerpunkt der kriminalpolitischen Tätigkeit des Staates. Als Trägerin des Vollzugs ist in einem ganz umfassenden Sinn die Justiz insofern anerkannt, als ihr neben dem Vollzug der Strafen nicht nur der Vollzug der sichernden Maßregeln, sondern auch der Vollzug der Fürsorgeerziehung unbestrittenermaßen zustehen. Der Bedeutung, die dem Vollzug zuerkannt wird, zugleich auch der Achtung, welche die Persönlichkeit des gegenwärtigen Chefs des Vollzugswesens genießt, entspricht es, daß die Stellung des Vollzugs innerhalb und außerhalb der Justiz ungewöhnlich stark ist; das kommt in der Zusammenfassung der Gesetzgebungsarbeit auf dem Gebiete des Vollzugs und der Vollzugsverwaltung in einer besonderen Generaldirektion, in der verhältnismäßigen Selbständigkeit, deren sich diese innerhalb des Ministeriums für Gnade und Justiz offenbar erfreut, in den Beziehungen der Generaldirektion zu anderen Ressorts und nicht zuletzt in der haushaltsmäßigen Behandlung, die der Vollzug allem Anschein nach erfährt, zum Ausdruck. Bemerkenswerterweise geht auf der wissenschaftlichen Seite nebenher die Erhebung der Lehre vom Vollzugsrecht zu einer selbständigen Disziplin, und die kraftvolle Förderung, welche diese Disziplin durch die von Novelli herausgegebene Rivista di Diritto Penitenziario findet.

2. Die Organisation des italienischen Vollzugs trägt das Gepräge einer straffen Zentralisierung. In der Generaldirektion werden in einer Adjutantur und zehn Sachreferaten ohne Zwischeninstanz die Angelegenheiten der Vollzugsanstalten bearbeitet. Mehrere Generalinspektoren sorgen durch Anstaltsbesichtigungen für eine nähere Fühlung. Straff zentralisiert sind auch Ausbildung und Fortbildung der Beamten des Vollzugs. Das vornehm-feierliche centro di studi, Umbau einer vormals päpstlichen Anstalt in Rom, ist die Stätte der Ausbildung der höheren und mittleren Beamten, die Stätte der Fortbildung, der Beförderungsprüfungen und der wissenschaftlichen Forschung. Ein interessantes Kriminal- und Gefängnismuseum ist ihm angegliedert. Der Abschluß eines Lehrgangs, dem wir beiwohnten, gestaltete sich zu einer höchst eindrucksvollen Feier: man erlebte, wie die Hingabe des obersten Leiters und Lehrers an die Idee des Vollzugs auch die Teilnehmer den Vollzugsdienst geradezu als eine Mission empfinden ließ. Ausbildungsstätte für den Aufsichtsdienst ist die Beamtenschule in Portici, deren Besuch eine lebendige Anschauung von der guten Auslese, der vorzüglichen Erziehung und dem frischen militärischen Geist der Anwärter gab.

3. Nach italienischer Auffassung fordert es der Rechtsgedanke, daß der Richterspruch, der die Strafe oder Maßregel verhängt, durch richterliche Gestaltung der Vollstreckung und des Vollzugs gewissermaßen fortgesetzt wird. Dem entsprechen die Einrichtungen des sogenannten Vollstreckungsrichters (giudice dell'esecuzione) und des sogenannten Aufsichtsrichters (giudice di sorveglianza), auf die besonderer Wert gelegt wird. Nach den Aufgaben, die dem einem und dem anderen obliegen, würden wir den Vollstreckungsrichter, der mit dem Prozeßrichter identisch ist, auch in unserem Sinne mehr als einen Vollstreckungsrichter, und den Aufsichtsrichter, der sich nach dem Sitz der Anstalt bestimmt, mehr einen Vollzugsrichter nennen. Der Mitwirkung des Aufsichtsrichters kommt besondere Bedeutung in Vollstreckung und Vollzug der sichernden Maßregeln zu. Der Aufsichtsrichter ist nicht Vorgesetzter des Anstaltsvorstands.

4. Man kann im italienischen Strafvollzug zwischen einem kleinen und einem großen Vollzug unterscheiden. Zum kleinen Vollzug, nämlich

bis zu einer Vollzugsdauer von zwei Jahren, weisen die Generalstaatsanwälte regional in die Gerichtsgefängnisse ein; ihm kommt nur eine geringe Bedeutung zu. Beim großen Vollzug — abgesehen von den wenig zahlreichen lebenslangen Freiheitsstrafen (ergastolo) und langen Arreststrafen alle längeren und italienischer Spruchpraxis entsprechend oft ungemein langen reclusione-Strafen — ist die Einweisung der Generaldirektion vorbehalten. Das hängt mit der überaus weitgehenden Spezialisierung der Anstaltstypen zusammen, die ein besonders charakteristisches Merkmal des italienischen Strafvollzugs ist. Vom Gedanken der sinnvollen Einzelgestaltung des Vollzugsfalles ausgehend, sucht man bis in die äußersten Konsequenzen hinein homogene Gruppen zu bilden, nicht zueinander passende Gefangene auch anstaltsmäßig zu trennen. So kommt es, daß neben der Normalstrafanstalt (casa di pena ordinaria) etwa ein Dutzend Arten von Sonderstrafanstalten stehen.

5. Regelmäßige Haftform ist die Gemeinschaftshaft, in der vor allem die Arbeit vor sich geht. Die Einschränkung durch Einzelunterbringung bei Nacht, die das Strafgesetzbuch für den Vollzug von Freiheitsstrafen vorsieht, ist von der Durchführung noch weit entfernt. Immerhin sahen wir wiederholt namentlich Einzelschlafzellen, die eine geschlossene Rückwand, bis zur Decke gehende Seitenwände und eine lediglich vergitterte und mit Gittertür versehene Vorderseite aufwiesen, die auf einen meist breiten und hellen Vorraum hinausging. Offene Schlafsäle fanden wir selbst in den Neubauten der Jugendanstalt Nisida, wo es sich freilich nicht um Freiheitsstrafvollzug, sondern um den Vollzug einer sichernden Maßregel handelt. Einzelhaft bildet deutlich die Ausnahme. Sie ist im Strafvollzug für eine Beobachtungszeit von regelmäßig nicht mehr als einem Monat von der Aufnahme ab und im übrigen als disziplinäre Maßregel für Gemeinschaftsuntaugliche vorgesehen.

6. Der Strafvollzug ist in gewissem Sinne als ein Vollzug in Stufen ausgestaltet. Der bereits erwähnten Beobachtungsstufe in Einzelhaft folgt die „vita in commune" und nach Erlangung der Zensur „gut" der Stand der „buona condotta" mit halbjährlicher Nachprüfung, in dem ein Anspruch auf die auch sonst zulässigen Vergünstigungen besteht. Die Zulassung zur Arbeit im Freien, deren zeitliche Voraussetzungen strafgesetzlich geregelt sind, ist nicht als eigentliche Stufe ausgebildet. Es folgt unter bestimmten zeitlichen und anderen Voraussetzungen die Überführung in eine Anstalt zur sozialen Wiederanpassung (riadattamento sociale), eine „Ausgangsanstalt" im Sinne des früheren preußischen Stufenstrafvollzugs. Das Durchlaufen einer solchen Anstalt ist aber nicht unentbehrliche Vorbedingung der Erreichung der letzten Stufe, der der unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen bedingten Entlassung. Die vorläufig einzige Anstalt zur sozialen Wiederanpassung ist die von uns besuchte Anstalt in Orvieto, ursprünglich ein Kloster, dann Strafanstalt, neuerdings in großzügiger Weise für die neue Bestimmung umgebaut und zweckentsprechend eingerichtet. Der strengen Auslese, die bei der Aufnahme in diese Anstalt herrscht, entsprechen die guten Erfolge, die sie erzielt.

7. Innerhalb des Vollzugs spielt neben Unterricht und Seelsorge das Arbeitswesen eine entscheidende Rolle. Es wird mit allen Kräften gefördert. Unter dem Vorsitz des Generaldirektors tagt regelmäßig eine aus Vertretern einer ganzen Reihe von Ressorts zusammengesetzte Arbeitsbeschaffungskommission, die den staatseigenen Anstaltsbetrieben eine jährlich vom Duce festgesetzte Quote von Staatsaufträgen vermittelt; wir

konnten einer Sitzung dieser Kommission in Rom beiwohnen. Der gesicherte Absatz gestattet eine großzügige Ausstattung der Eigenbetriebe; sie sind weitgehend mechanisiert und industrialisiert, und zwar zum guten Teil in modernster Weise. Das Handwerk findet man mehr in den Sonderanstalten für Gewohnheits- und Berufsverbrecher. Die Unternehmerarbeit wird zurückgedrängt, war aber z. B. in der Strafanstalt Castelfranco Emilia noch in sehr beachtlichen Betrieben vertreten. Hervorragende Bedeutung kommt der Arbeit im Freien (lavoro all'aperto) zu, die in den nationalen Dienst der inneren Kolonisation und der Förderung der Autarkie gestellt ist, und von deren Ethos man zugleich eine starke erziehliche Wirkung auf die Gefangenen erwartet (bonifica della terra e degli uomini). Sie wird im wesentlichen von Sonderanstalten aus durchgeführt, die, sowie sie dem Strafvollzug dienen, case di pena al lavoro all'aperto, und soweit sie der Sicherungsverwahrung dienen, colonie agricole heißen, sich sonst aber nicht unterscheiden und zumeist dazu bestimmt sind, die Zentrale einer künftigen freien Siedlung zu bilden. Welche blühende Landwirtschaft, welch blühender Obst-, Öl- und Weinbau da aus Wildnissen von Felstrümmern und Gestrüpp in mühseligster Arbeit geschaffen wird, welch prächtiges Vieh dort großgezogen und genutzt wird, das haben wir in Castiadas, Mamone und Asinara mit Staunen und vollster Anerkennung gesehen.

8. Im Vollzug an Frauen ist der Aufsichtsdienst im wesentlichen Ordensschwestern übertragen. Die Schwestern gehören zum sogenannten beigeordneten Personal der Vollzugsverwaltung. Ihre Oberin vermittelt den dienstlichen Verkehr mit dem Anstaltsvorstand. Der staatseigene Charakter des Vollzuges bleibt im übrigen gewahrt. Kennzeichnend für den Frauenstrafvollzug ist ferner die weitgehende Rücksichtnahme — bessere Verpflegung, Befreiung von der Arbeit — auf schwangere und entbundene Gefangene, die namentlich in der Einrichtung von Krippen (asili nido) hervortritt. Die Krippe, die wir im Untersuchungsgefängnis Neapel sahen, wies außer einem Entbindungssaal mit allem hygienischen Zubehör eine größere Anzahl von Unterbringungsräumen für je eine Gefangene mit ihrem Kind auf, von denen 38 belegt waren.

9. In eindrucksvoller Geschlossenheit bietet sich das System der Bekämpfung der Jugendkriminalität dar. Es ist auf möglichst frühzeitige und totale Erfassung der gefährdeten Jugend abgestellt und erstreckt sich auf alle Minderjährigen unter 18 Jahren. Obwohl auch hier an sich Zweispurigkeit herrscht, wird die Freiheitsstrafe ganz in den Hintergrund gedrängt; wir haben keine Jugendstrafanstalt gesehen. Die reine Anstaltserziehung beherrscht dafür das Feld, und zwar einerseits in den Fürsorgeerziehungsanstalten (case di rieducazione), welche die Gefährdeten (traviati), und in den Justizbesserungsanstalten (riformatori giudiziari), welche im Wege der Anordnung einer sichernden Maßregel straffällig gewordene gefährliche Jugendliche aufnehmen (internati). Von beiden Anstaltsarten gibt es je einen mehr schulischen, einen mehr gewerblichen und einen mehr landwirtschaftlichen Typ. Das Rückgrat der Einrichtung bilden die centri di rieducazione, die bei jedem Appellhof (Oberlandesgericht) im Anschluß an den Jugendgerichtshof gebildet sind und je ein Untersuchungsgefängnis für Jugendliche (carcere per minorenni), eine casa di rieducazione, ein riformatorio giudiziario und eine von der Opera Nazionale per la maternità e infanzia organisierte Beobachtungszentrale (der Jugendgerichtshilfe vergleichbar) enthalten. Es herrscht ein starker Erziehungsoptimismus, der zwar die Gefahr ungünstiger Anlagen nicht verkennt, vorwiegend aber mit

überwindbaren Erziehungsmängeln und Entwicklungsschwierigkeiten rechnet. Alle Mittel, die der Anstaltserziehung zu Gebote stehen, werden voll eingesetzt. Dem jungen Menschen wird gewährleistet, daß mit seinem Vorleben reiner Tisch gemacht wird, wenn er nur fest entschlossen ist, ein guter Faschist und Italiener zu werden. In den centri von Venedig und Neapel und in den Jugendanstalten in Tivoli, Nisida und Airola konnten wir uns von den Bemühungen um die Erfassung und Erziehung der jugendlichen Persönlichkeit, zugleich von dem freudigen Eifer und der frischen Haltung der jungen Menschen überzeugen.

10. Die Verpflegung beschränkt sich, außer bei Jugendlichen, Kranken usw., auf täglich eine Suppe mit Zutaten (Minestra) von etwa 250 g, 600 g Brot und ¼ l Wein. Sonntags wird die Verpflegung durch eine Fleischportion und an hohen Feiertagen noch anderweit ergänzt. Im übrigen ist der Gefangene auf Zusatzkost angewiesen, die er sich ebenso wie Tabak von seiner Arbeitsbelohnung in der Anstaltskantine kaufen darf. Außer bei landwirtschaftlichen Anstalten ist die Verpflegung nebst der Sorge für Wasser, Licht, Heizung, Medikamente, Instandsetzung der Anstaltskleidung und Kanzleibedarf gegen einen Tageskopfsatz Unternehmern übertragen. Das trägt natürlich wesentlich zur Vereinfachung der Verwaltung und Rechnungslegung bei.

11. Das Hausstrafrecht stellt im Strafvollzug für Männer und für Frauen und im übrigen für die Arbeitshäuser und landwirtschaftlichen Kolonien sowie für die Justizbesserungsanstalten je einen verschiedenen Hausstrafenkatalog auf. Das Hausstrafrecht des Strafvollzugs knüpft abweichend von sonstigem Disziplinarrecht die Hausstraffolgen im wesentlichen an bestimmte Tatbestände. Die Entscheidung steht in schwereren Fällen nicht dem Anstaltsvorstand, sondern einem von ihm geleiteten Disziplinarrat (consiglio di disciplina) zu. Disziplinarmaßnahmen besonders einschneidender Art sind im Strafvollzug die Überführung in eine Strafschärfungsanstalt (casa di punizione) und von da aus in eine Anstalt der strengen Zucht (casa di rigore), im Vollzug der Unterbringung in einem Arbeitshaus oder in einer landwirtschaftlichen Kolonie in eine Anstalt der strengen Zucht, im Vollzug der Unterbringung eines Jugendlichen in einer Justizbesserungsanstalt in eine Sonderanstalt dieser Art; über diese Maßnahmen entscheidet der Aufsichtsrichter.

12. Die italienische Vollzugsverwaltung verfügt über eigene Justizirrenanstalten (manicomi giudiziari) und Heil- und Bewahrungsanstalten (case di cura e di custodia). Sie werden von Psychiatern geleitet. In den Justizirrenanstalten werden untergebracht:

a) Untersuchungsgefangene, die psychiatrisch beobachtet werden sollen,

b) zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die vor oder während der Strafvollstreckung geistig erkranken oder einer Geisteskrankheit verdächtig werden,

c) im Wege der Anordnung einer sichernden Maßregel mangels Zurechnungsfähigkeit Freigesprochene.

Die Heil- und Bewahrungsanstalten dienen im wesentlichen zur Unterbringung vermindert Zurechnungsfähiger im Wege der Anordnung einer sichernden Maßregel. Die Anstalt in Aversa, die uns gezeigt wurde, vereinigt je eine Justizirrenanstalt und Heil- und Bewahrungsanstalt für Männer und für Frauen nebst Sonderabteilungen für Jugendliche in sich und läßt die Eigenart der Einrichtung gut erkennen. Ihrem Leiter, Pro-

fessor Saporito, kommt ein besonderes Verdienst an der Entwicklung zu. Bemerkenswert ist vor allem die intensive Arbeitstherapie mit dem Ziel einer autarken Versorgung des Anstaltskomplexes; unter anderem werden umfangreiche Bauarbeiten in der Anstalt von Insassen ausgeführt.

13. Die Entlassenenfürsorge und die Fürsorge für die Familien der Gefangenen sind als Staatsaufgabe anerkannt. Die freie Liebestätigkeit auf diesen Gebieten ist trotzdem nicht unterbunden. Die Fürsorge ist Aufgabe der Patronatsräte (consigli di patronato), die unter dem Vorsitz der Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten gebildet sind und außer durch Zuwendungen seitens der Opera Nazionale per la maternità e infanzia usw. aus der zentralen Cassa delle ammende finanziert werden. Die Patronatsräte haben Hilfsstellen für Strafentlassene (assistenziari per i liberati dal carcere) eingerichtet, von denen uns die seit 1933 in Neapel bestehende gezeigt wurde. Sie ist für 60 Entlassene bestimmt, die dort übergangsweise Arbeit und, sofern nötig, auch Unterkommen finden. Es stehen eine ganze Reihe von Unternehmerbetrieben (mechanische Eisenstanzerei, Lampenfabrik, Druckerei und Lithographieanstalt nebst Buchbinderei, Schneiderei, Feintischlerei, Fahrradbau und -reparatur) zur Verfügung, die neben 75 % Entlassenen 25 % andere Arbeiter beschäftigen. Die Löhne der Entlassenen sind geringer als die anderer Arbeiter.

Alles in allem: Ein Vollzug, der stärkste Beachtung verdient!

Die Nachprüfung der Gefährlichkeit bei der Vollstreckung der sichernden Maßregeln im italienischen Recht

Die italienische Fachzeitschrift „Rivista di diritto penitenziario“ [1]) bringt einen beachtlichen Aufsatz vom Landgerichtsrat im italienischen Justizministerium Dr. A. Leone über die Nachprüfung der Gefährlichkeit. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Themas auch für das deutsche Recht soll nachstehend mit Zustimmung des Verfassers ein Auszug aus diesem Artikel in deutscher Sprache veröffentlicht werden. Vorangeschickt seien einige kurze Bemerkungen über die sichernden Maßregeln im italienischen Recht, die das Verständnis der folgenden Ausführungen erleichtern werden.

Das italienische Strafrecht bekennt sich, ebenso wie das deutsche Recht, im Interesse eines wirksameren Kampfes gegen die Kriminalität zu dem Grundsatz der Zweispurigkeit, d. h. es sieht neben den Strafen, die auf der moralischen Zurechenbarkeit und der Schuld beruhen, und denen wesensmäßig der Charakter der Sühne und der Vergeltung anhaftet, ein System sichernder Maßregeln vor, die auf dem Begriff der sozialen Gefährlichkeit aufbauen, und die neben der Sicherung der Volksgemeinschaft im engeren Sinn den Schutz der Gemeinschaft durch Besserung und Heilung erstreben. Die sichernden Maßregeln treten entweder an die Stelle der Strafe (bei Strafunmündigen, Geisteskranken) oder neben sie. Sozial gefährlich ist diejenige Person — auch wenn sie nicht zurechnungsfähig oder nicht strafbar ist —, bei welcher die Wahrscheinlichkeit besteht, daß sie neue vom Gesetz als Straftaten vorgesehene Handlungen begeht (Art. 203 StGB.). Die soziale Gefährlichkeit wird in der Regel vom Richter

1) Jahrgang X, 1939, Heft 3, Seite 769 und folgende.

festgestellt, bei schwereren Taten wird sie vom Gesetz vermutet. Die sichernden Maßregeln werden für unbestimmte Dauer angeordnet; jedoch ist für jede Maßregel eine Mindestdauer vorgesehen, die nach der Art der Maßregel, der Schwere der zugrunde liegenden Straftaten, der Eigenschaft des Täters als gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Verbrechers oder Verbrechers aus Hang abgestuft ist; dagegen gibt es keine gesetzliche Höchstdauer.

Die sichernden Maßregeln zerfallen in persönliche und vermögensrechtliche; [2]) die persönlichen werden in solche, die mit Freiheitsentziehung, und solche, die nicht mit Freiheitsentziehung verbunden sind, unterschieden (Artikel 215 Abs. 1 StGB.). Die mit Freiheitsentziehung verbundenen persönlichen Sicherungsmaßregeln sind gemäß Artikel 215 Abs. 2 StGB.:

1. Unterbringung in einer landwirtschaftlichen Kolonie oder in einem Arbeitshaus (Diese Maßregeln entsprechen unserer Sicherungsverwahrung);
2. Unterbringung in einem Heil- und Verwahrungshaus (für Personen, die wegen Geistesschwäche, chronischer Trunkenheit oder Rauschgiftsucht oder infolge von Taubstummheit zu einer verminderten Strafe verurteilt worden sind);
3. Unterbringung in einem gerichtlichen Irrenhaus (für die wegen Geisteskrankheit, chronischer Trunkenheit oder Rauschgiftsucht oder infolge von Taubstummheit freigesprochenen Personen);
4. Unterbringung in einer gerichtlichen Besserungsanstalt (für Jugendliche).

Nicht mit Freiheitsentziehung verbundene sichernde Maßregeln sind die beaufsichtigte Freiheit, das Verbot des Aufenthalts in einer oder mehreren Gemeinden oder Provinzen, das Verbot des Besuchs von Gastwirtschaften und die Ausweisung.

Als grundlegende Vorschriften für die nachfolgenden Ausführungen kommen Artikel 208 und 207 des Strafgesetzbuchs in Betracht. Diese lauten:

Artikel 208

(1) Nach Ablauf der für jede sichernde Maßregel bestimmten gesetzlichen Mindestdauer prüft der Richter die Verhältnisse der betreffenden Person nach, um festzustellen, ob sie noch sozial gefährlich ist.

(2) Ergibt sich, daß die soziale Gefährlichkeit noch besteht, so setzt der Richter eine neue Frist zur weiteren Prüfung fest. Jedoch kann der Richter, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Gefahr behoben ist, zu jeder Zeit in neue Feststellungen eintreten.

Artikel 207

(1) Die sichernden Maßregeln dürfen nur widerrufen werden, wenn die ihnen unterstellten Personen nicht mehr sozial gefährlich sind.

(2) Der Widerruf kann nur nach Ablauf der für jede sichernde Maßregel bestimmten gesetzlichen Mindestdauer angeordnet werden.

(3) Auch vor Ablauf dieser Frist kann die vom Richter angeordnete sichernde Maßregel durch Erlaß des Justizministers widerrufen werden.

* * *

---

2) Von den letzteren soll hier nicht gehandelt werden.

Der Nachprüfung der Gefährlichkeit kommt bei der Vollstreckung der persönlichen Sicherungsmaßregeln eine grundlegende Bedeutung zu; man kann sogar behaupten, daß der Erfolg dieser Mittel zur Verbrechensverhütung zu einem erheblichen Teil von der Richtigkeit der Beurteilung bei dieser Nachprüfung abhängt. Trotzdem ist diese Materie bis jetzt noch nicht genügend durchgearbeitet, weder vom rein rechtlichen Gesichtspunkt aus noch vom Standpunkt der kriminologischen Wissenschaften ....

Die Nachprüfung der Gefährlichkeit hängt mit der unbestimmten Dauer der persönlichen Sicherungsmaßregeln zusammen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß der Richter nach Ablauf der vom Gesetz für jede Sicherungsmaßregel bestimmten Mindestfrist oder nach Ablauf der etwa verlängerten Frist die Verhältnisse der der sichernden Maßregel unterstellten Person nachprüft, um festzustellen, ob sie noch sozial gefährlich ist (Artikel 208 StGB.) .....

Die Nachprüfung der Gefährlichkeit geht von der Voraussetzung aus, daß bereits eine positive Feststellung sozialer Gefährlichkeit vorliegt, und stellt es sich zur Aufgabe, die Frage zu beantworten, ob durch etwaige Änderungen in der Persönlichkeit des Betroffenen während der Vollstreckung der sichernden Maßregel die erwähnte Gefährlichkeit aufgehört hat oder nicht. Wenn nun aber die Feststellung sozialer Gefährlichkeit die Voraussetzung für die Nachprüfung bildet, mit der wir uns beschäftigen, so kann sie nicht mit dieser identisch sein.

Worin besteht also der Unterschied?

Hier ist sofort darauf hinzuweisen, daß der Begriff der sozialen Gefährlichkeit — worunter nach der nunmehr übereinstimmenden Meinung der Wissenschaft und Praxis die aus der allgemeinen Erfahrung folgende Wahrscheinlichkeit des Rückfalls in das Verbrechen zu verstehen ist — sowohl der ersten Feststellung wie der Nachprüfung zugrunde liegt.... Die eine zielt dahin, die soziale Gefährlichkeit positiv festzustellen, das heißt, diejenigen Verhältnisse festzustellen, aus welchen sich, auf Grund der allgemeinen Erfahrungen, die Wahrscheinlichkeit (und nicht lediglich die Möglichkeit) ergibt, daß eine bestimmte Person rückfällig wird; die andere dagegen setzt die soziale Gefährlichkeit als bestehend voraus und zielt dahin, auf Grund der derzeitigen Verhältnisse des Betroffenen eine negative Feststellung zu treffen, das heißt, das Nichtmehrbestehen der Verhältnisse festzustellen, wegen deren der Betreffende in dem früheren Zeitpunkt für sozial gefährlich erachtet wurde.

Die Feststellung der sozialen Gefährlichkeit, auf Grund deren die sichernde Maßregel angewandt wird, hat die Straftat und die objektiven und subjektiven Umstände zum Gegenstand, aus denen die Eigenschaft einer sozial gefährlichen Persönlichkeit abgeleitet wird. Nach Artikel 203 des Strafgesetzbuchs wird diese Eigenschaft aus den im Artikel 133 angegebenen Elementen gefolgert, nämlich aus der Schwere der Straftat, die sich ihrerseits aus der Natur, der Art, den Mitteln, der Zeit, dem Ort und allen anderen Tatumständen ergibt; aus der Fähigkeit zum Verbrechen, die sich ergibt aus den Beweggründen des Verbrechens und dem Charakter des Täters, den früheren Strafen und gerichtlichen Verfahren und allgemein aus dem Verhalten und dem Leben des Täters vor Begehung der strafbaren Handlung, aus seinem Verhalten bei oder nach der strafbaren Handlung, aus seinen persönlichen Lebens-, Familien- oder sozialen Verhältnissen.

Bei der Nachprüfung der Gefährlichkeit fällt dieser ganze Komplex von Elementen als Gegenstand der Entscheidung weg, weil er ja schon bei der Feststellung der Gefährlichkeit und der Bestimmung der Art und der Mindestdauer der angewandten Sicherungsmaßregel bewertet worden ist. Dagegen bilden den Gegenstand der neuen Entscheidung die derzeitigen Verhältnisse der der Sicherungsmaßregel unterstellten Person, in der Hoffnung, daß das Werk der Umerziehung bereits den gewünschten Erfolg erzielt hat.....

Wenn die Nachprüfung des Zustandes der Gefährlichkeit eines Verwahrten vorgenommen werden soll, muß dem Aufsichtsrichter ein mit Gründen versehener, vom Direktor, vom Arzt, vom Geistlichen und vom Leiter der Arbeitsbetriebe unterzeichneter Bericht übermittelt werden, in dem auch zu dem Zustand der Gefährlichkeit Stellung zu nehmen ist (Artikel 285 der Vollzugsordnung für die Vorbeugungs- und Strafanstalten).....

Wenn die Nachprüfung der Gefährlichkeit vorgenommen werden soll, läßt der Anstaltsleiter außerdem dem Aufsichtsrichter einen Auszug aus dem Register Nr. 32 über die bezüglich der Persönlichkeit des Verwahrten getroffenen Feststellungen zugehen. Solche Auszüge aus diesem Register erhält der Aufsichtsrichter im übrigen über jeden Verwahrten alle 2 Monate ..... Auf diese Weise befindet sich der Aufsichtsrichter im Augenblick der Nachprüfung im Besitz einer ganzen Reihe von Auszügen, aus denen sich das Verhalten der zu prüfenden Person während der ganzen Zeit ihrer Unterbringung ergibt .....

Die Aufzeichnungen müssen auf ein eigens zusammengestelltes Fragenverzeichnis die Antworten liefern und beziehen sich auf das gesamte Verhalten des Verwahrten, und zwar in Bezug auf Zucht und Ordnung, die Beziehungen zu den anderen Verwahrten, gegenüber der Anstaltsleitung und den Beamten des Aufsichtsdienstes, beim Gottesdienst, bei der Arbeit und im Unterricht. Es sind ferner aufzuzeichnen: die bei der Arbeit und in der Schule erzielten Ergebnisse, die Beziehungen zu der Familie mit ausdrücklicher Angabe der Häufigkeit und Art des Briefwechsels, der Briefwechsel mit dem Verletzten, der Briefwechsel mit anderen Personen unter Hervorhebung irgendwelcher Besonderheiten, Art und Bedeutung dieses Schriftwechsels, der Gebrauch, den der Verwahrte von der Erlaubnis, Zusatznahrungsmittel zu erwerben, gemacht hat, entsprechend seinen Geldmitteln und der Lage seiner Familie; die Bücher und Zeitungen, die er liest, die Vorgänge aus seinem Leben, welche Anzeichen für seine Neigung zu Gewalttätigkeit oder zu betrügerischem Verhalten oder für seine Wiederanpassung an das Gemeinschaftsleben bilden, das Ergebnis der von der Sicherheitspolizei oder dem Patronatsrat über das Verhalten während des Urlaubs erteilten Auskünfte, den körperlichen und geistigen Zustand des Verwahrten, wobei bei Trinkern und Rauschgiftsüchtigen auch genaue Angaben über den Erfolg durchgeführter Heilverfahren zu machen sind......

Ein weiteres außerordentlich wichtiges Erforschungsmittel besteht ferner in der Einrichtung der Beurlaubungen.

In der italienischen Vollzugsordnung für die Vorbeugungs- und Strafanstalten sind, außer den Beurlaubungen wegen wichtiger Familienereignisse oder wichtiger persönlicher Umstände, ein einmaliger Urlaub von dreißig Tagen im Jahr und ein weiterer Urlaub von sechs Monaten

unmittelbar vor Ablauf der vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestdauer der Maßregel oder der vom Aufsichtsrichter für die Nachprüfung der Gefährlichkeit festgesetzten Frist vorgesehen. Der letztgenannte Urlaub, dem für unser Thema die größte Bedeutung zukommt, wird gewöhnlich mit einem Ausdruck, der einen der Zwecke der Einrichtung mit großer Genauigkeit kennzeichnet, Probeurlaub — licenza esperimento — genannt. Und in der Tat bietet eine solche Belohnung, die von dem Aufsichtsrichter nach Anhörung des Disziplinarrats der Anstalt gewährt werden kann, wenn der Verwahrte durch sein gutes Verhalten bewiesen hat, daß er sie verdient, die Gelegenheit, den Grad der Wiederanpassung des Betreffenden an das Gemeinschaftsleben, sowie die Art und Weise, wie er auf das Leben in der Freiheit reagiert, zu erproben.

Während des Urlaubs ist der Verwahrte der „überwachten Freiheit" — libertà vigilata — unterstellt.....

Um mit diesem Teil, der sich auf die Erforschungsmittel bezieht, abzuschließen, bleibt noch zu sagen, daß der Aufsichtsrichter die Befugnis hat, die Vornahme von Feststellungen durch die Sicherheitspolizei anzuordnen. Er kann sich an diese wenden, um zum Beispiel in Erfahrung zu bringen, in welche Umgebung der Verwahrte nach seiner Freilassung eintreten wird, welche Arbeitsmöglichkeiten ihm diese Umgebung bietet, wie seine Familienverhältnisse beschaffen sind usw. Derartige Auskünfte werden ihm nicht nur für die Zwecke der Beurlaubungen von Nutzen sein können, sondern auch für etwaige Bedingungen, die den Verwahrten bei ihrer Entlassung aus den landwirtschaftlichen Kolonien oder den Arbeitshäusern aufzuerlegen sind.....

Eine gewisse Orientierung zu einer bestimmten Prüfungsmethode finden wir in den Erforschungsmitteln, die wir oben erwähnt haben.

Werden diese Erforschungsmittel genau betrachtet, so ist leicht zu erkennen, daß sie zum großen Teil dahin streben, das Verhalten des Betreffenden während der Zeit, in welcher er der Sicherungsmaßregel unterstellt war, ins Licht zu setzen. Die sogenannten Feststellungen über die Persönlichkeit des Verwahrten sind vorwiegend Feststellungen über sein Verhalten; der Probeurlaub läuft ebenfalls auf eine Erforschung seines Verhaltens hinaus. Auf diese Weise läßt sich leicht erkennen, wie der italienische Gesetzgeber für die Zwecke der Nachprüfung der Gefährlichkeit berechtigterweise großes Gewicht auf die Erforschung des Verhaltens gelegt hat, die einer genauen, von der modernen Psychologie bei der Untersuchung der menschlichen Persönlichkeit entwickelten Methode entspricht.

Nach der modernen Psychologie bilden nämlich alle Formen des Verhaltens von dem motorischen Benehmen bis zu den Arten der Äußerung beim Denken, beim Glauben, beim Überlegen, beim Urteilen usw., infolge des Zusammenhangs zwischen Verhalten und innerem Leben, die Verwirklichung einer unterbewußten Absicht oder Tendenz, durch welche sich der Mechanismus des menschlichen Handelns und des sozialen Verhaltens bewerten läßt. In der Tat kann nicht verkannt werden, auch was die Anwendung einer solchen Methode auf die Nachprüfung der Gefährlichkeit betrifft, daß ein Verhalten, das gekennzeichnet ist durch Gefühle des Altruismus, der Pietät, der Reue, des Verständnisses für die Rechte anderer, des Selbstgefühls, oder umgekehrt durch Gefühle eines ungesunden Egoismus, der Bosheit, der Verständnislosigkeit für die elementarsten Ge-

setze des Gemeinschaftslebens usw., mit Sicherheit auf die entgegengesetzten Wege hinweisen kann, welche die von diesen entgegengesetzten Gefühlen beherrschten Personen gehen werden.

Doch besteht die Schwierigkeit des zu treffenden Urteils nicht in diesen extremen Fällen, sondern in der großen Anzahl der dazwischenliegenden Fälle, bei denen das Verhalten mehr oder weniger zweideutig ist, falls es nicht geradezu bedeutungslos oder täuschend ist. Vor allem darf nicht aus den Augen verloren werden, daß das Benehmen der einer Sicherungsmaßregel unterstellten Person sich in einem unfreien Leben zeigt, und daß unter solchen Umständen das Verhalten nicht stets ein natürliches ist und dem inneren Leben entspricht. Abgesehen von den möglichen Fällen der Verstellung und der Heuchelei, die eine aufmerksame Beobachtung ebenfalls erkennen könnte, müssen die Fälle in Betracht gezogen werden, in denen das unfreie Leben die Triebe und Neigungen in einem Maße einschläfert, daß sie sich in keiner Weise nach außen hin kundgeben, selbst dann, wenn sie in der Persönlichkeit des Betreffenden noch tief verwurzelt sind.

Wie klar ist, wäre es in solchen Fällen ein Fehler, sich vollständig auf die Erforschung des Verhaltens zu verlassen. Auch die Möglichkeit, die Verwahrten zu beurlauben und ihr Verhalten in der Freiheit zu erproben, bietet keine Gewähr für eine sichere Erforschung, weil auch während des Urlaubs das Leben der Verwahrten kein völlig freies ist.....

Es ist aus diesem Grunde durchaus verständlich, daß der italienische Gesetzgeber ungeachtet der Wichtigkeit, die der Erforschung des Verhaltens beigemessen wird, gewissermaßen anerkannt hat, daß sie allein für die Nachprüfung der Gefährlichkeit unzureichend ist, indem er dem Richter die Freiheit gelassen hat, sich aller anderen Methoden zu bedienen, die ihm nicht nur von der Psychologie, sondern auch von den kriminologischen Wissenschaften dargeboten werden.

Es wird jetzt allgemein anerkannt, daß die Methode, die am besten geeignet ist, dem Werk der Erziehung die Wege zu weisen, diejenige ist, die auf retrospektivem Wege die ganze Persönlichkeit des Betreffenden unter biologischen, psychologischen und soziologischen Gesichtspunkten erfaßt.... Sind erst die verschiedenartigen Defekte bekannt, die im Mechanismus des Handelns eines bestimmten Individuums bestanden und ihn zum Verbrechen getrieben haben, so könnte sich die Nachprüfung der Gefährlichkeit darauf beschränken, zu untersuchen, ob diese Fehler weiter bestehen oder nicht. Aber da es bei dem Überschneiden der verschiedenen Elemente der menschlichen Persönlichkeit nicht leicht ist, die schwachen Punkte herauszufinden, muß man sich oft damit begnügen, den Grad der Besserungsfähigkeit in Beziehung zu dem Komplex der Elemente, die die Persönlichkeit des Verbrechers kennzeichnen, zu erproben. Die Ergebnisse der Erfahrung, die einen bestimmten Verbrechertypus als eher der Besserung zugänglich erweisen, als einen anderen, können dem Richter bei seiner schweren Aufgabe, die derzeitigen Verhältnisse der zu prüfenden Person zu erkennen, als Leitfaden dienen.

Die Kriterien, nach welchen sich die Nachprüfung der Gefährlichkeit richten muß, können keine absoluten sein, sondern hängen mit der Persönlichkeit eines jeden Individuums und mit dem Grade seiner Besserungsfähigkeit zusammen.....

Vor allem darf nicht aus den Augen verloren werden, daß der unmittelbare Zweck der Sicherungsmaßregeln in der Vorbeugung des Ver-

brechens besteht, während die Besserung nur ein eventuelles Ergebnis bildet. Die Besserung kann unter Umständen nicht erreicht sein, ohne daß deshalb der Zweck der Verbrechensvorbeugung aufgegeben werden würde; die Erreichung dieses Zweckes ist sogar um so dringender, je weniger der Betreffende besserungsfähig ist. Hat man das Gefühl, daß in gewissen Fällen die Besserung überhaupt nicht oder erst nach langer Zeit erreicht werden kann, so ist es verständlich, daß man zu dem Werk der Umerziehung geringes Vertrauen hat; doch wäre es in keiner Weise verständlich, daß man dann auf die Verbrechensvorbeugung verzichtet, sollte diese es auch mit sich bringen, daß bestimmte Individuen ihr Leben lang der Sicherungsmaßregel unterworfen bleiben. Wenn es zutrifft, daß es völlig unverbesserliche Verbrecher gibt, so trifft es ebenso zu, daß bei diesen Individuen die Verbrechensvorbeugung nicht anders erreicht werden kann als durch lebenslängliche Einsperrung, mag hierbei auch die Hoffnung auf Besserung aufgegeben sein. In den anderen Fällen, in denen die Besserung möglich ist, braucht man sich über die Dauer des Werkes der Umerziehung keinerlei Täuschungen hinzugeben, da dieses Werk meistens eine lange Zeit in Anspruch nehmen muß, besonders wenn es sich um Personen mit besonderen Neigungen zum Verbrechen oder mit eingewurzelten verbrecherischen Gewohnheiten handelt. Die Mindestdauer der Sicherungsmaßregel kann nur als eine Etappe auf dem Wege der Umerziehung betrachtet werden, denn nur in seltenen Fällen kann es vorkommen, daß in der Zeit, die für die Mindestdauer der Maßregel festgesetzt ist, der sozial gefährliche Verbrecher seine Lebensgewohnheiten von Grund auf hat ändern können.

Die Kriterien, die ich erwähnt habe, mögen übertrieben hart erscheinen, wenn sie unter dem Gesichtspunkt des Wohls des einzelnen betrachtet werden. Dieses Wohl des einzelnen kann aber nicht als ausschlaggebend in Betracht gezogen werden. Das soziale Wohl ist es, das es zu hüten gilt, indem man sich vor Augen hält, daß in der faschistischen Rechtsordnung in keinem Fall das Einzelwohl dem Gesamtwohl vorangestellt werden kann.

Die Kriterien für die Nachprüfung der Gefährlichkeit haben sich nunmehr bei uns dem Verständnis für diese Notwendigkeiten angepaßt, und es sind hierbei ausgezeichnete Ergebnisse erzielt worden, wie dies durch den hohen Prozentsatz derjenigen Personen bewiesen wird, die sich nach dem Widerruf der Sicherungsmaßregel gut aufgeführt haben....

Landgerichtsrat Dr. Dallinger, Traunstein, z. Zt. Berlin.

Aus der Gefängnisverwaltung

Allgemeine Verfügungen des RJM.

Dienstaufgaben der wiederbeschäftigten Ruhestandsbeamten. AV. vom 5. 2. 1940 — Deutsche Justiz S. 183 —

Die Zuständigkeit der im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigten Ruhestandsbeamten ist die gleiche, als wenn Wiederbeschäftigung im Beamtenverhältnis erfolgte.

Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen der Justizverwaltung. AV. vom 2. 2. 1940 — Deutsche Justiz S. 183 —

Fortsetzung der Zusammenstellungen reichseinheitlicher Justizverwaltungsbestimmungen (AV. vom 16. 3. 1939 — Deutsche Justiz

S. 512) in dem Bande „Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen der Justizverwaltung (KRZ.)".

Dienstbekleidungszuschüsse. AV. vom 10. 2. 1940 — Deutsche Justiz S. 207 —

Betrifft Änderungen der bisherigen Bestimmungen über Weiterzahlung der Zuschüsse und die Gewährung von Vorschüssen bei erstmaliger Einkleidung.

Bezüge usw. der in die eingegliederten Ostgebiete, das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig und in die besetzten polnischen Gebiete (Generalgouvernement) abgeordneten Justizbediensteten. AV. vom 13. 2. 1940 — Deutsche Justiz S. 207 —

Arbeitszeit der Behördenangehörigen. AV. vom 13. 2. 1940 — Deutsche Justiz S. 241 —

Behandlung der ausgezahlten Preußischen Einbehaltungsbeträge bei der Einkommensteuerveranlagung. AV. vom 20. 2. 1940 — Deutsche Justiz S. 241 —

Kassenmäßige Behandlung der Sicherheiten in Justizverwaltungsangelegenheiten. AV. vom 20. 2. 1940 — Deutsche Justiz S. 241 —

Rechnungsmäßiger Ausweis der Ausgaben für Hilfeleistungen durch nichtbeamtete Kräfte. AV. vom 20. 2. 1940 — Deutsche Justiz S. 265 —

Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen. AV. vom 28. 2. 1940 — Deutsche Justiz S. 291 —

Kein Anlaß zur Beflaggung der Dienstgebäude. Keine geschlossene Teilnahme der Behörden.

Bewilligung von Beihilfen (Notstandsbeihilfen). AV. vom 1. 3. 1940 — Deutsche Justiz S. 291 —

Betr. den Kreis der beihilfefähigen Geburtsfälle.

Geschäftsübersichten der Gerichtskassen. AV. vom 2. 3. 1940 — Deutsche Justiz S. 292 —

Entschädigung für stillgelegte eigene — auf Veranlassung der vorgesetzten Behörde oder im überwiegenden Interesse des Dienstes angeschaffte oder benutzte — Kraftfahrzeuge. AV. vom 1. 3. 1940 — Deutsche Justiz S. 293 —

Kriminaltechnisches Institut der Sicherheitspolizei. AV. vom 24. 2. 1940 — Deutsche Justiz S. 293 —

Einrichtung eines „Kriminaltechnischen Instituts der Sicherheitspolizei" (KTJ.) beim Reichskrim.-Pol.-Amt in Stuttgart. Aufgaben des KTJ. und Zusammenarbeit mit den Behörden, welche sicherheitspolizeiliche, vor allem kriminalpolizeiliche Aufgaben zu erfüllen haben.

Dienstbezüge der Justizbediensteten aus Freimachungsgebieten. AV. vom 8. 3.1940 — Deutsche Justiz S. 324 —

Durchführung des Gesetzes über die 35. Ergänzung des Besoldungsgesetzes. AV. vom 9. 3. 1940 — Deutsche Justiz S. 324 —

Betr. Verbesserung des Besoldungsdienstalters eines Teiles der bereits am 30. 9. 1938 planmäßig angestellt gewesenen Beamten aus dem Stande der Versorgungsanwärter.

Gefangenentransporte. AV. vom 6. 3. 1940 — Deutsche Justiz S. 327 —

Einführung der Dienstvorschrift für den Gefangenentransport und

der RdErl. vom 18. und 31. 10. 1939 (RMBliV. S. 2176 und 2236) in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Übersichten über die Gefangenenarbeit. AV. vom 4. 3. 1940 — Deutsche Justiz S. 328 —

Haushalt des Reichsjustizministeriums für das Rechnungsjahr 1940. AV. vom 1. 4. 1940 — Deutsche Justiz S. 391 —

Haushaltsrechtliche Bestimmungen für die Justizverwaltung. AV. vom 1. 4. 1940 — Deutsche Justiz S. 392 —

Ankündigung des Erscheinens der HRZ. und Überblick über den Buchinhalt.

Änderung von Kassen- und Rechnungslegungsvorschriften. AV. vom 2. 4. 1940 — Deutsche Justiz S. 392 —

Bezüge der in die eingegliederten Ostgebiete einschl. des Gebiets der ehemaligen Freien Stadt Danzig abgeordneten Justizbediensteten. AV. vom 1. 4. 1940 — Deutsche Justiz S. 393 —

Dienstbekleidungszuschüsse. AV. vom 2. 4. 1940 — Deutsche Justiz S. 393 —

Auszahlung des Dienstbekleidungszuschusses sowie Auszahlung und Abwicklung des Vorschusses.

Weitere Einschränkung der Berichtspflichten im Bereich der Strafvollzugsverwaltung. AV. vom 20. 3. 1940 — Deutsche Justiz S. 395 —

Nicht mehr einzureichen sind: Halbjahresübersichten über die Kosten der Gefangenenbeköstigung bei den Besonderen Vollzugsanstalten. Anzeigen gemäß Nr. 13 der Anwendung über die Benutzung der reichseigenen Personenkraftwagen der Vollzugsanstalten usw. Nachweisungen über die sanitäre Beschaffenheit der Vollzugsanstalten.

Vertretung des Reichs (allgemeine und innere Verwaltung) in gerichtlichen Angelegenheiten in der Ostmark, in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Posen sowie in der Hansestadt Hamburg. AV. vom 8. 4. 1940 — Deutsche Justiz S. 427 —

Entschädigung für die Gefolgschaftsmitglieder aus Freimachungsgebieten. AV. vom 16. 4. 1940 — Deutsche Justiz S. 453 —

Ablieferung der Lebensmittelkarten bei Aufnahme in Vollzugsanstalten. AV.vom 13. 4. 1940 — Deutsche Justiz S. 455 —

Geschäftsverkehr mit den Behörden der autonomen Protektoratsverwaltung in Böhmen und Mähren. AV. vom 20. 4. 1940 — Deutsche Justiz S. 477 —

Kündigung von Schwerbeschädigten. AV. vom 12. 4. 1940 — Deutsche Justiz S. 478 —

Bedarfsscheine für Trockenbatterien. AV. vom 27. 4. 1940 — Deutsche Justiz S. 510 —

Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1940. AV. vom 7. 5. 1940 — Deutsche Justiz S. 543 —

Feststellung des Personalbestandes. AV. vom 7. 5. 1940 — Deutsche Justiz S. 543 —

Amtliche Tintenprüfung. AV. vom 22. 4. 1940 — Deutsche Justiz S. 543 —

Reinigung, Instandsetzung und Überholung von Büromaschinen. AV. vom 4. 5. 1940 — Deutsche Justiz S. 543 —

Beginn und Ende der Verdunkelung. AV. vom 8. 5. 1940 — Deutsche Justiz S. 571 —

Behandlung der aus dem Freimachungsgebiet zurückgeführten Gefolgschaftsmitglieder. AV. vom 14. 5. 1940 — Deutsche Justiz S. 571 —

Prüfungsgebühren für die Prüfung für den gehobenen Justizdienst und den gehobenen Strafvollzugsdienst. AV. vom 9. 5. 1940 — Deutsche Justiz S. 571 —

Prüfungsgebühr 25 RM.

Personalnachrichten

Beamte des höheren Strafvollzugsdienstes

Ernannt:

Regierungsrat Haensel zum Oberregierungsrat in Hamburg,
Regierungsrat Schriever zum Oberregierungsrat in Bremen,
Regierungsrat Seyß-Inquart zum Oberregierungsrat in Stein (Donau),
Gerichtsassessor Händel zum Regierungsrat in Mürau,
Assessor Sommermeyer zum Regierungsrat in Bremen,
Assessor Schermer zum Regierungsrat in Papenburg (Ems),
Assessor Kramer zum Regierungsrat in Papenburg (Ems),
Gerichtsassessor Niedermöller zum Regierungsrat in Breslau,
Gerichtsassessor Dr. Wagner (Hans) zum Regierungsrat in Sonnenburg (Nm.),
Gefangenenanstaltsoberamtmann Dr. Finke zum Regierungsrat in Bautzen,
Verwaltungsamtmann Heider zum Regierungsrat in Berlin-Tegel.

Versetzt:

Oberregierungsrat Bauer (Martin) in Zweibrücken nach Wien I,
Oberregierungsrat Schulz (Wilhelm) in Dreibergen-Bützow nach Zweibrücken,
Regierungsrat Dr. Krause (Friedrich) in Berlin-Tegel an das Untersuchungsgefängnis Alt-Moabit in Berlin,
Regierungsrat Luttenberger in Frankfurt (Main)-Preungesheim nach Dreibergen-Bützow.

In den Ruhestand getreten:

Regierungsrat Hagen in Bautzen.

Beamte des gehobenen Strafvollzugsdienstes

Ernannt:

VOInsp. Dr. Weber (Franz) zum Verwaltungsamtmann in Berlin-Tegel,
VOInsp. Paquin zum Verwaltungsamtmann in Düsseldorf-Derendorf,
VOInsp. Déak zum Verwaltungsamtmann in Wien I,
VOInsp. Rasper zum Verwaltungsamtmann in Wien I,
VOInsp. Duhan zum Verwaltungsamtmann in Wien II,
VOInsp. Urwalek zum Verwaltungsamtmann in Klagenfurt,
VOInsp. Lehrack zum Verwaltungsamtmann in Rhein,
VOInsp. Kartschewski zum Verwaltungsamtmann in Ragnit,
VOInsp. Wießmann zum Verwaltungsamtmann in Brandenburg (Havel)-Görden.

E r n a n n t :

VInsp. S e e f e l d t zum Verwaltungsoberinspektor in Berlin (Gefgs. Lehrter Straße),

VInsp. K e r n e r zum Verwaltungsoberinspektor in Landsberg (Lech),

VInsp. Dr. B o d e n b e n d e r zum Verwaltungsoberinspektor in Dieburg (Gef.-Lager Rodgau),

VInsp. T i t l b a c h zum Verwaltungsoberinspektor in Ried,

VInsp. N o s s o l i k zum Verwaltungsoberinspektor in Ratibor,

Just.-Insp. P r i m zum Verwaltungsoberinspektor in Papenburg (Ems),

VInsp. Dr. T s c h o e p e zum Verwaltungsoberinspektor in Papenburg (Ems),

VInsp. B o j c z u k zum Verwaltungsoberinspektor in Innsbruck (Landgerichtliches Gef.-Haus),

VInsp. L e h n e r zum Verwaltungsoberinspektor in Wien,

Justizinspektor Dr. B u b i k zum Verwaltungsoberinspektor in Graz,

VInsp. H a r m e n i n g zum Verwaltungsoberinspektor in Koblenz,

VInsp. R e i n h o l d (Bernh.) zum Verwaltungsoberinspektor in Zwickau (Sachsen),

VInsp. K ö h l e r zum Verwaltungsoberinspektor in Stollberg (Erzgeb.),

VInsp. M ü l l e r (Robert) zum Verwaltungsoberinspektor in Frankfurt (Main)-Preungesheim,

VInsp. G r u n d e l zum Verwaltungsoberinspektor in Bruchsal,

VInsp. V i e h r i g zum Verwaltungsoberinspektor in Waldheim,

VInsp. P o l k e zum Verwaltungsoberinspektor in Waldheim,

VInsp. H o f m a n n (Walter) zum Verwaltungsoberinspektor in Waldheim,

VInsp. M e i e r (Willi) zum Verwaltungsoberinspektor in Brünn,

VInsp. B r ü c k n e r zum Verwaltungsoberinspektor in Wolfenbüttel,

Verwaltungsobersekretär M ü l l e r (Walter) zum Verwaltungsinspektor in Gollnow,

Verwaltungsobersekretär N i t s c h k i zum Verwaltungsinspektor in Neumünster,

Oberverwalter D o t t zum Verwaltungsinspektor in Straubing,

a. pl. VInsp. L i n d e r zum Verwaltungsinspektor in Schwäbisch-Hall,

a. pl. VInsp. K r e n z zum Verwaltungsinspektor in Luckau,

a. pl. VInsp. P i o n t e k zum Verwaltungsinspektor in Berlin (Untersuchungsgefängnis Alt-Moabit),

a. pl. VInsp. K r a l l m a n n zum Verwaltungsinspektor in Münster i. W.,

a. pl. VInsp. H a u e r zum Verwaltungsinspektor in Graz,

a. pl. VInsp. K n i f k a zum Verwaltungsinspektor in Tapiau,

a. pl. VInsp. A h r w e i l e r zum Verwaltungsinspektor in Düsseldorf-Derendorf,

a. pl. VInsp. I n d e n h u c k zum Verwaltungsinspektor in Memel,

a. pl. VInsp. F a h r e n k r u g zum Verwaltungsinspektor in Köln,

a. pl. VInsp. L i e s c h e zum Verwaltungsinspektor in Brandenburg (Havel)-Görden,

a. pl. VInsp. L a d w i g (Heinz) zum Verwaltungsinspektor in Stettin,

a. pl. VInsp. M e i s e l zum Verwaltungsinspektor in Brandenburg (Havel)-Görden.

Ernannt:

Verwaltungssekretär Schneider (Alfred) zum Verwaltungssekretär in Zweibrücken,

Verwaltungssekretär Keuter zum Verwaltungsinspektor in Vechta,

Verwaltungssekretär Nehls zum Verwaltungsinspektor in Hamburg-Fuhlsbüttel,

Verwaltungssekretär Rech zum Verwaltungsinspektor in Berlin (Untersuchungsgefängnis Alt-Moabit),

Verwaltungssekretär Bogenberger zum Verwaltungsinspektor in Straubing,

Verwaltungssekretär Grundmann zum Verwaltungsinspektor in Tapiau,

Lagerleiter Schenk (Wilhelm) zum Verwaltungsinspektor in Wolfenbüttel,

Lagerleiter Zerbst zum Verwaltungsinspektor in Amberg,

Werkmeister Achenbach zum Technischen Inspektor in Hamburg,

Erster Hauptwachtmeister Stieber zum Verwaltungsinspektor in Niederschönenfeld,

Erster Hauptwachtmeister Hemmrich zum Verwaltungsinspektor in Landsberg (Lech),

Erster Hauptwachtmeister Hacker zum Verwaltungsinspektor in Nürnberg,

Hauptwachtmeister Kießling zum Verwaltungsinspektor in St. Georgen-Bayreuth.

Versetzt:

Gefangenenanstaltsoberamtmann Schmitz (Jakob) in Waldheim nach Zwickau (Sachsen),

Justizinspektor Arnold (Wilh.)) in Ludwigsburg als Verwaltungsinspektor an das Zuchthaus in Ludwigsburg,

VInsp. Partheymüller in Niederschönenfeld nach Bernau,

VInsp. Roth (Günther) in Wartenburg nach Memel,

VInsp. Potschka in Memel nach Wartenburg,

VInsp. Kuhn in Tapiau nach Papenburg (Ems),

Oberin Bockmann in Dreibergen-Bützow nach Cottbus.

Entlassen:

Verwaltungsinspektor Upmann in Dortmund.

Ärzte

Ernannt:

Lagerarzt Dr. Neese zum Regierungsmedizinalrat in Dieburg,

Beauftragter Anstaltsarzt Dr. Roland zum Regierungsmedizinalrat in Werl (Kr. Soest),

Assistenzarzt Dr. Burger zum Regierungsmedizinalrat in St. Georgen-Bayreuth.

Versetzt:

Regierungsmedizinalrat Dr. Knaake in Neumünster nach Hannover (unter Aufhebung der Versetzung nach Stollberg i. Erzgeb.).

Entlassen auf Antrag:

Regierungsmedizinalrat Dr. Haack beim Gefgs. Plötzensee in Berlin (Übertritt zur Landesversicherungsanstalt Mecklenburg).

Geistliche

Ernannt:

Kaplan Gaensler zum Pfarrer in Dieburg.

In den Ruhestand getreten:

Oberpfarrer Dr. Klatt in Berlin (U.-Gfgs. Alt-Moabit).

Oberlehrer

Ernannt:

Schulverwalter Knell zum Oberlehrer in Dieburg.

Schrifttum

Bücher

Inland

Dr. Hans Frank, „Recht und Verwaltung". Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München 1939, 37 Seiten, geh.

Der Verfasser behandelt in einer kleinen Schrift das schon in der Zeit des liberalen Verwaltungsrechts umstrittene Thema von Recht und Verwaltung vom Standpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung und Staatsmaxima. Bei der allumfassenden Machtstellung des Führers als oberster weltanschaulicher Repräsentant des Deutschen Volkes und höchster Lenker seiner staatlichen Geschicke ist der Befehl des Führers das Schicksal der Verwaltung und hat sich jeder Verwaltungsbeamte jeweils zu fragen: Wie würde der Führer entscheiden? Zur Beantwortung dieser Frage hat das Dritte Reich eine Fülle von Gesichtspunkten aufgestellt, neben denen die seit Jahrhunderten entwickelten allgemeinen Verwaltungsgrundsätze in Geltung geblieben sind.

Das Volk ist nicht Objekt der Verwaltung wie im Polizeistaat. Auch die sogenannte Gewaltenteilung des Rechtsstaats in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung ist für den nationalsozialistischen Staat nicht mehr tauglich, vielmehr fließt alle Verwaltungstätigkeit einheitlich aus der im Führer personifizierten Einheit des Staatswillens. Der nationalsozialistische Führerstaat unterscheidet unter dem Führer drei große Bereiche: Führung, Verteidigung und Verwaltung. Die Führung des Volkes liegt bei der NSDAP., die Verteidigung bei der Wehrmacht und die Verwaltung beim Staate, ohne gegenseitige Minderbewertung, jede in eigener Zuständigkeit, wenn auch durch Personalunion Zuständigkeiten aus den drei Bereichen in einer Person vereinigt sein können. — Eine geordnete Verwaltung braucht klare Zuständigkeiten: Jeder Verwaltungsbeamte muß seine amtlichen Zuständigkeiten kennen, keine konkurrierende Zuständigkeit, Beachtung des Dienstweges. Der Volksgenosse muß das Gefühl einer gerechten, d. h. einer dem Führerbefehl oder den vom Führer gezeichneten Gesetzen entsprechende Behandlung haben. Für jeden Verwaltungsakt muß die Möglichkeit der Nachprüfung gegeben sein. Kleinlichkeit, Bürokratendünkel, Unhöflichkeit und ähnliche Mängel im Verhalten des Verwaltungsbeamten müssen unmöglich sein. Der Verwaltungsbeamte muß finanziell so gestellt werden, daß er das Reich würdig repräsentieren kann. Unter den Beamten muß dienstlich und außerdienstlich der Geist der

Kameradschaft herrschen. Keine Klassenunterscheidung zwischen höheren, gehobenen, mittleren und unteren Beamten oder von Akademikern und Nichtakademikern. — Der Grundsatz der Selbstverwaltung muß bestehen bleiben. Technische Vollendung genügt nicht für den Kulturbegriff „geordnete Verwaltung". Nur jene technisch vollendete Verwaltung verdient jenen edlen Namen, die im Dienst der aus dem Gemeinschaftsbewußtsein aufsteigenden, höherstrebenden Mission eines Volkes steht. „Die Verbindung von Recht und Verwaltung ist danach dahin zu verstehen, daß die Verwaltung des Reiches bestimmt ist, der Verwirklichung der vom Führer für das Gemeinschaftsleben aufgestellten Rechtssätze und der in diesen garantierten nationalsozialistischen Gemeinschaftsordnung in technischer Vollkommenheit, in kameradschaftlicher Geschlossenheit und in engster Verbindung mit dem Volksganzen zu dienen." Die Reichsgesetze sind der Ausgangspunkt aller Verwaltungstätigkeit. Über den Reichgesetzen steht als unverrückbare Auslegungsgrundlage weltanschaulicher Art das Programm der NSDAP. im Zusammenhalt mit den Lehren des Führers in dem Buche „Mein Kampf" und der von ihm weiter aufgestellten Führungsgrundsätze. Die Durchführung der Reichsgesetze gewähren zentral die Reichsministerien und die unmittelbar dem Führer unterstellten Generalbevollmächtigten. Die Mittelinstanz sollen die Reichsgaue mit dem Reichsstatthalter an der Spitze bilden, dem eine die Tätigkeit der Mittelbehörden der Reichsverwaltungen, auch der Sonderverwaltungen unter dem Leitgesichtspunkt des Führerwillens aktiv kontrollierende Befugnis zustehen sollte. Aus den Reichsgesetzen entstehen die Verwaltungsverordnungen und letzten Endes die einzelnen Verwaltungsverfügungen. Im Verhältnis von Recht und Verwaltung muß also auch im nationalsozialistischen Reich letztlich jede amtliche Betätigung auf eine solche Rechtsquelle zurückführen. Prinzip der Rechtmäßigkeit der Verwaltung! Als Sicherungsmittel gegenüber dem weitgehenden sogenannten freien Ermessen der Verwaltungsbeamten muß gegen jede Verwaltungsentscheidung der Verwaltungsrechtsweg bei unabhängigen Verwaltungsgerichten zulässig sein. Zum Schluß hebt der Verfasser die hohe, schwere und verantwortungsvolle Aufgabe der Verwaltung hervor als Dienst am Volke in unendlicher Kleinarbeit und Hilfe am gigantischen Werke des Führers: Großdeutschland.

Die kleine in glänzender Sprache von hoher Warte geschriebene und von höchstem Rechtsbewußtsein getragene Schrift verdient große Aufmerksamkeit aller Rechtswahrer, besonders die der Verwaltung, ja aller an der Verwaltung interessierten Kreise des Deutschen Volkes.

Generalstaatsanwalt Dr. Christians, Oldenburg.

Strafgesetzbuch. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis, 7. Auflage. München und Berlin 1939. Verlag C. H. Beck, VIII, 328 Seiten Taschenformat, roter Leinenband, 1,80 RM.

Der beste Beweis für die Brauchbarkeit der Ausgabe ist, daß das Strafgesetzbuch nebst den wichtigsten Nebengesetzen bereits in der 7. erweiterten Auflage erscheinen konnte. Die Neuausgabe umfaßt auch die einschlägigen Bestimmungen für die Ostmark, das Sudetenland, das Memelland, Danzig und das Protektorat Böhmen-Mähren. Der handliche Band enthält jetzt über 60 Nebengesetze und stellt damit eine für die Praxis erschöpfende Taschenausgabe dar, deren Anschaffung jedem Beamten, der mit diesen Vorschriften zu tun hat, dringend empfohlen werden kann.

Landgerichtsdirektor Peschke, Berlin.

A. L. Philipp, Scotland Yard, Roman. Esche Verlag, Leipzig 1939, 718 Seiten, in Ganzleinen gebunden 9,50 RM.

Auf Grund eines fleißigen und tiefgründigen Studiums zahlreicher Quellen gibt der Verfasser in seinem in Romanform geschriebenen Buch eine spannende und lückenlose Darstellung der Entwicklung von Scotland Yard, der englischen Metropolpolizei, von ihren ersten Anfängen bis zur allerletzten Gegenwart, d. h. über eine Epoche von anderthalb Jahrhunderten. Von den unheimlichen Morden am Ratcliff Highway bis zu Jack the Ripper, von den Lasterstätten Alt-Londons bis zu den Festen im St. James-Palast, von Georg III. bis Georg VI. vermittelt Philipp nicht nur einen aufschlußreichen Einblick in das Verbrechertum und das Gangsterwesen Londons, sondern auch eingehenden Aufschluß über die verbrecherische Veranlagung des Engländers bis hinauf in die Kreise der höchsten englischen Aristokratie.

Auf Einzelheiten dieses inhaltsreichen Werkes einzugehen, verbietet leider die Raumfrage. Erwähnt sei nur e i n Vorgang aus dem Weltkrieg, weil er ein schlagartiges Licht auf die englische Skrupellosigkeit wirft und sich in dem jetzigen Kriege sicherlich wiederholen wird. Auf S. 647 lesen wir folgende quellenmäßig belegte Zeilen: „Da der Zulauf zur Armee recht gering war, stellte man elfhundert Berufsverbrecher in die Armee ein und schlug dadurch zwei Fliegen mit einer Klappe: auf der einen Seite hatte man Soldaten, auf der anderen wurde man Verbrecher los. Einer von ihnen errang sogar die höchste englische Kriegsauszeichnung, das Victoria-Kreuz." Wahrlich eine besondere Zierde für die „stolze" britische Armee!

Dem — auch geschmackvoll gebundenen — Buche kann im Hinblick auf den uns von England aufgezwungenen Krieg nur weiteste Verbreitung gewünscht werden. ORR. Dr. R o e s n e r , Berlin.

Dr. Gerhard Wessel, Das Delikt der Kinderschändung im Landgerichtsbezirk Bonn. Heft 4 der „Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland", herausgegeben von Prof. Dr. H. v. W e b e r , Verlag der Frommannschen Buchhandlung, Walter Biedermann, Jena 1939, 85 Seiten, geb. 3,— RM.

Der Verfasser untersucht an dem in den Jahren 1907 bis 1937 im Landgerichtsbezirk Bonn angesammelten Material die Kriminalität der Kinderschändung. Hierbei beleuchtet er alle Faktoren, die für die mannigfache Typenbildung, sowohl der Tat- wie Tätertypen, ausschlaggebend sind. So gibt zur Bildung von Tattypen hauptsächlich die Art des Vorgehens des Täters und das gegenseitige Verhalten von Täter und Opfer Anlaß, während für die Bildung von Tätertypen in der Hauptsache bestimmte Alterserscheinungen, die Triebstärke und Veranlagung, soziale Stellung und der Geistes- und Seelenzustand entscheidend sind. Die gleichen Faktoren sind vielfach auch die Ursachen der Kriminalität. Der Verfasser zieht zu seinem umfangreichen statistischen Material die entsprechenden Reichsziffern zum Vergleich heran, um so zu einer Klarstellung der im Bezirk in Erscheinung tretenden kriminalitätsfördernden oder -hemmenden Einflüssen zu kommen. Die sehr sorgfältige Arbeit bedeutet in ihrer „massenhaften Einzelbeobachtung" auf einem Teilgebiete der Kriminalität einen wertvollen Beitrag zur Erweiterung der kriminologischen Kenntnisse über die Kinderschändung.

Oberlehrer D ü l l m a n n , Berlin.

Kriegs-Strafrecht für die allgemeinen Gerichte unter besonderer Berücksichtigung des Rechtes der Ostmark mit Bemerkungen. Herausgegeben von Oberstaatsanwalt Dr. E. Pichler-Drechsler und Staatsanwalt Dr. W. Th. Allinger-Csollich. Berlin-Leipzig-Wien 1940, Deutscher Rechtsverlag. Umf. 57 S. Din A 5. Preis: kart. 2,10 *RM*.

Die Schrift enthält die seit Kriegsausbruch erlassenen kriminellen Strafvorschriften (unter Ausschluß des Wirtschaftsstrafrechts) mit erläuternden Anmerkungen, die sich auf das für die Praxis Notwendige beschränken. Die preiswerte Broschüre will einem Bedürfnis nach handlicher Zusammenfassung dieser Vorschriften entgegenkommen und ist verfaßt für die Richter bei den allgemeinen Gerichten, die Referenten der Sondergerichte, die Rechtsanwälte, wie überhaupt alle Rechtswahrer und darüber hinaus die Beamten der Polizei und der Gendarmerie. Es ist besonders für die tägliche Arbeit der Rechtswahrer und Beamten in der Ostmark bestimmt, und darum wurden die Verhältnisse der Ostmark in erster Linie berücksichtigt. Die Schrift vermittelt einen raschen Überblick über die zur Anwendung gelangenden gesetzlichen oder gesetzesähnlichen Vorschriften und wird deshalb auch in unserem Leserkreise gerne benutzt werden. ORR. Dr. Strube, Berlin.

Strafverfahrensrecht seit Kriegsbeginn. Von Dr. O. L. von Hinüber, Oberlandesgerichtsrat in Celle, und Dr. W. Tegtmeyer, Reichsstellenleiter in München. (Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. 40. Heft, 5. Teil). 1. Auflage. 1940. 53 Seiten. Kartoniert 1,30 *RM*. Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1.

Die beschleunigte, aber doch zuverlässige Bekämpfung des Rechtsbrechers, insbesondere des gemeinschädlichen Verbrechers, bedeutet Förderung der Wehrkraft des deutschen Volkes. Neben dem Strafrecht war daher auch das Strafverfahren vom Gesetzgeber so auszurichten, wie es die Verhältnisse des Krieges im nationalsozialistischen Großdeutschland verlangten.

Alle diese Maßnahmen sind in der vorliegenden Arbeit unter kurzem Rückblick auf das bis jetzt geltende Recht in mustergültiger Weise klar, leichtverständlich, übersichtlich und einprägsam dargestellt. Die Darstellung macht es dem Studierenden und dem Beamtenanwärter leicht, sich in die neuen Gedanken hineinzudenken und diese fest in sich aufzunehmen. Der Praktiker wird sich nach dem Heft leicht über die teils sehr tiefgreifenden Änderungen und der neuen Vorschriften belehren. Das preiswerte Heft kann ebenso empfohlen werden, wie die bisher erschienenen Bände dieser Sammlung. ORR. Dr. Strube, Berlin.

Ausland

De Nordiska Kriminalistföreningarnas Aarsbok 1938 (Jahrbuch der Vereinigungen der nordischen Kriminalisten). Veröffentlicht von Karl Schlyter-Stockholm, Oluf H. Krabbe-Kopenhagen, Haakon Sund-Oslo, Veli Verkko-Helsingfors. Stockholm 1939. Ivar Haeggströms Buchdruckerei A. B. Jährlich 4 Hefte. Preis 7 Kr. 50 Oere (dän.). Zu bestellen bei G. E. Gads Boghandel, Kopenhagen, Vimmelskraftet 32.

Die Einleitung ist von Schlyter in französischer Sprache geschrieben und gibt S. IX—XXXII nach einer Würdigung der Verdienste des 1933 verstorbenen Professors Johann Thyrén um die schwedische Strafrechts-

reform den Inhalt der Referate und Diskussionsreden der 6 Versammlungen der nordischen Kriminalisten, sowie der in dem Jahrbuch enthaltenen Aufsätze. S. 1—269 ist der Text der Verhandlungen in extenso vorwiegend in schwedischer Sprache gegeben. Den Abschluß des Buches bilden die 4 Aufsätze von Bergendal-Lund über Johann Thyrén, von Honkasalo-Helsingfors über die Kriminalpolitik Finnlands seit Erlangung der Unabhängigkeit, von Krabbe-Kopenhagen über die Strafgesetzgebung in Dänemark 1933—1938, von Andenoes-Oslo über die Ausbildung des Strafrichters in Norwegen (S. 270—318) und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Kriminalistenvereinigungen der 4 nordischen Länder nach dem Stande vom April 1939 (S. 319—354).

Die Grundsätze über die schwedische Strafrechtsreform ergeben sich aus dem Aufsatz Bergendals über Johann Thyrén, der die Ansichten des Deutschen von Liszt teilte, ohne radikal zu sein, den neuen Strafrechtsgedanken zugänglich war und in seinen Werken überreiches Material für die im Gang befindliche Reform gegeben habe. Über den Stand dieser Reformarbeit berichtet Schlyter in einem bei der Jahresversammlung der finnischen Kriminalisten zu Helsingfors gehaltenen Vortrag. Mit den vorbereitenden Arbeiten sei 1932 Professor Bergendal-Lund beauftragt worden. Das am 20. April 1934 vorgelegte Programm sei durch das Gesetz über das Schulgefängnis vom Jahre 1935 für die jungen Leute von 18 bis 21 Jahren und durch das Gesetz über die Fürsorgeerziehung von 1937 für die Jugendlichen von 15 bis 18 Jahren, sowie durch das Gesetz über die Anstaltsunterbringung und die Einweisung in Sicherungsverwahrung von 1937, über die Umwandlung von Geldstrafen vom gleichen Jahre schon teilweise verwirklicht. Zu erledigen seien noch folgende Punkte des Programms: Ausdehnung des Strafaufschubs, Behandlung der Delinquenten in der Freiheit, besondere Maßnahmen gegen Alkoholiker, Behandlung von arbeitsscheuen Kriminellen, von Vagabunden und Prostituierten, die Revision der Gesetzesbestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit und die Sonderbehandlung der wegen Krankheit oder geistiger Anomalie freigesprochenen Personen, endlich die Änderung der Gesetzgebung über die bedingte Entlassung, Fürsorge und Schutzaufsicht. Seit Juni 1937 bearbeite ein besonderer Ausschuß unter dem Vorsitz von Birger Ekeberg, Präsident des Appellationsgerichtshofs zu Stockholm, die Reform der auf die Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum sich beziehenden Vorschriften.

Zwei dieser Programmpunkte waren Gegenstand der Beratung in Versammlungen zu Stockholm, die Ausdehnung des Strafaufschubs und die Behandlung der Delinquenten in der Freiheit. Berichterstatter zum ersten Punkt war Appellationsgerichtsrat Dr. Ivar Strahl-Stockholm, der in dem „qualifizierten Aufschub“ eine wirksame Zwischenform zwischen der Strafe und dem bisherigen Aufschub der erkannten Strafe findet. Bei diesem „qualifizierten Aufschub“ soll im Gegensatz zum einfachen Strafaufschub nicht der Vollzug einer erkannten Strafe aufgeschoben werden, sondern das Gericht soll zwar die Verfehlung in der Verhandlung feststellen, aber die Strafe nicht aussprechen, sondern dem Angeklagten Regeln für die künftige Lebensführung auferlegen, z. B. ihm aufgeben, einen bestimmten Beruf auszuüben oder eine Lehrzeit durchzumachen. Hält er sich nicht an diese Auflage, dann soll der Aufschub widerrufen und für die schon festgestellte Verfehlung die Strafe oder Sicherungsmaßnahme ausgesprochen und vollzogen werden. Daneben soll der Aufschub der erkannten Strafe als zweite Form des Strafaufschubs weiterbestehen. Die Ansichten über diesen Vorschlag gingen sehr auseinander, wie die Diskussion zeigte. Eine

sehr eingehende Behandlung fand die zweite Frage, die Behandlung der Delinquenten in der Freiheit, insbesondere im Blick auf die Entlassenenfürsorge (Berichterstatter: Paaro Mustala-Helsingfors) und die bedingte Entlassung (Berichterstatter: Professor Wetter-Upsala), bei der zwischen obligatorischer und fakultativer Entlassung unterschieden wird. Bei der obligatorischen Entlassung soll mit Ausnahme der ungeeigneten Fälle der Gefangene, der fünf Sechstel einer Strafe von mindestens 6 Monaten verbüßt hat, obligatorisch entlassen werden, um eine wirksame Nachbehandlung in der Freiheit während der Probezeit zu erleichtern. Bei der nur für größere Strafen in Betracht kommenden fakultativen Entlassung geht die bedingte Verminderung der Strafe wesentlich weiter.

Die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Verwahrung und Zuchthaus behandelt der norwegische Generalsekretär beim Justizministerium Khyn Glöersen in einer Versammlung zu Oslo. Die Verwahrung werde immer als ein Übel empfunden, genau so wie die Strafe, dies um so mehr als die Dauer der Verwahrung lange und zudem unbestimmt sei; denn das Wesentliche bleibe immer der Verlust der Freiheit und das einförmige und scharf vorgeschriebene Leben hinter den Mauern der Anstalt. Glöersen kommt zu dem Schlusse, es sei keineswegs notwendig, den Unterschied zwischen Strafe und Verwahrung aufrechtzuerhalten. Im Gegenteil bringe die Unterscheidung zwischen den beiden Instiutionen aus vollzugspraktischen und ökonomischen Gründen für den Staat Nachteile, denen er sich vernünftigerweise nicht aussetzen sollte. An Stelle der Verbindung der Strafe mit der anschließenden Verwahrung könne man die Reaktion des Staates auf das Verbrechen in solchen Fällen ganz als Strafe oder ganz als Verwahrung behandeln. Einen positiven Vorschlag will er mit seinen Ausführungen in der zuletzt genannten Beziehung nicht machen.

Die Versammlung der dänischen Kriminalisten zu Kopenhagen befaßte sich mit den Fragen der Reform der Staatsanwaltschaft, ihrer Organisation und ihren Aufgaben. Von größerem Interesse als diese intern dänische Angelegenheit ist für uns der Bericht von Professor Oluf H. Krabbe-Kopenhagen über die Strafgesetzgebung Dänemarks in den Jahren 1933 bis 1938. Sie ist charakterisiert durch ein verglichen mit früherer Zeit wesentlich anpassungsfähigeres Strafsystem und vor allem durch eine Reihe von Spezialanstalten: Schulgefängnis, Gefängnisse und Verwahrungsanstalten für Psychopathen, Arbeitshäuser, Sicherungsanstalt, Trinkerasyl, Anstalten für Jugendliche, Abnorme, Berufsverbrecher. Von der Einführung des Gesetzes an oder wenigstens in kurzer Frist waren diese Anstalten organisiert. Sehr bedeutend war der Zugang zu den Arbeitshäusern, die für Bettler, Vagabunden und weniger gefährliche Gewohnheitsdiebe bestimmt sind. Entsprechend war die Verminderung der Zugänge bei den Gefängnissen. Der Vollzug ist Aufgabe des Staates, seit 18. Mai 1937 für alle Freiheitsstrafen. Ebenso ist die Organisation der Polizei für die ganze Ausdehnung des dänischen Hoheitsgebiets einheitlich durch den Staat gesichert. Über die Sterilisation und Kastration sind am 16. Mai 1934 und 11. Mai 1935 weitere gesetzliche Bestimmungen geschaffen. Das Gesetz vom 11. Mai 1935 hat strafrechtliche Bedeutung, da nach ihm in Verbindung mit einer Verurteilung zu Strafe oder Verwahrung die Zwangskastration von gefährlichen und unverbesserlichen Sittlichkeitsverbrechern vom Gericht angeordnet werden kann. Ein Gesetz vom 11. Mai 1937 läßt die Unterbrechung der Schwangerschaft bei medizinischer oder eugenischer Indikation, nicht aber aus sozialen Gründen zu.

Die Vereinheitlichung der Statistik der nordischen Länder in Strafrechtspflege, Polizei und Vollzug bildete den Verhandlungsstoff für eine zu Stockholm gehaltene Delegiertenversammlung, bei der Dr. Verkko-Helsingfors die Beratungen eröffnete und von dem durch eine Kommission für die Justizstatistik aufgestellten Mindestprogramm ausgehend genauere Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Delinquenten (Intelligenz, wirtschaftliche Verhältnisse, familiäre Umgebung, Alkoholgenuß) als wünschenswert erklärte. Nissen-Botsfengslet bezweifelt, ob diese Angaben vom Gericht gemacht werden können. Beide waren der Ansicht, daß ein gemeinsames Mindestprogramm für die Vollzugsstatistik der nordischen Länder noch verfrüht wäre.

Aktuelle Bedeutung hat der Artikel des Norwegers Johannes Andenoes über die Ausbildung des Strafrichters in Norwegen. Eine Änderung sei notwendig. Früher eine dogmatische und formaljuristische Aufgabe, sei nun die Rechtswissenschaft eine empirische Wissenschaft geworden. Auf biologisches, psychologisches und statistisches Material von wachsender Fülle sich gründend, suche die Strafrechtswissenschaft zu möglichst zweckentsprechenden Maßnahmen im Kampfe gegen das Verbrechen zu gelangen. Die schwierigen rein juristischen Fragen im Bereich des Strafrechts seien selten. Schwieriger sei die Beweiswürdigung, vor allem aber die Festsetzung der Strafe. Die bisherige Strafrechtswissenschaft gebe dem Juristen nichts über die Verbrechensursachen und nichts über die Wirkung der Strafen. In Norwegen sei es besonders schlimm, da es an einem methodischen vorbereitenden Stadium für den künftigen Richter fehle. Empfohlen wird von ihm ein an das Studium sich anschließender Richterkurs von 6 Monaten Dauer. Lehrstoff: Psychologie, forensische Psychiatrie, Kriminalsoziologie, Poenologie, Behandlung der Kriminalität von Jugendlichen und Kindern. Entscheidend sei es, daß eine wirkliche, auf das Leben sich gründende Orientierung ermöglicht werde. Deshalb müsse man zum Lehrpersonal z. B. die Anstaltsgeistlichen und Direktoren der Gefängnisse heranziehen und Besichtigungen und praktische Demonstrationen mit dem Kurs verbinden. Illusionen brauche man sich aber keine zu machen und in der gegebenen Skizze dürfe man noch nicht die Lösung sehen, aber eine Basis, auf der man aufbauen könne und sollte, sei, wenn man diese Arbeit aufnehme, vorhanden.

Eine in Helsingfors gehaltene Versammlung befaßte sich mit der Frage des Zusammentreffens von strafbaren Handlungen, wobei in Finnland wie in Schweden zwischen formalem und materiellem Zusammentreffen, sowie dem fortgesetzten Delikt unterschieden wird. Hingewiesen wird auf den Artikel von Professor Honkasalo-Helsingfors über die Kriminalpolitik Finnlands seit seiner Unabhängigkeit (1918 bis 1938). Die liberalistisch-individuelle Auffassung beherrsche noch wie das geltende Gesetz auch den Entwurf von Professor Allan Serlachius-Särkilahti. Doch seien im Entwurf auch neue und mehr soziale Gedanken enthalten. Von Interesse ist, daß der Versuch, wenn er unter erschwerenden Umständen begangen ist, gleich bestraft werden kann wie das vollendete Verbrechen, und daß das Prinzip des generellen Rückfalls angenommen ist. Ein Ausschuß sollte den Entwurf von Professor Serlachius-Särkilahti beraten, doch wurde der Ausschuß aus ökonomischen Gründen wieder aufgehoben. Einzelne Reformgesetze sind erschienen, so über Verurteilung mit Strafaufschub, über die Geldstrafentage, über die Verschärfung der Freiheitsstrafe, über die gefährlichen Rückfälligen.

Die Ehrung von Professor Dr. Nils Stjernberg-Stockholm, der in hervorragender Weise seit 1911 als Vizepräsident, seit 1924 als Präsident in der Vereinigung der schwedischen Kriminalisten mitgearbeitet hat, war eine verdiente Anerkennung seiner Leistungen. Stjernberg ist ein Gelehrter von internationalem Ansehen, der auch auf den internationalen Gefängniskongressen hervorgetreten ist.

Als Ganzes gibt das Jahrbuch einen ausgezeichneten Einblick in die Gedanken, die im Bereich des Strafwesens die nordischen Kriminalisten bewegen. ORR. Dr. Weissenrieder, Tübingen.

Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-Gefängniswesen und Schutzaufsicht. Neue Folge, Heft 18, 152 Seiten, und Heft 19, 170 Seiten (Preis 2 Fr.), Aarau 1939, Druck und Verlag von H. R. Sauerländer u. Co.

Die Veröffentlichungen des Schweizerischen Vereins haben unter der Leitung des Generalsekretärs A. Scheurmann-Aarau eine ausgezeichnete Entwicklung genommen und genießen überall in den Fachkreisen das wohlverdiente Ansehen einer wissenschaftlichen Zeitschrift von wertvollem Inhalt.

Heft 18 behandelt vorwiegend die Entlassenenfürsorge und Schutzaufsicht, die in den einzelnen Kantonen manche Verschiedenheiten aufweisen. Eines der Mittel, um den einheitlichen Geist der Arbeit auf diesem Gebiete zu pflegen, ist der von Generalsekretär Scheurmann auf Grund der Berichte der kantonalen Schutzaufsichtssektionen gegebene Gesamtbericht. Die Fürsorge bekommt immer ihren stärksten Gehalt durch die Persönlichkeit. Das Ergebnis praktischer Erfahrung wird damit zum Kernpunkt des Gesamtberichts, in dem die Beispiele hingebender Arbeit auf das Ganze belebend und fördernd wirken. Das Heft berichtet ferner über die Konferenzen der Strafanstaltsvorsteher, Strafanstaltsgeistlichen und Schutzaufsichtsbeamten. Hingewiesen wird auf folgende behandelte Fragen: Fürsorge an entlassenen Verwahrungsgefangenen (S. 6 ff., S. 18), Schutzaufsicht bei Frauen (S. 11 ff.), besonders auf den Vortrag von Wächerlin-Schaffhausen über den Verdienstanteil der Gefangenen mit der praktischen Regelung in den verschiedenen schweizerischen Anstalten (S. 26 ff.), auch auf den Vortrag von Dr. Tromp-Regensdorf über den Luftschutz in den Strafanstalten (S. 46 ff.). Inhaltsreich die Verhandlungen der Konferenzen der Schutzaufsichtsbeamten, insbesondere der Aarauer Konferenz vom Februar 1939 (S. 91 ff). Von den persönlichen Notizen ist herauszuheben eine Ehrung von Alt-Bundesrat Häberlin, der dem Verein immer treu zur Seite stand und ein Vorkämpfer für das Schweizerische StGB. war (S. 3 ff). Für das freundliche Gedenken (S. 123) dankt der Unterzeichnete auch an dieser Stelle herzlich.

Heft 19 ist ein Sonderheft, das die Verhandlungen der Genfer Generalversammlung des Vereins vom Mai 1939 im Wortlaut bringt. Gegenstand der von Ständerat Dr. Martin-Genf, dem Vereinspräsidenten, geleiteten Tagung waren die aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch von 1938 sich ergebenden Aufgaben für den Vollzug der Strafen und sichernden Maßnahmen und für die Schutzaufsicht. Das Gesetz wird am 1. Januar 1942 in Kraft treten. Prof. Delaquis gab die grundlegenden Ausführungen zu dem vom Gesetz bestimmten System der Freiheitsstrafen und Sicherungsmaßnahmen (S. 36 ff.), zu vgl. hierzu auch der Präsidialbericht von Dr. Martin (S. 7 ff.). Ein wesentlicher Grundsatz des neuen

Strafgesetzes ist die Differenzierung nach Strafart und Art der Maßnahmen, d. h. ihr Vollzug in besonderen Anstalten oder wenigstens Abteilungen. Von Interesse ist besonders, daß Delaquis und Dir. Thut-Lenzburg sich für die reine, also nicht mit einer Strafanstalt verbundene Sicherungsanstalt einsetzten, gegen Dr. Hans Kellerhals, der es unter Hinweis auf die Erfahrungen in der italienischen Sicherungsanstalt Imperia für kaum möglich hielt, eine Anstalt, die nur Verwahrungsgefangene aufnimmt, zu führen (S. 63). Da der Vollzug Sache der Kantone bleibt, setzt die keineswegs einfache organisatorische Aufgabe ein interkantonales Zusammenwirken voraus, um zweckentsprechende Anstalten zu behalten oder zu bekommen. Über den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe berichtete Heusser-Regensdorf in verdienstvoller Weise mit vielen Einzelheiten aus der Praxis heraus (S. 43 ff.). Die Haftstrafe behandelte Dr. Schwyzer-St. Gallen (S. 77 ff.), die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern Thut-Lenzburg (S. 54 ff.), die Arbeitserziehungsanstalt, die nur für jüngere Insassen bestimmt anderen Charakter hat als unser Arbeitshaus, in tatfreudigem Optimismus Gerber-Uitikon (S. 64 ff.). Das Strafgesetzbuch fordert für den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe die Progression mit Einzelhaft als Stufe 1, Gemeinschaftshaft mit Trennung der Gefangenen in Zellen während der Ruhezeit als Stufe 2 und — in geeigneten Fällen — mit bedingter Entlassung nach $^2/_3$ der Strafzeit als 3. Stufe. Darüber war man sich einig, daß die Einzelhaft zwar die Regel sein soll, daß aber ausnahmsweise auch von ihr abgesehen werden kann, wie denn auch Prof. Delaquis vor allzu großem Schematismus warnte. Der in seinen Leitgedanken so einfache, in der praktischen Arbeit selbst an schwierigen Problemen reiche Vollzug hat ja in seiner Geschichte immer wieder Beispiele dafür gegeben, wie schöpferische Ideen zum Schema werden. Hauptberichterstatter zum Thema „Aufgabe und Organisation der Schutzaufsicht nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch" war Ständerat Dr. Martin, der in seinem ausgezeichneten Bericht die verschiedenen Fälle der gesetzlich angeordneten, teils obligatorischen, teils fakultativen Schutzaufsicht scharf und klar herausstellte und aus reicher Erfahrung heraus erörterte (S. 89 ff.). Die weiteren Berichte zu diesem Thema brachten noch manche wertvollen Anregungen. Zur Frage der Behandlung ausländischer Entlassener wurde den Anstaltsdirektoren nahegelegt, den Weg über das Zentralsekretariat in Aarau (Dir. Scheurmann, Gönhardstr. 9) zu wählen anstatt der Abschiebung an die Grenze oder der unmittelbaren Fühlungnahme mit der ausländischen Schutzaufsichtsinstanz.

Dem Präsidialbericht ist zu entnehmen, daß Prof. Delaquis als Nachfolger von Prof. Simon van der Aa zum Generalsekretär der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission ernannt worden ist. Die meisterhafte Verhandlungsführung als Präsident der III. Sektion des Berliner Gefängniskongresses von 1935 durch Prof. Delaquis ist ein gutes Vorzeichen für die weitere Arbeit der Internationalen Kommission, seine Ernennung die verdiente Auszeichnung eines hervorragenden Sachkenners von internationalem Ansehen, zugleich eine große Ehre für sein Land.

Der von Ständerat Martin mit großem Erfolg geführte, sehr aktive Schweizerische Verein darf auf die inhaltsreiche und wertvolle Tagung stolz sein. Daß Generalsekretär Scheurmann, assistiert von seiner Frau, das Heft 19 so rasch veröffentlicht hat, ist ein besonderes Verdienst.

ORR. Dr. Weissenrieder, Tübingen.

Zeitschriften

Ausland

Rivista di diritto penitenziario, studi teorici e practici. Herausgeber: Exc. Dr. Giovanni Novelli, Rom.

Jahrgang X, Heft 4 (Juli-August 1939).

„Einleitende Studien über die Regelung der Strafvollstreckung in Italienisch-Ostafrika“ lautet das Thema des ausführlichen Aufsatzes, mit dem das Heft eingeleitet wird, aus der Feder des Herausgebers der Zeitschrift und Chefs der italienischen Strafvollzugsverwaltung, Exz. Novelli. Das Problem hat zwei Seiten: Strafvollstreckung an denjenigen, die in Italienisch-Ostafrika straffällig werden, und Strafvollstreckung an Personen, die sich im Mutterland strafbar gemacht haben und dort verurteilt worden sind, in den Kolonien und anderen überseeischen Besitzungen.

Was die erste Seite des Problems anlangt, so weist der Verfasser darauf hin, daß man diesem Problem erst in neuester Zeit Beachtung schenke. Italien habe auch hier Pionierarbeit geleistet. Er erwähnt die Gefängnisordnung von Libyen von 1913/14, die für Erythräa aus dem Jahre 1933. Er geht dann auf die neue für Libyen getroffene Regelung ein, die mit gewissen Abweichungen grundsätzlich das Recht des Mutterlandes zugrunde legt. Die Abweichungen betreffen die Disziplin, die Arbeit, die Arbeitsvergütung usw. Er legt näher dar, wie diese Abweichungen sich rechtfertigen. Er untersucht sodann die einzelnen Grundprobleme jeder Strafvollzugsregelung, um im Anschluß hieran die besonderen Merkmale, die diese Probleme in den italienischen Kolonien bieten, darzulegen (Spezialisierung der Anstalten, Gefängnisbau, Disziplin, Schule und Religion, gewerbliche Arbeit, Außenarbeit, Arbeitsanstalten für bedingt Entlassene). Novelli erwähnt in diesem Zusammenhang auch die Außenarbeitsanstalten in Sardinien, die schon hervorragende kolonisatorische Leistungen vollbracht haben, sowie die landwirtschaftlichen Strafkolonien in Libyen. Von besonderem Interesse ist, daß man neuerdings auf unmittelbare Anregung des Duce danach strebt, die Strafkolonien nach ihrer ganzen Organisation und baulichen Anlage von vornherein so einzurichten, daß später eine schnelle und wenig kostspielige Umwandlung in eine Kolonistengemeinde möglich ist.

Bezüglich der zweiten Seite des Problems (Strafvollstreckung an Personen, die sich im Mutterland strafbar gemacht haben, in den Kolonien) schlägt der Verfasser nach einer Betrachtung der von anderen Staaten bisher gemachten Versuche und der damit erzielten Mißerfolge vor, nicht die schlimmsten, sondern gerade die besten Verurteilten zu verschicken. Er will die Verschickung auch in das progressive System einbauen. So könne das Werk der menschlichen Besserung, das an ihnen mit Erfolg durchgeführt werde, sich in das Werk der Urbarmachung und Kolonisierung dieser Gebiete einfügen. Besondere Beachtung schenkt Novelli in diesem Zusammenhang den Vollzug an Jugendlichen. Das Leben in den Kolonien biete ein weites und dankbares Betätigungsfeld für diejenigen jungen Menschen, deren vollständige Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft im Mutterland auf Vorurteile und auf Mißtrauen stoßen könnte.

Der Aufsatz von Novelli verdient höchste Beachtung, weil in umfassender Weise die Probleme der Strafvollstreckung in den Kolonien beleuchtet werden, und noch dazu von so autorisierter und sachkundiger Seite.

Der nächste Artikel von Prof. de Marsico handelt von den sichernden Maßnahmen nach dem neuen schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, das bekanntlich am 1. Januar 1942 in Kraft treten wird. Auch dieses Thema verdient besonderes Interesse, da die Schweiz unter den Ländern, die sich besonders mit den sichernden Maßregeln befaßt haben, mit an erster Stelle steht. War doch ein schweizerischer Entwurf der erste Strafgesetzentwurf, der ein ausgebautes System von Sicherungsmaßregeln aufgenommen hat (Exner, Die Theorie der Sicherungsmittel, Berlin 1914 S. 186). Auch hat die schweizerische Reformbewegung auf alle neueren Strafgesetzbücher einen außerordentlich starken Einfluß ausgeübt, vor allem soweit sie sich auf die Bekämpfung des Berufs- und Gewohnheitsverbrechertums bezieht. Schon im schweizerischen Vorentwurf von 1893 fand der Gedanke der Verwahrung zum erstenmal in der neueren Zeit seine gesetzgeberische Ausprägung (vgl. Schönke, Deutsche Justiz 1938 S. 1360). Die Betrachtung der sichernden Maßnahmen des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches von italienischer Seite erscheint für uns vor allem deswegen wertvoll, weil gerade Italien eines der wenigen Länder ist, in dem schon seit einer Reihe von Jahren ein System der sichernden Maßregeln in Kraft ist, das also auf diesem Gebiet auch schon über bedeutsame praktische Erfahrungen verfügt. Unter den Gedanken des Verfassers über das Verhältnis der sichernden Maßnahmen zu den Strafen nach dem neuen Schweizer Recht seien hervorgehoben der Hinweis auf die Unterscheidung zwischen der Fähigkeit zum Verbrechen (Zurechnungsfähigkeit, Verantwortlichkeit) und der Fähigkeit zur Strafe (Strafempfänglichkeit), welch letztere bei den Gewohnheitsverbrechern verneint werde (Verwahrung an Stelle der Strafe). Im Zusammenhang damit steht die von ihm hervorgehobene Unterscheidung zwischen dem Anspruch und der Vollstreckung der Strafe (Strafe wird mit Rücksicht auf sichernde Maßnahme nicht immer vollstreckt). Das schweizerische Strafgesetzbuch halte sich durchaus nicht an starre doktrinäre Regeln und mache einen entscheidenden Schritt in der Richtung einer vollständigen Überwindung der Zweispurigkeit, die noch heute die Grundlage der meisten Gesetzgebung sei.

Es folgt eine Übersetzung des im „Deutschen Strafrecht“ 1939 S. 126 ff. erschienenen Aufsatzes von Klee über das neue schweizerische Strafgesetzbuch und das Strafrecht des Dritten Reiches.

Im Anschluß an diese Aufsätze werden das Kgl. Dekret vom 4. April 1939 (Nr. 691) über die Personalordnung des Erziehungs- und Aufsichtspersonals in den Häusern für die Umerziehung Jugendlicher und das Kgl. Dekret vom selben Tage (Nr. 721) über die neue Dienst- und Vollzugsordnung für diese Anstalten abgedruckt (mit dem ausführlichen klinischen und biographischen Bogen für die Jugendlichen und dem biographischen Schema für die Beobachtungsinstitute für Jugendliche als Anlagen). Vorausgeschickt sind jeweils der Vorlagebericht an den König (Begründung) sowie einführende Betrachtungen von Novelli über das neue italienische Jugendrecht. Die italienischen Häuser für die Umerziehung Jugendlicher — case di rieducazione per i minorenni — entsprechen (zusammen mit den Justizbesserungsanstalten) unseren Fürsorgeerziehungsanstalten; in sie gelangen grundsätzlich die noch nicht straffällig gewordenen Jugendlichen. Die neue italienische Dienst- und Vollzugsordnung für diese Anstalten, die 151 Artikel umfaßt, verdient eine aus-

führliche Würdigung an anderer Stelle; hier soll auf dieses bedeutsame gesetzgeberische Werk nur kurz hingewiesen sein.

Der Jugendrichter Duni (Neapel) bringt Studien über die richterliche Verzeihung (Absehen von einem Strafverfahren oder einer Verurteilung bei Jugendlichen, wenn es sich um geringere Straftaten handelt, Artikel 169 StGB.). Duni bringt auch ausführliche rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Darlegungen über die richterliche Verzeihung und verwandte Einrichtungen.

Der Richter Caldarera nimmt zu dem wichtigen, in Artikel 148 des italienischen StGB. geregelten Problem des Ausbruchs einer Geisteskrankheit vor oder während der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe Stellung (Strafaufschub, Strafaussetzung, Unterbringung in einer Heil- und Verwahranstalt, Strafempfänglichkeit). Er behandelt auch die Frage der Vollstreckung der Todesstrafe an Geisteskranken (Art. 148 Abs. 2 StGB.).

Aus der Rechtsprechung verdient eine Entscheidung des Jugendgerichts Neapel hervorgehoben zu werden, die unter dem Gesichtspunkt der Ursache der Jugendkriminalität und der geeigneten Mittel zu ihrer Bekämpfung interessiert. Sie betrifft einen Fall, in dem die Kriminalität pathologische Ursachen hat, und in dem es sich darum handelt, ob der Jugendliche in einer Heil- und Bewahranstalt oder in eine Justizbesserungsanstalt untergebracht werden soll. Weitere Entscheidungen und eine erläuternde Anmerkung von Leone befassen sich mit dem Einfluß des Zeitablaufs auf die Vollstreckung sichernder Maßregeln und der Frage, ob eine neue Feststellung der Gefährlichkeit nötig ist.

Ein abgedruckter Runderlaß vom 13. Juni 1939 regelt die Frage, welche Zöglinge der Erziehungs- und Besserungsanstalten als Belohnung in die faschistischen Jugendorganisationen aufgenommen werden können.

Der Direktor der psychiatrischen Klinik in Siena, Prof. d'Ormea, berichtet über die Betreuung der psychisch anormalen Jugendlichen in dem medizinisch-psychopädagogischen Institut, das der psychiatrischen Klinik di S. Niccolo in Siena angegliedert ist. Er stellt die Entwicklung und Organisation der Anstalt, die dort geleistete Arbeit und die erzielten Ergebnisse dar.

Heft 5 (September/Oktober 1939).

Das Heft beginnt mit einem Bericht über den Empfang der Vertreter der italienischen Richter unter Führung des Justizministers Grandi durch den Duce anläßlich der Eröffnung des neuen Gerichtsjahres. Der Duce machte hierbei bedeutsame Ausführungen.

Anschließend wird eine Darlegung des Justizministers Grandi vor der Kommission der gesetzgebenden Kammern über die Reform der Codici und der Gerichtsverfassung abgedruckt. Der Justizminister führte darin aus, daß nach dem ihm vom Duce erteilten Befehl das BGB. und die ZPO. im Jahre 1940 fertiggestellt werden sollen. Er geht sodann näher auf die drei noch ausstehenden Bücher des BGB., das HGB. und das Seegesetz, die ZPO., die Gerichtsverfassung und die Stellung der Staatsanwaltschaft ein.

Der Staatsanwalt Mola schreibt über Amnestie, Indult und Begnadigung. Er behandelt auch das Verhältnis dieser Rechtseinrichtungen zu den sichernden Maßregeln.

Heft 6 (November/Dezember 1939)

enthält ein Generalregister für die Jahre 1930—39. Der Herausgeber und Begründer der Zeitschrift, Exz. Novelli, schickt diesem Heft anläßlich des 10jährigen Bestehens der Zeitschrift ein Vorwort voraus.

Er weist mit einem Gefühl der Dankbarkeit auf die allgemeine Anerkennung und Hochschätzung hin, die seine Rivista in den Fachkreisen gefunden habe.

Jahrgang XI, Heft 1 (Januar/Februar 1940).

Das erste Heft des neuen Jahrgangs wird mit einem Aufsatz von Prof. Grispigni (Mailand) über die strafrechtlichen Lehren von Antonio Rosmini und Raffaele Garofalo eingeleitet. Rosmini wird als der größte italienische Philosoph der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts angesehen. Es wird ihm in der Geschichte des philosophischen Denkens in Italien eine ähnliche Bedeutung wie Fichte in Deutschland zugeschrieben. Die allgemein verbreitete Ansicht, daß er zu denen gehöre, die der Strafe eine ethisch-retributive Zweckbestimmung zuweisen, erscheint nach dem Verfasser durchaus nicht so sicher; diese Auffassung müsse jedenfalls durch eine Reihe anderer Punkte ergänzt werden, die vielleicht im Denken Rosminis noch entscheidendere Bedeutung hätten. Hier einschlägige Hauptwerke Rosminis sind seine „Rechtsphilosophie" aus dem Jahre 1841 und seine „Anthropologie" (1838). Letzten Endes rechnet der Verfasser Rosmini zu den Vertretern der Lehre vom Schutz der Gesellschaft, während die Vergeltung für ihn nur ein formelles und abstraktes Erfordernis bilde. Er räume der Spezialprävention den Vorrang vor der Generalprävention ein. Noch größeres Interesse aber verdienten vielleicht die Auffassungen Rosminis von den Grenzen der Willensfreiheit, von dem Vorhandensein eines angeborenen Hangs zum Verbrechen, von dem Unvermögen der Gesellschaft, die Strafe der Schuld anzupassen.

Im zweiten Teil des Aufsatzes weist der Verfasser darauf hin, daß jeder der drei Begründer und Hauptvertreter der sogenannten positiven Schule — Lombroso, Ferri und Garofalo — seinen besonderen Beitrag geleistet habe: Lombroso in erster Linie in anthropologischer Hinsicht, Ferri besonders in soziologischer Hinsicht sowie Garofalo in rechtlicher Hinsicht und auf dem Gebiet der praktischen Verwirklichung auf gesetzlichem Gebiet. Es habe jedoch bisher eine genaue Erforschung des ersten Stadiums dieser großartigen Reformbewegung gefehlt. Diese Lücke will der Verfasser schließen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Zentralidee, der materielle Kern des ganz neuen strafrechtlichen Systems, zeitlich gesehen zuerst von Garofalo vertreten wurde, der bereits 1877 die Gefährlichkeit zur Grundlage und zum Maßstab der Vergeltung erklärt habe. Er geht nicht von einer Lenkung, sondern von einer Begrenzung des freien Willens aus und unterscheidet zwischen moralischer und rechtlicher Verantwortlichkeit.

Prof. Gatti bringt eine anthropologische, psychologische und statistische Betrachtung der Eingeborenenkriminalität in Libyen. Er weist auf das außerordentlich bunte Rassengemisch Libyens hin, in dem die Araber, Berber und Juden überwiegen, und zeigt die tiefe physische und psychische Degeneration der Bevölkerung auf. Er hebt die Tuberkulose, die Syphilis, den Alkoholismus und den Grünen Star hervor. Die schweren Blutverbrechen wirken nicht so beunruhigend durch ihre Zahl wie durch die Art und Weise ihrer Ausführung. Häufig sind einfache Körperverletzungen, Schlägereien, ferner Sittlichkeitsverbrechen und Diebstähle, hauptsächlich an geringwertigen Gegenständen, was seine Erklärung in dem Hang zum Nichtstun und in der Bedürfnislosigkeit der Araber finde. Er untersucht sodann die Verteilung der Kriminalität unter die verschiedenen Rassen. Abschließend könne man sagen, daß die Krimi-

nalität eine normale und der Umwelt entsprechende sei. Wenn man die biologischen, sozialen, moralischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung betrachte, sei die Kriminalität sogar verhältnismäßig gering.

Es folgt der Abdruck der vorbereitenden Studien über den Schutz der Zeugen und der Beschuldigten gegen Gewaltmaßnahmen und andere Mittel physischen oder psychischen Zwangs, die vom ständigen Büro der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission ausgearbeitet worden sind.

Der Oberstaatsanwalt Giudice schreibt über die Zurückverweisung von Strafsachen in Beziehung zur Wiedereröffnung der Voruntersuchung.

Der Richter Nucci bringt einen Aufsatz über die für die Strafen im allgemeinen zulässigen Rechtswohltaten (wie Begnadigung, bedingte Entlassung, Amnestie, Indult) und die Möglichkeiten ihrer Abwendung auf die Isolierung bei Tage nach der geltenden italienischen Strafgesetzgebung. In den italienischen Strafanstalten gilt überwiegend der Grundsatz des Lebens in der Gemeinschaft bei nächtlicher Trennung. Das neue Strafgesetzbuch kennt die Isolierung bei Tage nur im Falle des Art. 72 Abs. 2 StGB.: „Beim Zusammentreffen eines Verbrechens, das die Strafe des ergastolo (lebenslange Freiheitsstrafe) verwirkt, mit einem oder mehreren Verbrechen oder Vergehen, die zeitige Freiheitsstrafen verwirken, kommt die Strafe des ergastolo zur Anwendung mit Isolierung auch bei Tage für einen Zeitraum von nicht weniger als 6 Monaten und nicht mehr als 4 Jahren." In diesen Fällen wird die Isolierung tagsüber als Verschärfung der auferlegten Strafe vom Richter im Urteil ausgesprochen (vgl. auch Art. 80 StGB.). Die Isolierung am Tage wird außerdem in den anderen, von der Dienst- und Vollzugsordnung für die Vorbeugungs- und Strafanstalten vorgesehenen Fällen (Beobachtungszeit, Absonderung wegen Krankheit und aus Gründen der Disziplin usw.) angeordnet und kann von dem Anstaltsleiter, falls die Verhältnisse der Anstalt und die Einrichtung der Arbeit es zulassen, den Verurteilten auf ihren Wunsch gewährt werden, die sich gut führen und eine besondere Berücksichtigung verdienen (so Art. 42 Abs. 3 der Dienst- und Vollzugsordnung).

Die Ausführungen des Verfassers beziehen sich nur auf die Isolierung bei Tage als Mittel der Verschärfung des ergastolo wegen Konkurrenz, also auf die Isolierung kraft gesetzlicher Vorschrift und daraus folgender richterlicher Anordnung, nicht dagegen, soweit sie auf Grund der Gefängnisordnung im Verwaltungswege angeordnet wird. In diesen letzteren Fällen gehört die Isolierung bei Tage auch nicht zu dem wesentlichen Inhalt der Strafe, sondern hängt mit den Notwendigkeiten des Vollzugs zusammen. Der Fragenkreis, den der Verfasser behandelt, ist zum Teil in Art. 184 StGB. geregelt.

Aus der Rechtsprechung verdienen einige Entscheidungen hervorgehoben zu werden, die sich mit der Anwendung der sichernden Maßregeln befassen. Einige Entscheidungen — mit einer ausführlichen Anmerkung von Mastrandrea, Staatsanwalt im Italienischen Justizministerium — befassen sich mit dem Fall, daß eine Tat zwar nicht strafbar ist aber die Anwendung sichernder Maßregeln gestattet, in dem also eine Feststellung der Gefährlichkeit als Voraussetzung für die Anwendung der sichernden Maßregeln nötig ist. Die Anmerkung legt dar, welches die Befugnisse des Überwachungsrichters in diesem Falle sind. Zwei andere Entscheidungen — mit einer kritischen Anmerkung von Leone — befassen sich mit der

Frage der Verletzung besonderer Pflichten, die einer sozialgefährlichen Person im Rahmen der Schutzaufsicht als sichernde Maßregel auferlegt worden sind. Die Frage ist, ob der Überwachungsrichter auch dann eine schärfere, mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel anordnen kann, wenn die Verletzung der Pflichten unabhängig vom Willen des Betroffenen geschieht.

Der Richter Calderera befaßt sich mit der Strafzeitberechnung bei einem Verurteilten, der sich in anderer Sache in Untersuchungshaft befindet.

Unter den abgedruckten amtlichen Erlassen ist ein Runderlaß des italienischen Justizministers vom 6. November 1939 zu erwähnen, der sich mit dem Strafverfahren gegen das keimende Leben befaßt. Der Erlaß weist noch einmal auf die politische und soziale Notwendigkeit einer unbeugsamen Strenge bei der Verfolgung der Abtreibung hin, eine Strenge, die sich aus den ethischen Grundlagen des Faschismus ergäbe. Der Erlaß gibt sodann eine Reihe von Richtlinien für Strafverfahren der erwähnten Art.

Ein weiterer Runderlaß des Justizministers vom 1. November 1939 befaßt sich mit dem Jugendstrafverfahren. Er stellt eine bedeutsame ergänzende Allgemeine Verfügung zum Jugendgerichtgesetz vom 20. Juli 1934 und der Ausführungsverordnung hierzu vom 20. September 1934 sowie den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung dar. Der Erlaß befaßt sich mit der Verbindung und Trennung von Strafverfahren gegen Erwachsene und Jugendliche (er empfiehlt weitgehende Trennung), der Verweisung von Jugendstrafverfahren an den Amtsrichter (der Ausnahmecharakter dieser Vorschrift wird betont), dem Ersatz der Untersuchungshaft durch Unterbringung in eine Justizbesserungsanstalt (weitgehende Anwendung der einschlägigen Vorschrift der Prozeßordnung wird empfohlen), der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Jugendstrafsachen und das Verfahren in diesen Fällen, der richterlichen Verzeihung (Absehen von einem Strafverfahren oder einer Verurteilung) und der bedingten Strafaussetzung (beide Rechtsinstitute haben sich voll bewährt, aber keine mechanische, schematische Anwendung, etwa gar ohne Kenntnis des Jugendlichen, erzieherische Bedeutung der beiden Einrichtungen), der Einrichtung des Jugendbetreuungsausschusses, wie er nach der neuen Dienst- und Vollzugsordnung für die Erziehungshäuser vom 4. April 1939 (s. oben Jahrgang X, Heft 4) für jeden Amtsgerichtsbezirk geschaffen werden soll.

In einem Bericht über die feierliche Eröffnung des neuen Gerichtsjahres (Ende Oktober 1939) wird eine Rede des Generalstaatsanwalts am Kassationsgerichtshof Albertini erwähnt, in der er auch auf den ständigen Rückgang der Kriminalität, hauptsächlich in ihren schwereren Erscheinungsformen, zu sprechen kam. Dieser Rückgang sei bei fast allen Strafvorschriften des StGB. zu verzeichnen und in allen Landesteilen Italiens. Besonders stark sei der Rückgang der Verurteilungen gegen Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren.

Landgerichtsrat Dr. Dallinger, Traunstein, z. Zt. Berlin.

Herausgeber und Hauptschriftleiter i. N.:
Oberregierungsrat Dr. W. Strube, Berlin-Moabit (im Wehrdienst).
Verlag: Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg, Lutherstr. 50.
Druck: Strafgefängnis Berlin-Tegel, Seidelstraße 39.

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube
Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

71. Band
Drittes Heft
August — September 1940

Sonderheft:
Die Besserungsanstalt zu Tapiau
(1787 — 1806)

HEIDELBERG 1940
Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung
I. v. W. g.

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube, Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

71. Band
Drittes Heft / August—September 1940

Heidelberg 1940 / Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung

Inhalt

des 3. Heftes des 71. Bandes:

Die Schriftleitung der „Blätter für Gefängniskunde" befindet sich Berlin W 9, Leipziger Platz 15 — Fernsprecher: 12 70 76 — Der Zahlungsverkehr läuft unter der Anschrift: „Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde in der Akademie für Deutsches Recht" — Bankkonto: 36768 bei der Bank der Deutschen Arbeit in Berlin SW 19 — Postscheckkonto: 1764 92 Berlin — Die persönliche Anschrift des Herausgebers lautet: Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin NW 40, Alt-Moabit 12 a — Die „Blätter für Gefängniskunde" erscheinen alle zwei Monate — Jeder Band umfaßt sechs Hefte — Wissenschaftliche Abhandlungen größeren Umfangs erscheinen in Sonderheften

Die Besserungsanstalt zu Tapiau (1787 bis 1806) als erstes preußisches Arbeitshaus moderner Richtung

von Dr. Elisabeth Meißner, geb. Kniesch, Berlin. (D 11)

Die Maßregeln der Sicherung und Besserung als Mittel wirksamer Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums haben in der Strafrechtspflege unserer Zeit durch das Gesetz vom 24. November 1933 hohe Bedeutung gewonnen. Die Vorschriften der §§ 20a und 42a ff. StGB. haben das System der Zweispurigkeit, das Nebeneinander von Strafe und Sicherungsmaßnahme durch richterliches Erkenntnis, gebracht, während das StGB. von 1871 die Festsetzung einer Besserungsmaßnahme nur auf dem Wege über die Verwaltungsbehörde kannte.

Daß das Gesetz vom 24. November 1933 aber nicht eine auf dem Gebiet der Verbrechensprophylaxe bisher völlig unbekannt gewesene Regelung getroffen hat, zeigt ein Blick in die Geschichte des deutschen, insbesondere preußischen Strafvollzugwesens. Zur Zeit des ausgehenden 18. Jahrhunderts beschäftigte man sich in Wissenschaft und Praxis, veranlaßt durch die insbesondere auf dem Gebiet der Eigentumsdelikte ständig zunehmende Kriminalität, eingehend mit dem Problem der Verhütung von Verbrechen durch Anwendung sichernder und bessernder Maßnahmen nach ausgestandener Strafe. In den §§ 5 und 1160 II 20 ALR haben die Bemühungen der in dieser Richtung führenden preußischen Kriminalpolitiker E. F. Klein[1]) und Suarez ihren wesentlichsten Niederschlag gefunden. Es sei an dieser Stelle nur der Wortlaut der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts wiedergegeben, ihre Bedeutung wird in Abschnitt IV dieser Abhandlung näher dargetan werden. § 5 II 20 ALR lautet: „Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten, sollen, auch nach ausgestandener Strafe, des Verhafts nicht eher entlassen werden, als bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art zu ernähren imstande sind." Für besonders gelagerte Diebstahlsfälle gibt § 1160 des besonderen Teils des ALR eine genauere Regelung über die Voraussetzungen einer Verwahrung Straffälliger zu Sicherungs- und Besserungszwecken. In § 1160 heißt es: „Macht er sich dieses Verbrechens (des Diebstahls) nach zweimaliger Verurtheilung zum drittenmale schuldig: so soll er nach ausgestandener Strafe, in einem Arbeitshause so lange verwahrt und zur Arbeit angehalten werden, bis er sich bessert und hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinen Unterhalt werde verdienen können."

Die in den angeführten Bestimmungen des ALR enthaltenen kriminalpolitischen Grundsätze finden sich ferner in dem Reglement[2]) der Landarmen- und Besserungsanstalt zu Tapiau, dem ersten preußischen Arbeitshaus, das für den Vollzug verbrechenverhütender Maßnahmen nach über-

---

1) Ueber die kriminalpolitischen Forderungen E. F. Kleins und ihre Verwirklichung vgl. Mumme, E. F. Kleins Auffassung von d. Strafe u. d. sichernden Maßnahmen. Diss. Hamburg 1936.

2) Reglement vom 31. Oktober 1793. Abgedruckt bei Mylius, NCC T. X. Nr. LXXXIII S. 1721.

standener Freiheitsstrafe bestimmt war. Die bisherigen Darstellungen über das erste dieser modernen Institute in der Geschichte der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, das anfänglich, wie die genaue Schilderung der Verhandlungen noch zeigen wird, nur zur Bekämpfung von Bettelei und Arbeitsscheu gedacht war, gründen sich in der Hauptsache auf sein Reglement. Auch von Hippel erwähnt in der historischen Behandlung der „korrektionellen Nachhaft" ausdrücklich,[3]) daß es ihm leider nicht gelungen wäre, den praktischen Erfolg der gesetzlich gegen besserungsbedürftige Strafgefangene angeordneten Nachhaft in Ostpreußen und Litauen festzustellen.

In den folgenden Abschnitten soll es daher unternommen werden, an Hand des durch archivalische Studien gewonnenen Stoffes die Geschichte dieses ersten Arbeitshauses moderner Auffassung mitzuteilen und den Anstaltsbetrieb zu schildern.

Die Besserungsanstalt zu Tapiau 1787—1806.

I. Die Entstehung der Anstalt zu Tapiau.

1. Anlaß und Zwecke.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts nahm die Belästigung der preußischen Staaten durch arbeitsscheues bettelndes Gesindel überhand. Konnten im Umkreis großer Städte die Bettler immerhin aufgegriffen und in die städtischen Armenanstalten gebracht werden, so wirkte sich die Bettelei auf dem Lande um so schlimmer aus. Es bedurfte zur durchgreifenden Änderung dieser allgemein als unhaltbar empfundenen Zustände einer Einrichtung, die versprach, „das Land von Bettlern, Vagabonden, Zigeunern und anderm liederlichen Gesindel, welches ihm Zeithero so äußerst lästig, ja wohl gefährlich gewesen, zu säubern, und dasselbe gegen allen Unfug sicher zu stellen."

Der weitaus größte Teil unter diesen Landstreichern bestand aus gesunden, kräftigen Menschen, denen das „Herumvagieren" zur Lebensgewohnheit geworden und der Begriff regelmäßiger Arbeit meist unbekannt war. Es befanden sich auch Arme darunter, die — nicht mehr arbeitsfähig — von den Obrigkeiten ihres Heimatortes gar nicht oder nur sehr unzureichend unterhalten wurden; ferner gehörten auch altersschwache Invaliden der preußischen Armee, die vom Staat keinerlei Versorgung erhielten, zu diesem umherziehendem Volk. Diesen Menschen nun einesteils Unterkunft und Versorgung zu bieten, sie zum andern Teil einem geordneten, ihnen selbst und dem Staat nützlichen Dasein zuzuführen, sah man sich veranlaßt, in Ostpreußen nach kurmärkischem Vorbild[4]) an die Errichtung von Landarmen- und Invalidenhäusern zu gehen.

Am 14. Dezember 1787 ernannte König Friedrich Wilhelm II. eine besondere Kommission, die die Einleitung und Durchführung dieser Absichten zu übernehmen hatte. Das Präsidium dieser „General-Invaliden-Versorgungs Commission" hatte der General der Infanterie von Möllendorff; die eigentlichen Geschäfte aber leitete Etatsminister von der Schulenburg vom Generaldirektorium.

Am 31. Dezember desselben Jahres trat von der Schulenburg mit dem ostpreußischen Etatsministerium in Verbindung und teilte dem

---

3) v. Hippel, Die korrektionelle Nachhaft. Freiburg i. Br. 1889. S. 11.

4) Das erste kurmärkische Arbeitshaus dieser Art war das Landarmenhaus zu Strausberg von 1791. Vgl. hierzu das Landarmenreglement für die Kurmark bei Rabe, Sammlung preuß. Gesetze und Verordnungen Bd. 2 S. 109 ff. und das Spezialreglement der Strausberger Anstalt, General-Direktorium Ostpreußen und Litauen. Mat. Tit. LXIX. Sect. 2 Nr. 18 Vol. IIa—III.

Kanzler von Finkenstein die Pläne des Königs mit. Es wurde für selbstverständlich angesehen, daß das Land sowohl wie die Städte sich dem heilsamen Zwecke der Bekämpfung der Bettelei „mit patriotischer Gesinnung und Vaterlandsliebe" widmen würden. Das Ministerium sollte sogleich mit den Kriegs- und Domänenkammern beraten, an welchen Orten in Ostpreußen und Litauen und in welcher Zahl diese Versorgungshäuser am schicklichsten und mit den geringsten Kosten, „sowie mit der größten Bequemlichkeit in Rücksicht auf den wohlfeilsten Unterhalt anzulegen wären".

Bevor man an die Aufführung dieser Häuser ging, wollte man die Zahl derer feststellen, die überhaupt für eine Aufnahme darin in Frage kamen. Nachdem man durch Recherchen die ungefähre Zahl der versorgungsbedürftigen Invaliden festgestellt hatte, entschloß man sich sehr bald, die meisten von ihnen, soweit sie sich dessen würdig erweisen würden, mit einem monatlichen Gnadentaler zu bedenken, und nur die, für die keinerlei anderweitige Verdienstmöglichkeiten blieben, in Tapiau aufzunehmen. Diese Einschränkung war aus Sparsamkeitsgründen geboten. Dringlicher war es, solche Subjekte aufzunehmen, die noch am Anfang ihres Lebens standen, denn „Besserung in dem moralischen Character der niedrigsten Classen der Nation zu bringen, ist ja die eigentliche und wesentlichste Absicht der ganzen Anstalt".[5]) In Durchführung ähnlicher gemeinnützig erzieherischer Grundsätze wurde auch die Aufnahme widerspenstigen Gesindes, ungehorsamer Lehrburschen, mißratener Kinder usw. vorgeschlagen. Soweit eine Armenversorgung in Frage kam, sollte sie nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen und die bisher zur Armenunterstützung Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit nicht befreien.

Soziale und fürsorgerische Zwecke jedoch sollten in dieser Anstalt solange zurückgestellt bleiben, bis man das Land von den Vagabonden gereinigt hatte. Unter dieser lästigen Sorte von Menschen erachtete man die Zigeuner und entlassenen Verbrecher als besonders zur Aufnahme geeignet. Eine über die zeitlich bestimmte Strafe hinaus dauernde Einbehaltung von Strafgefangenen wird zum erstenmal während der Vorverhandlungen in einem Schreiben des ostpreußischen Kammerdirektors von Wagner an Minister von der Schulenburg erwähnt (21. September 1788)[6]): „Zur Aufnahme in die Anstalt würden auch diejenigen gehören, welche wegen Diebereien schon zu wiederholten Malen mit Zuchthaus und Festungsstrafe belegt worden. Dergleichen Leute werden durch die ihnen auferlegt gewesenen Strafen selten gebessert, sie werden vielmehr dadurch ausser Stand gesetzt, sich, wenn sie auch wolten, auf eine ehrliche Art zu ernähren, indem sich jedermann scheuet, dergleichen Menschen bei sich aufzunehmen und es zu wagen, ob sie sich bessern werden. Es ist also beides eine Woltat für diese Menschen, als zum Besten des Publicums notwendig, dass selbige ihren Unterhalt in denen neuen Versorgungs Häusern finden und daselbst wieder zu einer ordentlichen Lebensart und zur Arbeit gewöhnt werden, da sie denn doch noch durch Arbeitsamkeit und gute Fürung ihre Freiheit wieder erlangen und nützliche Glieder des Staats werden können." Auf der Zusammenkunft der adligen Stände der Provinzen, die der König autorisiert hatte, „zu deliberieren, wie die beabsichtigte Einrichtung der Versorgungsanstalten zweckmäßig und mit

---

5) Es klingt hier also schon wieder der Erziehungsgedanke der holländischen Vorbilder an, der dann der Leitgedanke für die Erziehungsarbeit des „Aufklärungs"zeitalters wurde.

6) General-Direktorium Ostpreußen u. Litauen, Mat. Tit. LXIX Nr. 1 Sect. 1 Vol. I.

der gehörigen Kenntnis einzuleiten" sei, fanden die eben aufgeführten Vorschläge allgemeine Zustimmung. Verbrecher jedoch, die schon zum drittenmal wegen Diebstahls verurteilt waren, sollten, nachdem sie zuvor die ihnen wegen dieses weiteren Diebstahls zuerkannte Freiheitsstrafe von neuem ausgestanden hatten, Zeit ihres Lebens im Institut sicherheitshalber verwahrt werden.[7])

Da „von seiten des Publici das Verlangen geäussert worden, daß für die Wegschaffung der Vagabonds und Bettler vorzüglich gesorget werden möge", wurde zuerst mit der Errichtung eines Vagabundenhauses in Tapiau begonnen. Von diesem Zeitpunkt an wurde die Invalidenversorgung von den mit der Anstalt zu erreichenden Zwecken getrennt. Den „in der Verteidigung des Vaterlandes grau gewordenen Kriegern" würde die Verabreichung eines Gnadentalers lieber sein, als die Versorgung im Arbeitshause unter der unvermeidlichen Einschränkung ihrer Freiheit.

So bestanden zwar die künftigen Insassen dieses Instituts zunächst aus den gleichen Elementen, die die Arbeitshäuser alten Stils beherbergt hatten. Aber hinzu kamen die strafentlassenen Verbrecher. Darin liegt das Besondere der in Tapiau zu errichtenden Anlagen, die einer bisher unbekannten Art der Verbrechensbekämpfung Eingang in die preußische Strafrechtspflege verschaffen sollten. Im Hinblick auf die Bedeutung und Eigenart dieser Maßnahmen bedarf es zunächst noch eines näheren Eingehens auf die Entstehungsgeschichte der Vorschriften, nach denen sich künftig die Aufnahme Vorbestrafter regeln würde.

In Zusammenarbeit mit den Ständen hatte der Oberpräsident der ostpreußischen und litauischen Kammern das Reglement für die Anstalt geschaffen. Nachdem dieses die Zustimmung der zukünftigen Generaldirektion des Instituts gefunden, wurde es dem König eingeschickt, der den Entwurf am 7. März 1793 der Gesetzkommission zur Prüfung und Begutachtung zugehen ließ. Nach dem am 29. Mai 1781 ergangenen Patent „wegen Fundierung der Gesetz Commission" mußten alle neuen Gesetze, ehe sie zur allerhöchsten Vollziehung gelangten, der Gesetzkommission zur Erteilung ihres Gutachtens vorgelegt werden.[8]) Gemäß diesem vor Publikation jeden Gesetzes zu beobachtenden Verfahren hatte auch die

---

7) Aus dem Konferenzprotokoll der Stände zu Rastenburg vom 3. April 1790. Für die Aufnahme in Tapiau sind geeignet: „b) solche Leute, die zwar nicht zu den wirklichen Vagabonden zu zählen, sich aber schon einige mahle bey Pferde und andern Diebstählen betreten lassen. Die Erfahrung lehret dass diese Menschen Gattung wenn sie gleich einige Jahre mit Vestungs oder Zuchthaus Strafe beleget, dennoch dadurch selten gebessert werden. Sollten derg. Leute aber schon eine zweimahlige Vestungs- oder Zuchthaus Strafe erlitten haben und zum dritten Mahl auf Dieberey betreten werden, so würden sie, nachdem sie zuvor die ihnen anderweit zuerkannte Vestungs oder Zuchthaus Strafe, von neuem ausgestanden haben, auf Lebenszeit in dem Versorgungs Institut aufgenommen und zur Arbeit angehalten werden, damit das Publicum nicht weiter von ihnen beunruhiget noch die allgemeine Sicherheit gestöret werde."

8) Die Errichtung der Gesetzgebungskommission stellte eine der ersten Maßnahmen im Rahmen der großen gesetzgeberischen Arbeiten dar, die Friedrich II. mit der Order vom 14. April 1780 eingeleitet hatte. Sie erfolgte am 29. Mai 1781. Friedrich der Große hatte seinen Großkanzler von Carmer gebeten, zu den künftigen Gesetzesarbeiten, „habile, ehrliche und recht zuverlässige Leute aus den Collegiis", also erfahrene Praktiker, heranzuziehen. Als einer der ersten Mitarbeiter von Carmers ist der Geh. Ober Justiz und Tribunals Rat Suarez zu nennen. Vgl. hierzu Stölzel, Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, S. 294. — Neben Arbeiten an der Fassung des neuen Rechts und „Monirung des Gesetzbuchs" bestand die Aufgabe der Gesetzkommission in rechtsbelehrender und rechtsschöpferischer Tätigkeit. So „sollen die Justiz Collegia, wenn sie bei Abfassung der Urthel auf strittige in den vorstehenden Gesetzen garnicht, oder nicht deutlich genug entschiedene Rechtsfragen stossen, darüber bei der Gesetz Commission anfragen, und gesetzliche Bestimmungen, oder Erklärungen der schon vorhandenen, aber dunklen Gesetze, nachsuchen."

Rep. 84 X Acta betr. die Etablirung der Gesetz Commission und deren Unterhaltung von 1787—1798. Denn es sollen „in einem Lande das seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, weitläufige Dispute über das, was Rechtens sei, und kostbare Processe über den Sinn und Verstand gewisser Gesetze nicht zugelassen werden können." So Friedrich II. bei Stölzel, a.a.O. S. 295.

Vorlegung des Reglements für die Landarmen- und Besserungsanstalt bei der Gesetzkommission zu erfolgen. Der Wortlaut des § 5 der Vorschrift, die sich mit der Aufnahme von Verbrechern befaßte, war folgender: „Verbrecher, die in den Vestungen und Zuchthäusern ihre Strafe ausgestanden, keinen vesten Wohnsitz haben, und über die Grenze gebracht zu werden, sich nicht qualifizieren, auch nicht nachweisen können, wovon sie leben wollen, sollen in dem Institut aufgenommen werden, um sie zu einem arbeitsamen Leben vorzubereiten, und zu verhindern, dass sie nicht Bettler werden. Zu diesem Ende sollen die Criminal Gerichte schuldig sein, dergleichen Art von Verbrechern nach ausgestandener Strafe zu befragen: wie und wo sie sich zu ernähren gedenken, und im Fall derselben Angaben nicht glaubwürdig befunden werden, oder andere dringliche Umstände mitreden, welche die Verhaftnehmung dieser bestraften Inquisiten nothwendig machen, solches der General-Direktion — (die die Oberaufsicht über die Anstalt führte) — mit Beyfügung des Urtheils und der Umstände anzuzeigen, die denn zu derselben Abholung, in das Arbeitshaus, das Nöthige zu veranlassen hat."

Die Mitglieder der Kommission, die ihre Voten zu dem Entwurf abgaben, waren die Geheimen Oberjustiz- und Tribunalsräte Koenen und von Lamprecht, die Geheimräte von Gerlach und Goßler und die Geheimen Finanzräte von Bayer und Burghoff.[9]) Aus der Feder von Goßler, der ein enger Freund von Suarez[10]) war, stammt folgende kritische Bemerkung zu dem oben wiedergegebenen § 5 des Entwurfs: „Der § 5 wird auf solche Verbrecher einzuschränken sein, gegen welche durch rechtskräftige Urthel erkannt ist, dass sie nach ausgestandener Vestungs- oder Zuchthaus Strafe bis zur ihrer Besserung in das Arbeitshaus gebracht werden sollen." Die Gesetze — offenbar die §§ 5, 1023, 1024, 1160 II 20 ALR — hätten schon die Fälle bestimmt, in denen diese Unrechtsfolgen eintreten sollten. Darüber hinaus könnte man nicht gehen, „am wenigsten die Strafe der schon in den Vestungen oder Zuchthäusern befindlichen Verbrecher den Urtheln zuwider s c h ä r f e n, und sie noch dazu ganz incompetenten Behörden preisgeben." Die anderen Kommissionsmitglieder schlossen sich der von Goßler vertretenen Meinung in ihrem Gutachten an. Demnach hielt man die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, die von Gesetzes wegen die Anordnung einer korrektionellen Nachhaft vorsahen, zur Erreichung der darin niedergelegten kriminalpolitischen Tendenzen für ausreichend; dagegen würden soweit gefaßte verallgemeinernde Bestimmungen wie die des § 5 eine allgemeine Rechtsunsicherheit schaffen und Verstöße gegen die anerkannten Gesetze der bürgerlichen Freiheit befürchten lassen.

Das Justizdepartement, dem der Entwurf des Reglements mit den monita der Gesetzkommission unterbreitet wurde, entschied sich jedoch unter ausführlichen Begründungen, die von v. Carmer, Reck, Woellner und Goldbeck unterzeichnet waren, zugunsten der Aufrechterhaltung der angegriffenen Bestimmung. Das Justizdepartement bestätigte wohl die Ansicht der Gesetzkommission insoweit, als „bey künftiger Zufertigung des Reglements die Ostpreussische Justiz und Criminal Collegia auf die Vorschriften des Gesetzbuches, nach welchen in den daselbst bestimmten Fällen, bey wiederholten Verbrechen auf die Asservation des Verbrechers in einer Arbeits Anstalt zu erkennen, ausdrücklich aufmerksam zu machen seyn würden". Zur Einführung der neuen Strafvorschriften des Allgemeinen Landrechts bedurfte es dieses „ausdrücklichen Gesetzes", weil

9) Rep. 84 IX Acta der Gesetz Commission ad Rescriptum vom 7. Mart. 1793.
10) Stölzel, Carl Gottlieb Suarez, S. 172/3.

die betreffenden Bestimmungen des ALR überwiegend als härter als „die ehemalige Bestrafungsart“ angesehen wurden,[11]) und aus diesem Grunde bisher noch keine Anwendung gefunden hatten.

Somit war es endgültig festgelegt, daß das Institut nach seiner Eröffnung den erwähnten strafrechlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts entsprechend zur Vollstreckung der unbestimmten Nachhaft dienen sollte. Darüber hinaus beabsichtigte man aber nach Möglichkeit schon eher mit der Verhütung von Verbrechen einzusetzen, als bis die Voraussetzungen des mehrfachen Rückfalls, wie im Allgemeinen Landrecht, derartige prophylaktische Maßnahmen zuließen. Denn es geschieht oft, „dass Leute, die ihre Strafe auf der Festung oder im Zuchthaus ausgestanden haben, wenn sie von allen Mitteln entblösst, und vielleicht mit dem Merkzeichen des erhaltenen Abschieds auf ihrem Rücken entlassen worden, gar keine Gelegenheit haben, sich auf eine ehrliche Weise ihren Unterhalt zu verdienen und also durch Noth selbst unmittelbar nach ihrer Dimission abermalige Diebstähle zu begehen veranlaßt werden. Hier ist nun eine solche Anstalt, wie die in Tapiau eine höchst erwünschte Sache, da dergleichen Leute darinn solange ihren Unterhalt und eine nüzliche Beschäftigung finden können, bis sie entweder Gelegenheit bekommen, oder die nöthige Geschicklichkeit erworben haben, sich ihr Brod in der Freyheit auf ehrliche Weise zu verdienen.“ Um aber jegliche Bedenken über Mißbräuche und eigenmächtiges Verfahren im Verfolg der erwähnten Zwecke von vornherein zu zerstreuen, war nach dem Entwurf des Justizdepartements die eingehende Regelung des Verfahrens in das Reglement aufzunehmen, in welchen Fällen und unter Beobachtung welcher Vorschriften eine unbestimmte Nachhaft über den Rahmen der vom ALR aufgestellten Tatbestände hinaus anzuordnen war. Mit geringfügigen Abweichungen wurden die vom Justizdepartement vorgeschlagenen Formulierungen in den § 6[12]) des Reglements für die Landarmen- und Besserungsanstalt zu Tapiau übernommen, die am 1. März 1794 eröffnet wurde.

2. Die baulichen Verhältnisse.

Den geigneten Ort zur Erbauung der Anstalt fand man in den in der Nähe der Stadt Tapiau gelegenen Gebäuden eines 1351 von den deutschen Ordensrittern erbauten Schlosses. „Das Schloss zu Tapiau ... ist wegen seiner Grösse und bequemen Laage zwischen zweyen schiffbaren Ströhmen, und denen daneben gelegenen Geköch Gärten und Wiesen zu der Einrichtung eines Invaliden- und besonderen Werk- und Arbeits Hauses ausserordentlich bequem, besonders, da verschiedene von denen alten Gebäuden, in Ansehung derer Ring Mauern, das sogenannte Ordensgebäude aber so gantz unversehrte starke Mauern hat, gäntzlich zu diesem Endzweck benuzzet werden kann. Unterdessen können die Grenzen zwischen den Mauern nicht überschritten werden, da solche nebst dem Schloss Platze zwar 15 Fuss über der Wasser Fläche der Ströhme liegen, allein ausserhalb der Schloss Mauern ein der Überschwemmung ausgesetztes Terrain mit einem losen Wiesengrunde sich befindet, dahero man bei dem Entwurff zu der Errichtung des Invaliden- und Werkhauses sich lediglich nach der alten Lage richten und den Schloss Platz zur Länge 270 Fuss, in der größten Breite 211 Fuss, in der hintern Breite aber nur 164 Fuss

11) Am 20. April 1791 wurde das Allgemeine Landrecht publiziert, und zwar für den strafrechtlichen Teil mit sofortiger Wirkung, soweit in dem neuen Gesetz mildere Strafen vorgesehen waren. Vgl. Hälschner, Geschichte d. Brandenburgisch-Preußischen Strafrechts, S. 191.

12) Wortlaut der Bestimmung unten S. 124.

bestimmen können." Die Erbauer dieser Gebäude hatten bereits durch „eine ausserordentliche starke Verpfählung von dicht aneinander eingerammten dikken eichenen Pfählen" für die Befestigung des moorigen Geländes vorgesorgt. Die feuchte, alljährlichen Überschwemmungen ausgesetzte Lage fiel augenscheinlich den Vorzügen gegenüber nicht ins Gewicht; diese sah man vor allem darin, daß die alten Gebäude zur Aufführung der Neubauten benutzt werden konnten. Ferner ermöglichte die Nachbarschaft von Königsberg eine leichtere Aufsicht über die Anstalt, und nicht zuletzt würde die Herbeischaffung der zu verarbeitenden Rohmaterialien und des täglichen Lebensbedarfs durch die Lage an den beiden Flüssen Pregel und Deime bestens gefördert werden.

Die Mobilmachungsgeschäfte hielten den Angriff der Bauarbeiten zunächst auf; mit Kabinettsorder vom 4. Juli 1789 erging endlich eine königliche Anweisung über 20 000 rth., „damit mit dieser schönen Anstalt ungesäumt der Anfang geschehe". Bisher hatten die Schloßgebäude dem Vorsteher des Domänenamts Tapiau als Wohnung gedient. Es wurde daher zuerst die „Translocation der Amtsgebäude" vorgenommen. Aufsicht und Ausführung der Bauten hatte die Ostpreußische Kriegs- und Domänenkammer übernommen. Trotz Beobachtung der größten Sparsamkeit konnte „wegen Unzulänglichkeit der Gelder" im Laufe des Jahres 1791 nur ein Flügel fertiggestellt werden. Am 9. März 1792 erfolgte eine zweite Anweisung über 20 000 rth. Mit diesen Geldern konnten nach Ansicht der Ostpreußischen Kammer die zweckentsprechenden Bauten ausreichend aufgeführt werden. Am 1. März 1794 wurde das Institut „in Aktivité gesetzt".

Bei der Bauabnahme, am 16. September 1794, stellte man allerdings erhebliche Abweichungen von den ursprünglichen Bauplänen fest; es sollten in Gebrauch genommen werden: die Hälfte des Hauptgebäudes, das Quergebäude mit dem neuerbauten östlichen Flügel[13]) und der zum Lazarett umgebaute Ochsenstall. Der Revisor der Anstaltsbauten versicherte aber, „daß die ausgeführten Bauten in Rücksicht des erforderlichen Gelasses für die angenommene Zahl von 400 Mann und der dazugehörigen Offizianten bequem und hinreichend gross wären".

Nach Verlauf weniger Jahre wurden jedoch im Lande Klagen laut, „da sich hin und wider einige Mängel geäussert haben, welche das Tapiausche Landarmen Institut für die Provinz weniger nüzlich machen, als es der Absicht und dem Entwurfe nach sein könnte". Die gerügten Mißstände waren hauptsächlich dem „unseligen Ersparungseifer" bei den Bauausführungen zuzuschreiben. An erster Stelle mußte die Raumnot behoben werden. Es sollte vornehmlich Platz für die strafentlassenen Verbrecher geschaffen werden. Man beschloß daher den Ausbau des nördlichen unversehrt gebliebenen Flügels des Ordensgebäudes. Seit November 1801 wurde hier der „Ausschuss der Häusler" aufbewahrt. Fernere Erweiterungsbauten, wie die Anfügung eines neuen Seitenflügels, bereiteten wegen der Ungeeignetheit des Baugrundes große Schwierigkeiten und zogen sich von 1804 bis 1806 hin.[14])

13) In dem Hauptgebäude waren die Wohnungen der höheren Offizianten und einige Diensträume, in dem Quergebäude waren die männlichen und im Flügel die weiblichen Insassen untergebracht.

14) Am 15. September 1805 wurden in dem ehemaligen Ordensgebäude unter dem Bohlendach zwei große Schlafsäle ausgebaut, wodurch das Haus 59 Menschen mehr fassen konnte.

Mit der Fertigstellung dieser Gebäude glaubte man den räumlichen Anforderungen bezüglich einer übersichtlichen und gesunderen Unterbringung der Häusler gerecht werden zu können; ja man meinte nach eingehender Prüfung, Platz genug gewonnen zu haben, um 1806 das Institut für 600 Personen für aufnahmefähig zu erklären.

II. Die Unterhaltung des Instituts.

Die Kosten des Anstaltsbaues hatte der König übernommen; die Unterhaltung sollte von dem Lande, zu dessen unmittelbarem Nutzen die Anstalt gereichen würde, bestritten werden. Das schien schon deswegen selbstverständlich, „als das, was künftig contribuiret wird, ohnehin nur in die Stelle dessen tritt, was ein jeder bisher schon zu Almosen gegeben hat". Die ostpreußischen Stände erklärten sich am 17. Mai 1788 zur Leistung eines jährlichen Beitrages von 40 000 rth. bereit.

Da man die ursprüngliche Absicht, zwei Häuser für je 600 Menschen zu erbauen, aufgegeben hatte und vorerst nur die Errichtung eines Hauses für 400 Vagabunden plante, sollte nur die Hälfte dieser Summe jährlich zur Verpflegung der genannten Insassen verbraucht und ungefähr die Hälfte der restlichen Gelder zur Verabreichung von Gnadentalern an Invaliden verwandt werden.

Der Beitrag wurde als Kopfsteuer von den Einwohnern der beteiligten Provinzen erhoben. Die großen Städte wie Königsberg, die eigene Armenanstalten zu unterhalten hatten und wahrscheinlich eine geringere Zahl von Vagabunden nach Tapiau schicken würden, sollten mit einem entsprechend niedriger gehaltenen Beitrag belegt werden, sofern sie nicht überhaupt ganz von der Beschickung ausgeschlossen wurden, wie es für Berlin und Potsdam bezüglich der Versorgungsanstalten in der Mark galt.

Wegen des gesamten Verfahrens bei der Erhebung und Überweisung der Gelder an das Institut verweise ich auf die einschlägigen Bestimmungen des Reglements in den §§ 117 ff. Schlechte Ernten und Teuerungen machten den kleinen Leuten die Abgabe der Steuer oft schwer. Oftmals mußte der Beitrag von den Dörfern durch militärisches Kommando eingefordert werden. Den Beamten, die die Erhebung der Gelder übernommen hatten, wurde ½% der beigetriebenen Gelder als „Douceur" bewilligt.

Da in den ersten Jahren das Institut die etatsmäßige Zahl von Insassen nicht erreichte, wurden die ersparten Gelder in zinsbaren Pfandbriefen bei der Generallandschaftskasse angelegt. Außer den von den Ständen aufgebrachten Geldern gab es für das Institut wenig andere Einnahmen zu verzeichnen. Zwar wurden in den Etatsberechnungen auf der Einnahmenseite Strafgelder für Nichtanzeigen oder anderer Begünstigung von Vagabunden, Geschenke gutdenkender Personen, Erbschaften von in der Anstalt verstorbenen Häuslingen genannt; aber diese Abteilungen wiesen kaum jemals nennenswerte Eintragungen auf.

Palmarum sollte regelmäßig eine Armenpredigt gehalten werden und im Anschluß daran eine Sammlung für die Anstalt stattfinden. Bald verlegte man jedoch die Predigt auf einen Sonntag im Herbst, wenn der Bauer sein letztes Korn in die Scheune gebracht haben würde. Ob als gewünschte Folge dieser Änderung sich eine Steigerung der Abgaben verzeichnen ließ, vermochte ich nicht festzustellen.

Wie den Armenanstalten in der Kurmark war auch dem Institut zu Tapiau die Porto- und Akzisefreiheit bewilligt worden.

III. Verwaltung und Personal.

Zur Aufsicht, Leitung und Verwaltung aller das Institut betreffenden Geschäfte war eine besondere Generaldirektion in Königsberg und eine Inspektion angeordnet, die in Tapiau als dem Ort des Instituts ihren Sitz hatte, § 137 Reglement. Die Generaldirektion unterstand unmittelbar der Aufsicht der Ostpreußischen Kriegs- und Domänenkammern, denn die Errichtung und Verwaltung des Instituts stellte unzweifelhaft eine Angelegenheit der „Landespolicey" dar. Ihr lag die Bestätigung der Mitglieder der Generaldirektion ob, die aus den verschiedenen Klassen gewählt wurden, die zur Unterhaltung des Hauses beitrugen. Dabei sollte die Wahl nur auf Männer fallen, bei denen sich mit Einsicht, Sachkenntnis und Fleiß viel Eifer für das allgemeine Wohl und echter Patriotismus verbanden, § 144 Regelement. Über die Zusammensetzung der Mitglieder der Direktion wie zur Ergänzung von Einzelheiten für die folgenden Ausführungen verweise ich auf die §§ 139 ff. des Reglements.

Die Mitglieder der Inspektion wurden auf Vorschlag der Direktion von deren Vorsitzendem bestätigt. In viertel- oder halbjährlichen Abschnitten sollten alle Mitglieder der Königlichen Ostpreußischen General-Land-Armen Verpflegungsdirektion zu einer Konferenz zusammenkommen, um über Verwaltungsfragen, auch Vorschläge zu einer zweckmäßigen Verbesserung des Instituts zu beraten. Die monatlichen Berichte der Anstaltinspektion sollten zur Information nicht genügen; jährlich sollte wenigstens einmal, möglichst unvermutet, eine Revision statfinden, wobei der sparsamen Haushaltsführung, der Beschäftigung und Klasseneinteilung der Untergebrachten besondere Aufmerksamkeit zu widmen war.

Die eigentliche Leitung der Anstalt war der Inspektion übertragen. Sie setzte sich aus folgenden Offizianten und Domestiken zusammen: einem Deputierten der Ritterschaft, dem Direktor des Hauses, einem Justitiarius, dem Ökonom oder Oberinspektor, dem Rendanten, dem Prediger, dem Hauschirurgus, dem Vagabundenmeister, zwei Werkmeistern, drei Aufsehern, einem Krankenwärter, einem Boten, einem Ofenheizer, zwei Nachtwächtern und einem Torwächter. Bei dieser Aufzählung anläßlich der Rundfrage von 1799 hat man den Schulmeister vergessen; bis 1803 war an dem Institut ein Lehrer angestellt. Der Chef des Kriminaldepartements von Arnim erkennt in seinen so kritischen Schilderungen über die Verhältnisse in den preußischen Zucht- und Arbeitshäusern[15]) lobend an, daß in Tapiau bezüglich der zu einer zweckmäßigen Aufsicht erforderlichen Offizianten und Aufseher besser als an anderen Orten in Preußen gesorgt sei. Im Verhältnis zu der großen Zahl der Häuslinge erscheint die Zahl der Offizianten, besonders der Aufseher, gleichwohl noch sehr gering. Man sah sich daher auch bald gezwungen, zur Beaufsichtigung der Arbeitenden die Invaliden, die sich freiwillig zur Aufnahme gemeldet hatten und eine Art Vertrauensstellung mit gewissen materiellen Vorteilen genossen, heranzuziehen. Die meisten waren allerdings wegen Alters und Schwäche dafür wenig geeignet und die ihrer Aufsicht unterstellten Häuslinge entwichen, sobald sich ihnen nur die Gelegenheit dazu bot. Den wegen dieser Vorfälle ergehenden behördlichen Nachfragen gegenüber entschuldigte man sich mit dem „Leichtsinn, Hang zum wilden Leben und Vagabondieren" der betreffenden Entwichenen. Doch zog man aus den Folgen dieser mangelhaften Überwachung wenigstens eine Lehre und verwandte künftig bei den Außenarbeiten die Invaliden nicht mehr zur Beaufsichtigung. Von einer Vergrößerung des

[15]) v. Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, 2. Teil S. 249 ff.

Personals war nicht die Rede, obwohl die Landesbeiträge eine solche tragen konnten, wie man an den gesparten Geldern sah. Man stand im allgemeinen auf dem Standpunkt, daß es in Tapiau nicht der gleichen strengen Aufsicht bedürfe wie in einem Zuchthaus. Nur im Schloß, wo die dritte Klasse untergebracht war, wurde in stärkerem Maße auf strenge Haltung geachtet. 1804 brach dort eine Revolte aus, deren die Institutsbeamten nur mit großer Mühe Herr werden konnten. Seitdem wollte keiner der Domestiken freiwillig mehr im Schloß wohnen. Die Anstaltsleitung bestimmte den jeweils jüngsten Offizianten für diesen gefährlichen Posten. Überdies wurde eine Invalidenkompanie von Wehlau nach Tapiau verlegt, künftigen Komplotten entgegenzutreten.

Um einem jeden der Inspektionsmitglieder seine Aufgaben recht eindringlich werden zu lassen, hatte der Vorsitzende der Generaldirektion für alle vom Direktor bis zum Lampenanstecker und Torwächter je eine Instruktion ausarbeiten lassen. Die Instruktionen für den Direktor, Oberinspektor und Vagabundenmeister geben gleichzeitig Aufschluß über den Tagesablauf und die Klasseneinteilung, wie es im Reglement angekündigt worden war.

Vom Direktor abwärts wohnten alle Offizianten im Institut. Sie erhielten außer der freien Wohnung besondere Beköstigung und durchweg auch frei Holz und Licht. Die Gehälter und Löhne waren absichtlich reichlich bemessen, damit niemand in Versuchung geraten sollte, sich an den öffentlichen Geldern zu vergreifen. So ist mir auch, abgesehen von der Entlassung einer Magd wegen Hehlerei, im allgemeinen nichts Nachteiliges über die Verwaltung des Hauses bekannt geworden.

IV. Die Aufnahme von Verbrechern nach überstandener Freiheitsstrafe.

1. Detentionsgründe nach ALR und Anstaltsreglement.

a) Voraussetzung und Umfang der Aufnahme strafentlassener Verbrecher wurden durch § 5 Nr. 10 und § 6 des Reglements für die Besserungsanstalt zu Tapiau bestimmt. § 5 Nr. 10 lautete ganz allgemein dahin: „**Verbrecher, welche nach überstandener Zuchthaus- oder Vestungsstrafe sich nicht bessern, oder sich auf andere gute Art nicht fortbringen können, werden jedenfalls dahin (nämlich nach Tapiau) zur Arbeit abgeliefert.**“ Zur Erläuterung dieser generellen Vorschrift führt § 6 im einzelnen näher aus, unter welchen besonderen Umständen die Detention dieser Verbrecher zu erfolgen habe.

§ 6: „In Ansehung dieser letztern befehlen Wir hiermit: daß die Vorgesetzten der Festungen und Zuchthäuser in Ostpreussen, Ermeland, Litthauen und den Kreisen Marienwerder und Riesenburg gemessenst angewiesen werden sollen, alle diejenigen Gefangenen, von welchen es nicht klar ist, daß sie nach beendigter Strafzeit bereite Mittel, sich ehrlich fortzuhelfen, vorfinden werden, zwei Monate vor dem Ablauf dieser Strafzeit zu vernehmen: wo, und auf welche Weise sie sich nach erfolgter Entlassung zu ernähren gedenken. Wählet ein solcher Mensch alsdann, in Ermangelung anderer Mittel, von selbst die Ablieferung in das Arbeitshaus; so ist ihm darin, nach abgelaufener Strafzeit, unbedenklich zu willfahren, und er soll im Hause vorzüglich gut behandelt werden. Bestehet ein solcher Arrestant dagegen auf seine Entlassung, und kann nur eine allgemeine und unbestimmte Hoffnung, Arbeit zu finden, anführen; so ist er zwar, nach geendigter Strafzeit, zu entlassen; ihm aber dabei an-

zudeuten, dass er, wenn er keine Arbeit finden sollte, sich in acht Tagen zur Aufnahme in das Arbeits Haus melden müßte, und wenn er solches nicht thun, auf dem Betteln oder gar auf neuen Verbrechen betroffen würde, er dadurch seine Sitzzeit verlängern würde.“ Gleichwohl brauchte dem Wunsche nach Entlassung aber nicht in jedem dieser Fälle entsprochen zu werden; denn es heißt weiter: **„Kommen hiernächst Umstände vor, welche die Entlassung des Arrestanten aus irgendeinem Grunde bedenklich machen; so müssen die Vorgesetzten der Festungen und Zuchthäuser das Vernehmungsprotokoll dem Gericht, bei welchem das Criminalerkenntnis abgefaßt worden, zusenden, und dieses muß mit Zuziehung der vorherigen Untersuchungs Acten bestimmen; ob ein solcher Arrestant, nach geendigter Strafzeit, gänzlich zu entlassen, oder in das Arbeitshaus zu Tapiau abzuliefern sei.**

Übrigens verordnen Wir hiermit ausdrücklich: dass die Justiz und Criminal Collegia in Ostpreussen, Ermeland, Litthauen und den Kreisen Marienwerder und Riesenburg, die die Vorschriften des Gesetzbuches, nach welchen in daselbst bestimmten Fällen bei wiederholten Verbrechen auf die Aufbewahrung der Verbrecher in einer Arbeitsanstalt zu erkennen ist, genau befolgen müssen.“

Die Bestimmungen des Reglements gestatten also unter gewissen Voraussetzungen die Verhängung von Sicherheitsmaßnahmen gegen solche Verbrecher, die vom Richter zunächst nur zu einer bestimmten Freiheitsstrafe verurteilt waren. Die auf diesen Vorschriften beruhende Detention kommt jedoch erst in zweiter Linie in Betracht; soweit nämlich nicht schon auf Grund der im § 6 II Reglement ausdrücklich hervorgehobenen Bestimmungen des Gesetzbuches die Nachhaft gegen den Inquisiten angeordnet worden ist. Diese „genau zu befolgenden Gesetzesvorschriften“ waren die §§ 5, 1023, 1024 und 1160 II 20 des Allgemeinen preußischen Landrechts vom 21. Juni 1794.[16])

Der § 5 am Anfang des Allgemeinen Teils des Strafrechts ist zunächst einmal bezeichnend für die vorsorgende Tendenz des Gesetzes, die auch aus vielen anderen Vorschriften spricht.[17]) Als allgemein gehaltene und daher auf alle Verbrechensarten anwendbare Vorschrift sieht § 5 die Möglichkeit einer über die Strafe hinaus dauernden Einbehaltung von solchen Verbrechern vor, bei denen diese Maßnahmen angesichts der kriminellen Veranlagung und der daraus folgenden Gefährdung der Allgemeinheit dringend geboten erschienen. Der Wortlaut des § 5 II 20 ALR ist folgender:

„Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten, sollen, auch nach ausgestandener Strafe, des Verhafts nicht eher entlassen werden, als bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art zu ernähren imstande sind.“[18])

Das Gesetz nennt an erster Stelle in bewußter Betonung die gefährlichen Diebe und will damit zweifellos zum Ausdruck gebracht wissen, daß es die in § 5 angedrohten Maßnahmen im besonderen zur Bekämpfung

16) Ueber das Inkrafttreten des strafrechtlichen Teiles des ALR, insbesondere der die Sicherung und Besserung der Verbrecher betreffenden Bestimmungen vgl. oben S. 118 bis 120.

17) Vgl. unten S. 127.

18) „Bey den offenbar diebischen Neigungen des 16jährigen Johann Gottfried Will, wollen Wir es zwar, ob § 5 TIT: 20 Th. 2 des Allgemeinen Landrechts, bey dem Erkenntnisse des Raths zu Creutzburg gegen ihn belaßen, wonach derselbe ausser der wiederholten körperlichen Züchtigung, in dem Arbeits Hause zu Tapiau, bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes detiniert werden soll . . . Berlin, 17. April 1804. Goldbeck.“ Rep. 7,64 d.

der Eigentumsdelikte für geeignet hält. Unter diesem Gesichtspunkt erfährt die zu unbestimmte Vorschrift des § 5 bezüglich besonders gelagerter Diebstahlsfälle in § 1160 des Besonderen Teils des ALR eine genauere Regelung. Darin wird die Unterbringung als gemeingefährlich erkannter Diebe im Arbeitshaus von einzelnen ganz bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht. In § 1160 heißt es: **„Macht er sich dieses Verbrechens** (nämlich des Diebstahls) **nach zweimaliger Verurtheilung zum dritten Male schuldig: so soll er, nach ausgestandener Strafe, in einem Arbeits Hause solange verwahrt und zur Arbeit angehalten werden, bis er sich bessert, und hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können**[19]**).“** Hiernach war also Voraussetzung zunächst, daß der Delinquent bereits zweimal einen Diebstahl verübt hatte, wobei es keinen Unterschied machte, ob es sich um Fälle des einfachen oder qualifizierten Diebstahls handelte. Vor allem aber war die Anordnung der Nachhaft davon abhängig gemacht, daß der von neuem des Diebstahls Überführte schon zweimal wegen dieses Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden war. Hatten die erlittenen Strafen den Verbrecher nicht zu besserer Einsicht zu bringen vermocht, war er von der Begehung neuer Straftaten durch Freiheitsstrafen allein nicht zurückzuhalten gewesen, so bedurfte es zusätzlicher Maßnahmen, um eine Unschädlichmachung derartig kriminell veranlagter Elemente zu erreichen. Diesem Bedürfnis wurde am wirksamsten durch eine sichere Unterbringung des Rückfälligen auf unbestimmte Zeit entsprochen. Manche Entscheidungen betonen den sichernden Zweck des § 1160 ausdrücklich; so heißt es z. B. in einem Urteil des Adel. Puschkait. Patrimonialgerichts vom 4. Juli 1803: „. . . als auch das Publicum wegen dieses äusserst gefährlichen Menschen durch die § 1160 loc. all. angeordnete Vorkehrung zu sichern gewesen.“

Meist war wohl das Sicherungsbedürfnis im Fall der gesetzlichen Detention nach § 1160 ausschlaggebend für die Unterbringung. Die Besserung kam erst in zweiter Linie. Aber auch auf sie mußte Bedacht genommen werden, wenn man nicht nur eine Sicherung für die Zeit der Einsperrung des Verbrechers bezweckte. Denn für gewöhnlich gedachte man nicht, den Häuslingen durch diese Maßnahmen auf Lebenszeit ihre Freiheit zu nehmen.[20]) Es sollte vielmehr die Zeit der Gefangenschaft dazu benutzt werden, auf die Besserung des ehemaligen Züchtlings mit allen erdenklichen Mitteln hinzuwirken, damit er wieder im Vollbesitz seiner Freiheit diese nicht mehr mißbrauchen würde. Um aber in der Erwartung zukünftigen gesetzmäßigen Verhaltens des einzelnen einiger-

19) „Königsberg, den 15. Juley 1794. Ewr. König. Majestät überreichen wir allerunterthänigst hiebey die von der Creyss-Justiz Commission zu Neidenburg wider die Maria verehelichte Baginskin wegen reterirter Diebstähle verhandelte, den achten hujus allhier eingegangene in drei Vol. bestehende Criminal Acta da auf Vestungsstraffe erkannt worden, mit der allerunterthänigsten Bemerkung, dass der 1. Senat unseres Collegii nach Maaßgabe des Allgemeinen Landrechts P. II Tit. 20 Abschn. 14 § 1125. 1126. 1159. 1160 und Abschnitt XV § 1391 auf dreyjährige Vestungs Strafe und auf die Aufbewahrung der Inculpatin nach ausgestandener Vestungs Straffe in das Corrections Haus zu Tapiau solange, bis sie sich bessert und nachweiset, wie sie künftig ihren ehrlichen Unterhalt werde verdienen können, anträgt . . .“

Der Ostpreuss. Regierungs Präsident, Vizepräsident und Räthe.

Urteil der Königsberger Regierung vom 24. März 1801: „Der Knecht Grünhagen ist durch das von der Allenauschen Patrimonial Jurisdiktion abgefasste und vom 1. Senat Unseres Collegii justificirte Erkenntnis wegen gewaltsamen Diebstahls zur dreyjährigen Zuchthausstrafe nebst Willkomm und Abschied, demnächst und in Betracht, daß derselbe sich dieses Verbrechens zum dritten Mahl schuldig gemacht, nach Vorschrift des Allg. Landrechts Th. 2. Tit.: 20 § 1160 zur Ablieferung in das Corrections Haus zu Tapiau bis zur erfolgten Besserung verurtheilt worden.“

Rep. 7, 64 d.

20) Nähere Ausführungen über die Dauer der Einbehaltung finden sich an späterer Stelle, insbes. unter VIII S. 155 ff.

maßen sicherzugehen, mußte die Entlassung neben der Besserung von der Feststellung abhängig gemacht werden, ob der Detinierte in der Lage sein würde, sich selbständig durch ehrliche Arbeit durchzuhelfen. Es kamen aber auch gelegentlich Entscheidungen vor, bei denen an die Entlassung nur die eine oder die andere der genannten Bedingungen geknüpft wurde.

Die gleichen Maßnahmen, die der Staat zur Bekämpfung der gewohnheitsmäßigen Begehung von Diebstählen anführte, sollten auch gegen Prostituierte, die sich bei Ausübung ihres Gewerbes nicht der Polizei unterstellten, in Anwendung gebracht werden. Bei Nichtbeobachtung der Ordnungsvorschriften sollten sie aufgegriffen und zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurteilt werden. § 1023 II 20 ALR. Nach Verlauf dieser Zeit waren sie jedoch nicht zu entlassen, vielmehr „sind sie in Arbeits Häuser abzuliefern, und daselbst solange zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten". § 1024. Mit dieser Vorschrift schien man vor allen Dingen dem verbreiteten Delikt der Kindestötung vorbeugen zu wollen. Für diese Auslegung spricht auch § 1025 II 20 ALR.[21]) Vielfach hatten aber auch wohl die in § 1023 genannten Personen allen Grund dazu, sich der polizeilichen Aufsicht fernzuhalten, weil sie mit lichtscheuem Gesindel, wie Dieb- und Hehlerbanden, in Beziehung standen. Einen derartigen Fall behandelt das Urteil des Rats zu Allenburg vom 1. August 1795.[22]) Es sei daher im Auszug wiedergegeben: „Inculpatin Witwe Kraemer ist mit einer sechsjährigen Zuchthaus Arbeit nebst Willkomm und Abschied zu bestrafen. Übrigens ist die Inculpat Kraemerin nach ausgestandener Zucht Haus Strafe solange bis sie wahre Merkmale ihrer Besserung von sich giebet, und sie nachzuweisen vermag, dass sie ihren Unterhalt auf eine ordentliche Arth sich verdienen könne, ins Corrections Haus zu Tapiau abzuliefern."

Aus den Gründen: „Die Vergehung der Inculpat Kraemerin besteht darinn

1. dass sie ein öffentliches Gewerbe von Hurerey machte, ohne sich unter besondere Aufsicht der Policey zu begeben.
2. sie sich mit einer Gesellschaft von Dieben verbandt, mit diesen Jahrmärkte zum Stehlen besuchte, Theils selbst stahl, Theils geraubte Sachen, oder das dafür gelösete Geld an sich nahm...

Ihre Verurtheilung ist dahero auch lediglich nach dem klaren Innhalt der Gesezstellen, in dem allgem. L.R. Part. 2 Tit. 20 § 1023 und 1209 geschehen; denn in Absicht des ersteren allegirten Gesetz Ortes ist hier die Strafe pro quaestu corporis für diejenigen Personen bestimmt, welche hievon einiges Gewerbe treiben ohne Erlaubnis und Aufsicht der Obrigkeit, im letzteren aber die verordnet, welche der Person zustehet, die einen Nahrungszweig im Stehlen gesucht, und da Inculpatin nicht als Rädelsführerin einer Diebsbande anzusehen, so hat sie zwar nur als ein Mitglied der Gesellschaft in Casu beurtheilt und zur Strafe gezogen werden können, sie jedoch weil sie eine dem Staate unstrittig gefährliche und sehr schädliche Person ist, nach dem citierten Tit.: des allg. L.R. § 1024 bis zu ihrer Besserung zur Aufnahme in dem Correct. Institut zu Tapiau verurtheilt werden müssen."

---

21) § 1025 II 20 ALR: „Doch sollen Personen, welche sonst die §§ 1023/24 bestimmte Strafe verwirkt haben, mit selbiger verschont werden, wenn sie ihre Schwangerschaft gehörig anzeigen, und sich bey ihrer Niederkunft vorschriftsmäßig verhalten." Ueber die Versuche, Kindestötungen auf polizeilichem und gesetzgeberischem Wege zu verhüten, vgl. E. Schmidt, Die Kriminalpolitik Preußens, S. 61 ff.

22) Rep. 7, 64 d 1794—1797.

Soweit mir aus den Akten ersichtlich geworden, hat unter den die Detention im Anschluß an die Freiheitsstrafe ausdrücklich anordnenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in der ostpreußischen Praxis im wesentlichen nur § 1160 die von diesen Bestimmungen erwartete praktische Bedeutung erlangt. Diesem Paragraphen gegenüber trat die allgemeine Bestimmung des § 5 in den Hintergrund. Sie fand bei weitem nicht die Anwendung, auf die man nach ihrer weiten für alle Deliktsarten passenden Fassung rechnen zu müssen geglaubt hatte. Ob von der in § 5 angedrohten Nachhaft überhaupt jemals anderen Verbrechern als Dieben gegenüber Gebrauch gemacht worden ist, erscheint sehr zweifelhaft. Bei der Durchsicht der Prozeßakten sind mir jedenfalls derartige Fälle nicht bekannt geworden. Gemessen an der Zahl der Eigentumsdelikte waren Verletzungen anderer Rechtsgüter auch recht selten. Es bedurfte daher zur Unterdrückung der nicht in Eigentumsverletzungen bestehenden rechtswidrigen Handlungen nur in Ausnahmefällen so einschneidender Maßnahmen, wie die Sicherungsverwahrung nach ausgestandener Strafe sie darstellte.

Die verhältnismäßig seltene Heranziehung des § 5 in der Rechtsprechung der ostpreußischen Gerichte beruhte nun nicht darauf, daß diese Vorschrift angesichts des § 1160 als überflüssig befunden worden wäre oder vielleicht auch die durch sie angedrohten Maßnahmen sich nicht mit dem Erfolg bewährt hätten, den man von ihrer Einführung erhofft hatte. Vielmehr ist die seltene Beobachtung des § 5 m. E. darauf zurückzuführen, daß sich im Hinblick auf die Sonderbestimmungen des für die östlichen Provinzen geltenden Reglements der Besserungsanstalt eine diesem fast inhaltsgleiche Vorschrift wie die des § 5 ALR erübrigte. Denn auch die oben angeführten Bestimmungen des Reglements drohen in vorbeugender Tendenz allen Verbrechern, die sich während der ihnen zuerkannten bestimmten Freiheitsstrafe nicht gebessert haben oder nicht wissen, wohin sie sich nach ihrer Entlassung wenden sollen, die Unterbringung im Arbeitshause an. Die Regelung des § 1160 ALR stand der Anwendung dieser Bestimmungen nicht im Wege. Gerade § 1160, der die Nachhaft von der Erfüllung so fester Voraussetzungen abhängig machte, ließ für die allgemeinen Vorschriften genügend Anwendungsmöglichkeiten offen. § 1160 bot allein nicht die ausreichende Handhabe zu einem jederzeitigen energischen Vorgehen gegen Straffällige. Denn diese Vorschrift erklärte die Erkennung einer an die zeitige Freiheitsstrafe anschließenden Aufbewahrung erst dann für zulässig, wenn der Täter bereits zweimal wegen Diebstahls rechtskräftig verurteilt, sich zum drittenmal dieses Vergehens schuldig gemacht hatte. Waren diese Voraussetzungen des § 1160 nicht erfüllt, so versagte diese Schutzbestimmung. Die Bedingung der zweimaligen Verurteilung mochte insbesondere solchen Verbrechern gegenüber als wenig angebracht erscheinen, denen im Laufe der erstmalig gegen sie geführten Untersuchung sogleich eine Reihe gefährlicher Diebstähle nachgewiesen werden konnte. Waren sie noch nicht vorbestraft, so konnte trotz ihrer offenkundigen kriminellen Neigungen aus § 1160 nicht gegen sie vorgegangen werden.

Bei der Durchsicht der in Diebstahlsprozessen während der Jahre 1794—1806 verhandelten Akten[23]) fanden sich wiederholt derartig gelagerte Fälle. Als Beispiel sei hier ein Abschnitt aus einem Urteil der ostpreußischen Regierung von 1805[24]) wiedergegeben, in dem das Gericht

23) Rep. 7. 64 d. 1794—1806.
24) Rep. 7. 64 d. 1805—1806.

sich mit der Frage der sicheren Unterbringung des kriminell äußerst gefährlichen Angeklagten beschäftigte. Das Gericht führte dazu aus: „Da er (der Angeklagte) erst einmal wegen Diebstahls bestraft ist; so kann zwar auf seine nachherige Einsperrung ins Corrections Haus bis zur Besserung noch nicht erkannt werden, — allg. L.R. Theil 2 Tit. 20 § 1160 — wohl aber ist er als ein gefährlicher Mensch und Vagabond nicht auf freien Fuß zu stellen; sondern der Polizey Behörde zur ferneren Verfügung zu überliefern, der es überlassen bleibt: ob sie ihn von Polizey wegen ins Corrections Haus senden will." Auch in solchen Fällen wie dem vorstehenden aber mußte erst aus Gründen mehr formaler Gerechtigkeit die Wirkung abgewartet werden, die der Vollzug der zuerkannten Freiheitsentziehung auf den Täter haben würde, ehe der Staat vorsorgende Maßnahmen gegen ihn treffen durfte.

b) Sollte dann nach ausgestandener Strafe die Durchführung der Nachhaft verfügt werden, so mußten besondere Umstände vorliegen, die im Hinblick auf das Allgemeininteresse die Entlassung „bedenklich" erscheinen ließen. Nicht immer waren die Verhältnisse, aus denen sich die Notwendigkeit einer Sicherungsmaßnahme gegen den Verbrecher nach erlittener Strafe ergaben, so eindeutig vom Untersuchungsrichter ermittelt, wie in der eben wiedergegebenen Entscheidung der ostpreußischen Regierung. Die §§ 5 Nr. 10 und 6 des Reglements stellen daher besondere Voraussetzungen auf, bei deren Vorliegen die Unterbringung im Arbeitshause noch nach ausgestandener Strafe möglich war. Das konnte einmal dann eintreten, wenn der Strafgefangene sich während der fest bestimmten Strafzeit nicht gebessert hatte. Zur Vervollständigung des während der Untersuchung von der charakterlichen Veranlagung des Delinquenten gewonnenen Bildes ließ man den Gefangenen während der Strafzeit aufmerksam beobachten. Ergaben sich nun aus dem Verhalten des Züchtlings während dieser Beobachtungszeit keine merklichen Anzeichen einer Besserung oder nicht einmal die Bereitwilligkeit zu einer derartigen inneren Umstellung, so sah man hierin einen Umstand, der eine über die Strafe hinausdauernde Einbehaltung rechtfertigte. Das insbesondere dann, wenn nach einheitlicher vergleichender Beurteilung der belastenden Momente aus dem Vorleben des Züchtlings und seines Verhaltens in der Strafanstalt zu erwarten war, daß seine Freilassung eine ernstliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zur Folge haben würde. Wie bereits aus den Vorverhandlungen ersichtlich geworden, wurde ja der Hauptzweck der Anstalt darin gesehen,[25]) gefährliche durch Zuchthaus oder Festungsstrafe nicht mehr zu bessernde Eigentumsdelinquenten durch langwährende Einsperrung im Arbeitshause für die Allgemeinheit unschädlich zu machen.

Hinreichender Grund zur Anordnung der Nachhaft war nach den Vorschriften des Reglements des weiteren gegeben, wenn der Dimittendus nicht in der Lage war, glaubwürdige Angaben über seine späteren Fortkommensmöglichkeiten zu machen. Der Nachweis, den der Dimittendus über seine künftige Arbeitsstelle zu führen hatte, unterlag einer bedeutend leichteren und zugleich zuverlässigeren Nachprüfungsmöglichkeit, als es jemals bei der Feststellung der Besserung eines Delinquenten der Fall sein konnte. Streng genommen konnte jetzt kein Verbrecher mehr entlassen werden, von dem nicht mit Sicherheit feststand, daß er sich einer bürgerlichen Beschäftigung zuwenden würde. Andernfalls würde er

25) Vgl. oben S. 118—119.

bis auf weiteres in den vorsorglichen Schutz des Arbeitshauses genommen werden, worin er vor schlechter Gesellschaft und dem Rückfälligwerden aus Not bewahrt bleiben sollte.

Insoweit nun im einzelnen die Voraussetzungen der Sonderbestimmungen der §§ 5 und 6 Regl. gegeben waren, stand der Anwendung der den Schutz der Allgemeinheit bezweckenden Maßregeln nichts im Wege. Das war von besonderer Wichtigkeit für die Bekämpfung der Eigentumsdelikte, da bei dieser Art der Sicherungsverwahrung die die Anwendung des § 1160 häufig ausschließende Bedingung der zweimaligen Verurteilung wegfiel. Die praktische Bedeutung des § 1160 ALR wurde jedoch durch die Möglichkeit, die Aufbewahrung im Arbeitshause schon in einem früheren Zeitpunkt, als nach dem dritten Straffälligwerden anordnen zu können, kaum berührt. Die Tatsache, daß der Delinquent schon einmal oder gar wiederholt in Tapiau eingeliefert worden war, schloß nicht aus, daß gegen ihn auch noch nach § 1160 erkannt werden konnte. Es ist durchaus vorgekommen, daß ein Verbrecher, nachdem er schon zum zweitenmal eine Freiheitsstrafe wegen Diebstahls abgesessen hatte, gemäß §§ 5 und 6 Regl. wiederum nach Tapiau abgeliefert worden war. Wurde er aus der Anstalt entlassen, wiederum bei einem Diebstahl ertappt, so mußte gegen den Delinquenten nunmehr auf die im Anschluß an die Hauptstrafe zu vollziehende Unterbringung gemäß §§ 1160 II 20 ALR erkannt werden. Soweit also das Sicherungsverfahren nach § 1160 durchgreift, treten die Bestimmungen des Reglements zwangsläufig zurück. Das ist in § 6 II Regl. auch noch einmal ausdrücklich hervorgehoben worden.

c) Die verfahrensrechtliche Regelung, die für die §§ 5, 1024 und 1160 ALR galt, ist in den vorstehenden Sätzen schon kurz gestreift worden. Die genannten Vorschriften selbst sagen über das bei der Anwendung der gesetzlichen Sicherungsverwahrung zu beobachtende Verfahren nichts aus. Es heißt nur, nach augestandener Strafe „sollen" oder „sind sie" im Arbeitshaus abzuliefern, ohne jeden Hinweis auf die etwa für die Anordnung zuständige Behörde. Aus dem engen Zusammenhang, in den insbesonders in § 1160 die nach erlittener Strafe eintretende Nachhaft mit der angedrohten Strafe gebracht ist und vor allem, weil die Sicherungsverwahrung nach der gesetzlichen Regelung schon vor dem Vollzug der Hauptstrafe eindeutig feststeht, läßt sich soviel gleich sagen, daß eine Beteiligung der Verwaltungsbehörde in diesen Fällen ganz ausscheidet. So könnte es nur noch zweifelhaft sein, ob auf die im Allgemeinen Landrecht vorgesehene Arbeitshausunterbringung gerichtlich erkannt zu werden pflegte oder ob es sich bei der Aufbewahrung nur um eine „ipso iure eintretende Folge des Strafurteils"[26]) handelte. Allein bereits die an alle Gerichte der östlichen Provinzen gerichtete Anweisung des § 6 II Regl., die Vorschriften des Gesetzbuchs über die Anordnung der Sicherungsverwahrung genau zu beachten, schreibt vor, daß in den vom Allgemeinen Landrecht bestimmten Fällen auf die Aufbewahrung „zu erkennen" ist. Diese Formulierung beweist bereits, daß die Maßregeln der Sicherung und Besserung durch den Richter festzusetzen waren, und zwar wurde auf die Arbeitshausunterbringung, wie sich aus den im Text angeführten Urteilen ergibt, ausdrücklich in dem gleichen Verfahren erkannt, in dem über die durch den Täter verwirkte zeitliche Hauptstrafe entschieden

26) So v. Hippel, Die korrektionelle Nachhaft, S. 12.

wurde.[27]) Nicht dagegen wurde, wie es bei dem vom Reglement vorgeschriebenen Verfahren der Fall ist, die Detentionsfrage erst aufgerollt, nachdem der Verurteilte die zeitliche Strafe abgesessen hatte. Denn hatte der Täter trotz mehrmaliger Verurteilung erneute Diebstähle begangen, so hatte er seine kriminelle Veranlagung und Gefährlichkeit deutlich genug unter Beweis gestellt, und es bedurfte nicht noch einer näheren Prüfung während der Strafzeit. An der Entscheidung des Richters konnte nachträglich, womöglich nach Ablauf der Freiheitsstrafe, durch Einflußnahme der Strafanstaltsverwaltung nichts mehr zugunsten des Delinquenten geändert werden. Die Strafanstaltsdirektion war an das Urteil gebunden und hatte den von ihm betroffenen Sträfling sofort nach Absitzung der Freiheitsstrafe dem Institut zu Tapiau zur weiteren Verwahrung zu überweisen. Weitere Funktionen kamen der Verwaltungsbehörde im Rahmen dieses die Fälle der gesetzlichen Detention regelnden Verfahrens nicht zu.

Strafurteile, in denen auf mehr als zwei Jahre Zuchthaus angetragen worden, waren von den Landesjustizkollegien den Instruktionen vom 30. Juli 1774[28]) und 4. Februar 1793[29]) gemäß an das Kriminaldepartement zur Bestätigung einzuschicken. Gerichtliche Entscheidungen jedoch, die den landrechtlichen Strafbestimmungen folgend, die Detention im Arbeitshause gegen den Strafentlassenen ausgesprochen hatten, waren regelmäßig ohne Rücksicht auf Art oder Dauer der erkannten Hauptstrafe einzusenden.[30]) Bevor das Kriminaldepartement die Entscheidung in der eingereichten Sache fällte, holte es oftmals mit Rücksicht auf den schwerwiegenden Eingriff in die Freiheitssphäre des einzelnen Betroffenen, den die Anordnung der Maßnahme zweifellos darstellte, das Gutachten der Kriminaldeputation des Kammergerichts ein.

Eine abweichende Regelung galt für das Sicherungsverfahren, das sich erst an das Stadium des Strafvollzuges anschloß. Danach war es zunächst notwendig, daß der zu Detinierende schon eine Zuchthaus- oder Festungsstrafe erlitten hatte und vor seiner Entlassung stand. Hielt man die weitere Verwahrung für nötig, so hatten die „Vorgesetzten" der Strafanstalten gemäß § 6 Regl. in einem „Vernehmungsprotokoll" die Umstände darzustellen, die ihrer Meinung nach für die dringend gebotene sichernde Verwahrung des Verbrechers sprachen. Dieses Schreiben war dem Gericht, „bei welchem das Kriminalerkenntnis abgefaßt worden," zuzustellen. Das Gericht prüfte daraufhin den Antrag der Zuchthausverwaltung unter Heranziehung der Untersuchungsakten des betreffenden Gefangenen eingehend, ehe es darüber beschloß, ob der „Arrestat" zu entlassen oder in das nächste Arbeitshaus zu schicken wäre. So war die Entscheidung über diese Frage letzten Endes doch in das Ermessen des Richters gestellt. Zugleich waren auf diese Weise die Maßnahmen der Verwaltungsbehörden einer ständigen Kontrolle unterworfen, so daß auch bei der Verfolgung gemeinnütziger Ziele Willkürakte ausgeschlossen und die Gerechtigkeit gewahrt blieb.

27) „Copia: In Untersuchungs Sachen wider den Loosmann Johns Masuhr.
Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen . . . Dass der Inquisit Johns Masuhr wegen des nach zweymahliger Verurtheilung zum dritten Mahl begangenen Diebstahls mit vierjähriger Vestungsarbeit salva fama zu bestrafen, nach ausgestandener Strafe aber nach dem Tapiauschen Corrections Hause zu transportiren, und daselbst solange zur Arbeit anzuhalten, bis er sich bessert und nachweiset, wie er seinen Unterhalt verdienen könne . . .
Insterburg, d. 25. Aug. 1795. König. Ostpr. Hofgericht." Rep. 7, 64 d. 1794—1797.

28) Mylius NCC V 1774 Nr. LI.

29) Mylius NCC IX 1793 Nr. X.

30) Vgl. hierzu das Rescript des Justizministers von Arnim vom 10. 2. 1800, wonach „es sämtlichen Justiz Collegiis . . . ., nochmals zur Pflicht gemacht, ohne allerhöchste Bestätigung der Erkenntnisse, schlechterdings nicht auf Aufbewahrung zu erkennen." Rep. 49. A 1 1800—1808.

Häufig mag sich das Verfahren auch so gestaltet haben, daß das Gericht infolge des im Laufe der Verhandlung gewonnenen Eindrucks von dem Wesen des Angeklagten es für angebracht hielt, schon im Strafentscheid auf die dringend gebotene Sicherungsverwahrung hinzuweisen,[31]) ohne erst die Beurteilung abzuwarten, die sein Verhalten als der Ausdruck seiner Gesinnung in der Strafanstalt finden würde. Dazu war es leicht denkbar und in der Praxis oft genug vorgekommen, daß es manchen gerissenen Verbrechern gelungen war, Besserung vorzutäuschen und wegen der äußerlich ordnungsmäßigen Führung ohne Bedenken des Strafanstaltsvorstandes nach Absitzung ihrer Zeit entlassen zu werden. Dem wurde durch solchen Hinweis des Gerichts auf ihre Allgemeingefährlichkeit vorgebeugt. Eine unabänderliche Entscheidung über das Schicksal des Delinquenten war damit gleichwohl noch nicht getroffen. Das Verfahren vollzog sich im übrigen in der vorher geschilderten Weise.

d) Die Unterbringung in der Besserungsanstalt, die gemäß dem in § 6 I Regl. vorgeschriebenen Verfahren auf Antrag der Verwaltungsbehörde erfolgte, galt allgemein als polizeiliche Maßnahme. So heißt es: „Allein zuvörderst war die Einsperrung des Inculpaten von 1795 bis 1799 im Correctionsinstitut zu Tapiau nur eine Sicherungsmassregel der Polizey, welche vom Richter nicht festgesetzt war . . .“[32]) Die große Zahl der strafentlassenen Verbrecher bildete unbeaufsichtigt einem ungewissen Schicksal und ihren selbstischen Trieben überlassen, eine ständige Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Gemeinwesens. Sollte daher die „Criminaljustiz“ überhaupt einen Zweck haben, so nur dann, wenn zugleich die Polizei in Verhütung der Verbrechen wirksam war.[33])

Es ist nun die weitere Frage, ob wir es auch bei den Maßnahmen der Sicherung und Besserung, die in den vom Allgemeinen Landrecht hervorgehobenen Fällen durch richterliches Urteil im Strafentscheid bindend angeordnet werden, mit reinen Sicherungsmaßnahmen zu tun haben. Anlaß zu einer derartigen Erörterung könnte eine Entscheidung geben, die in auffälliger Weise die vom Allgemeinen Landrecht vorgesehenen durch richterlichen Spruch zu bestimmenden Maßnahmen der „von Polizey wegen“ getroffenen Sicherheitsmaßregel gegenübergestellt. So wird an der gedachten Stelle[34]) hervorgehoben: „Die Inculpatin hingegen ist noch nie als eine Diebin und (?) Aufbewahrung im Corrections- oder Arbeitshaus verurtheilt, sondern, wenn die Acten des Stadtgerichts de 1793 bis 1794 ergeben, nachdem sie die damals erkannte einjährige Zucht Hausstrafe verbüsst hatte, bloss infolge einer zwischen dem Polizey Magistrat und dem Stadtgericht gehabten Correspondenz, auf Veranlassung des ersteren und mithin von Polizei wegen in gedachte Besserungs Anstalt abgeliefert.“ Aus dem weiteren Inhalt dieser Entscheidung ergibt sich jedoch, daß die Gegenüberstellung beider Möglichkeiten der Arbeitshausunterbringung nicht zum Zwecke einer Auseinandersetzung über das Wesen der auf verschiedenem Wege angeordneten Nachhaft erfolgte. Vielmehr handelte es sich bei den wiedergegebenen Ausführungen darum, auf die praktischen Folgen hinzuweisen, die sich verschiedenartig gestalteten, je nachdem, ob die Sicherungsverwahrung auf Grund der Bestimmungen des Reglements oder der des Allgemeinen Landrechts eingetreten war. Eine solche Feststellung war nämlich von bedeutender Wichtigkeit für den Fall, daß der

31) Vgl. z. B. das Urteil auf S. 128—129 d. Arb.

32) Vgl. Urteil des Kriminalsenats der ostpreuss. Regierung vom 7. Januar 1806. Rep. 7, 64 d.

33) Vgl. die Cabinets-Ordre Friedrich Wilhelms III. vom 1. Februar 1799 in General Direktorium Ostpreussen und Litauen. Mat. Tit. LXXV Sect. 1 Nr. 52.

34) Rep. 7 64 d. 1798—1801. „Das Ostpreuß. Tribunal berichtet wegen Bestätigung des Appellations Urteils in causa criminalli wider die Anna Maria Will allerunterthänigst.“

Verbrecher nach seiner Entlassung aus dem Arbeitshaus wiederum rückfällig wurde. Und zwar drohte § 1161 II 20 ALR den Eigentumsdelinquenten, die unter den Voraussetzungen des § 1160 II 20 ALR zur Arbeitshausnachhaft verurteilt worden waren und daraus entlassen sich erneuter Diebereien schuldig gemacht hatten, die lebenslängliche Zuchthausstrafe an. Stellte sich jedoch wie in dem obigen Fall heraus, daß der Angeklagte bisher noch nicht durch richterliches Erkenntnis gemäß § 1160 ALR, sondern nur auf Antrag der Verwaltungsbehörde in Tapiau eingeliefert worden war, so konnte ihn die Strafe aus § 1161 II 20 ALR nicht treffen.

Es läßt sich dagegen aus dieser Entscheidung nichts entnehmen, wonach auf eine unterschiedliche rechtliche Bewertung der durch Urteil vorherbestimmten Nachhaft geschlossen werden könnte, insbesondere nicht, daß sie den Charakter einer Strafe getragen habe. Wenn auch gelegentlich von Verhandlungen über die Entlassung eines Häuslings aus dem Institut zwischen dem altpreußischen Departement und der Landarmen-Direktion die Rede von im Institut „überstandener Strafzeit" war, so muß man doch wohl bedenken, daß es sich bei dieser Korrespondenz nur um die Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten gehandelt hat und gewiß jegliche Absicht fern lag, mit den diesbezüglichen Erklärungen zugleich zu einer strafrechtswissenschaftlichen Erörterung über das Wesen der verschiedenen Formen der Nachhaft beitragen zu wollen.

Für die wesensmäßige Beurteilung der von den landrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen durch den Richter im Strafurteil festzusetzenden Nachhaft muß m. E. von der Entwicklungsgeschichte und dem Zweck jener Präventionsmaßnahmen ausgegangen werden. Die §§ 5, 1023/24 und 1160 II 20 ALR enthalten in Wirklichkeit nichts anderes als die gesetzgeberische Anerkennung der von Suarez und Klein wiederholt aufgestellten Forderungen nach Einführung solcher staatlichen Einrichtungen, die wie die Unterbringung im Arbeitshaus der menschlichen Gesellschaft für unbestimmte Zeit sicheren Schutz vor verbrecherischen Elementen gewährten. Dabei hatten sowohl Klein wie Suarez, beide maßgeblich an der Schaffung des strafrechtlichen Teiles des Allgemeinen Landrechts beteiligt,[35]) bei ihren Vorschlägen über Maßnahmen wirksamer Verbrechensprophylaxe ständig den grundlegenden wesensmäßigen Unterschied betont, der zwischen der Strafe und allen sonstigen der Verhütung von Verbrechen dienenden Mitteln bestehe. Die Auffassung von der scharfen begrifflichen Trennung zwischen Strafen und jeglichen kriminellen Charakters entbehrenden Sicherheitsmaßregeln gehört durchaus dem „gesicherten Besitzstand" der damaligen Strafrechtswissenschaft an.[36])

Und man ließ es, wie sich schon aus den angeführten Entscheidungen ergibt, keineswegs bei der theoretischen Scheidung von Strafe und sichernden Maßnahmen bewenden, sondern man konnte dank der bestehenden Arbeits- und Besserungsanstalt auf eine strenge Trennung im Vollzuge halten. Da es in Ostpreußen, Litauen und für bestimmte westpreußische Kreise nur die eine Besserungsanstalt zu Tapiau gab, die in ihrem Reglement die Aufnahme zur Sicherungsverwahrung Verurteilter vorsah, so wurde dem Erkenntnis meist sogleich die Angabe des Vollzugsorts beigefügt.

2. Die Zirkularverordnung vom 26. Februar 1799.

Mit der berühmten Zirkularverordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen vom 26. Februar 1799[37]) ist die preußische

35) Stölzel, Carl Gottlieb Suarez, S. 222.
36) Nagler, Verbrechensprophylaxe, S. 218.
37) Mylius, NCC. X S. 2249.

Strafgesetzgebung über den Standpunkt des Allgemeinen Landrechts hinausgegangen.[38]) Im ganzen gesehen, brachte die Verordnung eine Schärfung der Unrechtsfolgen,[39]) die bisher an die Eigentums- und Vermögensdelikte im weiteren Sinne geknüpft waren. Die kriminalpolitische Tendenz der Verordnung ist am besten aus der Einleitung zu erkennen: „Die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl der Diebstähle und das immer häufiger werdende Entweichen der Verbrecher, machen es nothwendig, die Strafen zweckmässiger zu bestimmen, welche diejenigen zu erwarten haben sollen, die sich solcher Vergehungen nach Publication dieser Verordnung schuldig machen. — Bey dieser Abänderung der bisherigen Strafgesetze haben Wir die Landesväterliche Absicht, Unsern getreuen Unterthanen den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zu sichern, zur Verhütung des Stehlens und Raubens abschreckende Beyspiele aufzustellen, die Verbrecher, womöglich, zu bessern, und wenn sie keiner Besserung fähig sind, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen."

Es kann hier nur auf die Vorschriften der Zirkularverordnung eingegangen werden, die die Frage der Sicherung gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher berühren. Davon ist an erster Stelle § 12 anzuführen, der an Bedeutung etwa § 1160 II 20 ALR gleichgesetzt werden könnte. Darin wird bestimmt: „Hat ein bereits zwei oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Bestrafter dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf solange erkannt, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, dass der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, dass er imstande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und dass durch dessen Freilassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde.

Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalb erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungsanstalt das Gericht, welches das Strafurteil abgefasst hat, die Entlassung nachgeben."

Eine ähnliche Srafe wurde in § 16 für den erstmalig verübten gewaltsamen Diebstahl angedroht. Wurde ein bereits einmal wegen gewaltsamen Diebstahls Bestrafter eines weiteren gleichartigen oder „auch sonst nur beträchtlichen Diebstahls" überführt, so war gegen ihn „statt einer bestimmten Anzahl von Jahren auf Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung" zu erkennen. Diese war nach § 19 des Gesetzes erst dann zu erwarten, „wenn auf deshalb erfolgende Anzeige, nach genauer Prüfung nachgewiesen ist, dass der Gestrafte mehrere Jahre hindurch sich untadelhaft betragen, daß er imstande sei, sich in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernähren, und solchergestalt nicht daran gezweifelt werden könne, dass der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sey." Wie sich aus der Einleitung der Verordnung ergibt, zielte dieses Gesetz neben der Abschreckung vor allem auf die Sicherung der Allgemeinheit durch Unschädlichmachung aller als kriminell gefährlich erkannter Elemente ab. Daneben sollte aber kein Mittel unversucht bleiben, den Verbrecher wieder zu einem brauchbaren Glied der menschlichen Gesellschaft zu machen. Diesen Zwecken diente entweder die Einsperrung bis zur Besserung oder in schwereren Fällen die Einsperrung bis zur Begnadigung. Der Unterschied der Zirkularverordnung zu den sichernden Maßnahmen des Allgemeinen Landrechts bestand nicht allein in der bereits erwähnten

38) v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch § 56 II S. 36.

39) Schon zu Friedrich II. Zeiten hatte Suarez die „übertriebene Gelindigkeit" und falsche Humanität getadelt, die man vielfach gefährlichen Dieben und Mordbrennern bei der Beurteilung ihrer Taten zukommen ließ. Stölzel, C. G. Suarez, S. 241.

erheblichen Strafschärfung, sondern hauptsächlich darin, daß die Verordnung die unbestimmte Verurteilung zur Hauptstrafe erhob, während das Allgemeine Landrecht die auf unbestimmte Zeit angeordnete Aufbewahrung in der Besserungsanstalt nur als eine nach ausgestandener Strafe einsetzende Sicherungsmaßregel kannte.[40]) Eine solche Strafe, die auch oder sogar vornehmlich dem Sicherungsgedanken Rechnung trug, kannte schon die Carolina in den Artikeln 176 und 195.[41]) Auch Eberhard Schmidt berichtet,[42]) daß sich von Fall zu Fall Verurteilungen zu unbestimmter Strafzeit in der preußischen Praxis ereignet hätten. Allerdings handelt es sich bei den von Eb. Schmidt mitgeteilten Fällen überwiegend um Täter, die wegen „geminderter Zurechnungsfähigkeit oder sonstiger psychopathischer Erscheinungen"[43]) für ihre Tat nicht voll verantwortlich gemacht werden konnten. Die unbestimmte Freiheitsstrafe bedeutete unter diesen Umständen gerade eine mildernde Beurteilung der Tat gegenüber der im Gesetz für die Vollendung des Delikts vorgesehenen Strafen. Insofern unterscheidet sich die Anwendung der unbestimmten Strafe in diesen Fällen von der unbestimmten Verurteilung der Zirkularverordnung, die mit ihren Strafdrohungen gerade besonders „abschreckende Beyspiele" aufstellen wollte.[44])

Neben der Sicherungsstrafe von unbestimmter Dauer sieht die Zirkularverordnung in § 30 bei Münz- und Urkundendelikten und „ähnlichen Betrügereien" die Anwendung sichernder Maßnahmen nach ausgestandener Strafe vor, und zwar soll der Aufenthalt in der Strafanstalt solange dauern, bis man von der Besserung des Häftlings versichert und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährlichen Folgen für die Allgemeinheit haben werde.

Noch vor Inkrafttreten der von Goldbeck entworfenen Verordnung zur wirksamen Bekämpfung der Diebstahlsdelikte drang Friedrich Wilhelm III. auf die Einrichtung von Arbeitsanstalten in jeder Provinz, wohin die Verbrecher nach ausgestandener Strafe zur Verhütung künftiger Straftaten gebracht werden könnten, denn „ebenso wichtig und fast noch wichtiger (— als zweckvolle Strafgesetze —) ist die Sorge für den Verbrecher nach ausgestandener Strafe.[45]) Nicht eher hat der Staat das Recht zur Sicherung des Eigentums Dieben und Räubern lebenslänglich die Freiheit zu entziehen, als bis er durch entsprechende Anstalten dafür gesorgt hat, „dass der Verbrecher, wenn er seine Freiheit wiedererhält, sich seinen Unterhalt auf redliche Weise erwerben kann, weil ohne dem die Verzweiflung ihn zu Verbrechen treibt, die er sonst vielleicht nicht begangen haben würde." Auf diese Order hin ließ das General-Direktorium sogleich von den Kriegs- und Domänenkammern der preußischen Provinzen Berichte über etwa schon bestehende Anstalten der bezeichneten Art oder Vorschläge für ihre Errichtung einholen. Darauf ging von der Ostpreußischen Kriegs- und Domänenkammer der Bescheid ein, daß in den östlichen

---

40) Eb. Schmidt, Gefängnisreformversuche GA Bd. 67 S. 360.

41) Vgl. Hedemann, Die Sicherungsverwahrung der Schwerverbrecher, S. 2/3.

42) Eb. Schmidt, a.a.O. S. 360.

43) Eb. Schmidt, a.a.O. Anm. 44 S. 360/61.

44) Vielleicht kann man in den von Eb. Schmidt bezeichneten Fällen von einem selbständigen Sicherungsverfahren sprechen, wie es in den §§ 429a ff. StPO bei mangelnder Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten vorgesehen ist. Auch in den Annalen berichtet Klein von Fällen, in denen man bei geminderter Zurechnungsfähigkeit des Täters nicht auf die volle Höhe der Strafe erkannte, sondern der Tat eine mildere Beurteilung zukommen ließ. In den betreffenden Urteilssprüchen wird meist die Formel gebraucht, daß die Verurteilung „theils zur Strafe, theils zur Sicherheit des Publici" erfolge. So Annalen Bd. 2 S. 170 ff., Bd. 5, S. 297 ff., Bd. 7 S. 19.

45) Cabinets Ordre des Königs vom 1. Februar 1799. General Direktorium Ostpreussen und Litauen, Mat. Tit. LXXV Sect. 1 Nr. 52.

Provinzen bereits ein Arbeitshaus bestehe, in das Verbrecher nach überstandener Strafe aufgenommen würden. Weiterhin heißt es dann, „dass durch die am Werke seiende Erweiterung des Arbeits- und Besserungsinstituts zu Tapiau der vom König beabsichtigte Zweck, nach welchem die aus den Zucht Häusern und Vestungen nach ausgestandener Strafe entlassenen Verbrecher in eine Anstalt zu ihrer Correction und damit sie dem Publico nicht weiter schaden, untergebracht werden sollen, in Rücksicht auf dergleichen Personen aus den Provinzen Ostpreussen und Litthauen völlig erreicht werden und es mithin der Anlegung keiner besonderen Besserungsanstalten dort bedürfen würde.[46]) Aus dieser Mitteilung geht noch einmal eindeutig hervor, daß es sich bei den Einrichtungen, die der König gemäß der Order vom 1. 2. 1799 für strafentlassene Verbrecher aufgeführt wissen wollte, um reine im Anschluß an die Strafzeit durchzuführende Sicherungsmaßnahmen handelte und nicht etwa um Anstalten für den Vollzug auf unbestimmte Zeit erkannter Freiheitsstrafen. Für diesen letzteren Zweck sollten andersartige dem Strafensystem der Zirkularverordnung angepaßte Besserungsanstalten erbaut werden.[47]) Da sich die Verhandlungen des Großkanzlers in dieser Richtung lange hinzuziehen drohten, — denn bei Einführung der neuen Verordnung waren noch keine Baupläne für die darin erwähnten Anstaltstypen entworfen, — setzte der König durch Cabinets Ordre vom 2. März 1799 fest, daß die Gerichte anzuweisen wären, „vor der Hand und bis die Besserungsanstalten eingerichtet sein werden“, statt der in der Verordnung angekündigten Besserungsstrafen auf die Einsperrung in Zucht- und Arbeitshäuser zu erkennen.[48])

Angesichts dieser Regelung hegte die ostpreußische Regierung ernsthafte Zweifel, ob das Institut zu Tapiau, die einzige Arbeitsanstalt der Provinz, bei den noch unverändert engen räumlichen Verhältnissen in der Lage sein würde, seinen „vielfachen Endzwecken“ gerecht zu werden. Denn zu der Invalidenversorgung, der Einsperrung von Vagabunden, Aufbewahrung von Verbrechern nach ausgestandener Strafe, würde nun noch die Bewachung derjenigen kommen, die nach der Zirkularverordnung von 1799 bis zur Besserung oder Begnadigung verurteilt, eigentlich in einer gewöhnlichen oder strengen Besserungsanstalt zu verwahren wären. Die Bedenken der Regierung galten, wie sich hieraus ersehen läßt, mehr dem zu erwartenden Zustrom von Delinquenten und deren sicherer Unterbringung, als der vorübergehenden Verwendung des Instituts zu reinen Strafzwecken. Als man die baldige Inangriffnahme eines Erweiterungsbaues der Anstalt in Aussicht stellte, schwanden die Befürchtungen der Regierung.

So verurteilten in der Folgezeit die ostpreußischen Gerichte Verbrecher auf Grund der Bestimmungen der Diebstahlsverordnung von 1799 zur Ablieferung in das Arbeitshaus zu Tapiau. Denn „nach der Verordnung vom 26. Febr. 1799 § 2.11 et 21 soll überhaupt auf den Diebstahl in vielen Fällen die Einsperrung in eine Besserungs Anstalt zum Theil auf einen

46) Gen. Dir. Ostpreussen und Litauen, Mat. Tit. LXXV Sect. 1 Nr. 52.

47) C. O. vom 2. März 1799 an Grosskanzler von Goldbeck: „Ihr aber möget Eure Bemühungen, die mit Zwang verknüpften Besserungsanstalten mit den Gefängnis, Zucht- und Arbeits Häusern zu verbinden, und ihnen durch diese Benennung wie durch besondere Abtheilungen in denselben das Gehässige, das bisher den Verbrecher daraus begleitet zu benehmen, fortsetzen.“

Vgl. auch bei Eb. Schmidt, a.a.O. S. 363 die Grundsätze, nach denen Goldbeck die in den preuß. Staaten anzulegenden Besserungsanstalten eingerichtet wissen wollte.

48) Die erste und wohl auch einzige Besserungsanstalt im Sinne der Zirkularverordnung wurde in Berlin im Jahre 1801 errichtet. Näheres über die praktische Bedeutung dieser Anstalt bei Eb. Schmidt, GA 57 S. 369.

ganz unbestimmten Zeitraum, erkannt werden und wir haben bis jetzt (1801) das Corrections Haus zu Tapiau, als die einzige Anstalt in hiesiger Provinz dazu verwenden müssen". Man verwendete die Anstalt aber nicht nur zur Aufbewahrung bis zur Besserung[49]) verurteilter Verbrecher, sondern sogar in den schweren Fällen, in denen gegen die Delinquenten auf Einsperrung bis zur Begnadigung erkannt worden war, ließ man diese zur Vollstreckung der Strafe nach Tapiau abliefern.[50])

Auch in anderer Beziehung suchte man das Arbeitshaus zu Tapiau den geplanten Besserungsanstalten gleichzusetzen. So wurden gemäß § 40 I der Instruktion vom 26. Februar 1799[51]) wiederholter Diebstähle verdächtige und schon vorbestrafte Untersuchungsgefangene bis zu ihrer als höchstwahrscheinlich anzusehenden Verurteilung gleichfalls dem Institut zur Beaufsichtigung überwiesen.

Die reglementswidrigen Einsendungen zur Strafe kamen der Anstaltsdirektion erst bei einer Durchsicht im Oktober des Jahres 1801 zur Kenntnis. Nun zeigte es sich, daß die Generaldirektion nicht über die die Verwendung des Arbeitshauses als Besserungsanstalt im Sinne der Zirkularverordnung betreffenden Verhandlungen des Provinzialdepartements unterrichtet worden war. So beanstandete die Generaldirektion insbesondere beim Hofgericht die ohne besondere Anfrage erfolgten Einlieferungen der zum Tapiauschen Institut loco poenae Verurteilten und kündigte an, daß man derartige Verbrecher künftig nicht mehr aufnehmen würde. Denn das Arbeitshaus wäre weder Strafanstalt noch Untersuchungsgefängnis, auch nicht im Sinne der letztergangenen Diebstahlsverordnung. Das Hofgericht konnte darauf keine andere Antwort geben, als daß man sich nur an den königlichen Befehl gehalten hätte und dementsprechend auch mit den Einschickungen fortfahren würde. Nunmehr wandte sich die Direktion mit einer ausführlich begründeten Beschwerde an das Justizdepartement. Zum ersten würde die allgemeine Verwendung des Instituts zu Strafzwecken dieses seiner ursprünglichen Bestimmung entfremden und es würde bald kein Raum mehr für Vagabunden und strafentlassene Verbrecher bleiben, da schon jetzt die etats-

49) Das vom ostpreußischen Obertribunal eingereichte Erkenntnis wird vom König am 31. Januar 1801 dahin bestätigt, daß „die Inculpatin Anna Maria Wille wegen Entwendung eines Tafellakens und dreier Kessel, mehrmahliger Bestrafung Diebstahlshalber ungeachtet, zu dreien wiederholten mahlen, in zwischenzeiten von 14 Tagen, jedesmahl mit 15 derben Peitschen Schlägen zu belegen, und demnächst in das Corrections Haus zu Tapiau auf solange einzusperren, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, dass die Inculpatin durch die erlittene Strafe würklich gebessert worden, sie imstande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren und durch ihre Freylassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde." Rep. 7, 64 d. 1801.

50) Bestätigung der Urteile des Hofgerichts zu Insterburg dahin, daß „die Erdmuthe Tomuszatin sonst Schneidern genannt, da sie schon dreimahl eines gewaltsamen Diebstahls wegen bestraft, aus dem Tapiauschen Armen Institut entlaufen und von neuem 14 grösstentheils gewaltsame Diebstähle verübt, bei ihrer sonstigen schwächlichen Leibes-Constitution in die Besserungs Anstalt zu Tapiau unter vorzüglich strenger Aufsicht solange einzusperren, bis sie durch überzeugende Proben ihrer Besserung der Ansprüche auf Begnadigung sich teilhaftig gemacht haben wird; und

der Inquisit Christian Ehmert, weil er schon zweimahl eines gewaltsamen Diebstahls wegen bestraft, aus dem Tapiauschen Corrections Haus entlaufen, und sich wiederholentlich mehrere gewaltsame Diebstähle zu Schulden kommen lassen, drei Tage nacheinander jedesmahl mit 20 derben Peitschen Hieben zu bestrafen, und gleichfalls bis zur erfolgenden Begnadigung unter möglichst strenger Aufsicht in die Besserungsanstalt zu Tapiau einzusperren. Berlin, den 7. März 1801." Rep. 7, 64 d.

51) Instruktion vom 26. Febr. 1799, wegen des in hiesigen Residenzen und deren Bezirk, bei Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen, zu beobachtenden Verfahrens.

§ 40 I: „Sobald die Besserungsanstalten dergestalt eingerichtet sind, dass dem besorglichen Entweichen hinlänglich vorgebeugt werden kann, müssen die bereits wegen Dieberei mit Einsperrung in Arbeits- oder Besserungsanstalten, Zuchthäusern oder Festungen Bestrafte, wenn sie von neuem in Untersuchung gerathen, gleich nach deren Schluss, und sobald die § 20 geordnete Vernehmung erfolgt ist, bis zur Rechtskraft und Vollstreckung des Urteils in die Besserungs Anstalt abgeliefert werden." Mylius, NCC X 2235.

mäßige Zahl der Insassen erreicht wäre.[52]) Ferner bezöge sich die im Reglement aufgenommene Verpflichtung über die Verwahrung von Verbrechern nur auf solche, die nach erlittener Freiheitsstrafe sich nicht gebessert hätten oder keine ordentliche Erwerbsmöglichkeit anzugeben wüßten. Es bestände aber begrifflich ein großer Unterschied zwischen der Detention und der Einsperrung zur Besserung als Strafe. Mit der letzteren beabsichtigte der Gesetzgeber eine besonders wirksame Strafmaßnahme gegen wiederholte schwere Eigentumsverletzungen aufzustellen und hätte für deren Durchführung auch besondere Besserungsanstalten, milde und strengere, vorgesehen. Keiner von beiden aber vermöchte das Institut jemals zu entsprechen. Denn die Verwahrung so gefährlicher Sträflinge erfordere andere Sicherheitsmaßnahmen als die, mit denen das Institut wegen seiner überwiegend polizeilichen Zwecke ausgestattet sei. Endlich fürchtete die Direktion, daß die Kriminalität ansteigen würde, sobald es nur im Lande bekannt werden würde, auf wie angenehme Weise schwere Verbrechen geahndet würden. Denn es wäre durchaus zu berücksichtigen, daß Tapiau als Landarmen- und Besserungsanstalt sich in seinem gesamten Anstaltsbetrieb vorteilhaft von den Methoden der Strafanstalten abhebe. Daher würden dort vollstreckte Sicherungsstrafen nur kriminalpolitische Mißerfolge zeitigen können. Zu alledem käme noch hinzu, daß die Direktion „das laute Schreien des Publici“ zu befürchten hätte, da die Interessen der ostpreußischen Stände durch die Inanspruchnahme der Anstalt zu anderen als den im Reglement bestimmten Zwecken verletzt würden. Aus allen diesen Gründen bat die Generaldirektion, das Institut nicht in ein „Zuchthaus degenerieren“ zu wollen und den Kriminalbehörden die Anweisung zu erteilen, künftig nicht mehr auf Einsperrung zur Strafe in Tapiau zu erkennen.

Am 12. November 1801 erging die gewünschte Erklärung an die ostpreußische Regierung und das Hofgericht. Darin heißt es, daß die Einsperrung bis zur Besserung künftig nicht mehr in Tapiau zu vollziehen wäre. „Diese Strafe ist auf wiederholte Verbrechen bestimmt, und mithin umso weniger Grund vorhanden, dergleichen Verbrecher glimpflicher zu behandeln, als diejenigen, welche sich keines wiederholten Vergehens schuldig gemacht haben, nur auf kurze Zeit inhaftirt werden und diese in dem Zuchthause zubringen müssen, wo ihnen schwere Arbeit obliegt und sie auch schlechtere Kost genießen.“ Zuchthäuser und Festungen sollten an die Stelle der Besserungsanstalten treten, „daher denn auch alle diejenigen, welche auf unbestimmte Zeit bis zur Besserung verurteilt werden, zuerst in diese gebracht werden müssen“.[53]) In den Fällen, in denen nur auf unbestimmte Einsperrung bis zur Besserung oder Begnadigung erkannt wurde, hat man sich auch an die Vorschriften gehalten und die Gefangenen in die Strafanstalten geschickt, „da die Besserungs Anstalten noch nicht im Gange waren.“

Gleichwohl wurde das Arbeitshaus, wenn auch unter veränderten Voraussetzungen, weiterhin zur Vollstreckung der auf Grund des § 12 Zirkularverordnung verhängten Strafen verwendet. Und zwar in den keineswegs seltenen Fällen, in denen gegen den Täter außer der unbestimmten Strafe noch auf eine vor dieser zu vollziehende zeitige Frei-

---

52) Zu dieser Zeit, im Oktober 1801, befanden sich 390 Personen im Institut. Am 9. Oktober 1801 wurde daraufhin der Königsberger Regierung mitgeteilt, daß das Institut zu Tapiau „dermaßen gegenwärtig besetzt sey, dass Niemand vor jetzo eingenommen werden kann, und dass solches sonach geschlossen worden.“

53) Gen. Dir. Ostpreußen u. Litauen, Mat. Tit. LXVIIII Sect. 2 Nr. 33. Gegen die prinziplose Härte dieser Anordnung erhob v. Arnim Chef d. Kriminaldepartements, die schärfsten Vorwürfe; v. Arnim, a.a.O. I S. 36 ff.

heitsstrafe erkannt worden war, weil entweder die körperliche Züchtigung als unzureichende Strafschärfung[54]) angesehen wurde oder mit Rücksicht auf die körperliche Konstitution des Inculpaten ganz unterbleiben mußte. Unter solchen Umständen gestattete § 9[55]) der Zirkularverordnung einen Rückgriff auf die Diebstahlsvorschriften des 20. Titels des Allgemeinen Landrechts, um die Höhe der zu der in der Verordnung vorgesehenen Strafe hinzutretenden zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe bestimmen zu können. Daß es überhaupt möglich wäre, außer der in § 12 Zirk.VO. angedrohten Besserungsstrafe noch eine zeitige Strafe zu verhängen, folgerte man aus dem Wortlaut des § 12 Zirk.VO. und des § 1160 II 20 ALR, von deren inhaltlicher Übereinstimmung man bei dem Vergleich ausging. Beide Bestimmungen, so führte man aus, § 1160 II 20 ALR sowohl wie § 12 Zirk.VO. enthalten keine ausdrücklichen Angaben über die Dauer der Strafzeit, sondern bestimmen nur, „dass der Verbrecher sicher unterzubringen ist". „Allein aus den Worten des § 12 der Allg. Verordnung, dass der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, und aus den Worten in § 1160 c. l. nach ausgestandener Strafe gehet deutlich hervor, dass der Verbrecher ausser der Einsperrung bestraft werden soll." Im Falle des § 12 Zirk.VO. wäre mit „erlittener Strafe" zunächst die Züchtigung gemeint; wenn diese aber entfiele, wäre ebenso wie im Fall des § 1160 II 20 ALR, das Maß für die vor der Sicherungsstrafe durchzuführende zeitige Strafe den allgemeinen Diebstahlsvorschriften des preußischen Landrechts zu entnehmen. So bestätigt der König unter dem 7. Februar 1801 das Urteil des Ospreußischen Hofgerichts dahin, „dass der Inculpat Christian Warnas, weil er nachdem er schon dreymahl wegen verübter Entwendungen zur Untersuchung gezogen, und zuletzt mit einer zweyjährigen Zuchthaus Strafe bestraft worden ist, dennoch wiederum ... mehrere Sachen ... entwandt, in Gemässheit des Allg. L.R. Th. 2 Tit.: 20 § 1158 und der Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle vom 26ten Februar 1799. § 12 mit einer vierjährigen Zuchthaus Strafe nebst derbem Willkommen und Abschied, jedoch unter Vorbehalt seines ehrlichen Nahmens zu bestrafen. Hiernächst aber in das Corrections Haus zu Tapiau zu bringen, und daselbst strenge solange zu behalten, bis er durch überzeugende Beweise seine Besserung zu erkennen gegeben, auch nachgewiesen, dass er imstande sey, sich auf eine redliche Art fernerhin zu ernähren."[56])

So bestanden die Unrechtsfolgerungen, die den Täter aus § 12 Zirk.VO. treffen konnten, zunächst einmal in einer bestimmten Zuchthaus- oder Festungsstrafe, nach deren Ablauf dann erst die eigentliche in § 12 Zirk.VO. als Hauptstrafe vorgesehene Einsperrung von unbestimmter Dauer ihren Anfang nahm. Daß man dem § 12 Zirk.VO. eine dem § 1160 ALR entsprechende Deutung gegeben hatte, kam in praktischer Hinsicht einer Aufhebung der unbestimmten Verurteilung als Strafe gleich. So hat die Zirkularverordnung abgesehen von den ersten Versuchen, den durch sie eingeführten Strafen praktisch Geltung zu verschaffen, im ganzen nur theoretische Bedeutung zu erlangen vermocht. Diese Be-

54) „Die Einsperrung bis zur Besserung, Nachweises eines ehrlichen Erwerbs und bis zur Begnadigung sind ebensowenig abschreckend wie die angedrohten Züchtigungen." v. Arnim, a.a.O. I S. 87.

55) § 9 Zirk.VO. von 1799: „Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben auf eine Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängnis, oder auf Strafarbeit erkannt und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts geleiteten Ermessen der Urtelsfasser bestimmt."

56) Als weitere Urteile dieser Art sind insbesondere zu nennen die vom 27. Januar 1801 und 17. November 1803 in Rep. 7, 64 d. 1802—1806.

hauptungen sind natürlich nur auf die Verhältnisse in den östlichen Provinzen zu beziehen. Die Entwicklung, die schon nach verhältnismäßig kurzer Geltungsdauer der Zirkularverordnung von der Sicherungsstrafe unbestimmter Dauer auf den Standpunkt des Allgemeinen Landrechts, das Nebeneinander von Strafe und sichernder Maßnahme zurückführte, hat ihren Grund vorwiegend darin, daß die Strafvollzugspraxis mit der Gesetzgebung nicht Schritt hielt. Man hatte geglaubt, das Problem der Verbrechensbekämpfung allein durch gesetzgeberische Maßnahmen lösen zu können, ohne dabei gleichzeitig an eine grundlegende Neugestaltung des gesamten Strafvollzugswesens[57]) zu denken.

Für das Institut zu Tapiau hatte die sich auf der erweiterten Auslegung des § 12 Zirk.VO. ergebende praktische Wiedereinführung des zweispurigen Systems von Strafe und Sicherungsmaßnahme die Folge, daß die §§ 5 und 6 Regl. der Aufnahme von Verbrechern, soweit sie bereits eine zeitige Freiheitsstrafe verbüßt hatten, nicht mehr entgegenstanden und die Anstaltsverwaltung gegen derartige Einlieferungen keine Einwendungen mehr erhob.

V. Die Anzahl der eingelieferten Vorbestraften.

Wie hoch die Zahl der nach ausgestandener Strafe zu korrektionellen Zwecken Eingelieferten in den einzelnen Jahren war, läßt sich leider nicht mit Sicherheit feststellen. Denn es war unmöglich, Aufnahmelisten der Institutsverwaltung zu erhalten, aus denen sich vielleicht der jährliche Prozentsatz der Verbrecher unter den Häuslingen errechnen ließe.[58]) Die in den Akten gefundenen Listen über die Aufgenommenen der Jahre 1797 bis 1800 konnten mir in dieser Hinsicht wenig nützen, da darin nicht zwischen Vagabunden und den zur Korrektion eingeschickten Verbrechern unterschieden worden war. Man wird auch bei der Aufstellung der Listen über die weiter zurückliegenden Jahre kaum anders verfahren sein, was darauf zurückgeführt werden muß, daß man in dem Institut in den Anfangsjahren nicht zwischen entlassenen Verbrechern und anderen Häuslingen unterschied, insbesondere auch keine dieser Unterscheidung entsprechende Klasseneinteilung kannte.

In gelegentlichen Berichten finden sich jedoch Andeutungen allgemeineren Inhalts über die Verwahrung ehemaliger Sträflinge in Tapiau. So klagten die beitragenden Stände wiederholt, daß vor der Durchführung von Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen an Vorbestraften die übrigen Zwecke, vornehmlich die Armenversorgung, vernachlässigt würden. Auch in der Darstellung eines Reisenden in den „Uckermärkisch gemeinnützigen Blättern" heißt es, daß die Verbrecher aus den Festungen und Zuchthäusern der näheren Umgebung den größten Prozentsatz unter den Häuslingen bildeten. Es wurden hierfür aber keinerlei Belege oder Zahlen angeführt. Diese Behauptungen müssen daher als aus tendenziösen Gründen übertrieben und den Tatsachen nicht entsprechend gewertet werden.

Um den praktischen Erfolg der die Sicherungsverwahrung gefährlicher Verbrecher betreffenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Zirkularverordnung von 1799 im einzelnen genau festzustellen, hatte der Chef des Kriminaldepartements, Justizminister von Arnim, mit

57) v. Liszt, Aufsätze, II S. 157.
58) Auch v. Hippel hatte schon vergeblich in Tapiau um Aufnahmelisten aus jener Zeit angefragt. (Korrektionelle Nachhaft, S. 11).

Rescript vom 10. Februar 1800[59]) eine Aufforderung an sämtliche preußischen Landesjustizkollegien ergehen lassen, des Inhalts, „eine nach dem beyliegenden Schemate eingerichtete gantz accurate und vollständige Liste von allen denjenigen Verbrechern anfertigen zu lassen, und an das Criminal Departement einzuschicken, welche seit Publication des Landrechts, aus dem Grunde desselben oder der Verordnung vom 26. Februar a. pr. zur Aufbewahrung bis zur Besserung Nachweis ihres künftigen Erwerbes oder bis zur Begnadigung verurtheilt worden. Im Fall auch der eine oder der andere Verbrecher schon öfter als einmahl zur Aufbewahrung verurtheilt sein solte, so verstehe es sich von selbst, dass derselbe in diesen Listen, nach dem Dato des Erkenntnisses und der Ablieferung unter besonderen Nummern doppelt aufgeführt werden müsse . . .“ Die Listen, die daraufhin von der Königsberger Regierung und dem Hofgericht zu Insterburg eingingen,[60]) enthielten keine genaue Angabe über die gesetzlichen Vorschriften, auf Grund deren die Ablieferung der Verbrecher in die Besserungsanstalt erfolgt war. Es wird sich aber fast ausschließlich um Verurteilungen nach den landrechtlichen Vorschriften gehandelt haben, da die Zirkularverordnung erst verhältnismäßig kurze Zeit in Kraft war und die ersten Einlieferungen zum Vollzug der Sicherungsstrafe in Tapiau erst Anfang 1800 einsetzten.

Im übrigen hat sich durch Vergleichen mit anderen Aktenstellen ergeben, daß selbst diese Aufführungen in den Listen zum großen Teil unzulänglich waren. Sie wiesen insgesamt nur 28 solcher Urteile nach, von denen einige sogar erst nach Ablauf der auf mehrere Jahre festgesetzten Zuchthaus- oder Festungsstrafe durchgeführt werden sollten. Ein besseres Bild über den Umfang, in dem die korrektionelle Nachhaft durchgeführt wurde, gibt der Bericht des Königsberger Zuchthauses vom 4. Juli 1799, der in Beantwortung einer behördlichen Rundfrage über Einzelheiten der Organisation in den preußischen Zucht- und Arbeitshäusern ergangen war.[61]) Darin verzeichnet der Zuchthausvorstand, daß in der Zeit vom 1. Juni 1794 bis zum 1. Januar 1799 48 Verbrecher, die zur Aufbewahrung bis zu ihrer Besserung oder nur bis zum Nachweis ihres künftigen ehrlichen Erwerbs verurteilt gewesen, nach der Besserungsanstalt zu Tapiau geschickt worden wären. Da in den Tagen der Abfassung dieses Berichts noch acht weitere Züchtlinge dorthin gebracht werden sollten, so wären bis Juli 1799 allein von diesem Zuchthaus 56 Verbrecher in den Aufnahmelisten des Instituts zu verzeichnen gewesen; denn an dieses waren die gleichen Anfragen wie an das Zuchthaus zu Königsberg gerichtet worden. Aber die Inspektion hatte auf die Frage, wieviel Verbrecher in der Anstalt seit 1794 bis zur Besserung aufbewahrt worden wären bzw. sich noch dort befänden, in offenbarer Verkennung der Bedeutung dieser Frage nur geantwortet, daß Tapiau keine Strafanstalt wäre und sich daher auch niemals mit der Aufnahme von Verbrechern befaßt hätte. Die einzige Stelle also, die tatsächlich in der Lage gewesen wäre, eine den wirklichen Verhältnissen entsprechende Auskunft über die Anzahl der jemals zu Sicherungs- und Besserungszwecken eingelieferten Verbrecher zu geben, versagte in dieser Weise, nur weil man es unterlassen hatte, bei der Aufnahme einen den Grund der Einlieferung andeutenden Vermerk bei jedem Vorbestraften zu machen.

---

59) Rep. 49 A1. 1800—1808.
60) Vgl. Nr. 3—5 im Anhang.
61) Rep. 7, 64 e. 1799.

Wie das Zuchthaus zu Königsberg, so schickte auch das zu Rössel Verbrecher zum Vollzug der Nachhaft nach Tapiau; ferner gehörten Einlieferungen aus den Festungen Memel, Tilsit und Pillau gleichfalls nicht zu den Seltenheiten. Waren doch vielfach gerade hier die schwereren Strafen, wie die des Rückfalls, zu verbüßen. Zusammenfassend läßt sich wohl sagen, daß sich bis Ende 1799 die Zahl der ehemaligen Züchtlinge unter 250 bis 300 Häuslingen durchschnittlich auf einige 60 bis 70 belief.

Durch diese Tatsachen scheint mir von Arnims Behauptung,[62]) auf Aufbewahrung nach erlittener Strafe würde zwar nicht selten erkannt, doch fast nie würden dergleichen Erkenntnisse wirklich vollstreckt, für die östlichen Provinzen des Königreichs widerlegt zu sein.

Des weiteren sind den auf Grund der landrechtlichen Bestimmungen erfolgten Detentionen noch die hinzuzurechnen, die, wie oben dargelegt, auf dem Wege über die Verwaltungsbehörde angeordnet wurden; denn § 6 Regl. hat sicher ebenso häufig Anwendung gefunden wie § 1160 II 20 ALR.

VI. Die Haltung des Häuslings in der Anstalt.

1. Klasseneinteilung.

Wenn sich die Landarmen- und Besserungsanstalt auch hinsichtlich ihrer Zwecke wie ihres gesamten Anstaltbetriebes von einer Strafanstalt unterscheiden wollte, so erkannte man doch nach den im Laufe des 18. Jahrhunderts mit der klassenlosen Gemeinschaftshaft gemachten Erfahrungen eine sinnvoll durchgeführte Klasseneinteilung als unerläßliche Voraussetzung für die erfolgreiche Anwendung bessernder Maßnahmen an. Kinder, zur Korrektion eingeliefertes Gesinde, Invaliden und ehemalige Verbrecher waren heterogene Elemente, deren gleichmäßige Behandlung und unterschiedlose Zusammenbringung ebenso unbillig wie dem Zweck der Einlieferung entgegen sein mußte. So beabsichtigte von der Schulenburg von vornherein neben der selbstverständlichen Trennung der Geschlechter eine Gliederung dieser verschiedenen Gruppen in zwei Klassen. Die ehemaligen Züchtlinge wurden dabei der Vagabundengruppe untergeordnet. Zigeuner, Vagabunden, inkorrigible Bettler gehören in die unterste, alle anderen, vorzüglich die Invaliden, in die bessere Klasse. Solche Trennung würde sich als sehr nützlich erweisen, denn es würde für die unterste Klasse stets ein Anreiz zur Besserung bleiben, sich durch gute Aufführung den Übergang zu den Annehmlichkeiten der zweiten Klasse zu verschaffen. Unter Anwendung solcher Mittel wäre es vielleicht möglich, leicht und unmerklich die Menschen auf den Weg der Besserung zu leiten.

Das Reglement selbst gibt keinen Aufschluß über die endgültige Gestaltung des Klassensystems in der Anstalt. § 111 Regl. verweist hinsichtlich „der Abtheilung der abgelieferten Leute in verschiedene Arbeitsclassen und in die Strafclasse" auf die Instruktionen für die Mitglieder der Inspektion. Die Gesichtspunkte, nach welchen die Einteilung vor sich zu gehen habe, finden sich in der Instruktion für den Direktor[63]) niedergelegt. An dieser Stelle heißt es:

„9. Ein Häußling, der durch Krankheiten, Körperliche Gebrechen, Mangel an Arbeit und daraus entstandener Noth zum Betteln gezwungen ist, und nur seit kurzem ein müßiges Leben geführt hat, kommt in die erste Claße.

[62]) v. Arnim, a.a.O. I S. 87.
[63]) Gen. Direkt. Ostpreussen und Litauen, Mat. Tit. LXIX Sect. 2 Nr. 2 Vol. III.

10. Diejenigen hingegen, welche vollkommen arbeitsfähig sind und das Betteln nicht nur eine lange Zeit, sondern vorsätzlich, aus Gewohnheit und Abneigung gegen alle Beschäftigung getrieben haben, gehören in die zweyte Claße.
11. Für jede Claße wird ein besonderer Abschnitt im Receptionsbuche geführt, und jeder Häußling nach der Bestimmung seiner Claße in dasselbe eingetragen."

Man hat bei dieser Regelung sehr einfach nur zwischen unverschuldet fürsorgebedürftigen und „vorsätzlich" arbeitsscheuen Bettlern unterschieden. In Anbetracht der vielfachen unterschiedlich gearteten Zwecke, die das Institut verfolgen sollte, mußte diese Art der Klasseneinteilung als durchaus lückenhaft erscheinen. Die entlassenen Verbrecher, deren Aufnahme in nicht zu übersehender Weise im Reglement geregelt war, hatte man gänzlich unberücksichtigt gelassen. Selbst die in der Instruktion erteilte Anordnung jedoch stand nur auf dem Papier, desgleichen die diese Anordnung betreffenden Angaben der Inspektion in der Antwort auf die Rundfrage an alle Strafanstalten vom Jahre 1799.[64]) Nach diesem Bericht bestand die erste Klasse aus Invaliden, Landarmen und solchen Personen, die sich selbst zur Aufnahme meldeten, während der zweiten Klasse die gefährlichen Vagabunden und inkorrigiblen Häuslinge zuzurechnen waren. Die Einordnung in diese Klassen wurde, wie der Bericht wiedergibt, von dem Direktor des Hauses an Hand des Lebenslaufes des Eingelieferten, der mit den „Einbringungsakten" übergeben wurde, vorgenommen. In Wirklichkeit stand es um eine Klasseneinteilung bis zu der von den ostpreußischen Ständen angeregten Revision (1798/99) noch weit schlechter, als diese oberflächlichen Regelungen vermuten ließen. Nur die Trennung nach Geschlechtern war grundsätzlich streng durchgeführt. Ausnahmen davon galten beim Gottesdienst und Essenholen. Obgleich das Institut in den ersten Jahren nur annähernd die Hälfte der etatsmäßigen Anzahl von Häuslern hatte, hatte die Inspektion keinerlei Anstalten für eine dem Anstaltszweck entsprechende Klasseneinteilung getroffen. Es wurden bei weitem nicht alle Räume von Häuslern bewohnt. Man hielt die Insassen wahrscheinlich zur Erleichterung der Aufsicht in den kleineren Räumen zusammen. Die anderen Zimmer dienten aus Bequemlichkeitsgründen der Aufbewahrung von Arbeitsgeräten und -materialien. Die meisten Häusler ließ man in denselben Räumen arbeiten, essen und schlafen, so daß sie sich also Tag und Nacht in der gleichen Gesellschaft befanden. Diese bestand in der Regel aus der „Vermengung" von guten und bösen Insassen, wodurch ein günstiger Einfluß auf die schlechten ausgeübt werden, zugleich auch Komplotten und Meutereien vorgebeugt werden sollte. Auch hatte der Vagabundenmeister darauf zu achten, daß bei den zweischläfrigen Schlafstellen nach Möglichkeit nie zwei Häuslinge, die verschiedene Untaten begangen hatten, zusammengebettet wurden. Das waren die praktischen Maßnahmen, die die Anstaltsleitung als Klasseneinteilung bezeichnete und von denen sie sich spezialpräventive Wirkung für die in solcher Gemeinschaft Zusammenlebenden versprach.

Bei solchem, aller Erfahrung spottenden Verfahren, konnte es nicht wundernehmen, daß die positiven Erfolge nicht in dem Maße, wie man sie erwartete, eintraten. Denn bei diesem „Klassensystem" erlagen die Harmloseren allzu häufig dem Einfluß der erfahrenen Verbrecher, so daß durch diese Methoden eine gegenteilige Wirkung erzielt wurde.

---

64) Vgl. oben S. 141.

Abgesehen von der Möglichkeit einer früheren Entlassung und von gelegentlichen kleinen „Douceurs" waren wegen der eigentümlichen Einteilung der Häuslinge auch keinerlei materielle Vorteile durch Wohlverhalten zu erringen. Welchen Sinn hatte es daher, sich anzustrengen, wenn dem keine merkliche Anerkennung gezollt wurde.

Man erkannte bei der Revision sogleich, daß die geschilderten Zustände eine gründliche Änderung erfahren mußten, wenn anders die Erbauung des Instituts nicht nutzlos gewesen sein sollte. So traten die ostpreußischen Stände in umfangreiche diese Frage betreffende Unterhandlungen mit dem preußischen Provinzialdepartement. Der Chef dieses Departements, von Schrötter, gab am 20. November 1799 die Anweisung für die künftig durchzuführende Klasseneinrichtung. Danach waren zu unterscheiden:

„1. Invalide und solche, die sich durch gute Aufführung im Institut ausgezeichnet hatten,
2. auf Bettelei ertappte Vagabonds und zur Correction eingelieferte Leute,
3. Verbrecher, die zur Besserung eingeschickt sind, weil sie bei der Entlassung noch nicht ohne Gefahr für das allgemeine Beste auf freien Fuss gestellt werden können."

Damit war eine Einteilung getroffen, die den praktischen Anforderungen entsprach. Die Gruppen waren leicht und schnell zu trennen; die Gliederung versprach daher eine baldige Durchführung. Bis zur Vollendung der baulichen Umgestaltung des Instituts mußte jedoch mit der Verwirklichung der neuen Klassenvorschriften gewartet werden. Der Aufbau des Nordflügels des alten Ordensgebäudes schaffte vorläufig Raum für 50 männliche und 20 weibliche Züchtlinge der 3. Klasse. Die ehemaligen Verbrecher wurden streng eingeschlossen und unter beständiger Aufsicht dauernd in Beschäftigung gehalten. Zu den Zugehörigen dieser Strafklasse rechneten diejenigen, „die mehrere mahle in Vestungen und Zucht Häusern gewesen und nach überstandener Strafe dem Institut zur Aufbewahrung zugesandt sind, bis sich ein Erwerb für sie findet, die aber im Institut keine reellen Proben der Besserung gegeben. Im gleichen begreift der gedachte Ausschuß solche Häuslinge, die zwar im Institut Besserung geheuchelt, nach ihren Entlassungen aber in ihre vorige Lebensart verfallen und zurückgeliefert sind; ferner solche, die ihrer schweren Verbrechen wegen als Brandstiftung usw. zur lebenswierigen Aufbewahrung im Institut verurteilt sind."[65])

Mit der Absonderung der Verbrecher war schon ein großer Schritt vorwärts getan. Innerhalb der 3. Klasse selbst machte man allerdings keinen Unterschied mehr zwischen erstmalig bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbs Detinierten, zwischen den von Polizei wegen und den auf Grund der landrechtlichen Rückfallsbestimmungen als unverbesserlich eingelieferten Verbrechern. Allerdings äußerte die General-Direktion einmal, daß für die Inkorrigiblen und lebenslänglich Einzusperrenden eine „separate" Unterbringung wünschenswert wäre, damit diese die anderen nicht verderben sollten.

In demselben Jahr (1801) war auch die Trennung der männlichen Jugend von den Erwachsenen durchgeführt worden. Vorher waren sie nach dem Schulunterricht in den Schlaf- und Arbeitssälen dem verderblichen Umgang mit den Erwachsenen ausgesetzt gewesen, deren Einfluß die Jugendlichen vorzugsweise zugänglich waren. Fortan standen sie in einer

65) 16. März 1802.

besonderen Stube unter der Aufsicht eines Invaliden. Für die weibliche Jugend galt vorläufig die alte Anordnung weiter; man hatte aber auch hier die besten Vorsätze, die Mädchen unter der Aufsicht „einer guten Frau“ abgesondert unterzubringen. Mit der Durchführung der anderen Maßnahmen konnte erst begonnen werden, als 1806 der Seitenflügel am Hauptgebäude fertiggestellt war.[66]) Bis dahin wurde versucht, Klassenunterschiede durch die Verteilung der Arbeit, Beköstigung und des Überverdienstes zu erreichen.

2. Tagesordnung.

Der Tag begann für die Häusler im Sommer um 4 Uhr morgens, im Winter eine Stunde später. Die Häuslinge mußten sich dann waschen, ankleiden, ihr Bett machen und um 5 Uhr bzw. 6 Uhr mit der Arbeit beginnen. Ein großer Teil hatte seine Arbeit in den Schlafräumen zu verrichten, andere leisteten sie im Arbeitssaal. „Um Sieben Uhr wird mit der Glocke das Zeichen zur Frühstücks Stunde gegeben. — Von Sieben bis Acht Uhr ist die erste Frey Stunde im Sommer, und von 8 bis 9 Uhr im Winter. — Im Sommer um Acht und im Winter um 9 Uhr fängt die Arbeit wieder an und dauert bis Zwölf Uhr. — Um Zwölf Uhr muss zum Mittag Essen das Zeichen mit der Glocke gegeben werden, und nach dem Essen ist bis Ein Uhr die zweyte Freie Stunde. — Um Ein Uhr nimmt die Arbeit wieder ihren Anfang und dauert bis Sieben Uhr Abends fort. — Um Sieben Uhr wird zum Abend Eßen geläutet, und nach demselben haben die Häuslinge die letzte Frey Stunde.“[67])

3. Verpflegung und Kleidung.

Abgesehen von den Freistunden hielten sich die Häuslinge den ganzen Tag lang in denselben Räumen auf. Zu den Mahlzeiten holten sie sich in abwechselnder Reihenfolge nach Schlafsälen ihre Portion, denn ein gemeinsamer Speisesaal bestand nicht. In dem neu zu errichtenden Flügel war einer vorgesehen, in dem die erste Klasse sogar an gedeckten, die anderen an eichenen Tischen sitzen sollten.

Bis 1799 war die Verpflegung aller Insassen einheitlich geregelt. Zum täglichen Frühstück erhielt jeder 1½ Pfund Brot. Die Speisefolge für die warme Mittagsmahlzeit war in den Etats folgendermaßen angesetzt:

Sonntags — ½ Pfund Rindfleisch mit Kartoffeln,
Montags — Dicken Brei, sauer gekocht und mit Speck abgemacht,
Dienstags — Weiße Erbsen mit Graupen und Kochfett abgemacht,
Mittwochs — Graupen mit Butter oder Kartoffeln mit einem Hering dazu,
am Donnerstag — Graue Erbsen mit Speck,
am Freitag — Sauerkraut mit Gerstengrütze und Kochfett abgemacht,
am Sonnabend — Gerstengrütze mit Butter abgemacht.

An Getränken erhielt jeder täglich ½ Stof[68]) Tafelbier zum Mittagessen und an den drei großen Festtagen des Jahres je ½ Stof Bier. Das Abendbrot fiel gänzlich aus, wenn der Häusling sich nicht von seiner täglichen Brotportion etwas dazu aufhob. Die ersten Klagen, die sich über den Institutsbetrieb erhoben, betrafen das Essen. Die warme Mahlzeit war

66) Bis 1806 war die Zahl der Häuslinge bereits wieder von über 400 (1803/04) auf ungefähr 300 gesunken.
67) Aus der Instruktion für den Landarmen-Direktor, Gen.Dir. Ostpreussen und Litauen, Mat. Tit. LXIX Sect. 2 Nr. 2 Vol. III.
68) „. . . ein sehr altes und weit ausgebreitetes Maß flüssiger sowohl als trockener Dinge, welches gemeiniglich vier Maß Quart oder Kannen hält . . .“

zwar wohlschmeckend und ausreichend. Jedoch war sie nicht so zugeschnitten, daß die Häusler damit bis zum nächsten Morgen auskommen konnten. Die meisten aßen ihr Brot schon zum Frühstück ganz auf, so daß sie abends nichts mehr hatten. So verbreiteten die Entlassenen, daß im Institut die Erziehung durch Hunger und Arbeit angestrebt würde. Als sogar die „Uckermärkischen gemeinnützigen Blätter" diese Zustände anprangerten, beantragte die General-Direktion eine allgemeine Erhöhung der Brotration um ½ Pfund pro Kopf und Tag. Sie wurde jedoch nur den Männern zugestanden; andernfalls fürchtete das Provinzialdepartement mit der Überschreitung der Etats auch höhere Beiträge einziehen zu müssen, was gegen das den Ständen gegebene Versprechen verstoßen würde. Die Revision brachte auch hier Änderungen. Die Klasseneinteilung mußte notwendigerweise eine unterschiedliche Beköstigung zur Folge haben. Einheitlich erhielten alle zum Frühstück ihr tägliches Brot mit einer dünnen warmen Biersuppe. Jedoch gab es in der ersten Klasse mittags und abends warmes Essen, darunter einmal wöchentlich Fleisch. Für die zweite Klasse fiel das warme Abendbrot weg. In der dritten Klasse gab es nur Frühstück und Mittag ohne jedes Fleisch. Frisches Obst oder Gemüse bekamen die Institutinsassen so gut wie nie. Ein zur Anstalt gehöriges Stück Land hatten die Offizianten unter sich geteilt und für ihren eigenen Bedarf bebaut, während für die anderen das Gemüse in der Stadt teuer bezahlt werden mußte. 1804 wurde endlich ein eigener „Geköch Garten" angelegt.

Mochte das Institut manchen brandenburg-preußischen Strafanstalten und polizeilichen Arbeitshäusern hinsichtlich der Verpflegung nachstehen, so unterschied es sich von diesen günstig in der Frage der Bekleidung seiner Häuslinge. Die Eingelieferten wurden dort vollständig mit einer Institutskleidung auf Kosten der Anstalt versehen. Von Arnim[69]) hebt diesen Umstand als etwas ganz Seltenes unter den Anstalten jener Zeit hervor. Man verfuhr bei dieser Einkleidung insofern unterschiedlich, als diejenigen, die sich gut führten und sich selbst zur Aufnahme gemeldet hatten, eine blaue Kleidung trugen, während für die anderen eine ausgezeichnete Kleidung in grauer und brauner Farbe durch das Reglement § 93 festgesetzt war. Nach der Klasseneinteilung hatten die Häusler der ersten Klasse braune Kleider, die der zweiten griese und die der dritten war aus beiden Stoffen zusammengesetzt.

4. Gesundheitswesen und Krankenpflege.

Der Direktor hatte darauf zu sehen, daß jeder Neueingelieferte vorschriftsmäßig eingekleidet, daß den Insassen an jedem Sonnabend von dem Ökonomus reine Leibwäsche und alle sechs Wochen reine Bettwäsche gereicht wurde. Diese Reinlichkeitsmaßnahmen überprüfte der Direktor Sonntags morgens vor dem Gottesdienst. In dem schon erwähnten Reiseberichte von 1796[70]) wurde auch die Reinlichkeit und Sauberkeit im Institut lobend anerkannt. Damals war es aber mit noch nicht 200 Menschen besetzt. Mit dem Ansteigen der Einlieferungen und der wachsenden Enge in der Anstalt traten auch hier allerhand Schäden auf. Die Zimmer waren alle überbesetzt. Auf 13 Arbeits- und Schlafzimmer waren fast 400 Menschen verteilt. Die Schlafräume konnten selbst tagsüber nicht gelüftet werden, da dann darin gearbeitet wurde. Der Gesundheit wenig zuträglich war auch das Wäschetrocknen in den Stuben. Desgleichen wirkte

69) v. Arnim, a.a.O. II S. 296 ff.
70) In den „Uckermärkischen gemeinnützigen Blättern". Prenzlau, d. 20. Mai 1796.

sich das Kämmen der Wolle am offenen Feuer nachteilig aus. Die alten Leute bekamen von dem Kohlendunst „flüssige Augen". Es waren zwar Ventilatoren angebracht, die aber die meiste Zeit des Jahres wegen der rauhen Witterung von den Zimmerbewohnern zugestopft wurden. Der Durchzug im Hause wurde auch dadurch noch verhindert, daß die Offizianten auf den Fluren Wollkammern aufgeschlagen hatten. Man suchte die Luftverhältnisse dadurch zu verbessern, daß man täglich mehrmals mit Kaddig und Beeren räuchern ließ. Stuben und Gänge wurden wöchentlich nur einmal aufgewischt.

Während ihrer Freistunden gingen die Häusler unter Aufsicht auf den Höfen umher. Die, deren Entweichen in der ersten Zeit besonders zu besorgen war, waren davon ausgeschlossen. Daß auch trotz aller Vorsichtsmaßregeln innerhalb des Hauses Gelegenheit zum Entweichen gegeben war, zeigt der im Anhang aufgeführte Fall.[71])

Als Schlafstellen dienten allen Bewohnern hölzerne Pritschen, die mit gestopften Strohsäcken belegt waren. Mit einer wollenen Decke deckte man sich in den geheizten Räumen zu. Die älteren Häusler wünschten sich Federbetten. Es schliefen immer zwei und zwei Menschen auf demselben drei Fuß breiten Lager. Moralität und Gesundheit litten hierunter, und es sollten daher diese Lager umgearbeitet werden. Für die im Ordenshaus unterzubringende dritte Klasse hatte man 1801 einschläfrige Matratzen hergerichtet.

Eine eigentliche Badeanstalt gab es nicht, manchmal führte man die Häuslinge unter Aufsicht an einer sicheren Stelle der Deime zum Baden. Im übrigen wurden nur die Kranken einmal wöchentlich im Waschhause einer Reinigung unterzogen. In den neuen Häusern sollte auch eine Badeeinrichtung für Neueinzuliefernde eingerichtet werden. Die General-Direktion meinte hierzu, daß sich viele von den Untergebrachten „äußerst schwierig bezeigen würden, sich dieser Einrichtung zu bedienen".

Angesichts der geschilderten wohnlichen Verhältnisse mußten sich ansteckende Krankheiten leicht ausbreiten, wie es aus dem Jahre 1799 berichtet wird. Die Kranken brachte man dann in das primitive Lazarett, das man in einem alten Stallgebäude der Ordensburg errichtet hatte. Die Beschreibung dieser Stätte ist furchtbar. „Dieses Gebäude ist feucht, luftlos und ungesund, so dass man schon beim Eintritt auf dem Flur einen dumpfigen, pestilenzialischen Geruch empfindet, welcher noch mehr verstärkt wird, wenn man in die in der unteren Etage angebrachten Krankenzimmer eintritt, wo ein gesunder Mensch den Odem zu verlieren befürchten muss, weil im ganzen Gebäude nur bretterne Decken sind, so ziehen sich diese mephitische Dünste gleichfalls in die Krankenstube der zweiten Etage, so dass wohl kein unglücklicherer Ort, wie dieser zur Aufbewahrung der Kranken gewählt werden konnte." Die Sterblichkeit war daher stets unverhältnismäßig hoch, eine Influenzaepidemie erforderte besonders viel Opfer. Die Kranken sollten sobald wie möglich aus diesem völlig ungeeigneten Gebäude gebracht werden und ihnen zeitweilig stärkende Speisen, wie Fleischsuppen oder ein Glas Bier, gegeben werden.

VII. Besserungsmittel.

1. Arbeit.

Das Institut war gemeinhin zur Aufnahme von Menschen bestimmt, die in ihrem Leben noch nie richtig arbeiten gelernt hatten und daher ihren Mitmenschen einmal auf irgendeine Weise lästig fallen mußten. So

71) S. Anhang Nr. 1.

ging die Absicht dahin, diese Menschen durch nützliche Anlernung in handwerklichen Geschäften wieder zu einer ordentlichen regelmäßigen Vollbringung ihres Tagewerks anzuleiten. Um die Gewöhnung zur Arbeit wirklich eindringlich werden zu lassen, mußte während ihres Aufenthaltes in der Besserungsanstalt darauf das Schwergewicht gelegt werden. Das Tapiausche Institut brauchte die Arbeit nur unter dem maßgeblichen Gesichtspunkt der Resozialisierung des Verbrechers zu betrachten. Die Arbeit sollte nur Mittel zum Besserungszweck sein; jedes wirtschaftliche Moment sollte ausscheiden. Die Anstaltsarbeit brauchte weder vorwiegend merkantilistischen Grundsätzen gerecht zu werden, noch den Unterhalt des Instituts zu bestreiten.

Im allgemeinen wurde es mit der Verteilung der Arbeiten so gehandhabt, daß zunächst jeder Eingelieferte gefragt wurde, welches Handwerk er verstände oder was er sonst könnte. Man spannte ihn dann nach Möglichkeit in seinem alten Beruf ein.[72]) So gab es einen Drechsler, Schuhmacher, Riemer, Glaser, Maurer und Zimmermann im Institut, die alle vorkommenden Arbeiten erledigten, wobei die Anstalt sich zugleich sehr gut stand. Leute von starkem Körperbau stellte man zur Mithilfe im Hause an; bei den späteren Erweiterungsbauten des Instituts wurden sie zu Bau- und Tischlerarbeiten herangezogen. Nach dem Reglement § 96 war auch vorgesehen, Häuslinge gegen entsprechende Bezahlung bei zuverlässiger Aufsicht in der Stadt Tapiau zu beschäftigen. Diese Art der Arbeit hätte einmal dem Institut ein bedeutendes Mehrverdienst eingebracht, zum anderen entsprachen solche Maßnahmen auch dem allgemeinen Interesse, weil die Häuslinge durch Verrichtung von Land- und Gartenarbeiten auf unmerkliche Weise einem ihren Herkommensverhältnissen entsprechenden bürgerlichen Leben zurückgeführt wurden. Aus dem Mehrverdienst der Häusler wäre es möglich gewesen, einen brauchbaren Aufseher zu besolden. Indes übertrug man den im Institut aufgenommenen Invaliden die Aufsichtspflicht über die draußen Arbeitenden. Da die körperlich Überlegenen nicht selten die Gelegenheit zur Flucht benutzten, wurde die Entsendung von Arbeitern nach der Stadt eingeschränkt, ebenso wie auch entlassene Züchtlinge allgemein nicht mehr zu Außenarbeiten ausgesucht wurden, da ihre Beaufsichtigung zu viel Mühe machte und sich bei ihrem Entweichen zuviel Unannehmlichkeiten für die Inspektion ergaben.

Die Beschäftigung mit Säcketragen, Holzhauen und anderen Gelegenheitsarbeiten entsprach aber weniger den Absichten, die man mit der Errichtung des Instituts verbunden hatte; denn wenn einer hier zur Arbeit angehalten wurde, so sollten es nicht nur Handlangerdienste sein, die er erlernte. Innerhalb des Hauses jedoch war außer dem Spinnunterricht für eine dementsprechende Ausbildung nicht ausreichend vorgesorgt. Es kam vielleicht im einzelnen vor, daß ein jugendlicher Häusling bei den im Institut gebliebenen Handwerkern in die Lehre ging. Eine Zeitlang erwog man, zu den Tuch- und Zeugmachern noch einen Leineweber in der Anstalt anzustellen, um den jungen Leuten innerhalb der Anstalt Gelegenheit zur Erlernung einer Profession zu geben. In auswärtiger Lehre entliefen sie oft halb gebessert.

---

[72]) V. Arnim, a.a.O. II S. 134 hielt die Gewöhnung und Weiterbeschäftigung der in Besserungsanstalten Abgelieferten an eine Arbeit, die für sie auch nach ihrer Entlassung im praktischen Leben eine Erwerbsmöglichkeit schuf, für eines der Haupterfordernisse solcher Anstalten. „Dies muss im besonderen in Besserungsanstalten der Fall sein, weil deren eigentlicher Zweck und Bestimmung in dem Gewöhnen zur Arbeit, Ordnung und Mäßigkeit besteht; alle ihre Zwecke sind gänzlich verfehlt, wenn dem nicht genügt wird."

Spinnen lernten die, die nichts anderes konnten und im übrigen genug Geschicklichkeit dazu vermuten ließen. Der Absatz der im Institut hergestellten Gespinste war in den ersten Jahren sehr rege und es wurden gute Preise dafür erzielt. Es wurden Zeug und Tuchmacherwolle gesponnen; auch Flachsspinnerei wurde lebhaft betrieben. Daneben wurden Strümpfestricken, Federreißen für alte Leute, auf Tagelohn-Arbeiten, Wachestehen und Schreiberdienste bei der Inspektion als Beschäftigungsarten erwähnt.

Gewöhnlich sollte jeder Häusling, ohne besonders angestrengt zu werden, täglich soviel verdienen, wie sein Unterhalt im Institut kostete. Das kam durchschnittlich auf 3 gr. oder 1 Dittchen. Die höheren Verdienste einiger wurden auf die anderen weniger einbringenden Arbeiten umgelegt. § 110 Regl. will den Fleißigen für das, was er über den Betrag seines Unterhalts verdient, gebührend belohnen. Einerseits bedeutete das eine Anerkennung für die aufgewandte Mühe, zum andern sollte es den übrigen Häuslern ein Ansporn sein. Die Anstaltsdirektion kam in solchen Fällen bei dem Provinzialdepartement um eine Gratifikation für den Häusling ein, oder bewilligte nach ihrem Gutbefinden ein paar Groschen, die gleich ausgezahlt wurden. Einige, die besonders schwere Arbeit am Kompot[73]) zu verrichten hatten, erhielten eine Sondergabe von 6 gr. wöchentlich, die aus dem Fonds für Speisungskosten bewilligt waren. Sie sollten sich davon ein Abendbrot kaufen. Eine nach festen Maßstäben ausgerichtete Regelung für die Austeilung von Belohnungen an fleißige, geschickte oder ausdauernde Arbeiter bestand nicht. Darüber, was dem einzelnen zukam, befanden meist die Offizianten.

Um sich stets ein übersichtliches Bild von der Leistung des Häuslings machen zu können, sollte das Arbeitsbuch eingeführt werden. Hierin würden die Art der geleisteten Arbeit, der Wert und der Überverdienst vermerkt werden. Der Maßstab bei der Berechnung des Überverdienstes sollte in allen Klassen der gleiche sein; nur seine Auszahlung sollte unterschiedlich geregelt werden. Die ersten Klassen erhielten den größeren Teil zum Verbrauch noch während ihres Aufenthalts in der Anstalt ausgezahlt; der dritten Klasse wurde alles gutgeschrieben, damit diese Leute bei ihrer Entlassung nicht mittellos wären. Bei besonders schweren Arbeiten sollte den Häuslern der dritten Klasse eine Stärkung verabreicht werden, deren Wert dann in dem Arbeitsbuch von dem Gutgeschriebenen abgezogen würde.

Häufig kostete es große Mühe, die Eingelieferten zur Arbeit zu zwingen. Sie erwiesen sich störrisch und zerstörten mutwillig Arbeitsmaterial und -gerätschaften. Später fügten sie sich meist in das Unvermeidliche; so hat ein junger Schiffer,[74]) der wegen kleiner Diebstähle und Bettelns ins Institut gebracht worden war und wegen zweimaliger Fluchtversuche und Ungehorsams bei der Arbeit zur lebenslänglichen Einsperrung verurteilt werden sollte, schon kurze Zeit darauf die feinste Wolle im Institut gesponnen, wofür er sogar eine Belohnung von 2 rth. von der Direktion erhielt

2. Seelsorge und Unterricht, insbesondere die Einrichtungen zur Besserung jugendlicher Krimineller.

Die Behebung der Ungeschicklichkeit und Gewöhnung an ein ordentliches, durch regelmäßige Arbeit ausgefülltes Leben war aber nicht das einzige, was man durch die Aufbewahrung zu erreichen wünschte. Die

73) Das Kompot war ein eiserner Ofen, in dem die Wollkämme am offenen Feuer glühend gemacht wurden.

74) Vgl. Anhang Nr. 1.

Generaldirektion forderte diese bürgerliche oder politische Besserung, um ihrer Fortdauer sicher zu sein, als den äußerlich erkennbaren Ausdruck einer innerlich vollzogenen Umstellung. Der Maßnahmen, die geeignet waren, bessernden Einfluß auf die „Moralität" der in Tapiau Verwahrten auszuüben, waren recht wenig.

Wie in fast allen Anstalten, die der zwangsweisen Unterbringung von Gemeinschädlingen dienten, sollte auch in Tapiau der Seelsorge als Besserungsmittel ein besonderer Platz zukommen, insbesondere sollten Gebet und Gesang dem Tagesablauf eine eindrucksvollere Note geben. In der Praxis waren die dahingehenden Anordnungen durchweg unbeachtet geblieben. Man entschuldigte sich damit, daß die Vornahme solcher „Religionsübungen" dem Häusling noch mehr von seiner Freizeit gekostet hätte, ganz abgesehen davon, daß ihm im Hinblick auf die bevorstehende Mahlzeit doch die nötige feierliche Andacht gefehlt haben würde. Nach alledem hätte die Andacht nichts mehr als eine oberflächliche Formalität bedeutet, wozu sie in manchen preußischen Zuchthäusern als Folge ihrer übertriebenen Anwendung bereits herabgesunken war.[75]) Die übrige Zeit des Tages wurde vollkommen für die Arbeiten beansprucht, so daß weder Morgen- oder Abendandachten noch Erbauungsstunden abgehalten werden konnten.

Während der Freizeit, in der die Häuslinge auf getrennten Höfen umhergingen, war auch nicht die rechte Gelegenheit zu Einzelgesprächen zwischen dem Prediger und den Institutsinsassen gegeben. So bestand die Seelsorge im wesentlichen darin, daß den Häuslingen einmal wöchentlich im Speisesaal eine Predigt gehalten wurde. Als die Zahl der Häusler auf über 300 gestiegen war, schaffte man soviel Gesangbücher an, daß immer zwei und zwei einsehen konnten. Im Anschluß an den Gottesdienst verteilte man Andachtsbücher an die, die sich dafür empfänglich zeigten. Es war jedoch nur ein geringer Teil der Institutsinsassen des Lesens mächtig; viele hatten in ihrer Jugend überhaupt keinen Schulunterricht erhalten, oftmals waren unter den Vagabunden welche, die nicht einmal deutsch sprechen konnten. Unter solchen Voraussetzungen war ein vielversprechender Erfolg für die moralische Besserung der Erwachsenen kaum zu erwarten. Die Aufgenommenen sollten ja auch nur, „insoweit die Umstände es gestatten", wie es in der Präambel zu dem Reglement heißt, zu besseren Menschen gemacht werden. Bei solchen Verbrechern, die in Lasterhaftigkeit grau geworden waren, bestand so gut wie gar keine Aussicht mehr, eine Gesinnungswandlung zu erzielen. Bei diesen Menschen mußte man sich mit der bürgerlichen Besserung zufrieden geben, und wenn sich selbst alle Anstrengungen in dieser Hinsicht als vergeblich erwiesen, mußte man zu dem Äußersten greifen und für eine dauernde Unschädlichmachung sorgen.

Daß man nicht zu oft zu diesem letzten Mittel zu greifen brauchte, darauf sollte ja gerade die schon möglichst frühzeitig einsetzende Besserungsnachhaft in Tapiau hinwirken. Besonderen Nutzen aber erwartete man von der Erziehung und Belehrung jugendlicher Krimineller, da man sich sagte, daß diese einer solchen Einwirkung bei weitem zugänglicher wären als die Erwachsenen. Einlieferungen jugendlicher Verbrecher im Alter zwischen 10 und 20 Jahren gehörten keineswegs zu den Seltenheiten. Grundsätzlich wurden die Delinquenten in Tapiau erst aufgenommen,

75) Vgl. Lieberknecht, Zuchthauswesen, S. 62; Eb. Schmidt, Freiheitsstrafe, S. 56.

nachdem sie die ihnen zuerkannte bestimmte Strafe abgesessen hatten. Bei den Jugendlichen dagegen wurde verschiedentlich von dieser Voraussetzung abgesehen und ihre sofortige Ablieferung in das Institut verfügt.

Als Folge der durch die Aufklärung gewandelten und gemilderten strafrechtlichen Anschauungen war man schon dazu übergegangen, das Verbrechen des Jugendlichen nicht mehr allein nach seiner objektiven Schwere zu bemessen, sondern man stellte es bei der Beurteilung im wesentlichen auf das Alter und den Grad der Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen ab.[76]) Auch ließ man nicht außer Betracht, daß gerade in den trostlosen sozialen Verhältnissen, denen die Täter vielfach entstammten, die Ursachen vieler Verbrechen zu suchen wären. Aus diesen Gründen legten die Gerichte Wert darauf und verfügten es zum Teil ausdrücklich, daß während des Vollzuges der Zuchthausstrafe besondere Mühe darauf zu verwenden wäre, daß den jugendlichen Verbrechern wenigstens einige Grundbegriffe aus der Religionslehre und Gesellschaftsordnung beigebracht würden.[77]) Die wenigsten Strafanstalten konnten sich jedoch mit derartigen Sonderaufgaben befassen; es fehlte sowohl an den dafür geeigneten Beamten und außerdem wäre die gesonderte Behandlung einzelner dem der Erhaltung der Anstalt dienenden Arbeitsbetrieb erheblich zuwidergelaufen. Die Anordnungen der Gerichte hatten daher wenig praktische Bedeutung, abgesehen davon, daß die Gemeinschaft mit erfahrenen Schwerverbrechern den Erfolg jeder moralisch förderlichen Einwirkung sowieso von vornherein in Frage stellen mußte. Mit der Errichtung der Besserungsanstalt zu Tapiau trat für die östlichen Provinzen insoweit eine Änderung dieser Verhältnisse ein, indem man jugendliche Verbrecher nach Möglichkeit vor einer Ablieferung in die Strafanstalt und damit vor weiterer Verderbnis bewahrte und sie statt dessen meist für einen langjährigen Zeitraum zur Aufbewahrung und Erziehung in Tapiau verurteilte.

Ein bezeichnendes Bild von dem völlig verwahrlosten Zustand dieser Kinder entwarf das Schreiben des Großkanzlers von Goldbeck,[78]) worin er dem altpreußischen Departement des Generaldirektoriums die Gründe für die Ablieferung eines straffälligen Jugendlichen in die Besserungsanstalt mitteilt. Und zwar ist „die Unterbringung der 14jährigen Anne Dorothee Kupzigin in die Corrections Anstalt zu Tapiau . . . nicht sowohl als Strafe, als vielmehr aus der Ursache festgesetzt worden, dass diese junge, ohne allen Unterricht aufgewachsene und von ihrer, zum Zucht Hause verurtheilten Mutter sowie von anderen liederlichen Weibsbildern zu vielfältigen Diebstählen verführte, und in aller dieser Rücksicht wenig zurechnungsfähige Person, durch Angewöhnung einer strengen Ordnung, Arbeitsamkeit und Unterricht, in dem bestimmten Zeitraum von vier Jahren, eventualiter auf längere Zeit, gebessert werden möge, und man hat geglaubt, in dieser Hinsicht die Besserungs Anstalt zu Tapiau wählen zu müssen."

Nach dieser Beschreibung stellt die Unterbringung jugendlicher Straffälliger sich als eine Maßnahme der Zwangserziehung dar, wobei strenge Zucht und Gewöhnung an gleichmäßige Beschäftigung sowie Schulunterricht das ihre tun sollten, um einen bessernden Einfluß auf die geistige und sittliche Weiterentwicklung dieser jungen Geschöpfe auszuüben und sie auf den rechten Weg zurückzubringen. An Prediger und

76) § 17 II 20 ALR: Unmündige und schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehungen gezüchtigt; niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

77) Vgl. die von Klein in den Annalen Bd. 12 S. 86, S. 123, S. 312, Bd. 13 S. 192 angeführten Fälle.

78) Schreiben vom 7. Oktober 1805. Gen.-Dir. Ostpreussen und Litauen, Mat. Tit. LXIX Sect. 2 Nr. 33.

Lehrer wurden hohe Anforderungen gestellt, wo es galt, „die rohen und ausgearteten Kinder aus ihrer tiefen Unwissenheit herauszuziehen und selbige das Recht vom Unrecht, das Gute vom Bösen unterscheiden zu lehren. Sobald in solchen hiezu durch treuen Unterricht ein guter Grund geleget, kann man sich von demselben versprechen, dass solcher auf ihren dereinstigen Lebenswandel einen wohlthätigen Einfluß haben und sie gebesserter aus dem Institut herausgehen werden, als sie hineingekommen sind."

An dem Unterricht der zur Korrektion eingelieferten jugendlichen Verbrecher nahmen auch die Kinder der aufgegriffenen Bettler und sonstigen im Institut verwahrten Vagabunden teil. Das Reglement hatte zwar in § 7 die Bestimmung getroffen, daß diese Kinder, um sie vor dem bösen Beispiel ihrer verkommenen Eltern zu bewahren, bei freiwilligen „Übernehmern" erzogen werden sollten, bis sie fähig sein würden, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Aber nur zu bald hatte man hiermit schlechte Erfahrungen gemacht. Nur selten wurden die Kinder zur Schule geschickt und in anderer Weise auf ihre Erziehung geachtet. „Lohnsucht ist grösstenteils die Triebfeder, sie anzunehmen, sie müssen für ihre Pflegeeltern arbeiten und nach Kräften, jenen Unterhalt zu verdienen helfen. Der Schul- und Religionsunterricht wird, wo nicht gänzlich verabsäumt, so doch sehr oberflächlich und sie überhaupt als verworfene und ausgestoßene Geschöpfe, für die man keine elterliche Liebe hat, behandelt. Diese gemachte traurige Erfahrung hat uns veranlasst, Kinder, die für den Unterricht bereits empfänglich sind, unter der Aufsicht des Instituts zu belassen und solche nicht gedungenen Erziehern zu übergeben."

Es war nicht leicht für das Institut, einen fähigen Lehrer und Prediger zu erhalten; denn die Stellen in der Anstalt waren die schlechtstbezahlten im ganzen Land. Für die Predigerstelle konnten Kandidaten der Theologie nur dadurch gewonnen werden, daß man ihnen für ihre verdienstvolle Arbeit an den Häuslern umso eher eine Pfarre in Aussicht stellte. Das Generaldirektorium konnte sich nicht zu einer Erhöhung der Besoldungen dieser wichtigen Posten entschließen, was doch unzweifelhaft die Heranziehung fähigerer Kräfte zur Folge gehabt haben würde. Bis zur Einstellung eines Lehrers mußte einstweilen der Prediger dessen Amtsgeschäfte mitversehen. Als sich endlich kein anderer Bewerber für die Lehrerstelle fand, gab man sie einem Invaliden, der sich schon beim Gottesdienst als Vorsänger ausgezeichnet hatte.

Der Unterricht wurde im Lesen, Schreiben, Buchstabieren, Rechnen, biblischer Geschichte, den Zehn Geboten und in der praktischen Anwendung der christlichen Lehren erteilt. Vor allem schien man sich von dem Religionsunterricht den besten zukünftigen Erfolg zu versprechen. Die Kinder hatten fast täglich am Vor- und Nachmittag Unterricht. Nach den Schulstunden beschäfigte man sie im allgemeinen mit Woll- und Garnspinnen. Für die Lehrstunden standen 6 Neue Testamente, 6 „Buchstabirbücher", 6 „A-B-C-Bücher" und 2 Bibeln mit grober Schrift zur Verfügung. Für den Schreibunterricht gab es steinerne Tafeln und Kreide, auch Tinte, Federn und Papier. Das Lehrmaterial mochte etwas unzureichend sein, aber das machte sich scheinbar im Unterricht wenig bemerkbar; jedenfalls wurde mit stolzer Freude berichtet, daß der Unterricht im Institut die Kinder gut voranbrächte. So wird als besonders rühmlicher Erfolg hervorgehoben, daß ein Junge, der bei seiner Einlieferung durch die Regierung von Bialystock noch kein Wort deutsch konnte, diese Sprache innerhalb von 1½ Jahren soweit erlernt hätte, daß er zu lesen und schreiben vermöchte.

Der gute Ruf der Schule bewog sogar Leute aus der näheren Umgebung, um Aufnahme ihrer Kinder einzukommen. Bei einer 1798 abgehaltenen Recherche bezeugte der Religions Commissarius der Landarmen-Direktion seine Zufriedenheit mit den Erfolgen des invaliden Lehrers; nur fand er zu bemängeln, daß die Jugendlichen die biblischen Sprüche zwar richtig herzusagen wußten, allein es müßte ihnen auch angewöhnt werden, „zugleich die loca biblica tenentia anzuführen, welches mit ein wesentliches Erfordernis zur Erlernung der Ordnung des Heils ist, damit wenn die Sprüche aus dem Gedächtnis kommen, sie wenigstens durchs Nachschlagen in der Biebel imprimiren können."

Auf einen Lehrplan, den der Prediger für die Institutsschule ausgearbeitet und beim Departement eingereicht hatte, ging dieses nicht ein. Es wurde auf ein bald zu veröffentlichendes Schulenreglement für alle Schulen Neu-Ostpreußens verwiesen, nach welchem auch die Schulen der Besserungsanstalten eingerichtet werden sollten. Man würde es aber jetzt schon lobenswert finden, wenn der Lehrer neben dem üblichen Unterricht, soweit er die Fähigkeiten dazu besitze, den Kindern einige gemeinnützige Kenntnisse aus der Natur, Geographie, vaterländischen Geschichte usw. beibringen würde.

Meist fand der Schulunterricht sein Ende mit der Konfirmation. Dann wurden die Kinder der Detinierten und die jugendlichen Verbrecher, soweit man sie für gebessert hielt, zu Handwerksmeistern in die Lehre gegeben, damit ihnen hier das weitere Rüstzeug für ein ordentliches Leben gegeben würde. Häufig fügte das Gericht dem Urteil eine entsprechende Anweisung an den Anstaltsvorstand bei. So heißt es z. B.: „Es muss indessen von euch die Verfügung getroffen werden, dass der Inculpat, in dem Arbeits Hause den nötigen Religionsunterricht erhalte und confirmirt werde, sowie denn auch die Obrigkeit bemüht sein muss, diesen verdorbenen Burschen hiernächst mit Hülfe seines Vaters bey irgendeinem Handwerker in die Lehre oder bey einem andern Gewerbe, wo er in strenger Aufsicht gehalten wird, unterzubringen."[79])

Für die stetig wachsende Zahl der Häusler Anfang des 19. Jahrhunderts wurde der Raum in der Anstalt zu eng, die geplanten Erweiterungen verzögerten sich. Um Platz zu schaffen, kam man darauf zurück, die Kinder der Eingelieferten, sobald es anging, außerhalb des Instituts der Obhut fremder Leute anzuvertrauen. Dazu kam auch noch, daß 1803 der Lehrer gestorben war und ein anderer Häusling nur mit Unterstützung des Predigers die Schule leidlich aufrechterhalten konnte. So enthob man sich aller Schwierigkeiten und gab die Kinder nach außerhalb. Am 18. Januar 1804 berichtet die Landarmen-Direktion von 71 Kindern, die auf Kosten des Instituts erzogen würden. Davon waren aber die jungen Verbrecher auszunehmen. Diese mußten ja bis zu ihrer Besserung im Institut bleiben. Da die Stadtschule aus Sorge um die sittliche Gefährdung ihrer einheimischen Kinder die Aufnahme dieser Jungen abgelehnt hatte, übernahm ein Häusling der ersten Klasse notdürftig ihre Vorbereitung zur Konfirmation.

Die weitere Aufnahme jugendlicher Krimineller dagegen, die aus erzieherischen Gesichtspunkten nicht zu Zuchthausstrafe, sondern zur Einschickung in die Besserungsanstalt verurteilt worden waren, lehnte die Anstaltsleitung künftig ab, weil es ihr wegen der ständig zunehmenden Zahl der Insassen an Raum zu einer geeigneten abgesonderten Unterbringung mangelte und auch keine vorgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung

79) Berlin, den 17. April 1804. Rep. 7, 64 d. 1802—1804.

standen. So ging die Schule allmählich ein. Die Anstalt entfremdete sich damit ihren eigentlichen Zwecken; insbesondere verlor sie in starkem Umfange an Bedeutung für die spezialpräventive Strafrechtspflege. Das Justizdepartement sah sich angesichts dieser Entwicklung zu der traurigen Feststellung veranlaßt, daß die Besserungsansalt in Tapiau sich leider nur noch wenig von den preußischen Strafanstalten unterscheide, indem sie nach Aufhebung der Schule ebensowenig wie diese dazu ausgestaltet wäre, zu dem mit dieser Einrichtung „beabsichtigten Zweck" der Besserung jugendlicher Missetäter durch Einhaltung regelmäßigen Unterrichts und damit zur Verhütung von Verbrechen weitgehendst beizutragen.

3. Disziplinarstrafen.

Verhielten sich die zwangsweise Untergebrachten gehorsam und christlich und waren sie fleißig bei der Arbeit, so behandelten die Aufsichtspersonen sie „liebreich". Faulheit und Tücke waren jedoch mit Peitschenhieben zu bestrafen. Genügten wiederholte Ermahnungen dieser Art nicht, so wurde ihnen die Versetzung in eine schlechtere Klasse angedroht, was mit einer Verlängerung der Sitzzeit gleichbedeutend war. Dabei sollten die Aufsichtsbeamten aber „alle Persöhnlichkeiten und Nebenabsichten vermeiden". Hartnäckige Bösewichter wurden für kurze Zeit in das einsame Gefängnis zu ihrer Korrektion gesteckt. Bis 1799 bestand nur ein einziges derartiges Gelaß zur Einsperrung besonders gefährlicher Subjekte. Dieser Raum war so dunkel, daß darin nicht gearbeitet werden konnte; überdies war er für den besonderen Zweck sehr mangelhaft hergerichtet. Ein gefürchteter Sträfling, den man wegen seiner aufreizenden Widersetzlichkeit von den andern fernhalten wollte und dort einsperrte, entwich ohne die geringste Schwierigkeit nachts aus dieser Zelle. Wie schon erwähnt, gestaltete sich die Beaufsichtigung der Häusler, als das Institut an 400 davon verwahrte, sehr schwierig und auch äußerst mangelhaft. Als naturgemäße Folge waren Entweichungen an der Tagesordnung. 1804 entwichen 29 Häusler, darunter 8 ehemalige Züchtlinge. Wurde man der Entwichenen wieder habhaft — manchmal kehrten sie auch selbst reumütig zurück —, so sollte an ihnen, um die anderen ein für alle Mal von solchen unerlaubten Freiheitsbestrebungen abzuschrecken, ein Exempel statuiert werden. Die Generaldirektion setzte auf Vorschlag der Inspekion strenge Disziplinarstrafen fest. So wurden für zwei wiederergriffene Häuslinge 16wöchentliche Arbeit in Ketten und 20 an jedem Sonnabend während der Strafzeit zu erteilende Peitschenschläge bestimmt. Zur Rechtfertigung dieser willkürlichen Ordnungsstrafen, die über den Rahmen einer eindringlichen Ermahnung hinausgingen, führte die Generaldirektion folgende Gründe an: Die Anstalt hätte außer einem Gefängnis, worin die Häuslinge wegen begangener Exzesse auf einige Tage oder Stunden eingesperrt werden könnten, keine einsamen „Behältnisse". Außerdem bedeutete der Aufenthalt in einem einsamen Gefängnis ohne Arbeit den Eingesperrten nur angenehme Abwechslung. Da andererseits weder in dem Anstaltsreglement noch in einer der Instruktionen Maßnahmen für Disziplinwidrigkeiten getroffen oder angedeutet worden wären, hätte man als einzige Richtschnur die Verordnung vom 26. Februar 1799 gehabt. Nach Meinung der Direktion stand es mit dem Geist dieses Gesetzes nicht in geringstem Widerspruch, wenn man die Strafen für Entweichungen im Sinne dieser Verordnung festsetzte. Die in das Institut eingelieferten Personen hätten größtenteils alle Grade bürgerlicher Strafen ohne die geringsten Anzeichen einer Besserung überstanden. Auf solche Geschöpfe würden keine anderen als „sinnliche Eindrücke", nämlich körperliche Züchtigungen und Kettentragen, mehr Wirkung haben.

Gegen eine derartige Auslegung der Verordnung vom 26. Februar 1799 sah sich der ostpreußische Kammerpräsident von Auerswald zu scharfer Stellungnahme genötigt. „Hatte man Gründe, in Fällen der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen von der bisherigen Rechtsmeynung in Rücksicht der Criminalität des Entweichens der Gefangenen abzusehen, so ist dieser Schritt mit so vielen schon öffentlich aufgestellten Bedenklichkeiten umgeben, dass dieses neuere Gesetz auf keine Weise anders als einschränkend und nicht ausdehnend erklärt werden darf, und daher auf das Tapiausche Institut nur nach einer ausdrücklichen Bestimmung, welche bis jetzt noch fehlt, in anderen Fällen anzuwenden sein wird, als in solchen, wenn wirklich zur Correction dorthin durch Criminalerkenntnis verurtheilte Diebe aus der Besserungs Anstalt entweichen." Die in sinngemäßer Anwendung der Zirkularverordnung von 1799 gefällten Strafen hätten hiernach rechtmäßigerweise nur auf die Verbrecher angewendet werden dürfen, die von den ostpreußischen Regierungen irrtümlicherweise zur Strafe nach Tapiau eingeschickt worden waren.[80]) Um diese hatte es sich aber bei den streitigen Fällen nicht gehandelt, sondern um Verbrecher, die nach ausgestandener Strafe bis zu ihrer Besserung aufbewahrt werden sollten. Abgesehen aber von den vorliegenden Verhältnissen erachtete der Präsident die Art der Verhütung von Entweichungen, wie sie durch den Erlaß der vielbesprochenen Verordnung bezweckt war, überhaupt für verfehlt und ungerecht. Denn „der Trieb zur Freyheit ist in einem so hohen Grade ein natürlicher, dass eine Handlung nach demselben kaum einer moralischen Zurechnung fähig seyn wird, und die Gesetzgebung, welche in anderen Fällen schon lange davon absieht, die Folgen natürlicher Triebe als wirkliche Verbrechen zu betrachten, scheint rückgängig zu werden, wenn sie in dem Fall, wo zu allen Zeiten die Gesetze den natürlichen Trieb zur Freyheit anerkannten, und die Äusserungen desselben nur durch Anstalten verhütet, aber nicht bestraft wurden, eine andere Verfügung aufstellt." Die Öffentlichkeit solle, wenn sie vor dem Verbrecher sicher sein wollte, bessere Gefangenenanstalten bauen und von den Aufsichtsbeamten größeren Diensteifer fordern. Wir sehen den ostpreußischen Kammerpräsidenten als eifrigen Verteidiger von Arnimscher Gedanken,[81]) denen ein gewisser liberaler Gehalt nicht abgesprochen werden kann. Den „Bruchstücken über Verbrechen und Strafen" schien überhaupt von den Praktikern großer Wert beigelegt zu werden; auch der Landarmen-Direktion wurde das Buch zur nötigen Instruktion angelegentlich empfohlen.

Zukünftig verhängte die Inspektion Disziplinarstrafen von so auffallender Härte nicht mehr. Gegen eine Ordnungsstrafe von 10 Peitschenhieben und 14tägigem Gefängnis hatte das preußische Departement in Übereinstimmung mit dem Kammerpräsidenten nichts mehr einzuwenden. Abgesehen von den Fällen der Entweichungen sind derartige Anordnungen nur noch gegen die Anführer der Revolte in der Strafklasse getroffen worden. Im allgemeinen bot das Verhalten der Häusler wenig Anlaß zu Beschwerden oder verschärften Ordnungsmaßnahmen.

VIII. Die Voraussetzungen für die Entlassung aus der Anstalt.

1. Die Dauer der Aufbewahrung und die Frage der Besserung.

Die Listen, die von Arnim mit seinem oben (S. 141) wiedergegebenen Rescript anforderte, sollten dem Kriminaldepartement über das Schicksal

80) Vgl. oben S. 136.

81) v. Auerswald verweist an dieser Stelle ausdrücklich auf das Werk des Justizministers, S. 74 ff.

aller seit Publikation des ALR zur Aufbewahrung verurteilten Verbrecher Aufklärung geben, insbesondere zeigen, „in welcher Art dergleichen wider sie erkannte Strafen an ihnen vollstreckt worden.“ Der Minister, der sich von der Zweckmäßigkeit der unbestimmten Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen nicht recht überzeugen konnte, suchte nach Möglichkeit auch zu erfahren, wie lange diese Maßregel ausgedehnt und nach welchen Grundsätzen bei der Entlassung verfahren worden war.

Die Ablieferung der Verbrecher in Tapiau geschah grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, meist bis zur Besserung, für die kurze Zeit, die das Institut auch zum Vollzug der neuen unbestimmten Strafen der Zirkularverordnung verwendet worden war, auch bis zur Begnadigung; sollte dem Antrag hierauf stattgegeben werden, so mußte zunächst jedoch gleichfalls die Besserung glaubhaft gemacht werden.

Große Schwierigkeiten bereitete es nun der Praxis, festzustellen, wann im Einzelfall die Besserung als eingetreten angesehen werden durfte, insbesondere aus welchen äußeren Umständen zuverlässige Schlüsse über die innere Einstellung gezogen werden könnten. § 100 des Reglements stellt es bei Entscheidung der Besserungs- und damit auch der Entlassungsfrage, stark auf die Täterpersönlichkeit, den Grad der kriminellen Veranlassung des zu Verwahrenden ab. § 100: „Die in das Institut abgelieferten Verbrecher, welche in den Festungen und Zuchthäusern ihre Strafe ausgehalten haben, bleiben in dem Institut und werden alsdann entlassen, wenn sie während desselben sich fleissig und ordentlich verhalten und ihre künftige Lebensart gehörig erweisen können. Ist aber — wegen dem nicht entsprechenden Verhalten — kein ordentliches Leben von ihnen zu hoffen, oder sind sie wegen wiederholter Diebstähle oder anderer groben Verbrechen schon mehr als einmal mit Festungs- und Zuchthausarbeit bestraft worden, so bleiben sie unter der § 97 enthaltenen Einschränkung (Erkenntnis der ostpreussischen Kammer Justiz Deputation) Zeitlebens im Institut.“

Der erste Satz des § 100 trifft eine Regelung für die augenscheinlich als weniger gefährlich angesehenen Fälle der erst nach ausgestandener Strafe angeordneten Sicherungsverwahrung, ohne hierbei besondere über Fleiß und Wohlverhalten als Kennzeichen der Besserung hinausgehende Anforderungen aufzustellen. Bei groben Verbrechern, zu denen man wohl vor allem an die nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Detention Verurteilten rechnete, ging man von vornherein von der Notwendigkeit einer lebenslänglichen Verwahrung aus, weil diese Menschen ihre unverbesserliche verbrecherische Veranlagung, auf die auch eine mehrmalige Bestrafung ohne Eindruck geblieben war, hinlänglich bewiesen hatten. § 100 Satz 2. Allerdings erfährt die Androhung der lebenslänglichen Einsperrung auch für diese schweren Fälle durch § 99 Regl. eine mildernde Einschränkung, wonach die endliche Einsicht auch bei solchen Menschen nicht unbelohnt bleiben soll. Voraussetzung dafür ist aber, daß sie sich mindesents zwei Jahre lang so gut aufgeführt haben, daß aus ihrem Verhalten auf aufrichtige Reue über die vorherige Lebensweise geschlossen werden kann, sie also die Gewähr bieten, daß sie künftig ihre Freiheit nicht wieder mißbrauchen werden.[82])

Ob die als Voraussetzung für die Freilassung gestellten Bedingungen seitens des zur Entlassung Vorgeschlagenen wirklich erfüllt waren, prüfte die Generaldirektion an Hand des Berichtes der Anstaltsinspektion und traf daraufhin die letzte Entscheidung.

82) Vgl. hierzu das Urteil gegen den Inculpaten Schooff im Anhang Nr. 1.

Zu der Zeit, als es noch keine Klassenunterschiede im Institut gab, entließ man, sobald es „ohne wesentliche Besorgnis geschehen konnte“, alle vorbestraften Verbrecher, die „wahre Reue und Besserung ihrer Vergehungen an den Tag geleget ohne Rücksicht der Jahre“. Bei jugendlichen Verbrechern war jedoch häufig mit dem Annahmebefehl die Weisung für die Inspektion verbunden, die Kinder nicht vor einer gewissen Anzahl von Jahren zu entlassen, da man sich sonst wohl zu wenig nachhaltige Wirkung von den Erziehungsversuchen versprach. Die Erfahrung lehrte auch sehr bald, daß die Beurteilung der „Reue und Besserung“ in vielen Fällen recht oberflächlich gewesen sein mußte; denn es wurden von den Entlassenen nicht wenig innerhalb kürzester Zeit wieder eingeliefert. Das lassen die wiederholten Namensaufführungen in den Einlieferungslisten der Jahre 1798 bis 1800 vermuten.

Wurden Häusler zum zweiten Male eingeliefert, so ging man durchweg sehr viel strenger mit ihnen um. Eigenartigerweise beurteilte man häufig diejenigen, die von der ihnen vermittelten Stelle wegen schlechten Verhaltens wieder eingeliefert wurden, bedeutend schärfer als Verbrecher, die von ihrer Arbeit entlaufen und neue Verbrechen begangen hatten und nach Absitzung der darauf erkannten Freiheitsstrafe wiederum zum Vollzug der Nachhaft ins Institut geschickt wurden. Zwar ist das mehr eine rein theoretische Unterscheidung, denn beide Gruppen galten im Grunde als unverbesserlich und wurden später der dritten Klasse des Hauses zugeteilt. Der Übergang in die besseren Klassen wurde ihnen nicht zu leicht gemacht. Nach dem Wortlaut des oben wiedergegebenen § 100 Regl. könnte es den Anschein gewinnen, als stellten zwei Jahre Verwahrung in Tapiau die höchstmögliche Detentionsdauer dar. Solche Auffassung würde durchaus nicht den wirklichen Verhältnissen entsprechen. Listen der Inspektion mit genauen Zu- und Abgangsvermerken haben sich in den Akten leider nicht finden lassen. Aber in den im Anhang und auch in den gelegentlich wiedergegebenen Urteilsauszügen[83]) und Tabellen finden sich Andeutungen und Hinweise auf die im Institut verbrachten Jahre. Danach waren Detentionen von mehr als zweijähriger Dauer recht häufig. Auch kamen vereinzelt Urteile zur Vollstreckung, in denen verfügt worden war, daß der Inquisit sogleich nach Absitzung der bestimmten Strafe „in lebenswierige Sicherheyt zu bringen sey“.

Nach Inkrafttreten der Zirkularverordnung von 1799 war die Anstalt, wie bereits dargetan, auch zum Vollzug der unbestimmten Strafen u. a. auch zur Durchführung von Verurteilungen bis zur Begnadigung herangezogen worden. In einem dieser Fälle nun sah sich das Justizministerium 1817 zum Eingreifen gezwungen,[84]) weil es fürchtete, daß eine im Jahre 1801 zur Aufbewahrung bis zur Begnadigung Verurteilte in Tapiau in völlige Vergessenheit geraten wäre; denn nach Ablauf einer zehnjährigen Strafzeit hatte auf Begnadigung dieser Delinquentin angetragen werden sollen. Das ostpreußische Oberlandesgericht, an das sich das Ministerium mit seiner Anfrage nach dem Schicksal der Gefangenen wandte, entschuldigte sich damit, daß ihm keine Möglichkeit zur Kontrolle der in Tapiau getroffenen Maßnahmen gegeben wäre, da die Inspektion das Oberlandesgericht zur Erledigung ihrer Angelegenheiten gewöhnlich nicht heranzuziehen pflege. Fernerhin bestände auch nirgends eine Vorschrift, die das Oberlandesgericht zur Aufsichtsführung über den Anstaltsbetrieb verpflichte. Daher war man auch nicht in der Lage, die geforderte Aus-

83) S. oben unter IV.
84) Rep. 7, 64 d. 1798—1801.

kunft über das Schicksal der Verurteilten zu geben. Das Gericht zog daraufhin bei der Inspektion Erkundigungen über das Verhalten der Delinquentin ein. Die Antwort fiel wenig zufriedenstellend aus; die Inspektion berichtete, „dass diese Person zwar fleißig und gehorsam ist, doch einen Hang zu Betrügereien von Zeit zu Zeit noch an den Tag legt." Das Gericht ordnete daher an, daß am 18. April 1823, also nach Verlauf weiterer 6 Jahre von neuem ein Antrag auf Begnadigung und Entlassung gestellt werden sollte. Diesem wurde dann auch stattgegeben. In dem zum Nachweis der Besserung dieser Frau beigefügten Bericht heißt es: „Während ihres vieljährigen Aufenthalts hierselbst, hat dieselbe sich fortwährend musterhaft gut geführt, und befindet sich schon seit längerer Zeit in der ersten Classe hiesiger Häuslinge, welche letztere nur aus denen sich vorzugsweise gutführenden Subjecten besteht. Hierdurch dürfte eine bewürkte ernstliche Besserung dieser Person als zuverlässig anzunehmen seyn." Diese Delinquentin hatte man somit über 22 Jahre im Institut sicherheitshalber verwahrt.

Anläßlich der allgemeinen Revision der Anstalt im Jahre 1799 hatten die Stände geäußert, daß Detentionen von mehrjähriger Dauer, besonders aber die auf Lebenszeit, doch jeglichen kriminalpolitischen Nutzens entbehrten, als sich eben durch die Notwendigkeit der langjährigen Verwahrung gezeigt habe, daß der Verbrecher völlig unverbesserlich wäre und daher auch die Besserungsanstalt nicht mehr der richtige Aufbewahrungsort für ihn wäre. Die Anstalt würde dadurch nur anderen Zwecken entfremdet und der Unterhaltsfonds unnötig beansprucht. Die Stände beantragten daher, daß das Justizdepartement die Kriminalgerichte anweisen möchte, „dass diese, wenn sie nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, § 1160 Tit. 20 P. 2 auf Verwahrung eines Verbrechers in einem Arbeits Hause bis zu seiner Beßerung erkennen; zwar das Tapiausche Landarmen Institut wählen, doch dabei jederzeit die Maßgabe hinzufügen, dass der Verbrecher, wenn er binnen einem Zeitraum von zween Jahren nach dem Zeugnis der Inspection zur künftigen Führung eines gebeßerten Lebens, keine Hoffnung erwecken solte, auf verlangen der Inspection des Landarmen Instituts zum Zucht Hause abzuliefern."[85])

Bei diesem Antrag scheint demnach weniger wie in § 101 des Entwurfs zum Reglement[86]) der Gedanke mitgespielt zu haben, daß die gänzlich verdorbenen unverbesserlich Kriminellen unter den Detinierten eine ständige Quelle moralischer Gefährdung für die anderen der Besserung noch Zugänglichen darstellen würden. Um unter solchen Umständen die Aufbewahrung nicht zwecklos werden zu lassen, hatte man es für nötig gehalten, die schädlichen Elemente aus der Gemeinschaft der Besserungsfähigen auszuscheiden und in der in § 101 angegebenen Weise mit ihnen zu verfahren. Mit der Forderung der Stände, die Aufbewahrungsdauer auf zwei Jahre festzusetzen, wandte sich die ostpreußische Regierung zunächst an die Ostpreußische Kriegs- und Domänenkammer als der obersten provinziellen Aufsichtsbehörde und erbat ihr Gutachten in dieser Frage. Die Ostpreußische Kriegs- und Domänenkammer wies den Antrag der Stände zurück. Die Kammer trat für die Aufrechterhaltung der korrektionellen Nachhaft, wie sie bisher geübt

85) Gen.-Dir. Mat. Tit. LXIX Sect. 2 Nr. 18 Vol. I.

86) § 101 des Entwurfs lautete: „Diejenigen Vagabonds, von welchen die Wahl eines arbeitsahmen Lebens nicht erwartet werden kann, sollen bis an ihren Todt in dem Institut verbleiben. Doch bleibet es der Inspection unbenommen, nach dem Maaß der Verworfenheit eines solchen, besonders eines ausländischen Vagabonds, durch welchen die Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung des Instituts leiden kann, durch die General Direction auf dessen Aufnahme in die Vestung bei Unserm General Directorio anzutragen."

worden war, in vollem Umfange ein. Aus der Haltung der Kammer geht hervor, wie sehr sie von dem Wert und der Bedeutung dieser Maßnahme der Verbrechensprophylaxe überzeugt war. Vor allem aber wandte sie sich gegen den Vorschlag, die Verbrecher in die Strafanstalten zurückzuliefern. Es wird den Ständen zwar darin Recht gegeben, daß die Anstalt bislang die in sie gesetzten Erwartungen noch nicht völlig erfüllen konnte. „. . . aber bei dieser Überzeugung können wir zugleich der Meinung der Landstände auf keine Weise beitreten, und eine Zurücklieferung der zur Besserung in das Tapiausche Institut gebrachten Verbrecher, wenn binnen 2 Jahren ihre Besserung nicht erfolgt, rathsam finden, den Grund hiezu finden wir in der Betrachtung, daß wir es für ungerecht halten, die Besserung zu verlangen und den Mangel derselben durch neue Zuchthausstrafe zu ahnden, um jene bei den Verirrten zu bewirken. Wir halten daher die Vervollkommnung des Instituts zu Tapiau als Besserungs Anstalt für gerechter und zweckmässiger . . ." Mit der Bewilligung des Antrages auf Erweiterung hoffen sie, „daß das Institut in dem Stande seyn wird, die zur Beßerung dahin abgelieferten Verbrecher beständig zu behalten, wenn ihre Beßerung, für welche freilich eifriger gesorgt werden muss, nicht bewürkt werden sollte."[87]) Da die Erweiterungsbauten wegen der Ungunst der Zeitverhältnisse noch lange auf sich warten ließen, war es vorerst mit der eifrigen Sorge um die Besserung, wie wir ja gesehen haben, noch schlecht bestellt.

Als sich zeigte, daß man vielfach zu leichtfertig auf die Anzeichen der Besserung vertraut hatte, verfiel man in das andere Extrem und verlor den Glauben an die Zweckmäßigkeit der übernommenen Aufgabe gänzlich. Dabei sagte man sich, daß eine annähernde Kenntnis von der geistigen Verfassung des zu Bessernden nur bei streng individueller Behandlung zu erlangen wäre. Da jedoch im Institut unter den dort obwaltenden Verhältnissen und der großen Anzahl von Menschen zu solchen eingehenden Einzelbeobachtungen so gut wie gar keine Gelegenheit bestand, hätte man nur in Fällen ganz unzweifelhafter „wirklich erfolgter Lebensbesserung" dem Antrag auf Entlassung nachgeben dürfen. Aber selbst bei so reiflich überlegten Entscheidungen konnten die Anstaltsbeamten Täuschungen und Irrtümern unterliegen. Denn im Institut fehlt es den Häuslingen an Gelegenheit, ihren strafbaren Neigungen nachzugeben. „Sie können und werden daher Lebensbeßerung äußerlich heucheln, um ihre Befreyung zu bewürken und nichtsdestoweniger im Herzen Bösewichter bleiben,"[88]) um früher oder später in ihre alte kriminelle Lebensart zurückzufallen.

Der gefährlichsten Subjekte hatte man sich durch eine Deportation nach Sibirien zu entledigen versucht.[89]) Jedoch ist von den vom Kammerpräsidenten von Wagner in Vorschlag gebrachten Verbrechern keiner zur Deportation verdorben und inkorrigibel genug befunden worden.

So traurig, wie diese Ausführungen vermuten lassen, können die Erfahrungen, die man mit den Entlassenen machte, jedoch nicht immer gewesen sein. Sonst ständen sie in offenem Widerspruch mit anderweitigen Äußerungen und von der Inspektion selbst angeführten Ergebnissen, mit denen man die Zweckmäßigkeit der in Tapiau geübten Besserungsmethoden beweisen wollte. So berichten die Rechercheakten des Jahres 1794/95, daß 53 Personen aus dem Institut in auswärtige Dienste

---

87) Rep. 7, 183. 1782—1809.
88) Aehnl. v. Arnim, a.a.O. I S. 88/89, II S. 36.
89) Gen.-Dir. Ostpreussen und Litauen, Mat. Tit. LXXV Sect. 1 Nr. 182.

entlassen worden wären. Davon befanden sich Ende des angegebenen Jahres noch 31 an der alten Dienststelle, 8 waren in das Institut zurückgeliefert worden, 2 hatten freiwillig um ihre Wiederaufnahme nachgesucht; 2 waren aus dem Dienst entlaufen, über 9 Leute lagen keine näheren Angaben vor, und einer war im Dienst gestorben. Leider scheint man diese interessanten Zusammenstellungen nicht in jedem Jahr angefertigt zu haben. Erst für das Jahr 1797/98 war wieder aus einer ähnlichen „Nachweisung" zu ersehen, daß in diesem Zeitraum 58 Häuslinge entlassen und untergebracht worden waren. Einer davon war Soldat geworden, 43 befanden sich noch auf den ihnen angewiesenen Stellen, einer war von der Arbeit entlaufen und 4 hatte man nach ihrer Heimat entlassen; 9 wurden wieder eingeliefert und einer hatte sich selbst zur Aufnahme gemeldet. Angesichts dieser Nachweise stellte die Anstaltsleitung mit stolzer Genugtuung fest, daß „84 Personen von 111 dem Staate wiedergegeben" seien. Inwieweit es sich bei den besprochenen Entlassenen um ehemalige Verbrecher gehandelt hat, ließ sich aus dem Bericht leider nicht entnehmen. Selbst wenn man aber annehmen wollte, daß die Besserung bei den hier Nachgewiesenen nicht in allen Fällen von allzu langer Dauer gewesen ist — der Prozentsatz der Gebesserten wäre ja erstaunlich hoch —, sprechen diese, wenn auch nicht sehr zahlreichen Beispiele für die grundsätzliche Nützlichkeit dieser Einrichtung. Dabei ist wohl zu bedenken, in welchem wenig zweckdienlichen Zustand sich die Anstalt zur Zeit der Aufstellung dieser Verzeichnisse noch befand. Wichtig ist an diesem Bericht ferner, daß er zugleich die Einstellung der Allgemeinheit dieser Einrichtung gegenüber erkennen läßt. Wenn man es wagte, die im Arbeitshause untergebracht gewesenen Leute in Dienst zu nehmen, so zeugt das immerhin von Vertrauen und Verständnis, das man den Besserungsbestrebungen in weiten Kreisen entgegenbrachte. Das war aber gerade der eigentliche Zweck der Unterbringung, neben der vorläufigen Unschädlichmachung die Wiedereingliederung des ehemaligen Sträflings zu erreichen, indem man zwischen Strafentlassung und Rückkehr in das bürgerliche Leben einen gehörigen Zeitraum einschaltete, der die Erinnerung an die Straftat verwischte und gleichzeitig den ehemaligen Verbrecher in zweckentsprechender Weise auf den Neuaufbau einer geordneten bürgerlichen Existenz vorbereitete.

2. Der Nachweis einer ehrlichen Erwerbsmöglichkeit.

Nach diesen Ausführungen mußte es bei jedem Falle der bevorstehenden Entlassung dringendes Erfordernis sein, neben der Besserung, sei sie nun bürgerlicher oder sogar moralischer Natur, darauf zu achten, daß dem zu Entlassenden nach seinem Freikommen ein ordentliches Unterkommen zugewiesen wurde, oder er überhaupt während der Detentionszeit derartig angelernt wurde, daß er sich von nun an in allen Lebenslagen ehrlich durchhelfen konnte.

War der Häusling im Laufe der Jahre durch entsprechendes Wohlverhalten bis zur ersten Klasse emporgestiegen, so waren der Anfrage um die Entlassung neben dem Nachweis der Besserung genaue Angaben darüber beizufügen, wie und wo sich der Häusling außerhalb des Instituts zu ernähren gedachte. Das Institut selbst sollte nicht die weitere Beschäftigung dieser Leute übernehmen. Laut Anweisung des Provinzialdepartements durften Häftlinge nach Absitzung ihrer „Strafzeit" nicht länger im Institut bleiben, da dies mit der Absicht der Anstalt unvereinbar wäre. Doch hat man hiervon gelegentlich auch Ausnahmen zugelassen.

So hatte z. B. ein Drechslermeister 3½ Jahre im Institut als Häusling seinen Beruf ausgeübt. Als er entlassen werden sollte, befürwortete die Direktion seine Bitte um lebenslängliche Anstellung in der Anstalt. Das Departement genehmigte endlich, daß er seine eigene Stube mit einer Lampe haben sollte. Er durfte aber nur für das Institut arbeiten, wegen des andernfalls zu befürchtenden „Missbrauchs des dem Institut gehörigen Nutzholzes".

Gewöhnlich vermochten die Häuslinge für ihre etwaige Entlassung keinen glaubwürdigen Nachweis über eine zukünftige ehrliche Erwerbsart zu führen. Unrichtige Angaben nützten selten etwas. Denn die Direktion pflegte, wenn ihre Geschäfte es erlaubten, über die Zuverlässigkeit der gemachten Angaben Rückfragen anzustellen. Da die Anstalt Interesse daran hatte, nicht zu viel Insassen länger als nötig zu verpflegen, bildete sich mit der Zeit eine Art Versorgungssystem bei der Anstalt heraus. Brauchte jemand in der näheren oder weiteren Umgebung des Ortes Lehrlinge, Arbeiter usw., so fragte er darum bei der Inspektion nach. Den Offizianten wurde aufgetragen, sich in der Vermittlung solcher Arbeitsgelegenheiten besondere Mühe zu geben. Die Direktion förderte diese Bestrebung gleichzeitig dadurch, daß sie demjenigen, der einen Entlassenen in Dienste nehmen wollte, zu dessen Einkleidung und erster Einrichtung 6 rth. aus der Institutskasse auszahlen ließ. Jugendliche Verbrecher trachtete man nach der Konfirmation bei tüchtigen Handwerkern in die Lehre zu geben. Der gute Ruf der Schule veranlaßte die Innungsmeister, ihre Lehrlinge oder Gesellen mit Vorliebe unter dieser Gruppe der Insassen auszuwählen. Die Unterbringung zu Lehrzwecken geschah aber meist auf Kosten der Institutskasse, wohl in der Entrichtung einer Art Lehrgeldes.

Die Erwachsenen fanden meist ihr Unterkommen in bäuerlichen Verhältnissen, soweit sie nicht eine bestimmte Profession erlernt hatten. Eheleute stellte man als Inst- oder Arbeitsleute ein, andere dienten als Knechte, Mägde oder Hirten. Ein ehemaliger Häusling wurde sogar Hauslehrer bei einem Arendator. Viertel- oder halbjährlich zog die Inspektion Erkundigungen über das Verhalten der Freigelassenen ein. Hatte es Anlaß zu Klagen gegeben, was bei den als Lehrlingen Eingestellten ziemlich häufig vorkam, so pflegte die Wiedereinlieferung auch nicht lange auf sich warten zu lassen.

Leider bewirkte die zunehmende Zahl der Insassen, die geplanten Veränderungen im Anstaltsbetrieb eine zeitweise Vernachlässigung dieser wichtigen Versorgungsangelegenheiten. Es war auch schon unter normalen Verhältnissen nicht immer eine leichte Aufgabe gewesen, allen zu Entlassenden ein sicheres Unterkommen anzuweisen. Zeitweise fürchtete man sogar im Institut, daß die Zahl der Insassen nicht mehr abnehmen würde, solange die Strafanstalten in gleichem Maße fortfahren würden, Verbrecher nach ausgestandener Strafe einzuliefern, ohne daß man andererseits die Detinierten wieder bei der Stadt- und Landbevölkerung unterbringen konnte.[90]) Man mußte sich schließlich in nicht wenigen Fällen mit allgemeinen Angaben zufrieden geben, zu deren genauer Nachprüfung der Inspektion keine Zeit blieb. So sah man das ehrliche Fortkommen schon dann als erwiesen an, wenn angegeben wurde, man wolle zu seiner

90) Extrakt aus einem Protokoll von 1797. Gen.-Dir. Ostpreußen und Litauen, Mat. LXIX Sect. 2 Nr. 18: „Jetzt befinden sich im Institut 250 Manns und Frauens Personen, die ja jährlich mehr zu- als abnehmen dörften, wenn der Inspektion so nach wie vor, Persohnen aus den Zucht- und Arbeits Häusern zugeschickt werden, die von den anderen nicht gleich in Dienst genommen zu werden pflegen und dahero immerwährend Häuslinge zu bleiben befürchten müssen."

Familie zurück oder sich zur Erlernung einer Profession in die Lehre begeben. Auch entließ man die Häuslinge, nachdem man ihnen zuvor gewisse Aufenthaltsbeschränkungen auferlegt hatte, z. B. daß sie sich nicht in den Umkreis größerer Städte wagen sollten, ohne sich der Gefahr, wieder aufgegriffen und eingeliefert zu werden, auszusetzen. Die Bemühungen der Administration um das Unterkommen ihrer Häuslinge erfuhren 1806 sogar die Unterstützung des Justizdepartements, das bei dem Provinzialdepartement um Entlassung von 8 gebesserten Verbrechern einkam. Das Provinzialdepartement sollte die erforderlichen Verfügungen wegen Unterbringung dieser Leute durch ihre Obrigkeiten ergehen lassen.[91])

Angesichts des drohenden Krieges mit Frankreich hatte man sogar eine Versorgung ehemaliger Delinquenten im Heeresdienst in Aussicht genommen. Der König erließ am 22. Oktober 1805 eine diesbezügliche Kabinettsorder an den Großkanzler, da man vermutete, daß sich in den letztverflossenen Jahren in den Strafanstalten die Zahl der Verbrecher gehäuft hätte, die nach Absitzung der bestimmten Strafzeit nur noch bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbs in Arrest zu behalten waren. Diese Anzeigen sollten zweckmäßigerweise auch auf die ausgedehnt werden, deren Strafzeit erst in einem halben Jahr ablaufen würde und die zu daran anschließender Detention verurteilt waren. Man glaubte, daß sich unter diesen Verbrechern manche befinden würden, deren Straftat ihrer Verwendung im Heeresdienst nicht entgegen stände. Für die Einstellung solcher Menschen bot sich unter den gegebenen Umtänden mancherlei Gelegenheit; vor allem, sollten die, deren Stelle sie einnehmen würden, wieder ihrem alltäglichen Beruf nachgehen können. Die „Zeitumstände“ sollten also ausgenutzt werden, um wenigstens den bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbs Detinierten ein Unterkommen zu verschaffen.[92]) Von allen Anstalten, in denen Verbrecher untergebracht waren, wurden daher Berichte über solche Detinierten und Auskunft darüber eingefordert, „ob sie zu irgendeiner Art von Kriegsdiensten taugen, über die Art ihres Verbrechens, das Maß ihrer Strafe und über ihr Verhalten in der Strafanstalt, damit nicht allzu schwere für incorrigibel zu achtende Verbrecher in der Armée untergebracht würden.“[93]) Welche Mißbilligung diese Anordnung teilweise bei den Behörden fand, gibt die Ansicht der Ostpreußischen Kammer über den königlichen Auftrag wieder. Erstens würde die Zahl der zu Kriegsdiensten ausersehenen Verbrecher voraussichtlich nur sehr gering sein. Ferner würde der Nutzen, den ihre Anstellung dem Heer und dem Staate bringen könnte, in keinem Verhältnis zu dem von ihrer Freilassung zu erwartenden schädigenden Verhalten stehen. Denn man dürfte nichts anderes erwarten, als daß die Verbrecher, sobald sie nur könnten, sich der militärischen Aufsicht entziehen würden. Das Land wäre dann einer doppelten Gefahr ausgesetzt, einmal dem Krieg, zum andern den rechtswidrigen Angriffen der Räuberbanden.

Die Generaldirektion zu Tapiau hatte am 14. November 1805 Order erhalten, eine Liste einzusenden, in der die „würklichen Verbrecher zu benennen waren, welche nach dem Reglement vom 31. 8br 1793 § 5

---

91) Diese Anordnung entsprach dem Sinn der Fürsorgeinstruktion von 1797, die durch § 563 Cr.O. 1805 Gesetzeskraft erlangt hatte und den §§ 569 bis 571 derselben Crim.O.

92) Im Jahre 1791 hatte das Kammergericht trotz der Ablehnung seines Vorschlages von 1787 erneut die Unterbringung von erwerbslosen Entlassenen im Heer in Anregung gebracht; aber auch diesmal wies das Oberkriegs-Collegium die Ausführungen des Kammergerichts zurück, da die Aufnahme verkommener Subjekte mit der Ehre des Soldatenstandes nicht vereinbar wäre. Kleins Annalen, Bd. 11 S. 125 ff.

93) Generaldirektorium Ostpreußen und Litauen, Mat. Tit. LXIX Sect. 2 Nr. 45.

Nr. 10 § 6 und § 100 nach überstandener Strafzeit in das Institut abgeliefert worden waren." Unter den detinierten Verbrechern hatte man nur 5 als geeignet auszuwählen gewußt; überdies waren sie sämtlich bis zur Besserung verurteilt.[94]) Aber aus einer Einstellung der zu Kriegsdiensten Tauglichen wurde nichts; denn am 16. 12. 1805 erhielt Goldbeck vom König die Mitteilung, daß „die Armée bereits ganz vollständig mobil gemacht worden". Es könnte höchstens noch der eine oder andere dieser Leute als Stück- oder Packknecht Verwendung finden. Im übrigen sollte die Inspektion bei den zu Entlassenden nicht mehr auf die Einstellung im Heer warten, sondern sie, sobald sie einen anderen Nachweis für den ehrlichen Erwerb zu erbringen wüßten, entlassen.

Die Bemühungen der Regierung, wenn sie auch erfolglos blieben, beweisen wiederum genug, wie den Staat die Sorge um die Verbrecher beschäftigte und in wie nahe Beziehung man den Gedanken der Verbrechensverhütung und Entlassenenfürsorge mit dem öffentlichen Leben brachte.

IX. Ergebnis.

Bisher ließen sich Vermutungen darüber, ob das Arbeitshaus zu Tapiau jemals zu spezialpräventiven Zwecken Verwendung gefunden hat, nur auf Grund der Bestimmungen des Reglements aufstellen. Angesichts des Verlaufs, den die großzügige Planung von Arbeitshäusern in Brandenburg-Preußen bezüglich der Unterbringung Vorbestrafter genommen hatte,[95]) mochte es zweifelhaft erscheinen, ob es in den östlichen Provinzen gelungen war, die erstmalig in der Geschichte des preußischen Strafvollzugswesens mit der Anstalt zu Tapiau verbundenen Absichten in die Wirklichkeit umzusetzen. V. Hippel war es bekanntlich nicht gelungen, den praktischen Erfolg der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, insbesondere auch nicht des unbestimmt gefaßten § 5 II 20 ALR, noch der Zirkularverordnung vom 26. Februar 1799 in irgendeiner Form festzustellen. Er neigt dazu, der Arbeitshausunterbringung als korrektioneller Nachhaft sowohl wie auch als Sicherungsstrafe von geringen Ausnahmefällen abgesehen nur theoretische Bedeutung zuzusprechen.[96]) Er steht dabei wohl im wesentlichen unter dem Einfluß der v. Arnimschen Beschreibungen,[97]) die dieser in seinem schon mehrfach erwähnten Buch über die Verhältnisse in den Zucht- und Arbeitshäusern, die den Besserungsanstalten an vielen Orten Preußen substituiert wurden, gibt. Daß die Behauptungen v. Arnims hinsichtlich der Beurteilung von Art und Umfang der Anwendung spezialpräventiver Maßnahmen nicht immer zutreffend waren, was wohl auf unzureichende Unterrichtung zurückzuführen ist, wurde schon oben S. 142 ausgeführt.

Die §§ 5, 1023/24 und 1160 II 20 ALR haben keineswegs nur theoretische Bedeutung gehabt. Nach diesen Bestimmungen ist die unbestimmte Einsperrung als nach ausgestandener Strafe eintretende Nachhaft gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, insbebondere Diebe, in zahlreichen

94) Vgl. Anhang Nr. 7.

95) Man hatte die Errichtung von 5 Arbeitshäusern in Brandenburg-Preußen geplant. Soweit sie überhaupt aufgeführt worden waren, wie Strausberg und Prenzlau, dienten sie lediglich der Armen- und Invalidenversorgung. Vgl. hierzu die Reglements dieser Häuser: Strausberg, Generaldirektorium Ostpreussen und Litauen, Mat. Tit. LXIX Sect. 2 Nr. 18 Vol. IIa bis III. Prenzlau, Rabe Bd. II S. 109 ff., Vll S. 538 ff.

96) So meint neuerdings noch Seelig, Das Arbeitshaus im Land Oesterreich, Graz 1938, S. 11, daß die Anstalt zu Tapiau ebenso wie Strausberg in der Praxis hauptsächlich für die Unterbringung von Bettlern und Landstreichern verwendet worden wäre. Dagegen „blieb die im Allgem. preuß. Landrecht vorgesehene im Anschluss an die kriminelle Strafe zu vollziehende Arbeitshausunterbringung praktisch ziemlich bedeutungslos".

97) V. Hippel, Die korrektionelle Nachhaft, S. 14.

Fällen in Anwendung gekommen. Unter strenger Wahrung des dualistischen Prinzips, der Trennung von Strafe und sichernder Maßnahme wurde die korrektionelle Nachhaft in einer für die Zielsetzungen der Verbrechensverhütung eigens hergerichteten Anstalt durchgeführt. In Ergänzung zu den landrechtlichen Vorbeugungsmaßnahmen trat die durch die §§ 5 und 6 des Reglements geschaffene Möglichkeit der Detinierung gefährlicher verbrecherischer Elemente im Wege eines nachträglich hierauf gerichteten Übereinkommens zwischen Verwaltungsbehörde und Untersuchungsgericht. Und auch bei dieser Form der Nachhaft galt für den Vollzug der Grundsatz der scharfen räumlichen Trennung von der Strafe.

Mit den in den vorangegangenen Abschnitten gegebenen Ausführungen ist der Nachweis für die umfangreiche Benutzung der Anstalt bei Durchführung der vorbezeichneten Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen erbracht worden. Und zwar ist das Arbeitshaus Tapiau die erste preußische Anstalt gewesen, die diesen Zwecken, wie von vornherein geplant, zur Verfügung gestellt wurde und bei der dies auch ausdrücklich in ihrem Reglement erwähnt wurde. Bis zur Vollendung der Anstalt in Tapiau hatte das Königsberger Arbeitshaus die zur korrektionellen Nachhaft Verurteilten aufnehmen müssen. Es wurde dabei aber hervorgehoben, daß es sich nur um eine interimistische Maßnahme gehandelt habe und mit der Eröffnung des Instituts zu Tapiau die aus Gründen der Besserung nach Königsberg geschickten Vorbestraften nach Tapiau abgeliefert würden.[98]) Eine mehr als nur vorübergehende Benutzung des Königsberger Arbeitshauses zur Verwahrung von Verbrechern wäre auch mit den „ehrlichen Zwecken dieses Hauses" auf die Länge unvereinbar gewesen.[99])

In den spezialpräventiven Zielsetzungen entsprach die Anstalt den kriminalpolitischen Forderungen ihrer Zeit, die auf eine zielbewußte Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums durch vorbeugende Sicherungsmaßnahmen im Anschluß an die erlittene Freiheitsstrafe gerichtet waren. Mit der Einführung der unbestimmten Sicherungsstrafe wurde zwar das dualistische System vorübergehend zurückgedrängt. Allein sehr bald geboten die praktischen Verhältnisse und Zustände des Vollzugswesens die Rückkehr zu dem System der Zweispurigkeit, weil man anders keinen Weg sah, der steigenden Kriminalität auf wirksame Weise entgegenzutreten. Die Erfahrungen also, die man mit der korrektionellen Nachhaft gemacht hat, scheinen zu bestätigen, wie richtig und notwendig die eingeführten Maßnahmen im Hinblick auf das darniederliegende preußische Strafvollzugswesen waren. Nach dieser Entwicklung, die auf dem Standpunkt des ALR zurückführte, können es nicht nur schlechte Erfahrungen gewesen sein, die man in Tapiau mit dem Vollzug spezialpräventiver Maßnahmen machte.

Gleichwohl ist angesichts des Gesamtzustandes des Hauses die Frage, wie weit die Anstalt den an sie gestellten praktischen Anforderungen gerecht geworden ist, nicht leicht zu beantworten. Denn bei der großen Revision des Jahres 1799 war man doch auf erhebliche Mängel in der inneren Einrichtung des Instituts gestoßen, die einen Erfolg in spezial-

98) Lieberknecht, Zuchthauswesen, S. 153.

99) Die Arbeitshäuser alten Stils in Preußen hatten fast ausschließlich polizeilichen und charitativen Zwecken gedient. Eb. Schmidt, Freiheitsstrafe, S. 60/61; Notifications-Patent, wegen des angelegten und eingerichteten Spinn- und Arbeitshauses in der Stadt, Königsberg i. Pr. de dato Berlin, den 8. Januar 1756, § 7. „Dahingegen befehlen Wir allergnädigst, dass in dieses Spinn- und Arbeitshaus solche Leute nicht eingenommen werden sollen, welche Infame oder Diebe, oder Spitzbuben, oder andere schandbahre Missethäter sind, oder bereits Zuchthaus oder Vestungs Strafe ausgestanden oder in Scharfrichters Händen gewesen . . ." Mylius, NCC II 1756 Nr. 5 Sp. 19.

präventiver Hinsicht sehr fraglich erscheinen lassen konnten. Sie waren in der Hauptsache einer äußeren Ursache, der zu kleinen räumlichen Anlage der so verschiedenartigen Zwecken gewidmeten Anstalt zuzuschreiben. Bei der Errichtung der Anstalt schien man sich einmal über das praktische Bedürfnis für eine solche Besserungsanstalt, insbesondere über den Umfang, den die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen gegen gefährliche Vorbestrafte annehmen würde, nicht die richtige Vorstellung gemacht zu haben. Zum anderen hatte man sich gezwungen gesehen, angesichts der nur unter großen Schwierigkeiten bewilligten staatlichen Gelder, den geplanten Bau unter Beobachtung möglichster Sparsamkeit und nur in eingeschränktem Ausmaß aufzuführen,[100]) um nicht die Realisierung der gemeinnützigen Zwecke ganz aufgeben zu müssen.

Nur zu bald noch ehe die bestimmungsmäßige Anzahl von 400 Köpfen erreicht war, zeigte es sich, daß die bauliche Anlage eine übersichtliche, der Verschiedenartigkeit der eingelieferten Elemente entsprechende Einteilung nicht gestattete. Für die ersten Jahre nach Eröffnung des Instituts allerdings kann eine verhältnismäßig zu starke Beanspruchung der Anstalt zu Besserungszwecken nicht zur Entschuldigung für das Unterlassen jeglicher Klasseneinteilung angeführt werden. Denn die Anstaltsleitung duldete selbst bei einer Besetzung des Instituts mit nur knapp 200 Menschen, daß diese unter Außerachtlassung jeglicher systematischen Moraliät und Individualität berücksichtigenden Klasseneinteilung auf viel zu engem Raum zusammengedrängt wurden. Abgesehen von gesundheitlichen Schäden mußte sich diese Methode vor allem in moralischer Hinsicht sehr nachteilig auswirken. Der Zweck der Anstalt war aber gerade darauf gerichtet, die noch besserungsfähigen Verbrecher vor weiteren demoralisierenden Einflüssen zu bewahren. Denn vor allem in diesem Punkte, von dem anerkanntermaßen die Aussicht auf Erfolg der angewandten Maßnahmen zum großen Teil abhängig war, hatte sich doch die Besserungsanstalt von den Strafanstalten vorteilhaft abheben sollen, in denen sich bisher die Erreichung spezialpräventiver Zwecke als unmöglich erwiesen hatte. Daß man die in den Strafanstalten herrschenden Mißstände auch im Institut einreißen ließ, ihnen sogar mehrere Jahre hindurch ohne ernstlichen Widerspruch zusah, muß doch wohl als eine schwere Pflichtverletzung der zur Aufsicht über das Institut bestellten Organe angesehen werden, umso mehr, als dieses Verhalten im wesentlichen auf Nachlässigkeit zurückzuführen war.

Der schädlichen Wirkung der bezüglich der Gruppierung der Häuslinge geduldeten Zustände wurde von den Ständen die Vernachlässigung der Seelsorge an den besserungsbedürftigen Häuslingen gleichgesetzt. Diese Auffassung war jedoch nicht aufrecht zu erhalten gegenüber den in der Praxis des Strafvollzugs gesammelten Erfahrungen.[101]) Man hatte bekanntlich beobachtet, daß die häufige Anwendung religiöser Übungen lediglich zu einer Abstumpfung diesen Dingen gegenüber geführt hatte. Aber in anderer Hinsicht war das Unterbleiben einer religiös erzieherischen Einwirkung weit mehr zu bedauern, nämlich soweit es sich um die Einstellung jeglichen Schulunterrichts oder besonderer Erziehungsmaßnahmen an jugendlichen Kriminellen handelte. Obgleich die Erziehungsaufgabe im Institut stets nur mit sehr bescheidenem Aufwand an Lehrkräften und Material betrieben worden war, hatte man doch über verhältnismäßig gute Erfolge zu berichten gewußt.[102]) Schien sich hier ein Weg zu rechtzeitig

100) Vgl. oben S. 121.
101) Vgl. oben S. 150.
102) Vgl. oben S. 152—153.

wirksamer Verbrechensverhütung angebahnt zu haben, so hätte man bei abwägender Überlegung und Prüfung der gesamten Umstände eine solche, vom kriminalpolitischen Standpunkt vollkommen unverständliche Anordnung, wie das Schließen der Institutsschule, vermeiden müssen.

Letzten Endes aber war die betreffende Entscheidung des Provinzialdepartements wiederum auf den Kardinalfehler bei der Anlage der Besserungsanstalt, auf die allzu beschränkte Räumlichkeit zurückzuführen, die eine steigende Beanspruchung der Anstaltseinrichtung und eine die Eigenart der einzelnen dort untergebrachten Gruppen berücksichtigende Behandlung gleichzeitig nicht zuließ.

Anfang des 19. Jahrhunderts nun zeigte die Verwaltung des Hauses die energische Tendenz, die sich aus diesen Ursachen herleitenden Mißstände zu beseitigen und ihre Einrichtung auf allen Gebieten zu vervollkommnen. Daß man an die Abstellung der Fehler nicht zu einem früheren Zeitpunkt heranging und der ständig steigenden Beanspruchung des Instituts nicht durch rechtzeitige Inangriffnahme von Erweiterungsbauten Rechnung trug, muß wohl zumeist der völligen Unkenntnis zugeschrieben werden, die bei den oberen Verwaltungsstellen über die tatsächlichen Zustände in Tapiau herrschte. Höchstwahrscheinlich hat sich die Generaldirektion mit den von Zeit zu Zeit eingeschickten informatorischen Berichten der Anstaltsleitung zufrieden gegeben, ohne die im Reglement vorgesehene jährliche Revision vorzunehmen und sich selbst an Ort und Stelle von den wirklichen Verhältnissen zu überzeugen.

Ist sonach bei einer Gesamtbetrachtung der Anstalt und ihrer Einrichtungen in mancherlei Beziehung berechtigter Anlaß zur Rüge gegeben, so darf jedoch bei einer kritischen Beurteilung kein zu strenger Maßstab angelegt werden. Wohl hatten gerade bei der Anlegung der Besserungsanstalten alle Fehler vermieden werden sollen, an denen die Strafanstalten jener Zeit fast unheilbar krankten. Hatte man gleichwohl ähnlichen Übelständen in der Besserungsanstalt nicht rechtzeitig zu begegnen gewußt, so durfte deshalb das Institut mit den Strafanstalten nicht in jeder Hinsicht auf eine Stufe gestellt werden. Auf einzelnen Gebieten sind auch die Einrichtungen des Instituts als fortschrittlich hervorgehoben worden. Das abfällige Urteil, das die Stände über den ersten Versuch der Verwirklichung bisher nicht gekannter Methoden der Verbrechensbekämpfung abgaben, kann durchaus nicht als maßgeblich angesehen werden. Die ablehnende Einstellung der Stände zu der Frage der Sicherungsverwahrung rückfallsverdächtiger Strafentlassener hatte ihren Grund weniger in einer anders ausgerichteten kriminalpolitischen Überzeugung, als darin, daß man es lieber gesehen hätte, wenn das Institut statt der Aufbewahrung von Verbrechern die gesamte Armenversorgung übernommen und die Allgemeinheit von dieser Last befreit hätte. Unter diesen Umständen war es recht begreiflich, wenn man den Ständen ein gut Teil Mitschuld an der Entwicklung der Dinge vorwarf. Denn „bey dem Geitz, bey der Engherzigkeit, bey der auf unverzeihlicher Einseitigkeit und Mangel an allem wahren Eifer und Einsichten in diese wichtige Angelegenheit beruhenden Ängstlichkeit, welche sich von Anfang an unter den ostpreussischen Ständen bey ihren Offerten zu Beyträgen und zur Unterstützung des landarmen Wesens äußerte, war so gut als für immer das Verdammungs Urtheil über das wahre Gedeihen desselben gesprochen.“ Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die Stände von jeher der Verwendung des Instituts zu Korrektionszwecken abgeneigt waren; ihr Standpunkt also, daß die korrektionelle Nachhaft als

Mittel der Verbrechensbekämpfung völlig verfehlt und ungeeignet wäre, enthält nur eine Wiederholung ihrer vorgefaßten Meinung und kann unter diesem Gesichtspunkt kaum Anspruch auf objektive Bewertung erheben.

Wie lebhaft man sich allgemein mit dem Problem der Entlassenenfürsorge beschäftigte, und wie rege insbesondere die Teilnahme an den Erfahrungen war, die man in Tapiau mit der Aufbewahrung ehemaliger Strafgefangener machte, geht auch aus den Veröffentlichungen eines „Reisenden“ in den „Uckermärkischen gemeinnützigen Blättern“ hervor, worin dieser über eine eingehende Besichtigung des Instituts ausführlich berichtete. Denn auch in der Uckermark trug man sich mit dem Gedanken, eine ähnliche Anstalt aus polizeilichen Gründen anlegen zu lassen.[103])

Wäre man ferner der allgemeinen Ansicht gewesen, daß durch den Vollzug in Tapiau sich die praktische Wertlosigkeit von systematischen Besserungsversuchen an Straffälligen eindeutig erwiesen hätte, so würde man wohl davon abgesehen haben, weitere gleichen Zwecken gewidmete Anstalten in anderen preußischen Provinzen anzulegen.[104]) Der Chef des Provinzialdepartements von Schrötter war der ernstlichen Überzeugung, daß die Unterbringung von Strafentlassenen stets dann „äusserst wohlthätig für den Staat und die Menschheit“ wäre, „insofern dabei ganz der zum Grunde liegende wohltätige Zweck erreicht wird.“ Dabei hat man sicher nicht auf einen Erfolg in allen Fällen gerechnet, sondern wird wohl ähnlicher Ansicht wie die Kriminaldeputation des Kammergerichts gewesen sein, die sich über die Erwartungen, die man in die Maßnahmen der Entlassenenfürsorge setzen dürfte, folgendermaßen äußerte[105]): Es stelle immer noch einen die Mühe reichlich lohnenden Gewinn dar, „wenn unter zehn solchen Verbrechern auch nur einer oder zwey zu guten Bürgern gemacht werden und der strafenden Gerechtigkeit nicht mehr in die Hände fallen.“ Die Berichte über anhaltendes ordnungsmäßiges Verhalten einzelner als gebessert aus der Anstalt Entlassener sprechen dafür, daß diese Einrichtung wohl dazu geeignet war, nach Behebung der äußerlichen Schäden den für den einzelnen wie für die Gesamtheit „wohltätigen“ Zweck zu erreichen.

Auch die Ostpreußische Kriegs- und Domänenkammer teilte in ihrem Gutachten vom Mai 1799 den den obigen Ausführungen zugrundeliegenden Standpunkt. Sie gab zunächst zwar zu, daß unter den bisher herrschenden Verhältnissen „die Tap. Anstalt, in der Qualität eines Arbeits und Besserungs Hauses, in welches die Verbrecher nach ausgestandener Strafzeit zur Besserung gebracht werden sollen, noch ihre Bestimmung und die Vorschrift im Reglement vom 31. Okt. 1793 § 5 Nr. 10 gäntzlich nicht erreicht hat.“ Es bedurfte mit Rücksicht auf diese Ziele durchgreifender Änderungen in der inneren Verwaltung des Hauses, an die aber erst gegangen werden könnte, nachdem die äußeren Ursachen der gerügten Mängel durch entsprechende Erweiterungsbauten behoben sein würden. Um künftig nicht mehr zu tadelnden Betrachtungen über die innere Organisation Anlaß zu geben und Zweifel über den praktischen Zweck der Maßnahmen aufkommen zu lassen, müßte in erster Linie die Inspektion der Anstalt von ihren Offizianten eine der hohen Bedeutung der übertragenen Aufgabe mehr entsprechende Einstellung fordern. Denn gerade bei den Aufsichtsbeamten lag die meiste Verantwortung, da ihnen allein

103) Am 1. Juni 1797 wurde das Uckermärkische Armenhaus eröffnet. Es war aber nur polizeilichen und charitativen Zwecken gewidmet. Vgl. hierzu sein Reglement bei Rabe Bd. 7 S. 538 ff.

104) Die Arbeitshäuser Ueckermünde (1798) und Neustettin (1799) in Vor- und Hinterpommern.

105) Klein, Annalen, Bd. 11 S. 162.

durch den persönlichen Umgang mit den Korrigenden die Möglichkeit einer unmittelbaren dem Zweck der Unterbringung förderlichen Einflußnahme gegeben war. Erwiesen sich aber alle Bemühungen, den Verbrecher wieder einem geordneten Leben in der Freiheit zurückzugewinnen, wegen der gänzlichen Verdorbenheit und Unverbesserlichkeit des Verwahrten als vergeblich, so hatte man daraus die im Interesse der allgemeinen Sicherheit notwendigen Konsequenzen zu ziehen und durfte auch nicht vor dem letzten, vor einer rücksichtslosen Unschädlichmachung derartiger gemeingefährlicher Elemente durch lebenslängliche Sicherungsverwahrung, zurückschrecken.

Mit diesen Ausführungen waren noch einmal die Aufgaben des Instituts auf dem Gebiet der Verbrechensprophylaxe ganz eindeutig umrissen und zugleich die Leitsätze für die künftige zweckentsprechende Gestaltung des Vollzuges von Besserungs- und Sicherungsmaßregeln aufgestellt. Vorerst konnte man sich allerdings noch nicht in dem nötigen Maße danach richten, solange die mit den räumlichen Verhältnissen nicht in Einklang zu bringende Überbeanspruchung des Instituts anhielt. Diese und die damit zusammenhängende Zurücksetzung einzelner spezialpräventiv als besonders wirksam erkannter Einrichtungen war zu einem guten Teil auch auf den Erlaß der Zirkularverordnung vom 26. Februar 1799 und die sich aus dem neuen Strafensystem ergebenden Vollzugsschwierigkeiten zurückzuführen gewesen. Anfang des 19. Jahrhunderts gelang es zwar, mit der dreigestuften Klasseneinteilung den ersten Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung der geplanten Reformmaßnahmen voranzukommen. Zu einer weiteren günstigen Entwicklung auch auf anderen Gebieten bedurfte es vor allem dringend einer großzügigen räumlichen Erweiterung der Anstalt. Aber in dieser Richtung wurde der Fortschritt durch die drohenden politischen Ereignisse jener Zeit aufgehalten. So wird auch wohl auf diesem Gebiet ein den kriminalpolitischen Anforderungen entsprechendes zielbewußtes Vorgehen erst nach dem Wiederaufstieg Preußens, womöglich im Rahmen der umfassenden Bemühungen um die Neugestaltung des preußischen Strafvollzugswesens, eingesetzt haben.

Anhang: Aktenauszüge.

Nr. 1. Generaldirektorium Ostpreußen und Litauen, Mat. Tit. LXIX. Sect. 2 Nr. 14.

Copia:

Erkäntniß

In der Untersuchungs-Sache wider den Vagabonden Heinrich Schooff zu Tapiau

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm König von Preussen den verhandelten Acten gemäs, hiemit für Recht:

„dass Inculpat Heinrich Schooff, wegen wiederholten Ausbruchs aus dem Institut zu Tapiau jedoch unter Vorbehalt der im Land-Armen-Reglement vom 31. Octbr. 1793 § 99 enthaltenen Festsetzung, mit lebenswieriger Arbeit im Institut zu belegen, die Kosten der Untersuchung aber, wie hiemit geschiehet, niederzuschlagen. V.R.W."

Gründe.

Inculpat Seefahrer Heinrich Schooff wurde u. 28. Novbr. 1795 in das Institut zu Tapiau aufgenommen. Nach denen über deßen Einbringung und Aufnahme verhandelten Acten ist derselbe gegenwärtig 20 Jahre alt, und aus Stettin, woselbsten sein noch lebender Vater Seefahrer ist, gebürtigt. Er kam ao 1794 mit einem gewissen Seefahrer Nahmens Barcken nach Königsberg, nachdem er vorher nach Petersburg, Holland, Schweden und Dänemark zur See gereißt gewesen. In Königsberg ließ derselbe sich zu zweyen Diebstählen verleiten. Das erstemahl wurde er mit 6monatlicher, das andermahl aber mit 4wöchentlicher Zuchthausstrafe belegt. Nach überstandener Strafe wurde er auf den Transport nach Stettin gegeben, woselbsten er auf diesem Wege im Amte Tolkemitt seinen Begleitern entlaufen. Er richtete seinen Weg nach Elbing, woselbsten er sich zu Tages- und Nachts-Zeit 14 Tage lang auf der Strasse herumgetrieben, und da er hier nichts zu leben hatte, so versuchte er wiederum zu stehlen. Allein dieses mißlang ihm, er wurde vielmehr auf der That ertappt, vom Magistrat verhört, und auf den Transport nach Tapiau gegeben. Auf diesem Transport entlief er wiederum, und kam mit einem Gewissen Schiffer Buerger nach Königsberg, woselbsten er, da man ihn auf der Strasse gefunden, arretirt, und vom Policey-Directorio nach dem Institut zu Tapiau geschickt wurde.

Inculpat war kaum einen Monat im Institut, als er sich mit einem gewissen Nebel und Marckowsky zur Desertion beredete. Sie gingen nehmlich oben auf die Lucht, nahmen etwas von der ihnen zum Spinnen gegebenen Wolle mit, und dreheten sich hievon ein Strick.

Sie hoben hierauf einige Dachpfannen aus, banden das Strick an eine feste Latte, und ließen sich auf diese Art vom Dach herunter.

Inculpat richtete hierauf seinen Weg nach Königsberg, konte aber nur, weil er sich den Fuß verrenkt hatte, und der Schmertz imer heftiger wurde, bis Banslacken komen, woselbst er arretirt und nach Tapiau zurückgebracht wurde. Bei der dieserhalb wider ihn geführten Untersuchung hat Inculpat die Art dieses Ausbruchs wie vorstehet, eingeräumt, und es wurde derselbe hierauf, durch ein Erkäntniß der . . . Inspection, welches von der General-Direction bestätigt worden dahin verurtheilt, dass Inculpat drey Monate hintereinander seine Arbeit in Fesseln zu verrichten schuldig, und jeden Sonnabend während denen 3 Monaten mit 12 Peitschen-Hieben zu belegen. Noch ehe indeßen die Bestätigung des Erkäntnißes und die Vollstreckung deßelben erfolgte beredete sich Schooff mit einem gewissen Eichert und Emert sich abermals aus dem Institut auszubrechen. Sie machten es nach ihrer Aussage auf folgende Art: Sie nahmen von der ihnen zum Spinnen gegebenen Wolle eine Quantitaet, gingen hiemit auf das unterm Dach befindliche Abtritt, und dreheten sich ein starkes Strick. Sie öffneten hierauf das Dach am Abtritt, und ließen sich an diesem Strick herunter, nachdem der Schooff vorhero die ihm angelegte Feßeln mit einem Messer geöffnet und liegen gelassen. Diese drei Person richteten hierauf ihren Weg nach Taplacken, wurden indeßen in einem Walde arretirt, und nach Tapiau zurückgebracht. Bei der Untersuchung dieses Vergehens ist der erzählte Hergang vom Schoof geradezu eingestanden. Er hat sich dadurch zu entschuldigen gesucht, daß er als ein so junger Mensch sein Leben nicht im Institut beschliessen wollte, und daß er sich für Strafe der ersten Desertion gefürchtet.

Dieses ist nun der Lebenslauf des Inculpaten und der actenmäßige Hergang aller seiner Vergehungen.

Es ist nun zwar im gantzen Reglement vom 31. Octbr. 1793 weder an eine Strafe auf den Fall der Desertion oder eines etwannigen wiederholten Ausbruchs aus dem Institut, noch an irgend eine Verfahrungs-Art in solchen Fällen gedacht worden, und es kann dahero auf diesen Fall des wiederholten Ausbruchs nichts bestimtes angenommen und festgesetzt werden. Inculpat hat indessen bei den gewaltsamen Ausbrüchen aus dem Institut einen sehr grossen Grad des Ungehorsams, Tüke und Boßheit bewiesen, und hiefür ist er aus dem Grunde straffällig, weil hiefür ein Gesetz vorhanden ist.

Der § 103 des Reglements setzt auf dergleichen Fällen Verlängerung der Arbeits Zeit fest, deren Bestimung nach dem § 102 der General Direction überlaßen worden. Der Inhalt des Reglements vom 31. Octbr. 1793 ist dem Schoof bei seiner Aufnahme bekant gemacht worden. Er wußte es hinfolglich, daß er durch Gehorsam, Fleiss und gute Aufführung aufrichtige Reue über seine vorige Lebensarth zeigen, und nach Verlauf von 2 Jahren zur Belohnung einer spätestens 2 Jahre lang bewiesenen Reue die Freyheit erwarten könnte. Er wusste, dass er im Institut bleiben sollte, und dennoch handelte er wider den Inhalt des ihm bekannt gemachten Reglements.

Was ihm ferner zweitens ungemein zur Last fällt, ist, daß er nach den Gründen des vom Institut abgefaßten Erkäntnißes auch faul im Arbeiten gewesen, welches ein abermaliger Beweiss des Ungehorsams ist. Der § 97, welcher hier wohl Anwendung findet, verordnet, „daß Persohnen

von denen die Wahl eines arbeitsamen Lebens nicht erwartet werden kann, bis an ihren Tod im Institut bleiben sollen und der § 100 in fine verbotenus . . . oder sind sie wegen wiederholter Diebstähle oder anderer grober Verbrechen schon mehr als einmal mit Vestungs oder Zucht Haus Arbeit bestraft worden, so bleiben sie unter der in § 97 (soll wohl seyn § 99, weil im § 97 Keiner Einschränkung Erwehnung geschehen) enthaltenen Einschränkung zeitlebens im Institut." Schooff ist zwar gegenwärtig nur erst 20 Jahre alt, und mithin noch in der Blüthe seiner Jahre wo es von ihm als einem verirrten Jüngling zwar nicht mit Gewißheit anzunehmen, daß bei ihm alle Hofnung zur Beßerung verlohren.

Er ist indeßen noch ehe er nach dem Institut gebracht worden verschiedentlich in Untersuchung gewesen, und wurde dafür mit Zucht Haus Strafe belegt und konte, insofern, wenngleich sein Verstand damahlen noch nicht zu demjenigen Grad der Entwicklung gediehen war, um die Folgen aller seiner Handlungen zum Voraus ansehen zu können, doch nunmehro sich selbsten überzeugen, daß dergleichen Handlungen doch nichts anders als Strafe zur Folge haben mußten, und dehmohngeachtet ließ er sich dadurch nicht beßern, entlief vielmehr und versuchte in Elbing einen dritten Diebstahl.

Nach seiner eigenen Geschichtserzählung ist sein Lebenslauf eine Kette von Vergehungen, und besitzt nach denen actenmässigen Verhandlungen einen schwartzen Character. Alle diese Vergehungen des Inculpaten beweisen gantz deutlich, dass Inculpat ein böser incorrigibler und dem Staate sehr gefährlicher Mensch ist, und er verdient dahero mit dem Verluste der Freiheit auf immer bestraft zu werden.

Die § 97 und 100 des Reglements setzen die lebenswierige Arbeit im Institut fest, und hat dahero auch Inculpat hierinnen verurtheilt werden müßen.

Da indeßen der § 99 ausdrücklich festsetzt, daß auch bei diesen Menschen die Reue nicht vergeblich seyn soll und daß wenn sie sich wenigstens 2 Jahr fleißig in ihrer Arbeit, gehorsam gegen ihre Vorgesetzten und still und christlich in ihrem Betragen verhalten haben, sie die Belohnung der Freiheit haben sollen; so hat auch diese Festsetzung dem Inculpaten vorbehalten werden müßen.

Aus diesen angeführten Gründen ist dahero als geschehen, zu erkennen gewesen.

Königsberg, d. 23. Septbr. 1796.

König. Ostpreuss. Kriegs- und Domänen Kammer Justiz-Deputation

v. Borck Paulsen v. Salis Klein

Anm. d. Verf.: Das Königl. Preuß. Oberrevisions-Kollegium in Berlin, dem die Untersuchungsakten mit dem Erkenntnis am 25. Jan. 1797 eingesandt worden waren, verwarf das Urteil und entschied dahin, daß der „Inculpat" nach 2 Jahren, wenn er sich fleißig und gehorsam bei seiner Arbeit und seinen Vorgesetzten gegenüber verhalten hätte, zu entlassen wäre.

Nr. 2. Generaldirektorium Ostpreußen und Litauen. Mat. Tit. LXIX. Sect. 2 Nr. 18 Vol. II.

Auszug aus der Nachweisung über die in Diensten untergebrachten Häuslinge vom 1. September 1797 bis Ende August 1798.

Nr.	Vor- und Zu Nahme	In welchem Dato	Wohin selbige untergebracht	Wo sie gegenwärtig sind
31	Dorothea Bendick	17. Apr. 1798	Bei der Wittwe Frau Oberinspector Ebert als Magd	ist anjetzt in Sensburg
32	Livise Schemanski	18. do.	Beim Mältzen Bräuer Vergien in Tapiau als Magd	ist gegenwärtig
33	David Hort	19. do.	Beim Posthalter Utke in Tablaken als Knecht	wie vorher
34	George Broschalis	26. do.	Beim Adel. Vorwerk Zimmau als Hirth	desgleichen
35	Heinrich Kamitzki	28. do.	Bei der Frau Major von Czeyczelski in Friedrichsthal als Hirth	desgleichen
36	Joh. Christoph Striegler	3. Mai	Beim Köllmer Terner in Legitten als Hirth	desgleichen
37	Catarina Tollmannin	7. Mai	Beim Lohgerber Mstr. Brach in Loebau als Magd	ist gegenwärtig
38	Anne Schubertin	19. Mai	Im Adel. Vorwerk Schalwen als Magd	befindet sich jetzt in Groß Staglacken b. Pacht Hofmann
39	George Neumann	21. Mai	Beim Guths Besitzer Steincke in Welmdorff Dienstjunge	ist wieder eingeliefert
40	Anna Schipsin	22. do.	Beim Bauer Meyer in Ziglacken als Magd	ist gegenwärtig
41	Johann Georg Steinlein	25. do.	Beim Lohgerber Mstr. Werner in Tapiau als Gesell	ist mit einer Kundschaft n. s. Heymath entlassen
42	Heinrich Jungheit	26. do.	Beim Guths Besitzer Scherres im Rodmans-Höfchen als Hirth	gegenwärtig
43 44	Johann Schwartz Christin: Schwartz	28. do.	Beim Köllmer Neumann in Rodgen als Instleuthe	sind noch daselbst
45	Mar: Eli: Romotzka	11. Juny	Beim Köllmer Felgenhauer in Lischkau als Magd	ist wieder eingeliefert
46	Gottfried Schlern	30. May	Beim Pächter Neumann auf der Hube als Knecht	ist gegenwärtig
47	Johann Hagen	do.	Beim Schmidt Mstr. Ammon als Handlanger	hat sich selbst wieder z. Aufnahme gemeldet
48 49	Johann Demcke Maria Demckin	9. July	Beim Köllmer Minert in Eisingen als Hirthleute	sind wieder eingeliefert
54	Joseph Hauslohn	4. Aug.	Beim Schneider Meister Lieck als Gesell	ist gegenwärtig

Nr. 3. Rep. 49 A1 Gen. i. Crim. 1800—1808.

Liste derer, die gemäß den Erkenntnissen der Regierung zu Königsberg bis 1799 in das Institut zu Tapiau abgeliefert wurden.

Tabelle Nr. 1.

Nahme des Verbrechers	Datum des Erkenntnisses	Zu welcher Strafanstalt derselbe abgeliefert worden	Datum, wann die Ablieferung erfolgt oder verfügt ist
1. Maria Elisabeth Romotzkin	19. Mart. 1795	Zum Tapiauschen Institut	d. 10. Sept. 1795
2. Maria Wilhelmin	d. 21. Nov. 1794		d. 6. Dec. 1795
3. Samuel Joswich	d. 29. Nov. 1792		d. 13. Febr. 1797
4. Charlotte Dorothea Martischattin	d. 12. Mart. 1793		d. 6. Jan. 1798
5. Anton Rodner	d. 11. Febr. 1797		d. 27. April 1798
6. Friedrich Rieck	d. 18. Jan. 1794 conf. d. 11. April 1794		d. 20. Juli 1798
7. Anna Barbara Schmallin	d. 14. Novbr. 1798		d. 2. Mart. 1799

Nr. 4. Rep. 49 A1 Gen. i. Crim. 1800—1808.

Liste der seit Publication des Allgem. Landrechts bis zum 1. Mart. 1800 zur Aufbewahrung verurtheilten Verbrecher.

Tabelle Nr. 2*)

Nahmen der Verbrecher	Datum des Erkenntnisses	Zu welcher Strafanstalt derselbe abgeliefert worden	Datum, wann die Ablieferung erfolgt oder verfügt ist
Johann Friedrich Waschkewitz	2. Decbr. 1792	Zuchthaus in Königsberg	d. 6. Novbr. 1794
Gottfried Petutatis	14. Novbr. 1791	dito	d. 7. Juny 1795
Gottfried Muck	11. Novbr. 1794	Festung in Memel	d. 27. May 1795
Christoph Schlicht	1. Decbr. 1793	Zuchthaus in Königsberg	d. 4. Novbr. 1794
Michael Hawke	19. Jul. 1794	Festung in Memel	d. 24. July 1796
Anna Regina Pokernin	4. April 1793	Zuchthaus in Königsberg	d. 22. Septbr. 1796
Franz Schnarewski	30. Juny 1794	dito	d. 26. Septbr. 1796
Eleonora Brockhausin	14. Mart. 1794	dito	d. 5. Jan. 1797
Catharina Sabrowskin	8. May 1796	Festung in Königsberg	d. 25. April 1797
Johann Szilasko	11. Octbr. 1795	Zuchthaus in Königsberg	d. 30. Octbr. 1797
Anton Linny	6. April 1795	dito	d. 13. Juny 1798
Anton Patschkowski	16. Decbr. 1796	Zuchthaus in Roessel	d. 15. Jan. 1799
Gottlieb Mundschüttler	3. Febr. 1794	Zuchthaus in Königsberg	d. 26. May 1799
Johann Masuhr	25. Aug. 1795	Festung in Memel	d. 26. Septbr. 1799

*) Diese Aufstellung wurde von der Generaldirektion der Königsberger Regierung eingereicht und von letzterer zusammen mit Tabelle Nr. 1 (Nr. 3 des Anhangs) dem Kriminaldepartement zugeschickt.

Nr. 5. Rep. 49 A1 1800—1808.

Liste der seit Publication des Allg. Landrechts bis zum 1ten Maerz 1800 zur Aufbewahrung verurtheilten Verbrecher.*)

Nahmen des Verbrechers	Datum des Erkenntnisses	Zu welcher Strafanstalt derselbe abgeliefert worden	Datum, wann die Ablieferung erfolgt oder verfügt ist
1. Von der Memelschen Creysjustiz Commission			
Johann Masuhr	25. Aug. 1795	soll nach vierjähriger Festungsstrafe in Pillau (in d. Institut zu Tapiau gebracht werden)	Es ist die Ablieferung ins Corrections Haus noch nicht verfügt worden
2. Von der Creysjustiz Commission in Lyck			
Mich. Czillwick	8. Octbr. 1799	soll nach sechsjähriger Vestungs Arbeit ins Arbeits Haus in Tapiau gebracht werden	wird erst 1805 abgeliefert
3. Vom Stadtgerichte Memel			
1. Muck	9. Febr. 1795	ins Tapiausche Arbeits Haus	22ten May 1795
2. Kicklansky	24. Decbr. 1795	in dasselbe	2ten Febr. 1796
3. Kownatzky	4. Maerz 1795	in dasselbe	9ten Juny 1795
4. Baginsky und Schulz	31. July 1798	ein jeder soll nach sechsjähriger Vestungsstrafe, ins Corrections Haus in Tapiau abgeliefert werden	
4. Vom Stadtgericht in Tilsit			
1. Johann Gottlieb Makut	13. Febr. 1799	soll nach einjähriger Zucht Haus Strafe ins Corrections Haus abgeliefert werden	
2. Carl Gottlieb Mundschüttler	28. Febr. 1800	soll nach vierjähriger Zucht Haus Strafe ins Corrections Haus	
5. Vom Magistrat zu Insterburg			
Catharina Saborowskin	16. July 1767	soll nach einjähriger Vestungs Strafe ins Corrections Haus	22ten August 1798
6. Vom Angerburgschen Magistrat	22. Juny 1798		
Michael Ohnasch		ins Tapiausche Corrections Haus	24ten Januar 1799

*) Aus dem dazugehörigen Schreiben des Ostpreuß. Hofgerichts zu Insterburg: „. . . auf das . . . Rescript haben wir von unsern 4 öffentlichen Inquisitoren und von denen mit Criminaljurisdiction versehenen Untergerichten die Berichte in Rücksicht derer Verbrecher angefordert, gegen welche seit Publication des ALR auf Ablieferung ins Corrections Haus erkannt worden.“

Nr. 6. Generaldirektorium Ostpreußen und Litauen. Mat. Tit. LXXV. Sect. 1 Nr. 182.

Auszug aus der „Tabellarischen Nachweisung der Verbrecher, deren Rückkehr in ihrer Heymath von den Domainen Beamten und Magisträten sehr gefürchtet und um deren längere Verwahrung gebethen wird.*)

Nahmen der Stadt oder des Amtes	Nahmen des Verbrechers	Alter	Inhalt der Vergehungen des Verbrechers	Der Aufenthalt des Verbrechers
Amt Budupönen	Christian Ehmer	26	Hat von seiner frühesten Jugend an gestohlen, ist wegen begangener Diebstähle zu dreijähriger Zucht Haus Strafe verurtheilt gewesen, die er sich so wenig zur Besserung dienen lassen, daß er abermalige Diebstähle verübt,. als ein Vagabond in das Institut zu Tapiau gebracht, aus solchem 2mahl entsprungen und bei seiner letzten Habhaftwerdung auf Einbruch und grobe Diebstähle betroffen worden, wofür er am Hofgericht zu Insterburg auf 10 Jahre zur Vestung verurtheilet ist.	In der Vestung zu Memel
Stadt Gilgenburg	Samuel Joswich	—	Dieser ist wegen seiner groben Exceße in anno 1792 zur 4jährigen Vestungs Arbeit verurtheilt, und nach ausgestandener Strafe in das Corrections Haus zu Tapiau gebracht worden.	Im Institut zu Tapiau
Stadt Tilsit	Carl Gottlieb Mundschüttler	27	Ist wegen seiner wiederholten Diebereien ganz incorrigible, der zwar zur Correction in das Institut zu Tapiau gebracht, allein aus solchem entlaufen und wegen begangener Exceße auf 4 Jahr ins Zucht Haus verurtheilt worden.**)	Im Zuchthaus zu Königsberg
Amt Frauenburg	Michael Kamritz	32	Ist wegen verübter Diebstähle im Roeselschen Zuchthause, Stadtgefängnißen zu Elbing und Mehlsack gewesen, und befindet sich anno 1798 im Corrections Hause zu Tapiau.	Im Institut zu Tapiau
Stadt Bischoffstein	Anton Schubert	38	Hat wiederhohlte Diebstähle begangen, und befindet sich anno 1794 im Corrections Hause zu Tapiau.	Im Institut zu Tapiau
	Bäcker Hoffmann	36	Ist wegen seiner Trunkenheit ganz incorrigible und der Stadt so gefährlich geworden, daß er seit 2 Jahren in das Corrections Haus in Tapiau gebracht werden müssen.	wie vorher

*) Diese Verbrecher wurden u. a. als unverbesserlich zur Deportation nach Rußland vorgeschlagen 9. Mai 1801.

**) Dieser Delinquent wurde 1805, nach Absitzung der Zuchthausstrafe, wiederum in die Besserungsanstalt Tapiau eingeliefert.

Nr. 7. Generaldirektorium Ostpreußen und Litauen. Mat. Tit. LXIX. Sect. 2 Nr. 45

Liste A.

Von den im Institut zu Tapiau befindlichen Verbrechern, welche nach überstandener Strafzeit dahin abgeliefert worden, und sich nach ihrem Alter und nach ihrer körperlichen Beschaffenheit zu Kriegsdiensten qualificiren.

1	2	3	4		5
Nr.	Name und Alter des Häuslings	Bemerkung was für ein Verbrechen derselbe begangen hat	Dauer der Strafzeit im Zucht Hause od. der Festung		Vorläufige oder unveränderliche Bestimmung wie lange er im Institut detinirt werden soll
			Jahr	Monat	
1.	Mich. Schumann 42 Jahr	als Soldat 3mahl desertirt, als Vagabond 1mahl, mehrmahls gestohlen und eingebrochen	4	6	bis zu seiner Besserung
2.	Gottlieb Boehnke 26 Jahr	hat gestohlen und vagirende Lebensart geführt	—	—	desgleichen
3.	Gottlieb Brasille 19 Jahr	hat sich wiederholter Diebstähle schuldig gemacht		9	desgleichen
4.	Gottl. Mundschüttler 32 Jahr	wie vorher	4		desgleichen

6	7	8	
		Gutachten der Inspection	
Dauer seines bisherigen Aufenthalts daselbst	Bemerkung über sein Verhalten in der Anstalt	Zu was für Kriegsdiensten der Häusling sich qualificirt	Ob der Häusling etwa wegen Incorrigibilité sich zur Einstellung in der Armée nicht qualificirt
1 Jahr 4 Monate	führet sich durchweg gut	Musquetier	ist in seinem Abschied nichts davon erwähnt und die körperliche Mängel sind behoben
circa 6 Jahre	ist 2mahl aus d. Institut entlaufen und hat sich seit seiner letzten Einlieferung still und folgsam geführet	Tambour	hat sich gebessert und zeigt derselbe Reue
¼ Jahr	steht seine Besserung zu erwarten, da sich wegen seines kurzen Aufenthalts hieselbst nichts bestimmtes hierüber sagen lässt	Tambour	hat sich ebenfalls gebessert und zeigt Wachsthum
1 Jahr	ist kürzlich aus dem Institut entlaufen gewesen und steht seine Besserung noch zu erwarten	hat bey der Cavallerie gedient Cavallerist	ob er gleich scheint incorrigible zu seyn, so zeigt er eine Lust zum Militairstande und wünscht es daher sehr

Tapiau, den 11ten December 1805.

König. Ostpreuß. Land Armen Verpflegungs Inspection

Ebell Czypereck Eberle

Quellen- und Schrifttumsverzeichnis

A. Quellen.

Archiv des Provinzialverbandes Ostpreussen. Teil I: Historisches Archiv. Nr. 24, 25, 26.

Geheimes Staatsarchiv zu Berlin-Dahlem: General-Directorium Ostpreussen und Litauen: Materien Titel LXIX
Section 2 Nr. 1—51
„ 3 „ 1—13
„ 4 „ 1—13
„ 5 „ 1

General Directorium Ostpreussen und Litauen: Mat. Tit. LXXV Section 1 Nr. 52, 95, 154, 182.

General Directorium Ostpreussen und Litauen Mat. Tit. CLVII Section 1 Nr. 1, 17, 18, 19, 21.

Rep. 7, 64d. 1794—1806.

Rep. 7, 64e. 1790—1799. Generalia, Fiscalia, Criminalia.

Rep. 7, 183. 1782—1809.

Rep. 49 A1. 1800—1808. Gen. i. Criminalia.

Rep. 84 IX Nr. 9: Acta der Gesetz Commission ad Rescriptum vom 7ten Mart 1793.

Rep. 84 X. Acta betreffend die Etablirung der Gesetz Commission und deren Unterhaltung. 1787—1798.

Rep. 89, 65 A. 1797—1806.

Mylius, Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum.

Preussisches Staatsarchiv zu Königsberg: Rep. 1 Nr. 286.

Rabe, Sammlung preussischer Gesetze und Verordnungen.

B. Schrifttum.

von Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafe oder Gedanken über die in den Preussischen Staaten bemerkte Vermehrung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums; nebst Vorschlägen, wie derselben durch zweckmässige Einrichtung der Gefangenenanstalten zu steuern seyn dürfte. Frankfurt und Leipzig 1803.

Blumenthal, Staatsidee und Strafzweck. Berlin. Diss. 1935.

Finger, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Der Gerichtssaal Bd. 104. 1934.

Fischl, Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts in Doktrin, Politik und Gesetzgebung und Vergleichung der damaligen Bewegung mit den heutigen Reformversuchen. Breslauer strafr. Abhandl., Heft 169, 1913.

Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht. Allg. Teil. 2. Aufl. 1935.

Hälschner, Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Strafrechts. Bonn 1885.

Hedemann, Die Sicherungsverwahrung der Schwerverbrecher. Diss. Jena 1934.

Henkel, Das Sicherungsverfahren gegen Gemeingefährliche. ZSTW 1938, 57. Bd. S. 702—771 u. 58. Bd. S. 167—238.

von Hippel, Deutsches Strafrecht. I. Berlin 1925.

—, Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungs-Strafvollzugs. Schriften der Thüringischen Gefängnisgesellschaft. Heft 2. Jena 1932.

—, Die korrektionelle Nachhaft. Freiburg i. B. 1889.

von Humboldt, Wilh., Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen. Breslau 1851.

Klein, Vorschläge des Cammergerichts wegen Unterbringung der aus den Festungen und Zuchthäusern entlassenen Verbrecher, nebst den übrigen Verhandlungen über diesen Gegenstand. Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. Berlin und Stettin, 11. Bd. 1793 S. 125 ff.

—, Über außerordentliche Strafen wegen unvollständigen Beweises und über Sicherheits-Anstalten. Annalen 23. Bd. 1805 S. 144.

—, Merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristenfakultät. 5 Bände. Berlin u. Stettin 1796—1802.

Kohlrausch, Sicherungshaft. Eine Besinnung auf den Streitstand. ZSTW 44. Bd. Berlin u. Leipzig 1924.

Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde. 1912.

Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik. Stuttgart 1889.

Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. 3. Abt. 1. HBd.

Lieberknecht, Das altpreußische Zuchthauswesen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, insbes. in den Provinzen Pommern und Ostpreußen. (Ungedruckte Gött. Diss.) 1921.

von Liszt, E. F. Klein und die unbestimmte Verurteilung. Strafr. Aufsätze und Vorträge. II. Bd. S. 133 ff. Berlin 1905.

von Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin u. Leipzig 1932.

Mumme, Ernst Ferdinand Kleins Auffassung von der Strafe und den sichernden Maßnahmen. Diss. Hamburg 1936.

Nagler, Verbrechensprophylaxe und Strafrecht. Krit. Beiträge zur Strafrechtsreform. 14. Heft. Leipzig 1911.

Rietzsch, Die Anordnung der Sicherungsverwahrung, in „Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung“. Beiträge zur Rechtserneuerung. Heft 7.

Schmidt, Eberhard, Die Kriminalpolitik Preußens unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. Abhandl. d. Krim. Instituts an der Universität Berlin. 3. Folge I. Bd. 2. Heft. 1914.

—, Entwicklung und Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenburg-Preussen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Abhandl. d. Krim. Instituts an der Universität Berlin. 3. Folge II. Bd. 2. Heft. 1915.

—, Preußische Gefängnisreformversuche bis 1806. Goltd. Arch. 67. Bd. Berlin 1919.

—, Staat und Recht in Theorie und Praxis Friedrichs des Großen. Leipziger Rechtswissenschaftl. Studien. 1936.

Seelig, Das Arbeitshaus im Land Österreich. Ein Beitrag zur Neugestaltung des Strafrechts im Großdeutschen Reich. Graz 1938.

Stölzel, Carl Gottlieb Suarez. Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Berlin 1885.

—, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. II. Bd. Berlin 1888.

Wagnitz, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. I. Bd. Halle 1791. II. Bd. Halle 1792.

Die Besserungsanstalt zu Tapiau (1787-1806)

Aus der Gefängnisverwaltung

Allgemeine Verfügungen des RJM.

Übernahme eines Amtes in der DAF. durch Beamte. AV. vom 18. 5. 1940 — Deutsche Justiz Seite 591 —

Arbeiter und Angestellte, die ein Amt in der DAF. innehaben, können dieses Amt im Bedarfsfalle auch nach ihrer Ernennung zum Beamten bis zur Dauer eines Jahres beibehalten.

Beschaffung von Schreibmaschinen. AV. vom 17. 5. 1940 — Deutsche Justiz S. 591 —

Verbrauchsregelung für Schreibmaschinen. Anträge auf Erteilung von Bezugscheinen dem RJM. einreichen.

Besondere Dienstordnung für Aushilfsangestellte, die aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht eingestellt worden sind. AV. vom 27. 5. 1940 — Deutsche Justiz S. 621 —

Bestimmung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen.

Abblenden der Hand- und Taschenlampen während der Verdunkelung. AV. vom 6. 6. 1940 — Deutsche Justiz S. 669 —

Vorschriften über die Abblendung.

Deutsche Dienstpost Niederlande. AV. vom 14. 6. 1940 — Deutsche Justiz S. 697 —

Regelung der Postversorgung der in den bestezten niederländischen Gebieten tätigen deutschen Behörden- und Parteidienststellen und ihrer Angehörigen.

Anwendung der Bestimmungen in Nr. 64 der Besoldungsvorschrift. AV. vom 15. 6. 1940 — Deutsche Justiz S. 697 —

Nähere Bestimmungen über die unmittelbare und entsprechende Anwendung der Nr. 64 BV.

Dienstlicher Wohnsitz der Militär- und Versorgungsanwärter. AV. vom 18. 6. 1940 — Deutsche Justiz S. 698 —

Änderungen der AV. vom 20. 3. 1939 (Dt. Just. S. 508) betr. Wohnungsgeldzuschuß und örtlicher Sonderzuschlag.

Reichsbeihilfen in den westlichen Grenzgebieten. AV. vom 14. 6. 1940 — Deutsche Justiz S. 699 —

Mietbeihilfen für Mieter, die infolge amtlicher Räumung oder der Rückführung von Angehörigen ihres Haushalts ihre Miete am Heimatorte nicht zahlen können.

Fachtechnische Feststellung von Rechnungsbelegen. AV. vom 11. 6. 1940 — Deutsche Justiz S. 703 —

Fachliche Feststellung von Arzt- und Apothekerrechnungen für Vollzugsanstalten kann bei Beträgen bis zu 10 RM unterbleiben.

Wegfall der Auslagenerstattung zwischen den Justizbehörden und den staatlichen Polizeibehörden in Strafsachen. Gemeinsch. Verfügung des Reichsministers der Justiz und des Reichsf. SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 21. 6. 1940 — Deutsche Justiz S. 731 —

Der Erstattungsausschuß umfaßt z. B. auch auf seiten der Justizbehörden die Kosten der in Justizvollzugsanstalten vollstreckten Polizeihaft und die Kosten der Mitbenutzung von Beförderungsmitteln für Gefangenentransporte.

Sonderdruck der Deutschen Justiz für die eingezogenen Rechtswahrer. AV. vom 29. 6. 1940 — Deutsche Justiz S. 772 —

Verteilung von Sonderdrucken mit Überblicken über die wichtigsten Gesetze und Verordnungen seit Kriegsbeginn an eingezogene Rechtswahrer.

Kostenerstattung zwischen Konzentrationslagern und Justizbehörden bei der Überführung von Schutzhäftlingen. AV. vom 27. 6. 1940 — Deutsche Justiz S. 773 —

Die Vorführungskosten fallen der Behörde zur Last, die den Transport durchführt.

Einsparung von Papier. AV. vom 4. 7. 1940 — Deutsche Justiz S. 795 —

Hinweise und Gebot zur strengen Sparsamkeit beim Verbrauch von Papier.

Änderung und Zusammenstellung der Bestimmungen über Beihilfen und Unterstützungen. AV. vom 4. 7. 1940 — Deutsche Justiz S. 796 —

Ankündigung der Herausgabe der neuen Fassung der vorbez. Bestimmungen.

Feststellung von Rechnungsbelegen. AV. vom 6. 7. 1940 — Deutsche Justiz S. 796 —

Verleihung der Befugnis zur sachlichen Feststellung von Rechnungsbelegen; Erweiterung des in § 80 Abs. 2 RRO. und JVB. hierzu bestimmten Personenkreises.

Deutsche Dienstpost Niederlande. AV. vom 13. 7. 1940 — Deutsche Justiz S. 821 —

Erweiterung des Postverkehrs.

Geschäftliche Behandlung von Krankenscheinen der Krankenkassen. AV. vom 15. 7. 1940 — Deutsche Justiz S. 821 —

Behandlungsscheine für erkrankte Gefolgschaftsmitglieder.

Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts. AV. vom 23. 7. 1940 — Deutsche Justiz S 847 —

Betr. u. a. Weiterbeschäftigung verheirateter weibl. Beamter — Versetzung in den Ruhestand nach Erreichung der Altersgrenze — Vorübergehende Vermehrung der Eingangsstellen über den Haushalts- und Stellenplan hinaus — Nichtberücksichtigung des § 14 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten —.

Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Winterkartoffeln. AV. vom 25. 7. 1940 — Deutsche Justiz S. 871 —

Die vorjährige Regelung gilt auch für das laufende Rechnungsjahr.

Gewährung von Beschäftigungsvergütung an versetzte usw. Gefolgschaftsmitglieder ohne eigenen Hausstand. AV. vom 29. 7. 1940 — Deutsche Justiz S. 871 —

Deutsche Dienstpost Elsaß-Lothringen. AV. vom 25. 7. 1940 — Deutsche Justiz S. 871 —

Regelung der Postversorgung der in den vorbez. Gebieten eingesetzten deutschen Verwaltungsorgane und Parteidienststellen und ihrer Gefolgschaftsmitglieder.

Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibl. Personen. AV. vom 22. 7. 1940 — Deutsche Justiz S. 872 —

Freizügigkeit der Bescheinigung für Mütter unehelicher Kinder zur Führung der Bezeichnung „Frau“.

Tragen von Abzeichen der NSDAP., der Gliederungen und angeschlossenen Verbände zur Dienstkleidung. AV. vom 6. 8. 1940 — Deutsche Justiz S. 899 —

Aufzählung der Abzeichen, die zur Dienstkleidung getragen werden dürfen usw.

Erntehilfe 1940. AV. vom 5. 8. 1940 — Deutsche Justiz S. 899 —

Sonderurlaub zur Hilfeleistung bei der Einbringung der Ernte.

Verwertung entbehrlicher Geräte und Einrichtungsgegenstände. AV. vom 2. 8. 1940 — Deutsche Justiz S. 900 —

Bestimmungen über die Gebührenablösung für Briefsendungen und Richtlinien für die Behandlung einzelner Postsendungen der Reichsjustizverwaltung. AV. vom 3. 8. 1940 — Deutsche Justiz S. 990 —

Neufassung und Bekanntgabe der vollst. über die Gebührenablösung jetzt geltenden Bestimmungen.

Urlaub und Freizeit weibl. Gefolgschaftsmitglieder. AV. vom 9. 8. 1940 — Deutsche Justiz S. 932 —

Festsetzung des Urlaubs für Frauen von Wehrmachtsangehörigen in Übereinstimmung mit dem Urlaub des Ehemanns. — Freizeit zur Durchführung häuslicher Arbeiten.

Zur Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung. AV. vom 22. 7. 1940 — Deutsche Justiz S. 936 —

Betr. Einführung der neuen Strafvollzugsordnung.

Änderung der Strafvollstreckungsordnung. AV. vom 9. 8. 1940 — Deutsche Justiz S. 936 —

Betr. Erstvollzug — Jugendstrafvollzug — Vollstreckung kurzer Haftstrafen über das Wochenende.

Sammlungen in Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe. AV. vom 17. 8. 1940 — Deutsche Justiz S. 961 —

Genehmigung für Reichs- und Gaustraßensammlungen, die mittels Sammelbüchsen durchgeführt werden.

Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen logenähnlichen Organisationen. AV. vom 19. 8. 1940 — Deutsche Justiz S. 961 —

Ergänzung und Abänderung der bisherigen Bestimmungen.

Deutsche Dienstpost Luxemburg. AV. vom 26. 8. 1940 — Deutsche Justiz S. 983 —

Betr. Regelung der Postversorgung im Gebiet von Luxemburg entspr. der in den übrigen besetzten Westgebieten.

Kriegswinterhilfswerk des Deutschen Volkes 1940/1941. AV. vom 8. 9. 1940 — Deutsche Justiz S. 1031 —

Aufruf zur Unterstützung und Förderung des Winterhilfswerks 1940/1941.

Schriftenreihe „Frankreich gegen die Zivilisation" und Sonderheft des Jllustr. Beobachters „Frankreichs Schuld". AV. vom 23. 8. 1940 — Deutsche Justiz S. 1032 —

Schriften über die nun beginnende geistige Auseinandersetzung mit Frankreich.

Personalnachrichten

Beamte des höheren Strafvollzugsdienstes

Ernannt:

Oberregierungsrat Schäfer (Werner) zum Regierungsdirektor in Papenburg (Ems),
Regierungsrat Haus zum Oberregierungsrat in Graz,
Regierungsrat Luttenberger zum Oberregierungsrat in Dreibergen-Bützow,
Vizedirektor von Cube zum Oberregierungsrat in Wronke (Warthestadt),
Gefangenenanstaltsoberamtmann Dreschke zum Regierungsrat in Bautzen,
Gefangenenanstaltsoberamtmann Vogel zum Regierungsrat in Litzmannstadt,
Verwaltungsamtmann Emmerich zum Regierungsrat in Posen,
Verwaltungsamtmann Schröder (Ludolf) zum Regierungsrat in Teschen,
Verwaltungsamtmann Schaumann zum Regierungsrat in München,
Verwaltungsamtmann Kodre zum Regierungsrat in Kaiser-Ebersdorf,
Gerichtsassessor Schmäing zum Regierungsrat in Wronke (Warthestadt),
Oberin Thöne zur Regierungsrätin in Köln,
Oberin Dr. Pfahl zur Regierungsrätin in Berlin (FrGfs.).

Versetzt:

Oberregierungsrat Knobloch in Stollberg (Erzgeb.) als Oberstaatsanwalt nach Posen,
Regierungsrat Hänichen in Leipzig-Kleinmeusdorf nach Rawitsch,
Regierungsrat Sieber in Gotteszell nach Vechta,
Regierungsrat Thümmler in Zwickau nach Leipzig-Kleinmeusdorf,
Regierungsrat Schnabel in Bautzen nach Zwickau,
Regierungsrat Dr. Dackweiler in Anrath als Erster Staatsanwalt nach Naumburg,
Regierungsrat Schrötter in München nach Graz,
Regierungsrat Dr. Endler in Stollberg (Erzgeb.) als Staatsanwalt nach Chemnitz,
Regierungsrat Dr. Kersten in Wohlau als Erster Staatsanwalt nach Posen,
Regierungsrat Dr. Hauck in Niederschönenfeld als Erster Staatsanwalt nach Breslau.

Beamte des gehobenen Strafvollzugsdienstes

Ernannt:

Verwaltungsoberinspektor Kruse zum Verwaltungsamtmann in Dreiberg-Bützow,
Verwaltungsoberinspektor Rüsse zum Verwaltungsamtmann in Rawitsch,
Verwaltungsinspektor Koepke zum Verwaltungsoberinspektor in Elbing,
Verwaltungsinspektor Arndt (Karl) zum Verwaltungsoberinspektor in Kattowitz,

Verwaltungsinspektor H a g e n (Theodor) zum Verwaltungsoberinspektor in Nürnberg,
Verwaltungsinspektor K r a u t w a l d zum Verwaltungsoberinspektor in Myslowitz,
Verwaltungsinspektor H a r t m a n n zum Verwaltungsoberinspektor in Wien I.
Verwaltungsinspektor B a u m g a r t n e r zum Verwaltungsoberinspektor Wiener-Neustadt,
Verwaltungsinspektor B e r n a r d (Eugen) zum Verwaltungsoberinspektor in Kaiser-Ebersdorf,
Verwaltungsinspektor H u l k a zum Verwaltungsoberinspektor in Wien I,
Verwaltungsinspektor S p a n n e r zum Verwaltungsoberinspektor in Wien II,
Verwaltungsinspektor P a t s c h zum Verwaltungsoberinspektor in Göllersdorf,
Verwaltungsinspektor K a p o l k e (Robert) zum Verwaltungsoberinspektor in Lübeck,
Verwaltungsinspektor S c h m i d t (Emil) zum Verwaltungsoberinspektor in Lublinitz,
a. pl. VInsp. S c h ä f e r (Hans) zum Verwaltungsinspektor in Oberems,
a. pl. VInsp. T r a m p e zum Verwaltungsinspektor in Werl
a. pl. VInsp. B e r g (Kurt) zum Verwaltungsinspektor in Papenburg (Ems),
a. pl. VInsp. B e i s t zum Verwaltungsinspektor in Magdeburg,
a. pl. VInsp. F e h l e r zum Verwaltungsinspektor in Magdeburg,
a. pl. VInsp. W i e n k e (Hans) zum Verwaltungsinspektor in Brandenburg (Havel)-Görden,
a. pl. VInsp. H ü b n e r (Emil) zum Verwaltungsinspektor in Berlin (UGfs. Alt-Moabit),
a. pl. VInsp. Dr. Z s c h ö c k zum Verwaltungsinspektor in Bautzen,
a. pl. VInsp. S c h r ö d e r (Friedrich) zum Verwaltungsinspektor in Rendsburg,
a. pl. VInsp. W i l k e (Hans) zum Verwaltungsinspektor in Lübeck-Lauerhof,
a. pl. VInsp. R i t z zum Verwaltungsinspektor in Diez,
a. pl. VInsp. G u d c z i n s k i zum Verwaltungsinspektor in Luckau,
Präfekt P i c h l e r zum Verwaltungsinspektor in Kaiser-Ebersdorf,
Lagerleiter M a u e zum Verwaltungsinspektor in Papenburg (Ems),
Oberverwalter M e h n e r zum Verwaltungsinspektor in Stollberg (Erzgeb.),
Oberverwalter F u c h s (Otto) zum Verwaltungsinspektor in Bruchsal,
Justizsekretär K u n z e (Franz) zum Verwaltungsinspektor in Berlin (Gfs. Lehrter Straße),
Verwaltungsassistent B o z e n m a y e r zum Verwaltungsinspektor in Kaisheim,
Erster Werkmeister L e c h l e d e r zum Verwaltungsinspektor in Diez,
Erster Hauptwachtmeister B a r t h (Max) zum Verwaltungsinspektor in Waldheim,
Erster Hauptwachtmeister K o t t e (Otto) zum Verwaltungsinspektor in Zwickau,
Erster Hauptwachtmeister H ö r n i n g zum Verwaltungsinspektor in Bautzen.

V e r s e t z t :

Verwaltungsamtmann M e l z e r in Graz nach Garsten,
Verwaltungsoberinspektor L a a s in Papenburg (Ems) nach Herford,
Verwaltungsinspektor R a b e n s t e i n in Moers nach München-Gladbach,
Verwaltungsinspektor R u d z k o in Wartenburg nach Königsberg,
Verwaltungsinspektor B r a n d (Johannes) in Rheinbach nach Köln,
Verwaltungsinspektor T h i e r in Klagenfurt nach Wien I,
Verwaltungsinspektor Z i e m e r in Gleiwitz nach Neustadt (Westpr.),
Verwaltungsinspektor K i r c h m a n n in Köln nach Rheinbach.

V e r s t o r b e n :

Verwaltungsamtmann L i e s c h e in Berlin-Plötzensee,
Verwaltungsoberinspektor S e e f e l d t in Berlin (Gfs. Lehrter Straße).

Ärzte

E r n a n n t :

Lagerarzt Dr. v o n E n g e l n zum Regierungsmedizinalrat in Papenburg (Ems),
Vertragsarzt Dr. L o r e n z o n i zum Regierungsmedizinalrat in Sonnenburg (Neum.).

V e r s t o r b e n :

Regierungsmedizinalrat Dr. B e e c k in Zwickau.

Geistliche

E r n a n n t :

Pfarrer K n o d t zum Oberpfarrer in Berlin (UGfs. Alt-Moabit),
Gemeindepfarrer H a h n zum Pfarrer in Dieburg.

V e r s e t z t :

Oberpfarrer K o h l in Niederschönenfeld nach Bochum,
Pfarrer S c h o l l m e r in Eurach nach Niederschönenfeld.

Oberlehrer

E r n a n n t :

Verwaltungsinspektor (im Erziehungsdienst) M a y e r zum Oberlehrer in Wien (landger. Gefangenenhaus Wien I),
Verwaltungsinspektor (im Erziehungsdienst) P a t o h l a w e k zum Oberlehrer in Kaiser-Ebersdorf (Wien),
Oberin (im Erziehungsdienst) S i g m u n d zur Oberlehrerin in Hirtenberg.

V e r s e t z t :

Oberlehrer Dr. W i e m e r in Ebrach nach Niederschönenfeld.

A u s g e s c h i e d e n :

Oberlehrer N e u g e b a u e r in Kaiser-Ebersdorf (Wien) (Übertritt in den öffentlichen Schuldienst),
Oberlehrer P e t e r s o n in Kaiser-Ebersdorf (Wien) (Übertritt in den öffentlichen Schuldienst).

V e r s t o r b e n :

Oberlehrer W i e n d l in Amberg.

Schrifttum

Bücher

Inland

Strafgesetzbuch mit den wichtigsten Nebengesetzen und den einschlägigen Bestimmungen für die neuen Reichsgebiete. Textausgabe mit Verweisungen. 9. erweiterte Auflage. 54.—59. Tausend. VIII, 348 Seiten. Leinenband 1,80 *RM*. — **Strafprozeßordnung** und Gerichtsverfassungsgesetz nebst den wichtigsten sonstigen Vorschriften aus dem Gebiet des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung einschl. der Bestimmungen für die neuen Reichsgebiete. Textausgabe mit Verweisungen. 5. Auflage. XII, 298 Seiten. Leinenband 1,80 *RM*. (Verlag C. H. Beck, München und Berlin.)

Die Neuauflagen dieser beiden bewährten „roten“ Textausgaben berücksichtigen alle Änderungen, die das Strafrecht in der letzten Zeit erfahren hat, namentlich das einschlägige Kriegsrecht, die Neuregelung der Zuständigkeit der Gerichte, die Erteilung des Strafbannes an die Amtsrichter und die Strafkammer usw. Auch alle für die neuen Reichsgebiete ergangenen Bestimmungen sind einschl. der für Eupen-Malmedy-Moresnet geltenden aufgenommen. Mit ihren reichhaltigen Anhängen von 70 (StGB.) bzw. 40 (StPO.) Nebengesetzen und -verordnungen sind die beiden Ausgaben für Praxis und Studium in ganz Großdeutschland wertvolle Hilfsmittel. Auf die Besprechungen der früheren Auflagen wird verwiesen.

Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin.

K. Inderheggen. Das Delikt der Abtreibung im Landgerichtsbezirk M.-Gladbach in der Zeit von 1908 bis 1938. Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland. Herausgegeben von Prof. Dr. H. v. Weber. Heft 7. Jena 1940. Verlag der Fommannschen Buchhandlung Walter Biedermann. 184 Seiten. Preis 7,50 *RM*.

Wie der Einleitung zu entnehmen ist, sollen mit den Untersuchungen der vorliegenden Art „vor allem die typischen Erscheinungsformen der Kriminalität erfaßt und ihre allgemeine Ursachen unmittelbar festgestellt werden“ (von Weber). Sodann ist ihre Aufgabe „aus dem untersuchten örtlichen Kriminalitätsausschnitt Rückschlüsse auf die Gesamtkriminalität dieser Art zu ziehen“, die dem Verfasser in jeder Weise geglückt ist, da die von ihm angestellten Erhebungen auf dem verhältnismäßig kleinen Raum eines Landgerichtsbezirks, der wie der untersuchte rund 408 000 Gerichtseingesessene zählt, ein Erfassen von Gegenständen wie z. B. die kriminologisch überaus wichtigen Motive außerhalb des notwendigerweise begrenzten Rahmens der Reichskriminalstatistik in solchen Punkten gestatten, wo diese schweigt. Der Hauptteil der Arbeit gliedert sich in 7 Kapitel, in denen der allgemeine Verlauf der Abtreibungskriminalität, die Einzelumstände der Abtreibung, die Schwierigkeiten in ihrer Strafverfolgung, die Person der Straffälligen im einzelnen, die Persönlichkeit der Straffälligen in ihren typischen Erscheinungsformen, die verhängten Strafen und schließlich deren Vollstreckung auf Grund eingehenden statistischen Zahlenmaterials behandelt werden. Der Schlußteil, dem sich die Haupttabelle anfügt, enthält die Zusammenfassung und die kriminalpolitische Wertung der Ergebnisse, auf die erklärlicherweise hier nicht näher eingegangen werden kann.

Gleich den entsprechenden kriminalsoziologischen Einzelfeststellungen über das Delikt der Abtreibung von Köhler (LGBez. Gera) und Jahns (LGBez. Duisburg) ist auch die vorliegende äußerst dankenswert, deren Ergebnis der Strafvollzugsbeamte vielleicht noch mancherlei neues entnehmen kann.

Oberregierungsrat Dr. Ernst Roesner, Berlin.

Dr. jur. Fritz Severin, Die Sonderbehandlung der Halberwachsenen im Strafrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung, Heft 34 der Hamburger Rechtsstudien, herausgegeben von Mitgliedern der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hansischen Universität. Verlag Friederichsen, de Gruyter & Co., Hamburg 1939, 106 Seiten, kartoniert 5,— RM.

Der Verfasser behandelt das Problem einer Sonderbehandlung der über 18 bis etwa 23, höchstens 25 Jahre alten Rechtsbrecher. Er hat in seiner Schrift den Stand der ausländischen Gesetzgebung aufgezeigt und dargelegt, inwieweit den Halberwachsenen in den verschiedenen Rechtsordnungen der Welt eine Sonderbehandlung im materiellen Strafrecht, im Strafverfahrensrecht und im Gebiete des Strafvollzugs zuteil wird. Die Untersuchung erstreckt sich auf 21 europäische Staaten, auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika, auf Südamerika, Australien, China, Japan und Iran.

Für jeden Rechtswahrer, der sich mit dem Problem der straffälligen Halberwachsenen befaßt, gibt die Schrift wertvolle Vergleichsmöglichkeiten.

Landgerichtsrat Noetzold, Krakau.

Die Reichsverteidigung (Wehrrecht). Von Dr. Wilhelm Stuckart, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin, und Dr. Harry von Rozycki, Regierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin. (Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. 40. Heft, 1. Teil.) 1. Auflage. 1940. 58 Seiten. Kartoniert 1,60 RM. Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1.

Seit Kriegsausbruch hat das Recht der Wehrmacht eine besondere Bedeutung erlangt. Es entstand daher das Verlangen nach einer Arbeit, die dieses schwierige Rechtsgebiet übersichtlich, leichtfaßlich und einprägsam darstellt. Das vorliegende Heft entspricht diesem Bedürfnis in vorbildlicher Weise. Nach einer Einleitung über Begriff und Wesen des Reichsverteidigungsrechts behandelt es die verfassungsrechtliche Stellung der Wehrmacht, den Wehrdienst, den Wehrersatz, das Militärstrafrecht, die Wehrmachtbesoldung, -fürsorge und -versorgung und verschiedene Reichsverteidigungsmaßnahmen.

Alle diese Fragen sind in der bekannten Schaefferschen Darstellungsart behandelt, die es jedem ermöglicht, den schwierigen Stoff schnell zu überblicken und sich anzueignen.

Major v. Koester, Berlin.

Menschell, Gnadenrecht. 3. Auflage. Deutscher Rechtsverlag, Berlin-Leipzig-Wien, 1940. 536 Seiten. Din A 5. Preis 9,60 RM.

Die Texte des gesamten Gnadenrechts und der verwandten Gebiete sind in einem stattlichen Bande zusammengedruckt sowie mit kurzen Anmerkungen und einem ausführlichen Sachregister versehen. Die erste Auflage war in 3 Monaten vergriffen. Die Erfahrungen der früheren Auflagen sind bei der dritten berücksichtigt worden.

So liegt nunmehr eine Textausgabe vor uns, die auf Vollständigkeit Anspruch machen kann. Das Buch gliedert sich in 8 Teile und enthält auch das Gnadenwesen im Dienststrafrecht, in der NSDAP. und ihren Gliederungen usw. sowie die Straffreiheitsgesetze seit 1934 und viele andere Bestimmungen. Die Dienststellen der Justizvollzugsverwaltung und der Straffälligenbetreuung werden dieses Buch mit großem Nutzen verwenden.

Regierungsrat Beyer, Berlin.

v. **Neureiter, Kriminalbiologie,** Band 14 der Handbücherei für den öffentlichen Gesundheitsdienst, herausgegeben von Staatssekretär a. D. Dr. Gütt und Ministerialrat Dr. Krahn. Berlin 1940, Carl Heymanns Verlag, 86 Seiten, 8°, 5,— RM.

Das Buch soll, wie der Verfasser im Vorwort sagt, eine Darstellung für Ärzte und Sachverständige des öffentlichen Gesundheitsdienstes sein. Es erfüllt aber nicht nur diesen Zweck, sondern ist für alle Mitarbeiter in der Kriminalbiologie ein vorzüglicher Leitfaden und für den Berufsnachwuchs ein ausgezeichnetes Lehrmittel. Es beginnt mit der Klärung und Abgrenzung der Begriffe, was besonders dankenswert zu begrüßen ist, weil der Ausdruck „Kriminalbiologie" verschiedene Bedeutung gehabt und nicht immer klar gegenüber anderen Bezeichnungen wie Kriminologie, Kriminalanthropologie, Kriminalsoziologie abgegrenzt worden ist.

Nach einigen Ausführungen über Zweck und Aufbau des kriminalbiologischen Dienstes folgt eine Darstellung ausgewählter kriminalbiologischer Probleme. Dieser Hauptabschnitt wird durch zahlreiche Anmerkungen ergänzt, die einen guten Wegweiser zum tieferen Eindringen in das einschlägige Schrifttum bieten. Der Schlußabschnitt behandelt die Aufgaben des Amtsarztes als Gutachter im Rahmen der Maßnahmen der Sicherung und Besserung.

Im Anhang ist die Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 30. November 1937 über die Einrichtung eines kriminalbiologischen Dienstes abgedruckt.

Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin.

Ausland

Bei der Schriftleitung gingen folgende Bücher ein, deren Besprechung vorbehalten bleibt:

Italien: Mario Calzia Pintor, Progetto di codice criminale (Concorso Enrico Ferri 1939) Modica, Tip. Giovanni Maltese Abela, 1939 — XVII.

Nordische Staaten: Schlyter, Krabbe, Sund, Verkko, De nordiska kriminalistföreningarnas årsbok 1939, annuaire des associations de criminalistes nordiques 1939. Ivar Haeggströms Boktryckeri, A.B. Stockholm 1940.

Schweiz: Jahresbericht der Strafanstalt Witzwil pro 1939. Buchdruckerei der Strafanstalt, Witzwil 1940.

Zeitschriften

Inland

„Monatsblätter für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe", Berlin SO 36.. 14. Jahrgang. Heft 7 vom April 1939. Heft 8/9 von Mai/Juni 1939. Heft 10 vom Juli 1939. Heft 11/12 von August/September 1939.

Diese zweite Hälfte des 14. Jahrgangs der Zeitschrift enthält eine Fülle wertvoller Aufsätze und Anregungen aus allen Teilen des Arbeitsgebietes der Straffälligenbetreuung.

In Heft 8/9 finden wir den Wortlaut der Ansprache des Verbandsvorsitzenden, Hauptamtsleiters Hilgenfeldt, über die **„Gegenwartsprobleme der Straffälligenbetreuung"**, zusammengefaßt in der Forderung: „Entweder gibt man dem Strafentlassenen das Anrecht und die Pflicht zur Arbeit in der Freiheit, oder aber er ist so gemeingefährlich, daß er nicht in die Freiheit entlassen werden kann."

Es folgt im gleichen Heft der Wortlaut des Vortrages von Reichsminister Dr. Gürtner über das **„Problem der Vorstrafenregistrierung"**, der folgendermaßen schließt: „Jeder hat die sittliche Pflicht, dem, der sich gegen die Gesetze vergangen hat, die Rückkehr in die Volksgemeinschaft zu erleichtern, soweit es eben in der Kraft des Menschen steht." Dieser Gedanke ist inzwischen durch die Verordnung vom 17. November 1939 zur Änderung des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken der Verwirklichung näher gebracht worden.

Über die **Betreuung von Strafentlassenen** befindet sich in Heft 7 eine Betrachtung von Kreisamtsleiter Endrich aus Aschaffenburg. Die Probleme der Betreuung jugendlicher Straffälligen behandelt in Heft 10 Universitätsprofessor Dr. Sieverts aus Hamburg. In seiner umfangreichen und tiefgründigen Abhandlung bezeichnet der Verfasser die Behandlung der Frühkriminellen als das Zentralproblem der modernen Kriminalpolitik. Die von ihm gezogenen Schlußfolgerungen verdienen weiteste Beachtung. Der Tätigkeitsbericht von Stäcker in Heft 11/12 erörtert Einzelfragen aus der praktischen Fürsorgearbeit an erwachsenen Straffälligen.

Von der **Ermittlungshilfe** handeln die Artikel von Stettner „Tatsachenwertung im Helferbericht" (Heft 7), Weber, der in Heft 7/8 einen Geschäftsbericht über die Hamburgische Ermittlungshilfe erstattet, und Meißner, dessen Ausführungen wie die der beiden vorgenannten Verfasser grundsätzliche und praktische Fragen behandeln. Die Beziehungen von Straffälligenbetreuung zur Ermittlungshilfe klärt — das Gemeinsame und auch das Trennende schlüssig darstellend — der Aufsatz von Rauscher in Heft 7.

Die schwierigen Fragen, die sich bei der **Betreuung von Sicherungsverwahrten** ergeben, sind Gegenstand der Untersuchungen von Badum in Heft 8/9 und von Semler in Heft 11/12, wobei letzterer ein aufschlußreiches Zahlenmaterial über die Sicherungsverwahrten in Werl der Öffentlichkeit übergibt.

„Die **Kriminalbiologie** und ihre Beziehungen zur Ermittlungshilfe" lautet der Titel des Vortrages von Dr. med. Kapp, den dieser auf einer Jahresversammlung in Köln hielt und dessen Wortlaut in Heft 11/12 wiedergegeben ist. Er führt uns in übersichtlicher Form in die Grundprobleme dieses Gebietes ein und fordert zu gemeinsamer Arbeit zwecks besserer Erforschung der Verbrecherpersönlichkeiten auf.

Zum Schluß darf ich noch meine „Vorausschau auf den XII. Internationalen Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen" erwähnen. Die Tagung, die im Herbst 1940 in Rom stattfinden sollte, ist infolge der politischen Ereignisse vorläufig bis zum Jahre 1942 verschoben worden.

Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin.

Ausland

Italien.

Rivista di diritto penitenziario, studi teorici e pratici. **Herausgeber:** Exc. Dr. Giovanni Novelli, Rom.

Jahrgang XI. Heft 2 (März/April 1940).

Das Heft wird eröffnet mit einem Vortrag des italienischen Justizministers Grandi über „Tradition und Revolution in dem Mussolinischen Gesetzgebungswerk", den er bei der Vorstellung der Kommissionen für die Reform der Codici vor dem Duce am 31. Januar 1940 hielt. Am 21. April 1940 werde die neue ZPO., am 28. Oktober das Buch des BGB. über das Eigentum und die dinglichen Rechte und am 31. Dezember 1940 das Buch über die Schuldverhältnisse und die Verträge verkündet werden. Außerdem würden bis zum Monat Mai die allgemeinen Grundlinien des HGB. und des Seerechtsgesetzbuchs fertiggestellt sein. Sodann würden die vier Bücher des BGB. aufeinander abgestimmt und die leitenden Grundsätze der faschistischen Rechtsordnung dem Großen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden; diese Grundsätze sollten dann der Rechtsprechung und der Wissenschaft bei der Auslegung Führerdienste leisten.

Sodann geht Grandi auf das enge Band zwischen Politik und Recht ein. Die Politik bedeute das Leben des Rechts und das Recht die Gewißheit, die Einheit und die Kraft der Politik. Das Recht müsse in seinem Wesensinhalt in ständigem, engem und organischem Zusammenhang mit den allmählichen Wandlungen der politischen Organisation und der Gesetzgebung des Staates fortschreiten und sich entwickeln. Unter diesem Gesichtspunkt könne man sagen, daß das Recht die Kunst des Staates sei. Das Problem der Reform der Codici sei daher ein durchaus politisches Problem, ein Problem des Systems und nicht der bloßen Gesetzgebungstechnik. Grandi spricht dann von „juristischer Autarkie", die es zu verwirklichen gelte, d. h. Reinigung des italienischen Rechts von allem, was nicht die Frucht der geschichtlichen Erfahrung Italiens sei und nicht den ethischen und politischen Bestrebungen und Forderungen der italienischen Rasse entspringe. Die Gesetzbücher müßten die grundlegenden Begriffe und Prinzipien widerspiegeln, welche die faschistische Revolution und Gesetzgebung in diesen ersten 20 Jahren ihres Bestehens geschaffen und herausgearbeitet habe. Die wesentliche Aufgabe der faschistischen Reform bestehe darin, den richtigen Ausgleich zwischen Tradition und Revolution zu finden.

Ein Aufsatz von Professor Antolisei ist betitelt „Straftheorien und Wirklichkeit". Er sucht festzustellen, worin der eigentliche Gegensatz zwischen den verschiedenen Strafrechtstheorien und den sich aus ihnen ergebenden logischen Folgen besteht. Für das italienische Recht gelangt der Verfasser zu dem Schluß, daß die Strafe keinen streng einheitlichen Charakter aufweise, sondern eine Mischung darstelle.

Bezüglich der im künftigen Recht zu treffenden Regelung meint er, es lasse sich ein Kompromiß zwischen den Forderungen der verschiedenen Strafrechtslehren nicht vermeiden. Im übrigen seien die Unterschiede zwischen den sich bekämpfenden Meinungen mehr quantitativer als qualitativer Art. Bezüglich des Problems des Verhältnisses zwischen Strafen und sichernden Maßregeln weist er auf ihre Wesensgleichheit hin und auf die schweren Unzuträglichkeiten, die sich aus ihrer gleichzeitigen Anwendung ergeben. Er vertritt die Ansicht, daß beide Maßnahmen schließlich

notwendigerweise zu einer einzigen Sanktion verschmelzen würden, die den Zweck der Wiederanpassung des Verbrechers verfolgen werde. Diese Sanktion werde ein festes Mindestmaß aufweisen, das von der Schwere der Straftat abhängen werde, und ein Höchstmaß von unbestimmter Dauer in der Weise, daß sie erst dann ihr Ende erreiche, wenn die Gefährlichkeit des Verbrechers aufgehört habe. Er stellt klar, daß diese in Aussicht genommene Fusion sich nicht auf die für Unzurechnungsfähige vorgesehenen sichernden Maßregeln beziehe, sondern nur auf diejenigen Maßregeln, die zu der Strafe hinzuträten. Es bleibe immer noch ein genügend weites Gebiet des Strafrechts übrig, auf dem der Gedanke einer Resozialisierung des Rechtsbrechers keine Anwendung finden könne, weil der Täter einer Besserung nicht bedürfe; dieses Gebiet umfasse vor allem die Übertretungen, die Fahrlässigkeitsdelikte und sonstige Straftaten geringerer Bedeutung. Aus dieser Feststellung zieht der Verfasser den Schluß, daß die Strafe, die heute einheitlich sei, dazu bestimmt sei, sich in zwei Arten zu spalten: eine „Abschreckungs- oder Ermahnungsstrafe“ (pena ammonitiva) und eine „Wiederanpassungs- oder Besserungsstrafe“ (pena riadattatrice o correzionale); erstere mit festem Strafmaß, letztere mit der Möglichkeit der Verlängerung unter Zugrundelegung eines in dem Strafurteil festgesetzten Mindestmaßes. Eine solche Spaltung bilde einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Individualisierung der Strafe.

Ein Aufsatz von Generalstaatsanwalt Gioffredi (Palermo) handelt vom Hang zum Verbrechen und der Zurechnungsfähigkeit. Das italienische Recht sieht bekanntlich in Art. 108 StGB. neben dem rückfälligen, dem gewohnheitsmäßigen und dem gewerbsmäßigen Verbrecher die besondere, sehr umstrittene Rechtsfigur des Verbrechers aus Hang vor (vgl. darüber Novelli und Gemelli in „Römischer Kongreß für Kriminologie“, Beiträge zur Rechtserneuerung, herausgegeben von Freisler und Schlegelberger, Heft 8 S. 56 ff.). Der Verfasser stellt fest, daß es der Kriminalanthropologie und -psychologie nicht gelungen sei, die biologischen und psychischen Merkmale des Verbrechers aus Hang zu bestimmen. Dieselbe Unsicherheit und Verschiedenheit der Auffassungen wie in der Wissenschaft sei auch in der Rechtsprechung zutage getreten. Der Grundsatz der moralischen Verantwortlichkeit sei mit dem Hang zum Verbrechen nicht vereinbar; dieser habe eine psychische Veranlagung zur Voraussetzung, die infolge des angeborenen Fehlens an moralischem und sozialem Empfinden unausbleiblich zum Verbrechen treibe. Der Verfasser will anstelle des Grundsatzes der moralischen Verantwortlichkeit den Grundsatz der gesetzlichen Verantwortlichkeit setzen, sei es auch nur unter Beschränkung auf den Verbrecher aus Hang. Er weist in diesem Zusammenhang auf die objektive Verantwortlichkeit des Betrunkenen nach dem StGB. hin.

In Heft 2 werden die vom 69. amerikanischen Gefängniskongreß angenommenen Entschließungen abgedruckt. Der Kongreß hatte im Oktober 1939 in New-York stattgefunden.

In einem Bericht des Chefs der italienischen Polizei Bocchini an den Duce über die Kriminalität im zweiten Halbjahr 1939 wird auf die ständige Verminderung der Kriminalität in Italien hingewiesen. Gegenüber dem zweiten Halbjahr 1938 haben sich die Straftaten um rund 11 000 (auf etwa 85 000) vermindert.

Erwähnt sei auch ein kurzer Hinweis, wonach in Rom eine Zusammenarbeit zwischen dem schulärztlichen Dienst und dem Zentrum für die Umerziehung Jugendlicher eingerichtet worden ist.

Den Abschluß des Heftes bildet ein Artikel von Professor Gatti (vgl. Bd. 71 S. 110) über die Vorbeugungs- und Strafanstalten in Lybien. Die zur Gefängnisstrafe verurteilten Italiener und überhaupt die Weißen werden grundsätzlich zum Strafvollzug nach Italien geschickt. Die Strafvollzugsorganisation hat es daher zur Zeit jedenfalls in erster Linie mit der Eingeborenenbevölkerung zu tun. In Tripolitanien stehen zur Verfügung: das Zentralgefängnis in Tripolis, das Zentrum für die Umerziehung Jugendlicher von Gargaresc, die Pflegeanstalt für körperlich und geistig Minderwertige und die psychiatrische Anstalt für Eingeborene mit einer Kriminalabteilung von Fortino, das Justizsanatorium und die landwirtschaftliche Kolonie für die Vollstreckung von sichernden Maßregeln, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, in Sghedeida, die Außenarbeitsanstalt Ain Zara sowie einige Gerichtsgefängnisse; in der Cyrenaika gibt es ferner ein Gerichtsgefängnis mit einer angeschlossenen Justizbesserungsanstalt in Bengasi, zwei landwirtschaftliche Kolonien in Coefia und Derna sowie das Arbeitshaus in Berka. Ferner ist der Versuch mit der Deportation = Kolonisation in Uau-el-Kebir zu erwähnen (vgl. hierzu „Blätter für Gefängniskunde", Bd. 70 S. 176 unten).

Jahrgang XI. Heft 3 (Mai/Juni 1940).

Das Heft beginnt mit der bedeutsamen Denkschrift des Justizministers Dino Grandi an den Duce über die faschistische Reform des Strafrechts und Strafvollzugsrechts, deren vollständiger deutscher Wortlaut unseren Lesern auf Seite 73 ff bereits mitgeteilt worden ist.

Aus dem übrigen Inhalt ist die Anzeige von der Veröffentlichung der Akten des I. Internationalen Kongresses für Kriminologie zu erwähnen. Die Tagung fand Anfang Oktober 1938 in Rom statt. Unsere Leser finden einen Bericht im 4. Heft des 69. Bandes, Seite 292 ff. Die amtlichen Akten sind in 5 Bänden gesammelt. Der 1. Band, der die Generalberichte und Sitzungsniederschriften enthält, wird in fünf Sprachen erscheinen. Die deutsche Ausgabe befindet sich im Druck.

Landgerichtsrat Dr. Dallinger, Berlin.

Nachrichten

Vertagung des Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongresses.

Der XII. Internationale Strafrechts- und Gefängniskongreß, der auf Einladung der italienischen Regierung in diesem Herbst zu Rom stattfinden sollte, ist auf gemeinsamen Beschluß der italienischen Regierung und der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission in Anbetracht der augenblicklichen internationalen Lage vorläufig bis zum Jahre 1942 vertagt worden.

Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft.

Die 6. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft, die für September 1939 in Graz anberaumt war und infolge des Kriegsausbruches verschoben werden mußte, wird, sobald es die Verhältnisse erlauben, durchgeführt werden.

Herausgeber und Hauptschriftleiter i. N.:
Oberregierungsrat Dr. W. Strube, Berlin-Moabit (im Wehrdienst).
Verlag: Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg, Lutherstr. 50.
Druck: Strafgefängnis Tegel in Berlin, Seidelstraße 39.

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube
Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

71. Band

Viertes Heft

Oktober — November 1940

HEIDELBERG 1940
Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung
I. v. W. g.

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube, Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

71. Band
Viertes Heft / Oktober—November 1940

Heidelberg 1940 / Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung

Inhalt

des 4. Heftes des 71. Bandes:

Die Schriftleitung der „Blätter für Gefängniskunde" befindet sich Berlin W 9, Leipziger Platz 15 — Fernsprecher: 12 70 76 — Der Zahlungsverkehr läuft unter der Anschrift: „Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde in der Akademie für Deutsches Recht" — Bankkonto: 36768 bei der Bank der Deutschen Arbeit in Berlin C 2 — Postscheckkonto: 1764 92 Berlin — Die persönliche Anschrift des Herausgebers lautet: Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin NW 40, Alt-Moabit 12a — Die „Blätter für Gefängniskunde" erscheinen alle zwei Monate — Jeder Band umfaßt sechs Hefte — Wissenschaftliche Abhandlungen größeren Umfangs erscheinen in Sonderheften.

Der Strafvollzugsordnung vom 22. Juli 1940 zum Geleit!

Von Dr. Hans Eichler, Berlin.

Der reichseinheitlichen Strafvollzugsordnung vom 22. Juli 1940 gilt ein herzlicher Willkommensgruß unserer Blätter für Gefängniskunde! Dem Ziele voller Einheit der deutschen Strafvollzugsvorschriften, dem schon vor langer Zeit auch unsere Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde als Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten in wertvoller Mitarbeit zugestrebt hat, sind wir mit dieser Allgemeinen Verfügung des Reichsministers der Justiz[1]) um ein recht beträchtliches Stück nähergerückt.

Wenn wir ohne eingehende rechtliche Würdigung diese Strafvollzugsordnung[2]) ihrem Wesen und ihrer Tragweite nach kennzeichnen wollen[3]), so können wir von einer Reichs- Dienst- und Vollzugsordnung sprechen. Ebenso wie die Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder, die sie beseitigt, ist sie eine bloße Verwaltungsvorschrift, welche die reichsrechtlichen Vollzugsgrundsätze (Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 383 —) zur Rechtsgrundlage hat. Ebenso aber auch wie den bisherigen Dienst- und Vollzugsordnungen gegenüber treten praktisch diese reichsrechtlichen Vollzugsgrundsätze der neuen Strafvollzugsordnung gegenüber völlig in den Hintergrund. Die Strafvollzugsordnung und nur diese ist bis auf weiteres die Richtschnur, an die sich der Beamte des Strafvollzugs in erster Linie zu halten hat. Früher erlassene Vorschriften der Reichsjustizverwaltung dienen, soweit mit der Vollz.O. vereinbar, zur Ergänzung. Im übrigen ist, soweit erforderlich und mit der Vollz.O. vereinbar, zunächst noch auf Ländervorschriften „im Wege der Verwaltungsübung" zurückzugreifen (Abs. 3 der Einf. AV., DJ. S. 936/1940).

Das Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung des Strafvollzugs, zu der es ja nur im Rahmen einer Gesamtregelung der Strafvollstreckung und im Zuge einer Neuordnung des gesamten deutschen Strafrechts kommen kann,

---

1) Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung (Strafvollzugsordnung). AV. d. RJM. vom 22. 7. 1940 (Nr. 21 der „Amtlichen Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz").

2) Zweckmäßigerweise „Vollz.O." abgekürzt.

3) Näher bin ich darauf in meiner Abhandlung über die Strafvollzugsordnung im „Gerichtssaal" Bd. 115 (Heft 1/2) S. 119 ff. eingegangen.

tritt angesichts der Vorschrift, die wir nun in der Hand haben, zunächst zurück. Bedenken wir, daß das kommende Strafvollstreckungsgesetz aller Voraussicht nach nur die großen Linien festlegen wird, und ferner, daß der Praxis sicherlich nicht damit gedient ist, ständig mit einem knappen Gesetz und daneben mit einer ausführlicheren Durchführungsverordnung der üblichen Art arbeiten zu müssen, so werden wir hoffen können, daß auch künftig neben dem Gesetz eine solche Strafvollzugsordnung stehen wird, die seinen Inhalt mit in sich aufnimmt und damit ein leichter zu handhabendes Werkzeug darstellt. Die neue Zwischenregelung gibt willkommene Gelegenheit, Neuerungen, die sie bringt, und die auch für die kommende Regelung geplant sind, auf ihre praktische Brauchbarkeit zu erproben. So dient sie nicht nur dem durch das starke Fluktuieren der Beamtenschaft und des Gefangenenbestandes innerhalb des Reichs sowie durch Schwierigkeiten bei der Ausbildung mächtig gesteigerten Bedürfnis nach Vereinheitlichung, sondern zugleich der Vorbereitung der kommenden gesetzlich unterbauten Regelung.

So stark das Bedürfnis nach einheitlicher Regelung war, so ist immerhin doch wohl das Inkrafttreten der Vollz.O. recht überraschend gekommen. Es ist klar, daß ihr eine angemessene Anlaufzeit zugestanden werden muß, in der sie schrittweise in der Wirklichkeit des Vollzugs durchgesetzt wird. Während dieser Anlaufzeit wird die Ausarbeitung der mannigfachen Anhangsvorschriften, welche die Vollz.O. notwendigerweise vorsieht, und eines einheitlichen Buch- und Vordruckwesens, die der Kriegsverhältnisse wegen mit der Ausarbeitung der Vollz.O. nicht Schritt halten konnte, beendet und damit der letzte Rest von Uneinheitlichkeit beseitigt werden können. Zugleich wird der in der Vollz.O. mit gutem Grunde nicht berücksichtigte Vollzug der Untersuchungshaft und anderer Haft, die nicht Freiheitsstrafe oder Durchführung einer sichernden Maßregel ist, reichseinheitlich zu ordnen sein. Auf der anderen Seite wird erwartet werden können, daß die leitenden Stellen des Strafvollzugs die Anlaufzeit dazu benutzen, um sich ohne allzugroße Anhänglichkeit an das Bisherige mit den neuen Inhalten, dem neuen Aufbau und manchen neuen Bezeichnungen eingehend vertraut zu machen, den Geist zu verstehen, der aus der Neuregelung spricht, und es sich angelegen sein zu lassen, die Beamtenschaft auf diese Neuregelung gründlich zu schulen. In den Dienst der Schulungsarbeit müssen und wollen sich auch unsere Blätter für Gefängniskunde stellen. Sie werden in den folgenden Heften laufend Aufsätze bringen, die sich mit Teilgebieten der Vollz.O. und mit Einzelfragen befassen, die diese aufwirft. Wir bitten, uns bei dieser bedeutsamen Aufgabe durch rege Mitarbeit zu unterstützen!

Wie ein Werkzeug nichts ist ohne die Hand des Kundigen, die es führt, so wird die neue Strafvollzugsordnung ihre Aufgabe, auf dem Gebiete des Vollzugs von Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen sichernden Maßregeln der Bekämpfung des Verbrechens zu dienen, nur erfüllen können, wenn sie auf eine Beamtenschaft trifft, die selbst von dieser hohen Aufgabe ergriffen ist und sich ihr im Dienste an der deutschen Volksgemeinschaft pflichtgetreu hingibt!

Wieviel Vorbestrafte gibt es in Deutschland?

Von Oberregierungsrat Dr. Strube in Berlin-Moabit.

Nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts[1]) wurden im Deutschen Reich wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze[2]) im Jahre 1937[3]) insgesamt 504 093 Personen abgeurteilt. Verurteilt wurden davon 438 493 Personen oder 87 %. Wir hatten am 1. Januar 1934 einen Bevölkerungsstand von 65,218 Mill. Personen. Da nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 nicht strafbar ist, wer eine Tat begeht, bevor er vierzehn Jahre alt ist, müssen wir von der Gesamtbevölkerungszahl die sogenannten Strafunmündigen abziehen. Nach den Ermittlungen des Statistischen Reichsamts belief sich am 1. Januar 1934 die strafmündige Zivilbevölkerung des Deutschen Reichs auf 50,418 Mill. Personen.

Im Jahre 1912 hat der damalige Direktor des Zellengefängnisses in Berlin Dr. Karl Finkelnburg[4]) erstmalig den Versuch unternommen, zu berechnen, wie viele Bestrafte in Deutschland am 1. Dezember 1910 gelebt haben. So interessant das Ergebnis auch sein mag, es entbehrt des praktischen Wertes, weil, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine Strafe nicht lebenslänglich Wirkung hat.

Denn den Strafregisterbestimmungen entsprechend wird nach gewisser Zeit über eine Strafe nur noch beschränkte Auskunft erteilt, nach dem Ablauf einer weiteren Zeitspanne wird die Strafe im Register getilgt. Von besonderer Bedeutung ist eine Ergänzung dieser Bestimmungen durch die Verordnung vom 17. November 1939, wonach der Verurteilte jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern darf, sobald der Vermerk über eine Verurteilung im Strafregister getilgt worden ist. Ist also beispielsweise jemand am 1. April 1940 zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt worden, so wird der Vermerk hierüber im Strafregister am 1. April 1955 getilgt, oder wenn es sich um einen Verurteilten handelt, der zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war, bereits am 1. April 1949. Rechtlich gilt also dieser Bestrafte nur 15 oder 9 Jahre als bestraft.

In der Praxis wird man jedoch noch günstigere Verhältnisse zugrunde legen können. Schon von dem Augenblick an, in dem nur noch beschränkte Auskunft über eine Straftat erteilt wird, ist für den Vorbestraften der

1) Vgl. „Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich" 57. Jg. 1938 S. 609 ff.

2) Ohne die Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehören.

3) Zwar liegen bereits kriminalstatistische Ergebnisse für die Jahre 1938 und 1939 vor (vgl. die regelmäßigen Vierteljahresberichte hierüber in „Wirtschaft und Statistik" 18. Jg. 1938 bis 20. Jg. 1940). Da in diesen Jahren Straffreiheitsgesetze ergangen sind, außerdem in die letzten vier Monate des Jahres 1939 noch der Krieg fällt, wodurch die Zahl der Verurteilten nicht unerheblich geringer geworden ist, wurde der vorliegenden Untersuchung das Jahr 1937 (ohne Straffreiheitsgesetz) zu Grunde gelegt, das somit in kriminalstatistischer Beziehung als Normaljahr angesprochen werden kann.

4) Dr. Finkelnburg, Die Bestraften in Deutschland. Berlin 1912. J. Guttentag Verlagsbuchhandlung.

moralische Druck der Vorstrafe derart gelindert, daß er sich unbelastet fühlen kann. Nach den Strafregisterbestimmungen wird in dem oben erwähnten Beispiel vom 1. April 1945 ab nur noch beschränkte Auskunft erteilt. Wenn der Verurteilte zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war, so erhält er schon vom 1. April 1943 ab diesen Vorteil.

Wollen wir also berechnen, wieviel Bestrafte in Deutschland die Folgen einer gerichtlichen Bestrafung zu spüren haben, so müssen wir zweckmäßig den Zeitraum zugrunde legen, in dem über eine Straftat unbeschränkt Auskunft erteilt wird. Da nun aber die Zeitspanne sich nach der Schwere der Strafen richtet, ergibt sich folgende Rechnung:

a) Über Zuchthausstrafen wird unbeschränkt Auskunft erteilt. Da im Berichtsjahr 1937 in 10 969 Fällen zeitige und in 9 Fällen lebenslängliche Zuchthausstrafen verhängt sind, würden insgesamt 10 978 Bestrafte zu verzeichnen sein. Nun wissen wir allerdings nicht, wie lange diese Leute leben und unser Konto belasten. Wir wissen auch nicht, in welchem Lebensalter sie ihre Strafe erhalten haben. Würden beide Größen bekannt sein, so könnten wir die gewünschte Zahl genau errechnen. Da es leider nicht der Fall ist, müssen wir uns mit Schätzungen abfinden. Der Gipfelpunkt im Altersaufbau der Verurteilten liegt allgemein zwischen dem 30. und 40. Lebensjahr. Da Zuchthausstrafen meistens erst im Falle wiederholter Rückfälligkeit verhängt werden, kann man wohl das höhere Alter zugrunde legen. Da aber 40-jährige noch mit einer Lebensdauer von rund 25 Jahren[5]) rechnen, müssen wir die Zahl der Bestraften mit der Ziffer 25 vervielfältigen. Wir erhalten dann 10 978 × 25 = 274 450 Zuchthausbestrafte[6]).

b) Leichter und zuverlässiger läßt sich die Berechnung bei den zu Geldstrafen, Gefängnisstrafen von höchstens 3 Monaten oder Haftstrafen verurteilten Personen anstellen. In diesen Fällen dauert es bis zur Anordnung der beschränkten Auskunft nur 5 Jahre und es kann angenommen werden, daß als durchschnittliches Lebensalter 30 Jahre in Frage kommt, weil es sich bei derart geringen Strafen in vielen Fällen um erste Verurteilungen handeln wird. Da aber 30-jährige noch etwa 35 Jahre[7]) zu leben erwarten können, braucht ein Abgang durch Todesfälle nicht vorgenommen zu werden. Im Berichtsjahr wurden 253 061 Geldstrafen, 1723 Haftstrafen und 85 522 Gefängnisstrafen unter 3 Monaten verhängt, was mit 5 vervielfältigt 1 701 530 Leichtbestrafte ergibt.

c) Es bleiben nur noch die Gefängnisstrafen von 3 Monaten Dauer und länger, die in 82 818 Fällen verhängt sind. Eine gewisse Ungenauigkeit soll nicht unerwähnt bleiben. Die Registerbestimmungen rechnen die Strafen von 3 Monaten noch zu den leichten, während die Statistik die Gefängnisstrafen unter

5) Nach der deutschen Sterbetafel 1932/34 beträgt zwar die weitere Lebensdauer der 40-jährigen im Durchschnitt 31 Jahre. Es erschien jedoch angebracht, bei Zuchthausgefangenen eine kürzere Lebensdauer zugrunde zu legen.

6) Will man nur die freie Bevölkerung berücksichtigen, so müßte man noch die zur Zeit in den Strafanstalten befindlichen Zuchthausgefangenen abziehen.

7) Nach der deutschen Sterbetafel 1932/34 beträgt die weitere Lebensdauer der 30-jährigen im Durchschnitt 40 Jahre, vergl. Anmerkung 5. Die Kürzung ist auch dadurch begründet, daß bei obiger Berechnung nicht die kürzeren Strafregisterfristen für Jugendliche berücksichtigt sind. Im Berichtsjahr 1937 machten die Jugendlichen 5,6 v. H. der Gesamtzahl der Verurteilten aus.

3 Monaten zu einer Gruppe zusammenfaßt. Aber wir müssen uns bei der gesamten Berechnung mit Annäherungswerten begnügen, so daß auch über diese Fehlerquelle hinweggesehen werden kann. Über die mittleren Strafen wird erst nach 10 Jahren beschränkte Auskunft erteilt. Nehmen wir ein mittleres Lebensalter von 35 Jahren an, könnte man damit rechnen, daß diese Personen sämtlich den Zeitpunkt, in dem über ihre Strafe nur noch beschränkte Auskunft erteilt wird, erleben. Aber trotzdem wollen wir der Genauigkeit halber dieses Mal einen Abzug vornehmen. Mit mehr als 10 Jahren weiterer Lebensdauer kann nur rechnen, wer nicht über 60 Jahre alt ist. Zur Zeit der Verurteilung waren aber 13 285 von 269 020 Erstbestraften 60 Jahre und älter. Da wir bei den Leichtbestraften keinen Abzug der vermutlich innerhalb der Fünfjahresfrist verstorbenen Bestraften vorgenommen haben, wollen wir dieses Mal die gesamte Summe absetzen. Wir haben dann 82 818 — 13 285 zu berechnen, was 69 533 Fälle mittlerer Kriminalität ergibt. Diese gelten 10 Jahre lang als Vorbestrafte, sodaß sich die Zahl 695 330 ergibt.

a) bis c) Die Gesamtziffer von	274 450
	1 701 530
	695 330
	2 671 310

bedarf jedoch weiterer Berichtigungen. Wir haben bisher stets alle Bestrafungen gerechnet und nicht bedacht, daß wir jeden Bestraften nur einmal rechnen können, also die Vorbestraften nicht mitzählen dürfen. Vorbestraft waren aber im Berichtsjahr 38,6 % der Verurteilten, so daß wir die Zahl von rund 2,7 Mill. entsprechend kürzen müssen, was 1 640 000 oder rund 1,6 Mill. ergibt.

d) Wenn wir nun noch wissen, daß 15,5 % der Gesamtverurteilten weiblichen Geschlechts sind, so lassen sich die 1,6 Mill. in 254 000 Frauen und 1 386 000 Männer aufteilen.

e) Eingangs hatten wir festgestellt, daß die strafmündige Zivilbevölkerung des Deutschen Reichs sich im Berichtsjahr auf rund 50 Mill. Köpfe belief. Wir müssen also damit rechnen, daß jede 31. Person mit einer Vorstrafe belastet im Leben steht. Da sich aber strafmündige Männer und Frauen in der Bevölkerung zahlenmäßig die Waage halten (24,115 Mill. Männern standen 25,303 Mill. Frauen gegenüber), ergibt eine weitere Berechnung, daß jeder 17. strafmündige Mann und jede 100. strafmündige Frau durch Strafe belastet sein müßte.

Bei den vorstehenden Zahlen handelt es sich aus den dargelegten Gründen nur um ganz rohe Näherungswerte. Ein genaues statistisches Zahlenbild über die Durchsetzung der Bevölkerung mit Vorbestraften läßt sich daher erst mit der Schaffung einer den Belangen von Wissenschaft und Praxis genügenden Rückfallstatistik ermitteln, über deren Notwendigkeit und Aufgabengebiet sich vor kurzem Roesner in einem ausführlichen Beitrag[8]) an anderer Stelle geäußert hat.

8) Vgl. „Die Behandlung der Vorbestraften und Rückfälligen in der Kriminalstatistik". Allgemeines Statistisches Archiv. Jahrgang 1938. 27. Bd. S. 281 ff.

Die Bedeutung der Vitaminlehre für die Ernährung des gesunden Gefangenen

von Regierungsmedizinalrat Dr. Erich Zinßer, Butzbach (zur Zeit im Heer).

Vorbeugen ist wichtiger als Heilen.

In der medizinischen Fachpresse der ganzen Welt wird immer mehr die Wichtigkeit vitaminreicher Ernährung sowohl zur Krankheitsbehandlung als auch zur Vorbeugung hervorgehoben.

Schon vor etwa 30 Jahren vermutete man, daß gewisse Krankheiten dadurch entstehen, daß der Nahrung unbekannte Zusatzstoffe fehlen, oder bei der Zubereitung verlorengegangen sind, die außer den bekannten Grundstoffen: Eiweiße, Fette, Kohlehydrate und Salze zur Vollnahrung gehören.

Das bekannteste Beispiel hierfür ist der Skorbut, der bei Schiffsbesatzungen auftrat, wenn ihre Ernährung ohne Frischpflanzen blieb. Die spätere Forschung stellte fest, daß es sich um verschiedene, in bestimmten Nahrungsmitteln enthaltene und bei unzweckmäßiger Zubereitung zerstörbare Nahrungs- und Heilstoffe handelt und nannte sie Vitamine (hier gekürzt: V), oder besser: man übernahm diesen Namen, der ursprünglich von einem Forscher (Funk 1911) dem Schutzstoff gegen eine einzelne Krankheit gegeben wurde, weil er glaubte, einen stickstoff-(amin) haltigen Stoff vor sich zu haben.

„Unser Boden erzeugt genügend natürliche Vitamine, um den Bedarf unseres Volkes zu decken. Es kommt nur darauf an, daß wir das von der Natur Gegebene in der richtigen Weise ausnutzen“ (Stepp). Auch die Ernährungslage im jetzigen Krieg und die besonderen Verhältnisse im Strafvollzug erlauben uns, ohne Einschränkung diese Regel zu befolgen.

Die vielfach vorhandene Neigung, die Vitaminforschung als übertrieben oder gar als Rummel zu bezeichnen, ist nicht berechtigt. Sie ist wohl noch in Fluß und läßt noch viele Fragen offen; wir wissen aber wenigstens soviel, daß sie in mehrfacher Hinsicht für jeden von lebenswichtigster Bedeutung ist und nicht zuletzt für den Gefangenen, der nicht in der Lage ist, seine Nahrung verstandes- und gefühlsmäßig nach seinem natürlichen Bedarf auszuwählen und zusammenzusetzen.

Es wäre auch nicht richtig, zu behaupten, daß eine Ernährung mit gemischter Kost an sich die Gefahr von Schädigungen infolge V-Mangels ausschließt.

Völliger Mangel an einem oder mehreren V führt zu den klassischen Mangelkrankheiten (Avitaminosen), unzureichende Zufuhr zu leichteren, aber auf die Dauer doch schwer wirkenden Erscheinungen (Hypovitaminosen). Die Hypovitaminosen treten meist als abgeschwächte Formen der Avitaminosen auf, können aber auch ganz anders aussehen. Avitaminosen sind in den letzten Jahrzehnten in deutschen Strafanstalten nicht mehr aufgetreten und wären bei der heutigen Ernährung außer- und innerhalb der Mauern auch da nicht zu befürchten, wo die Erkenntnisse der V-Lehre außer acht bleiben würden. Die Forschung befaßt sich daher auch weniger mit den Avitaminosen als mit den Hypovitaminosen und ihrer Verhütung.

Im Vordergrund der Hypovitaminosen stehen (nach Morawitz und Reyher) die durch Mangel an V i t a m i n C (Ascorbinsäure) entstandenen Zustände: Zahnfleischblutungen, Zahnfäule, Empfänglichkeit für Katarrhe der Luftwege, gewisse Haut- und Schleimhautblutungen. Schwerere Zustände führen zum Skorbut.

Das Vitamin C (antiscorbutisches Vitamin) wird uns vorwiegend von der pflanzlichen Nahrung geliefert. In manchen Tierkörpern und in der Milch kommt es nur in geringer und daher praktisch unwichtiger Menge vor. Hauptquellen sind Gemüse und Obst. Zur Zeit der Samenbildung erlischt der C-Gehalt. Getreidekörner, also auch das Brot, sind daher C-frei. Infolge seiner Wasserlöslichkeit kann es durch Waschen von Lebensmitteln verlorengehen, ebenso geht es beim Kochen ins Kochwasser über. Beim schnellen Erhitzen der Speisen auf hohe Temperaturen wird weniger C zerstört als beim langsamen Kochen und Stehenlassen der gekochten Speisen, insbesondere ohne Luftabschluß. Hierdurch werden sie außerdem im Aussehen beeinträchtigt und fade im Geschmack, was erfahrungsgemäß zu scharfem Würzen verleitet. In Großküchen wird meistens zu lange gekocht. Besser ist das Garen durch Dämpfen. Hohe Temperaturen allein sind nicht schädlich, wenn sie nicht zu lange einwirken. Das Vitamin C kann also nicht eigentlich als hitzeempfindlich bezeichnet werden, schädlich ist vielmehr das lange Kochen und Stehenlassen, besonders bei gleichzeitigem Luftzutritt.

Als wichtigster C-Spender ist die Kartoffel zu nennen. Sie verliert zwar durch die Lagerung an C-Gehalt, doch sind ¾ Jahre nach der Ernte immer noch wichtige Mengen in ihr enthalten. Zur Züchtung von Kartoffelsorten, die durch Lagern möglichst wenig Vitamin verlieren, liegen bereits wertvolle Versuchsergebnisse vor. Beim Keimen im Sand bei 15° steigt (nach Pett) der C-Gehalt erheblich an, um dann schnell auf Null abzusinken. Eine praktische Verwertung dieses Versuchs kommt für uns nicht in Betracht. Der C-Gehalt der Kartoffel schwankt, je nach Bodenbeschaffenheit, Wetter u. a., außerdem wird er bei der Zubereitung in verschiedenem Maße herabgesetzt, und zwar am geringsten beim Dämpfen mit Schale, mehr beim Dämpfen ohne Schale und am meisten beim Kochen ohne Schale. Das Stehenlassen der geschälten Kartoffeln im Wasser laugt das Vitamin C im hohen Maße aus. In der Schale gekochte Kartoffeln enthalten 2½mal mehr C als die gleiche Menge frischer Äpfel. Bemerkenswert ist, daß mit der Einführung der Kartoffel der Skorbut in Europa seinen Schrecken verlor.

Werden im Winter statt der frischen Kartoffeln Trockenkartoffeln gegeben, so kann der daraus folgende C-Mangel zu dieser Zeit durch andere Gemüse nicht behoben werden. Es werden dann zusätzliche Gaben von C-haltigen Konserven, Hagebuttenmark- und -dicksaft, daneben der C-haltige Hagebuttentee notwendig.

Das Hagebuttenmark kann (nach Kötschau) folgendermaßen zubereitet werden: vollreife, d. h. nicht überreife Früchte entkernen, Schalen einige Tage in Steintöpfe legen, bis sie etwas weich geworden sind, danach durch die Fruchtpresse drehen. Brei mit Zucker verrührt in Steinguttöpfen unter Luftabschluß aufbewahren. Bis zum Frühjahr sollen keine Verluste an C auftreten.

Der Tagesbedarf an C wird (nach Stepp) durch einen Eßlöffel Hagebuttenmark gedeckt, das man als Brotaufstrich oder in Suppen verrührt geben kann. Daneben gibt man den getrockneten, beim Pressen zurückgebliebenen Rest (Kerne) als Tee. Er ist schmackhaft, wegen seiner

harntreibenden Wirkung aber nicht dauernd zu verwenden. Auch die Blätter der Heckenrose sind C-haltig und als Beigabe zum deutschen Tee vorteilhaft.

Als weitere C-Spender kommen in Betracht: Kohlgemüse, Spinat, Salat, Tomaten, Rhabarber, Beerenobst. Im Stein- und Kernobst, Gurken und Karotten ist der C-Gehalt gering, hoch aber in frischem Paprika und besonders hoch in der Hagebutte, von der 10—20 g der rohen Frucht bereits den C-Tagesbedarf decken (andere Obstarten 100—1000 g und mehr). Hagebutten enthalten 10mal mehr C als Orangen und Zitronen. Rot- und Weißkraut enthalten gekocht im Durchschnitt nicht weniger C als andere Gemüse, roh jedoch 2- bis 8mal soviel. Dem gekochten Sauerkraut soll daher rohes beigemengt werden. Der Saft enthält Vitamin C; er darf daher nicht weggegossen werden. Rohe Zwiebeln haben einen verhältnismäßig geringen C-Gehalt, halten ihn aber selbst bei langem Lagern im Gegensatz zu anderen Nahrungsmitteln. Wirtschaftsäpfel haben einen höheren C-Gehalt als edle.

In den Wintermonaten steht wenig C zur Verfügung. Es ist dann besonders angebracht, Gemüse nur zu dämpfen und nicht zu kochen. Auch sollte von der Verwendung von Kohlgemüsen reichlich Gebrauch gemacht werden.

Bei vielen Krankheiten, insbesondere fieberhaften Infektionen ist der Bedarf an C erhöht. Für manche V-mangelkrankheiten (Hypovitaminosen) ist nicht die geringe Zufuhr, sondern die mangelhafte Verarbeitung im Körper verantwortlich.

Zur Sicherung des C-Bedarfs müßten neben der Kartoffel weitere billige C-Quellen geschaffen werden. Stepp weist auf die Hagebutte als billige und reichhaltige C-Quelle hin und schlägt vor, die Stammpflanze längs der Autobahnen anzupflanzen. Im Gelände von Strafanstalten und -lagern dürfte es sich ebenfalls ermöglichen lassen. Bei der Auswahl der wertvollsten, d. h. vitaminreichsten und großfrüchtigsten Sorten steht die Zentralstelle für Rosenforschung in Sangerhausen (Thür.) beratend zur Verfügung.

Der Skorbut als selbständige Krankheit ist in Europa mit der Einführung der Kartoffel erloschen. Die obengenannten Krankheitszeichen sind noch nicht als Skorbut zu bezeichnen, zum Teil nicht einmal als Vorstadium des Skorbut, sondern als selbständige, nicht durch V-Mangel hervorgerufene Zustände. Insbesondere sind die in Strafanstalten zahlreichen Zugänge mit Zahnfäule und Zahnfleischerkrankungen meistens auf mangelhafte Körperpflege vor der Anstaltsaufnahme und nur zum geringeren Teil auf unzweckmäßige Ernährung und V-Mangel zurückzuführen. Zu unterscheiden sind diese Fälle meist schon dadurch, daß die letzteren bei richtiger Ernährung und besonders mit zusätzlichen Gaben synthetischer Vitamine zur Ausheilung kommen.

Ob die so schwer zu behandelnden häufigen Zahnfleischerkrankungen (Paradentosen und Alveolarpyorrhoeen) als V-mangelkrankheiten zu bezeichnen sind, ist zweifelhaft. Erfolge von V-Gaben sind nur in Fällen mit gleichzeitiger örtlicher Behandlung bekannt, wobei sich nicht einmal feststellen läßt, ob die örtliche Behandlung allein nicht die gleiche Wirkung gehabt hätte.

Die Verabfolgung von synthetischem Vitamin C als Zusatz zur Ernährung des Gesunden, z. B. bei Beschaffungsschwierigkeiten (Jahreszeit), kommt bis jetzt nicht in Frage, weil sich bei den angestellten

Bilanzversuchen unvermeidbare Fehler gezeigt haben und weil die Aufnahme und Verwertung im Körper anders erfolgt als die der natürlichen Vitamine. Offenbar braucht die synthetische Ascorbinsäure, um vom Körper aufgenommen zu werden, einen Hilfsstoff. Abgesehen davon wäre die Verabfolgung von Vitaminen in Arzneiform an gesunde Gefangene psychologisch ungeschickt: sie würde als minderwertiger Ersatz für Nahrungsmittel aufgefaßt werden.

Das Vitamin A (Epithelschutzvitamin) ist in pflanzlichen Nahrungsmitteln in Form seiner Vorstufe Carotin enthalten. Der Tierkörper bildet kein Carotin, führt aber das aufgenommene Carotin in Vitamin A über. Der Mensch übernimmt also von den Pflanzen das Carotin, das er in Vitamin A umwandelt und von den Tieren das fertige Vitamin A.

Klassische A-Avitaminosen sind in Deutschland nicht bekannt. Sie führen zu schweren Veränderungen der entwicklungsgeschichtlich aus dem äußeren Keimblatt hervorgehenden Organe, d. s.: die Haut und Schleimhäute, die Hornhaut des Auges und das Nervensystem. Die A-Hypovitaminosen gehen mit Schwund und Zerstörung der Oberflächen einher und können somit zu Erkrankungen der Hornhaut, der Harnwege, der Luftwege und des Magendarmkanals führen. Das früheste Zeichen des A-Mangels ist die Nachtblindheit. Eigene Beobachtungen zeigten mir in 3 Fällen, daß bei sonst ausreichender Ernährung und sachgemäßem Speiseplan im Strafvollzug dieses Frühzeichen auftreten kann. Es handelte sich um Gefangene, die im Hochsommer im Freien an verschiedenen Stellen arbeiteten und unabhängig voneinander darüber klagten, daß es nach Eintritt der Dämmerung für sie „völlig dunkel" und in der beleuchteten Zelle nur der Glühfaden der Lampe als roter Strich zu sehen sei. Sonst fühlten sich die Leute wohl und klagten auch nicht über Hunger. Der Zustand ließ sich bei Allen durch Gaben von synthetischem Vitamin A in 1—2 Tagen beheben und trat nicht mehr auf. Offenbar hatte die körperliche Arbeit in der Hitze einen erhöhten Verbrauch von A und damit eine Senkung des normalen Carotin- und Vitamin-A-Bestands im Körper hervorgerufen. Wahrscheinlich lag aber auch eine anlagebedingte Bereitschaft hierzu vor, zumal der tägliche Bedarf des Menschen sehr verschieden ist. Im Allgemeinen und gerade im Sommer zeigt ein sachgemäßer Speiseplan bei richtiger Zubereitung kein mangelhaftes Angebot an A. Auch im Winter, wenn die pflanzlichen Nahrungsmittel knapp sind und außerdem den Carotinbedarf nicht wie im Sommer decken können, kann durch abwechslungreiche pflanzliche Kost und durch Milch, Milcherzeugnisse, Räucherfische, Fischkonserven und Wurst, namentlich Leberwurst, abgeholfen werden. Rohkost ist besonders A- und C-reich, aber — zumal im Winter — teuer.

Tierische Nahrungsmittel enthalten A in sehr verschiedenem Maß, das außerdem noch von der Art der Fütterung vor dem Schlachten, der Jahreszeit und der Aufbewahrungsart stark abhängig ist.

Die Margarine ist völlig A-frei. Vorgeschlagen ist die im Ausland stellenweise eingeführte Herstellung einer A-haltigen Margarine durch Zusatz von A-Konzentraten aus Fischleber oder grünen Pflanzen. Praktische Ergebnisse sind in Deutschland jedoch noch nicht erzielt worden. Die Verwendung A-haltiger Margarine an Stelle der gewöhnlichen wäre in Gefangenenanstalten sehr angebracht.

Das Vitamin A ist nicht wasserlöslich. Zur Bildung von Fett aus den Kohlehydraten der Nahrung ist es notwendig, andererseits ist die Aufnahme des Vitamin A nur bei Anwesenheit von Neutralfetten in der Nahrung möglich. Alle Arten der küchenmäßigen Verarbeitung, auch Trocknung und Einmacheverfahren, bringen bei ausreichender Herabsetzung des Luftzutritts keinen wesentlichen A-Verlust.

Ein einheitliches Vitamin B gibt es, wie man anfangs annahm, nicht, sondern eine Gruppe, in der man heute das Vitamin B 1 (antineuritisches Vitamin) und die Vitamine des B 2-Komplexes unterscheidet, deren einzelne Wirkungskräfte chemisch und biologisch verschieden, im Körper aber nur dann voll wirksam sind, wenn sie gemeinsam zugeführt werden.

Die Vitamine der gesamten B-Gruppe sind wasserlöslich, bis zu 100—120° hitzebeständig und werden bei den üblichen Zubereitungen nicht zerstört. Auch hier gilt natürlich die Vorschrift, daß das Kochwasser nicht weggeschüttet werden darf. In den nach der Kostordnung abwechslungsreich zusammengestellten Speiseplänen der Strafanstalten besteht kein Mangel an den Vitaminen der B-Gruppe.

Die klassische B-Mangelkrankheit ist die bei vielen Völkern bekannte Beri Beri („große Schwäche"), und am bekanntesten wurde ihr Auftreten in Japan, nachdem man in den Städten dazu übergegangen war, den Reis zu schälen (polieren) und damit dem Hauptnahrungsmittel die Vitamine zu entziehen.

Die Anzeichen des B 1-Mangels sind allgemeine Muskelschwäche, Gefühlsstörungen, Hautblutungen und schließlich Wasserstauungen (Oedeme). Auf B 1-Mangel soll auch das sogenannte Hungeroedem zurückzuführen sein.

In der pflanzlichen Nahrung ist das B 1-Vitamin in den Hülsenfrüchten, in den Hüllen und Keimlingen der Getreidekörner, also für den Gefangenen hauptsächlich im Brot, und zwar fallend mit dem Ausmahlungsgrad, ferner in Nüssen und getrockneten Pflaumen reichlich vorhanden. In geringerer, aber doch noch wichtiger Menge befindet es sich in den Kohlarten, im Sauerkraut, Kopfsalat und in den Mohrrüben. Besonders viel B 1 enthält die Bierhefe. Im Tierkörper findet es sich vorwiegend in der Leber, im Herzmuskel und in der Niere, im Skelettmuskel in größerer Menge nur beim Schwein und wahrscheinlich nur bei Kleiemast, wie ja überhaupt der Gehalt an Wirkstoffen in den Organen weitgehend von dem in der Tiernahrung abhängt.

Zur Sicherung des B 1-Bedarfs ist die Verwendung von Brot aus hochprozentigem Mehl, sog. Vollkornbrot, in den Anstalten besonders wichtig. Die Ausmahlung auf 75 % bewirkt bereits einen 50 %igen B 1-Verlust; im 60 %igen Mehl befindet sich kein B 1 mehr. Gutes Vollkornbrot mit fein vermahlener Kleie wird von den meisten Menschen vertragen. Ungewöhnte müssen sich daran gewöhnen; guter Wille ist erforderlich. Wer das Brot nicht kauen kann, soll es einweichen. Zahnfäule und Gebißmangel ohne Magenerkrankung sind kein Grund zu Weißbrotverordnungen.

Der Bedarf des Gesunden an B 1-Vitaminen ist nicht konstant, sondern von der Zusammensetzung und der Menge der Nahrung abhängig. Er ist umso größer, je mehr Kohlehydrate und umso kleiner, je mehr Fette zugeführt werden; es wird bei der Kohlehydratverdauung B 1 verbraucht, und bei der Fettverdauung gespart. B 1-Mangelerscheinungen können

daher durch Fettzulagen behoben werden. Eine einseitige Kohlehydraternährung kann eine echte Beri Beri hervorrufen. Im Frühjahr kann der B 1-Bedarf infolge der erhöhten Stoffwechsel- und Hormontätigkeit besonders hoch ansteigen, so daß erhöhte B 1-Zufuhr nötig wird. Das gleiche gilt für schwere Muskelarbeit. Zwischen B 1 und A besteht eine Wechselbeziehung, insofern als die Zeichen des B 1-Mangels durch erhöhte A-Zufuhr verstärkt werden können. Die tägliche Zufuhr B 1-freier Nahrungsmittel: gekochte Kartoffeln, Weißbrot und Zucker soll nicht mehr als ein Drittel der Gesamtkost betragen.

Die Wirkstoffe des B 2-Komplexes (Vitamine B 2 bis B 6) kommen in den Getreidekeimlingen, in den Hüllen der Reiskörner, in der Hefe, in geringerer Menge in Spinat, Weißkohl, Kopfsalat, Kartoffeln und Apfelsinen vor, außerdem in der Rinderleber, Schaf- und Schweinenieren, im Hirn, im Herzmuskel und im Hühnerfleisch. Gegen Hitze sind die Wirkstoffe ausreichend widerstandsfähig, so daß bei der Zubereitung nicht mit Verlusten zu rechnen ist. Ob es eine reine B 2-Avitaminose gibt, ist fraglich.

Die in manchen Ländern heimische Pellagra entsteht jedenfalls nicht allein durch mangelnde B 2-Zufuhr, sondern auch durch allgemeinen Nahrungsmangel und wahrscheinlich durch gleichzeitiges Fehlen weiterer unbekannter Stoffe. Sie geht mit Schlaflosigkeit, Erregungszuständen, Gewichtsabnahmen, Haarausfall, Nagel- und Hautveränderungen einher.

Die Primärform der Pellagra, die reine Avitaminose, durch ungenügende Ernährung hervorgerufen, kommt in Mitteleuropa nicht vor, wohl aber eine sekundäre Form als Hypovitaminose, bei der das Angebot von B 2-Vitaminen in der Nahrung wohl genügen würde, vielfach aber ihre Aufnahme in den Organismus durch Erkrankungen des Magen-Darmkanals verhindert wird. Ein zweckmäßiger Speiseplan schließt bei Gesunden das Auftreten der Pellagra aus. Das gleiche gilt von der Sprue, einer Tropenkrankheit, von der aber auch einheimische Fälle beschrieben sind. Sie entsteht durch gleichzeitigen Mangel an Vitaminen des B 2-Komplexes und des Vitamines C.

Das V i t a m i n D (antirachitisches Vitamin) ist nicht wasserlöslich und kommt in der üblichen Nahrung nur in geringer Menge vor. Unter günstigen Lebensbedingungen ist jedoch die Gefahr der Erkrankung wegen D-Mangels nicht groß. Seine Hauptquellen für uns sind Butter, Milch, Eigelb, Hefe, außerdem aber vermag der menschliche und tierische Körper das in der Nahrung reichlich vorkommende Provitamin, die Vorstufe des Vitamin D, durch lichtchemische Einwirkung auf die Haut in Vitamin D umzubilden. Ein Mangel an D in der Nahrung kann durch genügende Einwirkung des Lichtes auf den Körper ausgeglichen werden. Wichtig ist also der tägliche Spaziergang im Freien, womöglich mit Freiübungen bei entblößtem Oberkörper. Für die Hausarbeiter gilt das Gleiche, ihre freiere Bewegung innerhalb des Hauses ist kein Ersatz.

Die Erscheinungen des D-Mangels sind Störungen des Knochen- und Zahnsystems (beim Säugling die Rachitis) und die erhöhte Empfänglichkeit für gewisse Erkrankungen, u. a. Tuberkulose und Blutdrüsenerkrankungen.

Neben den hier behandelten Vitaminen sind noch weitere entdeckt worden, die jedoch als bis jetzt praktisch bedeutungslos unberücksichtigt bleiben können. Für den Gefangenen, der genügend Licht auf seinen Körper einwirken lassen kann, spielt bei der Ernährung das Vitamin D keine besondere Rolle, so daß also nur A, B-Gruppen und C als wichtig übrig bleiben.

Im Rahmen dieser Abhandlung kann nur erwähnt werden, daß noch andere Wechselbeziehungen als die zwischen einzelnen Vitaminen und die zwischen Vitaminwirkung und Stoffwechselvorgängen bestehen. Auch andere, nicht hypovitaminotische Krankheitsvorgänge werden durch die vitaminhaltige Nahrung verhindert, bzw. durch Vitamingaben beeinflußt. Diese Dinge gehören ins Gebiet des Arztes, der für Gesunde und Kranke noch vieles andere aus der V-Lehre zu beachten hat.

Die Nutzanwendung für die Ernährung des gesunden Gefangenen ist die äußerste Vermeidung von V-Verlusten bei der Zubereitung, Aufbewahrung und Konservierung der Speisen, außerdem aber auch das Vermeiden voreiliger Schlußfolgerungen.

Es ergeben sich folgende praktische Regeln:

Langsames Kochen und Stehenlassen des heißen Kochgutes vermeiden (Kurzkochverfahren!).

Speisen während und nach dem Kochen unter Luftabschluß lassen.

Sinngemäß bei der Konservierung verfahren: kurz unter Luftabschluß kochen, beim Schließen möglichst wenig Luft unter dem Deckel lassen.

Kochwasser nicht wegschütten, sondern mitverwenden.

Besser als Kochen — besonders bei Gemüsen — ist Garen und Dämpfen.

Kartoffeln nicht einen ganzen Tag oder Nacht wässern.

Kartoffeln vorwiegend mit Schale dämpfen.

Pellkartoffeln umso öfter geben, je weniger sonstige C-Spender zur Verfügung stehen (Wintermonate).

Hagebutten sammeln zur Marmeladebereitung, gegebenenfalls Rosenhecken anpflanzen.

Vorsicht bei Ankauf von Handelserzeugnissen aus Hagebutten, Metallgefäße bei der Verarbeitung der Hagebutten vermeiden, keine starke Hitze, möglichst geringer Zutritt von Luft.

Kohlgemüse, besonders im Winter, oft als Salat geben.

Gekochtem Sauerkraut rohes Sauerkraut zusetzen, Saft nicht weggießen.

Nach Rückgang des C-Gehalts in der Kartoffel, also in den Sommermonaten mehr Rohkost in Form von Salaten und Obst und reichlich Küchenkräuter geben.

Verwendung von Margarine mit Vitamin-A-Zusätzen.

Brot aus hochprozentigem Roggenmehl verwenden.

Die tägliche Zufuhr B 1-freier Nahrungsmittel: Kartoffeln, daneben Weißbrot und Zucker darf nicht mehr als ein Drittel der Gesamtkost betragen.

Für Schwerarbeiter ist im Frühjahr eine erhöhte B 1-Zufuhr notwendig. Sie geschieht, soweit sie durch Hülsenfrüchte in der allgemeinen Kost nicht gewährleistet ist, am besten in Form von Brotzulagen oder Gaben von Bierhefe.

Geschwächte Widerstandskraft gegen Krankheit und ihre Folgen sind häufig auf Ernährungsfehler zurückzuführen, auch wenn die Erscheinungen nicht unmittelbar darauf hindeuten. Zur Verhütung von Krankheiten und Leistungsminderungen im Strafvollzug ist daher auch die Beachtung der aus der Vitaminforschung gewonnenen Erkenntnisse wichtig, und zwar nicht nur für den Arzt, sondern auch für jeden anderen an der Gefangenenernährung beteiligten.

Quellen: 1. Stepp-Kühnau-Schroeder: Die Vitamine und ihre klinische Anwendung (Stuttgart 1937),

2. Seyderhelm: Die Hypovitaminosen (Leipzig 1938),

3. Kittel-Schreiber-Ziegelmeyer: Soldatenernährung und Gemeinschaftsverpflegung (Dresden und Leipzig 1939),

4. Flügge: Grundriß der Hygiene (Berlin 1940).

Anregungen zur Erreichung erhöhten Lohnaufkommens der Gefangenen

Von Verwaltungsamtmann Wilhelm Nebe in Hagen.

In der weitaus größten Zahl der Vollzugsanstalten beträgt das Durchschnittslohnaufkommen der Gefangenen etwa eine Reichsmark. Teilweise liegt das Aufkommen etwas darüber, teilweise aber erheblich unter diesem Satz. Ein solches Lohnaufkommen der Gefangenen ist entschieden zu gering und bedarf einer grundlegenden Änderung. Es ist, um mit diesem Wandel zu beginnen, unbedingt erforderlich, daß wir im Strafhause immer mehr von der „Beschäftigung“ der Gefangenen zu intensiver „Arbeit“ übergehen.

Ich empfehle allen Beamten, die mit Gefangenenarbeit zu tun haben, insbesondere dem Anstaltsleiter und dem Arbeitsinspektor, Gelegenheit zu suchen, sich freie Betriebe anzusehen und zwar sowohl solche mit maschinellen Anlagen, wie auch Betriebe, in denen Handarbeit verrichtet wird. Sie werden einen gewaltigen Unterschied in der schnellen und intensiven Arbeit der Zivilarbeiter und der langsamen, schwerfälligen, ohne jedes Interesse ausgeführten Arbeit der Gefangenen feststellen. Sie werden dann sagen, daß unsere Gefangenen nicht dasselbe leisten können. Ich habe das auch gesagt, und doch ist mir dieser Anschauungsunterricht in den freien Betrieben Lehrmeister gewesen und hat mich veranlaßt, die Gefangenen in meinen Betrieben aufzumuntern und fleißig zu machen.

Der Gefangene, den man aus einem freien Betriebe heraus verhaftet und ins Gefängnis einliefert, wird dadurch als Arbeiter nicht minderwertiger, weil er jetzt Arbeit im Gefängnis verrichtet, und es liegt gar kein Grund vor, daß dieser Mensch nun im Gefängnis nur einen Bruchteil von der Arbeit leistet, die er als freier Arbeiter in einem freien Betriebe verrichtet hat. Ich führe hier zwei Beispiele an: Ein Arbeiter, der in einem Steinbruch arbeitete, wurde zur Strafverbüßung in die hiesige Anstalt eingeliefert. Als freier Arbeiter hatte er täglich 36 Förderwagen mit Steinen zu beladen, um den festgesetzten Akkordsatz und für sich einen

angemessenen Wochenlohn zu erreichen. Diesen Gefangenen schickte ich nun nach einigen Tagen, da ich auch Gefangene in diesem Steinbruch beschäftige, zu diesen Arbeiten. Jetzt schaffte derselbe Mensch, weil er in Gefangenenkleidung steckt, nur 16 Förderwagen. Und diese Leistung wurde auch erst durch strenge Überwachung und Strafandrohung erreicht.

Für einen anderen Unternehmer fertige ich Federmatratzeneinlagen für Betten. Auch hier stellte ich fest, daß freie Arbeiter das Dreifache von dem leisten, was ein Gefangener schafft. Durch Gutschrift höherer Arbeitsbelohnung war es mir hier möglich, die Leistungen der Gefangenen zu steigern und höhere Durchschnittslohnbeträge zu erreichen. Ich halte jedenfalls den Zustand für untragbar, daß Gefangene im Strafhause weniger und schlechtere Arbeitsleistungen aufweisen, wie sie es als freie Arbeiter gewöhnt waren, und daß sie für Löhne, die unter 1 RM liegen, heute noch beschäftigt werden.

Es ist selbstverständlich, daß ein freier Arbeiter, der für einen angemessenen Lohn arbeitet und für eine Familie zu sorgen hat, mehr Interesse an der Arbeit hat als ein Gefangener, dem eine Arbeitsbelohnung von 6 Rpf gutgeschrieben wird. Es ist nicht möglich, die bisherigen Sätze der Arbeitsbelohnungen der Gefangenen bestehen zu lassen, wenn man das Lohnaufkommen der Gefangenen steigern will.

Zunächst ist notwendig, daß der aufsichtführende Beamte in dem ihm übertragenen Betriebe mit der Arbeit verbunden ist. Er muß Interesse an der Arbeit haben, die Gefangenen unterweisen, anlernen und anstellen können. Der Aufsichtsbeamte muß Ehrgeiz bei der Arbeit haben. Wo dieser nicht vorhanden ist, muß er geweckt werden. Fast in allen Betrieben ist es möglich, einfache Listen oder Hefte zu führen, in die die im Betriebe beschäftigte Gesamtzahl der Gefangenen und ihre Gesamttagesleistung eingetragen werden. Geht der Arbeitsinspektor oder der Anstaltsleiter durch seine Betriebe — das hat täglich mindestens einmal zu geschehen — und nimmt Einblick in diese Eintragungen, wird der Beamte durch diese Kontrolle aufgemuntert werden. Sind die Leistungen gut und gesteigert, ist ein Wort der Anerkennung angebracht. Es müßte ein schlechter Beamter sein, der dann nicht ehrgeizig würde und die Leistungen in seinem Betriebe nicht steigern möchte. Sind die Leistungen gegen den Vortag zurückgegangen, werden die Gründe des Rückganges kurz besprochen.

In den kleineren und mittleren Anstalten muß der Arbeitsinspektor die Arbeitsleistungen jedes einzelnen Gefangenen kennen. Eine Anerkennung der fleißigen Gefangenen fördert ebenfalls die Arbeitsleistungen. Die Steigerung der Arbeitsleistungen der Gefangenen ist Voraussetzung für die Steigerung des Lohnaufkommens der Gefangenen.

Eine weitere Notwendigkeit ist, daß jeder Gefangene saubere und einwandfreie Arbeit leistet. Es ist eine Tatsache, daß gute Wertarbeit immer besseren Absatz findet als Durchschnittsware. Es muß daher der Gefangene zur Leistung von Wertarbeit erzogen werden. Denn Wertarbeit fördert durch besseren Absatz den Umsatz.

Es ist keine Theorie, die ich hier bringe, sondern die Erfahrung langer Jahre. Als ich im Jahre 1933 die Führung der Anstalt übernahm, war das höchste Lohnaufkommen eines Gefangenen 80 Rpf. Die Gefangenen „beschäftigten" sich zwar, aber von „Arbeit" konnte man nicht

reden. Ich habe diese Löhne in der von mir geschilderten Weise geändert. Unternehmern, die mir die zunächst nur etwas erhöhten Löhne nicht zahlen wollten, habe ich keine Gefangenen mehr gestellt, bis sie kamen und um Weitergestellung von Gefangenen unter den von mir gestellten Bedingungen baten. Von Unternehmern, die auf meine Bedingungen nicht eingingen, habe ich mich getrennt. Diese Maßnahme erscheint zunächst rücksichtslos. Die Unternehmer aber, die meiner Lohnsteigerung in Verbindung mit besseren Arbeitsleistungen der Gefangenen gefolgt sind, stehen sich heute besser als früher. Sie werden sich bei Durchführung meiner Gedanken auch dann noch besser stehen, wenn die Löhne über 3 RM gefördert sind.

Nachstehend lasse ich eine Uebersicht der Durchschnittslöhne meiner Anstalt des II. Halbjahres 1939/40 folgen:

Anfertigen von:	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März		
Federn aller Art . .	1,50	1,56	1,80	1,80	1,80	1,80	= 40	Gefg.
Matratzen	1,44	1,53	1,51	1,80	1,80	1,80	= 10	„
Matratzen	—	1,39	1,90	1,97	2,26	2,10	= 20	„
Nadeln aller Art . .	1,25	1,62	1,86	1,92	1,98	1,95	= 20	„
Haarspangen	1,27	1,45	1,62	1,38	1,36	1,55	= 30	„
Schlauchklemmen .	3,34	3,10	3,36	3,57	3,52	3,70	= 10	„
Messing abschl. . . .	1,50	1,73	1,80	1,52	1,50	—	= —	
Holz zerkleinern . .	1,50	1,85	1,70	1,90	1,50	2,25	= 50	„
Außenarbeiten . . .	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	= 120	„

Das Durchschnittsaufkommen eines beschäftigten Gefangenen in diesem halben Jahre beträgt 2,45 RM täglich.

Auf jeden beschäftigten Gefangenen fallen im Rechnungsjahre 1939 = 508,09 RM. Die Erreichung eines höheren Durchschnittslohnes war wegen der erlassenen Lohnstoppverordnung nicht möglich. Zu berücksichtigen bleibt bei diesem Lohnaufkommen, daß die hiesige Anstalt auch Untersuchungshäftlinge aufnimmt und daß an diesem Aufkommen durchschnittlich täglich 74 Häftlinge beteiligt sind.

Um eine Steigerung der Gefangenenlöhne zu erreichen, ist es weiter vorteilhaft, sich bis zum 10. jeden Monats vom Arbeitsinspektor das Bestellbuch mit einer Berechnung der Durchschnittslöhne der einzelnen Betriebe vorlegen zu lassen. Sind die Gesamtergebnisse oder die Durchschnittslöhne der Gefangenen gegen den Vormonat zurückgegangen, so wird der Grund mit dem Arbeitsinspektor an Hand der Bücher und Listen besprochen. Er ist hierdurch genötigt, die Beschäftigung der Gefangenen zu überwachen und sie zu intensiver Arbeit anzuhalten.

Die Bestrebungen zur Erreichung eines erhöhten Lohnaufkommens im hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk liegen bereits mehr als ein Jahr vor Beginn des Krieges zurück. Es hat sich ein gewisses Wetteifern der einzelnen Anstalten untereinander herausgebildet. Die Durchschnittslöhne aller Anstalten sind dadurch erheblich gesteigert. Wenn auch die von mir vertretene Anstalt bisher führend war, so haben bereits im letzten Vierteljahr drei Anstalten einen höheren Durchschnittslohn, als den von mir bisher erreichten aufgebracht. Es ist durch dieses Bestreben erreicht worden, daß sich mehrere Anstalten selbst unterhalten und nicht mehr

Zuschußbehörden des Reiches sind. Diese Steigerung des erhöhten Lohnaufkommens hat daher mit einem Arbeitsaufschwung in den Gefangenenanstalten, der durch den Krieg von 1939 hervorgerufen wäre, nichts zu tun.

Anschließend lasse ich eine Tabelle mit den Durchschnittslöhnen der Anstalten des Oberlandesgerichtsbezirks in Hamm für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1940 folgen:

Vollzugsanstalt	An Arbeitslöhnen wurden aufgebracht RM	Auf jeden beschäftigten Gefangenen entfallen im Werkdurchschnitt RM
1. Gfgs. Bielefeld	10 763,61	1,18
2. U.Gfgs. Bochum	14 899,46	2,10
3. Str.Gfgs. Bochum	95 478,51	2,37
4. Gfgs. Dortmund	35 528,93	2,40
5. U.Gfgs. Essen	39 808,80	1,79
6. Gfgs. Hagen	51 896,38	2,77
7. Zuchth. Münster	132 113,60	2,19
8. Str.Gef.Lag. Oberems	126 941,81	1,92
9. Jug.Gfgs. Herford	55 110,90	2,12
10. Sicherungsanst. Werl	179 186,88	3,07
11. Ger.Gfgs. Arnsberg	3 851,32	1,47
12. „ „ Gelsenkirchen	13 455,98	2,67
13. „ „ Hamm	13 487,73	2,94
14. „ „ Minden	4 153,11	1,94
15. „ „ Münster	13 911,68	1,82
16. „ „ Paderborn	5 021,16	1,30
17. „ „ Recklinghausen	6 148,30	2,93
18. „ „ Schwelm	1 501,40	1,16
19. „ „ Siegen	6 661,20	2,17

Wenn ich fordere, daß zur Erreichung einer Lohnerhöhung Wertarbeit der Gefangenen notwendig ist, so möchte ich auch hier ein Beispiel bringen:

Als im Jahre 1934 hier noch viele Gefangene beschäftigungslos waren, richtete ich einen Holzzerkleinerungsbetrieb als Eigenbetrieb ein. Mit 6 Gefangenen begann ich die Arbeit, kaufte etwa 30 rm Holz und ließ dieses zerkleinern. Einige Beamte verstanden damals nicht, was ich mit dem vielen Holz wollte. Ich bin meinen Weg unbeirrbar weitergegangen, habe darauf geachtet, daß das Holz gleichmäßig zersägt und so klein gespalten wurde, daß es zum Anheizen des Herdes oder Ofens für jede Hausfrau geeignet war. Dieses sauber verarbeitete Brennholz war meine Reklame und förderte den Absatz erheblich. Ich habe dann auch Bündel hergestellt und durch Wertarbeit alle Konkurrenz geschlagen. Es mußte wegen des sich steigernden Umsatzes eine 360 qm große Halle gebaut und ein Lastwagen gekauft werden, um das Holz auszufahren. Im vergangenen Jahre habe ich 50 Waggons und etwa 400 rm Holz umgesetzt. In diesem Betriebe, den ich mit 6 Gefangenen begann, werden heute 50 bis 60 Gefangene beschäftigt. Außerdem stehen zur Verarbeitung des Holzes 2 Kreissägen und eine Holzhackmaschine zur Verfügung. Die

Durchschnittslöhne, die mir diese Gefangenen aufbringen, sind aus vorstehender Tabelle zu ersehen. In diesem Holzzerkleinerungsbetriebe werden Gefangene beschäftigt, die bei keiner anderen Arbeit Verwendung finden können: Einarmige, solche mit verstümmelten oder verkrüppelten Gliedern, mit Prothesen, Schwachsinnige und Erbkranke. Es gehört natürlich unendlich viel Fleiß und Ausdauer dazu, um die Gefangenen zu diesen Leistungen zu bringen. Daß es aber möglich ist, dafür habe ich den Beweis. Ich bin auch überzeugt, daß ich nach Aufhebung der Preisstoppverordnung den Lohn der Gefangenen zu der von mir erwähnten Höhe steigern kann und dennoch zufriedene Unternehmer habe, die gern in hiesiger Anstalt Gefangene beschäftigen werden.

Wer sich ernstlich mit der Frage der Gefangenenarbeit und dem sich daraus ergebenden Lohnaufkommen beschäftigt, dem muß auffallen, daß der größte Teil der einsitzenden Gefangenen kein Handwerk erlernt hat, und daß diejenigen Gefangenen, die vorgeben, Handwerker zu sein, die Lehre meistens nicht ausgehalten haben und daher auch keine Wertarbeit leisten können. In dieser Feststellung, daß so viele Straffällige ungelernte Arbeiter sind, sehe ich auch einen Grund dafür, weshalb viele dieser Menschen wieder rückfällig werden. Es ist eine allgemeine Erscheinung, daß die Nichtskönner ein besonderes Geltungsbedürfnis haben. Ihr Auftreten und ihre Lebenshaltung geht meistenteils über ihre Einkommensverhältnisse hinaus. Da diese Menschen von der für ihre Verhältnisse übersteigerten Lebenshaltung, die sie von anderen gut verdienenden Volksgenossen absehen, nicht zurückstehen wollen, ihr Wochenverdienst aber zur Durchführung dieser Lebensführung nicht ausreicht, verschaffen sie sich durch Diebstahl, Betrug u. a. m. weitere Geldmittel und gehen dann wieder den Weg ins Strafhaus. Es wäre hier ernstlich zu erwägen, ob diese Gefangenen, die keinen Beruf erlernt haben, nicht zwangsweise für einen Beruf umgeschult werden könnten. In diesem neuen Beruf haben die Gefangenen auch in der Freiheit zu verbleiben und ihre Pflicht zu tun. Soweit die Umschulung nicht in den einzelnen Anstalten vorgenommen werden kann, ist eine Verbindung mit der Industrie und anderen Unternehmern zu suchen, um diese Umschulung durchzuführen. Wenn die Gefangenen in der Zeit ihrer Umschulung einen geringeren Betrag an Arbeitslohn aufbringen, so wird diese Mindereinnahme durch bessere oder gar Wertarbeit, die der umgeschulte Gefangene nach seiner Entlassung zu leisten imstande ist, wieder wettgemacht.

Wir stehen nach meiner Überzeugung nach Beendigung des Krieges auch in der Gefangenenarbeit vor einer großen Wende. Es ist notwendig, diesen Umstand klar zu erkennen und auszuwerten. Es wird nicht möglich sein, alle Gefangenen in Eigenbetrieben zu beschäftigen. Die Anstalten werden weiter auf die Vergebung von Gefangenen an Unternehmer angewiesen sein. Ich sehe es aber als einen untragbaren Zustand an, einem Unternehmer nach dem Kriege noch Gefangene zu einem von mir bereits mehrfach bemängelten Durchschnittslohn zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer, der Gefangene im Strafhause beschäftigt, hat keine Sozialabgaben zu entrichten. Ebenso hat er keine Unkosten zur Erhaltung und Steigerung der Arbeitskraft seiner Gefolgschaftsmitglieder bei KdF.-Veranstaltungen, Betriebsfeiern, durch Zahlung des Lohnes an besonderen Feiertagen und Gewährung von Urlaubsvergütungen u. a. m. auf sich zu nehmen. Der Unternehmer ist daher sehr wohl in der Lage, für die Gefangenen höhere Löhne zahlen zu können.

Wenn ich bisher Möglichkeiten aufgezeigt habe, wie innerhalb der Anstalt die Leistungen der Gefangenen und das Lohnaufkommen aus der Beschäftigung der Gefangenen gesteigert werden können, so möchte ich nun zu den Arbeiten außerhalb der Anstalt übergehen und den Nachweis führen, daß ein Gefangener den Leistungen eines freien Arbeiters gleichkommen kann.

Als unser Führer und Reichskanzler im Jahre 1938 Anweisung zum verstärkten Ausbau des Westwalles gab, war es erforderlich, einen großen Teil von freien Arbeitern aus dem Baugewerbe und von den Wegebau- und Erdbewegungsarbeiten zurückzuziehen, um sie bei den Befestigungsarbeiten im Westen einzusetzen. Hierdurch mußte zunächst in den genannten Berufen ein Mangel an Arbeitskräften und eine verstärkte Nachfrage nach Arbeitern einsetzen. Die Nachfrage nach Arbeitskräften war um so dringender, weil viele kaum angefangenen großen Projekte nun mit den wenigen zurückgebliebenen Arbeitern ihrer Vollendung entgegen geführt werden mußten. Es trat daher das hiesige Arbeitsamt mit dem Antrage an mich heran, ob nicht Gefangene zur Erdbewegung und zum Straßenbau für Unternehmer zur Verfügung gestellt werden könnten. Die besonders ausgesuchten und zu Arbeitskolonnen von 20 Mann zusammengestellten Gefangenen arbeiteten recht fleißig und stellten sich geschickt an, so daß die Nachfrage nach Gefangenen immer größer wurde. Als Entgelt für die Arbeit der Gefangenen wurde mit dem Unternehmer ein Tagelohn von 4 RM vereinbart. Die Kosten für die Anfahrt zur Arbeitsstelle und die Rückfahrt zur Anstalt waren vom Unternehmer zu tragen. Außerdem übernahm der Unternehmer freiwillig die Zubereitung und Verabfolgung des Mittagessens an die Gefangenen, da sich die Abholung des Essens von der Anstalt als ungünstig für ihn erwies. Durch diese Vereinbarung, daß der Unternehmer die Verpflegung der Gefangenen übernahm, hatte die Anstaltsverwaltung bei den mit Außenarbeiten beschäftigten Gefangenen in der Verpflegung auf den Kopf des Gefangenen eine Ersparnis von 22 Rpf täglich. Dieser Betrag ist bestimmungsgemäß der Gefangenenarbeitszahlstelle zuzuführen, so daß sich dadurch ein Lohnaufkommen von 4,22 RM für jeden Außenarbeiter ergab.

Das Interesse der Gefangenen an dieser Außenarbeit in frischer Luft war gegenüber der Zellenarbeit zunächst recht groß, ließ aber nach kurzer Zeit, als man die Außenarbeit als etwas Selbstverständliches hinnahm, nach. Durch Aufklärung der Gefangenen, daß die von ihnen zu verrichtende Arbeit im Staatsinteresse liege und lebenswichtig sei, wurden die Arbeitsleistungen wieder gesteigert. Es war erstaunlich, wie ein großer Teil der Gefangenen auf diese Belehrung reagierte und Leistungen vollbrachte, die denen der freien Arbeiter gleichzustellen waren.

Ich habe zu dem von mir mit den Unternehmern für die Gefangenen vereinbarten Lohn zwar auch den Einwand gehört, es müsse für die Staatskasse vorteilhafter sein, mit dem Unternehmer den üblichen Tariflohn zu vereinbaren. Ich beschäftige seit über zwei Jahren Gefangene mit den verschiedensten Arten von Außenarbeiten und habe festgestellt, daß etwa ein Drittel aller außenarbeitsfähigen Gefangenen bei dem Tariflohn und Verrichtung von Akkordarbeit ein höheres Tagesaufkommen, als das von mir mit 4 RM vereinbarte, erreichen würden. Zwei Drittel aller Gefangenen blieben aber unter dem Tariflohn. In dem Falle, in dem der Unternehmer Tariflohn zahlen müßte, hätte die Anstalt die Kosten für die

Anfahrt zur Arbeitsstelle und die Rückfahrt zur Anstalt zu tragen. Die Anstalt steht sich meines Erachtens bei einem angemessenen Tagelohn besser als bei dem Tariflohn.

Es ist bei der Gestellung der Gefangenen zu Außenarbeiten darauf zu achten, daß nur Gefangene ausgewählt werden, die für die zu leistende Arbeit geeignet sind. Der aufsichtführende Beamte muß auch in der Lage sein, unerfahrene Gefangene zu unterweisen und anzulernen. Wenn der Gefangene weiß, daß der Beamte seine Arbeit kennt und einzuschätzen versteht, wird er eher bemüht sein, gute Arbeit zu leisten und fleißiger zu arbeiten, als wenn er merkt, daß der Beamte kein Interesse an der Arbeit hat und nur auf den Ablauf des Tages wartet. Wenn ich von besserer Arbeit der Gefangenen, dem Interesse der Gefangenen und auch des Beamten an der Arbeit rede und schreibe, so tue ich das nicht, um Gefangene für einen Unternehmer auszubeuten, sondern um eine Möglichkeit zu schaffen, endlich einen angemessenen Lohn für die Arbeit der Gefangenen fordern zu können. Hier hat nationalsozialistische Tatkraft einzusetzen und neue Wege zu gehen. Es ist unbedingt notwendig, daß zunächst die Voraussetzungen für gute Arbeit geschaffen werden, um dann den Lohn eines freien Arbeiters auch für einen Gefangenen fordern zu können. Es geht nicht an, Gefangene zu einem hohen Lohn an einen Unternehmer zu verdingen und nichts Entsprechendes zu leisten.

Ein Interesse des Gefangenen an der schweren Arbeit besteht nicht bei den z. Zt. festgesetzten Arbeitsbelohnungssätzen. Auch eine Verdoppelung des Höchstsatzes der augenblicklichen Arbeitsbelohnung, also 68 Rpf, die etwa den besten Arbeitern zu gewähren wäre, würde kein Anreiz für den Gefangenen sein, sich besonders körperlich anzustrengen. Es ist auch im Strafhause notwendig, die Seele des schaffenden Menschen, des Arbeiters, zu studieren. Dies habe ich in langen Jahren getan und die Erfahrung ausgewertet. Der freie Arbeiter, wie auch der Gefangene, möchte bei einer anstrengenden Arbeit einen kleinen Vorteil für sich sehen. Diese Vorteile hätte der Gefangene in einer erhöhten Arbeitsbelohnung, etwa $^1/_5$ bis $^1/_4$ des von ihm täglich aufgebrachten Lohnes.

Wenn ich durch meine Ausführungen neue Wege weisen möchte, die in der Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Anstalt beschritten werden können, so halte ich es für meine Pflicht, auch auf kleine Mängel hinzuweisen, die sich bei den Außenarbeiten gezeigt haben. Der Verschleiß an Kleidern, Wäsche und Schuhen ist natürlich größer als bei Beschäftigung eines Gefangenen innerhalb der Anstalt. Dieser Mehrverschleiß an Kleidern wird jedoch durch vermehrtes Lohnaufkommen der Gefangenen wieder aufgewogen. Die Kleidung ist auch nicht immer so sauber wie bei den in der Anstalt beschäftigten Gefangenen. Die Disziplin, die sich auch hin und wieder zu lockern beginnt, kann durch Belehrung des Aufsichtspersonals und straffe Führung durch den Anstaltsleiter erhalten werden.

Wenn alle Beamten, insbesondere diejenigen, die mit den Arbeiten der Gefangenen zu tun haben, in einem lebendigen, nationalsozialistischen Geist an der Weckung des Interesses der Gefangenen, an der Arbeit und dadurch an der Steigerung des Lohnaufkommens mitarbeiten, wird der Strafvollzug, der heute noch mit Zuschüssen des Reiches arbeitet, einen großen Teil dieser Kosten selbst aufbringen können und dadurch mithelfen, die Steuerlasten zu mindern und den Aufbau des Reiches zu fördern.

Aus dem Generalgouvernement

Das Generalgouvernement

von Herbert Noetzold, Landgerichtsrat, Krakau.

Nach Abschluß des Feldzuges der 18 Tage, in dem sich das Schicksal Polens erfüllt hatte, begann der vom Führer und Reichskanzler mit der Ausübung der vollziehenden Gewalt betraute Oberbefehlshaber des Heeres mit Hilfe der von ihm eingerichteten Militärverwaltung mit der Wiederherstellung der Ordnung und dem Werk des Aufbaues. Ein Volk ohne Hilfe, sich selbst überlassen, nachdem die Armee völlig geschlagen und die Regierung ins Ausland geflüchtet war, fand der an der Spitze der Militärverwaltung stehende Oberbefehlshaber Ost vor. Ihm als Befehlshaber des Militärbezirks Lodsch — jetzt Litzmannstadt — sowie den Befehlshabern der Militärbezirke Westpreußen, Posen und Krakau war für die Dauer der Militärverwaltung die Befugnis zur Ausübung der vollziehenden Gewalt übertragen und zur Durchführung der Verwaltung im zivilen Sektor je ein Verwaltungschef beigegeben worden. Der Verwaltungschef beim Oberbefehlshaber Ost (gleichzeitig Verwaltungschef im Militärbezirk Lodsch), der die Bezeichnung „Oberverwaltungschef" führte, hatte dabei die zusätzliche Aufgabe, die Verwaltung der Militärbezirke einheitlich zu steuern und auszurichten. Als Oberverwaltungschef wurde Reichsminister Dr. Frank eingesetzt. Durch Verordnung vom 16. Oktober 1939 (Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen, Seite 53) ermächtigte der Oberbefehlshaber Ost den Oberverwaltungschef zur einheitlichen Steuerung und Ausrichtung der Verwaltung der Militärbezirke in den besetzten, ehemals polnischen Gebieten Rechtsvorschriften zu erlassen.

Am 26. Oktober 1939 trat der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I, Seite 2042) in Kraft (Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Inkrafttreten des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 20. Oktober 1939, RGBl. I, Seite 2057). Dadurch wurden im Zuge der Neuordnung der Ostgebiete die Reichsgaue Westpreußen und Posen (jetzt Wartheland) und unter Einbeziehung angrenzender Gebietsteile in der Provinz Schlesien der Regierungsbezirk Kattowitz und in der Provinz Ostpreußen der Regierungsbezirk Zichenau gebildet. In den nicht in das Deutsche Reich eingegliederten besetzten Gebieten ging am 25. Oktober 1939, 24 Uhr, die Militärverwaltung zu Ende. Vom 26. Oktober 1939, 0 Uhr, ab wurden diese etwa 110 000 qkm großen Gebiete auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I, Seite 2077) dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete unterstellt. Zum Generalgouverneur bestellte der Führer und Reichskanzler den Reichsminister Dr. Frank.

Der Sitz des Generalgouverneurs befand sich zunächst in Lodsch (Litzmannstadt), Kosciuszkoallee 15, vom 12. November 1939 ab auf der Burg in Krakau. Das Amt des Generalgouverneurs wurde dementsprechend ebenfalls nach Krakau verlegt und befindet sich im Gebäude der ehemaligen Bergakademie, jetzt Regierungsgebäude, Außenring 5 (früher Alea Mickiewicza).

Mit der Übernahme der vollziehenden Gewalt erließ der Generalgouverneur am 26. Oktober 1939 folgende Proklamation:

„Der Führer und Kanzler des Deutschen Reiches, Adolf Hitler, hat mir durch Erlaß vom 12. Oktober 1939 mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 die Regierung des Generalgouvernements in den besetzten polnischen Gebieten übertragen. Mit der Errichtung des Generalgouvernements hat nunmehr, nach der militärisch durchgeführten Sicherung der polnischen Gebiete innerhalb des deutschen Interessenbereiches, eine geschichtliche Episode ihren Abschluß gefunden, für die die Verantwortung ebenso von der verblendeten Regierungsclique des ehemaligen Landes Polen wie von den heuchlerischen Kriegstreibern in England getragen werden muß. Der Vormarsch der deutschen Truppen hat in den polnischen Gebieten die Ordnung wiederhergestellt; eine neuerliche Gefährdung des europäischen Friedens durch ungerechtfertigte Forderungen eines Staatsgebildes, das einst auf dem Versailler Gewaltfrieden aufgebaut wurde und niemals wiedererstehen wird, ist damit ein für allemal beseitigt.

Polnische Männer und Frauen!

Ich habe vom Führer den Auftrag erhalten, als Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete in entschiedener Form dafür zu sorgen, daß in alle Zukunft ein friedlicher Zustand in diesem Lande gewährleistet bleibt und daß die nachbarlichen Beziehungen der Polen zu dem mächtigen Weltreich der deutschen Nation sich organisch entwickeln. Ihr sollt getreu den von Euch seit geraumen Zeitläufen gepflegten Sitten Euer Leben führen, Ihr sollt in allen Ausstrahlungen der Gemeinschaft Eure polnische Eigenart beibehalten dürfen. Allein, das durch die verbrecherische Schuld Eurer bisherigen Machthaber völlig zerstörte Land bedarf der entschiedensten organisatorischen Heranziehung Eurer gemeinschaftlichen Arbeitskraft. Befreit von dem Zwang der Abenteurerpolitik Eurer intellektuellen Regierungsschicht, werdet Ihr unter dem starken Schutz des Großdeutschen Reiches in der Erfüllung einer allgemeinen Arbeitspflicht hierfür Euer Bestes tun. Unter einer gerechten Herrschaft wird jeder durch Arbeit sein Brot verdienen. Für politische Hetzer, Wirtschaftsschieber und jüdische Ausbeuter dagegen wird kein Platz mehr in einem unter deutscher Oberhoheit stehenden Gebiet sein.

Jeder Versuch einer Widersetzlichkeit gegen die getroffenen Anordnungen und gegen die Ruhe und Ordnung in den polnischen Gebieten wird mit den starken Waffen des Großdeutschen Reiches und mit rücksichtsloser Schärfe vernichtet. Wer sich aber den gerechten Geboten unseres Reiches fügt, die durchaus Eurer Lebensart entsprechen, soll ungefährdet arbeiten können. Sie werden Euch von vielen entsetzlichen Mißständen befreien, die Ihr als die Folgen einer unglaublichen Mißwirtschaft Eurer bisherigen Machthaber heute noch zu tragen habt."

Zunächst galt es für den Generalgouverneur, die Verwaltung so aufzubauen, daß mit einem Mindestmaß an Personal und Organisation Höchstleistungen erreicht werden konnten. Nach dem Führererlaß vom 12. Oktober 1939 untersteht der Generalgouverneur unmittelbar dem Führer. Sämtliche Verwaltungszweige sind ihm zugewiesen. Im Einklang damit stehen die Erlasse des Reichsmarschalls Göring vom 4. Dezember 1939, der als Beauftragter des Vierjahresplanes und als Vorsitzender des Ministerrates für die Reichsverteidigung den Generalgouverneur zu seinem Bevollmächtigten ernannt hat. Mit der Übernahme der Befehlsgewalt erließ der Generalgouverneur eine 1. Verordnung über den Aufbau der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete, die die Gliederung des Generalgouvernements enthält. Es bestehen 4 Befehlsbereiche und zwar:

1. das Amt des Generalgouverneurs mit den nachgeordneten Dienststellen,
2. der Bereich des Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführers,
3. die Dienststelle für den Vierjahresplan und
4. die Dienststelle für die Reichsverteidigungsangelegenheiten.

Die eigentliche Zentralverwaltungsstelle ist das Amt des Generalgouverneurs. Der Chef des Amtes, Staatssekretär Dr. Bühler, dem nach der Ernennung des Reichsministers Dr. Seiß-Inquart zum Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete zugleich die Stellvertretung des Generalgouverneurs übertragen ist, führt nach den Richtlinien des Generalgouverneurs die laufende Verwaltung. 5 Zentral- und 16 Fachabteilungen stehen ihm zur Verfügung; dazu kommen noch die Bankaufsichtsstelle für das Generalgouvernement, die Dienststelle für Bodenforschung und einige ihm unmittelbar unterstellte Referate.

Als Mittelinstanz der allgemeinen Verwaltung sind die 4 Distrikte Krakau, Lublin, Radom und Warschau gebildet; an ihrer Spitze steht der Distriktschef mit dem Titel Gouverneur. Distriktschefs sind in Krakau ᛋᛋ-Brigadeführer Dr. Wächter, in Lublin Oberbürgermeister Zörner, in Radom Dr. Lasch, Direktor der Akademie für Deutsches Recht, und in Warschau Dr. Fischer, Stabsleiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP. Das Amt des Distriktschefs ist entsprechend dem Amt des Generalgouverneurs in Abteilungen gegliedert.

Die unterste Instanz der deutschen Verwaltung bilden die Kreishauptmannschaften und kreisfreien Städte. Jeder Distrikt umfaßt 10 Kreishauptmannschaften. Als Außenstellen von Kreishauptmannschaften sind 22 Land- und 13 Stadtkommissariate vorhanden. Kreisfreie Städte sind die Städte Krakau, Lublin, Radom, Warschau, Tschenstochau, Deutsch-Przemysl und Kielce. Ein Stadthauptmann repräsentiert in diesen Städten die deutsche Stadtverwaltung. Die fachlichen Weisungen nehmen also ihren Weg vom Amt des Generalgouverneurs über die Chefs der Distrikte zu den Kreis- und Stadthauptleuten. Die übrige Gemeindeverwaltung ist grundsätzlich den polnischen Bürgermeistern in eigener Verantwortung überlassen.

Der 2. Befehlsbereich ist der Höhere ᛋᛋ- und Polizeiführer. Der Höhere ᛋᛋ- und Polizeiführer (ᛋᛋ-Obergruppenführer Krüger) ist dem Generalgouverneur für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Gesamtgebiet des Generalgouvernements verantwortlich. Ihm sind ein Befehlshaber der Ordnungspolizei und ein Befehlshaber der Sicherheitspolizei unterstellt. In den Distrikten ist für die polizeilichen Aufgaben je ein ᛋᛋ- und Polizeiführer eingesetzt. Er untersteht dem Chef des

Distrikts und hat je einen Kommandeur der Ordnungspolizei zur Verfügung. Bei den Kreishauptleuten werden die polizeilichen Funktionen durch kleinere Gendarmerieeinheiten wahrgenommen, die der Befehlsgewalt des ᛋᛋ- und Polizeiführers des Distrikts unterstehen.

Soweit Polizeikräfte fehlen, steht der vom Generalgouverneur durch Verordnung vom 6. Mai 1940 geschaffene Sonderdienst zur Verfügung. Der Sonderdienst steht unter ausschließlicher Befehlsgewalt des Kreishauptmanns und ist in erster Linie für Aufgaben verwaltungstechnischer Natur eingerichtet. Zum Sonderdienst werden nur unbescholtene Männer deutscher Volkszugehörigkeit im Alter von 18—40 Jahren herangezogen. Im übrigen sind namentlich im Bereiche der Gemeindepolizei in großem Umfange polnische Polizeibeamte und Polizeikräfte eingesetzt.

Neben den Dienststellen für den Vierjahresplan und für die Reichsverteidigungsangelegenheiten, die ausschließlich ihre Aufgaben bearbeiten, sind noch besondere Vertretungen von Reichsdienststellen beim Amt des Generalgouverneurs eingerichtet, so die Dienststelle des Auswärtigen Amtes unter dem Gesandten von Wühlisch, der NSDAP. unter Bereichsleiter Schalk, der Reichsjugendführung unter Hauptbannführer Stadler. Mit dem Militärbefehlshaber im Generalgouvernement besteht eine Verbindung durch den Verbindungsoffizier des Militärbefehlshabers im Generalgouvernement, Oberstleutnant von Tschammer und Osten, und dem Verbindungsoffizier der Luftwaffe, Major von Dazur. Das Deutsche Rote Kreuz ist durch den DRK-Generalführer Dr. Sanne vertreten.

Dieser kurze Überblick über das Generalgouvernement zeigt, daß hier mit deutscher Gründlichkeit und deutschem Fleiß ein Gebiet verwaltet wird, das von seiner früheren Regierung vernachlässigt und dessen Bevölkerung in größenwahnsinnigem Haß gegen alles Deutsche erzogen worden war. In der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in diesem Raum und in der Beschaffung von Arbeit sowie in der fürsorgerischen Betreuung seiner Bevölkerung, liegt die Garantie für eine dauernde Sicherung und Befriedung des deutschen Ostens.

Strafjustiz und Gefängniswesen im Generalgouvernement

von Oberstaatsanwalt Eden bei der Abteilung Justiz im Amt des Generalgouverneurs, Krakau.

I. Strafjustiz.

Bei der Darstellung der Strafjustiz im Generalgouvernement ist davon auszugehen, daß jegliche Tätigkeit der Gerichte in Polen durch den Krieg zwangsläufig aufgehört hatte. Schon bei Kriegsausbruch waren an die polnischen Gerichte in den Grenzgebieten Anordnungen über Verlegung nach dem Landesinnern und Evakuierung des Personals ergangen. Nur in wenigen Fällen ist es jedoch zur Durchführung dieser Maßnahmen gekommen. Zwar hatten viele Richter und Justizbeamte dem Befehle Folge geleistet und sich in die östlich gelegenen Landesteile begeben; aber das schnelle Vordringen unserer Wehrmacht und die Eroberung des ganzen Landes hatte eine planmäßige Verlegung der Gerichte gar nicht zugelassen.

Der vollkommene Stillstand der gesamten polnischen Rechtspflege war für das Oberkommando der Wehrmacht im allgemeinen belanglos. Es entwickelte sich indes sehr bald ein Bedürfnis für die Durchführung der S t r a f r e c h t s pflege.

Diese wurde zunächst durch Wehrmachtsgerichte, insbesondere die militärischen und polizeilichen Standgerichte ausgeübt, die sich hauptsächlich mit der Bekämpfung des verbotenen Waffenbesitzes zu befassen hatten. Dazu traten noch Sondergerichte, die von den Oberbefehlshabern der einzelnen Armeen auf Grund der ihnen vom Oberbefehlshaber des Heeres mit Verordnung vom 5. 9. 1939 erteilten Ermächtigung für die rückwärtigen Armeegebiete errichtet worden waren. Vor diesen konnten alle strafbaren Handlungen angeklagt werden, deren Aburteilung durch das Sondergericht geboten erschien oder die der Oberbefehlshaber einer Armee dorthin verwies. Im übrigen wurden die bisherigen, also die polnischen Gerichte, für zuständig erklärt. Sie wurden von dem Chef der Zivilverwaltung der Armeen an einzelnen Gerichtsorten je nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen wieder in Gang gesetzt.

Bei der Errichtung des Generalgouvernements am 26. Oktober 1939 ergab sich sofort die Notwendigkeit, die Rechtspflege in größerem Umfange wieder auszubauen, insbesondere eine Trennung der deutschen und der polnischen Gerichtsbarkeit vorzunehmen; denn es erschien unmöglich, daß hinfort ein Reichsdeutscher oder deutscher Volkszugehöriger bei einem polnischen Gericht Recht suchen sollte. Es erging deshalb die Verordnung über den Aufbau der Rechtspflege im Generalgouvernement vom gleichen Tage. (Verordnungsblatt GGP. 1939 S. 4). Die Aufgabe der deutschen Gerichte bestand darin, Angriffe auf die Sicherheit und das Ansehen des Deutschen Reiches und Volkes sowie des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums deutscher Volkszugehöriger zu ahnden und diesen in der Gesamtheit ihrer Rechtsbeziehungen Recht zu gewähren.

Bei der Ausübung der Strafrechtspflege hatten sich die von der Wehrmacht eingesetzten Sondergerichte bestens bewährt und als unentbehrlich erwiesen, so daß es zweckmäßig erschien, sie zu übernehmen und in die Verwaltung des Generalgouvernements einzubauen. Dies geschah durch die Verordnung über die Sondergerichte im Generalgouvernement vom 15. 11. 1939 (VOBl. GGP. S. 34), durch die für jeden Distrikt ein Sondergericht am Amtssitz des Distriktschefs errichtet wurde, das jedoch je nach Bedarf aus mehreren selbständigen Abteilungen an verschiedenen Orten des Distrikts bestehen kann.

Zur Zeit sind folgende Sondergerichtsabteilungen tätig:

im Distrikt Krakau:	in Krakau und Rzeszow,
im Distrikt Lublin:	in Lublin und Zamosc,
im Distrikt Radom:	in Radom, Kielce, Petrikau und Tschenstochau,
im Distrikt Warschau:	in Warschau.

Die Sondergerichte entscheiden nach deutschem Strafrecht und sind zuständig für Straftaten für die in Verordnungen des Generalgouverneurs ausdrücklich die Zuständigkeit der Sondergerichte begründet ist. Ferner kann die Anklagebehörde wegen aller strafbaren Handlungen Anklage vor dem Sondergericht erheben, wenn mit Rücksicht auf die Schwere oder Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die Aburteilung durch das Sondergericht geboten ist. Die Zuständigkeit der Wehrmachtsgerichte und der Standgerichte bleibt

unberührt. Ihnen gegenüber erfolgte eine Abgrenzung durch die Verordnung des Generalgouverneurs über die Wehrmachtsgerichtsbarkeit gegen Zivilpersonen im Generalgouvernement vom 26. Januar 1940 (VOBl. GGP. Teil I 1940 S. 41). Danach sind die Wehrmachtsgerichte zuständig für Straftaten, die sich gegen die deutsche Wehrmacht, ihre Angehörigen oder das Gefolge richten; der Gerichtsherr kann aber die Strafsachen an die sonst zuständigen Strafverfolgungsbehörden abgeben.

Den polizeilichen Standgerichten wurde ausschließlich die Aburteilung verbotenen Waffenbesitzes zugewiesen, ferner die Aburteilung bestimmter Gewalttaten und ihrer Vorbereitung, die gegen das Deutsche Reich oder die im Generalgouvernement ausgeübte deutsche Hoheitsgewalt, gegen Einrichtungen der deutschen Behörden oder gegen Deutsche wegen ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum gerichtet sind. (Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939, VOBl. GGP. S. 10). Auch hier können Sachen, die sich wegen ihres Umfanges oder der Schwierigkeiten in der Beweisführung nicht zur Aburteilung im standgerichtlichen Verfahren eignen, an die Anklagebehörde beim Sondergericht abgegeben werden.

Eine Neuregelung der Gerichtsbarkeit erfolgte auf Grund der gewonnenen praktischen Erfahrungen durch je eine Verordnung über die deutsche und die polnische Gerichtsbarkeit vom 19. Februar 1940 (VOBl. GGP. S. 57—71).

Zur Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit wurden neben den Sondergerichten und Standgerichten „Deutsche Gerichte“ und in zweiter Instanz „Deutsche Obergerichte“ errichtet, die nach deutschem Recht entscheiden. Deutsche Gerichte amtieren in Krakau, Rzeszow, Lublin, Chelm, Radom, Petrikau, Warschau und Zyrardow, deutsche Obergerichte in den 4 Distriktshauptstädten Krakau, Lublin, Radom und Warschau. Selbstverständlich sind die deutschen Gerichte auch an der Strafrechtspflege beteiligt. Der Strafgerichtsbarkeit unterliegen in erster Linie die deutschen Staatsangehörigen und die deutschen Volkszugehörigen; daneben aber auch andere Personen, wenn sich die Straftat gegen deutsche Interessen richtet.

Die polnischen Gerichte (Burggerichte und Bezirksgerichte) nahmen im allgemeinen an ihren bisherigen Amtssitzen ihre Tätigkeit wieder auf. Eine Änderung ihrer Gerichtsbezirke erfolgte nur dort, wo die Abtrennung von Landesteilen (im Westen durch Eingliederung in das Reich, im Osten durch die Lage im russischen Interessengebiet) eine Neueinteilung erforderlich machte. Zur Vereinfachung des Rechtszuges wurden in den 4 Distriktshauptstädten Appellationsgerichte gebildet (unseren Oberlandesgerichten vergleichbar), wohingegen das Oberste Gericht in Warschau, das als sogenannte Kassationsinstanz für ganz Polen zuständig gewesen war, in Wegfall kam.

Auch die polnischen Gerichte haben Teil an der Strafjustiz. Sie urteilen aber nur über Polen, Juden usw. und lediglich in den Strafsachen, die von der deutschen Anklagebehörde an sie abgegeben worden sind. Außerdem unterliegen die rechtskräftigen Entscheidungen der polnischen Gerichte einer Nachprüfung durch deutsche Gerichte, wenn ein öffentliches Interesse an der Nachprüfung besteht.

Zusammenfassend ergibt sich hieraus, daß im Generalgouvernement folgende Gerichte an der Strafrechtspflege beteiligt sind: Die Wehrmachts-

gerichte, die polizeilichen Standgerichte (daneben bestehen noch ϟϟ- und Polizeigerichte), die Sondergerichte, die deutschen Gerichte und die polnischen Gerichte.

Zahlenangaben über den Umfang der Strafrechtspflege würden in diesem Zusammenhange zu weit führen; nur soviel sei gesagt, daß die Kriminalität, insbesondere die schwere, immer noch außerordentlich stark ist.

II. Strafvollzug.

Der Strafvollzug in Polen unterstand dem „Strafdepartement", einer besonderen Abteilung des Justizministeriums. Bei den Vollzugsanstalten unterschied man selbständige Anstalten unter Leitung eines Kommandanten und die den Burg- oder Amtsgerichten angegliederten Gefängnisse, die der Dienstaufsicht des Richters unterstellt waren. Daneben bestanden noch die sogenannten Stadtarreste, die gegen Erstattung der Haftkosten Justizgefangene aufnahmen.

Die Einwirkungen des Krieges auf die Strafvollzugsanstalten waren noch katastrophaler als auf die Gerichte. Die polnische Regierung hatte zu Beginn des Krieges durch eine sehr weitgehende Amnestie die meisten Gefangenen begnadigt. Darüber hinaus hatten aber in den feindbedrohten Gebieten im Zuge der befohlenen Räumung fast sämtliche Gefangenen, auch die mit langfristigen Strafen und die Unverbesserlichen, die Freiheit erlangt. Diese Schwerverbrecher entwickelten sich während des langen, harten Winters zur wahren Landplage und machen auch jetzt noch den Strafverfolgungsorganen schwer zu schaffen.

Die Öffnung der Anstalten hatte dazu geführt, daß sie, von Beamten entblößt, nach ihrer Leerung tagelang der Plünderung durch den Pöbel ausgesetzt waren. Von den Lagerungs- und Bekleidungsgegenständen und der Inneneinrichtung, sowie den Maschinen, Werkzeugen und Vorräten der Arbeitsbetriebe war deshalb häufig nicht sehr viel übrig geblieben. Dazu kam, daß ein großer Teil der Anstalten durch militärische Einwirkung erheblich gelitten hatte. Soweit der bauliche Zustand der Anstalten es zuließ, waren sie teils von der Wehrmacht teils von der Polizei in Benutzung genommen worden und den verschiedensten Zwecken zugeführt worden. Sie dienten zur Aufnahme von Flüchtlingen und Evakuierten, als Unterkunftsräume für die Truppe, als Durchgangslager für Kriegsgefangene und zum kleinsten Teil auch zur Aufnahme von Inhaftierten.

Mit der fortschreitenden Sicherung und Befriedung des eroberten Landes mehrten sich aber die Verhaftungen, und je größeren Umfang die Strafgerichtsbarkeit annahm, desto mehr Haftraum wurde erforderlich. Mit der Aufnahme der deutschen Gerichtsbarkeit ergab sich auch die Notwendigkeit, Strafvollzugsanstalten in deutsche Verwaltung zu übernehmen. Der ursprüngliche Plan, einige wenige polnische Strafanstalten durch die deutsche Justizverwaltung zu übernehmen, vollkommen mit deutschen Beamten zu besetzen und in ihnen einen Strafvollzug nach deutschem Muster durchzuführen, mußte aufgegeben werden, da es sich einerseits als notwendig erwies, möglichst an dem Sitze eines jeden Sondergerichts oder deutschen Gerichts ein Gefängnis zur Verfügung zu haben, andererseits aber das vorhandene deutsche Personal für die Besetzung so vieler Anstalten nicht ausreichte. Es mußte deshalb eine Kompromißlösung gefunden werden, die darin bestand, daß die weitaus größte Zahl der Gefängnisse von der Justizverwaltung übernommen wurde, daß aber die

Anstalten durchweg mit früheren polnischen Beamten besetzt wurden. Von den früheren polnischen Anstalten im Generalgouvernement sind bisher zwanzig größere Anstalten durch die Justizverwaltung übernommen worden, und zwar:

4 im Distrikt Krakau:	Krakau, Tarnow, Rzeszow und Wysnicz-Nowy,
4 im Distrikt Radom:	Radom, Kielce, Petrikau und Tschenstochau,
5 im Distrikt Lublin:	Biala-Podlaska, Lesna, Zamosc, Krasnystaw und Janow-Lubelski,
7 im Distrikt Warschau:	Warschau-Rakowiecka, Warschau-Danilowiczowka, Warschau-Dzielna, Siedlce, Grojec, Grodzick-Maz und Studzieniec (Anstalt für Jugendliche).

Die Anstalten haben eine Belegungsfähigkeit von etwa 12 000 Männern und 2500 Frauen. Insgesamt stehen hierfür an deutschen Kräften 11 Inspektionsbeamte, 31 Aufsichtsbeamte und 4 Angestellte zur Verfügung. Es entfallen also auf jede Anstalt im Durchschnitt 2—3 deutsche Beamte, unter deren Aufsicht und Leitung die früheren polnischen Gefängnisbeamten, in einer der Belegung entsprechenden Anzahl, den Dienst versehen. Es liegt auf der Hand, daß mit diesen Kräften kein deutscher Strafvollzug ausgeübt werden kann, die Anstalten müssen vielmehr nach polnischen Vorschriften insbesondere in haushalts- und kassentechnischer Hinsicht verwaltet werden. Die Hauptaufgabe der deutschen Beamten besteht darin, für Sicherheit, Disziplin, Ordnung und Sauberkeit in den Anstalten zu sorgen und darüber zu wachen, daß die Bestimmungen über die Einlieferung und Entlassung der Gefangenen genau beachtet werden. Außerdem obliegt ihnen die Bewachung der inhaftierten Reichsdeutschen, die von den polnischen und sonstigen Gefangenen getrennt gehalten werden, deren Gesamtzahl sich zur Zeit (Ende Juli) aber auf nur 11 beläuft. Im übrigen muß man sich vorläufig mit den polnischen Verhältnissen und Zuständen abfinden.

Außer diesen besonderen Anstalten unterstehen der Dienstaufsicht der Justizverwaltung auch noch die zahlreichen kleinen Gefängnisse bei den polnischen Burggerichten, die ausschließlich von polnischen Beamten nach polnischen Bestimmungen verwaltet werden.

Die Durchführung des Strafvollzuges stößt aus den verschiedensten Gründen auf ganz besondere Schwierigkeiten.

Eine verhältnismäßig große Zahl früherer polnischer Anstalten liegt in den dem Reich angegliederten Gebieten. Auch mit den schwächer besiedelten östlichen Landesteilen sind mehrere große Anstalten in den Interessenbereich der Sowjetunion gefallen. Einige Anstalten sind durch die Einwirkungen des Krieges ganz oder teilweise zerstört, wieder andere ihrer Zweckbestimmung noch nicht wieder zugeführt worden. Aus alledem ergibt sich ein starker Mangel an Haftraum und eine außerordentliche Überbelegung, die selbst dann noch gegeben ist, wenn man für die Belegungsfähigkeit polnische Maßstäbe anlegt. So befanden sich zum Beispiel am 31. Juli 1940 in den vier Anstalten des Distrikts Radom bei einer Normalbelegungsfähigkeit von 1282 Köpfen 2788 Männer und 370 Frauen in Haft. Um dieser Raumnot Herr zu werden, ist die Über-

nahme noch einiger ausbaufähiger Anstalten im Distrikt Radom in Aussicht genommen. Ähnlich, wenn auch nicht ganz so schwierig, liegen die Verhältnisse in den anderen Distrikten.

Die Überbelegung ist hauptsächlich auf die Menge der Polizeigefangenen und der als Untersuchungshäftlinge bezeichneten Gefangenen zurückzuführen, deren Zahl sich — um bei dem Beispiel aus dem Distrikt Radom zu bleiben — auf 550 und 2100 beläuft. Von den 2100 Untersuchungshäftlingen befindet sich aber nur ein kleiner Teil auf Grund eines richterlichen Haftbefehls in Haft, während die meisten von den verschiedenen Dienststellen der Polizei eingeliefert worden sind, noch bevor der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Ermittlungsakten vorgelegt werden konnten. Das Schicksal dieser Sachen und Häftlinge entscheidet sich meist erst nach geraumer Zeit. Die Anstalten der Justizverwaltung sind also etwa zur Hälfte mit Polizeigefangenen belegt. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Polizei außerdem über einige Anstalten verfügt, die sie ausschließlich für ihre Zwecke benutzt.

Aus Mangel an Haftraum hat sich die bereits seit längerer Zeit eingeleitete Trennung der Justiz- und Polizeigefangenen, der Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen sowie der Untersuchungshäftlinge noch nicht restlos durchführen lassen. Nur im Distrikt Warschau ist die Trennung der Justiz- und Polizeigefangenen bereits erfolgt. Dort ist der Polizei das in der Dzielnastraße gelegene, von der Justiz verwaltete Gefängnis zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung gestellt worden. Es ist mit 2500 Insassen zur Zeit noch überbelegt, wird aber genügend Raum für diese Anzahl bieten, sobald in Kürze die durch Artillerievolltreffer angerichteten Beschädigungen beseitigt sein werden. In die übrigen Gefängnisse des Distrikts werden Polizeihäftlinge nur noch ausnahmsweise und vorübergehend bei besonderen Aktionen eingeliefert.

Im Distrikt Krakau und Radom ist zur Durchführung der Trennung und Entlastung der Gefängnisse mit dem Abtransport von Polizeihäftlingen ins Reich begonnen worden. Dies hat zwar eine gewisse Erleichterung gebracht, aber die Schwierigkeiten sind noch lange nicht behoben. Sie werden vielmehr noch dadurch verschärft, daß das Generalgouvernement demnächst etwa 270 langfristige Gefangene aus dem Reich übernehmen muß, die dort Strafen verbüßen, die von im Generalgouvernement gelegenen früheren polnischen Gerichten verhängt worden sind.

Auch die Trennung der Zuchthausgefangenen von den übrigen Inhaftierten ist im Gange. Das polnische Recht kannte keine Zuchthausstrafe, jedoch wurden die Schwerverbrecher und Rückfälligen nach gewissen Richtlinien ausgesondert und einem strengeren Strafvollzug für Unverbesserliche unterworfen. Diese Gefangenen, zu denen wir alle rechnen, die 3 Jahre Gefängnis und darüber zu verbüßen haben, werden jetzt wie Zuchthäusler angesehen. Ihre Zahl, zusammen mit den von deutschen Gerichten zu Zuchthaus verurteilten Verbrechern, beläuft sich zur Zeit im ganzen Generalgouvernement auf etwa 550 Männer und 50 Frauen. Während die Frauen vorläufig ihre Zuchthausstrafen weiter in den Gefängnissen verbüßen müssen, ist für die Unterbringung der Männer die am 1. 7. 1940 übernommene Anstalt Wisnicz-Nowy im Distrikt Krakau bestimmt worden. Die Transporte nach Wisnicz-Nowy, das 8 km von der nächsten Bahnstation entfernt liegt, verursachen, wie überhaupt alle Gefangenentransporte, besondere Schwierigkeiten. Es gab in Polen keine Eisenbahnsammeltransporte, vielmehr erfolgten die Gefangenen-

verlegungen durch Gefängnisbeamte mittels eines besonderen Kraftwagenparks des Strafdepartements. Der ganze Wagenpark ist aber im Krieg verlorengegangen, so daß — also — jetzt für alle Transporte besondere Polizeikommandos eingesetzt werden müssen.

Die Scheidung der Untersuchungshäftlinge von den Strafgefangenen ist deshalb kaum durchführbar, weil die Anstalten allgemein nur über größere Gemeinschaftsräume verfügen. Der Mangel an Einzelzellen erschwert auch die Vollstreckung gegen deutsche Gefangene oder gegen Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes.

Ein weiteres Hindernis bei der Durchführung eines geordneten Strafvollzuges bereitet der bauliche Zustand mancher Anstalten. Abgesehen von den Kriegs- und Frostschäden herrscht vielerorts eine starke Verwahrlosung. Die Desinfektions- und Baderäume sind den Anforderungen nicht gewachsen, zumal, wenn bei besonderen Polizeiaktionen Masseneinlieferungen erfolgen. Es ist kaum möglich, die Anstalten ungezieferfrei zu halten und die Seuchengefahr zu bannen. Es wird noch viele Mühe und Kosten erfordern, um hier auch nur die schlimmsten Mißstände zu beseitigen. Es fehlt — wie bereits erwähnt — infolge der Plünderungen allenthalben an den notwendigsten Lagerungs- und Bekleidungsgegenständen. Die Gefangenen müssen fast überall die Strafe in eigener Kleidung verbüßen und sich Wäsche und Decken von den Angehörigen besorgen. Die Einrichtungen der Hafträume, der Werkstätten und Arbeitsbetriebe sind beschädigt oder fehlen gänzlich. Vorräte sind im allgemeinen nicht mehr vorhanden. Die Ersatzbeschaffung ist erschwert durch den Mangel an Rohstoffen. Infolgedessen können die Arbeitsbetriebe nur nach und nach in ganz bescheidenem Umfange wieder aufgenommen werden. Vielerorts muß man sich vorerst damit begnügen, mit Gefangenenarbeitskräften die Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Betrieben zu beseitigen, bevor zu produktiver Arbeit übergegangen werden kann.

Besondere Sorgen und Mühen bereitete allenthalben die Lebensmittelbeschaffung. (Der Ankauf von Nahrungsmitteln im freien Handel war wegen der Preisgestaltung unmöglich.) Stieß schon in dem langen schneereichen und bitterkalten Winter die Versorgung der freien Bevölkerung mit Lebensmitteln auf große Schwierigkeiten, so wuchsen diese bei den Gefängnissen ganz außerordentlich. Die Zuweisung seitens der Verteilungsstellen war nicht geregelt und erfolgte nur lückenhaft. Oft wußten die Anstaltsleiter von einem Tage zum andern nicht, wie sie die Insassen verpflegen sollten. Nur durch die Zulassung der Lebensmittelversorgung durch die Angehörigen im weitesten Umfange war es stellenweise überhaupt möglich, die Belegschaft zu beköstigen. Auch das „Patronat" der Gefangenen (Gefangenenfürsorge) wurde eingeschaltet und ist bemüht, zusätzliche Verpflegung, hauptsächlich Fett zu liefern. Heute können diese Schwierigkeiten als behoben angesehen werden. Die Zuteilung von Lebensmitteln ist für die Zukunft im Rahmen der allgemeinen Ernährungslage sichergestellt.

So ist auf dem Gebiete des Strafvollzugs bereits viel geschehen, aber es bleibt noch mehr zu tun übrig. Die gegenwärtige Regelung ist nur vorläufiger Natur. Unser Ziel ist, den Strafvollzug immer mehr nach deutschem Vorbild auszurichten. Dazu bedarf es aber in erster Linie des verstärkten Einsatzes besonders ruhiger und zuverlässiger deutscher Fachbeamter.

Meine ersten Eindrücke vom Sondergerichtsgefängnis Krakau bei der Amtsübernahme

von Verwaltungsinspektor Borchardt, Krakau.

Am 8. Januar 1940 wurden wir — 8 Beamte aus dem Altreich — vom Ministerialdirigenten Marx im Reichsjustizministerium mit den besten Wünschen für unser neues Amt im Generalgouvernement Polen verabschiedet. Bei eisiger Kälte erfolgte noch am gleichen Tage die Abreise. Während der Fahrt war es der großen Kälte wegen unmöglich, einen Fensterplatz einzunehmen. Der Zug traf infolge Vereisung der Gleise und durch Schneeverwehungen mit ganz erheblicher Verspätung in Krakau ein.

Hier wurde mir die Leitung des Sondergerichtsgefängnisses, eines alten, in der Senackagasse gelegenen Klosterbaues, übertragen. Als Unterstützung erhielt ich drei Aufsichtsbeamte von der Strafanstalt München-Stadelheim zugeteilt. Die polnischen Beamten verblieben im Dienst. Nur drei von ihnen verstanden notdürftig die deutsche Sprache, die Insassen durchweg nicht.

Zu der Hauptanstalt gehören noch als Zweigstellen das Burggerichtsgefängnis Podgórze und Bastion IV in Krakau, die aber zur Zeit von der Wehrmacht in Anspruch genommen wird.

Die Belegung beträgt durchschnittlich zusammen rund 900 Gefangene; sie ist vorübergehend aber auch schon auf 1200 angestiegen.

Um die Leitung in die Hand zu bekommen, bildete ich zwei Inspektionen und setzte für jede einen deutschen Oberwachtmeister ein, der nach meiner Weisung die Oberaufsicht über die polnischen Beamten zu führen hatte. Dem deutschen 1. Hauptwachtmeister übertrug ich die Leitung des gesamten Außendienstes, im besonderen das Frauenhaus, die Bäckerei und die Pforte. Ich selbst beschäftigte mich zunächst mit dem Büropersonal und dem geführten Buchwerk, um einen Überblick zu erhalten, nach welchen Richtlinien die Verwaltungsgeschäfte geführt wurden. Den polnischen Hauptwachtmeister, der ehemals beim deutschen Infanterieregiment in Bromberg gedient hatte und die deutsche Sprache ausreichend beherrschte, zog ich zur Verständigung mit den polnischen Beamten als Dolmetscher hinzu.

Zunächst suchte ich die Handhabung des Dienstes in der Annahme zu ergründen. Karteien waren nicht vorhanden. Es wurden noch Gefangenenbücher, getrennt nach Untersuchungs- und Strafgefangenen, geführt. Im übrigen gaben Zu- und Abgangslisten sowie Zeitkalender und andere Kontrollen eine ausreichende Gewähr für ordnungsmäßige Büroführung.

Auffallend groß war die Zahl der Dienststellen, die für die Einlieferung der Gefangenen in Frage kamen. Die Nachkriegsverhältnisse brachten den Zustand mit sich, daß von nachstehenden Behörden Tag und Nacht Gefangene eingeliefert wurden:

1. Staatsanwaltschaft beim Sondergericht,
2. Polnische Staatsanwaltschaft,
3. Sondergericht,
4. Deutsches Gericht,
5. Polnisches Bezirksgericht,
6. Polnisches Burggericht,
7. Polnisches Appellationsgericht,
8. Reichsschutzpolizei,

9. Kriminalpolizei,
10. Geheime Staatspolizei,
11. Gendarmerie,
12. Polnische Polizei,
13. Bahnpolizei,
14. Devisenschutzkommando,
15. Zollfahndungsstelle und
16. Forstpolizei.

Der Zu- und Abgang war sehr rege und unregelmäßig. Es kam vor, daß an einem Tage bis zu 80 Mann eingeliefert wurden.

Da die polnischen Gerichte mit polnischen Richtern und Staatsanwälten und die polnischen Polizeibehörden mit polnischen Beamten weiter besetzt blieben, mußte auch das vorhandene polnische Buchwerk hier von den polnischen Beamten weitergeführt werden.

Die eigenen Gelder und Wertsachen wurden den Gefangenen von den Annahmebeamten abgenommen und von diesen nach dem Tütensystem verwaltet. Ein Gutschriftverfahren bestand nicht. Ein Kassenbeamter ist inzwischen beantragt und genehmigt und dann das Tütensystem beseitigt worden. Mit den eigenen Geldern wird nun genau so wie im Altreich zum Nutzen des Staates gearbeitet.

Die Wirtschaft hatte einfaches Buchwerk. Über die Materialien wurden Einnahme- und Ausgabebücher geführt und danach Monatsrechnung gelegt. Ein Speiseplan war nicht vorhanden. Ich habe ihn eingeführt, um eine Übersicht zu haben, in welcher Reihenfolge die Speisen verabfolgt werden. In der Küche wird in drei offenen Kesseln, von denen jeder 500 Liter faßt, mit Kohlenfeuerung gekocht. Außerdem ist noch ein Herd für die Zubereitung von besonderen Speisen für erkrankte Gefangene vorhanden. Die Wirtschaftsabteilung legt selbständig Rechnung und wurde bisher nur von dem Rechnungsbeamten vom Justizministerium in Warschau gegen Jahresende rechnerisch formal geprüft. Andere Rechnungsstellen haben sich mit Revisionen nicht befaßt.

Die Gärtnerei ist so groß, daß darin das erforderliche Gemüse für die Gefangenen in ausreichenden Mengen gezogen werden kann.

Die Verpflegungskosten betrugen bisher pro Kopf und Mann bis zu 40 Groschen, das sind 20 Reichspfennig. Der Arbeitsbetrieb ist durchaus in Ordnung. Es arbeiten nur die Strafgefangenen. Das Buchwerk ist klar und übersichtlich. Arbeits- und Einkaufslisten werden nicht geführt, da die Gefangenen weder eine Belohnung noch Einkauf erhalten. Dagegen bekommen sie täglich als Entschädigung eine Zulage von 300 Gramm Brot. Monatlich wird die Brotmenge von der Wirtschaftsabteilung zusammengerechnet und von der Arbeitsinspektion an diese bezahlt. Damit hat der Einkauf an Zusatznahrungsmitteln für arbeitende Gefangene unter Wegfall von Einkaufslisten, Abrechnungsbüchern und anderen Unterlagen seine Erledigung gefunden.

Die Arbeitsabteilung gliedert sich hauptsächlich in folgende handwerkliche Betriebe: Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei, Schmiede, Schlosserei, Klempnerei, Stellmacherei, Buchbinderei und bauliche Arbeiten (Fenster, Türen- und Treppenreparaturen für das Strafhaus). Arbeitsaufträge liegen in der Arbeitsabteilung reichlich vor. Es könnten noch mehr Gefangene beschäftigt werden, wenn genügend Arbeitsräume vorhanden wären. In den Zellen läßt sich keine Arbeit ausführen, da die Anstalt überbelegt ist.

Bestellzettel oder Auftragsscheine waren nicht bekannt. Ich habe sie eingeführt, da ohne diese Unterlagen keine Übersicht und auch keine Kontrolle über die berechtigte Ausführung der genehmigten Arbeiten möglich ist. Zur Arbeitsabteilung gehört noch eine für die Wollegewinnung bedeutungsvolle Angorakaninchenzucht und eine Seidenraupenzucht. Besonders die letztere ist ohne großen Arbeits- und Personalaufwand durchzuführen, vorausgesetzt, daß zur Ernährung ausreichende Maulbeerbäume vorhanden sind. Die Sauberhaltung der notwendigen Einrichtungen und die Fütterung in den verschiedenen Zuchtstadien erfordert wohl gewissenhafte Aufmerksamkeit, aber nur geringe Arbeit, die in keinem Verhältnis zu dem Gewinn steht, wie aus nachstehender Aufstellung ersichtlich ist:

Abrechnung des letzten Zuchtganges:

Einkauf von 50 Gramm Seidenwürmer bei der Zentralprüfstelle für Seidenind. in Milanowek	28,— Zloty
Behandlungskosten	12,— „
Transport- und Verpackungskosten	7,— „
Die Selbstkosten von	47,— Zloty
Abgezogen von dem aus dem Verkauf der gewonnenen Kokons 55 kg à 16,50 Zloty erzielten Erlös von	907,— Zloty
Ergibt einen Gewinn von	860,— Zloty

Die Einrichtung einer solchen Zucht kann in Anbetracht des außerordentlich hohen Nutzens und nach den gemachten Erfahrungen nur empfohlen werden.

Über die Anstalt selbst wäre zu bemerken, daß sie ehemals Klosterzwecken diente. Der drei Stockwerke hohe Bau mit den vielen Gängen, Ecken und Winkeln erfordert zum Teil in besonders dunklen Fluren ständig das Brennen des elektrischen Lichts. Die Holztreppen sind ausgetreten und einige Stiegen so schmal, daß sich in entgegengesetzter Richtung begegnende Personen nur mit Mühe ausweichen können. Einzelzellen sind nicht vorhanden, zweckmäßige Arrestzellen mußten erst geschaffen werden. Im kleinsten Raum sind 10 und im größten etwa 35 bis 40 Mann unterzubringen. Die kleinste von den sieben Abteilungen umfaßt etwa 60 und die größte etwa 180 Gefangene. Dieser Unterschied beruht darauf, daß die Anstalt ursprünglich als Kloster und nicht als Strafanstalt vorgesehen war und seither keine Umbauten nach neuzeitlichen Gesichtspunkten vorgenommen worden sind. Wasserspülung ist nicht vorhanden; es besteht noch das Kübelsystem. Zentralheizung fehlt, die eisernen Öfen werden vom Flur aus mit Steinkohle geheizt.

Die Lagerung der Männer erfolgt auf Strohsäcken, die am Tage übereinander gelegt werden, um den Gefangenen genügende Bewegungsfreiheit in den Hafträumen zu ermöglichen. Die Frauenabteilung ist durchweg mit Bettgestellen ausgestattet.

Das Frauenhaus fand ich in denkbar schlechtem Zustand vor. Die Eingangstüren hingen schief in den Angeln und konnten nicht geschlossen werden. Unwetter und Kälte vermochten ungehindert in das Innere des Hauses einzudringen. Die Fenster waren undicht und bedurften durchweg einer gründlichen Instandsetzung. Die Fußböden waren zum Teil verfault, sodaß sofort eine Dielung vorgenommen werden mußte. Die

Dächer ließen Regen durch, konnten aber nur notdürftig abgedichtet werden, weil die große Kälte ein Umdecken der Dächer nicht zuließ. Überhaupt war zur Zeit mein grausamster Feind die außergewöhnliche Kälte. Sogar die in Angriff genommene Reinigungsaktion mußte aufgegeben und bis zum Monat April zurückgestellt werden, weil das Wasser beim Reinigen vereiste. Die Wände waren dick mit Eis belegt und glitzerten wie versilbert. Die an sich schon kleinen Fenster waren so stark vereist, daß die Zellen, Gänge und Flure fast überhaupt kein Tageslicht erhielten.

Der Sprechraum für Gefangene besteht aus drei Teilen. In der Mitte ist ein Gang für den aufsichtführenden Beamten. Zu beiden Seiten erhebt sich ein hohes Maschengitter. Auf der einen Seite befinden sich die Besucher und auf der anderen die Gefangenen. Die Einrichtung ist nicht zeitgemäß, aber durchaus praktisch. Sechs Parteien können auf einmal unter Aufsicht von nur einem Beamten sprechen, wodurch fünf Räume und fünf Beamte erspart werden.

Sprechzimmer für Rechtsanwälte, Richter und andere Amtspersonen für den Verkehr mit Gefangenen bestanden nicht und mußten, um den Gefängnisbetrieb ordnungsmäßig zu gestalten, erst eingerichtet werden.

Der Schulraum vermag 60 bis 80 Schüler aufzunehmen. Große Fenster sind vorhanden, sodaß der Raum in seiner Ausstattung recht gut wirkt. Die Bühne ließ noch die Spuren der letzten Vorstellung (Weihnachtskrippenspiel) erkennen.

Die Lehrstoffsammlung ist ausreichend. Die Gefangenenbücherei umfaßt etwa 2000 Bände. Auch eine Beamtenbücherei ist vorhanden. Die Durchsicht beider Büchereien hat ergeben, daß ungefähr die Hälfte des Bücherbestandes aus marxistischen und die Geschichte entstellenden Schriftwerken bestand. Eine Säuberung ist veranlaßt und für Ersatz gesorgt worden.

Im Hause befindet sich eine katholische Kapelle mit einem Fassungsraum von reichlich 300 Personen. Die Ausstattung der Kapelle ist einfach und doch würdig. Sie war zum Teil verschmutzt und ist gründlich überholt worden.

Der Begriff „Fürsorge" fand hier nicht das richtige Verständnis. Bisher wurden die mittellosen Gefangenen bei Entlassung dem Magistrat oder der Polizeibehörde behufs fürsorgerischer Maßnahmen zugeführt. Der private Fürsorgeverein „Sprawozdanie" hatte anläßlich des Krieges seine Tätigkeit eingestellt, sodaß ich genötigt war, die Fürsorge nach meinen Erfahrungen im Altreich neu aufzubauen, wobei ich wegen des Fehlens eines Fonds zur Unterstützung für Gefangene auf Selbsthilfe angewiesen war.

Im Argen lag auch der Gesundheitsdienst. Die Gefangenen wurden dem Arzte vorgeführt und ihm ohne Aufsicht überlassen. Durchstechereien und Verabredungen unter Tatgenossen konnten unbehindert vor sich gehen. Diesen Zustand habe ich behoben, indem ich anordnete, daß die Erkrankten abteilungsweise vorgeführt werden und solange unter Aufsicht bleiben, bis sie vom Arzt untersucht und behandelt sind. Die Gesunden kommen in ihren Haftraum zurück, die Kranken erhalten Aufnahme in der Spitalsabteilung und verbleiben dort solange, bis eine Verabfolgung von Medikamenten oder Anlegung von Verbänden nicht mehr erforderlich ist.

Zur polnischen Zeit waren drei Ärzte tätig. Jetzt versehen ein Arzt und ein Sanitätsgehilfe denselben Dienst. Der Arzt verwaltet auch die

Apotheke und das Ambulatorium. Die Besoldung des Arztes betrug bisher 160,— Zloty = 80,— RM im Monat. Gehaltserhöhung ist beantragt und seinem Stande und seinen Leistungen entsprechend genehmigt worden.

Der Gesundheitszustand der Gefangenen ist im allgemeinen als gut zu bezeichnen. 60 bis 80 Kranke melden sich täglich zum Arzt. Sie sind meistens mit Krankheiten behaftet, die sie aus der Freiheit mitbringen (Haut-, Geschlechtskrankheiten, Geschwüre, Tuberkulose).

Ein Zahnambulatorium war nicht vorhanden und ist erst eingerichtet worden.

Das Strafhaus und die Zweiganstalten waren total vernachlässigt. Die Dächer waren undicht, das Innere verschmutzt, die Wände zum Teil verfallen; Geräte fehlten bis zu 30 Prozent der Ausstattung.

Auf den Höfen befand sich ein Haufen Unrat, den abzufahren ein Pferdegespann mehrere Wochen beanspruchte.

Das Haus ist gründlich überholt worden, sodaß heute nichts mehr an den früheren Zustand unter der polnischen Verwaltung erinnert.

Bei der Reinigungsaktion auf den Höfen fand ich zwei auffallende Sandhaufen im Gefängnishof, deren Zweck nicht zu erkennen war. Die Nachforschungen, welche Bewandtnis es mit diesen habe, ergaben, daß hier zwei verstorbene Gefangene — ein Jude und ein Katholik — während der Kriegszeit begraben worden waren, weil man nicht gewußt hatte, wo man sie lassen sollte. Die Ausgrabung der Leichen und ihre Beisetzung auf den zuständigen Friedhöfen ist veranlaßt worden.

Die Desinfektion entsprach insofern nicht den Anforderungen, als eine Trennung zwischen der „reinen" und der „unreinen" Seite nicht vorhanden war. Diese Trennung wurde notwendig, damit die unreine Wäsche und auch die Gefangenen nach ihrer körperlichen Reinigung nicht wieder den Weg nehmen mußten, den sie zuvor gegangen waren. Um zu verhüten, daß Ungeziefer und ansteckende Krankheiten in das Hauptgebäude eingeschleppt wurden, waren ferner folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Entkleiden, Haarschneiden, Baden auf der einen Seite der Aufnahmeabteilung, Empfang der reinen Wäsche und Unterbringung auf der anderen Seite.
2. Einladen der schmutzigen Wäsche in den Desinfektor auf der einen, Ausladen und Weiterbefördern zum Trockenboden auf der anderen Seite.

Die getroffene Neuordnung hat sich sehr gut bewährt und wurde von dem Leiter der Abteilung Gesundheitswesen der Stadt Krakau als vorbildlich bezeichnet. Um Ordnung in den Tagesdienst zu bekommen, habe ich nachstehende Hausordnung erlassen:

6.30 Uhr: Wecken durch Glockenzeichen. Körperpflege, Waschen, Zähne bürsten und Zellenreinigung.

7.00 Uhr: Aufschluß. Die Aufsichtsbeamten grüßen mit „Guten Morgen", Gefangene haben den Gruß zu erwidern. Kübelreinigung; danach Zellenrevision und Appell der Gefangenen, ob sie schicklich angezogen, der Anzug gesäubert und die körperliche Pflege sowie die Zellenreinigung gut vorgenommen worden sind.

7.15 Uhr: Glockenzeichen zum Morgengebet. Gefangene stehen in guter Haltung auf den Abteilungen und nicht in den Zellen.

7.30 Uhr: Ausgabe des Frühstücks.

8.00 Uhr: Beginn des Arbeitsdienstes. Die Freistunden für Untersuchungsgefangene beginnen in unregelmäßiger Folge, abteilungsweise, nach Anordnung des Hauptwachtmeisters. Dauer mit Aus- und Einmarsch ¾ Stunden. Die Bewegung der Gefangenen ist unter Anlehnung an den Wehrsport durchzuführen. Während der Freistunden sind die Zellenfenster zu öffnen, die Zellen auf Beschädigung und Ausbruchsversuche nachzusehen.

12.00 Uhr: Mittagspause. Essen ausgeben, Geschirr reinigen.

13.00 Uhr: Fortsetzung der Arbeit und Abhaltung der Freistunden für Strafgefangene nach den gleichen Richtlinien wie für Untersuchungsgefangene.

14.00 Uhr: An sämtliche Gefangene ist gekochtes Wasser zum Brühen von Tee auszugeben.

15.00 Uhr: Kübelreinigung.

16.30 Uhr: Ausgabe des Abendessens an Untersuchungsgefangene.

16.50 Uhr: Beendigung der Arbeit in den Arbeitsstätten und Leibesvisitation der Gefangenen, damit keine Werkzeuge und andere verbotene Gegenstände in die Zellen mitgenommen werden können.

17.00 Uhr: Ausgabe des Essens an Strafgefangene. Kübel leeren, Wasserkrüge füllen. Herausnahme der Oberkleidung von allen Gefangenen.

17.20 Uhr: Belegstärke kontrollieren. Übergabe der Abteilung an die Beamten vom Nachtdienst. Einschluß mit Sicherung der Zellentüren ausführen.

17.45 Uhr: Glockenzeichen zum Nachtgebet. Die Gefangenen der Zelle 94 von Abteilung VI singen das Abendlied. Nach Einschluß dieser Abteilung Besprechung über die Vorkommnisse am Tage. Danach treten die Beamten vom Tagesdienst ab. Die Beamten der Ablösung machen von da ab verantwortlich den Nachtdienst. Der durchgeführte Einschluß ist nach Übernahme des Nachtdienstes zunächst nachzuprüfen. Die Kenntnisnahme in den Stationsbüchern über boshafte, tobsüchtige und fluchtverdächtige Gefangene ist durch Unterschrift zu bescheinigen.

18.45 Uhr: Glockenzeichen für die eintretende Nachtruhe. Das Licht ist zu löschen, mit Ausnahme der schweren Zellen. Die Zellen sind halbstündlich zu kontrollieren. Postenwechsel im Winter stündlich, im Sommer nach Ablauf von zwei Stunden. Den Schichtwechsel leitet der Hauptwachtmeister, der die Oberaufsicht über alle Beamten führt und für deren richtige Verteilung im Sicherheitsdienst verantwortlich ist.

Der Dienst der Beamten dauert ohne Unterbrechung 10 Stunden. Änderungen dieser Dienstordnung dürfen nur mit meiner Genehmigung vorgenommen werden.

77 polnische Angestellte einschließlich Werkmeister, Wirtschafts- und Kassenführer, Büropersonal und Hauptwachtmeister sind zur Bewältigung des gesamten Strafanstaltsdienstes ausreichend.

Die polnischen Angestellten sind willig und folgsam. Ihre Schulbildung ist aber im allgemeinen unzureichend. Nur die Werk- und Hauptwachtmeister besitzen bessere Schulbildung. Sie sind durch grünweiße Schnüre um die Schulterklappen und durch am linken Oberarm angebrachte goldene Winkel erkenntlich. Sie erhalten eine ständige Zulage von monatlich 50,— Zloty = 25,— RM.

Die Uniform der männlichen und weiblichen Beamten unterscheidet sich nur im Schnitt. In Farbe, Ausstattung und Rangkennzeichnung besteht kein Unterschied.

Die Aufsichtsbeamten waren anfangs unbewaffnet; sie sind nunmehr mit Gummiknüppeln ausgerüstet worden und erhalten in Zukunft auch Schußwaffen.

Der frühere polnische Gefängnisvorsteher hatte zu seiner Unterstützung drei Ober- und zwei Unterkommissare. Seitdem die deutsche Verwaltung besteht, versieht ein Verwaltungsinspektor den Dienst, den ehemals diese sechs polnischen Beamten ausübten.

Gefängniskunde des Auslandes

Erinnerungen aus dem russischen Gefängnisdienst zur Zarenzeit 1902 — 1917

von Oberregierungsrat E. von Cube, Warthestadt.

Im zaristischen Rußland hatte der Aufbau des Gefängniswesens eine eigenartige Struktur, die durch die großen Entfernungen der einzelnen Reichsteile (Gouvernements) von ihrem administrativen Zentrum (Petersburg) und durch die Schwierigkeit, in dem ungeheuren Reiche mit seinen so eigenartigen Verhältnissen und den verschiedenen Nationalitäten Ordnung zu halten, bedingt war. Die oberste Staatsgewalt repräsentierte in der Provinz der Gouverneur, er war Herr im Lande — der Repräsentant des Zaren in seinem oft sehr großen Gebiet, ihm waren alle Polizei- und kommunalen Behörden unterstellt, ihm mußten nötigenfalls auch die Militärbehörden zur Aufrechterhaltung der Ordnung Hilfe leisten. Deshalb mußte er auch ein so wichtiges Instrument der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, wie das Gefängnis es ist, fest in seiner Hand haben. Andernteils bestand aber auch das Bestreben, den Strafvollzug und die Untersuchungshaft im Machtbereich der Justiz zu haben. Um diesen beiden Bedürfnissen Rechnung zu tragen, war das Gefängniswesen in zwei Ministerien eingebaut: Die Gefängnisse selbst gehörten zum Justizministerium. Die oberste Dienstbehörde war die Hauptgefängnisverwaltung, deren Chef unter Aufsicht des Justizministers das Gefängnisressort leitete. Die Kompetenzen der Ministergehilfen (Staatssekretäre) erstreckten sich im Justizministerium nicht auf das Gefängniswesen. Alle Strafvollzugsbeamten waren Justizbeamte, sie unterstanden aber unmittelbar dem obersten Vertreter des Innenministeriums — dem Gouverneur (Oberpräsident bzw. Reichsstatthalter) und mittelbar dem Justizminister und der Hauptgefängnisverwaltung. Die Hauptgefängnisverwaltung leitete also das Gefängniswesen durch Vermittelung der Gouverneure, wie das Reichsjustizministerium die Gefängnisse durch die Generalstaatsanwälte leitet. Dem Gouverneur unterstand als Dezernent für Gefängnissachen ein „Gouvernementsgefängnisinspektor“ (bei uns Oberstaatsanwalt oder erster

Staatsanwalt), der mit einem oder 2 Gehilfen (bei uns Staatsanwälte) und entsprechendem Kanzleipersonal alle Gefängnisse des Gouvernements verwaltete und inspizierte. Der Inspektor und seine Gehilfen mußten akademisch gebildet sein. An der Spitze eines jeden Gefängnisses oder Strafanstalt stand ein hauptamtlicher Vorsteher oder Chef, dem, je nach der Größe der Anstalt, eine entsprechende Zahl von Gehilfen (bei uns Inspektoren), Kanzleibeamten und Aufsehern unterstellt waren.

Deutschland:	Rußland:
1. Der Reichsminister der Justiz	Der Justizminister
Dezernat: Die Strafvollzugsabteilung des Ministeriums	Die Hauptgefängnisverwaltung
2. Der Generalstaatsanwalt	Der Gouverneur
Dezernat: Die Strafvollzugsabteilung beim Generalstaatsanwalt	Die Gouvernementsgefängnisinspektion
3. Der Anstaltsleiter.	Der Gefängnischef.

Das Dezernat des Ministers — die Hauptgefängnisverwaltung — leitete unter seiner Aufsicht das ganze russische Gefängniswesen, in besonders wichtigen Angelegenheiten im Namen des Ministers, sonst in eigenem Namen. Alle Verfügungen und Weisungen des Ministers und der Verwaltung gingen an die Strafvollzugsorgane durch die Vermittelung der Gouverneure, ebenso kamen auch alle Berichte, Benachrichtigungen, Anfragen usw. nur durch die Gouverneure in die Hauptverwaltung. Daselbst wurden alle Ernennungen, Versetzungen und Entlassungen der höheren Beamten (Gouvernementsinspektoren, ihre Gehilfen und Leiter der großen Strafanstalten, sowie dic Beamten der Hauptverwaltung) entschieden, bearbeitet und nötigenfalls dem Minister oder dem Kaiser zur Bestätigung unterbreitet; die mittleren Beamten ernannten und entließen die Gouverneure, das Aufsichtspersonal sowie die unteren Sanitäts- und Kanzleibeamten die Vorstände der Gefängnisse.

Die Hauptgefängnisverwaltung verfügte selbständig über alle im Staatshaushalt für das Gefängniswesen angewiesenen Summen. In der Verwaltung wurden auch alle den Strafvollzug betreffenden Gesetzentwürfe ausgearbeitet und eine offizielle Zeitschrift „Der Gefängnisbote" herausgegeben.

Dem Chef der Verwaltung unterstand auch das ganze Gefangenentransportwesen, das durch im aktiven Militärdienst stehende spezielle Truppenteile getätigt wurde. Obgleich der Chef der Gefängnisverwaltung ein Zivilbeamter war, standen ihm im Bereiche der Gefangenentransportkommandos die Rechte eines Brigadegenerals zu. In allen Transportkommandos waren etwa 20 000 Soldaten eingereiht. Diese ungeheuere Zahl erklärt sich durch die weiten Entfernungen, auf welchen jeden Tag eine Menge Gefangener hin- und hergeschoben wurden.

Die örtlichen Gefängnisse wurden durch höhere Beamte der Gefängnisverwaltung revidiert. Dabei mußte der Revident dem Gouverneur zuerst seine Aufwartung machen und von ihm gewissermaßen eine Genehmigung zur Besichtigung und Revision der Gefängnisinspektion und der ihr unterstellten Anstalten einholen. Diese Genehmigung war natürlich nur Formsache, sie charakterisierte aber die Position der Gefängnisverwaltung gegenüber den höchsten Vertretern des Innenministeriums in der Provinz. Bei diesen Besichtigungen wurde nicht der Gouverneur, sondern die im Gefängniswesen ihm unterstellten Justizbeamten revidiert.

Der Grund zu diesem komplizierten administrativen Aufbau lag, wie schon erwähnt, in den um die Jahrhundertwende schon recht unruhig gewordenen inneren Verhältnissen in Rußland, die für die Gefängnisse an Ort und Stelle einen starken Schirmherrn erforderten. Die Kehrseite der Medaille war der Umstand, daß die Hauptgefängnisverwaltung, ja manchmal auch der Justizminister, mit so hohen Funktionären eines anderen Ressorts, wie die Gouverneure es waren, doch recht vorsichtig umgehen mußten und in strittigen Fragen auch auf harten Widerstand stoßen konnten. Die Gouverneure rekrutierten sich meistens aus den ersten Familien des Landes, hatten oft nahe Beziehungen zum Hofe und zu den ersten Würdenträgern des Reichs und waren oft recht eigenwillige Herren, die im Verkehr auch mit höheren Instanzen eines ihnen fremden Ressorts recht selbständig auftreten konnten. Bei solchen Konflikten, die natürlich nicht zur Tagesordnung gehörten, aber immerhin vorkamen, war die Lage des Gouvernementsinspektors eine heikle und schwierige, er mußte hier zweien Herren dienen: sein direkter Vorgesetzter war der Gouverneur, aber andererseits hing seine ganze Dienstlaufbahn und weitere Beförderung von der Gefängnisverwaltung und dem Justizminister ab.

In solch eine Situation geriet ich in den Jahren 1911 bis 1913 in Sibirien, als ich im Amte eines Gouvernementsinspektors das Gefängniswesen Transbaikaliens leitete. Dieses Gebiet, respektive Gouvernement, hatte eine Bodenfläche von 613 474 km^2 (Deutschland besaß 1930 nur 470 071 km^2), aber weniger als eine Million Einwohner. Auf dieser ungeheueren Bodenfläche befanden sich, ganz nahe von der chinesischen Grenze und mehrere 100 km von der nächsten Eisenbahnstation entfernt, 10 Strafgefängnisse, deren Insassen von altersher zum großen Teil in benachbarten Bergwerken und Goldwäschereien beschäftigt wurden. Ein großer Teil von ihnen waren politische Verbrecher — die Blüte der damaligen revolutionären Bewegung. Die politischen Gefangenen hatten sich nun im Laufe der Jahre allerlei widergesetzliche Vergünstigungen und Erleichterungen von der örtlichen Verwaltung abgerungen, die dann durch die Tradition geheiligt wurden. Die Gefängnisse lagen ja in einer Einöde, weitab von der großen Heerstraße, so daß sie bis zum Anfang unseres Jahrhunderts nur äußerst selten von einer oberflächlichen Besichtigung eines Petersburger Würdenträgers berührt wurden, und die örtlichen Behörden waren an dem guten Zustande der Gefängnisse wenig interessiert, zumal es dort bei dem Gouverneur noch keinen Dezernenten für Gefängniswesen, keinen Gefängnisinspektor gab.

Als nun in Petersburg wiederholt Klagen über die schlechte Ordnung und Disziplin in den transbaikalischen Gefängnissen einliefen, wurde ich dorthin als erster Gefängnisinspektor versetzt. Die Durchführung der zur Wiederherstellung der Ordnung nötigen Maßregeln rief aber in den höheren Regierungskreisen grundsätzliche Bedenken und Meinungsverschiedenheiten hervor, in die sich noch ein drittes Ressort — das Kriegsministerium — einmischte. Die Situation in Transbaikalien komplizierte sich durch folgende Umstände: 1. Gab es dort noch einen Generalgouverneur, der in Irkutsk residierte und dem die Gouverneure von Jeniseisk, Irkutsk, Transbaikalien und Jakutsk unterstellt waren, 2. war der Gouverneur von Transbaikalien ex officio auch Chef (Ataman) des transbaikalischen Kosakenheeres, und deshalb war er immer aktiver General und befand sich als solcher in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis vom Kriegsminister, obgleich er als Gouverneur dem

Innenminister unterstellt war. Bei der Ernennung, Versetzung oder Verabschiedung eines solchen Militärgouverneurs mußte der Innenminister das Einverständnis des Kriegsministers einholen.

Als nun die Hauptgefängnisverwaltung die Forderung aufstellte, daß die politischen Gefangenen ebenso wie alle anderen gehalten werden sollten, wurde dieser Wunsch vom Militärgouverneur von Transbaikalien mit großem Eifer durchgeführt. Dem widersprach aber in schärfster Form der Generalgouverneur, der die politischen Gefangenen humaner behandelt haben wollte. Da nun der Gouverneur in diesem Falle sich auf die Hauptgefängnisverwaltung und den Kriegsminister stützen konnte, führte er seine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gefängnisordnung trotz schärfster Proteste seines direkten Vorgesetzten, des Generalgouverneurs, durch. Der Streit dauerte mehrere Jahre und endete, als ein neuer Chef der Hauptgefängnisverwaltung die Partei des Generalgouverneurs ergriff.

Ich erwähne diese Begebenheit ausführlich, um zu zeigen, zu welchen Komplikationen eine solche Vermengung verschiedener Ressorts auf einem Gebiete führen konnte. Wären die Gefängnisse ganz in den Händen der Justiz gewesen, dann wären die obenerwähnten Maßnahmen ohne jegliche Proteste oder Konflikte durchgeführt worden. Was die Tätigkeit des Gouvernementsgefängnisinspektors anbetrifft, so verfügte er über alle für seinen Bezirk (Gouvernement) angewiesenen Haushaltssummen. Für unvorhergesehene Ausgaben und Bauvorhaben mußte er durch den Gouverneur aus Petersburg besondere Kredite anfordern. Er sorgte für die richtige Durchführung aller Bestimmungen der Dienst- und Vollzugsordnung, beaufsichtigte die rationelle Führung der Wirtschaft und mußte Maßnahmen für eine intensive Entwicklung der Gefangenenarbeiten treffen. Den Fürsorgevereinen stand er beratend und fördernd zur Seite. Die Gefängnisse mußten möglichst oft besichtigt werden, weshalb der Inspektor viel auf Reisen war. Die Gefängnisse wurden auch regelmäßig von den Vertretern der Staatsanwaltschaft besucht, aber ihre Kompetenzen beschränken sich auf die Kontrolle der gesetzmäßigen Inhaftierung der einsitzenden Gefangenen und der Berechnung der Entlassungstermine. Außerdem beaufsichtigte der Staatsanwalt die Verteilung der Untersuchungs-, Straf- und jugendlichen Gefangenen sowie die Korrespondenz und die Besuche der Untersuchungsgefangenen. Die Gefangenen durften dem Staatsanwalt auch mündliche oder schriftliche Gesuche oder Klagen über den Gang des Untersuchungs- und Strafverfahrens einreichen.

Und nun die Gefängnisse selbst! Wie stand es mit ihnen im Vergleich zu den deutschen? Wenn im Aufbau des ganzen Gefängniswesens, in der Arbeitsart und im Bildungsniveau des höheren Beamtenpersonals in der Zentralverwaltung und in den provinzialen Aufsichtsbehörden eine gewisse Ähnlichkeit mit deutschen Verhältnissen zu finden ist, so läßt sich dasselbe von den Zuständen in den Gefängnissen selbst nicht sagen. Hier lagen die Verhältnisse ganz anders als in Deutschland, und dieser Unterschied war durch die Verschiedenheit der kulturellen Verhältnisse, durch das ganz andere Bildungsniveau der russischen, mittleren und unteren Beamten und durch die damalige innerpolitische Lage Rußlands bedingt.

Ich erwähnte schon, daß jedes Gefängnis von einem hauptamtlichen Vorsteher geleitet wurde, dem, je nach der Größe der Anstalt, eine entsprechende Zahl von Gehilfen, Kanzleibeamten, Aufsehern, Geistlichen, Ärzten und anderen Beamten unterstanden. Diese Vorsteher und die sie vertretenden Gehilfen waren nach unseren Begriffen durchweg Beamte des

mittleren Dienstes, manchmal mit recht bescheidener Schulbildung, außerdem gab es unter ihnen auch Offiziere, die im Militärdienst nicht recht weitergekommen waren. Der Gefängnisdienst dieser Offiziere wurde als aktiver Militärdienst gerechnet und sie konnten bis zum Range eines Obersten avancieren. Aber im ganzen großen russischen Reiche mit seinen ungefähr 800 Gefängnissen gab es, meines Wissens nach, keinen einzigen akademisch gebildeten Vorsteher. Obgleich die materielle Lage der Gefängnisleiter garnicht so schlecht war, so bewarben sich Akademiker niemals um diese Posten. Dieses beruhte auf alten gesellschaftlichen Vorurteilen, die den Dienst in Gefängnissen und in der Polizei recht niedrig einschätzten.

Infolgedessen war das Bildungs- und teilweise auch das moralische Niveau der Gefängnisvorsteher und ihrer Gehilfen nicht auf der gewünschten Höhe.

Was nun die Aufseher anbetrifft, so war hier der kulturelle Unterschied zwischen dem deutschen und russischen Aufseher noch größer. Die einzige Bedingung bei der Anstellung eines Aufsichtsbeamten war die absolvierte Wehrpflicht. War ein Bewerber Soldat gewesen, war er gut und kräftig gebaut, so konnte ihn jeder Vorsteher, aus eigener Machtvollkommenheit, sofort zum Aufsichtsbeamten ernennen, auch wenn er kaum zu lesen und zu schreiben verstand. Ebenso wurden auch die Hauptwachtmeister von den Vorstehern und nicht von den Aufsichtsbehörden ernannt. Die Entlassung aus dem Dienst verfügte auch der Vorsteher. Er war hier durch keine besonderen Vorschriften gebunden, es genügte sogar, wenn der Vorsteher einfach schriftlich feststellte, daß der betreffende Beamte für den Gefängnisdienst nicht geeignet und deshalb zu entlassen sei. Ein Beamtenrecht in unserem Sinne gab es im alten Rußland nicht. Oben gesagtem entsprechend hatte der Gefängnisvorsteher auch die ganze Disziplinargewalt über das Aufsichtspersonal in seinen Händen. Und in die Ausübung dieser Dienststrafgewalt mischten sich die obersten Dienstbehörden selten ein. Man meinte, daß der Vorsteher nur dann die ganze Verantwortung für die Ordnung im Gefängnisse tragen könne, wenn er die ihm untergeordneten Aufseher ganz in seiner Gewalt hätte. Es war ja gewissermaßen ein permanenter Kriegszustand gegen die Störer der Ordnung, der besondere Vollmachten verlangte. Diese überaus großen Vollmachten und Rechte der Vorsteher gaben dem russischen Gefängnis ein besonders straffes und militärisches Gepräge. Über das Aufsichtspersonal konnte man im großen Ganzen nicht klagen, die Leute waren willig und diensteifrig und bei guter Führung pflichtbewußt und diszipliniert, in kritischen Momenten konnten sie zupacken und sich bei der Masse durchsetzen. Aber von irgendwelchem erzieherischen Strafvollzug konnte bei diesem Menschenmaterial natürlich keine Rede sein.

Bei einer Beurteilung oder Kritik dieser Verhältnisse muß man sich die russischen innerpolitischen Zustände um die Jahrhundertwende vergegenwärtigen. Seit dem Tode Alexander III. bis zum Weltkriege befand sich Rußland eigentlich im Zustande einer permanenten Revolution, deren Feuer in Friedensjahren unter der Oberfläche schwelte, aber in den zwei unglücklichen Kriegen in offenen Flammen zum Himmel schlug. Unter diesen unnormalen Verhältnissen hatten die Gefängnisse ganz besonders zu leiden; hier saßen in Massen politische Gefangene, die an nichts anderes dachten, als sich jeder Ordnung und behördlichen Verfügung zu widersetzen, die übrigen Gefangenen aufzuhetzen und auf alle nur

mögliche Weise Unruhe zu stiften. Infolgedessen forderte die Gefängnisverwaltung in jener Zeit von den Strafvollzugsbeamten, vom niedrigsten bis zum höchsten, daß sie vor allen Dingen Zucht, Ordnung und Disziplin schaffen sollten. Konnte einer das, dann war er ein gemachter Mann, konnte er es nicht, so taugte er nicht für den Strafvollzug.

Hier ist nun die Frage berechtigt, ob es denn wirklich so schwierig war, in den Gefängnissen Ordnung zu schaffen. Auch in Deutschland war vor der Machtergreifung die Disziplin z. T. in erschreckender Weise gesunken, aber 1933 wurde im Handumdrehen, ohne jegliche Schwierigkeiten, ja ohne besondere Gewaltanwendung Ordnung geschaffen. Die Gefangenenmasse verstand sofort, daß jetzt nicht mehr gespaßt werden würde und fügte sich augenblicklich. Auf diese Frage muß mit dem Hinweis auf Schwierigkeiten geantwortet werden, mit denen die russische Gefängnisverwaltung zu kämpfen hatte, die aber in Deutschland nicht bestanden.

Vor allen Dingen stand die russische Regierung in diesem erbitterten Kampf gegen die sich langsam, aber stetig vorbereitende Revolution mutterseelenallein da. Die russische Intelligenz und die dünn gesäte Bourgeoisie, die doch an der bestehenden Ordnung interessiert sein sollten, und die den gefährlichen Radikalismus und Nihilismus der russischen revolutionären Bewegung durchschauen konnten, waren nur schadenfrohe Zuschauer dieses Ringens und sympathisierten sogar offen mit den staatsfeindlichen Elementen. Die Regierung konnte tun, was sie wollte, auch die vernünftigsten Reformen, auch die notwendigsten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, auch jegliches Entgegenkommen den Wünschen und Nöten der Bevölkerung gegenüber wurde von dieser liberalistisch eingestellten, wirklichkeitsfremden Intelligenz mit ihrer stark unter jüdischem Einfluß stehenden Presse mißtrauisch und feindlich aufgenommen und abgewiesen, weil eben von der Regierung nichts Gutes kommen konnte. Diese „Intelligenten“ waren tatsächlich die Totengräber des zaristischen Rußlands.. Sie haben es später bitter büßen müssen.

Die der Regierung feindliche öffentliche Meinung erschwerte den regierungstreuen Strafvollzugsbeamten ungemein den Kampf um die Ordnung in den Gefängnissen. Alle Maßnahmen und Verfügungen, die die Aufrechterhaltung der Gefängnisdisziplin bezweckten und die jedem anderen Lande selbstverständlich gewesen wären, stießen in der russischen Gesellschaft und Presse auf Kritik und Widerstand, und aus russischen Zeitungen übernahmen diesen Haßgesang die großen jüdischen Zeitungen aller Länder, denn in jenen Zeiten fanden in dieser „Weltpresse“ Artikel über die furchtbaren Zustände in russischen Gefängnissen eine ebenso bereitwillige Aufnahme wie Notizen über die angeblich schlechte Behandlung deutscher Soldaten durch ihre Unteroffiziere. Infolge dieser unnormalen Verhältnisse konnten sich in den russischen Gefängnissen ganz eigenartige Konflikte abspielen. Zu diesen gehörten die eine zeitlang geradezu epidemisch gewordenen Hungerstreiks. Infolge einer vollkommen gesetzlichen, oft ganz irrelevanten Verfügung erklärten die politischen Gefangenen, daß sie mit der getroffenen Neuerung nicht einverstanden seien, und daß sie nicht früher Speise zu sich nehmen würden, bis die Verfügung zurückgenommen werde. Die Zeitungen schrieben aufgeregte und entrüstete Artikel über das unmenschliche Regime in dem betreffenden Gefängnis, die ganze Gesellschaft regte sich auf und versuchte auf irgendeine Weise den unglücklichen Märtyrern Sympathiekundgebungen zu übermitteln.

Obgleich alle diese Proteste und Kundgebungen nicht berücksichtigt wurden, so war doch die psychologische Situation die, daß die Gefangenen sich als Helden oder Märtyrer und die Gefängnisbeamten sich von der Gesellschaft verlassen fühlten. Ich brauche hier nicht hinzuzufügen, daß von diesem freiwilligen Hungern niemand an Leib oder Seele Schaden erlitten hat. Dieser ganze Hungerschwindel hörte von selbst auf, als der Justizminister vom Kaiser die Erlaubnis erbat und erhielt, die Hungerstreiks der Gefangenen überhaupt nicht mehr zu beachten und auch künstliche Ernährungen einzustellen.

Noch unsinniger war der sogenannte „Nackte Aufruhr", der in den Jahren 1908—1910 in einigen mit politischen Gefangenen stark belegten Gefängnissen ausbrach. Die Gefangenen hatten sich verabredet, die Gefängnisordnung peinlich zu erfüllen bis auf das Anziehen von Wäsche und Kleidung. Sie blieben viele Tage lang splitternackt in ihren Zellen. Der Vorsteher eines solchen Gefängnisses verfügte für die Rädelsführer dieser nackten Bewegung Prügelstrafe, wozu er dem Gesetze nach berechtigt war. Die Körperstrafe wurde aber in der Praxis äußerst selten angewandt. Diese Maßnahme mußte er mit dem Leben bezahlen. Er wurde von unbekannter Hand auf der Straße niedergeschossen. Damit kommen wir auf die zweite Schwierigkeit, mit der die russischen Strafvollzugsbeamten zu kämpfen hatten, zu sprechen — auf den politischen Terror.

Zu den Kampfmethoden der russischen Revolutionäre gehörten von altersher terroristische Akte. Zuerst waren es die höchsten Staatswürdenträger, und sogar der Kaiser selbst, die als Opfer ausersehen waren. Als aber der Kampf immer heftiger entbrannte und immer größere Kreise zog, als bei den meist im Auslande befindlichen (Paris, die Schweiz und London) revolutionären Komités sich immer mehr Freiwillige zur Ausübung von Attentaten meldeten, da begann man auch mittlere und niedere Beamte in Massen zu beseitigen, und da die kleineren Beamten naturgemäß weniger geschützt werden konnten, war die Erledigung dieser revolutionären „Todesurteile" bedeutend leichter und einfacher zu bewerkstelligen. Als ich im Jahre 1902 meinen Strafvollzugsdienst antrat, da gehörten Attentate auf Gefängnisbeamte schon zur Tagesordnung. Mit dem weiteren Anschwellen der revolutionären Bewegung wuchs auch die Zahl der terroristischen Akte und ihrer Opfer und erreichte ihren Höhepunkt in den Jahren 1905—1908, um dann allmählich aber sehr langsam abzuflauen. In dieser Zeit fielen als Opfer treuer Pflichterfüllung fast jede Woche Aufsichtsbeamte, Vorsteher, Gouvernementsinspektoren und nicht selten auch Gouverneure. Im Jahre 1907 wurde auch der Chef der Hauptgefängnisverwaltung in seinem Amtszimmer von einer „Bittstellerin" erschossen. Als man die Mörderin nach ihrer Festnahme einer Leibesvisitation unterzog, erwies es sich, daß an ihrem Körper unter dem Kleide eine große Ladung Dynamit angebunden war. Diesen Sprengstoff nach dem Morde zu entladen, hatte sie nicht gewagt.

Dank solch einem starken Terror verschärfte sich die Lage dermaßen, daß jeder Vorsteher oder kleinere Beamte, der in seinem Gefängnis Ordnung schaffen oder halten wollte, sich in direkte Todesgefahr begab, und dasselbe Schicksal traf auch die Vertreter der Aufsichtsbehörden, wenn sie von den ihnen unterstellten Beamten Disziplin in den Gefängnissen verlangten. Und viele, sehr viele Strafvollzugsbeamte haben in diesem Kampfe ihr Leben gelassen.

— —

Ein dritter Umstand, der den Kampf um die Disziplin erschwerte, war der schlechte Zustand der Gefängnisbauten. In Rußland gehörten Zellengefängnisse oder Zellenflügel zu Seltenheiten. Das Gros der Gefangenen war in großen Gemeinschaftszellen, oft sehr unübersichtlich, untergebracht. Aber abgesehen davon war auch die ganze Anlage der Gefängnisse nie so großzügig durchgeführt und bis ins kleinste durchdacht wie bei uns. Die Gefängnisse lagen meistens zu nahe an belebten Stadtvierteln; die Korridore waren zu eng, oft dunkel, die Höfe zu klein, die Innenmauern oft schlecht placiert, die Außenmauern zu niedrig. Diese technische Rückständigkeit der Gefängnisbauten erschwerte ganz bedeutend den Sicherheitsdienst, gab den Gefangenen die Möglichkeit, sich untereinander zu verständigen und erforderte deshalb ein viel zu großes Aufsichtspersonal.

Die oben geschilderte politische Situation und der schlechte Zustand der Gefängnisbauten verursachten die schwierige Lage, in der sich das russische Gefängniswesen um die Jahrhundertwende befand, und machen es begreiflich, warum von den Beamten vor allen Dingen Disziplin und manchmal nur Disziplin der Gefangenenmassen gefordert wurde; alle übrigen Forderungen des Gefängniswesens mußten damals vor dieser Hauptforderung zurücktreten.

Als dann in der zweiten Hälfte des ersten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts die Regierung nach langem erbitterten Kampf mit der revolutionären Bewegung im Gegensatz zur öffentlichen Meinung und der liberalen Presse mit großer Mühe in den Gefängnissen Ordnung geschaffen hatte und der revolutionäre Terror auch allmählich nachließ, da konnte man wieder an einen modernen Strafvollzug denken und die schon früher begonnene Organisation der Gefangenenarbeiten weiter ausbauen. Aber eine rasche und radikale Strafvollzugsreform wurde durch das obengeschilderte niedrige Bildungs- und Kulturniveau der Aufsichtsbeamten und teilweise auch der Vorsteher verlangsamt und erschwert.

Trotzdem ist aber nicht zu verkennen, daß die oberste russische Gefängnisverwaltung immer ehrlich bestrebt war, nicht nur die Gefangenen hinter Schloß und Riegel zu halten, sondern auch kriminalpolitische Aufgaben zu lösen. Diese kurzen Erinnerungen versuchen zu zeigen, mit wie großen Schwierigkeiten sie dabei zu kämpfen hatte.

Aus der Gefängnisverwaltung

Die Praxis der Gefängnisverwaltung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts

Von Assessor Erich Wolff, Berlin.

Die Praxis der Gefängnisverwaltung bedingt in ihrer Vielgestaltigkeit eine Fülle von Rechtsfragen, die durch das Reichsgericht entschieden worden sind. In erster Linie sind es Beamtendelikte, also strafrechtliche Fälle gewesen, die zur Erörterung standen — während die Zahl der zivilrechtlichen Probleme weniger groß war.

Die strafrechtlichen Fälle lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

I. Bestechung.

II. Entweichenlassen von Gefangenen.

III. Unzulässige Vollstreckung der Strafe.

Zivilrechtlich sind die Entscheidungen des Reichsgerichts von Bedeutung, die Schadensersatzansprüche von Gefangenen gegen das Deutsche Reich (Fiskus) wegen in der Haft erlittener Verletzungen zum Gegenstand hatten.

Die strafrechtliche Seite.

I.

Bestechung.

In der Praxis der Gefängnisverwaltung bieten besonders Anlaß zu Bestechungen die Versuche einzelner Gefangener, durch Vermittlung von Gefängnisbeamten auf unerlaubtem Wege mit Angehörigen oder anderen Personen in der Außenwelt in Verbindung zu treten oder Vorteile irgendwelcher Art zu erlangen.

Es sind folgende Fälle zur Aburteilung gelangt:

1. Ein Hilfsgefangenenaufseher hatte von dem Untersuchungsgefangenen Z, mit dem er von früher her persönlich bekannt war, ein Schriftstück zur Beförderung erhalten, in dem Z seine Schwägerin K um Wäsche und Bücher bat. Der Aufseher hatten diesen Zettel auftragsgemäß an die K weitergeleitet. Die Schwägerin K hatte ihrerseits ihrem Angestellten S im Beisein des Aufsehers den Auftrag erteilt, diesem für Überbringung des Briefes aus „Liberalität" ein Geldstück auszuhändigen. Der Beamte hatte sodann von S 3 RM erhalten.

Die Strafkammer hatte den Hilfsgefangenenaufseher wegen „schwerer passiver Bestechung" gemäß § 332 StGB. verurteilt. Die Revision des Angeklagten hatte jedoch Erfolg, indem die Sache zur erneuten Verhandlung an die Strafkammer zurückverwiesen wurde.

Das Reichsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 16. 1. 1903 — 4651/02 —[1]) u. a. folgendes ausgeführt:

> „Die Strafkammer hat den Angeklagten aus § 332 StGB. unter der Feststellung verurteilt, daß er als Beamter für eine Handlung, die eine Verletzung seiner Amtspflicht enthielt, ein Geschenk angenommen habe. Die Verletzung der Amtspflicht ist bedenkenfrei darin gefunden worden, daß der Angeklagte vor der Beförderung des Schriftstücks die Genehmigung zur Absendung nicht eingeholt hatte. Dem Angeklagten ist geglaubt worden, daß er den Brief weder in Erwartung eines Geschenks abgegeben noch bei Annahme des Geldes daran geglaubt hat, sich strafbar zu machen. Dies ist jedoch für belanglos erachtet worden, weil der Angeklagte — wenn schon er sich zunächst ablehnend verhalten — dennoch schließlich das Geld aus obiger Veranlassung angenommen habe. Bei der Strafzumessung ist berücksichtigt worden, daß der Angeklagte dem Gefangenen nur etwas habe verschaffen wollen, was dieser auf vorschriftsmäßigem Wege gleichfalls erhalten haben würde.
>
> Der von der Revision unter Hinweis auf RGSt. 16, 42 vertretenen Ansicht, daß die Beförderung des Schriftstückes sich als reine

1) Veröffentlicht in RGStr., Band 36, Seite 66.

Privattätigkeit darstelle, konnte nicht beigetreten werden. Der erkennende Senat ist mit dem angezogenen Urteil dahin einer Meinung, daß in § 332 StGB. unter Handlungen, die eine Verletzung der Amtspflicht enthalten, Amtshandlungen gemeint sind.

Hier liegt die Sache aber so, daß der Angeklagte vermöge seiner amtlichen Stellung und unter Verletzung einer seine Amtstätigkeit betreffenden, ihm bekannten Vorschrift die ihm von dem Gefangenen aufgetragene Bestellung gemacht hat.

Der Auffassung einer derartigen Tätigkeit als einer amtlichen steht das Motiv einer früheren und außeramtlichen Bekanntschaft nicht entgegen. Der Angeklagte hatte, als er das Schriftstück von Z zur Besorgung übernahm, mit diesem nur amtlich zu tun.

Danach muß seine Tätigkeit als eine in sein Amt einschlagende angesehen werden.

Dagegen mußte zu Bedenken Veranlassung geben, daß der erste Richter das aus der Fassung des § 332 StGB. sich ergebende Erfordernis eines dem Angeklagten bewußten Kausalzusammenhangs zwischen Amtspflicht-Verletzung und der Vorteilsnahme weder nach der objektiven noch nach der subjektiven Seite gewürdigt hat. Danach kann § 332 StGB. — soweit er hier in Betracht kommt — nur dann Anwendung finden, wenn der Vorteil vom Beamten als Gegenleistung für das Tun oder Unterlassen, das die Amtspflichtverletzung darstellt, angenommen worden ist.

Daß auch der Geber des Geschenks sich des Charakters der von ihm honorierten Tätigkeit als einer Amtspflichtverletzung bewußt ist, ist zur Anwendung des § 332 StGB. nicht erforderlich.

Wenn aber — wie hier — Frau K das Geld lediglich aus „Liberalität" für die Ueberbringung des Briefes hat zahlen lassen, so bedurfte die Möglichkeit der Erwägung, daß der Angeklagte das Geld in demselben Sinne, in dem es angeboten war, angenommen hat. Also für einen Gang, der an sich und abgesehen von der Nichteinholung der Genehmigung keine Amtspflichtwidrigkeit darstellte.

Dazu kommt die im Urteil wiedergegebene Behauptung des Angeklagten, daß bei dem harmlosen Inhalt des Zettels die erforderliche Genehmigung zur Absendung ohne Zweifel gegeben worden wäre.

Im Zusammenhang hiermit scheint die weitere Behauptung des Angeklagten, daß er bei Annahme des Geldes an nichts Strafbares gedacht habe, nicht den Sinn gehabt zu haben, daß der Angeklagte sich im Irrtum über das Strafgesetz befand, sondern den, daß er sich einer Beziehung des Geschenks auf die durch Nichteinholung der Genehmigung begangene Pflichtwidrigkeit nicht bewußt gewesen sei. In diesem Sinne war die Behauptung erheblich. Es handelte sich um ein wesentliches Moment des Tatbestandes, bei dessen Verneinung § 332 StGB. auszuscheiden und über die Anwendbarkeit des § 331 StGB. zu befinden war."

Diesen Rechtsausführungen des Reichsgerichts lassen sich folgende, grundsätzliche Feststellungen entnehmen:

Die Übermittlung des Briefes eines Untersuchungsgefangenen an dessen Angehörige durch einen Gefängnisbeamten stellt eine Amtstätigkeit dar.

Es ist eine Pflichtwidrigkeit, wenn der Beamte es unterläßt, vor Übermittlung des Schriftstückes die Genehmigung der zuständigen Dienststelle einzuholen. Eine schwere passive Bestechung i. S. des § 332 StGB. ist nur dann gegeben, wenn der Beamte einen Vorteil oder ein Geschenk

als Gegenleistung für eine Pflichtwidrigkeit annimmt und wenn er sich dieser Beziehung bewußt ist. Liegen diese beiden Voraussetzungen nicht vor, ist lediglich der Tatbestand der einfachen, passiven Bestechung i. S. des § 331 StGB. erfüllt.

2. Ein ähnlich gelagerter Fall kam während des Weltkrieges zur Aburteilung:

Ein Hilfsgefangenenwärter H war in einem Gerichtsgefängnis gemäß § 1 Abs. I der Verordnung vom 3. Mai 1917 über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen verpflichtet worden. H war mehreren Gefangenen behilflich, mit ihren Angehörigen in Verbindung zu treten. So vermittelte er u. a. den Briefverkehr zwischen dem Untersuchungsgefangenen W und dessen Tochter X. Als Belohnung für seine Gefälligkeit erhielt H auf Weisung des W von der X größere Beträge.

H wurde wegen Vergehens gegen § 3 der obengenannten Verordnung verurteilt — ein Rechtsmittel legte er nicht ein. W und X haben jedoch gegen ihre auf § 4 der Verordnung gestützte Verurteilung Revision eingelegt — jedoch ohne Erfolg.

Das Reichsgericht hat zu diesem im Urteil vom 7. November 1918 — III 385/18 —[2]) behandelten Fall in seinen Gründen u. a. folgendes festgestellt:

> „.... Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts begeht ein Gefängnisbeamter, der den heimlichen Verkehr eines Gefangenen mit der Außenwelt vermittelt, eine pflichtwidrige Amtshandlung i. S. der §§ 332, 333 StGB., weil eine derartige Vermittlung nur unter Mißbrauch der amtlichen Stellung erfolgen kann. So auch RGSt. 28, 424 und 36, 66.
>
> Das Gleiche muß aber auch für den Hilfsgefangenenwärter gelten, der gemäß § 1 BRVO. durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden ist.
>
> Jede Tätigkeit, die beim Beamten eine pflichtwidrige Amtshandlung darstellt, muß bei dem Hilfsbeamten als eine Handlung angesehen werden, die eine Verletzung der ihm übertragenen Obliegenheiten enthält.
>
> Im Gegensatz zu § 333 StGB., der nur Vergütungen für noch bevorstehende Handlungen im Auge hat, zu denen der Beamte erst durch den Vorteil bestimmt wird, bezieht sich § 4 der BRVO. auf Anerbieten und Versprechungen „für" pflichtwidrige Handlungen. Aus diesem Wortlaut ergibt sich ohne weiteres, daß in Ausdehnung der bisherigen, dem rechtlichen Bedürfnis nicht vollständig gerecht werdenden Strafbestimmungen auch die Zuwendungen für schon vorgenommene Pflichtverletzungen unter Strafe gestellt werden sollen."

Auch in dieser Entscheidung hat das Reichsgericht eindeutig darauf hingewiesen, daß die Vermittlung des heimlichen Verkehrs von Gefangenen mit der Außenwelt durch einen Gefängnisbeamten bzw. Hilfsgefangenenaufseher eine pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

3. Einer weiteren Reichsgerichtsentscheidung vom 29. August 1930 — III 679/30 —[3]) lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte hatte als Strafanstaltsinspektor der Ehefrau eines Strafgefangenen, die sich während der Strafhaft ihres Mannes durch Gewerbsunzucht ihren Unterhalt verdiente, unter Verletzung seiner Amts-

---

2) Veröffentlicht in RGStr., Band 52, Seite 234.
3) Veröffentlicht in RGStr., Band 64, Seite 291.

pflicht gestattet, ihren Ehemann häufiger als zulässig zu besuchen und ihm bei den Besuchen über das Maß des Erlaubten hinaus Lebensmittel zuzuwenden. Die Ehefrau des Strafgefangenen hatte dem Angeklagten hierfür den Geschlechtsverkehr mit ihr gestattet, wobei sie auf einen Teil des sonst von ihr geforderten Lohnes — einmal sogar ganz — auf diesen verzichtete.

Der Angeklagte war gemäß § 332 StGB. verurteilt worden. Seine hiergegen eingelegte Revision wurde aus folgenden Gründen verworfen:

„.... Ohne Rechtsirrtum geht das Landgericht davon aus, daß die Gewährung des Geschlechtsverkehrs von Seiten einer Frau für den Mann einen „Vorteil“ i. S. des § 332 StGB. darstellt, daß das aber in der Regel dann nicht zutrifft, wenn der Mann einer Dirne für die Gewährung des Verkehrs das übliche Entgelt entrichtet. Nicht bedenkenfrei ist aber die Annahme des Landgerichts, daß ein Vorteil auch dann gegeben sei, wenn der Mann besonderes, sinnliches Gefallen an der Dirne finde und daß diese, wie hier die Ehefrau des Strafgefangenen sich dem Mann in einer Weise hingebe, die sonst bei Dirnen nicht üblich sei.

Denn für die hier zur Entscheidung stehenden Fragen kann es keinen Unterschied machen, wie die Dirne dem Manne den normalen Verkehr gestattet — ob sie ihn dabei gefühllos oder persönlich interessiert behandelt. Im vorliegenden Falle ergibt sich, daß die Ehefrau des Strafgefangenen einmal ganz, sonst auf einen Teil des Lohnes verzichtet hat. Beides stellte einen Vorteil dar.

Daß der Angeklagte sich dieser Bevorzugung und ihrer Beziehung zu den pflichtwidrig gewährten Erleichterungen bewußt war und sie als „Gegenleistung“ angenommen hat, ist ausreichend festgestellt.“

Das Urteil hat seine besondere Bedeutung in der Definition des Begriffes „Vorteil“ i. S. des § 332 StGB. gefunden.

II.

Entweichenlassen von Gefangenen.

Verhältnismäßig oft hat sich das Reichsgericht mit Fällen befaßt, in denen Gefängnisbeamten fahrlässiges Entweichenlassen von Gefangenen (Vergehen gegen § 347 Abs. II StGB.) zur Last gelegt worden ist.

1. Bei der Definierung des Begriffs der „Entweichung“ hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß es nicht darauf ankomme, ob der Gefangene die ihm gebotene Gelegenheit zur Flucht tatsächlich ausnutze, sondern ob die Gefangenschaft objektiv aufgehoben sei.

Der insoweit bedeutsamen Entscheidung vom 25. September 1922 — II 327/22 —[4]) lag der folgende Sachverhalt zugrunde:

Die beiden Angeklagten hatten während eines Wirtshausaufenthalts einen ihnen als Strafanstaltsbeamten zur Bewachung übergebenen Strafgefangenen unbeaufsichtigt auf der Straße stehen lassen.

Das Landgericht hatte beide Angeklagten ohne Beweiserhebung von der Anklage aus § 347 StGB. mit der Begründung freigesprochen, daß der Gefangene von der ihm gebotenen Gelegenheit zur Flucht keinen Gebrauch

4) Veröffentlicht in RGStr., Band 57, Seite 75.

gemacht habe. Das Reichsgericht erklärte die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision aus folgenden Gründen für gerechtfertigt:

„.... Unter „Befreiung“ und der hiermit gleichbedeutenden „Entweichung“ i. S. der §§ 121, 347 StGB. ist nicht nur die Selbstbefreiung, sondern jegliche Aufhebung der Gefangenschaft zu verstehen. Die Gefangenschaft des von den Angeklagten zu bewachenden Mannes wäre aufgehoben gewesen, wenn er derartig ohne alle Aufsicht auf der Straße allein gelassen wurde, daß er die Möglichkeit besaß, sich zu entfernen, wohin er wollte — so daß er also seine Freiheit tatsächlich zurückerlangt hatte. Daß er von der Möglichkeit der Flucht keinen Gebrauch gemacht hat und ob er sich der Wiedererlangung der Freiheit bewußt gewesen ist, hat keine ausschlaggebende Bedeutung für die Frage, ob tatsächlich die Gefangenschaft d. h. der behördliche Gewahrsam über den Gefangenen, zeitweilig nicht mehr bestand — also eine Befreiung oder Entweichung stattgefunden hat.

Dem Urteil des RGSt. 41, 119, auf das sich das Landgericht berufen hat, liegt keine abweichende Auslegung des § 347 II StGB. zugrunde: Unter „Entweichen“ ist auch dort nur das Wiedererlangen der Freiheit verstanden worden. Damit ist die abweichende Ansicht in RGSt. 26, 324 aufgegeben worden ....“

Bei dieser Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1894 — 4114/94 —[5]) handelte es sich um folgenden Sachverhalt:

Der Angeklagte hatte als Hilfsgefangenenaufseher in zwei Fällen Gefangene bei Arbeiten außerhalb des Gefängnisses zu beaufsichtigen. Dabei hatte er sich von der Arbeitsstelle derart weit entfernt, daß er auf die Bewegungen der Gefangenen nicht mehr einwirken, ja diese nicht einmal mehr wahrnehmen konnte.

Das Gericht erster Instanz hatte den Angeklagten infolgedessen wegen vorsätzlichen Entweichenlassens verurteilt und die Auffassung vertreten, daß eine „Befreiung“ der Gefangenen durch den Angeklagten herbeigeführt worden sei.

Das Reichsgericht hat das Urteil mit folgenden Gründen aufgehoben:

„.... Zunächst können die getroffenen Feststellungen die Annahme eines vorsätzlichen Handelns nicht rechtfertigen. Denn wenn auch die Ausführungen der Revision, der dolus eventualis reiche nicht aus, unzutreffend ist, so findet doch die Annahme des vorsätzlichen Handelns ihre Begründung nicht schon darin, daß der Angeklagte sich habe bewußt sein müssen, daß sein Tun zur Befreiung führe. Denn damit ist noch nicht zum Ausdruck gebracht, daß dem Angeklagten dieses Bewußtsein wirklich gekommen ist.

Von diesem Punkte abgesehen, fehlt es aber an den objektiven Voraussetzungen des § 347 StGB. Damit, daß der Angeklagte die erforderliche Bewachung der Gefangenen für kurze Zeit nicht durchführte, war eine „Befreiung“ noch nicht bewirkt — solange nicht, bis diese von der Möglichkeit des Entweichens keinen Gebrauch machten und auch sonst im Zustand der Gefangenschaft keine Änderung eingetreten war. Wenn der Aufseher eines Gefängnisses absichtlich oder auch aus Unachtsamkeit den zum Festhalten der Gefangenen bestimmten Verschluß des Gefängnisses unterläßt — weil er ein Entweichen der Gefangenen nicht befürchtet —, kann eine Aufhebung der Gefangenschaft solange nicht angenommen werden,

5) Veröffentlicht in RGStr., Band 26, Seite 334.

> bis die Gefangenen das Gefängnis nicht verlassen haben. Der vorliegende Fall muß ebenso beurteilt werden, und zwar umsomehr, als noch gar nicht feststeht, ob die zeitweilige Unterbrechung der Bewachung überhaupt zur Kenntnis der Gefangenen gelangt war.
>
> Die vom Vorderrichter vertretene Auffassung findet in RGSt. 9, 40 keine Stütze. Dort lagen die Verhältnisse insofern anders, als der Gefangene von dem zu seiner Bewachung bestimmten Beamten nicht nur aus dem Gefängnis auf die Straße gelassen worden war, sondern auch die ihm so gewährte Gelegenheit freier Bewegung zum Besuch seiner Privatwohnung benutzt hatte ...."

Wie bereits erwähnt, ist das Reichsgericht von dieser Auffassung später mit Recht abgewichen und hat es lediglich darauf abgestellt, ob die Gefangenschaft — objektiv betrachtet — aufgehoben ist oder nicht. Nicht entscheidend ist es also, ob dem Gefangenen der fluchterleichternde Zustand bekannt ist und ob er von ihm Gebrauch macht.

Ebenfalls kommt es — wie auch das Reichsgericht im Urteil vom 5. Juli 1894 — 2324/94 —[6]) ausgeführt hat — nicht darauf an, ob der Beamte der Ansicht ist, der Gefangene werde nach kurzer Zeit in die Anstalt zurückkehren und nicht dauernden Gebrauch von der ihm gebotenen, zeitweiligen Freiheit machen. Es genügt vielmehr, daß der Zustand der Gefangenschaft überhaupt, wenn auch nur für eine geringe Zeitspanne, aufgehoben worden ist.

2. Das Reichsgericht hat in mehreren Entscheidungen die Voraussetzungen der Schuldfrage geklärt, die gegeben sein müssen, um von einer Fahrlässigkeit des Gefängnisbeamten sprechen zu können.

Eine der ersten, einschlägigen Entscheidungen ist die vom 14. Februar 1887 — 133/87 —[7]), deren grundsätzliche Bedeutung auch heute noch besteht und der folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Der angeklagte Beamte hatte entgegen der Vorschrift die Zellentür eines Untersuchungsgefangenen während der Nachtzeit nicht verschlossen und so die nächtliche Flucht des Gefangenen erleichtert.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hob das Reichsgericht das freisprechende Urteil mit folgender Begründung auf:

> „.... Die Erwägungen des Vorderrichters, die zur Verneinung der Fahrlässigkeit des Angeklagten geführt haben, lassen eine rechtsirrtümliche Auffassung des Strafgesetzes erkennen.
>
> Das Urteil ist deshalb zu beanstanden, weil es die Frage nach der Vorhersehbarkeit des Erfolges ausschließlich von dem Gesichtspunkte aus erörtert, ob der Angeklagte die konkrete Art und Weise, in der der Gefangene seine Flucht tatsächlich bewerkstelligt hat, hätte voraussehen können oder müssen — und weil es die Fahrlässigkeit des Angeklagten lediglich deshalb verneint hat, da man es ihm nicht zurechnen könne, daß er an diese Möglichkeit des Entweichens, d. h. Entweichens durch den Abort, gedacht habe —. Der § 347 StGB. stellt in Abs. II das fahrlässige Befördern oder Erleichtern der Entweichung von seiten des Beamten unter Strafe. Der vom Gesetz erfaßte Erfolg ist daher die Beförderung oder Erleichterung der Entweichung, und die Herbeiführung dieses Erfolges wird als Fahrlässigkeit bestraft, wenn dessen Eintritt bei Aufwendung der gebotenen Sorgfalt als Folge der Handlung voraussehbar war. Entscheidend ist deshalb nicht die Vorhersehbarkeit der konkreten Art und Weise, in welcher tatsächlich der Ge-

6) Veröffentlicht in RGStr., Band 26, Seite 53.
7) Veröffentlicht in RGStr., Band 15, Seite 345.

fangene sein Entweichen bewerkstelligt hat, sondern nur die Vorhersehbarkeit des Umstandes, daß durch die Handlung des Täters für das Entweichen des Gefangenen nach irgendeiner — tatsächlich sodann von dem Gefangenen benutzten — Richtung hin günstigere Bedingungen geschaffen und hierdurch die Entweichung gefördert oder erleichtert wurde. Das im vorliegenden Fall objektiv durch die Handlung des Angeklagten, das Nichtverschließen der Zellentür, die Flucht des Gefangenen erleichtert worden ist, ist vom Vorderrichter anerkannt. Die Zurechnung dieses Erfolges zur Fahrlässigkeit hätte nur dadurch ausgeschlossen werden können, daß dem Angeklagten bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt auch der Gedanke nicht hätte kommen können oder müssen, daß er durch das Unterlassen des durch die Gefängnisordnung ausdrücklich vorgeschriebenen Verschließens der Zellentür für das Entweichen eines Gefangenen überhaupt eine günstigere Bedingung schaffe, als sie bei vorschriftsmäßigem Schließen der Tür vorgelegen haben würde . . . ."

Da die Voraussetzungen hierfür im vorliegenden Fall nicht vorlagen, kam das Reichsgericht nach weiteren Ausführungen darüber, daß der Beamte höchstens durch entsprechende ausdrückliche Anordnung seiner Vorgesetzten, die hier aber nicht vorgelegen hat, hätte entlastet werden können, zu dem Ergebnis, daß die Freisprechung nicht begründet war.

Die Entscheidung des Reichsgerichts legt mithin die Voraussetzungen für ein fahrlässiges Entweichenlassen i. S. des § 347 II StGB. wie folgt fest:

Der Beamte muß den durch sein Handeln oder Unterlassen bedingten Erfolg der Entweichung des Gefangenen vorhersehen und zwar in der Weise, daß er bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt erkennt, daß dem Gefangenen durch die Handlung oder Unterlassung die Flucht in irgendeiner Richtung erleichtert wird. Nicht notwendig ist es dagegen, daß der Beamte die konkreten Einzelheiten der Flucht vorhersieht.

Die gleichen Grundsätze hat das Reichsgericht bereits in seinem Urteil vom 24. März 1908 — I 1103/07 —[8]) entwickelt, als es über folgenden Sachverhalt zu entscheiden hatte:

Ein Gefangener war aus der Anstalt in der Weise entwichen, daß er während der Abwesenheit des für ihn zuständigen Gefängnisbeamten zunächst die Zellentür, sodann die eiserne Gittertür zwischen Gang und Treppe geöffnet hatte und durch die Haustür ins Freie gelangt war. Es war weiterhin festgestellt worden, daß der angeklagte Beamte — entgegen der Vorschrift — es unterlassen hatte, erstens die zur Eröffnung der Zellentür benutzen Gegenstände z. B. Draht, Holz usw. aus dem Bereich des Gefangenen zu entfernen, zweitens die Zelle zu verschließen, und drittens dafür Sorge zu tragen, daß die Haustür in seiner Abwesenheit verschlossen war.

Das Reichsgericht gelangte ebenso wie das Gericht erster Instanz zur Freisprechung des Angeklagten, indem es die Voraussehbarkeit der nichtausreichenden Sicherheit des Gittertürschlosses verneinte. Es ließ sich dabei von folgenden Gesichtspunkten leiten:

„. . . . Es kommt auf die Entscheidung der Frage an, ob hinsichtlich der Schuld des Wärters neben der Außerachtlassung der Vorsicht die Vorhersehbarkeit der Flucht des Gefangenen erfordert

8) Veröffentlicht in RGStr., Band 41, Seite 119.

wird oder ob es genügt, wenn lediglich die Herbeiführung günstigerer Bedingungen für das Entweichen voraussehbar ist. Darüber kann kein Zweifel sein, daß die Beförderung oder die Entweichung nur dann unter das Strafgesetzbuch fällt, wenn der Gefangene in der Tat entwichen ist.

Dann muß aber auch gefordert werden, daß der Täter, wenn er bestraft werden soll, nicht nur voraussehen kann, daß seine Handlung für den Gefangenen günstigere Fluchtbedingungen schafft, sondern auch, daß die Flucht überhaupt möglich ist.

Der Angeklagte konnte aber eine Flucht überhaupt nicht und auf gar keine Weise für möglich halten, weil er ohne Fahrlässigkeit die Gittertür für sicher hielt.

Also konnte er auch nicht voraussehen, daß seine Handlung die Entweichung des Gefangenen irgendwie fördern oder erleichtern würde...."

Diese Rechtsausführungen decken sich in vollem Umfange mit dem Inhalt des oben wiedergegebenen Urteils, das in RGSt. Bd. 15, 345 veröffentlicht ist.

3. Es war über die oben geschilderten Fälle hinaus die Frage aufgeworfen worden, ob das „Entweichenlassen" nicht nur als Folge mangelnder Aufsicht, sondern auch in der Weise vonstatten gehen könne, daß ein Gefangener irrtümlicherweise frühzeitiger als vorgesehen entlassen wird.

Es stand u. a. im Urteil vom 7. Mai 1895 — 1284/95 —[9]) folgender Sachverhalt zur Entscheidung:

Der angeklagte Beamte war in der Annahme des Gefängnisses beschäftigt und hatte dort die Aufgabe, die eingehenden Annahmeersuchen zur Untersuchungshaft bzw. „Überhaft" karteimäßig zu erledigen. Die Direktion des Gefängnisses wurde während der Zeit, in der der Angeklagte dort beschäftigt war, vom Amtsgericht zur Notierung der Überhaft gegen einen Gefangenen ersucht. Der Angeklagte versäumte jedoch die erforderliche Eintragung, und infolgedessen wurde der Gefangene ohne Berücksichtigung des Ersuchens auf Notierung der Überhaft entlassen.

Das Landgericht hatte den Angeklagten von der Anklage des § 347 II StGB. mit der Begründung freigesprochen, daß ihm nicht die „Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung" des vorzeitig entlassenen Gefangenen anvertraut worden sei.

Das Reichsgericht hat sich dieser Auslegung des Begriffes „Anvertrauens der Beaufsichtigung" mit folgender Begründung angeschlossen:

„.... § 347 StGB. erfordert allerdings nicht, daß der Gefangene als solcher von dem Beamten zur Bewachung übernommen worden ist. Vielmehr ist der Begriff des „Anvertrauens" gegeben, wenn für den Beamten eine Pflicht zur Beaufsichtigung des Gefangenen besteht.

Ferner besteht eine Pflicht nicht nur für den Beamten, der mit dem Gefangenen in persönliche Berührung zu treten und mit eigenen Augen über ihn zu wachen hat, sondern auch für den Beamten, der seine amtliche Obliegenheit, für sichere Verwahrung des Gefangenen zu sorgen, durch untergeordnete Organe zur Ausführung bringt. Andererseits darf nicht jeder, der bei der Gefängnisverwaltung zu irgendeiner amtlichen Tätigkeit berufen ist, den Beamten zugezählt werden, denen die Beaufsichtigung usw. von Gefangenen übertragen ist.

9) Veröffentlicht in RGStr., Band 27, Seite 210.

> Vom „Anvertrauen einer Beaufsichtigung“ kann nur bei denjenigen Personen die Rede sein, die über die Person des Gefangenen mittelbar oder unmittelbar eine Aufsicht zu führen haben. Die dem Angeklagten zugewiesene Dienstverrichtung hat darin bestanden, daß er die Ersuchen um Haftvollstreckung büromäßig zu erledigen hatte.
>
> Es würde deshalb, wenn der Angeklagte vorsätzlich das Gesuch nicht notiert hätte, nicht § 347, sondern § 346 StGB. Anwendung haben finden müssen ....“

Durch diese Entscheidung, deren Grundsätze nicht geändert worden sind, ist eindeutig der Kreis der Personen, „denen die Beaufsichtigung der Gefangenen anvertraut“ worden ist, in dem oben näher ausgeführten Sinne festgelegt worden.

Das Reichsgericht hat dagegen folgerichtig einen Gefängnisinspektor eines Amtsgerichtsgefängnisses des Vergehens gegen § 347 II für schuldig erachtet, der vom zuständigen Landgerichtspräsidenten zum Rechtspfleger in Strafvollstreckungssachen bestellt worden war, in dieser Eigenschaft die Strafzeit zweier Strafgefangener zu kurz berechnet, außerdem die Berechnung trotz Hinweis Dritter auf die Unrichtigkeit seiner Berechnung aufrechterhalten und endlich in seiner Eigenschaft als Gefängnisinspektor die Gefangenen auf Grund dieser Berechnung vorzeitig entlassen hatte.

Die Strafkammer hatte den Angeklagten freigesprochen, weil er als Gefängnisinspektor nicht verpflichtet gewesen sei, beim Vollstreckungsrichter nähere Auskunft einzuholen, und weil er darüber hinaus in einem entschuldbaren Irrtum gehandelt habe.

Das Reichsgericht hat hierzu im Urteil vom 8. August 1924 — III 568/24 —[10]) folgende Ausführungen gemacht:

> „.... Richtig ist, daß der Angeklagte sich des ihm zur Last gelegten Vergehens nur in seiner Eigenschaft als Gefängnisinspektor schuldig machen konnte, da er nur als solcher, nicht aber in seiner Eigenschaft als Rechtspfleger über die Person der Gefangenen eine Aufsicht zu führen hatte. Die Strafkammer hat jedoch das Vorliegen eines fahrlässigen Verhaltens des Angeklagten bei der vorzeitigen Entlassung der beiden Gefangenen deshalb verneint, da der Angeklagte als Rechtspfleger bei der Berechnung der Strafzeit selbständig und nicht verpflichtet gewesen sei, die Akten dem Richter trotz dessen vorausgegangenem Hinweis zur Nachprüfung der Berechnung vorzulegen....
>
> .... Mit Recht rügt der Staatsanwalt, daß die Begründung nicht stichhaltig sei....
>
> .... Wußte der Angeklagte aber, daß die Richtigkeit seiner Berechnung von einer maßgebenden Stelle, dem Strafvollstreckungsrichter, beanstandet worden war, dann durfte er sich auch als Gefängnisinspektor nicht ohne weiteres über die beachtlichen Zweifel hinwegsetzen, die ihm als Rechtspfleger bei der Strafberechnung aufgetaucht waren. Er war vielmehr verpflichtet, auch in der Eigenschaft als Gefängnisinspektor die Zweifel aufzuklären und zu beheben. Das hat die Strafkammer verkannt....“

Ähnlich hat das Reichsgericht bereits im Urteil vom 2. Januar 1882 — 3106/81 —[11]) in einem Fall entschieden, in dem ein Gefangenenaufseher einen ihm zur Überwachung des Strafvollzuges übergebenen Straf-

10) Veröffentlicht in RGStr., Band 58, Seite 271.
11) Veröffentlicht in RGStr., Band 5, Seite 324.

gefangenen in der irrigen Annahme aus der Haft entlassen hatte, die Strafzeit sei bereits verbüßt. Auch hier hat das Reichsgericht ein fahrlässiges Entweichenlassen angenommen, da ein Gefängnisaufseher — entsprechend den oben dargelegten Grundsätzen des Reichsgerichts — zu dem Kreis der Beamten zählt, denen die „Beaufsichtigung von Gefangenen anvertraut" ist.

III.

Es kommen wiederum umgekehrt Fälle vor, in denen Gefangene infolge falscher Berechnung der Termine zu spät aus der Haft entlassen werden. Ein derartiger Sachverhalt wird durch § 345 Abs. II StGB. erfaßt.

Fälle dieser Art sind aber nur in äußerst geringem Umfange zur Entscheidung durch das Reichsgericht gelangt. Von grundsätzlicher Bedeutung ist insoweit das Urteil vom 9. Januar 1882 — 3196/81 —[12]) gewesen: Der angeklagte Gefängnissekretär, der bei der Expedition der Anstalt beschäftigt war, hatte die Eintragung des Endtermins der Strafhaft eines Gefangenen im Terminkalender, dessen Führung ihm oblag, unterlassen. Infolgedessen war der Gefangene verspätet aus der Haft entlassen worden.

Das Landgericht war zur Verurteilung des Angeklagten aus § 345 II StGB. gekommen. Hiergegen richtete sich die Revision des Verurteilten mit der Begründung, daß seine Tätigkeit lediglich die eines Bürobeamten, nicht aber die eines „die Strafe vollstreckenden oder vollstrecken-lassenden" Beamten gewesen sei.

Das Reichsgericht hat entgegen dieser Auffassung den Standpunkt vertreten, daß unter Berücksichtigung des Sinnes und Wortlautes des § 345 StGB. der Kreis der durch diese Vorschrift erfaßten Beamten weit auszulegen sei — daß mithin auch die Bürobeamten, die die Führung der Terminkalender zu erledigen haben, zu dem Beamtenkreis des § 345 StGB. gehörten.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Auslegung in einem gewissen Widerspruch zu der Ansicht des Reichsgerichts bezüglich der Beamten i. S. des § 347 StGB. steht, die es insbesondere in der oben besprochenen Entscheidung in Bd. 27, 210 zum Ausdruck gebracht hat. Eine Begründung dieses Widerspruchs ist allerdings vom Reichsgericht nicht gegeben worden.

Die zivilrechtliche Seite.

Soweit die Praxis der Gefängnisverwaltung zivilrechtlich in Erscheinung getreten ist, handelte es sich im wesentlichen darum, daß Gefangene Schadensersatzansprüche wegen solcher Verletzungen, die sie während einer Untersuchungs- oder Strafhaft erlitten haben, gegen das Deutsche Reich geltend gemacht haben.

In neuester Zeit sind zwei richtungweisende Urteile des Reichsgerichts ergangen. Es handelt sich dabei um folgendes:

1. Am 8. September 1937 wurde der Kläger wegen dringenden Verdachtes vorsätzlich begangener Brandstiftung in Untersuchungshaft genommen und in die Strafanstalt in K überführt. Dort unternahm er am 13. November 1937 einen Selbstmordversuch, indem er sich durch das Geländer seiner Abteilung hindurchzwängte und sich in die Tiefe stürzte, wobei er sich schwere Verletzungen zuzog. In der Hauptverhandlung am 5. Mai 1938 wurde er freigesprochen.

12) Veröffentlicht in RGStr., Band 5, Seite 332.

Der Kläger verlangte Ersatz des ihm entstandenen Schadens und machte zunächst einen Teilbetrag für erlittenen Verdienstausfall geltend. Er begründete diesen Schadensersatzanspruch wie folgt: Er habe den Selbstmordversuch in einem den Gefängnisbeamten erkennbaren Zustand der Haftpsychose unternommen. Insbesondere sein Verteidiger habe den stellvertretenden Anstaltsleiter über seinen Zustand unterrichtet. Ebenso seien auch andere Beamte durch Mithäftlinge und seine Angehörigen, denen sein Zustand nicht entgangen sei, auf diesen aufmerksam gemacht worden. Freilich seien irgendwelche Maßnahmen nicht getroffen worden, man habe nicht einmal eine ärztliche Untersuchung vorgenommen.

Der Kläger wies weiterhin auf den nicht ordnungsmäßigen baulichen Zustand der Anstalt mit der Begründung hin, daß die Geländer an den Laufgängen zu niedrig und nicht mit genügend nahaneinanderstehenden Stangen ausgerüstet seien — daß insbesondere zwischen den einzelnen Stationen keine Netze gespannt seien, um absichtliche Abstürze unmöglich zu machen, wie dies in anderen Anstalten üblich sei.

Die Justizverwaltung hat demgegenüber vortragen lassen, daß eine Haftpsychose des Klägers nicht erwiesen sei, zumindestens sei diese den Beamten nicht erkennbar gewesen und hätte von ihnen auch nicht erkannt werden müssen. Hinsichtlich des Bauzustandes und der Einrichtung der Anstalt hat sie die Auffassung vertreten, daß diese sich jahrelang bewährt hätten — daß es darüber hinaus darauf auch gar nicht ankomme, weil ein Selbstmörder im Gefängnis trotz aller Vorsichtsmaßregeln immer einen Weg finde, um seinen Tod herbeizuführen.

Der Kläger wurde mit seinem Anspruch sowohl vor dem Land- wie auch vor dem Oberlandesgericht abgewiesen. Seine Revision wurde ebenfalls vom Reichsgericht mit Urteil vom 30. November 1939 — V 82/39 —[13]) zurückgewiesen.

In den Entscheidungsgründen des Reichsgerichts heißt es:

„.... Die Revision bekämpft in erster Linie die Feststellung des Berufungsgerichts, daß den Beamten der Gefängnisverwaltung die beim Kläger etwa vorhanden gewesene Haftpsychose nicht bekannt geworden sei, und daß dies auch nicht auf einem Verschulden der Beamten beruhe, mit Verfahrensrügen. Es trifft zu, daß in dem Berufungsurteil die in dem Schriftsatz des Klägers vom 30. Januar 1939 enthaltenen Beweisanträge nicht beschieden sind. Aber auf diese Beweise kam es nicht an. Die Zeugen P. E. und M. v. K. waren dafür benannt, daß der Kläger beim Besuch dieser Zeugen im Gefängnis ständig wirres Zeug geredet habe, daß die Geschwister von ihrem Besuch ganz erschüttert gewesen seien und daß Paul v. K. den Hauptwachtmeister R. darauf aufmerksam gemacht habe, daß der Kläger offensichtlich nicht klar im Kopfe sei. Der Strafgefangene V. sollte bekunden, daß er dieselben Beobachtungen gemacht habe, wie der als Zeuge vernommene Monteur W. Nun hat aber das Oberlandesgericht festgestellt, daß der Kläger gelegentlich verwirrte Aeußerungen tat. Eines weiteren Beweises hierfür bedurfte es daher nicht. Ebenso hat es unterstellt, daß den Aufsichtsbeamten von den Verwandten Besorgnisse wegen des Gesundheitszustandes des Klägers mit Rücksicht auf dessen wirre Reden geäußert worden sind. Mit Rücksicht darauf, daß den Aufsichtsbeamten aus ihrer Erfahrung bekannt ist, daß häufig seelische Niedergeschlagenheit das Allgemeinbefinden des Häftlings stark beeinträchtigen und daß die An-

13) Veröffentlicht in der „Höchstrichterlichen Rechtsprechung“, 1940, Nr. 3, Seite 155.

gehörigen ihre Sorgen und Beschwerden über das Befinden eines Häftlings meist stark zu übertreiben pflegen, hat jedoch das Oberlandesgericht das Hauptgewicht darauf gelegt, ob die Aufsichtsbeamten aus ihren eigenen Wahrnehmungen auf eine Haftpsychose des Klägers schließen mußten, welche zu besonderen Maßnahmen, insbesondere einer ärztlichen Untersuchung Anlaß geboten hätte. Die Gründe, aus denen es dies, insbesondere auch hinsichtlich des stellvertretenden Anstaltsleiters, verneint hat, liegen auf dem der Revision verschlossenen Gebiete der Tatsachen- und Beweiswürdigung.

Wenn in dem Gefängnis in K. keine besonderen Schutzvorrichtungen dagegen getroffen waren, daß Gefangene durch Herabstürzen Selbstmord begingen, so kann dies nicht als schuldhafte Unterlassung einer gebotenen Maßnahme erachtet werden. Daß die Einrichtung der Treppen und Gänge den normalen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprachen, hat der Kläger nicht in Zweifel gezogen. Es kann aber der Gefängnisverwaltung nicht angesonnen werden, im Interesse der Gefangenen größere Sicherungsvorrichtungen zu treffen, als dies im sonstigen Verkehr üblich ist. Zudem lassen sich, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, Selbstmordversuche von Gefangenen auch unter Anwendung der größten Vorsichtsmaßregeln nicht vermeiden." —

Über einen weiteren Schadensersatzanspruch hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 2. Dezember 1939 — VI 67/39 —[14]) entschieden.

Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger wurde am 9. November 1936, während er sich in Untersuchungshaft in D befand und dort in einer Haftzelle des Gerichtsgebäudes untergebracht war, dadurch verletzt, daß ihn ein plötzlich nach unten klappendes Fenster mit voller Wucht an den Kopf traf. Er verlangt von dem Beklagten (Fiskus) Ersatz des ihm entstandenen Schadens.

Der Klage wurde in beiden Instanzen stattgegeben — die vom Fiskus eingelegte Revision wurde unter folgenden Ausführungen vom Reichsgericht zurückgewiesen:

„.... Das Berufungsgericht bejaht die Schadensersatzpflicht des Beklagten auf Grund der §§ 836, 31, 89 BGB. Das Herabfallen des Klappfensters sei darauf zurückzuführen, daß die Schraubenmuttern, mit denen die Halteketten befestigt gewesen seien, unbemerkt von unbefugter Hand entfernt worden seien. Infolgedessen habe das Fenster, als es infolge des Luftzuges oder vielleicht auch einer geringen Erschütterung aus seiner senkrechten Stellung nach vorn gefallen sei, keinen Halt mehr gefunden. Früher seien in den Verwahrungszellen des Gerichtsgebäudes zum Halten der Fenster Gleitschienen angebracht gewesen, die durchaus haltbar und widerstandsfähig seien. Diese seien am Ende des Jahres 1934 oder zu Beginn des Jahres 1935 beseitigt und durch Ketten ersetzt worden. Diese Aenderung sei durch den Hauswart H und den Obermaschinisten N eigenmächtig vorgenommen worden, ohne daß sie eine sachgemäße Entschließung der zuständigen Stelle herbeigeführt hätten. H und N hätten von sich aus — ohne Zuziehung eines Sachverständigen — die Gleitschienen entfernt und in völlig unzureichender Weise durch Anbringung der Ketten eine Sicherung des Fensters zu schaffen versucht. Die Schraubenbolzen, mit denen die Schrauben zum Halten der Ketten befestigt worden seien, seien nur schwach vernietet gewesen. Hierdurch sei das Herunterfallen des Fensters und die dadurch verursachte körperliche Verletzung des Klägers die

14) Veröffentlicht in der „Höchstrichterlichen Rechtsprechung", 1940, Nr. 3, Seite 154.

Folge einer fehlerhaften Errichtung und Unterhaltung des Gebäudes. Die Schraubenbolzen hätten mit besonderer Gründlichkeit so völlig vernietet werden müssen, daß ein gewaltsames Abdrehen durch Menschenhand, womit in Haftzellen immer hätte gerechnet werden müssen, unmöglich gemacht worden wäre. Um eine weitere Sicherung zu schaffen, hätte eine Vierkantstahlstange in das Mauerwerk im oberen Teil der Fensternische einzementiert werden müssen.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß der Beklagte den ihm nach § 836 BGB. obliegenden Entlastungsbeweis nicht erbracht habe, da seine verfassungsmäßigen Vertreter, die den unsachgemäßen Zustand des Fensters und die ohne weiteres erkennbare, völlig unzureichende Sicherung unbedingt hätten bemerken müssen, es unterlassen hätten, für die Herstellung einer sachgemäßen, hinreichende Sicherheit bietenden Anlage Sorge zu tragen.

Die Revision macht zunächst geltend, § 836 BGB. komme im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung, da das Klappfenster sich von dem Gebäude nicht abgelöst habe. Dem kann nicht beigetreten werden. Wie das RG. wiederholt ausgesprochen hat (RG. 133, 1), liegt eine Ablösung von Gebäudeteilen i. S. des § 836 BGB. nicht nur dann vor, wenn sich ein Gebäudeteil vollständig vom Ganzen getrennt hat, sondern auch dann, wenn ein Gebäudeteil sich nur teilweise loslöst, lockert oder in sich selbst löst, oder wenn er nur in seinem eigenen inneren Zusammenhang oder Zusammenhalt beeinträchtigt wird. Letzteres ist hier der Fall gewesen.

Das Herunterklappen des Fensters war aber auch die Folge mangelhafter Unterhaltung des Gebäudes, nämlich der fehlerhaften und ungenügenden Befestigung der Ketten des Fensters. Der Beklagte hatte daher gemäß § 836 BGB. den Beweis zu führen, daß er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet habe.

Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht insoweit ein fahrlässiges Verhalten der verfassungsmäßigen Vertreter des Bekl. angenommen habe. Sie führt dazu aus: Es sei nicht festgestellt, daß während der annähernd zwei Jahre von Ende 1934 oder Anfang 1935, als die Ketten an Stelle der Gleitschienen angebracht worden seien, bis zum 9. November 1936 sich jemals Bedenken gegen die Sicherheit der Ketten ergeben hätten. Auch sei nicht festgestellt, wann die Halteketten unbemerkt von unbefugter Hand entfernt worden seien. Es sei nicht ausgeschlossen, daß dies erst am 9. November 1936 unmittelbar vor dem Unfall geschehen sei. Die Zellen seien laufend überwacht worden. Der Hauswart H sei täglich durch die Zellen gegangen und habe sich mehrmals in der Woche, auch noch am Tage vor dem Unfall, von dem Zustand der Fenster überzeugt. H habe auch die Putzfrau angewiesen, sofort Meldung zu machen, wenn in den Zellen etwas nicht in Ordnung sei. Dies habe sie auch jahrelang getan. Dem Justizamtmann F sei H als gewissenhafter Beamter bekannt gewesen. Unter diesen Umständen sei es nicht schuldhaft, daß die verfassungsmäßigen Vertreter des Beklagten den unsachgemäßen Zustand des Klappfensters nicht bemerkt hätten. Es könne nicht verlangt werden, daß der zuverlässige Hauswart auch noch darin überwacht werde, ob Halteketten an einem Klappfenster zweckmäßig seien und ob die Vernietung der Schraubenbolzen ausreichend sei. Dies müsse dem Hauswart überlassen werden.

Auch diese Rügen der Revision sind nicht begründet. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Beklagte den ihm nach § 836 BGB. obliegenden Entlastungsbeweis nicht geführt habe. Nachdem der Hauswart H und der Obermaschi-

nist N, ohne sich vorher an die zuständige Stelle zu wenden, also eigenmächtig, die früher angebrachten Gleitschienen, die wesentlich zweckmäßiger und gefahrloser als die verschraubten Halteketten waren, beseitigt und sie — ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen — in völlig unzureichender Weise durch Ketten ersetzt hatten, deren Schraubenbolzen zu schwach vernietet waren, also von unbefugter Hand ohne Schwierigkeit entfernt werden konnten, und nachdem sie es auch unterlassen hatten, zur weiteren Sicherung gegen das Herabfallen des Kippflügels eine Vierkantstahlstange in das Mauerwerk im oberen Teil der Fensternische einzementieren zu lassen, war damit eine mangelhafte und gefährliche Anlage geschaffen, die dann auch den Unfall herbeigeführt hat.

Diesen Zustand hätten die verfassungsgemäß berufenen Vertreter des Beklagten nicht dulden dürfen.

Bei Gefangenenzellen mußten sie mit der Einwirkung der Gefangenen auf die Fenster rechnen und deshalb dafür Sorge tragen, daß die Anlage der Klappfenster so getroffen wurde, daß solche Einwirkungen keine gefährliche Lage schaffen konnten. Sie haben aber den geschilderten gefährlichen Zustand etwa zwei Jahre lang bestehen lassen. In dieser Zeit hätten sie die von H und N eigenmächtig angebrachte, unzureichende und gefährliche Anlage des Klappfensters bemerken müssen, wenn sie ihrer Ueberwachungspflicht in genügendem Maße nachgekommen wären. Es wäre Sache des Beklagten gewesen, den Beweis zu führen, daß in dieser Beziehung alles geschehen ist, was eine sorgfältige Ueberwachung erfordert hätte. Was er jedoch in dieser Richtung vorgebracht hat, ist nicht geeignet, ihn zu entlasten. Insbesondere durfte er sich nicht einfach auf seinen Hauswart verlassen, auch wenn dieser sich als zuverlässig bewährt hatte. Schon der Umstand, daß der Hauswart in mehreren Zellen, darunter in der hier fraglichen, eigenmächtig die Anlage der Klappfenster verändern und daß der andersartige Zustand fast zwei Jahre lang unbeanstandet bleiben konnte, obwohl die Änderung ohne weiteres erkennbar war und den behördlichen Richtlinien offensichtlich zuwiderlief, zeigt, daß es an der nötigen Ueberwachung des Hauswarts gefehlt hat, insbesondere daß er nicht genügend darüber unterrichtet war, daß solche Veränderungen nur im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen vorgenommen werden dürfen."

Allgemeine Verfügungen des RJM.

Dienstbekleidungsvorschrift für die Justizwachtmeister. AV. vom 17. 8. 1940 — Dt. Just. S. 1055 —.

Neu zusammengestellte, geänderte und ergänzte Bestimmungen über die Bekleidung der Justizwachtmeister. Werden von Amts wegen geliefert.

Gebührenablösung für Briefsendungen — insbesondere für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen — in den Reichsgauen der Ostmark. AV. vom 11. 9. 1940 — Dt. Just. S. 1058 —.

Siehe auch Blätter für Gefängniskunde, 71. Band, Seite 182.

Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung und Änderung der Strafvollstreckungsordnung. AV. vom 16. 9. 1940 — Dt. Just. S. 1059 —.

Die durch AV. vom 22. 7. 1940 eingeführten Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustiz-

verwaltung — Sonderveröffentlichung der Deutschen Justiz Nr. 21 — sowie die Allgemeinen Verfügungen vom 22. 7. 1940 und vom 9. 8. 1940 — Dt. Just. S. 936 — gelten auch für die deutschen Justizbehörden im Protektorat Böhmen und Mähren.

Deutsche Dienstpost Elsaß-Lothringen. AV. vom 16. 9. 1940 — Dt. Just. S. 1060 —.

Errichtung weiterer Dienstpostämter im Elsaß und in Lothringen.

Einsparen von Photopapier und Photochemikalien. AV. vom 24. 9. 1940 — Dt. Just. S. 1086 —.

Richtlinien der Reichsstelle „Chemie" über den sparsamen Verbrauch von Photopapier.

Kriegswinterhilfswerk 1940/41. AV. vom 30. 9. 1940 — Dt. Just. S. 1112 —.

Aufbringung der Mittel für das 2. Kriegswinterhilfswerk 1940/41 in der gleichen Weise wie im Vorjahre.

Dokumente britisch-französischer Grausamkeiten. AV. vom 1. 10. 1940 — Dt. Just. S. 1113 —.

Darlegung der babarischen Kriegführung der beiden Westmächte Frankreich und England. Buchpreis 4,50 RM.

Mietzahlung in den freigemachten Gebieten. AV. vom 3. 10. 1940 — Dt. Just. S. 1143 —.

Nähere Ausführungen hierüber enthält die auf Seite 1154 Dt. Just. abgedruckte Verlautbarung.

Reisebeihilfen für unverheiratete abgeordnete Beamte. AV. vom 12. 10. 1940 — Dt. Just. S. 1167 —.

Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. AV. vom 18. 10. 1940 — Dt. Just. S. 1191 —.

Überwachung der Verdunkelung. AV. vom 22. 10. 1940 — Dt. Just. S. 1193 —.

Abstellen von Mängeln bei der Verdunkelung.

Meldung von arbeitsunfähig erkrankten Versicherten. AV. vom 28. 10. 1940 — Dt. Just. S. 1217 —.

Bekanntgabe der einschlägigen Bestimmungen des Reichsarbeitsministers. Meldung von Beschäftigten, die durch Krankheit mehr als drei Tage arbeitsunfähig sind, bei der zuständigen Krankenkasse (Ersatzkasse).

Jugendrechtspflege. AV. vom 6. 11. 1940 — Dt. Just. S. 1243 — (und Berichtigung Dt. Just. S. 1269).

Zur Einführung der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. 10. 1940 (RGBl. I S. 1336).

Jugendarrestordnung. AV. vom 1. 11. 1940 — Dt. Just. S. 1243 —.

Bestimmungen über den Vollzug des Jugendarrestes.

Überwachung des Schrift- und Besuchsverkehrs der Untersuchungsgefangenen im Vorverfahren. AV. vom 29. 10. 1940 — Dt. Just. S. 1244 —.

Überwachung des Brief- und Schriftverkehrs im Vorverfahren durch den Staatsanwalt.

Einbehaltungsbeträge nach der Preußischen Einbehaltungsverordnung. AV. vom 6. 11. 1940 — Dt. Just. S. 1267 —.

Auszahlung der Einbehaltungsbeträge auch dann, wenn Beamte oder Angestellte aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben deswegen ein Versehrtengeld beziehen.

Personalnachrichten

Beamte des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes.

Ernannt:

Regierungsrat Schlager zum Oberregierungsrat in St. Georgen-Bayreuth,
Gerichtsassessor Grossien zum Regierungsrat in Plock,
Gerichtsassessor Dr. Weingartner zum Regierungsrat in Bruchsal,
Gerichtsassessor Kunze zum Regierungsrat in Stein a. D.,
Gerichtsassessor Beckmann zum Regierungsrat in Hahnöfersand,
Verwaltungsamtmann Krätzig zum Regierungsrat in Beuthen, O.-S.
Verwaltungsamtmann Sauerbruch zum Regierungsrat in Rawitsch.

Versetzt:

Erster Staatsanwalt Rieck in Köln als Regierungsrat nach Frankfurt (Main)-Preungesheim,
Regierungsrat Häge in Papenburg (Ems) nach Kaisheim,
Regierungsrat Reissner in Halle (Saale) nach Straubing,
Regierungsrat Riedel in Kaisheim nach Krone a. d. Br.,
Regierungsrat Niedermöller in Breslau nach Wohlau,
Amtsgerichtsrat Metzinger in Karlsruhe als Regierungsrat nach Bromberg,
Regierungsrat Rehbein in Siegburg als Erster Staatsanwalt nach Danzig.

In den Ruhestand getreten:

Regierungsrat Knorr in Straubing.

Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes.

Ernannt:

Verwaltungsoberinspektor Jughardt zum Verwaltungsamtmann in Papenburg (Ems),
Verwaltungsinspektor Rohwer zum Verwaltungsoberinspektor in Graudenz,
Verwaltungsinspektor Brauer zum Verwaltungsoberinspektor in Hannover,
Verwaltungsinspektor Hubrich zum Verwaltungsoberinspektor in Sieradsch,
Verwaltungsinspektor Brinkhoff zum Verwaltungsoberinspektor in Dortmund,
Verwaltungsinspektor Kietzmann zum Verwaltungsoberinspektor in Posen,
Verwaltungsinspektor Krause (Wilhelm) zum Verwaltungsoberinspektor in Kalisch,
Verwaltungsinspektor Hagen (Gustav) zum Verwaltungsoberinspektor in Berlin-Tegel,
Verwaltungsinspektor Menke zum Verwaltungsoberinspektor in Stargard,
Justizinspektor Beblo zum Verwaltungsoberinspektor in Ratibor,

Verwaltungsinspektor Pohl zum Verwaltungsoberinspektor in Königsberg.
a. pl. VInsp. Schmidt (Otto) zum Verwaltungsinspektor in Wartenburg,
a. pl. VInsp. Ebeling zum Verwaltungsinspektor in Wolfenbüttel,
a. pl. VInsp. Neuber (Joh.) zum Verwaltungsinspektor in Plock,
a. pl. VInsp. Schuster zum Verwaltungsinspektor in Brandenburg (Havel)-Görden,
a. pl. VInsp. Kleinert (Erich) zum Verwaltungsinspektor in Dortmund,
a. pl. VInsp. Kohlhase zum Verwaltungsinspektor in Hagen,
a. pl. VInsp. Lauterbach zum Verwaltungsinspektor in Rheinbach,
Verwaltungssekretär Dehmel zum Verwaltungsinspektor in Berlin-Plötzensee,
Lagerleiter Schmidt (Waldemar) zum Verwaltungsinspektor in Anrath.

Versetzt:

Verwaltungsamtmann Fiens in Ludwigsburg nach Gotteszell,
Verwaltungsamtmann Blecha in Stein a. D. nach Garsten,
Verwaltungsoberinspektor Maetschke in Wartenburg nach Lentschütz,
Verwaltungsoberinspektor Nossolik in Ratibor nach Sosnowitz,
Verwaltungsoberinspektor Stahnke in Elbing nach Tapiau,
Verwaltungsoberinspektor Kunz (Eberh.) in Berlin-Tegel nach Bromberg,
Verwaltungsoberinspektor Jüttner in Vechta nach Brieg,
Verwaltungsinspektor Schaarschmidt in Schneidemühl nach Prag-Pankratz,
Justizinspektor Hoffmann (Emil) in Hamburg als Verwaltungsinspektor nach Hamburg-Altona.

In den Ruhestand getreten:

Verwaltungsoberinspektor Beutel in Brieg,
Verwaltungsoberinspektor Rosteck in Hannover,
Verwaltungsoberinspektor Müller (Hermann) in Dortmund,
Verwaltungsinspektor Pabst in Frankfurt (Main)-Preungesheim.

Verstorben:

Verwaltungsinspektor Ziemer (Ernst) in Neustadt (Westpr.),
Verwaltungsinspektor Happ (Ewald) in Rheinbach.

Ärzte.

Ernannt:

Beauftragter Anstaltsarzt Dr. Lindemuth zum Regierungsmedizinalrat in Wronke.

Geistliche.

Versetzt:

Pfarrer Rohde in Werl nach Herford.

Oberlehrer.

Ausgeschieden:

Oberlehrer Lang in Kaiser-Ebersdorf (Wien) [Übertritt in den öffentlichen Schuldienst].

Schrifttum

Bücher

„Vorsorgende Rechtspflege“ von Justizinspektor Karl Haegele. (Heft 21 der Schriftenreihe für Ausbildung und Praxis, „Rechtspflege und Verwaltung“.) Deutscher Rechtsverlag, Berlin-Leipzig-Wien 1940. — Umfang: 80 Seiten, DIN A 5, Preis: kart. 2,10 RM.

Unter dem Begriff der vorsorgenden Rechtspflege, der vom Gesetzgeber bisher noch nirgends gebraucht wird, versteht man die „Freiwillige Gerichtsbarkeit“ und darüber hinaus andere Vorschriften, die vorbeugend, beratend, schlichtend, helfend wirken, aber auch eine Reihe von Rechtsangelegenheiten, die den Streit über Menschen und deren Lebensverhältnisse betreffen. Am besten ersieht man den Inhalt aus nachstehender Aufzählung.

Im 1. bis 4. Teil werden die allgemeinen Vorschriften, die Beurkundungen, die Vormundschafts- und Nachlaßsachen eingehend und übersichtlich behandelt. Der 5. Teil handelt von den sonstigen wichtigen Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege. Im einzelnen sind hier dargestellt die Grundbuchsachen, die Registersachen, die Personenstandssachen (soweit sie in den Bereich des Gerichtes fallen), die Vertragshilfesachen, die Erbgesundheitssachen und einige weniger wichtige Aufgabengebiete. Der Anhang des Heftes handelt von der jetzt besonders im Vordergrund stehenden Rechtspflege in der Wehrmacht. Ein eingehendes Sachregister erleichtert die Benutzung des Heftes, welches aus der Praxis heraus geschrieben ist.

ORR. Dr. Strube, Berlin-Moabit.

Zeitschriften

Internationale Strafrechts- und Gefängnis-Kommission

Recueil de documents en matière pénale et pénitentiaire, Bulletin de la Commission internationale pénale et pénitentiaire. Verlag Staempfli & Co., Berlin. Band IX Heft 1, Mai 1940.

Frankreich. Im Jahre 1939 sind folgende Vorschriften auf dem Gebiete des Gefängniswesens erlassen:

Das Amtsblatt hat am 3. Mai 1939 die Abschaffung des Bagno veröffentlicht.

Durch Gesetz vom 24. Juni 1939 ist die Öffentlichkeit bei dem Vollzug der Todesstrafe beseitigt; die Hinrichtung findet seither innerhalb der Gefängnismauern in Gegenwart bestimmter Amtspersonen statt.

Eine Verordnung vom 1. September 1939 regelt die Unterbrechung von Gefängnisstrafen zur Ermöglichung der Erfüllung der Wehrpflicht während des Krieges.

Das Gesetz vom 3. November 1939 bestimmt, daß Strafen wegen Landesverrat und Spionage grundsätzlich in Einzelhaft bei Tag und Nacht zu vollziehen sind.

Schließlich wird durch eine Verordnung vom 19. Oktober 1939 gestattet, daß für die Kriegsdauer Strafen bis zu einem Jahr auch in den Zentralgefängnissen vollstreckt werden.

Italien. Es wird der Wortlaut des Berichtes des italienischen Justizministers Dino Grandi über die faschistische Reform des Strafrechts und Strafvollzugsrechts an den Duce, dessen deutschen Text unsere Leser auf Seite 73 ff. finden, in französischer Sprache veröffentlicht.

ORR. Dr. Strube, Berlin-Moabit.

Ausland

Italien

Rivista di diritto penitenziario, studi teorici e pratici. **Herausgeber:** Dr. Giovanni N o v e l l i, Rom. Jahrgang XI, Heft 4 (Juli-August 1940).

Das Heft wird mit einem Aufsatz von Professor P a t i n i eingeleitet, der betitelt ist: „Ein kriminologisches Quadrinom, das der Revision bedarf: der moralisch Irre, der geborene Verbrecher, der konstitutionell Amoralische und der Verbrecher aus Hang.“ Die Bezeichnung „moralisches Irresein“ sei eine Quelle von Mißverständnissen und Unklarheiten und müsse durch „instinktive Perversität“ oder eine entsprechende Bezeichnung ersetzt werden. Die Typen des instinktiv Perversen (moralisch Irren), des geborenen Verbrechers, des konstitutionell Amoralischen und des Verbrechers aus Hang seien in den Begriff der verbrecherischen Konstitution einzureihen, wie ihn di Tullio aufgefaßt habe.

Im Heft 4 werden sodann einige bedeutsame Vorschriften des K r i e g s s t r a f r e c h t s Italiens abgedruckt: Gesetz über die Strafschärfung für Verbrechen und Vergehen vom 16. Juni 1940; Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Militärgerichte in Kriegszeiten vom 22. Juni 1940; Gesetz vom 9. Juli 1940 über die Aussetzung von Strafverfahren und die Strafvollstreckung mit Begründung. Vergleiche: Freisler, „Italienisches und Deutsches Kriegsstrafrecht“, Deutsche Justiz 1940 Seite 1097 und Dallinger Deutsche Justiz 1940 Seite 945.

B e r n i e r i schreibt über „Die sichernden Maßregeln in den ersten Jahren ihrer Anwendung durch die Gerichte“ (vergl. dazu auch Blätter für Gefängniskunde, Seite 86ff.). Der Verfasser behandelt in systematischer Weise den ganzen Fragenkreis. Er weist u. a. auch darauf hin, daß die Entweichung von Straf- und Untersuchungsgefangenen strafbar ist, während bei Entweichung aus dem Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen sichernden Maßregel die für die Maßregel vorgesehene Mindestfrist neu beginnt. Die im einzelnen im italienischen Recht sehr bestrittene Frage der Zulässigkeit gleichzeitiger Anordnung mehrerer sichernder Maßregeln verneint der Verfasser, und zwar weil der italienische Überwachungsrichter in weitem Umfang die Befugnis hat, eine Maßregel durch eine andere zu ersetzen. Der Verfasser betont den Vorrang der heilenden Maßregeln gegenüber den mehr erzieherischen. Zu vergleichen ist hierzu auch der beachtliche Bericht des Chefs der italienischen Strafvollzugsverwaltung Novelli auf dem Ersten Internationalen Kongreß für Kriminologie (Römischer Kongreß für Kriminologie, Beiträge zur Rechtserneuerung, herausgegeben von Freisler—Schlegelberger, Heft 8 Seite 31 ff.).

Durch Ministerialerlaß vom 13. April 1940 ist beim italienischen Justizministerium eine Kommission zum Studium der Fragen, die mit der Betreuung der sittlich gefährdeten Jugendlichen zusammenhängen, eingesetzt worden. Man strebt darnach, das Eingreifen des Staates möglichst weit vorzuverlegen und will sich daher nicht nur der gestrauchelten oder verwahrlosten Jugendlichen annehmen, sondern auch schon derer, die sich lediglich in sittlicher Gefahr befinden. Wir erinnern uns hierbei vor allem auch der Beratungen zu Thema I auf dem Römischen Kongreß für Kriminologie.

Landgerichtsrat Dr. D a l l i n g e r, Berlin.

Herausgeber und Hauptschriftleiter: Oberregierungsrat **Dr. W. Strube,** Berlin-Moabit. — Verlag: Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg, Lutherstr. 50. — Druck: Strafgefängnis Berlin-Tegel, Seidelstr. 39.

Blätter für Gefängniskunde

Preise der erschienenen Hefte

Von den Bänden 1 bis 26 sind einige Hefte vergriffen. Im Bedarfsfalle wird um Nachfrage beim Verlag gebeten. Das Generalregister zu Band 1 bis 26 kostet 2,50 RM

Bd.:	Heft:	Preis:
27.	**1/2**	**2,— RM**
	3/4	2,— „
	5/6	2,40 „
28.	**1/2**	**2,40 „**
	3/4	2,20 „
Sonderheft		2,50 „
29.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	2,— „
30.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,— „
31.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,— „
32.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,50 „
33.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
34.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
Sonderheft		**1,20 „**
35.	1/2	3,— „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
Sonderheft		3,— „
36.	1/2	3,— „
	3/4	3,50 „
	5/6	3,— „
37.	1/2, 3/4, 5/6	vergr.
38.	1/2	4,50 RM
	3/4	3,— „
	5/6	3,— „
39.	1/2	3,— „
	3/4	3,— „
	5/6	3,50 „
40.	1	4,50 „
	2	3,— „
	3	2,50 „
Reg. z. Bd. 1-40		3,50 „
41.	1	3,— „
	2	3,— „

Bd.:	Heft:	Preis:
42.	1	vergriffen
	2	3,— RM
	3	2,50 „
43.	1	4,50 „
	2	3,— „
	3	3,— „
44.	1	4,— „
	2	4,— „
	3	4,50 „
45.	1/2	5,— „
	3	4,— „
Sonderheft		1,30 „
46.	1/2	4,50 „
	3	4,— „
47.	1/2	5,— „
	3	4,— „
Sonderheft A und B:		1,50 RM
48.	1	5,40 „
	2/3	5,40 „
49.	1	3,50 „
	2	1,80 „
50.		2,40 „
51.		3,— „
52.		3,50 „
Inhaltsverzeichnis zu Bd. 41—51		1,60 „
53.		4,50 „
54.		5,— „
55.		vergriffen
56.		4,— RM
Sonderheft		1,60 „
57.	1	4,— „
	2	5,— „
58.	1	3,20 „
	2	8,— „
59.	1	4,— „
	2	3,— „
Sonderheft		2,40 „
60.	1	3,60 „
	2	4,— „
Sonderheft		2,— „
	3	2,50 „
61.	1	4,— „

Bd.:	Heft:	Preis:
Sonderheft		2,— RM
	2	4,— „
62.	1	8,— „
Sonderheft I		5,60 „
Sonderheft II		2,80 „
	2	4,— „
63.	1	6,— „
	2	4,80 „
	3	3,— „
Sonderheft		2,40 „
64.	1	2,80 „
	2	4,40 „
	3	2,20 „
Sonderheft		3,80 „
65.	1	3,— „
Sonderheft I		2,— „
	2	2.20 „
Sonderheft II		6,— „
	3	1.80 „
Sonderheft		2,40 „
66.	1	3,— „
	2	1,80 „
	3	3,— „
	4	3,20 „
67.	1	3,50 „
	2	2,60 „
	3	3,40 „
	4 mit Beiheft (0,60)	3,20 „
68.	1 bis 6 je	2,— „
69.	1 bis 6 je	2,— „
70.	1	2,— RM
	2/3	2,40 „
	4	2,— „
	5/6	2,— „
71.	1/2	2,80 „
	3	2,— „
	4	2,— „

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube
Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

71. Band
Fünftes und Sechstes Heft
Dezember 1940 — März 1941

HEIDELBERG 1940
Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung
I. v. W. g.

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube, Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

71. Band
Fünftes u. Sechstes Heft / Dezember 1940 — März 1941

Heidelberg 1940 / Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung

Inhalt

des 5. und 6. Heftes des 71. Bandes:

Die Schriftleitung der „Blätter für Gefängniskunde" befindet sich Berlin W 9, Leipziger Platz 15 — Fernsprecher: 12 70 76 — Der Zahlungsverkehr läuft unter der Anschrift: „Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde in der Akademie für Deutsches Recht" — Bankkonto: 36768 bei der Bank der Deutschen Arbeit in Berlin C 2 — Postscheckkonto: 1764 92 Berlin — Die persönliche Anschrift des Herausgebers lautet: Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin NW 40, Alt-Moabit 12a — Die „Blätter für Gefängniskunde" erscheinen alle zwei Monate — Jeder Band umfaßt sechs Hefte — Wissenschaftliche Abhandlungen größeren Umfangs erscheinen in Sonderheften.

Reichsminister der Justiz Dr. Franz Gürtner †

Noch niemals in der deutschen Geschichte hat das deutsche Volk in einem so schweren, so weitgreifenden und zugleich so siegheischenden Rechtskampf gestanden wie gegenwärtig. Mit dem Diktat von Versailles sollte der letzte Schlußstrich unter die seit Jahrhunderten immer wieder versuchte Niederhaltung und Versklavung des deutschen Volkes gesetzt werden. Ein System des Unrechts sollte seine endgültige Verankerung finden. Stück für Stück hat das deutsche Volk unter der genialen Führung Adolf Hitlers die Fessel dieses Systems abgeworfen und steht jetzt im Begriffe, das Banner des Rechts siegreich in ganz Europa aufzurichten. In einer neuen Ordnung sollen die natürlichen Lebensrechte der Völker ihre Verwirklichung finden, und an die Stelle von Unterdrückung und Ausbeutung sollen Ausgleich und Verständigung treten.

Es ist ein tragisches Geschick, daß mitten in diesem Kampfe Dr. Gürtner, betraut mit der Wahrung des deutschen Rechtes und persönlich ein Vorkämpfer für den Sieg des Rechtes gegenüber jedem Unrecht, von uns gehen mußte. Ein unerbittliches Schicksal hat ihn nach kurzer Krankheit plötzlich durch einen Herzschlag aus unserer Mitte gerissen. In tiefer Trauer stehen wir an der Bahre dieses Mannes, dessen Name für alle Zeiten mit dem Aufbau des Großdeutschen Reiches verbunden ist.

Dr. Gürtner war durchdrungen von dem Bewußtsein, daß der Wert und der Unwert aller Kulturen der Menschheit vornehmlich nach dem Recht beurteilt wird, das sie sich schaffen. Er ging davon aus, daß jede menschliche Gemeinschaft steht und fällt mit dem Recht, das sie sich schafft, und jedes Volk lebt oder stirbt mit dem Vermögen, das Recht, das für sein Leben und seine Weiterentwicklung notwendig ist, zu wirklichem Leben zu erwecken. Im Zeichen dieser tiefen Erkenntnis vom Wesen des Rechts und von seiner Bedeutung für das eigene Volk sowie dessen Stellung in der Gemeinschaft der Völker stand sein ganzes Wirken. Aus ihr erwuchs sein Kampf für ein arteigenes deutsches Recht und sein Einsatz für die Durchsetzung des Rechts auch im internationalen Leben. Die Schaffung einer einheitlichen nationalsozialistischen Rechtspflege sowie zahlreicher im Geiste des Nationalsozialismus neu gestalteter Gesetze als erstes Fundament einer nationalsozialistischen Rechtsordnung geben Zeugnis von der unermüdlichen Arbeit des Verstorbenen.

Das Wesen und die Leistung eines Menschen, seine ganze Persönlichkeit ist das Ergebnis der Anlagen, der Ausbildung sowie der Lebenserfahrungen. Selten wurde dies so glücklich bestätigt wie durch den Werdegang Dr. Gürtners. Er wurde in Regensburg geboren und verlebte seine Jugend in jener mit historischen Erinnerungen so überaus reich ausgestatteten Donaulandschaft. Dort erwuchs jene ausgeprägte Heimatliebe, die den Verstorbenen zeit seines Lebens mit seiner engeren bayerischen Heimat besonders verband. Zugleich erwuchs darüber hinaus unter den Mahnzeichen deutscher Größe sein großdeutsches Denken, das ihn in so hervorragendem Maße später bei der Verreichlichung der Justiz und der Angleichung der Justizverwaltung in den wiedergewonnenen Gebieten beflügelte. Von Natur war Dr. Gürtner mit reichen Anlagen ausgestattet, und so konnte er, von Hause aus nur gering bemittelt, durch eine gute Abschlußprüfung im Gymnasium sich die Aufnahme in das Münchener Maximilianeum erwerben, jene Stiftung, die besonders begabte Söhne des Landes während der Studienzeit von der Sorge um den Lebensunterhalt befreite. So erwarb er sich schon während seiner Lehrzeit Erfahrungen von der Bedeutung sozialer Aufstiegsmöglichkeiten, die immer wieder mitsprachen, wenn er in seinem späteren Wirken gerade der sozialen Seite aller Maßnahmen seine besondere Aufmerksamkeit widmete. Nach Ablegung der Staatsexamen, die bereits ein beredtes Zeugnis der hohen Geistesgaben des Verstorbenen waren, tat er in der bayerischen Justizverwaltung Dienst und erwarb sich als Richter, als Staatsanwalt und auch als Mitarbeiter im Bayerischen Justizministerium die notwendigen praktischen Erfahrungen für seine spätere Arbeit. Im Weltkrieg finden wir Dr. Gürtner als Reserveoffizier im Felde. Von 1914 bis 1917 stand er im Westen, von 1917 bis 1919 war er dem Palästina-Korps zugeteilt und erwarb sich, zunächst als Kompanieführer, später als Bataillonskommandeur militärische Ehren. Die Eisernen Kreuze beider Klassen, das Ritterkreuz des Hohenzollernordens und andere hohe Auszeichnungen beweisen, wie sehr der Verstorbene seinen Mann gestanden hat. Auch die Erfahrungen als Frontsoldat haben zutiefst an der Formung der Persönlichkeit Dr. Gürtners mitgewirkt. Sein steter Einsatz für die Wehrkraft des deutschen Volkes und für die Förderung der Wehrfreudigkeit, sei es bei gesetzgeberischen Maßnahmen, sei es bei der Formung der Rechtswahrer, haben nicht zuletzt ihre Grundlage in jenen Erfahrungen als Soldat des Weltkriegs.

Nach dem Weltkrieg arbeitete Dr. Gürtner wieder im Bayerischen Justizministerium. 1922 wurde er, getragen vom Vertrauen der nationalen Kreise in Bayern, zum Bayerischen Justizminister ernannt. In einer Zeit, in der politischer Niedergang und Zersetzung aller Facharbeit kennzeichnend für das damalige System waren, gelang es Dr. Gürtner im mutigen Kampfe mit dem parlamentarischen System der bayerischen Rechtspflege eine ordnungsgemäße und sachliche Weiterarbeit zu ermöglichen. So verhinderte Dr. Gürtner, nicht ohne sich heftigste Angriffe jüdischer Wortführer der Marxisten zuzuziehen, einen politischen Mißbrauch der bayerischen Justiz, als auch in Bayern Fememordprozesse durchgeführt werden sollten, und als es galt, den illegalen Kampf gegen den Separatismus in der Pfalz stillschweigend zu ermöglichen. So brachte Dr. Gürtner reiche Erfahrungen mit, als er 1932 in das Kabinett von Papen als Reichsminister der Justiz berufen wurde.

Damit rundet sich das Bild des Mannes, dem der Führer 1933 bei der Machtergreifung die Aufgabe übertrug, eine nationalsozialistische Rechtspflege zu schaffen. Der Führer hatte den Verstorbenen in Bayern kennengelernt und kannte seine hervorragende fachliche Eignung. Er wußte aber auch, daß der Verstorbene kein trockener Jurist war, sondern daß in ihm ein warmes Herz schlug und daß er sein ganzes Leben und Schaffen in den Dienst seines Volkes stellte. Jeder, der den Verstorbenen gekannt hat, wird immer wieder überrascht gewesen sein von der Lebendigkeit und Natürlichkeit seines Denkens, die ihn auch für den schwierigsten Rechtsvorgang stets eine einfache, volkstümliche Lösung finden ließ. Er war trotz seines umfassenden Wissens kein Büchergelehrter, denn dazu wurzelte er viel zu fest in dem Boden seines Volkstums und seiner Heimat. So hatte der Führer in dem Verstorbenen dank seinem Glauben und seiner Hingabe an die nationalsozialistische Sendung, dank seiner natürlichen und volksverbundenen Betrachtungsweise und dank seinem sozialen Herzen einen Berufenen mit der großen Aufgabe, eine nationalsozialistische Rechtspflege zu schaffen, betraut.

Dr. Gürtner war seit Beginn seiner Tätigkeit als erster Reichsjustizminister des Dritten Reiches sich darüber klar, daß nicht mit kleinen Verbesserungen oder Reformarbeiten ein neues Recht zu schaffen war. Jede echte Revolution steht im Zeichen einer neuen Weltanschauung und jede neue Weltanschauung hat auch ein neues Rechtsdenken im Gefolge. So galt es, das Recht von Grund auf neu zu gestalten und die Rechtspflege mit einem völlig neuen Geist zu durchdringen. Im Laufe von Jahrhunderten waren immer mehr fremde Begriffe eingedrungen, und seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts war das Recht, wie Dr. Gürtner selbst einmal sagte, auf dem Wege zum ausgesprochenen Individualrecht, das allen zersetzenden Kräften Tür und Tor öffnete. Dem entgegen ging Dr. Gürtner davon aus, daß das Recht nicht nur Ausdruck intellektueller Theorien in Gestalt abstrakter Regeln ist, sondern daß es Ausdruck des Gemeinschaftswillens der Nation sein muß. Es muß der Erhaltung der ewigen Werte der Nation — Rasse, Boden, Arbeit, Reich, Ehre, Familie — dienen. Es muß das Wohl der Gemeinschaft über das Wohl des Einzelnen stellen. Es muß volkstümlich sein. Eine Neugestaltung nach solchen Grundsätzen bedeutete natürlich eine Arbeitsaufgabe auf weiteste Sicht. Dabei war auch zu berücksichtigen, daß die Durchsetzung einer Weltanschauung, die auch die letzten Lebensgebiete umfaßt, nicht von heute auf morgen möglich ist.

So erkannte Dr. Gürtner, daß die vordringlichste Aufgabe war, die Rechtswahrer selbst auf den neuen Geist auszurichten und der gesamten Rechtspflege eine einheitliche Arbeitsweise zu geben. Der Verstorbene sagte dazu selbst: „Das Recht wird erst lebendig in der Hand der Menschen, die es anwenden, lehren, vertiefen, pflegen und weitergestalten. Nur wenn alle Diener am Rechte erfüllt sind von dem Geiste, aus dem das neue Recht geboren wird, so wird es Kraft und Leben haben." Aus dieser Erkenntnis wurden zunächst — wie überall im deutschen Volkskörper — alle Juden aus der deutschen Rechtspflege entfernt. Zugleich erfolgte die Ausscheidung der politisch und charakterlich ungeeigneten Elemente. Gleichzeitig mit dieser Säuberungsaktion wurde die Ausbildung des juristischen Nachwuchses neu gestaltet. Während früher die Ausbildung sich darauf beschränkte, dem jungen Juristen die Kenntnis der Gesetze und die Technik

ihrer Anwendung zu vermitteln, erstrebt sie heute die Erfassung des gesamten Menschen, der neben gründlichem Fachwissen vor allem die menschliche Reife, die lebendige Verbindung mit seinem Volkstum und das Wissen um die Nöte des Volkes besitzen soll, die unerläßlich sind für den Rechtswahrer der Nation. Denn mit der höchste Dienst am Volke, so erklärte Dr. Gürtner auf dem deutschen Rechtswahrertag im September 1933, ist der gemeinsame Dienst am Recht. Neben der Ausbildung des Nachwuchses galt die besondere Betreuung aber auch der nationalsozialistischen Ausrichtung der nun die Rechtspflege ausübenden Rechtswahrer. Durch zahlreiche Anweisungen, durch Vorträge, durch Schrifttum und durch Schulung ließ Dr. Gürtner sie immer tiefer in die nationalsozialistische Geisteshaltung eindringen. Richtlinie war dabei die Kundgebung des Führers im Reichstag am 23. März 1933: „Unser Rechtswesen muß in erster Linie der Erhaltung der Volksgemeinschaft dienen. Der Unabsetzbarkeit der Richter auf der einen Seite muß die Elastizität zum Zwecke der Erhaltung der Gesellschaft entsprechen. Nicht das Individuum kann Mittelpunkt der gesetzlichen Sorge sein, sondern das Volk. Der Boden der Existenz der Justiz kann kein anderer sein als der Boden der Existenz der Nation."

Gleichzeitig mit diesen personellen Maßnahmen setzte der Verstorbene seine ganze Initiative für die Schaffung einer einheitlichen Reichsjustiz ein. Er entsprach damit der Aufgabe, die der Führer durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches den Reichsressorts gestellt hat. Es galt, die Aufgaben der 16 obersten Landesjustizbehörden auf das Reichsjustizministerium zu übernehmen. Dank des energischen Einsatzes Dr. Gürtners war bereits am 1. April 1935 nach vorangegangener Zusammenlegung des Reichs- und Preußischen Justizministeriums die Verreichlichung der Justizverwaltung vollzogen. In feierlichem Staatsakt konnten Reichsmarschall Göring und Dr. Gürtner dem Führer die Erfüllung der alten Sehnsucht nach einer reichseinheitlichen Justiz melden. Die Zersplitterung, die Deutschlands Entwicklung auch der Justiz gebracht hatte, war zu Ende. Noch mehrmals galt es freilich danach, die Justizverwaltung zu erweitern, als immer weitere deutsche Gebiete mit dem Reich wieder vereinigt wurden. Auch hier, in der Ostmark, im Sudetenland, im Protektorat, in Memel, in Danzig, in den Ostgebieten und in Eupen und Malmedy, ist unverzüglich gehandelt worden und damit die nunmehr wirklich großdeutsche Justizverwaltung geschaffen.

Mit der Lösung dieser organisatorischen und personellen Aufgaben war die Hand des Ministers erst richtig frei geworden zur Schaffung eines neuen deutschen Rechtes. Mit Umsicht und ruhiger Beobachtung aller Entwicklungen ging Dr. Gürtner hierbei ans Werk. Er sagte zu seiner Arbeit: „Man steckt keinen neuen Rahmen, in den die Dinge erst hineinwachsen sollen, sondern man fügt in zielbewußter Arbeit Bauteil an Bauteil, um so das große Werk organisch erstehen zu lassen." Trotzdem ist es eine Fülle von Gesetzen und Maßnahmen, die seitdem auf Dr. Gürtner zurückgehen, und bei zahllosen hat er den übrigen Ressorts wertvollste Mitarbeit zuteil werden lassen. Neben diesen Gesetzen sind aber auch eine große Zahl weiterer Gesetze in Angriff genommen. Die Erneuerungsarbeiten sind bereits weitgehend gediehen. Es ist nicht möglich, hier auf diese gewaltige Arbeitsleistung näher einzugehen. Sie umfaßt alle Gebiete des Rechtslebens, es sei nur auf einige der markantesten Maßnahmen hingewiesen.

Auf dem Gebiete des Strafrechts ist die liberale Grundhaltung des alten Strafgesetzbuches aufgehoben worden. In zahlreichen Gesetzen und Verordnungen ist das in großen Teilen unzulängliche Strafgesetzbuch ergänzt worden, um so Staat, Volkstum und Rechtsfrieden den notwendigen Schutz zu geben und das schwere Verbrechertum vernichtend zu treffen. Auch das Strafverfahrensrecht wurde in diesem Zusammenhang weitgehend geändert, um eine schnelle und schlagkräftige Durchführung der Strafverfahren zu sichern. Schließlich wurde der Strafvollzug neu gestaltet, damit die Strafverbüßung wieder wirklich als Strafe empfunden wird. Neben diesen gesetzgeberischen Maßnahmen wurden unter dem ständigen persönlichen Vorsitz Dr. Gürtners im Auftrage des Führers in Kommissionen von Praktikern und Wissenschaftlern Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch und einer Strafverfahrensordnung ausgearbeitet.

Die Erneuerung des bisherigen Bürgerlichen Rechtes wurde ebenfalls von Dr. Gürtner vorbildlich in Angriff genommen. Vorweg fanden bereits das Ehescheidungsrecht und das Testamentsrecht eine Neugestaltung.

Durch das Reichserbhofgesetz wurde die Verbindung von Blut und Boden gesichert und das deutsche Bauerntum wieder auf seiner Scholle verwurzelt.

Mit Neuregelungen im Schuld- und Hypothekenrecht hat Dr. Gürtner dafür gesorgt, daß die Nachwirkungen der vergangenen schweren wirtschaftlichen Zeiten gemindert wurden. Auch jetzt im Kriege hat er sich gerade den Schutzbestimmungen gegen wirtschaftliche Not besonders gewidmet.

Die neuen Wirtschaftsauffassungen bedingten auch auf wirtschaftsrechtlichem Gebiete neue Maßnahmen. Abänderungen des Gesellschaftsrechtes und insbesondere das neue Aktienrecht trugen dem Rechnung.

Eine Neubearbeitung des Patentgesetzes und anderer urheberrechtlicher Gesetze geben dem Erfinder und dem Geistesschaffenden größeren Schutz.

So ließen sich noch Gesetze um Gesetze nennen, die Grundbuchordnung, die landwirtschaftliche Entschuldung, die Vergleichsordnung, internationale Abmachungen und andere mehr; ferner die Mitwirkung bei den großen Gesetzen anderer Ministerien, bei der Rassegesetzgebung, beim Jagdrecht und vielen anderen, bei denen Dr. Gürtner mit seinem umfassenden Wissen und seinen reichen Erfahrungen zum Gelingen einer Neugestaltung nicht wenig beitrug.

Mitten aus diesem rastlosen Schaffen ist Dr. Gürtner unerwartet herausgerissen. Das Schicksal hat ihm nicht vergönnt, den Sieg des deutschen Volkes, den Sieg des Rechtes in Europa und den endgültigen Ausbau des nationalsozialistischen Rechtes im Großdeutschen Weltreich mitzuerleben.

Trauernd stehen wir an der Bahre dieses Mannes, der sein Bestes gab. Er war Ihnen, mein Führer, ein treuer Gefolgsmann, uns ein unersetzlicher Mitarbeiter und treuer Kamerad und dem deutschen Volke ein vorbildlicher Wahrer des Rechtes. Ich habe die Ehre, im Auftrage des Führers dem Verstorbenen an dieser Stelle den Dank des Führers und des deutschen Volkes auszusprechen. Der Name Franz Gürtner wird unvergeßlich bleiben. Sein Einsatz wird Vorbild und Mahnung sein.

Gedenkrede des Reichsministers Dr. Frick beim Staatsakt in der Reichskanzlei am 1. Februar 1941

Kriminalität, Arbeitslosigkeit und Winterhilfswerk

von Oberregierungsrat Dr. E. Roesner, Berlin

Wie den Lesern der „Blätter für Gefängniskunde" wohl allgemein aus den zahlreichen, im Laufe der letzten Jahre besonders in der Tagespresse[1]) aber auch in der Fachliteratur[2]) erschienenen Berichten bekannt sein dürfte, setzte bereits bald nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus in allen deutschen Gauen ein Kriminalitätsrückgang auf fast sämtlichen Verbrechensgebieten ein, der sich bis zur Gegenwart in einem in der Kriminalgeschichte des Inlandes wie des Auslandes noch nicht beobachtetem Ausmaße fortgesetzt hat. Während nach den Angaben

---

1) Es sind u. a. zu nennen aus dem Jahre **1933:** „Erfolgreiche kriminalpolizeiliche Arbeit im nationalsozialistischen Staat. Umorganisation innerhalb der Kriminalpolizei. Ständiger Rückgang der Kriminalität. Sicherungsverwahrung von Berufsverbrechern ist notwendig." Berliner Börsenzeitung Nr. 502 vom 26. 10. 1933 — „Rückgang der Kriminalität in Hamburg. Der neue Staat greift durch. Die segensreichen Wirkungen." Hamburgischer Correspondent Nr. 530 vom 11. 11. 1933; **1934:** „Rückgang der Kriminalität in München. Eine Folge der Besserung der Wirtschaftsverhältnisse." Münchener Neueste Nachrichten Nr. 111 vom 25. 4. 1934 — „Kriminalität in Bayern. Rückgang der Verurteiltenziffer im Jahre 1933." Münchener Neueste Nachrichten Nr. 147 vom 3. 6. 1934; **1935:** „Rückgang der Eisenbahndiebstähle." Deutscher Reichsanzeiger Nr. 8 vom 10. 1. 1935 — „Starker Rückgang der Kriminalität in Leipzig." Leipziger Neueste Nachrichten Nr. 23 vom 23. 1. 1935 — „Erfolge nationalsozialistischer Erziehungsarbeit. Erheblicher Rückgang der Verbrechen in Deutschland." Völkischer Beobachter vom 16. 2. 1935 — „Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum. Ein Rechenschaftsbericht deutscher Polizeiarbeit." Völkischer Beobachter vom 3. 4. 1935 — „Rückgang der Verbrechen bis zu 50 %." Völkischer Beobachter vom 24. 5. 1935 — „Erfolgreiche Arbeit der Kriminalpolizei im neuen Staat. Rückgang der Verbrechen bis zu 50 %." Berliner Börsenzeitung Nr. 243 vom 25. 5. 1935 — „Abnahme der Verbrechenszahlen." Frankfurter Zeitung Nr. 551 vom 28. 10. 1935 — „Einheitliche Richtlinien für die Verbrechensbekämpfung. Arbeitstagung aller Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte des Reichs. Erfolg des gemeinsamen Kampfes. Sichtbarer Rückgang der begangenen Straftaten auf fast allen Verbrechensgebieten." Berliner Börsenzeitung Nr. 561 vom 30. 11. 1935 — „Moabiter Jahresbilanz. Die Kriminalität geht weiter zurück." Völkischer Beobachter Nr. 363 vom 29. 12. 1935; **1936:** „Starker Rückgang der Kriminalität im Jahre 1934." Berliner Börsenzeitung Nr. 90 vom 22. 2. 1936 — „Rückgang der Kriminalität. Drei Jahre nationalsozialistische Polizeiarbeit." Völkischer Beobachter Nr. 85 vom 25. 3. 1936 — Reichsjustizminister Dr. Gürtner. „Die Erneuerung des deutschen Strafrechts." Völkischer Beobachter vom 5. 11. 1936 — „Kriminalität in Bayern. Rückgang seit der Machtübernahme." Münchener Neueste Nachrichten Nr. 353 vom 23. 12. 1936; **1937:** „Vier Jahre nationalsozialistische Polizei in Berlin". Polizeipräsident Graf v. Helldorf zum „Tag der deutschen Polizei". Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 21 vom 14. 1. 1937; **1938:** „Die Kriminalität in Bayern. Beträchtlicher Rückgang im Jahre 1936 gegenüber dem Vorjahr." Münchener Neueste Nachrichten Nr. 49 vom 18. 2. 1938 — „Kriminalität ging zurück." Gespräch mit Kriminalrat Werner vom Reichskriminalpolizeiamt von Walter Jahn. Berliner Lokal-Anzeiger vom 1. Juli 1938. Morgenausgabe — „Rückgang der Kriminalität in Württemberg." Kölnische Volkszeitung Nr. 223 vom 16. 8. 1938 — „40 v. H. weniger Verbrechen als 1932. Übersicht über das Jahr 1937. Einfluß der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung." Magdeburger Zeitung Nr. 646 vom 21. 12. 1938; **1939:** „Starker Rückgang der Kriminalität." Hamburger Fremdenblatt Nr. 276 vom 6. 10. 1939 — „Rückgang der Kriminalität im Jahre 1938. Ein Jahresbericht des Reichskriminalpolizeiamtes." Frankfurter Zeitung Nr. 558 vom 1. 11. 1939; **1940:** „Sicherheit vor Verbrechen. Abschnürung der Verdunkelungskriminalität in Deutschland." Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 9 vom 5. 1. 1940; **1941:** „Rückgang der Kapitalverbrechen. Bedeutende Erfolge der Bekämpfung der Kriminalität." Berliner Börsenzeitung Nr. 14 vom 9. 1. 1941 — „Erfolgreiche Abwehr der Verbrechen. Rückgang schwerer Fälle gegen 1932 um über 60 v. H." Rheinisch-Westfälische Zeitung Nr. 17 vom 10. 1. 1941 — „Weiterer Rückgang der Kriminalität. 1939 um 12 v. H. gegenüber dem Vorjahr. Weniger kriminelle Jugendliche." Münchener Neueste Nachrichten Nr. 10 vom 10. 1. 1941.

2) Vgl. u. a. Burchardt: „Die Kriminalität im Deutschen Reich im Jahre 1933." Monatsblätter für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge. 11. Jg. 1935/36, S. 46. — Crohne: „Die Strafrechtspflege 1937." Deutsche Justiz. 100. Jg. 1938, Nr. 11 S. 7. — Daluege: „Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum." München 1936. — Exner: „Die Reichskriminalstatistik von 1934 und die Entwicklung der Kriminalität seit der nationalen Revolution." Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform. 29. Jg. 1939, S. 341. — Fleischer: „Die Kriminalität in Deutschland in den Jahren 1937 und 1938." Kriminalistik. 13. Jg. 1939, Heft 5, S. 112. — Liebermann von Sonnenberg: „Bilanz der Kriminalpolizei. Krimina-

der Reichskriminalstatistik im Jahre 1932, dem letzten Jahre der Weimarer Systemregierung, in dem Deutschland vor dem Zusammenbruch stand, das Heer der Erwerbslosen fast 7 Millionen zählte, etwa 6,5 Millionen nur in Kurzarbeit beschäftigt wurden, unsere Wirtschaft vor der vernichtenden Auflösung, die Landwirtschaft vor dem Ruin stand, Handel und Gewerbe am Boden lagen, die Schiffahrt stillgelegt war und die Zuspitzung der parteilichen Gegensätze den Höhepunkt erreicht hatte, weit über ½ Million (genau 566 000) Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze rechtskräftig verurteilt wurden, ist diese Zahl im Jahre 1933, dem ersten Jahr nationalsozialistischer Staatsführung, bereits auf 492 000 und dann weiter unter leichten Schwankungen bis auf 297 350 im Jahre 1939 gesunken, was gegenüber 1932 eine Verminderung um fast 50 % bedeutet.

Neben der f o r t s c h r e i t e n d e n B e r u h i g u n g d e s i n n e r p o l i t i s c h e n L e b e n s in den ersten Jahren nach der Machtergreifung und den moralischen E r f o l g e n d e r g r o ß e n E r z i e h u n g s a r b e i t d e s N a t i o n a l s o z i a l i s m u s in allen Zweigen des öffentlichen Lebens vornehmlich durch die Partei, ihre zahlreichen Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sowie den Arbeitsdienst und die seit 1935 wieder eingeführte allgemeine Wehrpflicht, welche sämtlich auf die gesamte Kriminalitätsgestaltung von äußerst günstigem Einfluß waren — worauf ich schon in einem unlängst erschienenen Aufsatz „Der Nationalsozialismus als Überwinder der Kriminalität“ [3]) hingewiesen habe —, ist vor allem die seit 1933 erfolgte N e u a u s r i c h t u n g d e r deutschen S t r a f g e s e t z g e b u n g mit ihrem verschärften Kampf gegen das Verbrechertum, i n s b e s o n d e r e mit den durch die Praxis der Gerichte v e r w i r k l i c h t e n n a c h d r ü c k l i c h e n S t r a f d r o h u n g e n und die hiervon ausgehende abschreckende Wirkung auf den s t e t i g e n R ü c k g a n g d e r G e s a m t k r i m i n a l i t ä t von e n t s c h e i d e n d e m E i n f l u ß gewesen, während die V e r m ö g e n s k r i m i n a l i t ä t, aber auch andere Straftaten in erster Linie durch z w e i F a k t o r e n w i r t s c h a f t l i c h e r A r t g a n z b e d e u t e n d in ihrem Umfang h e r a b g e d r ü c k t worden sind.

Einmal ist es die in der Hauptsache von dem Steigen oder Sinken der Arbeitslosigkeit abhängige W i r t s c h a f t s l a g e, deren kriminalitätsfördernder oder -mindernder Einfluß seiner Zeit von mir als Berichterstatter über die Frage „Une coopération internationale des changements dans la criminalité et de l'examen de leurs causes est-elle possible, et dans quelles conditions?“[4]) auf dem Ende August 1930 in Prag veranstalteten „X. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß“, und wenige Monate später, im Dezember des gleichen Jahres, bei einem

---

listische Monatshefte.“ 10. Jg. Heft 5, S. 97. — R o e s n e r : „Die Kriminalität im Deutschen Reich im Jahre 1933.“ Deutsche Justiz. 97. Jg. 1935, Nr. 48, S. 1745. — Derselbe: „Der Nationalsozialismus als Überwinder der Kriminalität.“ Monatsblätter für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge. 12. Jg. 1936/37, S. 73. — Derselbe: „Die Kriminalität im Deutschen Reich im Jahre 1938.“ Deutschs Justiz. 101. Jg. 1939, Nr. 36, S. 1476. — S t o l z e n b u r g : „Entwicklung der Kriminalität.“ Deutsche Justiz. 100. Jg. 1938, Nr. 23, S. 933. — W e r n e r : „Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei. Kriminalistik. 12. Jg. 1938, Heft 3, S. 58. — „Winterhilfswerk und Kriminalität.“ Danziger Statistische Mitteilungen. Danzig. 14. Jg. 1934, Nr. 1, S. 9. — „Die deutsche Strafrechtspflege seit 1933 in Zahlen.“ Deutsche Justiz. 100. Jg. 1938, Nr. 20, S. 800. — „Die Kriminalität im Jahre 1936.“ Wirtschaft und Statistik. 17. Jg. 1937, Nr. 18, S. 748. — „Die Kriminalität im Jahre 1939.“ Wirtschaft und Statistik. 20. Jg. 1940, Nr. 24, S. 557.

3) Vgl. Anmerkung 2.

4) Vgl. „Actes du Congrès Pénal et Pénitentiaire International de Prague“. Août 1930. Rapport sur les questions du programme de la troisième section: Prévention. Berne 1930. Volume IV, p. 229 ff. sowie „Procès-verbaux des séances“, Berne 1931. Volume Ia, p. 289—306.

Vortrag auf der Generalversammlung der „Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg" über das Thema „Der Einfluß von Wirtschaftslage, Alkohol und Jahreszeit"[5]) auf noch breiterer Grundlage und an Hand einer Reihe von graphischen Darstellungen nachgewiesen wurde, so daß ich auf die entsprechenden Veröffentlichungen meiner damaligen Ausführungen verweisen kann. Am größten ist die Abhängigkeit von den jeweiligen Wirtschaftsverhältnissen aber von jeher bei dem im Rahmen der Gesamtkriminalität verhältnismäßig am häufigsten verübten Diebstahl. Während unter der Weimarer Regierung beim Diebstahl die Verurteiltenzahl von 91 110 im Jahre 1929 mit wirtschaftlicher Scheinblüte parallel zur Arbeitslosenkurve um fast ein Viertel bis auf 112 570 im Jahre 1932 und das Arbeitslosenheer auf 5,5 Millionen, mit der „unsichtbaren" Arbeitslosigkeit sogar auf 7 Millionen Erwerbslose angeschwollen war, wobei von der immer mehr sich ausbreitenden Beschäftigungslosigkeit vor allem der Bandendiebstahl stark begünstigt wurde, machte sich — wie das Kurvenbild eindrucksvoll verdeutlicht — unmittelbar mit der Machtergreifung eine Wendung zum Bessern bemerkbar. Unter den segensreichen Auswirkungen des erfolgreichen Kampfes der nationalsozialistischen Regierung gegen die Arbeitslosigkeit durch ihr großzügiges Arbeitsbeschaffungsprogramm und der hierdurch angekurbelten und von Jahr zu Jahr im Zunehmen begriffenen Wirtschaftstätigkeit, wodurch Millionen deutscher Volksgenossen wieder Lohn und Brot erhielten, setzte ein derart starker Rückgang bei der Diebstahlskriminalität ein, daß sich seit 1933 die Zahl der straffälligen Personen von 101 600 um 43 % bis auf 58 330 im Jahre 1939 verminderte. Die Arbeitslosenziffer aber war in dem gleichen siebenjährigen Zeitraum nationalsozialistischer Herrschaft bis auf 128 000 am Ende des Jahres 1939 herabgedrückt worden, von denen übrigens nur 18 000 voll einsatz- und ausgleichsfähig waren.

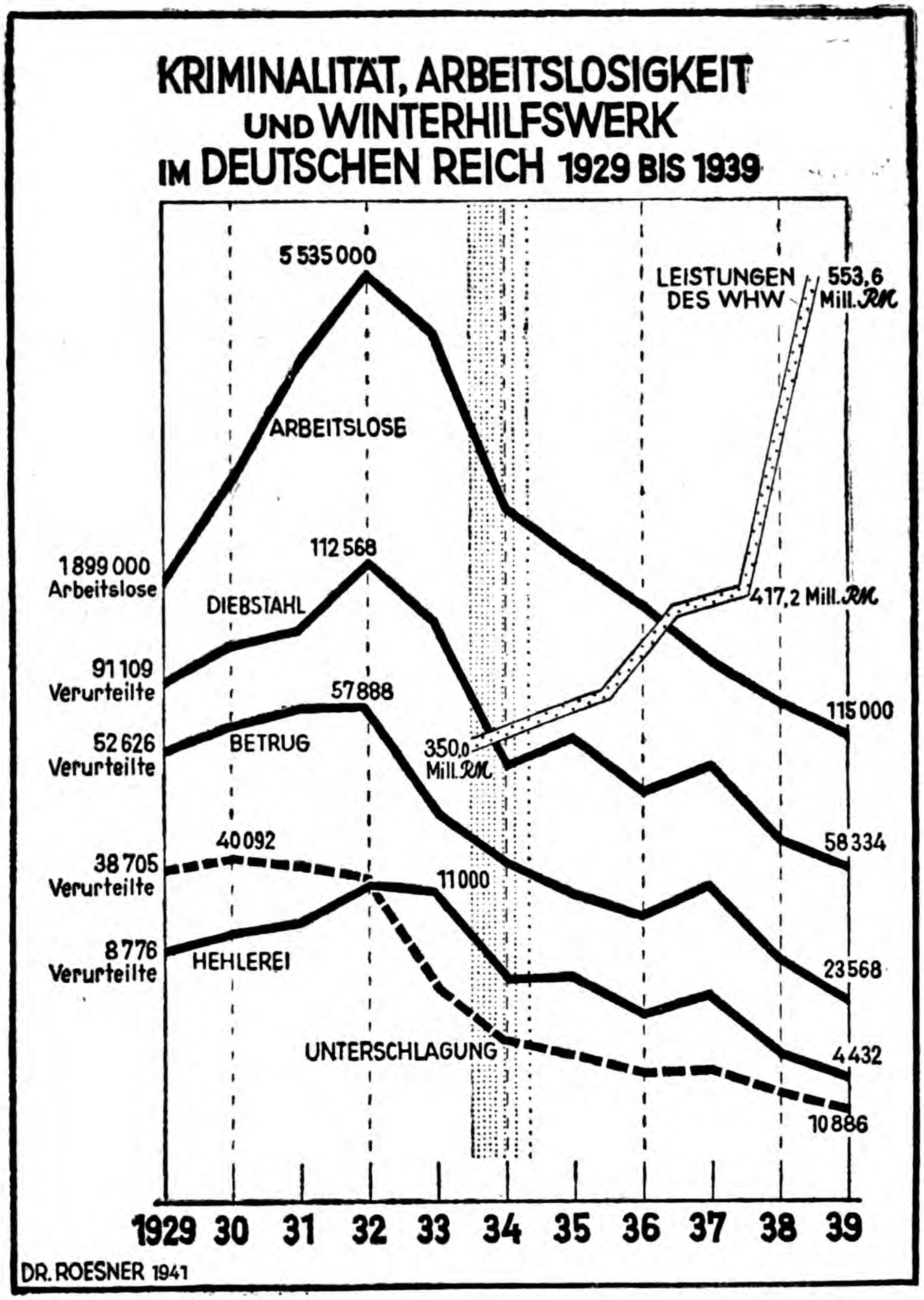
Am stärksten durch die Konjunkturschwankungen beeinflußt ist von den einzelnen Diebstahlsarten wiederum erklärlicherweise der Notdiebstahl, der folgende Entwicklung in den Verurteiltenziffern aufweist:

1929	463	Personen
1930	570	"
1931	921	"
1932	1 805	"
1933	1 463	"
1934	664	"
1935	755	"
1936	430	"
1937	321	"
1938	139	"
1939	72	"

Wenn es sich hierbei auch nur um verhältnismäßig kleine Zahlen von ganz untergeordneter Bedeutung im Gesamtkomplex der Diebstahlskriminalität handelt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß in Wirklichkeit weit mehr Diebstähle aus Not begangen werden als in der Kriminalstatistik zum Ausdruck kommt, da im Hinblick auf die Geringwertigkeit der entwendeten Gegenstände wohl in den meisten Fällen eine Anzeige nicht erstattet wird, so ist doch der Verlauf dieser Kurve im Rahmen der vorliegenden Untersuchung besonders symptomatisch.

---

5) Gedruckt im Strafgefängnis Berlin-Tegel. 1931.



Bemerkung: An der Ordinatenachse der vorstehenden graphischen Darstellung sind für die einzelnen Kurven Maßstäbe absichtlich nicht angegeben, weil in dem hier zu behandelnden Verlauf der einzelnen Kurven nicht der Unterschied in der Intensität, sondern die Bewegungsbeziehungen der einzelnen Erscheinungen veranschaulicht und bewiesen werden sollen.

Der allgemeine Rückgang der Vermögenskriminalität zeigt sich ferner in der Höhe der Schadenssummen bei einfachen und schweren Diebstählen. Wenn hier auch keine statistische Erfassung für das gesamte Reichsgebiet bisher vorgenommen worden ist, so kann der Beweis für das Absinken doch an den durch schwere und einfache Diebstähle in Groß-Berlin verursachten Schäden geführt werden. Haben schon in den Jahren 1935 bis 1937 die Schadenssummen infolge der wirtschaftlichen Besserung durch die Behebung der Arbeitslosigkeit nur einen Bruchteil der im Jahre 1932 verursachten Schäden betragen, so war im Jahre 1938 — nach den zuletzt vorliegenden Angaben — noch ein weiterer Rückgang festzustellen, so daß auch in diesem Jahre wieder erheblich mehr Volksgut vor dem Verlust geschützt werden konnte. Die in Groß-Berlin durch schwere und einfache Diebstähle hervorgerufene Gesamtschadenssumme betrug nur noch etwas mehr als 1 Mill. RM.

Welch eine bedeutsame Wendung, wenn man sich noch der Wildwestzustände in dem einstmals roten Berlin erinnert und es damals keineswegs verwunderlich zu hören war, daß im Jahre 1932 allein in der Reichshauptstadt lediglich durch schwere und einfache Diebstähle der Bevölkerung ein Schaden von 8,4 Mill. RM entstanden war. Ein Betrag, von dem sämtliche Kosten hätten bestritten werden können, um rd. 130 000 schaffenden Volksgenossen der Stirn und der Faust mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ eine Norwegen-Fahrt zu ermöglichen. So könnte beispielsweise für diese Summe die ganze Bevölkerung der 1938 wieder ins Reich heimgekehrten Donaustadt Linz auf den Schiffen der „Kraft-durch-Freude“-Flotte durch die Nordsee nach den norwegischen Schären und Fjorden dampfen.

Der unter den Vermögensdelikten zahlenmäßig an zweiter Stelle stehende Betrug, die verbreitetste der raffinierter angelegten Vermögensschädigungen, zeigt einen gleichen Verlauf seiner Kriminalitätskurve wie die des Diebstahls. Einer Zunahme in der Zahl der Verurteilten von 52 626 im Jahre 1929 um 10 % auf 57 888 im Jahre 1932 folgt eine Verminderung um fast 60 % bis auf 23 568 im Jahre 1939.

Es bedarf wohl keiner besonderen Erklärung, daß auch die Hehlerei als der „Schatten“ des Diebstahls in der Beobachtungsperiode dieselbe Entwicklung zeigt wie dieser, indem sich die Zahl der Verurteilten von rund 8780 (1929) um 27 % auf rund 11 160 (1932) erhöhte und dann vom Jahre 1933 ab ebenfalls unter leichten Wellenbewegungen von 11 000 um 60 % — also in noch stärkerem Umfange als beim Diebstahl — bis auf 4430 im letzten Berichtsjahr absank.

Einen während der letzten Jahre der Systemzeit etwas anderen Verlauf nimmt die Unterschlagungskriminalität. Zwar ergibt sich auch bei diesem, dem Diebstahl am nächsten verwandten Delikt — ausgehend von 1929 — ein Anstieg, der jedoch bereits im nächsten Jahre mit 40 092 Straffälligen seinen Kulminationspunkt erreicht und in den beiden folgenden Jahren dann in einen Rückgang übergeht, für den nach der Auffassung von Amend[6]) das Darniederliegen der gesamten Wirtschaft und die allgemeine Geldknappheit die Ursachen sind. Bis zum letzten Jahr vor der Machtübernahme hat sich die Zahl der wegen Unterschlagungen bestraften Personen gegen-

6) Vgl. Amend: „Die Kriminalität Deutschlands 1919—1932.“ Kriminalistische Abhandlungen. Herausgegeben von F. Exner. Heft XXVII. Leipzig 1937, S. 72.

über 1930 um 5 % auf 38 027 vermindert. Von 1933 ab verläuft dann aber auch die Unterschlagungskurve — parallel zu den Kriminalitätskurven der anderen konjunkturreagiblen Vermögensdelikte — absinkend bis zum Jahre 1939, das nur noch 10 886 Verurteilte oder mehr als 70 % weniger als 1932 aufweist.

Zu den krisen- bzw. depressionsbegünstigten Straftaten gehören weiterhin die beiden schwersten Vermögensdelikte, Raub und Erpressung, die nach ihrer Wesensart gleichzeitig auch Gewaltdelikte sind. Als die Arbeitslosigkeit seit 1929 vor allem die jungen Leute mehr und mehr erfaßt hatte, lungerten diese beschäftigungs- und ziellos den ganzen Tag auf der Straße herum und wußten nicht, wie sie den lieben langen Tag totschlagen sollten, zumal da sie auch kein Geld hatten. Auf diesem Boden konnte daher die Raubkriminalität besonders gedeihen, sodaß im Jahre 1932 wegen Raubes und räuberischer Erpressung 1471 Personen oder über 80 % mehr als 1929 (811) verurteilt wurden, von denen allein 22 % im Alter von 18 bis 21 Jahren und sogar 29 % im Alter von 14 bis 21 Jahren standen! Ganze Banden haben damals Straßen und Wege unsicher gemacht, worunter vor allem wiederum die von der Erwerbslosigkeit besonders betroffenen Jugendlichen in starkem Maße vertreten waren, deren Beteiligung an der Raubkriminalität übrigens auch schon im Weltkrieg[7]) einen äußerst besorgniserregenden Umfang angenommen hatte. Für immer vorbei sind nunmehr jedoch durch die mit unbeugsamen Willen durchgeführte Verbrechensbekämpfung des nationalsozialistischen Staates jene Zeiten der sogenannten „Ringvereine“, den Organisationen des Untermenschen- und Berufsverbrechertums im Weimarer Parteienstaat, deren es allein in der damaligen roten Reichshauptstadt 13 gab.

Viel gefährlicher als diese aber waren die etwa 40 wilden Vereine, in denen sich alle jene Ganoven vereinigt hatten, gegen die die Angehörigen der nicht wilden Verbände wahre Waisenknaben waren. Diese Wilden, meistens Jugendliche von 16 bis 25 Jahren, verwahrloste Burschen, denen nichts heilig war, beherrschten speziell die Straßen des Berliner Ostens und Nordens.

Sie bildeten sogenannte Wandervereinigungen, welche die mehr oder weniger romantischen Namen wie „Modderkrebs“, „Eierschlamm“, „Nordpiraten“, „Ostpiraten“, „Heideblume“, „Tatarenblut“, „Mädchenfeind“ usw. führten.

Jede dieser Verbrecherhorden, deren einziger Daseinszweck Einbruch, Raub, Diebstahl und oft noch Schlimmeres war, besaß einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen Kassenwart, und alle wilden Banden waren in dem großen Ring der Jugendlichen zusammengefaßt, von denen der Ringverein „Dreckstiebel“ mit am berüchtigtsten war. Der Anführer der Ganovengemeinschaft mußte auf jeden Fall ein wüster Bursche, ein besonders roher Patron und Schläger erster Sorte sein. War er es nicht, so eignete er sich nicht für das Amt des „Klickenbullen“.

Sehr oft kam es vor, daß sich die jugendlichen Verbrecherbanden untereinander nach Strich und Faden verdroschen und beharkten. In solchen Schlachten, die sich besonders im Berliner Osten (Küstriner Platz usw.) abspielten, wurden die Neulinge stets in die vorderste Linie geschickt. Sie sollten dabei zeigen, daß sie für ihren „Beruf“ auch die genügende Portion Mut mitbrachten. Waren sie nicht gewalttätig genug, so flogen sie aus der Klicke wieder hinaus.

7) Vgl. E. Roesner: „Krieg und Kriminalität im Spiegel der Statistik.“ Blätter für Gefängniskunde. 71. Band 1940. Erstes und zweites Heft. S. 3—52.

Während sich das Gesindel auf seinen sonntäglichen Ausflügen zunächst noch mit der Ausplünderung einsamer Wanderer begnügte und es als eine große Ehre ansah, wenn es recht viele Zeltbahnen und überhaupt Wanderausrüstungsgegenstände erbeuten konnte, legte es sich in den letzten Jahren vor der nationalsozialistischen Revolution auf Bandendiebstähle, die damals in Berlin einen großen Umfang annahmen. Nicht weniger als 7000 Berliner Jungen waren in dieser dunkelsten Geschichtsepoche unserer Reichshauptstadt, einem 1933 erschienenen zeitgenössischen Pressebericht [8]) zufolge, dem Verbrechertum verfallen — eine grauenvolle Zahl, die für die unbeschreibliche Verwahrlosung weiter Kreise unserer Jugend im verflossenen System ganze Bände spricht. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, wenn im ganzen Deutschen Reich 1932 die Zahl der verurteilten jugendlichen Räuber um 78 % über dem entsprechenden Stande beispielsweise der letzten Jahre vor dem Weltkrieg lag.

Heute noch ist es unfaßbar, daß die Polizei der schwarz-rot-gelben Republik nicht mit eiserner Faust in das Wespennest hineinfuhr, daß sie vielmehr ruhig zusah, wie sich die Klicken immer weiter ausbreiteten und sich schließlich Vereinslokale zulegten, in denen sie regelmäßig ihre Zusammenkünfte abhielten, und in denen sie laut ihrer Vereinssatzung die Zeche nicht schuldig bleiben durften.

Hunderte und aber hunderte von nationalsozialistischen Volksversammlungen wurden von der Systempolizei mit dem „Migränestift" alias Gummiknüppel auseinandergejagt und viele alte Nationalsozialisten z. T. ernstlich verletzt, aber niemals eine Veranstaltung dieser oder gar der Vereine der erwachsenen Verbrecher zersprengt. Unbekümmert sangen die Zuhälter ihr schönes Lied: „Wer sollte den Huren ihr Geld verzehren, wenn wir Berliner Luden nicht wären?"[9])

Das Delikt der Erpressung zeigt in der Systemzeit aus den selben Gründen fast die gleiche Entwicklung wie der Raub, denn vom Jahre 1929 ab hat sich unter den Folgen der Wirtschaftskrise die Verurteiltenzahl von 783 um 60 % auf 1256 im Jahre 1932 erhöht, da die Arbeitslosen genügend Muße hatten, herumzuhorchen, wo irgend etwas faul sei, um diese Gelegenheiten entsprechend „auszuwerten"[6]). Nach Überwindung der Arbeitslosigkeit durch den Nationalsozialismus macht sich auch bei diesen beiden gewaltsamen Vermögensdelikten eine ständige Besserung bemerkbar, so daß die Verurteiltenzahlen in den letzten Jahren beträchtlich unter dem Niveau vor der Machtübernahme liegen. So wurden wegen Raubes im Durchschnitt der Jahre 1937/39 rund 66 % weniger Personen straffällig als 1932, während bei der Erpressung die Verminderung in der Verurteiltenzahl im Vergleich zu 1932 rund 50 % ausmacht.

Auch bei den Vergehen in bezug auf Glücksspiele oder Lotterien kommt eine Zu- oder Abnahme der Verurteilungen während der Zeit nachlassender oder ansteigender Beschäftigung der Bevölkerung deutlich zum Ausdruck. Während das Jahr 1929 mit seiner konjunkturellen Scheinblüte nur 4500 verurteilte Personen aufweist, setzt in den folgenden Jahren mit der absinkenden Kurve des Wohlstandes und Arbeitsverdienstes unter dem zunehmenden Druck der Wirtschaftskrise ein bemerkenswertes Anschwellen der Kriminalität auf dem Gebiet des

---

8) Vgl. „Berliner Unterwelt hat nichts mehr zu lachen". 8 Uhr-Abendblatt Nr. 146 vom 26. 6. 1935.

9) Vgl. oben Anmerkung 2, Daluege a.a.O. S. 16.

Glücksspiels ein, und man kann wohl ohne weiteres annehmen, daß sich unter den 5400—5600 in den Jahren 1931 bis 1933 wegen Glücksspiels Verurteilten zahlreiche Menschen befanden, die durch die Not der Arbeitslosigkeit dazu getrieben wurden, ihr Glück im verbotenen Spiel zu suchen. Auf den Bänken in Parks und Anlagen, in den Winkeln kleiner Kneipen sah man sie bei „Meine Tante, deine Tante“ und „Schlesischer Lotterie“ sitzen — ihre wenigen Unterstützungsgroschen den „Gewerbsmäßigen“ in die Tasche spielen. Seitdem es im Dritten Reich für jeden Volksgenossen wieder Arbeit und Brot gibt, ist es mit dem Glücksspiel stetig bergab gegangen. In den letzten Jahren kamen durchschnittlich nur noch 2500 Personen wegen Glücksspiels mit den Strafgesetzen in Konflikt. Die „Gewerbsmäßigen“ haben es also nicht mehr leicht, schreibt hierzu eine führende Berliner Tageszeitung in einem äußerst aufschlußreichen, auf kriminalstatistisches Zahlenmaterial gestützten Artikel[10]), mit ihrem „Kümmelblättchen“ anderer Leute Groschen zu erbeuten. „Es gibt die Not nicht mehr“, heißt es weiter in diesen Ausführungen, „die ihnen die ‚Glücksucher‘ in die Arme trieb, und überdies ist in den Jahren ehrlicher und schwerer Arbeit die Achtung vor dem verdienten Lohn wieder groß genug geworden, um zu verhindern, daß Torheit und Leichtsinn den gesunden Menschenverstand unterkriegen. Und so können wir wohl sagen, daß die Zahlen der Kriminalstatistik dem Charakter des deutschen Schaffenden das denkbar beste Zeugnis ausstellen.“

Verhältnismäßig am stärksten gegenüber dem letzten Jahr der Systemregierung hat unter den kriminalpolitisch bedeutsamen Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen die vorsätzliche Brandstiftung abgenommen, bei der in der Zeit von 1933 bis 1939 ein Rückgang der straffälligen Personen von 680 um über zwei Drittel auf 233 zu verzeichnen ist, eine in wirtschaftlicher Hinsicht äußerst beachtenswerte Erscheinung, da früher jährlich viele Millionen deutschen Volksvermögens durch die vorsätzliche Brandstiftung der Vernichtung anheimfielen.

Von entsprechender wirtschaftlicher Bedeutung ist die noch günstigere Gestaltung der ebenfalls stark „konjunkturreagiblen“ Geldfälschungen, die allerdings ihrem Strafrechtscharakter nach nicht zu den Vermögensdelikten, sondern zu der Gruppe der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, die öffentliche Ordnung usw. gehören. Bei ihnen ist nach einem Anstieg der Verurteilungen von 209 im Jahre 1929 auf beinahe das Vierfache im Jahre 1933 (778 verurteilte Personen) seitdem sogar eine Abnahme um 96 % bis auf nur 27 Verurteilungen (1939) eingetreten. Der Grund für diese in dem Kriminalitätsverlauf geradezu verblüffende Erscheinung, ist in der Hauptsache darin zu suchen, daß die in der Systemzeit von Jahr zu Jahr anschwellende Arbeitslosigkeit und die dadurch bedingte wirtschaftliche Notlage vor allem bisher unbescholtene Graveure, Lithographen, Buchdrucker, Photographen und andere Personen mit den erforderlichen chemischen und technischen Spezialkenntnissen häufig zu Falschmünzern werden ließ, die nunmehr nach der Machtergreifung durch die Belebung auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens in ihren ehemaligen Berufszweigen wieder geordnete Arbeit mit auskömmlichen Löhnen gefunden haben. Ein weiteres untrügliches Zeichen für den kriminalitätsmildernden Einfluß der günstigen Wirtschaftsgestaltung. Da die Münzkriminalität im Gegensatz zu anderen kriminellen Erscheinungsformen in der Fachliteratur bisher kaum Berück-

10) Vgl. „Doktor Marbuse hat ausgespielt. Das Glückspiel im Lichte des kriminalstatistischen Scheinwerfers.“ Berliner Börsenzeitung Nr. 334 vom 19. Juli 1939.

sichtigung gefunden hat, sei auch an dieser Stelle nochmals auf die vor einiger Zeit aus der sachkundigen Feder von Barczel erschienene äußerst interessante und lehrreiche „Kleine Chronik der Münzverbrechen"[11]) besonders aufmerksam gemacht. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn dieser weit über unsere Grenzen hinaus, besonders auch aus seiner Mitarbeit an dem Standardwerk „Kriminalistik im Zahlungsverkehr" bekannte Bankfachmann das Problem der Falschmünzerei weiteren Kreisen zugänglich machen würde, wofür sicherlich die Schriftleitung der „Blätter für Gefängniskunde" den notwendigen Raum zur Verfügung stellen dürfte.

Die Kriminalstatistik, auf deren Ergebnisse sich die bisherigen Ausführungen stützten, ist jedoch nicht immer ein Beweis für eine Zu- oder Abnahme der Kriminalität. So fällt z. B. auf, daß nach der Machtübernahme die Verurteilungen wegen Abtreibung in den meisten Jahren weit höhere Zahlen aufweisen als in der Systemregierung. Während in den Jahren 1929 bis 1932 3600—4200 Personen wegen Abtreibung straffällig wurden, zeigt z. B. das Jahr 1937 mehr als 5700, das folgende Jahr 1938 sogar rund 7000 Verurteilungen auf Grund des § 218 RStGB., deren Vermehrung jedoch nicht etwa ein Anschwellen der Abtreibungskriminalität gegenüber früher bedeutet, sondern vielmehr aus dem von den nationalsozialistischen Strafverfolgungsbehörden mit größter Energie gegen die Abtreibung geführten Kampf sowie aus der grundlegenden Wandlung in der Einstellung der Volksmeinung zur Abtreibung zu erklären ist, die wiederum eine erhöhte Anzeigenfreudigkeit des Publikums zur Folge hat.

Auch die Abtreibung, die im Gegensatz zu den meisten Vermögensdelikten mit sichtbarer Konjunkturabhängigkeit im Strafrechtssystem der Gruppe der Verbrechen und Vergehen gegen die Person angehört, ist in ihrem Umfange in starkem Maße von den Schwankungen[12]) abhängig, die sich vornehmlich aus dem Wechsel zwischen Arbeitslosigkeit und Beschäftigung ergeben.

Obwohl die Abtreibung unter den typisch weiblichen Delikten — gemessen an den Verurteilungen — im allgemeinen an dritter Stelle[13]) steht, war in den letzten Jahren der Weimarer Republik beispielsweise eine wesentlich stärkere Beteiligung der Männer an der Abtreibungskriminalität zu beobachten, eine Erscheinung, die gleichfalls auf wirtschaftliche Beweggründe zurückzuführen ist; denn die Not und Arbeitslosigkeit haben gar manchen werdenden Vater veranlaßt, durch Abtreibung sich der bevorstehenden Alimentationspflicht zu entziehen.

Dem oben erwähnten kriminalstatistisch festgestellten Anwachsen der Abtreibungskriminalität in einigen Jahren nach der Machtübernahme widerspricht im übrigen einerseits die Geburtenzunahme seit dem nationalsozialistischen Umbruch, indem sich die Zahl der Lebendgeborenen von 993 000 im Jahre 1932 auf 1,408 Millionen im Jahre 1939, oder auf 1000 Einwohner bezogen, von 15,1 auf 20,3 erhöhte, andererseits, wie sogleich die nachstehenden Zahlen zeigen werden, die Verminderung der Fehlgeburten, so daß in Wirklichkeit die Zahl der Abtreibungen seit 1933

11) Vgl. „Schwibbogen", Werkzeitung für die Betriebsgemeinschaft Deutsche Bank- und Diskonto-Gesellschaft, Berlin. 7. Jg. 1937, Folge 1 und 2.

12) Vgl. E. Roesner: „Die demographische und kriminalpolitische Bedeutung der Abtreibung im Spiegel der Statistik." Kriminalistische Monatshefte. Beilage zu den Heften VII — X. Jg. 1936.

13) Vgl. E. Roesner: Artikel „Geschlecht und Straffälligkeit". Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Berlin 1932, Band I.

ganz bedeutend zurückgegangen sein muß. Zieht man daher aus den oben dargelegten Gründen an Stelle der Kriminalstatistik die seit dem Jahre 1936 bearbeitete Reichsstatistik der Fehlgeburten[14]) heran, so ergibt sich gegenüber den Ergebnissen der Kriminalstatistik ein wesentlich anderes Bild, welches zeigt, daß mit der ständigen Verringerung der Arbeitslosigkeit im nationalsozialistischen Deutschland auch die Fehlgeburten einen entsprechenden Rückgang erfahren haben. Nach den Ausweisen dieser Statistik entfallen

Jahr	Fehlgeburten auf 100 bekannt gewordene Schwangerschaften im Deutschen Reich	in den Städten mit über 200 000 Einwohnern
1936	13,1	20,8
1937	13,0	19,4
1938	12,5	17,4

Vergleicht man diese Ergebnisse der Reichs-Fehlgeburtenstatistik mit den vor 1933 angestellten Schätzungen über Abtreibungszahlen, so findet man nach ihren Erläuterungen[15]) durch E. Meier und H. Schulz, daß in allen drei Berichtsjahren die Zahlen tief unter den früher angenommenen liegen. Wenn dies auch zum Teil noch auf Lückenhaftigkeit der neuen Reichserhebung zurückzuführen ist, so steht doch andererseits fest, daß die Abtreibungshäufigkeit schon in den ersten Jahren nationalsozialistischer Herrschaft gesunken ist, wie auch früher aus den Zahlen einzelner Krankenkassen und der Stadt Lübeck in verschiedenen Untersuchungen nachgewiesen wurde.

Von nicht minder großem Einfluß auf den Kriminalitätsrückgang, insbesondere auf dem Gebiete der Vermögensdelikte seit der Machtübernahme infolge der völligen Beseitigung der Arbeitslosigkeit und der dadurch bedingten Besserung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse ist sodann das vom Führer bereits im Herbst des ersten Jahres der nationalsozialistischen Staatsführung geschaffene und dem Oberbefehlsleiter Pg. Hilgenfeldt zur Durchführung übertragene „Winterhilfswerk für das deutsche Volk“ gewesen, dessen Leistungen seit seinem Bestehen folgenden Umfang aufweisen:

1933/34	350,0 Mill. RM
1934/35	360,5 „ „
1935/36	371,9 „ „
1936/37	408,3 „ „
1937/38	417,2 „ „
1938/39	553,6 „ „

Durch die Geld- und Sachleistungen dieses größten sozialpolitischen Hilfswerkes aller Zeiten, die in den obigen durch die Opferfreudigkeit des gesamten deutschen Volkes aufgebrachten Millionenbeträgen den in der Systemzeit unverschuldet in Not und Elend geratenen Volksgenossen zugeführt wurden, sind mithin sicherlich eine große Zahl von kriminell „Schwachen“ davor bewahrt worden, namentlich in den Wintermonaten, in denen alljährlich auf Grund wirtschaftlicher Bedrängnis die Vermögens-

14) Durch die Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 ist die Meldepflicht für die Fehlgeburten eingeführt worden. Dadurch ist die Möglichkeit zu einer allgemeinen, wenn auch noch nicht vollständigen Erfassung der Fehlgeburten gegeben.

15) Vgl. Reichsgesundheitsblatt. Jg. 1940, Nr. 18.

kriminalität saisonmäßig[16]) anzusteigen pflegt, mit den Strafgesetzen in Konflikt zu kommen. Den sichtbaren Beweis für die kriminalitätsmildernden Auswirkungen des Winterhilfswerkes liefert jedenfalls das Schaubild mit seiner gegenläufigen Bewegung der Kurve über die Leistungen des WHW. zu dem Verlauf der Kurve der konjunkturempfindlichen Vermögensdelikte wie auch der Arbeitslosigkeit.

Besonders günstig auf die weitere Entwicklung der hier bisher besprochenen wirtschaftsbedingten Delikte scheint sich aber das erste Kriegswinterhilfswerk 1939/40 ausgewirkt zu haben, das nach dem Rechenschaftsbericht[17]) von Reichsminister Dr. Goebbels auf der Eröffnung des zweiten Kriegswinterhilfswerkes durch den Führer am 4. September 1940 ein Gesamtaufkommen von 681 Mill. RM, also 115 Mill. RM mehr als im vorangegangenen Jahr (566 Mill. RM) erbrachte, sodaß dementsprechend die Leistungen des ersten Kriegswinterhilfswerkes eine Erhöhung auf 642 Mill. RM erfahren konnten; denn die Verurteilungen wegen der erwähnten Straftaten zeigten im ersten Kriegswinter gegenüber der gleichen Periode des letzten Friedensjahres — also innerhalb eines Zeitraumes von nur einem Jahr — zahlenmäßige Verringerungen um teilweise 50 % und mehr, was sich im einzelnen auf Grund der kriminalstatistischen Vierteljahresberichte in der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" aus folgenden Zahlen ergibt:

	Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) 1938/39	1939/40	Abnahme 1939/40 gegenüber 1938/39 in %
	Verurteilte	Personen	
Diebstahl	33 899	23 146	— 33,7
Unterschlagung	6 181	3 314	— 46,4
Raub und räuberische Erpressung	247	190	— 23,1
Erpressung	369	176	— 52,3
Hehlerei	2 590	1 542	— 40,5
Betrug	12 801	7 119	— 44,4

Bei der Würdigung des eingangs erwähnten Rückganges der Allgemeinkriminalität dürfen aber auch die Wirkungen der von der nationalsozialistischen Regierung erlassenen mehrfachen Amnestien[18]) nicht außer acht gelassen werden, da durch diese Maßnahmen eine nicht unbeträchtliche Zahl von strafbaren Handlungen unabgeurteilt geblieben ist. Es wäre aber durchaus verfehlt, dem Einfluß dieser Straffreiheitsgesetze etwa irgendein ausschlaggebendes Gewicht beizumessen. Daß die Abnahme in der Zahl der straffälligen Personen seit der Machtergreifung

16) Vgl. E. Roesner: Artikel „Jahreszeiten". Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Berlin 1932, Bd. I.

17) Vgl. Völkischer Beobachter Nr. 249 vom 5. September 1940.

18) Vgl. Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. März 1933 (RGBl. I, S. 134). — Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. August 1934 (RGBl. I, S. 769). — Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. April 1936 (RGBl. I, S. 378). — Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 30. April 1938 (RGBl. I, S. 433). — Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung vom 9. September 1939 (RGBl. I, S. 1753). — Zwar ist am 7. Juni 1939 noch der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Gewährung von Straffreiheit (RGBl. I, S. 1023) ergangen; er bezieht sich aber in der Hauptsache nur auf Straftaten, die in den sudetendeutschen Gebieten oder im Protektorat Böhmen und Mähren begangen worden sind, die beide im Jahre 1939 noch nicht von der Kriminalstatistik erfaßt wurden.

sowohl in ihrer Gesamtheit als auch in struktureller Beziehung vielmehr vorwiegend Ausdruck einer wirklichen, und zwar beachtlichen Kriminalitätsbesserung ist, erhellt allein schon daraus, daß eine Reihe von Straftaten, bei denen diese Amnestiegesetze keine Straffreiheit gewährt haben, eine teilweise sehr starke Verminderung erfahren haben, die — ausgehend von den beiden letzten kriminalstatistischen Berichtsjahren 1938 und 1939 — im Vergleich zu 1932 bei Mord und Totschlag — 48,5 %, schwerer Körperverletzung — 46,1 %, einfachem und schwerem Diebstahl im wiederholten Rückfall — 40,5 % bzw. — 63,0 %, Erpressung — 39,6 %, Zuhälterei — 28,0 % und bei Brandstiftung sogar — 67,5 % beträgt.

Zu beachten ist schließlich noch der Umstand, daß von der nationalsozialistischen Gesetzgebung im Laufe der Jahre zahlreiche neue Straftatbestände aufgestellt worden sind, wodurch mitunter von einem Tag zum anderen bisher straffreie Handlungen als Vergehen oder Verbrechen qualifiziert wurden, somit also sich für die Bevölkerung entsprechend gesteigerte Möglichkeiten ergeben, Gesetzesverletzungen zu begehen und infolgedessen Zählungsobjekt der Kriminalstatistik zu werden. Wenn sich trotz solcher Gesetzesausweitungen, die unter Umständen das Zahlenbild der Kriminalität — sowohl was ihren Umfang als auch ihre verschiedenen Erscheinungsformen anbetrifft — äußerst ungünstig zu gestalten vermögen, auf Grund der kriminalstatistischen Feststellungen seit 1933 bis zur Gegenwart eine ganz beträchtliche Abnahme der straffälligen Personen ergeben hat, so ist das für die Kriminalitätsgestaltung im Dritten Reich nur als ein äußerst günstiges Zeichen anzusehen!

Tuberkulose und Strafvollzug

von Regierungsmedizinalrat Dr. Georg Schwab, Ludwigsburg

I.

Die volksgesundheitliche Bedeutung des tuberkulösen Asozialen und Kriminellen

Die Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit begann ihre Erfolge von dem Augenblick an besonders augenfällig zu machen, in welchem die aktive Fürsorge sich über die Person des Erkrankten hinaus auf dessen Familie und auf ungewöhnlich gefährdete Personenkreise erstreckte. Sie erblickte nicht mehr in dem unmittelbar Erkrankten das alleinige Objekt ihrer Betreuung, sondern nahm prophylaktisch die Umgebung des Tuberkulösen in Obhut. Die Erkenntnisse, daß die Tuberkulose einen umso vollständigeren und rascheren Behandlungserfolg verspricht, je frühzeitiger sie therapeutischem Eingreifen zugeführt wird, und daß die Ausbreitung der Erkrankung als Volksseuche (wofür v. Behring den ungemein treffenden Vergleich des Waldbrandes gewählt hat) umso stärker einzudämmen ist, je vollständiger und schneller die ansteckungsfähigen Kranken der Isolierung und Therapie überwiesen werden, führten in den autoritären Staaten zu einer gewaltigen Steigerung der Abwehrmaßnahmen. So kam es, daß z. B. nicht nur besonders gefährdete, mehr oder minder begrenzte Gebiete eines Gemeinwesens, bzw.

Landes, oder zu tuberkulösen Erkrankungen disponierende Industrien in Umgebungsuntersuchungen erfaßt wurden, sondern daß ganze Gaue mit Hilfe des modernen Röntgenreihenverfahrens auf Tuberkulosekranke „gesiebt" wurden.

Nun gibt es innerhalb einer Bevölkerung von jeher Menschengruppen, die abseits von dem gesunden Lebensstrom ihres Volkes ein Außenseiterdasein führen, die den Rahmen der sozialen Ordnung sprengen und deren Lebensbedingungen damit auch ungünstiger gestaltet sind. Sie bilden für die Erwerbung einer so leicht übertragbaren Erkrankung wie der Tuberkulose einen aufnahmebereiten Boden. Zum anderen hat es in der Geschichte der Völker immer wieder Notzeiten und kriegerische Auseinandersetzungen gegeben, welche eine Herabsetzung des Lebensstandards mit sich brachten, wodurch der Körperhaushalt der überwiegenden Menge nachdrücklich gestört und schließlich leistungsunfähig wurde. Damit ging eine entsprechende Schwächung der Abwehrkräfte vieler Menschen einher, sodaß die Volksseuchen ungehindert sich ausbreiten konnten. Es kann hier nicht der Ort sein, die mannigfachen Wurzeln und die Kumulation der verschiedenen Faktoren ausführlich darzulegen, welche sowohl in bestimmten Bevölkerungskreisen wie in entscheidenden sozialwirtschaftlichen Krisen beim ganzen Volkskörper nahezu gesetzmäßig zu einer generellen Ausbreitung tuberkulöser Erkrankungen führen. Es genügt, nur die wesentlichen Tatsachen ins Licht zu stellen und sie soweit zu behandeln, als sie unser Thema angehen.

Im Jahre 1927 lenkte F. Reichardt mit einem Aufsatz „Tuberkulose und fahrendes Volk" das Augenmerk auf eine Bevölkerungsgruppe, von der wohl bekannt war, daß in ihr ein hoher Hundertsatz physisch und psychisch Minderwertiger zusammengefaßt ist. Seine Erfahrungen als Fürsorgearzt haben ihm offenbar werden lassen, daß gerade diese Menschen häufig an Tuberkulose litten und durch ihre ungebundene Lebensweise und fluktuierenden Bedürfnisse, vor allem durch ihren steten Ortswechsel und den mit ihrer Erwerbsart sich ergebenden ausgedehnten Umgang mit einem dauernd variierenden Menschenkreis, eine ungewöhnlich ernste Gefahr für die Ausbreitung der Tuberkulose darstellen, welche in ihrem wirklichen Ausmaß kaum sicher abzuschätzen ist. Erst in der letzten Zeit hat man im Zusammenhang mit den schlechten Erfahrungen in der Erfassung und Behandlung tuberkulöser Asozialer wieder das Problem Tuberkulose und Asozialität aufgegriffen (E. Schenk); denn die hier bestehende Affinität drängte geradezu zu einer Klärung offensichtlicher Zusammenhänge.

Während in ruhigen Zeiten die Gesundheitsführung eines Volkes mit den ihr zur Verfügung stehenden Kräften ihre Aufgaben reibungslos dem Gesamtentwicklungsprozeß einzuordnen und zu erfüllen vermag, muß sie bei überdurchschnittlicher und dauernder Belastung der Volksgenossen, mit verstreuten und verminderten Helfern in Kriegszeiten, in erhöhter Aktivität die prophylaktischen Maßnahmen zur Sicherung des völkischen Gesundheitszustandes vorantreiben. Wenn — im Gegensatz zum Weltkrieg — die Ernährungslage unseres Volkes günstig ist und die Erfahrungen der modernen Ernährungslehre voll ausgenützt werden können, so ist damit wohl der natürlichste Schutz für die Erhaltung der physischen Widerstandskräfte gegeben. Aber nichtsdestoweniger erfordern maximale Dauerbelastungen und gesteigerte psychische Beanspruchungen vorausschauende Beachtung, weil mit ihnen auch Dispositionen für die Ausbreitung der Tuberkulose geschaffen sind. Gerade deshalb erscheint es notwendig, alles zu tun, um eine neuerliche Ausdehnung der in unserem

Volke immer noch recht häufigen Tuberkulose möglichst zu unterbinden und insbesondere diejenigen Verbreiter auszuschalten, von denen die meiste Gefahr droht.

In dem großen Abwehrkampf der Tuberkulose kommt es eben darauf an, daß alle Lücken und Kanäle verstopft werden, durch welche die Ausbreitung der Erkrankung geschieht. Eine solche ist in den Asozialen und Kriminellen zu erblicken, die — bar jeder Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft — deshalb so schwer zu fassen sind, weil sie sich der zu fordernden Betreuung durch fürsorgerische Organe aus begreiflichen Gründen entziehen. Es wird ihnen dies auch leicht gemacht, weil ihnen unkontrollierbarer Unterschlupf von Gleichgesinnten gewährt wird. Zum anderen stellen diese Menschen auch die unsicheren und schwierigen Kranken dar, welche die notwendigen Behandlungsmaßnahmen durchkreuzen. Aus eigener Erfahrung sei angeführt, daß sich derartige Kranke wohl zeitweise einer Behandlung unterziehen, wenn der ungünstige Krankheitszustand die Aufgabe der gewohnten Lebensweise einfach erzwingt. Kaum ist aber eine Besserung zu verzeichnen — oft auch schon früher — da reißt sie ihre Unstetheit und ihr ungezügeltes Triebleben wieder aus dem Heilungsprozeß heraus, der bisher erzielte Behandlungserfolg geht verlustig, die Erkrankung gewinnt erneut an Aktivität und der asoziale Tuberkulöse wird damit auch wieder zu dem gefährlichen Feind der Volksgesundheit.

Das Problem, ob die Tuberkulose selbst einen auslösenden Faktor für das Begehen von Verbrechen darstellt, ist schon vielfach ventiliert worden, ohne daß Einhelligkeit der Beurteilung erzielt worden wäre (Exner). Auch hierbei hat sich letzten Endes gezeigt, daß die Ausgangsstellung falsch bezogen war — völlig entsprechend dem Problem Vererbung und Verbrechen. Der Frage „Tuberkulose und Verbrechen" kommt für die Praxis überhaupt keine Bedeutung zu, da die tuberkulöse Erkrankung des Kriminellen nur ein akzidentelles Moment darstellt. Umso wichtiger ist aber zweifellos der Umstand, mit wievielen Tuberkulosekranken man unter den Strafgefangenen zu rechnen hat. Es ist möglich, sich zur Lösung der Frage auf zwei berufene Kenner dieser Zusammenhänge zu beziehen, welche in sorgfältigen Untersuchungen zu bedeutsamen Feststellungen gelangten. Di Tullio fand bei 1000 Strafgefangenen 20 % Tuberkulosekranke. Dieser hohe Anteil Tuberkulöser an seinem Untersuchungsmaterial mag mit den besonderen Einwirkungen des Strafvollzugs auf den italienischen Menschen zusammenhängen. Gelegentlich einer dem Inzestproblem gewidmeten Untersuchung stellte ich fest, daß unter 413 Blutschändern, die keineswegs dem Verbrechertum im engeren Sinn zugehören, aber doch überwiegend in dürftigen Verhältnissen leben (ohne die wesentlich ungünstigeren Lebensbedingungen des wohnsitzlosen Asozialen zu erreichen), 8 % eine ernsthafte tuberkulöse Erkrankung durchgemacht hatten. Vervaeck führte an über 1600 Strafgefangenen den Nachweis, daß 10 % aus Tuberkulosefamilien stammen. Die Milieubelastung, welche darin zum Ausdruck kommt, übertrifft bei weitem die Norm. Aus eigenen Sippeerhebungen bei Kriminellen, in denen auch das Vorkommen tuberkulöser Erkrankungen berücksichtigt wurde, kann vorläufig schon gesagt werden, daß sowohl innerhalb der Familie des Kriminellen wie in der seiner Frau eine überdurchschnittliche Häufung an Tuberkulosekranken sich findet. Dieses Ergebnis überrascht nicht; denn der Kriminelle wächst unter vielfach ungünstigen Aufzuchtsbedingungen in einer unordentlichen, an Reinlichkeit und hygienischer Lebensführung Mangel leidenden, eng zusammenwohnenden Familie auf. In einer derartigen Umwelt sind die

Voraussetzungen für Minderung der vitalen Widerstandskraft gegeben und damit für einen fortschreitenden Prozeß nach erfolgter Ansteckung erfüllt. Die spätere Lebensführung ist alles weniger als geeignet, den Krankheitsverlauf günstiger zu gestalten. Aber auch die Verbüßung langer Freiheitstrafen bringt trotz der gesundheitlich geordneten und ernährungstechnisch ausreichenden Haftverhältnisse wegen der mit dem Strafvollzug auferlegten Beschränkungen keinen günstigen Einfluß auf den tuberkulösen Prozeß mit sich. Der Wirkung des Freiheitsentzugs auf die psychische Verfassung des tuberkulösen Gefangenen und damit rückstrahlend auf den Krankheitsprozeß sei wenigstens in diesem Rahmen gedacht.

Der Grad der Gefährlichkeit, welcher dem Asozialen und Kriminellen für die Verseuchung der Bevölkerung mit Tuberkulose zukommt, wird aber noch erhöht durch seine Stellung zur Gemeinschaft. Sei es, daß die primäre charakterliche Abwegigkeit seine gemeinschaftsschädigende Haltung bestimmt oder daß diese erst sekundär dadurch entwickelt wird, daß charakterliche Mängel zu einer fehlerhaften Anpassungsreaktion auf Grund der Ablehnung führen, welche ihm von der Gemeinschaft sozial Gesunder zuteil wird — auf jeden Fall sieht sich der Kriminell-Asoziale seiner Umwelt gegenüber zu keiner Rücksichtnahme verpflichtet. Seine maßlos übersteigerte Egozentrizität führt ihn entweder zu der definitiven Ablehnung sozialer Forderungen oder es fehlt ihm von vornherein an sozialem Empfinden. Er glaubt sich zu seinem ungebundenen Leben berechtigt, sieht sich aus menschlichen Erwägungen heraus nicht zu hygienischem Verhalten gezwungen. Ja, selbst dem eigenen Körper gegenüber kennt er keine echte Verantwortlichkeit. Er scheut die Behandlung, deren Nutzen ihm durchaus einsichtig sein mag, wenn Augenblicksinteressen ihm auf dem Gebiet primitiven Lebensgenusses erfolgversprechend winken. Für den Arzt wirkt das Erlebnis immer wieder ernüchternd, wenn sich der Gefangene während der Strafverbüßung um seine Gesundheit übertrieben besorgt zeigt, wobei ihm mit der Überbewertung von Krankheitszeichen doch nur der Zweck vor Augen steht, sich Erleichterungen der Lebensführung im Strafvollzug zu sichern. In der Freiheit hat er aber nie ernsthaft daran gedacht, für seine Gesundheit sich einzusetzen. Da der Asoziale von der Gemeinschaft als Paria betrachtet wird, die Sicherheits- und Überwachungsorgane zu fürchten hat, keine regelmäßige Arbeit ausführen kann und will, so ist er wegen der — wenn nicht aus eigener, so doch aus der Umweltseinwirkung sich zwingend ergebenden — Notwendigkeit zu einer Lebenshaltung veranlaßt, die ihm keinen festen Wohnsitz nehmen läßt und ihn dauernd mit einem bunt wechselnden Kreis verschiedenster Menschen zusammenführt. Es erübrigt sich fast, nochmals anzuführen, daß der Kriminelle sich einer nachgehenden Fürsorge entzieht, eingeleitete Maßnahmen sabotiert oder aber zur Plage der Heilstätten wird. Durch sein widersetzliches, undiszipliniertes Benehmen stört er die Anstaltsordnung, die ihm lästig fällt. Er betreibt mit ungerechtfertigter Begründung bald seine Entlassung oder es muß mit Rücksicht auf die anderen Kranken seine Verweisung erfolgen.

Aber nicht nur gegen seine gesundheitliche Sanierung, welche ihm von der Gesellschaft geboten wird, revoltiert er, sondern mit seiner unvernünftigen, rücksichtslosen Lebensweise treibt er Raubbau am eigenen Körper und schädigt damit sekundär wiederum die Gemeinschaft. Häufig dem Alkohol ergeben, nebenbei oft noch an einer luetischen Infektion leidend, dem Kettenrauchen verfallen, sexuell aus-

schweifend, tief in die Nacht hinein in Kaschemmen sich herumtreibend, zerstört er mutwillig seine Widerstandskraft und bewirkt ein Fortschreiten der Erkrankung auch dann, wenn berechtigte Hoffnung für einen günstigen Verlauf an sich besteht. Alle diejenigen, welche durch seine Unstetheit und Sorglosigkeit infiziert und oft damit ihrer Lebensaussichten beraubt werden, all das Unglück und die soziale Not in den davon betroffenen Familien und nicht zuletzt der damit bedingte Ausfall an wertvollen schaffenden Menschen und der für deren Behandlung sich ergebende hohe Aufwand stellen die schwerwiegende Auswirkung der gemeinschaftswidrigen Haltung des tuberkulösen Kriminell-Asozialen dar. Dabei wird noch von der Unproduktivität dieser schmarotzenden Kranken selbst und von den für sie nutzlos aufgewendeten Mitteln abgesehen. Selke hat in dem von ihr behandelten Personenkreis vor allem asoziale tuberkulöse Trinker im Auge, von denen sie sagt, daß diese Menschen für ihre Umgebung gefährlicher als geistig gesunde Phthisiker seien. Für sie werden Mühen und Mittel erfolglos aufgewendet, sie sind krankenhaus- und heilstättenasozial — eine treffliche Ergänzung der eigenen Darlegungen. In der schon herangezogenen Arbeit äußert Di Tullio ebenfalls, daß ein Tuberkulöser vom sozialen Standpunkt aus ebenso gefährlich sei wie ein Trinker.

Wenn der Asoziale und Kriminelle in einem Zuge genannt werden, so decken sich diese beiden Kategorien der Gesellschaftsschädlinge nicht völlig, sie überschneiden sich aber doch weitgehend. Denn im Arbeitsscheuen und Gelegenheitsarbeiter, im Hausierer und Bettler sehen wir zumeist den Typ des haltlosen, labilen, willensschwachen und oft geistig torpiden Menschen verkörpert, der unter der Wirkung unmittelbarer Not sich zu einem Betrug oder Diebstahl hinreißen läßt. Ihm wird der legale Unterhaltserwerb jedoch noch erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht, sobald er an einer Phthise leidet, weil damit seine körperliche Leistungsfähigkeit beträchtlich gemindert und seine Willenskraft durch das Krankheitserlebnis immer mehr gelähmt wird. Diese Zusammenhänge haben z. B. auch Geltung für den tuberkulösen Alkoholiker, der sich infolge seiner Erkrankung und sonstigen Minderwertigkeit aus der Gemeinschaft ausgestoßen fühlt und die Befriedigung seines Sexualtriebs bei der Ausübung eines Sittlichkeitsverbrechens sucht, u. a. m. Bei der diesen Menschen innewohnenden Willensschwäche und angesichts ihrer ungünstigen sozialen Lage steht in mehr oder minder kurzer Zeit ein Rückfall zum strafbaren Handeln zu erwarten. Während der Strafverbüßung findet ein solcher Lebensschwächling, soweit ihm der Anschluß an kriminelle Elemente bisher fehlte, ihm angepaßte Gesinnungsgenossen, die sich gleichfalls als Stiefkinder der Gesellschaft fühlen. So sinkt die Aussicht auf seine Resozialisierung immer mehr. Er taucht schließlich in der Schicht des Untermenschentums unter, wird Teilhaber ihrer antisozialen Strebungen und Handlungen. Diese Menschen haben wir hier vor allem im Auge, denen die Aktivität zur positiven Lebensgestaltung überhaupt abgeht, die sich passiv treiben lassen und auch unfähig sind, der Krankheit gegenüber sich zur Wehr zu setzen. Wie hoch ihr Anteil an unserem Volke ist, das läßt sich nur schwer abschätzen. Wenn man jedoch bedenkt, daß sie den größten Teil der Leicht- bis Mittelschwachsinnigen ausmachen und die willenlosen, hyperthymischen, gemütsarmen und asthenischen Psychopathen in gewissem Umfang einschließen, so erhellt daraus ohne weiteres, daß die Zahl dieser Gemeinschaftsuntüchtigen nicht unbeträchtlich sein kann.

Fassen wir ihre Masse in Großdeutschland mit 600 000 und nehmen wir bei vorsichtiger Zurückhaltung an, daß 4 % von ihnen tuberkulös erkrankt sind, so ergibt sich, daß 24 000 solcher asozialen Tuberkulöser in der Volksgemeinschaft ihr gesundheitsgefährdendes Dasein fristen. Von diesen befinden sich 17 250 im straffähigen Alter. Als Hausierer und Bettler streifen sie durch ihre „Bezirke“, als Gelegenheits- und Hilfsarbeiter wechseln sie oft ihren Arbeitsplatz, infolge unständigen Wohnsitzes, vielfachen Wechsels der Unterkunft und Schlafgelegenheit ist ihr Lebensbereich sehr ausgedehnt. Beim häufigen Besuch von Gaststätten geraten sie in „Tuchfühlung“ mit vielen Gästen und immer streunen sie dort herum, wo viele Menschen versammelt sind, weil hier ihre Anonymität am sichersten gewahrt bleibt. Es ist ganz selbstverständlich, daß alle Offentuberkulösen unter diesen Asozialen zur Infektionsquelle für die zahlreichen Menschen werden können, mit denen sie sprechen, welche sie anhusten oder denen sie infizierte Gegenstände zum Gebrauch überlassen. Wir sind uns dabei wohl bewußt, daß die Exposition nur einer der Faktoren ist, welche den Ausbruch einer tuberkulösen Erkrankung bedingen.

Dazwischen findet wohl die Hälfte von ihnen wiederholt und schließlich auch für längere Strafzeiten Aufnahme in den Gefängnissen [1]). Wenn wir die Annahme machen, daß diese Kranken in sechsjährigen Abständen (wobei dieses Intervall für die Wiederausführung einer mit Freiheitsentzug bedrohten kriminellen Handlung kaum zu hoch gegriffen sein mag) in den Strafvollzug gelangen, so ergibt sich damit eine jährliche Aufnahmezahl von 1450 Tuberkulösen in den Vollzugsanstalten. Bei diesen kann es sich um eine behandlungsbedürftige Tuberkulose handeln (dies dürfte in einem erheblichen Hundertsatz der Fall sein) oder aber es liegt eine inaktive Erkrankungsform vor, die Überwachung erforderlich erscheinen läßt. Hierzu gesellen sich die Offentuberkulösen (Bazillenausscheider), welche an einer floriden oder chronisch verlaufenden Phthise leiden. Ihr Anteil ist besonders wichtig für die Bekämpfung der Tuberkulose an sich. Entsprechend dem Verhältnis der geschlossenen Tuberkulosekranken zu den Offentuberkulösen, wie es sich aus einer der letzten zusammenfassenden statistischen Bearbeitungen ergibt, haben wir bei einer jährlichen Aufnahme von 1450 tuberkulosekranken Asozialen im Strafvollzug mit ungefähr 380 an offener Tuberkulose Leidenden zu rechnen. Hierbei haben wir nur eine Mindestzahl aus heuristischen Gründen errechnet.

Es ergibt sich jetzt noch die Beantwortung der Frage, wieviele tuberkulöse Menschen überhaupt jährlich zur Verbüßung längerer Freiheitsstrafen in den Vollzugsanstalten aufgenommen werden. Gehen wir davon aus, daß unter Zugrundelegung der letzten Vorkriegskriminalstatistik aus dem Jahre 1938 im Altreich 335 666 Verbrechen zur Verurteilung gelangten (wobei infolge des Gesetzes über Gewährung von Straffreiheit vom 30. 4. 1938 geringfügige Delikte weitgehend ausfallen), so ergibt sich auf die derzeitige Bevölkerung von Großdeutschland umgerechnet eine Zahl von rund 400 000 verurteilten Verbrechern. Nun wissen wir, daß gemäß der Strafausschüttung im Altreich, wo bei 151 412 Angeklagten auf Strafen mit Freiheitsentzug erkannt wurde, für das ganze Reich rund 180 000 derartiger Bestrafungen wirksam wären. Aus der Tuberkulosestatistik wird erkennbar, daß im Altreich immer noch 1 500 000 Tuberkulosekranke vorhanden sind, von denen 400 000 als Offentuberkulöse anzusprechen sind.

1) Die Reichskriminalstatistik von 1938 weist unter den Verurteilten 39,5 % bereits Vorbestrafte aus, von denen wiederum 29,3 % mehr als vier Vorstrafen erfahren haben.

Rechnen wir diese offiziellen Zahlen auf die in Strafverbüßung Genommenen um, so gelangt man dazu, daß etwa 4 100 Tuberkulöse in den Vollzug aufgenommen wurden, von denen 1 100 als offentuberkulös anzunehmen sind. Nach der gleichen Kriminalstatistik sind 85 542 Personen zu einem Freiheitsentzug von mehr als drei Monaten verurteilt worden. Unter ihnen wären demnach 1930 Tuberkulöse und davon 515 Offentuberkulöse zu erwarten. Bei den mit höheren Strafen belegten Verurteilten finden sich mit einem beträchtlichen Anteil die Asozialen. Da bei ihnen eine erhöhte Erkrankungsziffer anzusetzen ist, wird die Zahl der Tuberkulosekranken noch eine Steigerung erfahren.

Somit läßt sich das Ergebnis der bisherigen Ausführungen zusammenfassen:

1. Die Menschengruppe der Asozialen und Kriminellen stellt nicht nur wegen ihrer den sozialen Organismus des Volkes schädigenden Haltung eine starke Belastung dar, sondern sie gefährdet auch den allgemeinen Gesundheitszustand und die Widerstandskraft der völkischen Gemeinschaft, weil durch sie die wichtigsten Volksseuchen, vor allem die Tuberkulose, mehr als durch jede andere Bevölkerungsgruppe verbreitet werden.
2. Diese Gefährdung der Volksgesundheit wird vor allem durch die ungebundene Lebensweise der Gruppe von Minderwertigen bewirkt. Sie erkranken häufiger an Tuberkulose, ihr individueller Lebensbereich ist außerordentlich ausgeweitet, sie kommen mit einem stets wechselnden und ausgedehnten Personenkreis in Verbindung und kennen keine Rücksicht im Umgang mit ihren Mitmenschen.
3. Eine durchgreifende Behandlung der tuberkulösen Asozialen und Kriminellen scheitert in der Freiheit fast durchweg an ihrer Einsichtslosigkeit und Willensschwäche. Damit werden Kräfte und Geldmittel unnütz verbraucht, die an anderer Stelle nutzbringend eingesetzt werden könnten.
4. Es wurde errechnet, daß jährlich ungefähr 1900 Tuberkulöse, davon 500 an offener Tuberkulose Leidende eine Freiheitstrafe von mindestens drei Monaten zu verbüßen haben. Bei einem großen Teil dieser Verurteilten handelt es sich um a s o z i a l e und k r i m i n e l l e Tuberkulöse im engeren Sinn.
5. Die letzteren werden wiederholt und damit zu höheren Freiheitstrafen verurteilt. Sie stellen während des Vollzugs eine Gefahr für Mitgefangene und Beamte der Anstalt dar. Unter den andersgearteten Lebensbedingungen erfährt der tuberkulöse Prozeß häufig eine Aktivierung. Mit ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug setzen diese Menschen die Gefährdung der Volksgesundheit ungehindert fort.

Aus diesen Feststellungen folgt, daß auch dem Strafvollzug im Kampf gegen die Tuberkulose dringliche Aufgaben erwachsen. Abgesehen von der Notwendigkeit, daß alle in den Vollzug genommenen aktiv Tuberkulösen schon mit Rücksicht auf die allgemeine Gesundheitspflege einer sachgemäßen Unterbringung und Therapie zuzuführen sind, wenn die Belange der Rechtssicherheit, des Rechtsempfindens im Volke und der Schutz der Allgemeinheit die umgehende Verbüßung der Strafe erheischen, so darf bei den asozialen und kriminellen Tuberkulösen unter keinen Umständen die Frage des Strafaufschubes, der Strafunterbrechung oder des Strafnachlasses auf Grund einer bestehenden Tuberkulose auch nur zur Diskussion gestellt werden. Weder die Rechtspflege noch der natürliche Anspruch auf gesundheitlichen Schutz lassen eine solche „Milde“ bei den

letzteren gerechtfertigt erscheinen. Unwillkürlich wird man zu dem Vergleich angeregt, daß doch niemand z. B. ernsthaft in Erwägung zieht, einen gemeingefährlichen Geisteskranken auf Grund seiner psychischen Störung aus der sicheren Verwahrung zu entlassen, solange noch von ihm Gefahr droht. Bei dem asozialen Tuberkulösen droht tatsächlich eine ebenso hoch einzuschätzende Gefahr für die Gemeinschaft und die Erfahrung hat gelehrt, daß eine durchgreifende Behandlung überhaupt nur unter Anwendung größter Entschlossenheit sich erreichen läßt. Hier begegnen sich nun volksgesundheitliche Pflicht und unabdingliche Rechtsforderung zu gemeinsamer Arbeit am gleichen Objekt. Beiden muß und kann nebeneinander innerhalb des Strafvollzugs voll Rechnung getragen werden.

Es ist selbstverständlich, daß die Heiltätigkeit am tuberkulösen Menschen während der Strafverbüßung keinesfalls auf die hierzu erforderlichen Vorbedingungen verzichten kann. Günstige klimatische Verhältnisse, die notwendigen sanitären Einrichtungen, hygienische Gestaltung und Ausstattung der Krankenräume, gute diagnostische und therapeutische Ausrüstung, die Anlage der Abteilung in einem abgeschlossenen Komplex sind zur Erfüllung der gestellten Aufgaben notwendig. Im folgenden Abschnitt dieses Aufsatzes sollen die wichtigen allgemeinen Richtlinien und entscheidenden Gesichtspunkte zur Erörterung gelangen, welche sich für die Behandlung des tuberkulösen Gefangenen im Strafvollzug ergeben. Sie sind hygienischer, fürsorglicher und erzieherischer Art [2]).

II.

Die Bekämpfung der Tuberkulose innerhalb des Strafvollzugs

A. Verhütung der Tuberkuloseverbreitung in den Vollzugsanstalten

Zunächst sei auf die Tatsache hingewiesen, daß einem, wenn auch nur geringen Teil der Phthisiker ihre Erkrankung gar nicht bekannt ist. Mit dieser Möglichkeit ist vor allem dann zu rechnen, wenn der Tuberkulöse außer allgemeinen Erscheinungen der Leistungsminderung keine lokalen Symptome bietet, oder aber der tuberkulöse Charakter der Erkrankung z. B. wegen unzureichender diagnostischer Hilfsmittel nicht erkannt worden war. (Dies gilt insbesondere für abgelegene Gegenden, in denen wegen ungünstiger Verkehrsverhältnisse eine Spezialuntersuchung sehr erschwert und kostspielig ist.) Die Erfahrungen bei den Reihenuntersuchungen ganzer Gebiete haben gezeigt, daß erscheinungsarme Phthisen mit Ausscheidung von Bazillen gar nicht so selten sind, wie man annehmen möchte. Sie werden eigentlich nur bei einer solch großangelegten Sichtung entdeckt [3]). Dieses Vorkommen wird mit der allgemeinen Einführung des Röntgenkatasters im Reich praktisch ausgeschaltet werden. In der Gegenwart muß bei der Aufnahme eines Verurteilten in den Vollzug aber immer mit dem Vorhandensein einer bisher unbekannten Tuberkuloseerkrankung gerechnet werden. Der Gefangene, insbesondere der straferfahrene, wird im allgemeinen jedoch eine tuberkulöse Erkrankung sofort bei der Aufnahme angeben, da er sich damit Vorteile für die Strafzeit verspricht oder sogar auf Strafnachlaß u. ä. m. hofft. So werden auch weit zurückliegende Er-

2) Auf die rein medizinische Behandlung selbst einzugehen, liegt nicht im Zwecke dieses Aufsatzes.

3) Ein vorliegendes Teilergebnis der Volksröntgenuntersuchung in Württemberg, das nach seiner gesundheitlichen Verfassung als durchschnittlich anzusprechen ist, zeigt z. B., daß 3 % der Untersuchten an einer wahrscheinlich aktiven, bzw. nicht sicher ausgeheilten Tuberkulose und 0,17 % an einer wahrscheinlich kavernösen Verlaufsform der Phthise leiden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß tuberkulöse Kranke bereits ausgeschieden waren.

krankungen immer wieder in den Vordergrund gestellt und es ist dann nicht immer einfach, bei unzureichenden diagnostischen Hilfen zu einer zutreffenden Beurteilung des Krankheitsprozesses zu gelangen. Dies trifft vor allem auf die Verhältnisse kleinerer Gefängnisse zu, gilt aber auch für Untersuchungshaftanstalten. Obwohl derartige Inhaftierungen häufig nur kurzfristig sind, so findet sich doch jederzeit die Möglichkeit der Übertragung einer Tuberkulose auf Mitgefangene und Beamte (enge Belegung, starker Wechsel der Gefangenen, lückenhafte Hygiene usf.), sobald ein offener Phthisiker unter den Sträflingen sich aufhält. Aber für alle Kranke mit aktiver Tuberkulose ist es bedeutsam, daß ihr Krankheitszustand baldigst erkannt wird und sie der Behandlung zugeführt werden, denn die Prognose des weiteren Verlaufs ist in hohem Maße von dem frühzeitigen Behandlungsbeginn abhängig. Aus dem umfangreichen Schrifttum zur Wichtigkeit der Frühbehandlung der Tuberkulose möchte nur auf eine der letzten Veröffentlichungen von Kayser-Petersen verwiesen sein, der bei früherfaßten Offentuberkulösen gegenüber der sonstigen Letalität von 70 bis 80 % durch die Behandlung erreichte, daß nach mindestens fünf Jahren 71 %, nach zwölf Jahren noch 50 % der Erkrankten arbeitsfähig und geschlossen waren. Es ist deshalb notwendig, daß möglichst frühzeitig und vollständig die an aktiver Tuberkulose Leidenden erkannt, abgesondert und behandelt werden. Die Aufnahmeuntersuchung stellt auch an kleinen Gefängnissen ein dringendes Erfordernis dar. Bei ihr werden sich die Tuberkuloseverdächtigen rasch herausfinden lassen. Da an solchen Anstalten eine Röntgeneinrichtung nicht zur Verfügung stehen kann, so wird es sich empfehlen, daß die Tuberkuloseverdächtigen unter Heranziehung des zuständigen Gesundheitsamtes, welches in der Früherfassung tuberkulöser Erkrankungen reichliche Erfahrungen besitzt, zur Spezialuntersuchung kommen. Auf Grund des erzielten Ergebnisses wird sich dann die weitere Versorgung des tuberkulösen Gefangenen zu regeln haben, sei es, daß er wegen bestehender Ansteckungsgefahr oder Dringlichkeit der Behandlung einem Krankenhaus zugeführt werden muß, oder aber die ausgesprochene Strafe ohne Gefährdung seiner und anderer Gesundheit in einer Tuberkulose-Abteilung des Strafvollzugs vollzogen wird [4].

Günstiger stellt sich die Auslese tuberkulöser Gefangener in den besonderen Vollzugsanstalten dar. Hier besteht an sich bei der obligaten Aufnahmeuntersuchung die Möglichkeit, den Verdächtigen sofort herauszufinden und zu isolieren. In weiterer Beobachtung der Krankenabteilung wird sich dann unter Heranziehung der allgemein üblichen Untersuchungsverfahren feststellen lassen, ob eine spezifische Erkrankung vorliegt, und gleichzeitig wird man auch zu einer Beurteilung des Krankheitsstadiums gelangen, das dann die exakten Anhaltspunkte für die jeweils erforderliche Behandlung abgibt. Wenn die erkannte Strafzeit genügend Spielraum für die Einleitung, bzw. Durchführung der notwendigen Behandlung läßt, oder aber Infektiosität, bzw. Dringlichkeit der therapeutischen Inangriffnahme des Prozesses vorliegen, so erscheint die Überführung des Erkrankten in eine Tuberkulose-Abteilung des Strafvollzugs geboten. Entscheidend ist bei der Durchführung dieser Maßnahmen, daß sie — unter Vermeidung eines längeren Instanzenweges — möglichst rasch ergriffen werden, einmal, um eine Verbreitung der Tuberkulose zu verhüten [die direkt durch Ausstreu-

4) Da eine möglichst rasche Klärung des Krankheitsstadiums sich in den Anstalten nicht immer durchführen läßt, aber auch eine Überführung des Erkrankten in ein Krankenhaus aus Sicherheitsgründen manchmal nicht verantwortet werden kann, so wird es für solche Sonderfälle als zweckmäßig angesehen, in einer Tuberkulose-Abteilung des Strafvollzugs die notwendige Beobachtung durchzuführen (Angliederung einer Beobachtungsstation?).

ung bazillenhaltigen Materials mit dem Hustenstoß oder durch unzweckmäßigen Umgang mit infizierten Gegenständen (Eßgeräte, Taschentücher, Wäsche), oder schließlich durch weitere tuberkulöse Ausscheidungen (Stuhl, Urin) erfolgen kann] und zum anderen, um die Behandlungsaussichten zu verbessern. Diese „Prophylaxe“, welche angestrebt wird, kommt letzten Endes der Erhaltung der Volksgesundheit zugute und deshalb ist die frühzeitige Erfassung tuberkulöser Strafgefangener eine dringliche Forderung.

B. Zur Behandlung der Tuberkulose im Strafvollzug

Es wurde im allgemeinen Teil nachgewiesen, daß die Zahl der tuberkulosekranken Gefangenen im Strafvollzug so groß ist, daß die Frage ihrer Unterbringung und Behandlung besonderer Erwägungen bedarf. Der an aktiver Tuberkulose Leidende — offen oder geschlossen — ist der Spezialbehandlung zuzuführen, denn seine Erkrankung schließt sein Verbleiben im normalen Strafvollzug aus. Neben der Gefährdung von Mitgefangenen und Beamten — die Grenze zwischen geschlossener und offener Tuberkulose ist fließend, insbesondere innerhalb eines längeren Zeitraumes — bringt die Erkrankung für das Individuum selbst so weitgehende Veränderungen seiner Leistungsfähigkeit und psychische Begleiterscheinungen mit sich, daß es die Anforderungen, welche an den gesunden Gefangenen gestellt werden müssen, nicht zu erfüllen vermag. Der allgemeine Strafvollzug läßt derartige Berücksichtigungen und Sonderregelungen, welche dem Tuberkulösen zugebilligt werden müssen, nicht zu, ohne daß das straffe Gefüge seiner Ordnung gestört würde. Es erscheint auch nicht angängig, daß die Tuberkulosekranken auf den allgemeinen Krankenabteilungen der besonderen Vollzugsanstalten aufgenommen werden, denn die besonderen Voraussetzungen für ihre Unterbringung, die erforderlichen sanitären und medizinischen Einrichtungen können wegen einer kleinen Anzahl derartiger Kranker in der einzelnen Anstalt nicht bereit gestellt werden. Die Überwachung, Behandlung, Erziehung und Beschäftigung dieser Kranken bringt es weiterhin mit sich, daß von den Sicherheitsbeamten, dem Sanitätspersonal und den Ärzten besondere Leistungen und Kenntnisse verlangt werden müssen, die eine spezielle Schulung und Ausbildung zur Voraussetzung haben, wenn die hygienischen und therapeutischen Belange gewährleistet sein sollen. Deshalb ist es geboten, daß die an aktiver Tuberkulose erkrankten Strafgefangenen zur Behandlung besonderen Tuberkulose-Abteilungen überstellt werden.

Die therapeutische Arbeit am tuberkulösen Häftling, deren spezifisches Gepräge durch das Objekt bestimmt ist, muß mit den Forderungen des Strafvollzugs zu einer sinnvollen Synthese zusammengeschlossen werden. Der Kriminelle und Asoziale, welcher für die Tuberkulosebekämpfung ein so schwerwiegendes Gefahrenmoment darstellt, gelangt zu dieser Sonderstellung auf Grund seiner seelisch-charakterlichen Abwegigkeit. Nun ist diese nicht einheitlicher Natur, obwohl die gemeinschaftswidrigen Erscheinungen in ihren Zielen größte Übereinstimmung aufzeigen. Vielmehr finden sich in dieser Gruppe sozialer Schädlinge Persönlichkeiten der verschiedensten psychopathischen Prägung und Färbung, verbunden mit intellektuellen Defekten mannigfacher Schattierung. Es ist klar, daß die Zusammenfassung gerade solcher seelisch Anormaler auf einer Abteilung an sich schon Schwierigkeiten bereitet. Diese gewinnen noch erheblich dadurch an Umfang, daß das tuberkulöse Krankheitsgeschehen — als Erlebnis oder als Folge der toxischen Auswirkungen — seinerseits die anlagemäßig vorhandenen psychischen Störungen noch

steigert und neue unangenehme Wesenszüge zur Entwicklung bringt. Wenn ein Erfolg der therapeutischen Bestrebungen gesichert sein soll, so kann die Heiltätigkeit keinesfalls auf die Mittel verzichten, welche ihr der Strafvollzug mit seiner straffen Disziplinierung und der Möglichkeit des Zwanges an die Hand gibt. Die konsequente Behandlung der Asozialen scheitert ja gerade in der Freiheit daran, daß sie sich den Anordnungen aus freiem Willen nicht fügen und immer wieder den Heilungsvorgang durch sinnlose Sabotage, Flucht aus der stationären Behandlung usf. abbrechen. Es gehört der Vergangenheit an, in falsch verstandenem Mitleid immer wieder untaugliche Versuche an Behandlung und Fürsorge zu machen, denen von vornherein der Erfolg versagt bleiben muß. Deshalb soll und will die sachgemäße Unterbringung und Behandlung des straffällig gewordenen Tuberkulösen in einer Tuberkulose-Abteilung des Strafvollzugs kein Akt der Mildtätigkeit oder des Wohlwollens sein, sondern seine Versorgung geschieht aus Rücksicht auf das Wohl der Volksgemeinschaft und er m u ß sich deshalb der Therapie unterziehen, die sein Zustand fordert. Sein Aufenthalt auf der Tuberkulose-Abteilung verlangt auch von ihm Opfer, obwohl er krank ist. Er muß diese auf sich nehmen, um selbst wieder der Heilung, bzw. weitgehender Besserung zugeführt zu werden und um in gesundheitlicher Hinsicht für die Gemeinschaft keine Gefahr mehr darzustellen. Für die sozial und behandlungstechnisch schwierigen Tuberkulösen, soweit sie in den Strafvollzug kommen, besteht hier bis jetzt die einzige Möglichkeit, sie entsprechend den ärztlichen Indikationen zu behandeln und selbst die Therapie entgegen Sonderwünschen und Widerständen durchzusetzen. Darin ist ein außerordentlich bedeutsamer Vorteil einer solchen Abteilung des Strafvollzugs zu erblicken. Es ist Aufgabe einer verständigen Menschenführung, nicht auf der Grundlage des Zwangs allein, der keine Rücksicht kennt, sich durchsetzen zu wollen. Sie muß vielmehr bestrebt sein, durch aufopfernde Arbeit und Aufklärung des Kranken überzeugend zu wirken, ohne aber den geringsten Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß die Krankheit keinen Freibrief dafür gibt, um sich der Disziplin und den ärztlichen Maßnahmen zu entziehen.

Der Asoziale ist willensmäßig aber auch unfähig, aus eigener Kraft die Forderungen zu erfüllen, welche der Krankheitsprozeß und Heilungsvorgang bedingen. Im Strafvollzug macht es keine Schwierigkeiten, daß der Kranke sich der sexuellen Abstinenz beugt, auf Alkohol und Nikotin verzichtet und die eingeleitete Behandlung durchführen läßt. In jedem und allem hat er den ärztlichen und vollzugstechnischen Anordnungen gerecht zu werden. Darin sind sehr wichtige Vorzüge für die Behandlung in den Tuberkulose-Abteilungen zu erblicken, durch deren selbstverständliche Durchführung ein bedeutender, wenn nicht der entscheidende Beitrag überhaupt für das therapeutische Wirken bei diesen Menschen geliefert wird. Dem stehen nicht ins Gewicht fallende Nachteile gegenüber. Da die Dauer der Behandlung immer an die Strafzeit gebunden ist, kann der Fall eintreten, daß die durchzuführende Therapie in einem entscheidenden Augenblick durch die Entlassung des Gefangenen abgebrochen werden muß. Die Schwierigkeiten der Überleitung in eine Heilstätte z. B. sind nicht immer ganz einfach (Zuständigkeit, Kostendeckung, geringe Neigung des Gefangenen usf.). Auf deren Behebung wird im letzten Abschnitt noch zurückzukommen sein.

Wichtiger ist, daß die psychischen Voraussetzungen in der Abteilung des Strafvollzugs nicht gerade günstig liegen. Wenn man bedenkt, daß der Freiheitsentzug an sich zu größeren seelischen Spannungen führt und die

starken Ausschläge charakterlicher Abartungen mannigfachen Gepräges, wie sie bei den Asozialen und Kriminellen vorliegen, eine Einheitlichkeit der gemeinsamen Willensbildung viel schwieriger als sonst gestalten lassen, und daß letzten Endes beim Gefangenen ein Widerstand gegen die getroffenen Maßnahmen, wenn auch nur im Inneren, tätig ist (denn in der anonymen Gemeinschaft der Gefangenen besteht trotz einer besseren Einsicht des Einzelnen ein fast stereotypes Mißtrauen gegenüber dem Geschehen im Vollzug), so ergibt sich die dringliche Aufgabe, diese Schwierigkeiten durch psychotherapeutische Einwirkung in weitestem Maße auszugleichen. Auch den Heilstättenärzten ist die Bedeutung der psychischen Betreuung ihrer Kranken für den Krankheitsverlauf immer offensichtlicher geworden. Ich kann auf die klare Beziehungserfassung der hier obwaltenden Zusammenhänge vor allem bei unseren deutschen Tuberkulose- und Nervenärzten (Alexander, Melzer, Redeker, Stefan, Wiesinger u. a.) verweisen und darf an die Stellungnahme führender amerikanischer Phthisiologen erinnern, welche ebenfalls dem Charakter des Kranken und seiner Reaktion auf das Krankheitserlebnis entscheidendes Gewicht für den therapeutischen Erfolg beimessen. So wird es verständlich, daß Anregungen zu einer psychischen Umerziehung des Kranken immer stärkeren Widerhall fanden, sei es, daß dem Arzt in der Heilstätte für diese Tätigkeit ein Pädagoge zur Seite stehen soll, um z. B. die Schwierigkeiten zu beheben, welche durch den mit der Erkrankung verbundenen Müßiggang sich entwickeln (Dierichs) oder aber, daß die psychische Überlagerung der organischen Symptome durch Training des Gemeinschaftsgefühls abgebaut wird (Melzer).

C. Erziehung des tuberkulösen Gefangenen zu hygienischer Lebensführung

Als durchaus ebenbürtig wird die Erziehung des Tuberkulösen neben die Behandlung gestellt. Ihr Zweck ist vor allem darin zu erblicken, daß der Kranke lernt, die sanitären Notwendigkeiten zu erfüllen, welche seine Erkrankung in Rücksicht auf seine Mitmenschen fordert. Die Erfahrungen zeigen, daß der tuberkulöse Gefangene in der überwiegenden Mehrheit sich seines gefährdenden Verhaltens gar nicht bewußt oder bei vorhandener Einsicht nicht gewillt ist, die durch ihn drohende Gefahr zu mindern. Die wesentliche Unterlage für dieses Versagen liefert die Tatsache, daß den Asozialen und Kriminellen entweder der Gemeinschaftssinn mangelt oder aber bei der antisozialen Einstellung von ihnen die Wahrung jener natürlichen Verpflichtungen umgangen, bzw. hintertrieben wird, auf welchen die Sicherung des Gemeinwohls ruht. Es wäre unvernünftig, wenn man in billigem Optimismus einen vollen Erfolg der notwendigen Erziehungsmaßnahmen erwarten würde. Lehren die Erfahrungen doch immer wieder, daß alle guten Vorsätze und ernsthaften Lebenspläne mit der Entlassung des Gefangenen nur allzuoft über Bord geworfen werden. Es muß überhaupt in Frage gestellt werden, ob eine Erziehung in dem Sinne, daß das Erworbene zu einem wesentlichen, organisch sich einfügenden Bestandteil der Lebens- und sozialen Welt des Unterwiesenen wird, bei dem Asozialen an sich möglich ist. So wenig wie der Gewohnheitsverbrecher sich, praktisch gesehen, umformen läßt, so wenig darf erwartet werden, daß der asoziale Tuberkulöse zu bewußt getätigter Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft erzogen werden kann. Nun darf man die Zahl dieser völlig refraktär sich Verhaltenden nicht allzu hoch einschätzen und bei der hier zu erfüllenden Aufgabe handelt es sich im psychologischen

Sinne mehr um eine Andressur von Angewohnheiten. Es ist klar herauszustellen, daß durch konsequente Führung und entschiedenste Disziplin bestimmte Verhaltensweisen für den alltäglichen Gebrauch sich herausbilden lassen. So ist es nötig, daß der Gefangene mechanisch lernt, nur mit vorgehaltener Hand zu husten, im Gespräch den erforderlichen Abstand einzuhalten, unbedingter Reinlichkeit sich zu befleißigen und nur die ihm zu ausschließlichem Gebrauch zugewiesenen Gegenstände (Taschentuch, Mundglas, Spuckbecher, Zahnbürste usw.) zu benützen. Damit soll keineswegs einem toten Schematismus das Wort geredet werden. Alle solchen Bemühungen zu hygienischem Verhalten müssen lebendig unterbaut werden, wenn sie festgehalten werden sollen. Als Ansatzpunkt für diesen Assimilierungsprozeß wird man am zweckmäßigsten das Ego des Gefangenen wählen, das ihm doch alles bedeutet. Man wird dem Tuberkulösen an den eigenen Erfolgen und Erfahrungen zeigen, daß Ordnung, Reinlichkeit und vernünftige Beherrschung des Trieblebens persönliche Lebenserleichterungen schaffen und schließlich aus der festen Gewohnheit ihm auch offensichtlicher Nutzen für den Gesundungsprozeß erwächst. Nur der primitive Weg kann bei primitiven Menschen — und um solche handelt es sich trotz anders erscheinender äußerer Fassade häufig — zum Ziele führen, wenn er in anschaulicher Weise dargeboten wird. Diese Arbeit wird aber einherzugehen haben mit einer Erweckung des Gesundheitsgewissens. Ohne Zweifel sind hierfür die Vorbedingungen recht ungleicher Art. Während der eine Kranke sein Lebensziel nur in unbeschränktem Genuß der oberflächlichen Daseinsfreuden sieht, wird der andere aus Hoffnungslosigkeit zu jedem seelischen Widerstand gegen die Krankheit unfähig. Bei einem Dritten liegt völlige Indolenz vor und bei einem weiteren beherrschen nur mehr nihilistische Gedanken den Daseinsinhalt. Da bedarf es der ärztlichen Persönlichkeit, um die Wurzeln der Stimmungen des Verlorenseins oder der Lethargie freizulegen, die durch die tuberkulöse Erkrankung bedingten Überlagerungen vom charakterlich Fundierten zu scheiden, um schließlich aus den gewonnenen Zusammenhängen den Plan aufzustellen, auf dessen Grundlage die seelischen Abwehrkräfte gesteigert werden können und der Wille zur Mithilfe am Heilen zu festigen ist. Was nützt sonst alle Therapie, wenn eine teilnahmslose Einstellung und moröse Stimmung auf der Abteilung nicht ihres Charakters beraubt und hiegegen der feste Wille gesetzt wird, an dem Notwendigen unter allen Umständen festzuhalten und es durchzuführen. Soweit die bisherigen Erfahrungen ein vorläufiges Urteil gestatten, darf bei einer dergestalt aufgebauten psychotherapeutischen Betreuung der Gefangenen mit einem erfreulichen Erfolg gerechnet werden, der über die Zeit der Strafverbüßung hinaus anhält und sich sowohl auf eine Innehaltung der gewohnten Vorsichtsmaßnahmen wie auf eine vernünftige Lebensweise erstreckt.

D. Die Arbeitstherapie auf der Tuberkulose-Abteilung

Unvollkommen wird die vorausgegangene Erziehungsarbeit aber bleiben müssen, wenn sie nicht mit einer Arbeitsschulung einhergeht. Auch hier darf man sich auf die Erfahrungen berufen, welche von den Tuberkuloseärzten ganz allgemein gemacht wurden und die besonders eindringlich das Problem erkennen lassen, den Tuberkulösen wieder in den Arbeitsprozeß einzuschalten. In der Zukunft wird noch in verstärktem Maße die Pflicht erwachsen, alle arbeitsfähigen Kräfte nutzbringend in der Wirtschaft anzusetzen. Aber abgesehen von dieser volkswirtschaftlichen Not-

wendigkeit, bedeutet es für den Tuberkulösen selbst einen hohen Gewinn, wenn er wieder lebendigen Anteil am gemeinschaftlichen Streben nehmen kann. Denn das Nichtstun bringt für den Tuberkulosekranken erhebliche Schädigungen und Gefahren mit sich, während ihm bei einer seinen Kräften und seinem körperlichen Zustand gemäßen Arbeit wieder ein Lebenszweck erwächst. Nur damit wird der oft schon lange der Tätigkeit Entwöhnte wieder die Freude am Werken erfahren, wird zu einer regelmäßigen Lebenshaltung ganz unbewußt wieder zurückgeführt und es ist die spätere fürsorgerische Überwachung wesentlich erleichtert, wenn diese im Rückhalt an die Arbeitsstätte durchgeführt werden kann. Zweifellos bedarf es noch einer strafferen Organisation, um den Arbeitseinsatz der Tuberkulösen einheitlich und durchgreifend zu regeln.

So ist es ganz selbstverständlich, daß in den Tuberkulose-Abteilungen des Strafvollzugs die Arbeitsaufnahme vorbereitet und durchgeführt wird. Es soll damit nicht ausschließlich der Zweck verfolgt sein, die zur Arbeit Fähigen zu beschäftigen und umzuschulen, sondern in der geregelten Arbeit wird ein weiteres wichtiges Erziehungsmittel selbst gesehen, um auf den Kranken gemeinschaftsbildend zu wirken. Damit wird die, eine gesunde seelische Atmosphäre ertötende Langeweile wirkungsvoll bekämpft und an Stelle eigenbrödlerischen Gehabens der Sinn für das Werteschaffen geweckt und ausgebildet. Es ist schon viel gewonnen, wenn der Kranke durch die Arbeit davon abgelenkt wird, stets an die Folgen und unmittelbaren Erscheinungen seiner Erkrankung zu denken und — anstatt dieselben zu züchten — ihm Gelegenheit geboten wird, seine Fähigkeiten nutzbringend anzuwenden und wieder das Gefühl der eigenen Leistungsfähigkeit zu erfahren.

Die Rückführung zur Arbeit bildet schon beim sozial unauffälligen Tuberkulösen eine besondere Schwierigkeit. Umso größer ist diese aber beim asozialen Tuberkulösen, der von vornherein einer regelmäßigen Tätigkeit aus dem Wege gehen will. Von ihm sind dauernde Versuche zu erwarten, daß er unter Voranstellung seiner Krankheit die Arbeitsaufnahme verhindern möchte. Nun ist aber durch die vorausgegangene Beobachtung und Behandlung die Frage der Arbeitsfähigkeit so eindeutig gelöst, daß der Kranke mit dem Argument der vermeintlichen Arbeitsunfähigkeit sich nicht mehr durchzusetzen vermag. Wenn für ihn an der definitiven Entscheidung der Arbeitsfähigkeit kein Zweifel mehr bleibt, wenn in ihm die Gewißheit besteht, daß diese Beurteilung auf Grund sorgfältiger Beobachtung erfolgte und daß die Arbeitszuteilung und Belastung seinem körperlichen Zustand entsprechend angeordnet wird, so darf er sich auch keiner Täuschung darüber hingeben können, daß seine Arbeitsleistung eine von ihm zu fordernde Pflicht ist, die sich notfalls durch Anwendung disziplinärer Mittel erzwingen läßt. Nur so sind die Vorbedingungen erfüllt, um einen Erfolg sicher zu stellen. Es bedarf hier vielleicht noch des Hinweises, daß die Bestimmung des Arbeitsansatzes, Auswahl der Beschäftigung und deren jeweilige Dauer ausschließlich Sache des Arztes ist; denn nur er kann auf Grund der pathophysiologischen Einsichten in das Krankheitsgeschehen den Grad der Belastungsfähigkeit bestimmen.

Für die praktische Durchführung der Arbeitstherapie hat sich als zweckmäßig erwiesen, diese in zwei aufeinander folgenden Stadien zu entwickeln. Zunächst verfolgt die B e s c h ä f t i g u n g den Zweck, die Arbeitsfreude des Kranken zu wecken. Sie kann nicht früh genug einsetzen und wird zumeist noch der Fortsetzung durchzuführender Behandlungsmaßnahmen parallel gehen (Liegekur, Gasbrustfüllungen, Hydrotherapie usf.). Mit ihr wird ganz regelmäßig eine sorgfältig aufgebaute

Gymnastik durchgeführt. Da die Lungenkapazität des Tuberkulösen oft erheblich abgesunken ist, wobei dieser Verlust nicht so sehr durch die organischen Veränderungen im Lungengewebe selbst bedingt zu sein braucht als vor allem durch eine ungerechtfertigte Schonung der Atmungsorgane und durch psychische Hemmungen ausgelöst erscheint (bei der Egozentrizität der Kranken erfahren die subjektiven Beschwerden eine hohe Überbewertung), so kommt den Atem- und Entspannungsübungen eine erhebliche Bedeutung zu.

Die Beschäftigung erfolgt nach einem individuell aufgestellten Dosierungsplan zunächst in der Form von Hilfeleistungen auf der Krankenabteilung und wird dann auf Gartenarbeiten ausgedehnt werden. Unter ständiger Überwachung der Krankheitsvorgänge wird dann die Leistungsfähigkeit des Kranken gesteigert, wobei die Arbeitsanpassung gemäß dem vom körperlichen Zustand vorgegebenen, quantitativ und qualitativ bestimmten Leistungsgrad auszugehen hat. Neben der Gartenarbeit kann der Tuberkulöse noch in der Ledermattenanfertigung (wobei die objektive Leistung exakt feststellbar wird) und in der Buchbinderei angesetzt werden. Gleichzeitig damit hat eine Festigung der persönlichen Arbeitsneigung des Kranken zu erfolgen. Ist das Ziel erreicht, daß der Kranke ungefährdet eine regelmäßige Tätigkeit ausüben kann, so wird die Überleitung zur berufsmäßigen Ausübung der Arbeit folgen. Dabei kann es sich keineswegs darum handeln, ungewöhnliche Spitzenleistungen aus dem Tuberkulösen herausholen zu wollen, sondern seine Arbeitsleistung wird durch jenes Arbeitsmaß bestimmt, welches ihm die Ausübung einer Berufstätigkeit auf die Dauer ermöglicht, ohne daß dadurch eine Störung des ruhenden Krankheitsprozesses zu erwarten steht, und andererseits genügend Reservekräfte zur Verfügung läßt, um die Widerstandsfähigkeit bei plötzlichen und unberechenbar auftretenden Zwischenfällen (akute Infekte u. a. m.) aufrecht zu erhalten.

Mit diesem Anlernprozeß hat noch eine entsprechende psychische Aufklärungsarbeit einherzugehen. Es ist dem Kranken begreifbar zu machen, daß die Arbeit eines der Mittel ist, um sein Dasein zu erleichtern und daß durch die Arbeit keineswegs die Krankheit selbst ungünstig beeinflußt wird, sondern vielmehr eine Steigerung der Lebensfreude damit erzielt wird. So muß schließlich beim tuberkulösen Gefangenen sich die Überzeugung bilden, daß der beschrittene Aufbau, welcher mit seiner Aufnahme auf der Tuberkulose-Abteilung beginnt, von dem Willen zu seiner Heilung getragen wird. Das Opfer, welches damit die Allgemeinheit auf sich nimmt, fordert aber auch von ihm Opfer gegenüber der Gemeinschaft. Es wäre verfehlt, bei der Erfüllung dieser arbeitstherapeutischen Aufgabe die Hoffnungen zu hoch zu schrauben. Es ist aber schon Wesentliches erreicht, wenn selbst nur ein Teil der so betreuten Kranken wieder der Wirtschaft eingefügt werden kann, ganz abgesehen von den unmittelbaren Vorteilen, welche die Beschäftigung der Kranken für den Heilungsvorgang überhaupt mit sich bringt. Im übrigen können Versager nicht entmutigen, sondern nur zu neuem Bemühen anregen.

E. Die Fürsorge für den tuberkulösen Gefangenen bei der Entlassung

Als Leitsatz des fürsorglichen Wirkens hat zu gelten, daß die Entlassung des Gefangenen so rechtzeitig vorbereitet wird, daß die weiter zu ergreifenden Maßnahmen mit der Verbüßung der Strafe auch wirksam

werden können. Diese Fürsorge ist schon deshalb notwendig, weil durch die Zwischenschaltung eines Zeitraums ohne ärztliche Versorgung und entsprechende Unterbringung, bzw. ohne Vermittlung einer dem körperlichen Zustand angepaßten Arbeit, der ehemalige Gefangene einem Notstand ausgesetzt wird. Es ist für ihn auch erschwert, aus eigenem Ermessen die erforderlichen Schritte zu unternehmen, die binnen kurzem erfolgreich zum vorgenommenen Ziele führen. Damit würde sofort die Gefahr akut werden, daß der mühsam gefestigte Wille wieder erlahmt und die platzgreifende Enttäuschung den sozial Labilen wieder auf die Bahn des Nichtstuns und der Entgleisungen zurückwirft. Hier gilt es, diesen gefährlichen toten Punkt zu umschiffen. Glücklicherweise wird die Überleitung der Entlassenen in weitere zweckmäßige Versorgung mit der durch Erlaß des Reichsministers des Innern vom 29. 10. 1940 verfügten Meldepflicht an das für den Wohnort zuständige Gesundheitsamt von vornherein in die richtige Bahn gelenkt. Diese Meldung muß aber so frühzeitig mit einer Darlegung des gesamten Beobachtungsgutes und der daraus sich ergebenden Beurteilung (wofür ja sonst exakte Unterlagen bei unseren Kranken häufig fehlten) erfolgen, daß dem Gesundheitsamt der Zeitraum zur Verfügung bleibt, um die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Es ist auch zu empfehlen, diese Berichte in mehrfacher Ausfertigung zu übermitteln, damit ohne weitere Belastung des Schriftverkehrs die eingereichten Unterlagen z. B. an die mit dem Arbeitseinsatz befaßte Stelle (Arbeitsamt) oder in größeren Städten an die zuständige Tuberkulosefürsorgestelle weitergeleitet werden können. Noch wichtiger als die ärztliche Versorgung des entlassenen Tuberkulösen ist aber das Recht auf Schutz der Allgemeinheit vor der Verseuchungsgefahr durch einen asozialen Offentuberkulösen. Die weitergegebenen Beobachtungen des Arztes der Tuberkulose-Abteilung haben sich demnach nicht allein auf die Schilderung und Beurteilung des tuberkulösen Leidens zu erstrecken, sondern sie müssen ebenso eine Darstellung der Persönlichkeit des Erkrankten umfassen, welche seine soziale Einstellung, Verantwortungsbereitschaft und Arbeitsfreude berücksichtigt. Der kriminalbiologisch geschulte Arzt wird auf Grund seiner Kenntnisse vom Kriminellen wertvolle Einsichten in die Persönlichkeitsstruktur des Tuberkulösen beitragen können. Denn er hatte Gelegenheit, neben den aktenmäßigen Unterlagen aus eigenen Feststellungen die Wesensart des Behandelten erschöpfend zu beobachten, seine (aktive oder passive) Anpassungsfähigkeit, seinen Arbeitswillen, seine Leistungsfähigkeit, aber auch seine Einstellung zur Gemeinschaft, sei es in sozialer oder speziell in gesundheitlicher Richtung, kennen zu lernen, sodaß ein klares Bild über die weitere Betreuung des Kranken vermittelt werden kann. Es können konkrete Vorschläge unterbreitet werden, ob und wie der Tuberkulöse therapeutisch zu versorgen ist (Heilstätte, Krankenhaus, operative Behandlung), in welchem Beruf und bis zu welcher Belastung er arbeitsmäßig einzusetzen ist, oder ob Asylierung zu erfolgen hat. Aber auch mit dem zur Entlassung Kommenden selbst wird man die Zukunft durchsprechen und mit ihm den Weg erörtern, auf welchem sein weiteres Schicksal sich zum Wohle der Allgemeinheit und seiner eigenen Person vollziehen soll. Es wird ihm Zeit zur Stellungnahme selbst und vor allem zur positiven Einstellung auf das neue Leben gegeben werden. So läßt sich manche unsinnige Ablehnung einer weiteren Behandlung beseitigen und eventuelle Schwierigkeiten können vorsorglich überbrückt werden.

Es wurde im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit ausgeführt, in welcher Weise der tuberkulöse Strafgefangene während der Strafverbüßung zu behandeln ist. Dabei wurden die Bedürfnisse der Volksgesundheit in den Vordergrund gestellt, aber auch die Erfordernisse zur Darstellung gebracht, welche dem Kranken selbst dienen. Die Notwendigkeit der Unterbringung des Aktivtuberkulösen in Tuberkulose-Abteilungen des Strafvollzugs wurde ausreichend begründet. Die hygienischen und sanitären Aufgaben dieser speziellen Krankenabteilungen wurden aufgezeigt, die allgemeinen Richtlinien der Behandlung gegeben und insbesondere auf die Erziehung und die Arbeitstherapie verwiesen, wobei gerade die Synthese zwischen den Prinzipien des Strafvollzugs und den medizinischen Belangen als ungemein förderlich erkannt wurde. Schließlich wurden die Überleitungsmaßnahmen für den zur Entlassung kommenden Gefangenen besprochen.

Wenn in den Ausführungen vor allem auf den asozialen Tuberkulösen abgezielt wurde, so geschah dies deshalb, weil bei dieser Kategorie der Tuberkulosekranken die Schwierigkeiten der Behandlung besonders groß sind und von ihnen die höchste Gefahr für die Volksgesundheit droht. Selbstverständlich werden auch Strafgefangene Aufnahme in der Tuberkulose-Abteilung finden, welche infolge einer gelegentlichen Abirrung vom Rechtsweg straffällig wurden. Auch für sie werden sich die aufgezeigten Grundlinien einer auf Disziplin, peinliche Ordnung und baldige Arbeitsfähigkeit abgestellten Behandlung nur förderlich auswirken. Durch entsprechende Auswahl der Belegung der Krankenräume lassen sich Schäden in psychischer Hinsicht für diese Kranken ohne weiteres vermeiden.

Die Absicht diese Aufsatzes ist erreicht, wenn damit der Blick auf eine besondere Aufgabe im Kampfe gegen die Tuberkulose unter den neuen Voraussetzungen unserer Zeit gelenkt wird, nämlich auf die Behandlung des asozialen und kriminellen Tuberkulösen. Die statistischen Darlegungen bedürfen weiterer Unterlagen und Ergänzungen, in manchen Punkten entbehrt das Arbeitsprogramm noch eines größeren Erfahrungsrückhaltes. Diese Mängel können aber nicht davon abhalten, daß mit der Erkenntnis einer Aufgabe dieselbe ihrer Lösung, wenn auch in Stufen, zugeführt wird.

Der Begriff des Erstbestraften

nach der Strafvollzugsordnung vom 22. Juli 1940

von Ministerialrat Dr. Hans Eichler, Berlin

Nach der Strafvollzugsordnung vom 22. Juli 1940 ist es für den Vollzug von Bedeutung, ob ein zu Zuchthaus oder zu Gefängnis Verurteilter als „erstbestraft“ zu gelten hat.

Erstbestrafte, gegen die auf eine Zuchthausstrafe von nicht mehr als fünf Jahren erkannt ist, gehören in die besonderen Zuchthäuser für Erstbestrafte oder Erstbestraftenabteilungen von Zuchthäusern, die unter Nr. 3 Abs. 2 VollzO., wenn auch nicht obligatorisch, vorgesehen sind. Ist der Vollzug an erstbestraften Zuchthausgefangenen auch nicht als Sondervollzug ausgestaltet, so ist doch bemerkenswert, daß nach Nr. 152 Abs. 4 Satz 2 VollzO. nur ein erstbestrafter Zuchthausgefangener, und zwar gleichgültig, ob er in einem besonderen Zuchthaus für Erstbestrafte oder der

Erstbestraftenabteilung eines Zuchthauses untergebracht ist oder nicht, Urlaub im Sinne der Vorschrift unter Nr. 147 VollzO. erhalten darf. Ein Erstbestrafter, der in einem besonderen Zuchthaus für Erstbestrafte untergebracht ist und sich als ungeeignet für diese Art der Unterbringung erweist, darf nach den Vorschriften unter Nr. 208 VollzO. durch die höhere Vollzugsbehörde in ein Zuchthaus für Vorbestrafte versetzt werden. Einen Erstbestraften, der in der Erstbestraftenabteilung eines Zuchthauses untergebracht ist, versetzt im gleichen Falle der Anstaltsleiter selbst in eine der allgemeinen Abteilungen seiner Anstalt.

Eine noch weit größere Rolle spielt der Begriff des Erstbestraften im Vollzug der Gefängnisstrafe. Von der Erstbestrafteneigenschaft hängt es wesentlich ab, ob ein zu Gefängnis Verurteilter in den Erstvollzug der Gefängnisstrafe gelangt: nach der Vorschrift unter Nr. 156 Abs. 1 VollzO. wird — in besonderen Strafgefängnissen oder doch besonderen Abteilungen von Strafgefängnissen (Nr. 3 Abs. 1 VollzO.) — an erstbestraften Gefängnisgefangenen deutschen oder artverwandten Blutes der Strafvollzug als Sondervollzug — Erstvollzug — mindestens dann durchgeführt, wenn die Vollzugsdauer sechs Wochen übersteigt. Von der grundlegenden Bedeutung, die der Erstvollzug der Gefängnisstrafe für den reichseinheitlichen deutschen Strafvollzug hat, soll in anderem Zusammenhange die Rede sein. Hier nur soviel: Der Erstvollzug soll erwachsene Verurteilte, deren Tat ein Straucheln und nicht der Ausdruck einer verbrecherischen Persönlichkeit ist, davor bewahren, ins Verbrechertum abzugleiten (Nr. 157 Satz 1 VollzO.). Wollte man einfach hiernach entscheiden, ob ein zu Gefängnis Verurteilter in den Erstvollzug gehört oder nicht, so bedürfte es einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters, wie sie auf Grund des Strafverfahrens in vielen Fällen nicht ohne weiteres möglich ist. Um der Leichtigkeit der praktischen Handhabung willen ist es nicht zu umgehen, formale Voraussetzungen zu bestimmen, die unschwer festzustellen sind und den vorschwebenden Typ möglichst eng umgrenzen und „einfangen“. Diese Vergröberung und Schematisierung ist unschädlich, wenn nur zugleich die Möglichkeit geschaffen wird, auf Grund einer bisweilen schon von vornherein, im allgemeinen aber doch erst im Vollzuge selbst angängigen freien Würdigung der Persönlichkeit des Täters nötigenfalls die Entscheidung über die Aufnahme in den Erstvollzug zu berichtigen; diese Möglichkeit ist unter Nr. 156 Abs. 3 VollzO. geschaffen worden.

Der Versuch, den sachlichen Anforderungen an die Zugehörigkeit zum Erstvollzug mit formalen Voraussetzungen möglichst gerecht zu werden, ist unter Nr. 3 Abs. 3 VollzO. mit der Bestimmung des Begriffes „erstbestraft“ gemacht worden, die im übrigen in der oben angegebenen Richtung zugleich für den Vollzug der Zuchthausstrafe verbindlich ist. Sollte der Zweck erreicht werden, so konnte die Begriffsbestimmung nicht so einfach ausfallen, wie es die Praxis wohl gewünscht hätte. Andererseits ist sie aber auch nicht so verwickelt, wie sie vielleicht auf den ersten Blick erscheint. Es liegt mir daran, sie hier einmal zu klären.

Ich gehe von dem Regelfall aus, daß es sich bei der Vollstreckung der Zuchthausstrafe oder der Gefängnisstrafe, die bevorsteht und für die darüber zu entscheiden ist, ob der Verurteilte als „erstbestraft“ zu gelten hat oder nicht, um die Vollstreckung der *bisher letzten* Strafe einer dieser beiden Arten handelt, auf die gegen den Verurteilten erkannt worden ist.

Es kam darauf an, die Voraussetzungen so zu fassen, daß nacheinander alle Kategorien von Verurteilten ausgeschieden werden, die dem Sinn des Begriffs „erstbestraft“ unter keinen Umständen oder doch der

Regel nach nicht entsprechen. Daher genügt es, daß eine einzige dieser negativen Voraussetzungen vorliegt, um die Anerkennung des Verurteilten als „erstbestraft“ zu Fall zu bringen. Nach Nr. 3 Abs. 3 Satz 1 VollzO. gilt folgendes:

1. Als „erstbestraft“ gilt nur, wer nicht als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher (§ 20 a, vgl. auch § 42 e StGB.) verurteilt ist. Offenbar ist ja der „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ der Gegenpol des „Konfliktskriminellen“, den die Vorschrift unter Nr. 157 Satz 1 VollzO. meint. Der Verurteilte darf weder bei der Verurteilung, auf Grund deren jetzt zu vollstrecken ist, noch früher als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt sein.

2. Als erstbestraft gilt nur, wer bisher, d. h. ausschließlich der letzten, jetzt zu vollstreckenden Strafe, nicht zu Zuchthaus verurteilt worden ist, gleichgültig, wie hoch die Strafe etwa war und ob und in welcher Höhe sie verbüßt worden ist.

3. Als erstbestraft gilt nur, wer bisher, d. h. ausschließlich der letzten, jetzt zu vollstreckenden Strafe, nicht zu Gefängnis von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist. Das Jahr berechnet sich nach der in der Strafentscheidung verhängten Strafhöhe; anzurechnende (§ 60 StGB.) oder einzurechnende (§ 450 StPO.) Untersuchungshaft bleibt außer Betracht. Liegen mehrere Verurteilungen zu Gefängnis vor, so darf auf insgesamt höchstens ein Jahr erkannt sein. Ist nachträglich eine Gesamtstrafe gebildet worden, so ist die Gesamtstrafe allein maßgebend. Darauf, ob und in welcher Höhe die Gefängnisstrafe oder die Gefängnisstrafen verbüßt sind, kommt es insoweit nicht an.

4. Als erstbestraft gilt nur, wer nicht mehrmals und nicht mehr als sechs Monate Gefängnisstrafe verbüßt hat. Der Verurteilte darf also entweder noch garnicht oder höchstens einmal Gefängnisstrafe verbüßt haben und dieses eine Mal nicht mehr als sechs Monate. Bei der Berechnung dieser sechs Monate kommt es nicht auf die erkannte Strafe, sondern auf die Vollzugsdauer (vgl. auch Nr. 7 Abs. 1 Satz 2, Nr. 38 Abs. 1 VollzO.), also auf die wirklich im Strafvollzug zugebrachte Zeit an; dazu gehört nicht Untersuchungshaft, die laut Urteil gemäß § 60 StGB. auf die Strafe anzurechnen ist, auch nicht zwischen der Verkündung des Urteils bzw. Zustellung des Strafbefehls und der Annahme zum Strafvollzug erlittene Untersuchungshaft, soweit sie nach § 450 StPO. in die Strafzeit einzurechnen ist. Eine einmalige Verbüßung liegt auch vor, wenn mehrere erkannte Strafen, deren Vollzugsdauer insgesamt nicht mehr als sechs Monate beträgt, in zeitlichem Zusammenhang vollstreckt worden sind. Einmalig bleibt die Verbüßung auch dann, wenn Urlaub (vgl. Nr. 147 VollzO.) bewilligt oder die Vollstreckung aus irgend einem Grunde unterbrochen worden ist, es sei denn, daß es nur infolge Widerrufs einer bedingten Strafaussetzung zur Fortsetzung der Vollstreckung kommt. Daß mehrere einzeln verbüßte Gefängnisstrafen von auch noch so geringer Vollzugsdauer die Anerkennung als „erstbestraft“ ausschließen, darf nicht wundernehmen; vorbehaltlich einer anderen Würdigung der Persönlichkeit des Täters spricht die Vermutung dafür, daß dann kein bloßes Straucheln im Sinne von Nr. 157 Satz 1 VollzO. vorliegt.

Ehe ich auf die weiteren Voraussetzungen zu sprechen komme, wende ich mich den Ausnahmefällen zu, in denen es sich bei der Vollstreckung der Zuchthausstrafe oder der Gefängnisstrafe, die bevorsteht und für die darüber zu entscheiden ist, ob der Verurteilte als „erstbestraft“ zu gelten

hat, nicht um die bisher letzte Strafe einer dieser beiden Arten handelt, auf die gegen den Verurteilten erkannt worden ist. Der Fall kann so liegen, daß die letzterkannte Strafe ganz oder teilweise bereits vollstreckt worden ist, er kann auch so liegen, daß die letzterkannte Strafe erst nach der jetzt zur Vollstreckung anstehenden Strafe vollstreckt werden soll. Es entsteht hier der Zweifel, wie das „bisher“ auszulegen ist, das sich in der Wendung „bisher nicht zu Zuchthaus und nicht zu Gefängnis von mehr als einem Jahr verurteilt“ findet. Bei der Lösung dieses Zweifels ist davon auszugehen, daß kein Verurteilter für eine jetzt anstehende Vollstreckung als „erstbestraft“ gelten kann, der bei einer früheren Vollstreckung bereits nicht mehr als erstbestraft galt; wer das „erstbestraft“ einmal verwirkt hat, hat es unwiederbringlich verwirkt. Die Verwirkung des „erstbestraft“ darf aber nicht einmal davon abhängig gemacht werden, daß die Strafentscheidung, für deren Vollstreckung der Verurteilte bereits nicht mehr als erstbestraft anzusehen gewesen wäre, tatsächlich vollstreckt worden ist. Andererseits darf die zuletzt erkannte Strafe, die aber jetzt nicht zur Vollstreckung ansteht, mag sie schon vollstreckt oder erst später zu vollstrecken sein, auch nicht zu Ungunsten des Verurteilten als ihn für die Beurteilung der Erstbestrafteneigenschaft belastende Vorstrafe angesehen werden. Das bedeutet, daß das „bisher“ in allen Fällen dahin auszulegen ist, daß es heißt: bis zur letzten Verurteilung, also ausschließlich dieser letzten Verurteilung selbst. Es ist also für die Beurteilung der Frage, ob ein Verurteilter für eine bevorstehende Vollstreckung als „bisher“ nicht zu Zuchthaus und nicht zu Gefängnis von mehr als einem Jahr verurteilt zu gelten hat oder nicht, stets die letzte Verurteilung maßgebend, mag es sich bei der bevorstehenden Vollstreckung um diese letzte Verurteilung selbst oder um eine frühere Verurteilung handeln. Maßgebend ist diese letzte Verurteilung auch insofern, als der Verurteilte auch bei dieser nicht als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt worden sein darf.

Wer nach den bisherigen Ausführungen als „erstbestraft“ anzusehen sein würde, gilt nicht als erstbestraft, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt (Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 VollzO.):

1. wenn gegen den Verurteilten zugleich — mit der letzten Verurteilung — oder früher auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erkannt worden ist (§ 42 b StGB.).

2. wenn gegen den Verurteilten zugleich — mit der letzten Verurteilung — oder früher auf Unterbringung in einem Arbeitshaus erkannt worden ist (§ 42 d StGB.). Die Worte „oder einem Asyl“ sind auf das künftige Recht zugeschnitten und zur Zeit bedeutungslos.

3. wenn gegen den Verurteilten zugleich — mit der letzten Verurteilung — oder früher auf Entmannung erkannt worden ist (§ 42 k StGB.).

Im Vollzug der Gefängnisstrafe gilt, wer nach den obigen Ausführungen als „erstbestraft“ anzusehen sein würde, auch dann nicht als erstbestraft, wenn er zur Zeit der Aufnahme zum Strafvollzug unter dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte steht (Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 VollzO.), sei es auf Grund der letzten, sei es auf Grund einer früheren Verurteilung. Zu beachten ist dabei, daß es für den Eintritt der Wirkung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte nicht etwa darauf ankommt, von wann ab die Dauer der Aberkennung rechnet, sondern daß diese Wirkung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 StGB. mit der Rechtskraft des Urteils eintritt.

Nach Nr. 3 Abs. 3 Satz 3 VollzO. bleiben Verurteilungen, die im Strafregister getilgt sind (Straftilgungsgesetz vom 9. April 1930 in der Fassung vom 17. November 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 2254 —), sowie Ersatzfreiheitsstrafen außer Betracht. Soweit es also nach dem Vorstehenden für die Beurteilung der Erstbestrafteneigenschaft auf eine Verurteilung oder auf die Verbüßung einer Gefängnisstrafe ankommt, nimmt die Tilgung den betreffenden Verurteilungen die Erheblichkeit und sind Ersatzfreiheitsstrafen von vornherein unerheblich. Haftstrafen und Geldstrafen sind, ohne daß sie erwähnt zu werden brauchten, von vornherein ohne Einfluß darauf, ob ein Verurteilter als erstbestraft zu gelten hat oder nicht.

Die Erstbestrafteneigenschaft geht durch eine in den Lauf des Vollzuges fallende weitere Verurteilung nicht verloren. Ob der Verurteilte, der sich im Erstvollzug der Gefängnisstrafe befindet, dann noch würdig ist, darin zu bleiben, ist eine andere Frage. Bei Wiedereinleitung einer unterbrochenen Vollstreckung ist die Frage, ob der Verurteilte als erstbestraft zu gelten hat, erneut zu prüfen, ebenso bei der Vollstreckung einer nachträglich gebildeten Gesamtstrafe.

Außenarbeit im Strafvollzug

unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsertrages und der Belohnungen der Gefangenen

von Verwaltungsinspektor Dr. jur. Ludwig Linker, Koblenz

In seinen grundsätzlichen Darlegungen zum „Arbeitseinsatz im Strafvollzug" — Deutsche Justiz 1940, S. 1021 ff. — hat Roland Freisler ausgeführt, daß die volkswichtige Ausrichtung und rationelle Gestaltung des Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen zwangsläufig umfassende Änderungen auch des äußeren Bildes des deutschen Strafvollzuges ergeben hat. „In erheblichem Umfange ist er für dauernd aus den geschlossenen Anstalten verlegt worden; die Strafgefangenenlager . . . sind zu einem normalen Bild deutscher Vollzugsanstalten neben den bisherigen Anstalten geworden [1]). Und die Außenarbeit hat . . . ebenfalls dazu geführt, dem Strafvollzug ein neues Gesicht zu prägen."

Dieser Ausbau und diese Umstellung des Arbeitseinsatzes im Strafvollzug ist die natürliche Folge der Übernahme des Strafvollzuges durch den Nationalsozialismus. Sobald das Recht auf Arbeit verwirklicht war, d. h. sobald jeder Deutsche seinen Arbeitsplatz hatte, räumte der deutsche Strafvollzug auf mit der „Selbsttäuschung, Beschäftigung sei Arbeit": „Der deutsche Strafvollzug tat alles, um eine Leistungssteigerung zu erzielen, die so weit gehen mußte, daß der Volleinsatz der Gesamt- und jeder einzelnen Arbeitskraft der Gefangenen zu höchstmöglicher Auswirkung gelangte" (Freisler aaO.). Dazu gehörte die Einführung der Arbeitspflicht — seit RVRJM. vom 18. November 1940 — 4533 — III s[1] 1913 — auch der bedingten Außenarbeitspflicht selbst der Untersuchungsgefangenen —, die Durchführung einer umfassenden Rationalisierung

1) „Strafanstalten . . . sind auch die Lager der Reichsjustizverwaltung" sagt Nr. 1 Abs. 3 der Strafvollzugsordnung (VollzO.) vom 22. 7. 1940.

sowohl in Form der Umstellung der Anstaltsarbeit auf Maschinenbetrieb wie in der noch wichtigeren Form der Menschenauslese nach der besonderen Eignung des einzelnen Gefangenen, die Verlängerung der Arbeitszeit der Gefangenen und vor allem: die Ersetzung der früheren „häufig nicht einmal vielgeschäftigen" Beschäftigung durch volkswichtige Arbeit: „Keiner Hervorhebung bedarf es, daß der deutsche Strafvollzug bereit ist, jede volkswichtige Arbeit zu übernehmen und das auch tut. Ihm darf natürlich keine zu unangenehm und auch keine zu gefährlich sein" (Freisler aaO.) [2]).

Sozusagen das typische Beispiel für diese Entwicklung des deutschen Strafvollzuges, für seine nationalsozialistische Neuformung, ist das Gefängnis Koblenz.

Noch bis vor wenigen Monaten kam dem Gefängnis Koblenz eine außergewöhnliche Bedeutung nicht zu. Es fristete das bescheidene Dasein eines mittleren Gefängnisses und unterschied sich in nichts von den anderen gleichartigen Gefängnissen, die vorwiegend der Festhaltung von Untersuchungsgefangenen dienen und nur eine beschränkte Zahl von Strafgefangenen aufnehmen.

Diesen Rahmen einer mittleren Anstalt hat das Gefängnis Koblenz innerhalb der letzten Monate gesprengt und ist in die Reihe der großen Vollzugsanstalten vorgerückt. Dabei hat es sich in keiner Weise gehandelt um ein langsames, organisches Wachstum. Vielmehr entspricht die übergangslose Vervielfachung der Ausdehnung und Leistung des Gefängnisses Koblenz durchaus der unerhörten Dynamik der nationalsozialistischen Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsgestaltung, die es innerhalb weniger Monate aus einem untätigen staatlichen Zuschußbetrieb umgewandelt hat in ein sozusagen produktives Unternehmen mit regelmäßigem Anfall erheblicher Überschüsse.

Für Koblenz schnellte die von Freisler in seinem mehrfach zitierten Aufsatz dargestellte Entwicklung zu ihrer jetzigen Größe empor durch die Übernahme umfangreicher, besonders volkswichtiger Außenarbeiten; dabei handelt es sich sowohl um Straßen- und Brückenbauten wie um Arbeiten in Steinbrüchen usw.

Die Planung dieser großen Unternehmungen hat uns keineswegs ein blinder Zufall in die Hände gespielt. Was Freisler sagt, ist buchstäblich richtig: „Jede beteiligte Stelle", nächst der Zentrale — dem RJM. —, „die Anstaltsleitungen und die Distriktleitungen, müssen von schöpferischen Gedanken beseelt sein . . . Sie müssen den Mut zur Tat haben; denn auch hier ist immer besser, daß etwas geschieht, als daß alles unterbleibt. Sie müssen beweglich sein, an der Bewegung Freude haben. Denn der Anstaltsleiter z. B. muß geradezu auch ein Auftrags-, ein Arbeitsakquisiteur sein" (aaO.).

Es hat in der Tat eine sehr starke Aktivität — in stetem Einvernehmen mit dem jetzigen Sachbearbeiter beim Generalstaatsanwalt in Köln und unter seiner ständigen tatkräftigen Förderung —, es hat ein wahrhaft unermüdliches Schaffen und eine ganz unbürokratische Wendigkeit des Anstaltsleiters und seiner vier Mitarbeiter in der Verwaltung — darunter einschließlich des Leiters nur zwei Beamte des gehobenen Dienstes — dazu gehört, unser Riesenprojekt zu entwerfen und in umfangreichen Verhandlungen mit zahlreichen Unternehmern über alle die besonderen Schwierigkeiten der Kriegslage hinweg seine Verwirklichung anzubahnen

2) „Es wird dafür gesorgt, daß jeder Gefangene stets mit ernster und nützlicher Arbeit beschäftigt werden kann, die nach den Belangen der Volksgemeinschaft ausgewählt wird". Nr. 68 Abs. 1 VollzO.

und der Vollendung zuzuführen. Es wurden nach und nach die einzelnen Gefangenenarbeitslager errichtet und eingerichtet. So entstanden die Außenarbeitsstellen Höhr-Grenzhausen und die Arbeitslager Bellthal, Ulmen II, Uersfeld II, Eiserne Hand und Hilgert. Das weitere Lager Uhlenhorst steht vor der Vollendung und Belegung. Die Verwaltung des Gefängnisses Koblenz leitet heute den Arbeitseinsatz von mehr als 1500 Strafgefangenen, eine Zahl, deren erneute Steigerung durch Zuführung von weiteren 500 Gefangenen aus anderen Strafanstalten auf 2000 Gefangene in allernächster Zeit erfolgen wird.

Steht das Gefängnis Koblenz heute als große Vollzugsanstalt mit den Ausmaßen seines Arbeitseinsatzes in vorderster Front, so betrug die tägliche Durchschnittsbelegung eben dieses Gefängnisses noch im Monat April des Jahres 1940 nur 216,86 Gefangene. Diese Zahl entspricht rund dem Durchschnitt des Rechnungsjahres 1939 mit 195,07 Gefangenen. Sie stieg im Mai 1940 auf 273,29, im Juni auf 410,87, im August auf 421,32, im September auf rund 700 und erreichte kürzlich durch wiederholte Überführungen aus anderen Anstalten den vorgenannten Stand von über 1500 (2000) Mann.

Freisler weist aaO. darauf hin, daß der Strafvollzug natürlich nicht einen möglichst hohen Gewinn erstrebt, daß er nicht privatwirtschaftliche Rentabilitätserhöhung und gemeinschaftswichtige Leistung verwechselt [3]. Gleichwohl geht das dauernde Streben jedes pflichtbewußten Anstaltsleiters dahin, zu erreichen, daß die von ihm geführte Anstalt sich selbst unterhält und damit aufhört, Zuschußbehörde des Reichs zu sein. „Der Arbeitsertrag“ (der Gefangenen) „soll in möglichst großem Umfang zur Deckung der Aufwendungen des Reichs für den Strafvollzug beitragen . . . Es wird dafür gesorgt, daß die Arbeit möglichst ertragreich gestaltet und Verschleuderung der Arbeitskraft der Gefangenen . . . vermieden wird“, bestimmt Nr. 81 Abs. 2 VollzO. Es ist daher nur selbstverständlich, daß wir uns bemüht haben, ein möglichst hohes Lohnaufkommen der Gefangenen zu erreichen.

Wenn Nebe in seinem Aufsatz „Anregungen zur Erreichung erhöhten Lohnaufkommens der Gefangenen“ in „Blätter für Gefängniskunde“ 1940, S. 207 ff. sich gegen den Tariflohn für Gefangene ausspricht und meint:

> „Ich beschäftige seit über zwei Jahren Gefangene mit den verschiedensten Arten von Außenarbeiten und habe festgestellt, daß etwa ein Drittel aller außenarbeitsfähigen Gefangenen bei dem Tariflohn und Verrichtung von Akkordarbeit ein höheres Tagesaufkommen als das von mir mit 4 RM vereinbarte erreichen würde. Zwei Drittel aller Gefangenen blieben aber unter dem Tariflohn. In dem Falle, in dem der Unternehmer Tariflohn zahlen müßte, hätte die Anstalt die Kosten für die Anfahrt zur Arbeitsstelle und die Rückfahrt zur Anstalt zu tragen. Die Anstalt steht m. E. bei einem angemessenen Tagelohn besser als bei dem Tariflohn“,

so wird diese Ansicht durch meine Erfahrungen widerlegt. Der § 3 unseres Vertrages mit dem Unternehmen X z. B. hat folgenden Wortlaut:

> „An Arbeitslohn zahlt der Unternehmer, dem die Gefangenen zugeteilt sind, an das Gefängnis für jeden Gefangenen je Arbeitsstunde den vom Reichstreuhänder festgesetzten Tariflohn für Tiefbauarbeiter, der zur Zeit beträgt: für Lager Ulmen RM 0,60,

3) „Dem Streben nach einem möglichst hohen Arbeitsertrage geht jedoch die Rücksicht auf die Gesamtbelange des Strafvollzugs in jedem Falle vor“, sagt Nr. 81 Abs. 2 Satz 3 VollzO.

für Lager Uersfeld *RM* 0,60 und für Lager Eiserne Hand *RM* 0,55. Bei anderweitiger Festsetzung der Tariflöhne ändern sich die vorgenannten Löhne entsprechend.

Bei Arbeitsausfall durch Witterungseinflüsse (Frost usw.) zahlt der Unternehmer 60 % eines Achtstundentages entsprechend den Bestimmungen des Treuhänders der Arbeit (Schlechtwetterregelung 1940/41).

Maßgebend für die Berechnung der Löhne sind die Feststellungen der Arbeitsverwaltung des Gefängnisses Koblenz, sofern der Unternehmer nicht ihre Unrichtigkeit nachweist".

Übrigens heißt es in einem Rundschreiben des Präsidenten des Landesarbeitsamts Rheinland vom 26. Juni 1938:

„Zur Frage der Entlohnung habe ich noch die Herren Reichstreuhänder der Arbeit um Stellungnahme gebeten. Bis dahin soll — entsprechend einer mir bekannt gewordenen Regelung im Bezirk Westfalen — zur Vermeidung ungünstiger Einflüsse auf den allgemeinen Arbeitseinsatz [4]) — für die Gefangenen eine Entschädigung gefordert werden, die bei Zugrundelegung des Tariflohns möglichst der tatsächlichen Arbeitsleistung der Gefangenen entspricht".

Insbesondere aber bestimmt Nr. 69 Abs. 3 VollzO. ausdrücklich: „Die Vollzugsanstalten sollen . . . das Entgelt für die Überlassung der Arbeitskraft der Gefangenen den tarifmäßigen Löhnen und in Ermangelung solcher Löhne den bei Arbeit derselben Art ortsüblichen Löhnen freier Arbeiter unter Berücksichtigung der Besonderheit der Gefangenenarbeit anpassen".

Nebes Bedenken (aaO.) bezüglich der Transportkosten bestehen für uns nicht. Denn über die erheblich höheren Löhne hinaus übernimmt unser Vertragspartner auch auf eigene Kosten den Hin- und Rücktransport der Gefangenen zur bzw. von der Arbeitsstelle und ebenso die Ausstattung der Lagerräume mit Betten einschließlich Matratzen und Bettwäsche, Tischen, Stühlen, Spinden, Öfen und elektrischem Licht, wie überhaupt die gesamten Kosten der Einrichtung und Unterhaltung, der Heizung und Beleuchtung der Lager sowie der Reinigung der Bett- und Leibwäsche der Gefangenen zu seinen Lasten gehen. Auch die ärztliche und pharmazeutische Betreuung der Gefangenen erfolgt in leichteren Erkrankungsfällen auf Kosten des Vertragspartners. Die Verpflegung der Gefangenen nach Schwer- bzw. Schwerstarbeitersätzen geschieht gleichfalls durch den Kontrahenten, der auch das nötige Eßgeschirr stellt; dafür zahlt das Gefängnis pro Kopf und Tag *RM* 0,60.

Nach Absetzung dieses Verpflegungsgeldes und abgesehen von den erheblichen Ersparnissen des Gefängnisses für Unterbringung, Waschen, ärztliche Betreuung usw. verbleibt also ein barer Arbeitsertrag jedes einzelnen unserer zur Außenarbeit eingesetzten Strafgefangenen von — unter Zugrundelegung der zur Zeit elfstündigen täglichen Arbeitszeit — werktäglich regelmäßig (denn regelmäßig wird bei uns das Tagewerk im Sinne der Nr. 73 VollzO. an einem Tage geleistet!) *RM* 6,—. Hier muß sich eben das zeigen, was Freisler (aaO.) in die Worte kleidet: „Der Arbeitsbetrieb vieler unserer Anstalten trägt heute den Charakter einer rationell arbeitenden Fabrik".

4) Vgl. dazu Nr. 72 VollzO.

Der Feststellung von Nebe, daß „zwei Drittel aller Gefangenen unter dem Tariflohn bleiben“, d. h. die dem Tariflohn zu Grunde liegende Arbeitsleistung nicht erbringen, muß ich meine Erfahrung entgegenstellen, daß die Unternehmer nicht nur g e r n e Strafgefangene für ihre Arbeitsvorhaben verwenden, sondern diese stellenweise den freien Arbeitern sogar vorziehen. Nach Nr. 69 Abs. 1 VollzO. soll die Gefangenenarbeit mit der freien Arbeit und Wirtschaft nicht in einen Wettbewerb treten, der freien Arbeitern oder Betrieben Abbruch tut. Das ist auch keineswegs bezweckt und in keiner Weise geschehen. Nur liegt der Vergleichsanreiz in unserem Gebiet besonders nahe, weil Lager der freien Arbeiter sich manchenorts neben unseren Gefangenenarbeitslagern befinden, wie auch die Arbeitsplätze für völlig gleiche Arbeitsleistungen — selbstverständlich unter voller Wahrung der Vorschrift der Nr. 79 Abs. 3 VollzO. — benachbart sind. Es liegen uns schriftliche Anerkennungen von Unternehmerfirmen vor über die Arbeitsleistungen unserer Strafgefangenen, und fachmännische Urteile haben sich dahin ausgesprochen, daß bei schlichter Tiefbauarbeit die Leistungen der Strafgefangenen sich neben denen der freien Arbeiter sehr wohl sehen lassen können und die der Kriegsgefangenen erheblich übertreffen.

Allerdings ist unsererseits auch alles geschehen, um den Arbeitseinsatz der Gefangenen erfolgreich zu gestalten. Wir haben zunächst „die besondere Eignung des einzelnen Gefangenen bei der Art seines Einsatzes berücksichtigt“, insbesondere „die körperliche Eignung für diese oder jene Art der Arbeit“ (Freisler aaO.). Nr. 74 Abs. 1 Satz 2 VollzO. schreibt ja vor, bei der Zuweisung der Arbeit die Kenntnisse, Körperkräfte und Fertigkeiten der Gefangenen zu verwerten und Gesundheitszustand, Geschlecht, Lebensalter und Dauer der Strafe zu berücksichtigen. Und nach Nr. 158 Abs. 1 VollzO. wird im Erstvollzuge bei der Zuweisung von Arbeit in besonderem Maße darauf Bedacht genommen, daß diese dem späteren Fortkommen der Gefangenen dienlich ist. (Vgl. für die Außenarbeiter auch Nr. 79 VollzO.; die nach Nr. 79 Abs. 2 zu erwartenden besonderen Vorschriften für die Auswahl der Gefangenen, die von Lagern aus zur Außenarbeit angesetzt werden, sind noch nicht ergangen.) Jedenfalls vermeidet man durch die körperliche Eignungsprüfung „Krankheiten, die a u c h unter dem Gesichtspunkt der Arbeitskraftauswertung unangenehm sind. Und man vermeidet die Überanstrengung nicht ausgebildeter körperlicher Fähigkeiten und das Brachliegen vorhandener“ (Freisler aaO.).

Gerade diese Auslese ist ebenso wichtig, wie sie überall selbstverständlich sein sollte. So ist es z. B. ein sträflicher Unsinn, etwa einen körperlich unentwickelten Stubengelehrten in den Steinbruch zu schicken, während man einen baumstarken Erdarbeiter als Kalfakter verwendet. Auch d e n Fall trifft Nr. 77 Abs. 2 VollzO.: „Durch das Ansetzen von Hausarbeitern d ü r f e n ertragreicherer Arbeit, die geleistet werden könnte, n i c h t unnötig Kräfte entzogen werden.“

Das Ausleseprinzip ist durch die VollzO., insbesondere ihre vorgenannte Bestimmung in Nr. 74 Abs. 1 Satz 2, z w i n g e n d vorgeschrieben. Es erstreckt sich über die körperliche Eignung hinaus insbesondere auf Kenntnise und Fertigkeiten. „Gefangene, die ganz oder zum Teil einen Beruf erlernt haben, w e r d e n, soweit angängig, i n d i e s e m oder in einem verwandten B e r u f e b e s c h ä f t i g t und weitergebildet“, besagt Nr. 74 Abs. 2 Satz 1 VollzO. Die RVRJM. — 4471 — III s[1] 1646 — vom 17. 9. 1940 über „Einsatz von fachlich besonders vorgebildeten Gefangenen“ beginnt mit dem lapidaren Satz: „J e d e r Gefangene m u ß im Arbeitsprozeß

— soweit der Vollzugszweck das irgend zuläßt — dahin gestellt werden, wo er das meiste leisten kann". Als zur Zeit wichtigstes Beispiel hebt die RV. hervor, daß Häftlinge mit höherer technischer Fachbildung (Techniker, Ingenieure, Architekten usw.) nur in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Weise eingesetzt werden dürfen. Aber auch bezüglich aller anderen Wissenschaftler und sonstigen Fachleute hat die nationalsozialistische Wirtschaftswissenschaft und -politik uns die Kenntnis vermittelt, daß das deutsche Volk sich das Brachliegen hochqualifizierter Arbeitskräfte einfach nicht leisten kann. Das muß erst recht gelten für den Fall, daß diese Kräfte — wie während des Strafvollzugs — der Verfügungsgewalt von Reichsbehörden unmittelbar unterstellt sind. Es ist grundsätzlich volkswirtschaftlich zu teuer, etwa einen Professor mit Schippe und Hacke zu beschäftigen, zumal er eine Arbeit mit diesen Werkzeugen im Zweifel nicht zustande bringt. Da wäre es immer noch billiger, falls z. B. die Einsatzmöglichkeit zu Schreibarbeiten gemäß Nr. 78 VollzO. nicht ausreicht und auch kein anderer Weg nach Nr. 158 Abs. 1 VollzO. sich eröffnet, ihm — unter den Voraussetzungen des Erstvollzuges (Nr. 156 VollzO.) — die Selbstbeschäftigung (Nr. 160 VollzO.) zu gestatten.

Zu körperlich leichteren, aber geistig etwas anspruchsvolleren Innenarbeiten, wie etwa im Revier, als Stubenälteste, auf den Kammern, als Beamtenkalfakter usw., verwendet man selbstverständlich ältere Männer vor jüngeren, kränkliche vor gesunden, nicht zuletzt aber auch Geistesarbeiter vor Handarbeitern — und sei es nur, damit sie ihre körperliche Leistungsfähigkeit behalten für die zukünftige volkswichtige Berufsarbeit. Bei der Auswahl seiner Hausarbeiter hat ein vernünftiger Lagerleiter auch früher schon die Straftat besonders sorgfältig geprüft und z. B. eher einen nur aus fahrlässigem Verschulden Bestraften berücksichtigt, als einem mehrfach vorbestraften Dieb auf der Kammer Gelegenheit zu geben, rückfällig zu werden. Das ist jetzt durch Nr. 77 Abs. 1 VollzO. ausdrücklich angeordnet: „Zu Hausarbeiten, deren Zuweisung einen Vertrauensbeweis enthält, werden Gefangene herangezogen, die bisher fleißig und sorgfältig gearbeitet und sich auch sonst gut geführt haben . . . Das Vorleben, die Straftat und der Gesundheitszustand werden berücksichtigt".

Neben dieser Auslese zeigt ein weiteres wichtiges Mittel zur Leistungssteigerung Freislers Satz: „Die Anstaltsleiter sollten es sich persönlich angelegen sein lassen, zur Steigerung der Arbeitsfreude durch seelisch wirkende Mittel beizutragen". Das haben wir berücksichtigt zunächst bezüglich der beteiligten Beamten und Angestellten bis herunter zu unseren etwa 60 Hilfsaufsehern, die immer wieder auf die volkswichtige Bedeutung des großen Werks hingewiesen werden, bei dem sie helfen dürfen. Freislers Anregung gilt aber auch — und zwar in besonderem Maße — bezüglich der Gefangenen.

„Daneben ist mit Erfolg versucht worden, Anreiz zur Steigerung der Arbeitsintensität und -güte auch den Gefangenen zu bieten, was bei diesen durch zulässige Vergünstigungen . . . geschehen kann", sagt Freisler (aaO.). Die Erfahrung lehrt, daß hier die Frage der Arbeitsbelohnung (Nr. 82 VollzO.) der springende Punkt ist, eine Frage, die von den Strafgefangenen ständig erörtert wird.

Bisher mußte die Arbeitsverwaltung der Gefängnisse die Arbeitsbelohnung der Gefangenen gemäß § 19 Abs. 4, 5 der Vorläufigen Arbeitsverwaltungsordnung für die Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung vom 14. 3. 1936 in der Weise festsetzen, daß sie, wie § 19 Abs. 5 Satz 2 AVO. vorsah, möglichst je $^1/_5$ des gesamten Gefangenenbestandes in je

eine der fünf Lohnstufen einstufte. Dadurch war sie gezwungen, gemäß Abschn. IV Nr. 5 der RVRJM. — 4446 — III s[1] 600 — vom 6. 6. 1936 Arbeitsbelohnungen von 6, 10, 14, 22 und 34 Rpf je Kopf des männlichen Gefängnisgefangenen für je ein Tagewerk einzusetzen und auszuzahlen. Die Praxis dieser schematischen Lohneinstufung war schlechterdings eine Unmöglichkeit, wenn viele Hunderte von Strafgefangenen in elfstündiger täglicher Arbeitszeit schwere und schwerste körperliche Arbeit verrichten. Denn dabei ist das vom einzelnen Gefangenen täglich verlangte Arbeitspensum, eben das Tagewerk im Sinne der Nr. 73 Abs. 1 VollzO., regelmäßig so groß, daß es erfahrungsgemäß nur in seltenen Ausnahmefällen überschritten werden kann und überschritten wird. Infolgedessen wird im Regelfalle von allen Außenarbeitern eine annähernd gleichmäßige Arbeitsleistung erbracht, die aus Gründen der Billigkeit auch gleichmäßig belohnt werden muß, und zwar nach Möglichkeit mit der Maßgabe, daß durch das Aufsichtspersonal festgestellte Minder- und besonders beachtliche Mehrleistungen geringer bzw. höher belohnt werden können.

Solange das Belohnungssystem des § 19 AVO. verbindlich war, dürfte die Regelung des für den Vollzugstypus des Gefangenenarbeitslagers mustergültigen Strafvollzuges im Emslandmoor vorbildlich gewesen sein. Dort ist mit besonderer ministerieller Genehmigung jeder zur Außenarbeit eingesetzte Gefängnisgefangene in Lohnstufe 4 eingestuft worden, erhielt also 22 Rpf für das Tagewerk. Dabei wäre es zweckmäßig gewesen, höhere Leistungen in Ausnahmefällen mit 34 Rpf anzuerkennen und geringere Leistungen geringer, nämlich mit 14, 10, 6 oder auch 0 Rpf — je nach dem Grade der festgestellten Arbeitswilligkeit im Einzelfalle — zu bewerten; es hätte das wenigstens im Prinzip dem Gedanken des nationalsozialistischen Leistungslohnes entsprochen.

Diesem Prinzip hat erstmalig systematisch Rechnung getragen die VollzO. durch die Einführung der Leistungsbelohnung[5]). Als Arten der Leistungsbelohnung führt die VollzO. ausdrücklich auf: Gestattung von Geduld- und Brettspielen (Nr. 92 Abs. 4); Einkaufserlaubnis für Zusatznahrungs- und Genußmittel generell und für Tabak speziell bei Außenarbeitern (Nr. 97 Abs. 3); Überlassung von Stücken der Habe zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausstattung des Haftraumes (Nr. 99 Abs. 4); Verlängerung der Regeldauer der Bewegung im Freien (Nr. 106 Abs.2 Satz 1, 2. Halbsatz); Bewilligung eines Freizeitschreibheftes u. dgl. (Nr. 154 Abs. 5). Daneben gibt es eine Reihe von Vergünstigungen, deren Gewährung in das Ermessen des Anstaltsleiters gestellt ist ohne ausdrückliche Verknüpfung mit dem Leistungserfordernis, insbesondere Besuchsempfang in eigener Kleidung und ohne Überwachung (Nr. 154 Abs. 4) und Vorführung, Ausantwortung oder Ausführung in eigener Kleidung und Wäsche (Nr. 99 Abs. 3). Nicht hierher gehört die Erlaubnis zum Halten einer Fachzeitschrift und zur Beschaffung von Büchern (Nr. 91 Abs. 2), die als Maßnahme zur Weiterbildung des Gefangenen an keine besondere Voraussetzung gebunden ist, sowie das gesamte Institut des Erstvollzuges (Nr. 156 ff.), das die Verhinderung des Abgleitens nicht verbrecherischer Personen ins Verbrechertum bezweckt.

Wichtiger als diese Vergünstigungen ist für den Strafvollzug im Gefangenenarbeitslager die Generalvorschrift der Nr. 83 VollzO., die dem Anstaltsleiter gestattet, einem Gefangenen, dessen Arbeitsleistung nach Maß oder Güte besondere Anerkennung verdient, einen Zuschlag zur

---

5) Sie ist ausgeschlossen beim Anfangs- und Kurzvollzug (Nr. 153, 155 VollzO.) und speziell gestaltet bei der Sicherungsverwahrung (Nr. 213 Abs. 4 VollzO.).

regelmäßigen Arbeitsbelohnung als Leistungsbelohnung zu gewähren. Leider blieb dieser überaus beifallswerten Bestimmung bisher die praktische Wirksamkeit versagt, weil ihre Tendenz es natürlich ausschloß, etwa *jedem* Außenarbeiter zu seinen, mehr oder weniger willkürlich festgesetzten 6, 10, 14 usw. Rpf eine Leistungsbelohnung zu gewähren. Denn dem ganzen Sinn der Nr. 83 VollzO. nach muß die Leistungsbelohnung eine Ausnahme bleiben, und zwar auch für den Außenarbeiter.

Auch nach dem Inkrafttreten der VollzO. am 1. 9. 1940 blieb es daher einstweilen praktisch bei dem alten Zustand, der jetzt noch unhaltbarer geworden war; denn nun war die Leistungsbelohnung Gesetz, ohne aber vorderhand den Gefangenen zugute zu kommen, zumal es an jedem Hinweis bezüglich der Höhe des Leistungszuschlags fehlte. Man erhoffte daher täglich eine neue gesetzliche Regelung.

Das war übrigens auch die Hoffnung der Belegschaften unserer Lager und ihr bisheriger Ansporn. Es ging ja auch in der Tat nicht an, einem Gefängnisgefangenen, der in schwerer Pflichterfüllung mit härtester körperlicher Arbeit täglich einen Lohn von — nach Abzug seines Verpflegungsgeldes — RM 6,— aufbringt, 6 bis 34 Rpf zu geben und — ihm RM 1,50 täglich an „Haftkosten" abzunehmen. Das bestimmt bekanntlich die AVRJM. — 4515 — III s^1 423 — vom 15. 4. 1936 (Deutsche Justiz 1936, S. 635) über „Haftkosten", deren Abs. 2 lautet: „Dieser Betrag . . . kommt in Ansatz . . . ohne Rücksicht darauf, ob der Gefangene in der Vollzugsanstalt oder auf einer auswärtigen Arbeitsstelle . . . untergebracht war". Es werden also auch dann „Haft*kosten*" berechnet, wenn die Haft nicht nur *nichts gekostet*, sondern der Gefangene darüber hinaus noch ganz erhebliche Barbeträge dem Reich erarbeitet hat; nach Nr. 81 Abs. 1 VollzO. steht ja der Ertrag zugewiesener Arbeit dem Reich zu.

Dagegen spricht m. E. zunächst rein rechtlich das Bedenken, daß der fiskalischen Haftkostenforderung der durch die Regelung der AVRJM. vom 15. 4. 1936 nur formell verdeckte Einwand, aus dem ja auch für das öffentliche Recht verbindlichen allgemeinen Rechtsgedanken des § 812 ff. BGB. entgegensteht. Dann wirkt es aber auch demoralisierend auf die Gefangenen, denen natürlich das Lohnaufkommen aus ihrer Arbeit nicht unbekannt bleibt; es zerstört ihr Vertrauen und enttäuscht ihr Bedürfnis nach Gerechtigkeit, das erfahrungsgemäß bei dem nicht asozialen Gefangenen umso anspruchsvoller ist, je mehr er erkennt, daß von ihm begangenes Unrecht zur Entziehung seiner Freiheit geführt hat.

Man kann dem nicht entgegenhalten, daß die Haftkosten von dem Strafgefangenen nur ausnahmsweise wirklich bezahlt werden; denn entscheidend ist ja nicht, ob der Gefangene praktisch zahlen kann, sondern daß er rechtlich zahlen muß. Ich habe ferner erlebt, daß mir ein zur Entlassung kommender, nicht unvermögender Strafgefangener sagte: „Jetzt habe ich monatelang sehr schwer gearbeitet. Dabei habe ich dem Staat täglich RM 6,60 erwirtschaftet. Und ich habe zum Lohn dafür noch schwere Schulden obendrein! Der Staat hat durch mich täglich RM 6,60 verdient; als Anerkennung dafür hat er mir täglich eine Schuldenlast von RM 1,28 aufgebürdet: meine Haftkosten nämlich, die ich in Wirklichkeit mehr als 400 %ig bar bezahlt habe, ermäßigten sich um meine Belohnung von 22 Rpf täglich. Es ist doch geradezu unehrlich, von einer Belohnung von 22 Rpf zu reden, wenn man mir in Wirklichkeit RM 1,28

abnimmt. Ob ich viel arbeite oder wenig: immer erwirtschafte ich mir eine täglich anwachsende zusätzliche Geldstrafe, die praktisch nur um einige Pfennige mehr oder weniger gekürzt wird".

Daran ist vieles nicht unrichtig. Ist jeder Gefangene verpflichtet zu arbeiten, und hat er zu leisten, was er bei Fleiß und Sorgfalt leisten kann (Nr. 67 Abs. 2 VollzO.), so sollte man ihm auch die Möglichkeit geben, durch Arbeit und Leistung eine Tilgung jener „Haftkostenforderung" zu erreichen, die jetzt für das Gefühl des Gefangenen die Strafe nach ihrer Verbüßung fortsetzt.

Die jetzige Haftkostenregelung entspricht nicht dem Rechtsbewußtsein des Volkes, das vielmehr die Streichung der Haftkosten verlangt für alle Gefangenen, die voll gearbeitet, insbesondere für alle Außenarbeiter, die regelmäßig ihr Arbeitspensum geschafft haben, und zwar weil diese Kosten tatsächlich reichlich gedeckt sind. Diese Forderung ist daher auch gegenüber der Erwägung begründet, daß die Arbeitskraft des Gefangenen für die Dauer des Strafvollzuges eben der Volksgemeinschaft, gegen die er gefehlt hat, d. h. dem Reich, verfallen ist.

Auch diese Erwägung aber konnte einer Erhöhung der Belohnungssätze nicht widersprechen, die allerdings m. E. gedanklich erst möglich ist nach Streichung der Haftkosten. Solange Haftkosten berechnet werden, handelt es sich logisch und im finanziellen Ergebnis ja nicht um eine Erhöhung der Belohnung, sondern um eine Verringerung der Schuld.

Schon ehe jedoch die Frage der Haftkosten geklärt wurde, ist die Erhöhung der Lohnsätze auf der Grundlage des Leistungsprinzips soeben erfolgt durch die AVRJM. — 4446 — III s1 2260 — vom 17. 12. 1940 (Deutsche Justiz 1941 S. 63). Sie hat die oben erörterten Bestimmungen des § 19 AVO. und der RV. vom 6. 6. 1936 beseitigt. Eine Arbeitsbelohnung wird jetzt gewährt, wenn die durchschnittliche Tagesleistung des Gefangenen im Monat der Arbeitsanforderung, insbesondere dem Tagewerk entspricht. Ist eine unter dem Tagewerk gebliebene Leistung auf mangelnden Fleiß zurückzuführen, so wird eine Arbeitsbelohnung nicht gewährt. Hat aber ein Gefangener aus anderen Gründen sein Pensum nicht geschafft, so werden die im Laufe eines Monats erreichten Tagewerke zusammengerechnet und einzeln mit je einer Arbeitsbelohnung vergütet.

Die Höhe der Arbeitsbelohnung richtet sich wie bisher nach Klassen. Die Tagessätze der einzelnen Klassen bestimmt der Anstaltsleiter; sie müssen zwischen 10 und 50 Rpf (bei Zuchthausgefangenen: 5 und 40 Rpf) liegen und durch 5 teilbar sein. Ebenso bestimmt der Anstaltsleiter die Zahl der Klassen, wobei er mindestens zwei bestimmen muß und höchstens sechs bestimmen darf. Eine Arbeitsbelohnungsklasse mit dem Mindestbetrage von 10 (bzw. 5) Rpf ist zwingend vorgeschrieben. Die Arbeitsbelohnung kommt bei Untersuchungsgefangenen zum Hausgeld, bei Strafgefangenen und Verwahrten halb und halb zum Hausgeld und zur Rücklage (Nr. 82 Abs. 3 Satz 1, Nr. 211 Abs. 2 VollzO.).

Der Anstaltsleiter kann einem Gefangenen als Leistungsbelohnung am Monatsschluß einen Zuschlag zur Arbeitsbelohnung bis zur Höhe von RM 10,— monatlich gewähren. Die Leistungsbelohnung kommt zum Hausgeld.

Die Summe der Arbeits- und Leistungsbelohnungen darf monatlich ¼ der Gesamtsumme der in der Anstalt anfallenden Arbeitserträge der Gefangenen nicht übersteigen. Damit hat der Anstaltsleiter es in der Hand, bis zu 25 % des gesamten Lohnaufkommens der Gefangenen diesen selbst zuzuwenden.

Diese neue Regelung wird insbesondere in der Praxis des Strafvollzugs ungeteilten Beifall finden. Für den Außenarbeitseinsatz der Strafgefangenen wird regelmäßig mit zwei Belohnungsklassen auszukommen sein: der Mindestklasse für geringstwertige Arbeit, vielleicht auch für gewisse polnische und ähnliche Elemente, und dem Tagessatz von 50 Rpf für das einwandfreie Tagewerk.

Zwar meint Nebe (aaO. S. 213): „Auch eine Verdoppelung des Höchstsatzes der augenblicklichen" (= der früheren) „Arbeitsbelohnung, also 68 Rpf, . . . würde kein Anreiz für den Gefangenen sein, sich besonders körperlich anzustrengen. Es ist auch im Strafhause notwendig, die Seele des schaffenden Menschen, des Arbeiters, zu studieren. Dies habe ich in langen Jahren getan und die Erfahrungen ausgewertet. Der freie Arbeiter wie auch der Gefangene möchte bei einer anstrengenden Arbeit einen kleinen Vorteil für sich sehen. Diese Vorteile hätte der Gefangene in einer erhöhten Arbeitsbelohnung, etwa $^1/_5$ bis $^1/_4$ des von ihm täglich aufgebrachten Lohnes". In der Tat ist der Höchstsatz der Arbeitsbelohnung von 50 Rpf nur $^1/_{12}$ des Lohnaufkommens des Außenarbeiters abzüglich des Verpflegungsgeldes. Jedoch werden auch diese 50 Rpf schon sich recht erfolgreich auswirken, vorausgesetzt, daß die Praxis sich auch wirklich der Mittel, die uns die RV. vom 27. 12. 1940 anhand gibt, richtig bedient.

Zunächst müssen die 50 Rpf tatsächlich vom Anstaltsleiter gutgeschrieben werden; zeigt er sich dabei kleinlich, so vereitelt e r den Zweck der RV., dem Außenarbeiter einen Anreiz zu geben, seine Kräfte voll einzusetzen. Insofern ist Nebe durchaus zuzustimmen. Wie sich aus I C Abs. 2 der RV. ergibt, rechnet diese auch bestimmt damit, daß der Anstaltsleiter die ihm anheimgestellten Belohnungsmöglichkeiten voll ausnutzt; andernfalls nämlich kann der Generalstaatsanwalt über die Differenz zwischen ¼ des Gesamtlohnaufkommens und der Summe der Belohnungen zugunsten anderer Anstalten des Bezirks verfügen. Hinzu kommt, daß es auch ein Gebot der Vertragstreue gegenüber dem gut bezahlenden Unternehmer ist, dem Gefangenen nichts vorzuenthalten, was man ihm zur Steigerung seiner Arbeitsfreude geben kann und darf; konnte sich insofern der Anstaltsleiter gegenüber Vorstellungen der Unternehmer bisher auf die gesetzliche Regelung berufen, so fällt das in Zukunft weg, solange er das einwandfreie Tagewerk nicht mit 50 Rpf belohnt. Ohne Zweifel wird daher der Tagessatz von 50 Rpf für das Tagewerk praktisch die N o r m der Arbeitsbelohnung des Außenarbeiters werden.

Der Anstaltsleiter hat es alsdann in der Hand, einerseits diese Norm zur Anerkennung besonderer Leistungen im Einzelfalle um Beträge bis zu RM 10,— monatlich zu erhöhen [6]), andererseits sie bei Minderleistungen umzulegen auf mehrere Tage bis zur Ableistung des Tagewerks, und endlich bei Trägheit von einer Gutschrift überhaupt abzusehen.

Diese Lösung ist ausgezeichnet; denn sie gibt, und das ist fraglos ihr Hauptwert, die Möglichkeit zu weitgehender erzieherischer Beeinflussung der Strafgefangenen. Natürlich muß dafür gesorgt werden, daß die neue Regelung sich bei den Gefangenen herumspricht. Man kann jetzt den Gefangenen sagen oder durch den Lagerleiter und Platzmeister eröffnen

---

6) Nach I B Abs. 4 Satz 2 der RV. hat allerdings der Unternehmer den Wert der Gutschrift der Leistungsbelohnung als Zuschlag zu den von ihm zu entrichtenden Arbeitslöhnen zu erstatten, wenn die Leistungsbelohnung — wie das bei der Außenarbeit regelmäßig der Fall sein wird — in einem Unternehmerbetrieb gewährt wird; die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Unternehmer (Satz 1 das.). Inwieweit eine Bereitschaft des bereits Tariflöhne bezahlenden Unternehmers, der dann also für die Arbeit des Gefangenen mehr bezahlen würde als für die beste Leistung des freien Arbeiters, dazu besteht, muß die Erfahrung erst lehren.

lassen: „Euer Schicksal liegt jetzt in Eurer Hand. Wenn Ihr fleißig seid, könnt Ihr nicht nur Euer Los während der Strafhaft durch reichlicheren Einkauf [7]) bessern, sondern auch Eure ganze Strafzeit durch Ansammlung gegebenenfalls beträchtlicher Rücklagen für Eure Familie und Eure Zukunft ergiebig gestalten. Setzt Ihr Euch aber nicht restlos ein, so wird Euch die nationalsozialistische Erkenntnis klar gemacht werden, daß nur die wirtschaftliche Leistung zum wirtschaftlichen Erfolg führt. Ihr werdet keinerlei Arbeits-, geschweige denn Leistungsbelohnung erhalten und infolgedessen auch nichts einkaufen können". Alle nicht unrettbar verlorenen Gefangenen, alle noch „resozialisierbaren" werden daraufhin sicher nach besten Kräften arbeiten. Wenn dann ferner die von Freisler angeregte Berücksichtigung besonderer Leistungen bei der Gnadenfrage wirklich und regelmäßig erfolgt; wenn Freislers Satz (aaO.) Praxis wird: „Insbesondere ist es durchaus erwünscht, daß bei besonderer Leistung und auch sonstiger Gnadenwürdigkeit der Anstaltsleiter von sich aus einen Gnadenerweis bei den dafür zuständigen Stellen anregt" [8]), und wenn die Gefangenen wissen, daß sie so nicht nur ihre materielle Besserstellung, sondern auch die gnadenweise Verkürzung ihrer Strafzeit mehr oder weniger selbst in der Hand haben, so hat wahrhaftig das nationalsozialistische Erziehungsmittel Arbeit, „die Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzugs" (Nr. 67 Abs. 1 VollzO.), für alle Zeit jedes andere Erziehungsexperiment überflüssig gemacht.

Berechnung der Strafzeit

von Hptm. Dr. Schiefer, Oberreg. Rat in Waldheim Sa.,
z. Zt. im Wehrdienst

Ist eine Freiheitstrafe von bestimmter Dauer zu vollstrecken, so ist die richtige Berechnung der Strafzeit eine selbstverständliche Forderung der Rechtsordnung eines jeden Kulturstaates. Fehler der Berechnung, die zu einer vorzeitigen oder verspäteten Entlassung des Strafgefangenen führen, können sowohl Schadenersatzansprüche des dadurch benachteiligten Verurteilten als auch strafrechtliche und dienststrafrechtliche Folgen für den Beamten, der schuldhaft seine Pflicht verletzt hat, auslösen (vgl. §§ 345, 346 StGB.).

Neben den Fällen unzutreffender Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Tatsachen oder offensichtlich unrichtiger Berechnung der Strafzeit treten auch Fälle auf, in denen es zweifelhaft ist, welche Berechnung die richtige ist, da die Vorschriften über die Berechnung der Strafzeit sowohl Lücken offen lassen als auch, wie die meisten Vorschriften, verschiedener Auslegung zugängig sind.

Wem zahlreiche Strafberechnungen von den verschiedensten Strafvollstreckungsbehörden durch die Hand gehen, der wird wahrnehmen müssen, daß unrichtige Strafzeitberechnungen selbst in einfach liegenden Fällen durchaus nicht selten sind. Durch die Heimkehr volksdeutscher

---

7) Für die Aufwendung steht das Hausgeld, nicht auch die Rücklage zur Verfügung (Nr. 82 Abs. 3 Satz 2, 97 Abs. 3 Satz 5 VollzO.).

8) Die RVRJM. vom 14. 4. 1938 — 4256 — III a4 517 — (gez. Freisler) über Berücksichtigung der Arbeitsleistung beim Gnadenverfahren besagt sogar: „Die Vollzugsanstalten haben ferner solche Verurteilte, die nach Maßgabe dieser Verfügung eines Gnadenerweises würdig erscheinen, auch ohne Vorliegen eines Gnadengesuchs von Amts wegen der Gnadenbehörde namhaft zu machen.

Gebiete in das Reich haben sich die Fehler unrichtiger Berechnung der Strafzeit noch vermehrt, da die Strafvollstreckungsbehörden dieser Gebiete häufig noch von außer Kraft gesetzten Vorschriften ihres bisherigen Rechtes ausgehen, die sich mit den Vorschriften des Altreiches nicht decken.

Es ist danach angebracht, die geltenden Reichsbestimmungen, die im wesentlichen in der Strafvollstreckungsordnung des Reichsjustizministers vom 7. 12. 1935 (StVO. Deutsche Justiz S. 1800) enthalten sind, unter Anführung vorkommender Berechnungsfehler darzulegen.

1. Allgemeine Berechnungsregeln

a) Der wichtigste Berechnungsgrundsatz (§ 21 Abs. 1 StVO.) fordert eine getrennte Berechnung für jede selbständige Strafe. Die Reihenfolge mehrerer zu vollstreckender Freiheitstrafen ist in § 27 StVO. festgelegt; in der Regel geht die schwerere Strafart der leichteren vor, jedoch soll die Haftstrafe den Vorrang haben. Als selbständige Strafe gilt aber auch die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Ersatzstrafe neben der Hauptstrafe. Für die Berechnung von Hauptstrafe und Ersatzfreiheitstrafe ist der Grundsatz der getrennten Berechnung besonders wichtig.

Die Hauptstrafe ist zuerst abschließend zu berechnen, insbesondere ist, was zuweilen übersehen wird, die auf die Hauptstrafe anzurechnende Untersuchungshaft erst in Abzug zu bringen. Erst wenn auf diese Weise das Ende der Hauptstrafe errechnet ist, ist für die Anschlußvollstreckung der Ersatzstrafe das weitere Strafende zu berechnen. Es müssen somit beide Strafendzeiten gesondert festgestellt werden, da die anschließende Vollstreckung der Ersatzstrafe immer noch ganz oder teilweise durch Zahlung der Geldstrafe abgewendet werden kann. Tritt dieser Fall ein, so bleibt das Ende der Hauptstrafe unberührt, nur die Berechnung der anschließenden Ersatzfreiheitstrafe ist dann, sofern ein Strafrest zu vollstrecken bleibt, neu vorzunehmen.

b) Die maßgebenden Zeitpunkte sind nach Tag und Stunde festzustellen. Ist eine genaue Feststellung der Stunde nicht möglich, so ist die mutmaßlich am ehesten zutreffende Tagesstunde zu wählen. Diese Vorschrift (§ 21 Abs. 2 StVO.) wird in der Praxis ganz einhellig in der Weise angewendet, daß die Tagesstunde nicht nur auf volle Stunden, sondern auch auf die Minute angegeben wird. Schon der Zeitpunkt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils wird nach Tag, Stunde und Minute genau festgestellt, alle weiteren Zeitpunkte bauen sich hierauf entsprechend auf. Gegen diese Übung der Praxis ist nichts einzuwenden. Jedoch überschreitet es die Grenze notwendiger Genauigkeit, wenn einzelne Vollstreckungsbehörden jenen Zeitpunkt auch noch nach Bruchteilen von Minuten oder nach Sekunden feststellen — dies u. a. in einem Falle der Verurteilung zu sechs Jahren Zuchthaus und anschließender Sicherungsverwahrung.

c) Eine weitere Vorschrift, gegen die zuweilen verstoßen wird, ist die, daß Monat und Jahr nach der Kalenderzeit zu berechnen sind (§§ 21 Abs. 3 StVO., 19 Abs. 1 StGB.). Der Tag zählt stets 24 Stunden, die Woche sieben Tage; dagegen kann der Monat 28 bis 31 Tage, das Jahr 365 oder 366 Tage haben. Der Verurteilte hat seine Strafe so zu verbüßen, wie sie tatsächlich in den Zeitraum der Verbüßung fällt. Es wird also durch den Kalender entschieden, ob der zu verbüßende Monat 28 oder etwa 31 Tage dauert. Ein Monat Gefängnis zählt z. B. vom 26. Februar

bis zum 26. März oder vom 24. März bis zum 24. April, obwohl der Monat Februar kürzer ist als der Monat März.

Tritt der Verurteilte am 31. Januar einen Monat Freiheitstrafe an, so endet die Strafe nicht am 3. März, sondern am Ende des nächsten Monats, also am 28., im Schaltjahr am 29. Februar. Da es sonach eine einheitliche Norm für die Dauer eines Monats (etwa: ein Monat = 30 Tage, vgl. § 191 BGB.) nicht gibt, ist es falsch, Bruchteile von Monaten zu verwenden, z. B. 15 Tage als ½ Monat zu bezeichnen; § 189 BGB. ist nicht anwendbar. Ferner kann zwar das Gericht die Untersuchungshaft mit vollen Monaten anrechnen, da es insoweit in seiner Entscheidung frei und nicht an die Berechnungsregel des § 21 Abs. 3 StVO. gebunden ist. Hat es aber die Anrechnung der *vollen* Untersuchungshaft angeordnet, so ist die tatsächlich verbüßte Dauer der Untersuchungshaft nach Wochen, Tagen, Stunden (und Minuten) auszuzählen, nicht hingegen nach Monaten, da sie ungleiche Dauer haben, anzugeben (also nicht: „ein Monat sechs Tage" sondern: „36 Tage"; nicht: „3 Monate 18 Tage", sondern: „108 Tage" oder auch: „15 Wochen 3 Tage").

Ist ein Urteil mit Ablauf des Tages rechtskräftig geworden, so ist der Zeitpunkt der Rechtskraft nicht mit „8. 6. 38 0^{01} Uhr" sondern richtig mit „7. 6. 38 Tagesende" (24 Uhr) anzugeben.

d) Gemäß § 24 StVO. ist *nach Unterbrechung des Strafvollzuges* der zu verbüßende Strafrest als weitere Strafzeit neu anzusetzen, und zwar nach Tagen und Stunden, nicht aber auch nach Jahren und Monaten. Die Berechnung auch in Wochen ist unschädlich, da die Woche eine unveränderliche, immer wieder auf die gleiche Zahl von Tagen zurückführbare Zeiteinheit ist.

e) Ist eine Strafe von 1 Jahr 1 Monat 3 Tagen Gefängnis zu vollstrecken und beginnt die Strafe am 26. Februar 1939, 10 Uhr, so ergibt sich als Strafende der 1. April 1940, 10 Uhr, sofern man zunächst die Tage, dann Monat und Jahr hinzurechnet, dagegen der 29. März 1940, 10 Uhr, sofern man zunächst Jahr und Monat, zuletzt die Tage dem Tag des Strafbeginns hinzuzählt. Die StVO. enthält keine Bestimmung darüber, ob zunächst die größere, dann die kleinere Zeiteinheit zugerechnet werden soll. In der Praxis ist es üblich, mit der *größeren Einheit* zu beginnen, offenbar weil die Strafe in dieser Reihenfolge gesprochen und geschrieben wird. Man kann in dieser Übung, die größere Zeiteinheit vor der kleineren zu rechnen, auch die folgerichtige Weiterentwicklung der Bestimmung erblicken, daß von mehreren Strafen die schwerere vor der leichteren zu vollstrecken sei (§ 27 Abs. 3 StVO.). Immerhin sind diese Gründe nicht zwingend, es ist daher eine klare und eindeutige Vorschrift notwendig, in welcher Reihenfolge verschiedene Zeiteinheiten vollstreckt werden sollen.

Die gleiche Lücke wies die StVO. auch hinsichtlich der Abrechnung der Untersuchungshaft auf. Die anzurechnende Untersuchungshaft soll zwar nach der tatsächlich verbüßten Dauer (s. oben 1 c) in die unveränderlichen Zeiteinheiten von Wochen, Tagen und Stunden — nicht dagegen in Jahre und Monate —, ausgezählt und abgerechnet werden. Da aber das Gericht über die Anrechnung der Untersuchungshaft frei entscheidet, kann es z. B. anordnen, daß die Untersuchungshaft mit einem Monat und fünf Tagen anzurechnen sei. Ist diese Untersuchungshaft nun z. B. vom 3. März 1939 zurückzurechnen, so ergibt sich als Strafende entweder der 26. oder der 29. Januar 1939, je nachdem, ob man erst die Tage oder zuerst den Monat abrechnet. Eine Bestimmung darüber, in welcher Reihenfolge

verschiedene Zeiteinheiten abzurechnen sind, ist somit erforderlich, um unterschiedliche Berechnungsergebnisse auszuschließen. Insoweit ist die Lücke der StVO. durch die ergänzende AV. d. RJM. v. 19. 3. 1936, III a 27 341 (Deutsche Justiz S. 502) ausgefüllt worden. Danach sind die kleineren Zeiteinheiten vor den größeren abzurechnen (ebenso z. B. die frühere sächs. Strafvollstreckungsvorschrift v. 8. 4. 1925, § 50 — Sächs. JMBl. S. 31 —).

2. Strafbeginn

Als Grundsatz hat zu gelten, daß die Strafe genau von dem Zeitpunkt an zu rechnen ist, in dem die Strafvollstreckung tatsächlich beginnt. Diese Vollstreckung kann sich entweder an eine vorausgegangene Untersuchungshaft des Verurteilten anschließen oder gegen einen auf freiem Fuße befindlichen Verurteilten eingeleitet werden; in beiden Fällen erfordert sie eine besondere Initiative der Strafvollstreckungsbehörde.

a) Befindet sich der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Strafurteil Rechtskraft erlangt, in der Strafsache, in der er verurteilt worden ist, in Untersuchungshaft, so müßte begrifflich die Untersuchungshaft im Augenblicke der Rechtskraft des Urteils enden, denn die Untersuchung ist durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossen, die weitere Haft sichert nicht die Untersuchung der Straftat, sondern die Vollstreckung der Strafe. Rechtsgrundlage dieser weiteren Verwahrung ist indessen immer noch der Haftbefehl, der nicht schon durch die Rechtskraft des Urteils gegenstandslos wird, sondern so lange weiterwirkt, bis er entweder gemäß § 123 StPO. aufgehoben oder durch einen anderen Rechtstitel ersetzt wird. Ein solcher Rechtstitel, der die weitere Freiheitsentziehung zu rechtfertigen geeignet ist, ist zwar das auf Freiheitstrafe erkennende rechtskräftige Urteil. Die Strafvollstreckung aus diesem Urteil muß aber durch die Vollstreckungsbehörde erst in Gang gebracht werden, dazu ist zunächst die Erteilung einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel mit Bescheinigung der Vollstreckbarkeit erforderlich (§ 451 StPO.). Mit Eingang dieses Vollstreckungstitels bei der Haftanstalt, in der der Verurteilte verwahrt wird, könnte die Strafvollstreckung beginnen. Nach §§ 14, 15 StVO. ist aber der Vollstreckungstitel mit Aufnahmeersuchen unmittelbar an die zuständige Vollzugsanstalt zu senden, sodaß der Verurteilte, der sich noch nicht in dieser Vollzugsanstalt befindet, erst noch in sie übergeführt werden muß, ehe die Vollziehung der Strafe beginnen kann. Die Haft, die der Verurteilte von Rechtskraft des Urteils bis zu diesem Zeitpunkt des Strafvollzugsbeginns verbringt, ist zwar noch keine Strafhaft, muß ihm aber billiger Weise als Strafhaft angerechnet werden, da die Verzögerung der Strafvollstreckung lediglich auf technischen Hindernissen beruht, die in der Organisation der Justizverwaltung begründet sind, während der Verurteilte bereits in behördlicher Verwahrung zum Zwecke der Strafvollstreckung gehalten wird.

§ 22 b StVO. trägt dieser Sachlage dadurch Rechnung, daß er für den Regelfall den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft als Zeitpunkt des Strafbeginns bestimmt, wenn sich der Verurteilte zu dieser Zeit in Untersuchungshaft befindet. Dabei wird als selbstverständlich unterstellt, daß die Untersuchungshaft gerade in dieser Sache vorliegt und mit ihrem Ende nicht etwa ein anderer Rechtsgrund der Freiheitsentziehung, z. B. eine durch die Untersuchungshaft unterbrochene Strafhaft in anderer Sache, in Kraft tritt.

Bei diesem Zeitpunkt des Strafbeginns, der mit der Rechtskraft des Urteils zusammenfällt, verbleibt es auch, wenn dem Verurteilten zufolge Richterspruchs die Untersuchungshaft ganz oder teilweise anzurechnen ist. Dagegen wird der Beginn der Strafzeit vorverlegt, sofern eine Untersuchungshaft zufolge der gesetzlichen Vorschrift des § 450 StPO. anzurechnen ist. (Hierzu s. unten 3 c.)

Die Rechtskraft eines Urteils tritt ein, wenn es nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden kann. Ist ein Urteil von vornherein nicht anfechtbar, so ist es sofort mit der Verkündung rechtskräftig. Die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils ist nicht davon abhängig, daß das Urteil dem Verurteilten, der bei der Verkündung nicht zugegen war, durch Zustellung noch bekannt gemacht werden muß (§ 35 Abs. 2 StPO.). Das gilt sowohl von den in der Sache selbst entscheidenden Urteilen des Revisionsgerichts (§§ 349 Abs. 2, 354 Abs. 1 StPO.; — die persönliche Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht ist nach § 350 Abs. 2 StPO. ohnehin nicht erforderlich —), als auch von den Urteilen, die der Volksgerichtshof, das Sondergericht oder der einziginstanzliche Senat des Oberlandesgerichts erlassen.

Legt der Verurteilte gegen ein nicht oder nicht mehr anfechtbares Urteil Rechtsmittel ein, so wird dadurch die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit nicht gehemmt. Demgemäß bestimmt die StVO. in Fußnote 6, daß die Strafzeit mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist beginnt, auch wenn nach Ablauf der Rechtsmittelfrist noch ein infolge Verspätung unzulässiges Rechtsmittel eingelegt wird.

Ein anderer Fall dagegen liegt vor, wenn der in Untersuchungshaft befindliche Verurteilte gegen das Urteil das an sich zulässige Rechtsmittel der Revision rechtzeitig eingelegt, aber zwingenden Vorschriften zuwider es unterlassen hat, die Revisionsanträge und deren Begründung frist- und formgerecht anzubringen. Die Rechtskraft des Urteils und damit die Strafzeit beginnt solchenfalls erst in dem Zeitpunkt, in dem der die Revision als unzulässig verwerfende Beschluß der Staatsanwaltschaft zugeht. Mit dieser Regelung hat die StVO. die schon früher herrschende Ansicht übernommen. Zustellung des Beschlusses an den Verteidiger ist nicht ausschlaggebend, da der die Revision verwerfende Beschluß selbst Rechtskraft schafft (Löwe-Rosenberg, StPO. 19. Aufl. 1934, § 346 Erl. 8).

b) Befindet sich der Verurteilte zur Zeit des Eintritts der Rechtskraft seiner Verurteilung nicht in Untersuchungshaft, so beginnt gemäß § 22 a StVO. die Strafzeit des Verurteilten, der sich entweder selbst stellt oder auf Grund eines Vorführungs- oder Haftbefehls (§ 457 StPO.) eingeliefert wird, mit dem Zeitpunkt der Aufnahme des Verurteilten „in eine zur Verbüßung gerichtlicher Strafen bestimmte Vollzugsanstalt“, auch wenn diese nicht die zur Verbüßung der Strafe im Einzelfalle zuständige Anstalt ist. Über diese Frage herrschte vor Erlaß der StVO. in der Rechtslehre Streit. Die eine Meinung wollte jede behördliche Verwahrung, die andere wiederum nur die Aufnahme in die für den Vollzug im Einzelfalle gerade zuständige Vollzugsanstalt gelten lassen. Die StVO. geht mit ihrer Regelung einen Mittelweg, der kaum zu unbilligen Härten für den Verurteilten führen wird. Die Ladung des Verurteilten zum Strafantritt wird sich regelmäßig auf eine zur Verbüßung gerichtlicher Strafen bestimmte Vollzugsanstalt beziehen, da die Strafvollstreckungsbehörde garnicht befugt ist, den Verurteilten in eine andere Anstalt zur Strafvollstreckung einzuweisen. Leistet der Verurteilte dieser Ladung Folge, so erleidet er, auch wenn er nicht schon in die im Einzelfalle tatsächlich zu-

ständige Vollzugsanstalt aufgenommen wird, keinerlei Nachteile, die Strafzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der ersten Aufnahme. Leistet er jedoch der Ladung nicht Folge, so kann es vorkommen, daß er nach der Verhaftung oder zwecks Vorführung durch die Polizei zunächst in Polizeigewahrsam genommen wird. Die Dauer dieses Gewahrsams darf nach der eindeutigen Bestimmung der StVO. nicht auf die Strafzeit angerechnet werden. Dieses Ergebnis kann jedoch nicht als unbillig bezeichnet werden, der Verurteilte hat sich diesen Nachteil selbst zuzuschreiben, da er der Ladung nicht gefolgt ist. Die Ablieferung des Verurteilten an eine Strafvollzugsanstalt wird ohnehin nicht lange auf sich warten lassen, da die Polizei in diesem Falle als Hilfsorgan der Vollstreckungsbehörde selbst daran interessiert ist, die Verwahrung bei der Polizei abzukürzen.

c) Befindet sich der Verurteilte zur Zeit des Eintritts der Rechtskraft seiner Verurteilung in einer anderen Sache in behördlicher Verwahrung, so beginnt in entsprechender Anwendung des § 22 StVO. die Strafe mit der Aufnahme des Verurteilten in eine Strafvollzugsanstalt zum Zwecke der Vollstreckung der rechtskräftigen Strafe, oder, sofern er bereits in einer Strafvollzugsanstalt untergebracht ist, mit dem Zeitpunkte, in dem er der Strafvollstreckungsbehörde für die Vollstreckung der rechtskräftigen Strafe zur Verfügung gestellt und von dieser übernommen wird.

d) Eine Besonderheit von weittragender Bedeutung gilt nach der VO. über die Vollstreckung von Freiheitstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 11. 6. 1940 (RGBl. I S. 877), wonach zum Zwecke wirksamer Bekämpfung von Verbrechen in Kriegszeit auf bestimmte, im Kriege verwirkte Strafen die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit kraft Gesetzes oder kraft besonderer Anordnung der Vollstreckungsbehörde in die Strafzeit nicht eingerechnet wird. Es ist anzunehmen, daß der Reichsminister der Justiz für diese Fälle den Zeitpunkt des Beginns der auf die Strafe anzurechnenden Strafzeit zu gegebener Zeit festsetzen wird.

Soweit in solchen Fällen bereits vor Inkrafttreten jener VO. Beginn und Lauf der Vollstreckung festgestellt wurden, ist diese Berechnung hinfällig, da die VO. mit rückwirkender Kraft erlassen worden ist. Jedoch ist eine abweichende Regelung und damit auch eine Teilanrechnung der im Kriege verbrachten Vollzugszeit in Ausnahmefällen zulässig.

e) Eine weitere Besonderheit ergibt die Strafzeitberechnung nach der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO.) vom 29. 9. 1936 (RGBl. I S. 751) und der Strafvollstreckungsvorschrift für die Wehrmacht (WStV.) vom 27. 11. 1933 (RGBl. II S. 979) in Fassung der VO. vom 5. 10. 1935 (RGBl. II S. 745).

Während danach in der Regel die Strafzeit vom Zeitpunkt des Einstellens in die Strafanstalt rechnet (Ziff. 38 WStV.), wird sie bei in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten nicht „vom Zeitpunkt", sondern „vom Tage" der Rechtskraft des Urteils bzw. dem Tag des Rechtsmittelverzichtes oder der Rechtsmittelrücknahme, im Falle der Verhaftung nach Rechtsmittelverzicht vom Tage der Verhaftung an gerechnet. In diesen Fällen ist somit der volle Tag als Strafzeit anzurechnen, auch wenn ein Teil dieses Tages vor der Rechtskraft, vielleicht sogar vor dem Erlaß des Urteils, vor dem Rechtsmittelverzicht des Angeklagten oder vor seiner Verhaftung nach Rechtsmittelverzicht liegt. (§§ 421, 422 MStGO., Ziff. 39 WStV.; vgl. dazu Julius in „Blätter für Gefängniskunde" 1936, S. 418). Da diese Strafzeitberechnung nicht lediglich durch eine nur die Militärjustizbehörden bindende Verwaltungsan-

weisung, sondern durch Gesetz (MStGO.) vorgeschrieben ist, gilt sie für alle Straffälle, die im Rahmen der Militärgerichtsbarkeit abgeurteilt worden sind, auch wenn die Strafvollstreckung durch bürgerliche Behörden (vgl. Ziff. 33, anders dagegen Ziff. 34 a WStV.) erfolgt und deshalb nicht der Gerichtsherr (vgl. Ziff. 38 WStV.), sondern die allgemeine Strafvollstreckungsbehörde für die Strafzeitberechnung verantwortlich ist. Das anzuwendende Recht richtet sich weder nach der ausführenden Strafvollstreckungs- noch der Strafvollzugsbehörde. Über Berechnungszweifel entscheidet das Militärgericht, das erkannt hat (§ 428 MStGO.), an Hand der Vorschriften der MStGO.

Nach § 107 der Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO.) vom 17. 8. 1938 (RGBl. 1939 I S. 1457) rechnet bei verhafteten oder festgenommenen Verurteilten die Strafzeit grundsätzlich „vom Tag" der Rechtskraft des Urteils, bei Verhaftung nach Rechtskraft „vom Tag" der Verhaftung. Inwieweit die nach der Urteilsverkündung verbüßte Freiheitsentziehung auf die Strafzeit anzurechnen ist, bestimmt der Befehlshaber bei der Bestätigung des Urteils nach freiem Ermessen. — Übrigens kann unter gewissen Umständen auch die Verwahrung eines Verurteilten in einer Sonderabteilung oder in einem Lagerverband auf die Freiheitstrafe angerechnet werden (§§ 105, 106 KStVO.). — Für richtiges Berechnen gerichtlicher Strafen ist der richterliche Militärjustizbeamte verantwortlich.

3. Anrechnung der Untersuchungshaft

Die Anrechnung einer erlittenen Untersuchungshaft auf die Strafe beruht entweder (a) auf Richterspruch oder (b) auf Gesetz.

a) Nach § 60 StGB. kann das Gericht bei Fällung des Urteils — also nicht etwa nachträglich — eine erlittene Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StGB. auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise anrechnen. Das Gericht wird damit ermächtigt, die Untersuchungshaft aus Billigkeitsgründen als bereits vollzogene — rückfallbegründende (RGStr. Bd. 52, S. 191) — Strafe zu erklären, obwohl die Untersuchungshaft keineswegs die Bedeutung einer Strafe hat. Es ist dabei gleichgültig, ob der Angeklagte zu Zuchthaus-, Gefängnis-, Festungshaft- oder Haftstrafe verurteilt ist, das Gericht kann den Zeitraum der Untersuchungshaft voll oder teilweise auf jede dieser Strafen anrechnen; § 21 StGB. ist hierbei nicht anzuwenden, da die Untersuchungshaft mit keiner dieser Freiheitstrafen gleichzusetzen ist.

Die Anrechnung steht völlig im Ermessen des Gerichts, es besteht keinerlei Anspruch auf Anrechnung.

Die anzurechnende Untersuchungshaft muß im Zeitpunkt der Urteilsfällung „erlitten" sein, es kann sich also stets nur um eine Untersuchungshaft oder Unterbringung handeln, die vor der Fällung des Urteils liegt; die Anrechnung kann sich nicht auf eine Untersuchungshaft beziehen, die erst nach Urteilserlaß eintritt, vom Gericht also bei Urteilsfällung noch garnicht übersehen werden kann. Es folgt überdies nicht nur aus dem klaren Wortlaut des § 60 StGB., sondern auch aus dem Wesen des abschließenden richterlichen Wahrspruches, daß der Richterspruch sich nur auf Tatsachen, nicht auf künftige Dinge, wie z. B. eine etwaige künftige Untersuchungshaft erstrecken kann. Die durch Urteil angerechnete Untersuchungshaft wird somit durch den Zeitpunkt des Urteilserlasses begrenzt. Das Gericht ist daher nicht befugt, einem in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten, der vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung

entbunden ist, die zwischen der Verkündung und der Zustellung des Urteils liegende Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe anzurechnen. (Anders LG. München I, Deutsche Justiz 1939, S. 925). Billigkeitserwägungen zugunsten geständiger Angeklagter sind nicht geeignet, eine Durchbrechung jener klaren Rechtsschranke zu rechtfertigen, ganz abgesehen davon, daß der Angeklagte jedenfalls Anlaß zur Untersuchungshaft gegeben hat und eine restlose Anrechnung der Untersuchungshaft bis auf die letzte Minute weder beanspruchen noch auch nur erwarten kann, daß ferner nur im Falle der Anfechtbarkeit des Urteils nicht schon mit Urteilsverkündung Rechtskraft und Strafbeginn einsetzen. Ficht der Angeklagte das Urteil an, so muß die nächste Instanz ohnehin über die Frage der Anrechnung der Untersuchungshaft erneut befinden. Verzichtet der Verurteilte sofort nach Bekanntmachung des Urteils auf Rechtsmittel, so müßte erst eine ausdrückliche dahingehende Vorschrift erlassen werden, ehe dieser Verzicht als im Zeitpunkt der Urteilsverkündung abgegeben behandelt werden könnte. (Vgl. Krapf in Deutsche Justiz 1938, S. 264).

Die Anrechnung darf nur für eine Untersuchungshaft ausgesprochen werden, die der Verurteilte in dem Verfahren, in dem das Urteil ergeht, tatsächlich in der angerechneten Dauer erlitten hat. Eine Mindestgrenze besteht für die Anrechnung nicht; sie braucht auch nicht nach vollen Tagen ausgesprochen zu werden.

Ist die Anrechnung für eine angebliche Untersuchungshaft angeordnet, die in Wahrheit nicht oder nicht im angerechneten Umfang oder nicht in der Strafsache, in der das anrechnende Urteil ergeht, erlitten worden ist, so ist insoweit das Urteil ohne Wirkung (RGStr. Bd. 59 S. 412). Demgemäß kann durch eine Untersuchungshaft von bestimmter Dauer nur eine Strafe von gleicher oder kürzerer Dauer als verbüßt gelten.

Unzulässig ist die Anrechnung einer Untersuchungshaft, die der Angeklagte in einem anderen, selbständigen Untersuchungsverfahren wegen einer anderen Straftat erlitten hat, und zwar auch dann, wenn gemäß § 79 StGB. eine Gesamtstrafe gebildet wird; denn diese schafft kein einheitliches Untersuchungsverfahren (vgl. RGStr. Bd. 71 S. 140). Dagegen ist die Anrechnung einer im gleichen Untersuchungsverfahren erlittenen Untersuchungshaft zulässig, auch wenn die erkannte Strafe nicht die Straftat betrifft, deretwegen die Untersuchungshaft verhängt worden war. Wird ein schwebendes Strafverfahren nach Verhängung der Untersuchungshaft durch eine Nachtragsanklage auf eine weitere Straftat ausgedehnt und die Verbindung beider Verfahren angeordnet, so liegt ein einheitliches Verfahren vor; die in einem der bisher getrennten Verfahren erlittene Untersuchungshaft ist anrechenbar (vgl. RG. Deutsche Justiz 1937, S. 752).

Lagen mehrere Haftbefehle vor, so kann die Untersuchungshaft doch nur einmal angerechnet werden, da sie nur einmal erlitten worden ist. Die Vormerkung von Überhaft für andere Sachen hat zunächst nur die Bedeutung, daß sie einer Freilassung nach Beendigung der zunächst vollstreckten Haft vorbeugt. Wirksam wird diese Überhaft erst mit Beendigung der zunächst vollstreckten Untersuchungshaft.

Unter „Untersuchungshaft“ ist jede durch eine Amtsperson erfolgte Freiheitsentziehung, die zur Sicherung der Strafverfolgung dient, zu verstehen. Deshalb gehört nach § 23 StVO. zur Untersuchungshaft auch die Haft, die von der vorläufigen Festnahme durch eine Amtsperson bis zur Eröffnung des Haftbefehls erlitten wird, sowie die Auslieferungshaft, die wegen der zur Aburteilung stehenden Straftat verhängt ist. In diesem

Umfange ist bei Anrechnung der vollen Untersuchungshaft die Anrechnung stets im Zweifel vorzunehmen, wenn das Urteil nichts Gegenteiliges bestimmt. Ferner ist sogar der volle Tag der Festnahme anzurechnen, wenn der genaue Zeitpunkt der Festnahme durch einfache Ermittlungen nicht festgestellt werden kann (§ 23 Abs. 3 StVO.).

Hat das Gericht versehentlich unterlassen, die Anrechenbarkeit der Untersuchungshaft zu erwägen, so liegt ein sachlich-rechtlicher Verstoß gegen § 60 StGB. und damit ein Revisionsgrund vor. Das Schweigen des Urteils über die Frage der Anrechnung ist ein Anzeichen einer solchen Unterlassung (RG. Deutsche Justiz 1939, S. 1665).

Wenn in § 23 Abs. 2 StVO. bestimmt ist, Schutzhaft sei nur anzurechnen, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet habe, so soll damit klargestellt werden, daß die Schutzhaft nicht ohne weiteres unter den Begriff der Untersuchungshaft fällt; im übrigen bedarf nicht nur die Anrechnung der Schutzhaft, sondern auch die der Untersuchungshaft gemäß § 60 StGB. stets der ausdrücklichen Anordnung des Gerichtes.

Unter „Schutzhaft" im Sinne des § 23 Abs. 2 StVO. ist nicht die Polizeihaft eines vorläufig Festgenommenen gemäß §§ 127, 128 StPO. zu verstehen, — die gemäß § 23 Abs. 1 StVO. unter den Begriff der Untersuchungshaft fällt —, sondern die eigentliche Schutzhaft gemäß § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83). Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RG. Deutsche Justiz 1935, S. 1635, ferner RGStr. Bd. 69 S. 327) ist die Anrechnung dieser Schutzhaft auf die erkannte Strafe dann zulässig, wenn und soweit die Haft zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Untersuchung der Straftat angeordnet war. Schutzhaft in diesem Sinne deckt sich also mit dem Begriff der Untersuchungshaft im Sinne des § 60 StGB., der jede behördliche Freiheitsentziehung, die der Strafverfolgung dient, umfaßt (vgl. RGStr. Bd. 38 S. 182). Ist die Schutzhaft aus einem anderen Grunde oder für eine andere als die abzuurteilende Sache verhängt worden, so kann sie auf die Strafe nicht angerechnet werden (vgl. RGStr. Bd. 69 S. 327).

b) Nach § 450 StPO. ist als Untersuchungshaft die Zeit anzurechnen, die der Verurteilte seit Rechtsmittelverzicht — sofern es nicht lediglich ein Teilverzicht war —, seit Rechtsmittelrücknahme oder seit Ablauf der Rechtsmittelfrist in Haft verbracht hat. Der Grundgedanke dieser Vorschrift ist der, daß dem Verurteilten von dem Zeitpunkt an, in dem das noch nicht rechtskräftige Urteil für ihn unanfechtbar geworden ist, Hindernisse der Vollstreckung nicht zum Schaden gereichen sollen. Von dem Augenblick an, in dem das Urteil für alle Beteiligten unanfechtbar ist, tritt formelle Rechtskraft ein, von diesem Zeitpunkt an wird die Haft des Verurteilten in dieser Strafsache gemäß § 22 b StVO. angerechnet (s. oben 2 a).

Hat der Verurteilte oder sein Verteidiger (§ 297 StPO.) nach Ablauf der Rechtsmittelfrist doch noch ein — zufolge Verspätung unzulässiges — Rechtsmittel eingelegt, das auf die Vollstreckbarkeit des Urteils ohne Einfluß bleibt, so bewendet es bei der Anrechnung der Untersuchungshaft seit Ablauf der Rechtsmittelfrist. Ist das Rechtsmittel des Verurteilten verbraucht, steht aber der Staatsanwaltschaft oder dem Nebenkläger (vgl. auch § 298 StPO.) noch ein Rechtsmittel zu, so ist die Zeit von Verkündung bis zur Rechtskraft des Urteils ebenfalls als Untersuchungshaft anzurechnen; diese Vorschrift des § 23 Abs. 4 StVO. füllte eine Lücke aus, die § 450 StPO. aufwies, ist aber durch die Beschränkung der Rechtsmittel

zufolge § 16 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1658) gegenstandslos geworden.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft gemäß § 450 StPO. ist durch zwingende Gesetzesvorschrift befohlen und hat daher stets in dem gesetzlich bestimmten Umfange voll stattzufinden, ohne daß es einer entsprechenden Anordnung des Urteils bedarf. Das Gericht ist nicht befugt, die Anrechnung auf einen Teil der Untersuchungshaft zu beschränken, eine derartige Anordnung ist unzulässig und unbeachtlich; sie entbindet nicht von der Pflicht der vollen Anrechnung der Untersuchungshaft. Die Fassung in § 23 Abs. 4 StVO., daß die Anrechnung „auch ohne ausdrückliche Entscheidung im Urteil“ stattzufinden habe, ist nicht glücklich, denn häufig muß eine solche Entscheidung im Urteil schon deshalb fehlen, weil die hier in Frage stehende Untersuchungshaft überhaupt erst nach Erlaß des erstinstanzlichen Urteils eintreten kann; ferner handelt es sich im Gegensatz zu § 60 StGB. auch garnicht um eine rechtsgestaltende Befugnis des Gerichts; dieses kann vielmehr insoweit den in § 450 StPO. eindeutig ausgesprochenen Gesetzesbefehl lediglich wiederholen. Eine solche Wiederholung kann aber im Hinblick auf die richterliche Befugnis des § 60 StGB. viel eher zu Mißverständnissen führen als zur Klarstellung beitragen, am besten unterbleibt sie daher.

Die Anrechnung ist auch völlig unabhängig davon, ob das Urteil auf Zuchthaus-, Gefängnis-, Festungshaft- oder Haftstrafe lautet; § 21 StGB. ist hier ebensowenig wie im Falle des § 60 StGB. anzuwenden.

Auf Schutzhaft ist § 450 StPO. nicht anwendbar (§ 23 Abs. 2 StVO.). Bemerkenswert ist folgender Fall:

> Der Angeklagte hatte gegen das ergangene Urteil erster Instanz auf Rechtsmittel verzichtet. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil aufgehoben, die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen. Gegen das zweite Sachurteil legte der Verteidiger des Angeklagten Revision ein, zog sie aber später wieder zurück. Die Anrechnung der Untersuchungshaft gemäß § 450 StPO. hat in diesem Falle für die Zeit vom Rechtsmittelverzicht des Angeklagten bis zur Verkündung des zweiten Sachurteils zu erfolgen. Von diesem Zeitpunkt an — nicht schon vom Zeitpunkt der Aufhebung des ersten Urteils durch das Revisionsgericht — hatte der Angeklagte wieder die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, da sein Rechtsmittelverzicht sich nur auf das erste Urteil bezog und beziehen konnte, somit auch nicht im Wege der Willensauslegung auf das zweite Sachurteil bezogen werden könnte, ganz abgesehen davon, daß der Angeklagte tatsächlich durch seinen Verteidiger gegen das zweite Urteil Revision eingelegt hat. Der Angeklagte hätte sofort nach Verkündung des zweiten Sachurteils erneut auf Rechtsmittel verzichten müssen, wenn er sich den Vorteil des § 450 StPO. weiterhin sichern wollte. Rechtskraft des Urteils trat mit der Rücknahme der Revision des Verteidigers ein.

c) Die Art der Anrechnung ist völlig verschieden, je nachdem, ob es sich um die Anrechnung von Untersuchungshaft zufolge Richterspruches oder zufolge Gesetzes handelt.

Im Falle a (§ 60 StGB.) ist zunächst die Strafzeit vom Zeitpunkt des Strafbeginns an (siehe oben 2) durchzurechnen und dann die Untersuchungshaft rückwärts abzurechnen. Im Falle b (§ 450 StPO.) dagegen ist der Beginn der Strafzeit auf einen Zeitpunkt vorzuverlegen, von dem an die Haft als Untersuchungshaft anzurechnen ist, also auf den Zeitpunkt,

von dem an das Urteil für den Angeklagten infolge Rechtsmittelverzichtes, Rechtsmittelverbrauchs, Rechtsmittelrücknahme oder Rechtsmittelfristablaufs nicht mehr anfechtbar ist.

Die Berechnung im Falle b macht zumeist keinerlei Schwierigkeiten; die nach § 450 StPO. anzurechnende Untersuchungshaft erleidet auch selten eine Unterbrechung. Ist jedoch eine solche Unterbrechung eingetreten, so ist diese bei der Berechnung der neu anzusetzenden Reststrafzeit wie eine Unterbrechung des Strafvollzugs zu behandeln (§ 24 StVO.).

Die Berechnung im Falle a dagegen stößt zuweilen auf Schwierigkeiten. Dies gilt namentlich für die Strafvollstreckungsbehörden, die das frühere österreichische Recht anzuwenden gewohnt waren. Nach diesem letzteren Recht war die Verwahrungs- und Untersuchungshaft nicht vom errechneten Strafende, sondern „im vornhinein" abzuziehen und damit ein gedachter Zeitpunkt des Strafantritts zu errechnen, der mit dem tatsächlichen Strafantritt nicht übereinstimmte. Im Prinzip entsprach diese Berechnungsart derjenigen, die nach reichsdeutschem Recht im Falle des § 450 StPO. gilt, nämlich der Vorverlegung des Strafbeginns auf einen Zeitpunkt vor Rechtskraft des Urteils. Eine sudetendeutsche Strafvollstreckungsbehörde hat in einem solchen Falle an ihrer bisherigen Berechnungsart festgehalten, obwohl die reichsdeutsche StVO. bereits (seit 1. 3. 1939, vgl. VO. über die Einführung des deutschen Strafrechts pp. in den sudetendeutschen Gebieten vom 16. 1. 1939, RGBl. I S. 38) in Kraft getreten war, weil das Gericht im Urteil von „Einrechnung" statt von „Anrechnung" einer bestimmten Dauer der Untersuchungshaft gesprochen hatte. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß auch diese dem Reichsrecht unbekannte „Einrechnung" nur eine „Anrechnung" gemäß der allein maßgebenden Vorschrift des § 60 StGB. sein kann. Das Gericht entscheidet nur über die Dauer der anzurechnenden Untersuchungshaft, nicht aber über die Art, wie diese anzurechnende Untersuchungshaft dann auszuzählen ist. Noch viel weniger kann eine dem Gericht nicht zukommende Entscheidung, für die Art der Berechnung außer Kraft gesetztes österreichisches Recht anzuwenden, aus der Verwendung eines Ausdrucks hergeleitet werden, der zwar von dem entsprechenden Sprachbegriff der Reichsvorschriften abweicht, ihm aber inhaltlich durchaus entspricht.

Bei der Rückrechnung der Untersuchungshaft nach § 60 StGB. ist besonders zu beachten, daß das Strafende erst voll ausgerechnet werden muß, ehe mit der Rückrechnung der Untersuchungshaft begonnen wird.

Beispiel: Strafbeginn: 31. 5. 1939, 10 Uhr.
Strafe: sechs Monate Gefängnis,
ergibt 30. 11. 1939, 10 Uhr.
Anzurechnende Untersuchungshaft: ein Monat,
ergibt 30. 10. 1939, 10 Uhr.

Würde man in diesem Falle schon vor der tatsächlichen Ausrechnung einen Monat Untersuchungshaft von sechs Monaten Strafe abziehen und demgemäß nur fünf Monate seit Strafbeginn rechnen, so käme man auf den 31. 10. 1939, 10 Uhr. Diese Berechnung wäre vorschriftswidrig, nach § 23 Abs. 6 StVO. muß das Srafende vor Abrechnung der Untersuchungshaft erst tatsächlich errechnet werden. Es kann somit in der Berechnung nicht ein Tag (31. 11.) stehen, den es kalendermäßig garnicht gibt.

4. Strafberechnung bei Gesamtstrafen

Die häufigsten Fehler kommen bei der Berechnung der Strafzeit von Gesamtstrafen vor.

Der einfachste Fall ist zunächst der, daß eine bereits im Urteil ausgeworfene oder nachträglich gebildete Gesamtstrafe erst nach Rechtskraft der Gesamtstrafentscheidung vollstreckt wird. Dann bietet die Vollstreckung der Gesamtstrafe keinerlei Berechnungsschwierigkeiten.

Wird die Gesamtstrafe nachträglich gemäß § 79 StGB. oder § 460 StPO. erst gebildet, nachdem die Vollstreckung einer in sie einbezogenen Strafe bereits begonnen hat, so ist die Berechnung auch noch einfach, sofern die einbezogenen Strafen alle von der gleichen Strafart sind oder der verbüßte Teil Zuchthaus war. Gemäß § 25 Abs. 1 StVO. ist dann die Strafzeit so zu berechnen, als ob es sich von vornherein um die Vollstreckung der Gesamtstrafe gehandelt hätte. An die Stelle der ursprünglich bei Berechnung der Strafzeit eingesetzten Einzelstrafe wird also lediglich die Gesamtstrafe gesetzt, Im übrigen versteht es sich von selbst, daß der bereits verbüßte Teil der Strafe im vollen Umfange der tatsächlichen Verbüßung auf die Gesamtstrafe angerechnet wird, insoweit bedarf es weder einer Erwähnung in der Gesamtstrafentscheidung, noch kann durch Gerichtsentscheidung rechtswirksam etwas Gegenteiliges, das bei Berechnung der Strafzeit zu beachten wäre, angeordnet werden.

Schwieriger dagegen ist zuweilen die Berechnung der Strafzeit, wenn in eine Gesamtzuchthausstrafe eine oder mehrere Gefängnisstrafen einbezogen worden sind und die Vollstreckung einer Gefängnisstrafe bereits vor der Rechtskraft der Gesamtstrafentscheidung begonnen hatte. Der Angeklagte hat dann bereits einen Teil der Strafe als Gefängnisstrafe verbüßt, obwohl er nicht Gefängnisstrafe, sondern allein Zuchthausstrafe zu verbüßen hat. — Ist eine Gefängnisstrafe zur Zeit der Gesamtstrafenbildung bereits voll verbüßt, so darf sie in die Gesamtstrafentscheidung nicht mehr einbezogen werden (§ 79 StGB.). — Die verbüßte Gefängnisteilstrafe darf auf die Zuchthausgesamtstrafe nicht voll angerechnet werden, weil nach § 21 StGB. ein Jahr Gefängnis nur acht Monaten Zuchthaus gleichzusetzen ist. Deshalb bestimmt § 25 Abs. 2 StVO., daß $1/3$ dieser verbüßten Gefängnisteilstrafe in die zu bildende Gesamtstrafzeit nicht einzurechnen, sondern an diese anzusetzen ist.

Die verbüßte Gefängnisstrafe wird somit nur zu $2/3$ angerechnet, $1/3$ dieser Zeit ist noch, und zwar als Zuchthausstrafe, zu verbüßen. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Gesamtstrafzeit um dieses Drittel der verbüßten Gefängnisstrafe verlängert wird.

Diese Vorschrift kann indessen nicht für die Zeit gelten, die der Angeklagte als Untersuchungshaft verbüßt hat, auch wenn er sie in der Sache verbüßt hat, die mit der später einbezogenen Gefängnisstrafe geendet hat. Denn die Untersuchungshaft kann einer Strafzeit nicht gleichgesetzt und daher in die unterschiedliche Bewertung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafe nicht einbezogen werden. Demgemäß bestimmt § 25 Abs. 2 StVO., daß eine nach § 60 StGB. anzurechnende Untersuchungshaft ungekürzt auf die Gesamtzuchthausstrafe anzurechnen ist. Es kann dabei keine Rolle spielen, ob die Einzelstrafe, für die das Gericht die Anrechnung von Untersuchungshaft angeordnet hatte, in Gefängnis- oder Zuchthausstrafe bestand; in beiden Fällen ist die rechtskräftige Anordnung einer Anrechnung der Untersuchungshaft in die Gesamtstrafentscheidung zu übernehmen und diese Anordnung ist ohne Einschränkung auszuführen. Die Untersuchungshaft ist also nicht von einer einbezogenen Gefängnisstrafe, sondern von der Zuchthausgesamtstrafe abzuziehen, sie ist auch nicht etwa mit $2/3$, sondern in voller Höhe der Anrechnung einzusetzen. Eine Anordnung des Gerichtes, daß die erlittene Untersuchungshaft

zur Hälfte auf die einbezogene Gefängnisstrafe, zur Hälfte auf die einbezogene Zuchthausstrafe anzurechnen sei, ist unzulässig. Da nur die Zuchthausgesamtstrafe vollstreckt wird, kann die Untersuchungshaft auch nur auf diese angerechnet werden. Soweit die Anrechnung der Untersuchungshaft bereits bei Auswerfung der einbezogenen Gefängnisstrafe angeordnet worden war, bewendet es ohnehin bei der uneingeschränkten Übernahme dieser Anrechnung auf die Zuchthausgesamtstrafe. Wird die Anrechnung von Untersuchungshaft erst in der Gesamtstrafentscheidung ausgesprochen, so läßt die bezeichnete abwegige Anordnung einer in zwei Hälften aufgeteilten Anrechnung immerhin erkennen, daß das Gericht die Untersuchungshaft insgesamt voll anrechnen wollte, es steht also einer vollen Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Gesamtstrafe nichts im Wege. Es erscheint abwegig, die gerichtliche Entscheidung dahin auszulegen, daß das Gericht von der Untersuchungshaft eine Hälfte voll, die andere Hälfte dagegen nur zu $^2/_3$, insgesamt also nur $^5/_6$ der Untersuchungshaft habe anrechnen wollen. Das Gericht hätte sich klar und eindeutig aussprechen müssen, wenn es eine solche zwar zulässige, aber ungewöhnliche Anrechnung nach Bruchteilen hätte aussprechen wollen.

Hat der Angeklagte eine Untersuchungshaft verbüßt, die nicht zufolge Richterspruches, sondern gemäß § 450 StPO. anzurechnen ist, so ist diese Untersuchungshaft durch Vorverlegung des Strafzeitbeginns anzurechnen. Fällt sie also in eine teilweise verbüßte, einbezogene Gefängnisstrafe, so ist sie in dieser Gefängnisstrafzeit enthalten und wird somit auch nur zu $^2/_3$ auf die Gesamtzuchthausstrafe angerechnet. Fällt sie dagegen in eine teilweise verbüßte, einbezogene Zuchthausstrafe, so wird diese Untersuchungshaft voll angerechnet. Die Untersuchungshaft des § 450 StPO. wird somit gar nicht als echte Untersuchungshaft, sondern als Strafhaft behandelt.

Die Haft, die der Angeklagte nach Rechtskraft der Gesamtstrafentscheidung verbüßt, ist Strafhaft oder Strafverwahrungshaft. Sie ist auf die Gesamtzuchthausstrafe voll anzurechnen, auch wenn sie nur in einem Gefängnis verbüßt wurde.

Für das Berechnungsverfahren bestimmt § 25 Abs. 2 StVO., daß die anzurechnende Untersuchungshaft erst zurückzurechnen ist, nachdem die Zuchthausgesamtstrafe und ein Drittel der verbüßten Gefängnisteilstrafe angesetzt worden sind.

Vorkommende Verstöße gegen diese Vorschriften der Gesamtstrafberechnung beruhen meist nicht auf Auslegungs- oder Berechnungsfehlern der Vollstreckungsbehörden, sondern auf fehlerhaften Anordnungen der Gerichte. So kommt es vor, daß Gerichte durch Gesamtstrafentscheidung anordnen, der verbüßte Teil der in die Gesamtstrafe einbezogenen Gefängnisstrafe sei unverkürzt auf die Gesamtzuchthausstrafe anzurechnen. Eine solche Anordnung ist aus mehrfachem Grunde unzulässig. Das Gericht hat weder im Urteil noch im nachträglich ergehenden Gesamtstrafenbeschluß über die Anrechnung von Strafhaft zu befinden, die Befugnis freier richterlicher Entscheidung bezieht sich lediglich auf Untersuchungshaft (§ 60 StGB.). Wenn das Gericht sich dennoch über die Anrechnung von Strafhaft auslassen will, so ist es an die zwingende Vorschrift des § 21 StGB. gebunden, auf der auch § 25 Abs. 2 StVO. beruht. Eine gegen § 21 StGB. verstoßende Anordnung des Gerichtes ist gesetzeswidrig und daher unbeachtlich. Außerdem ist die Anordnung, daß die verbüßte Gefängnisstrafe unverkürzt auf die Gesamtzuchthausstrafe an-

zurechnen sei, auch in der äußeren Fassung mindestens ungenau, denn es ist auf die Strafzeit nicht nur die bis zum Erlaß der Gesamtstrafentscheidung verbüßte, sondern in gleicher Weise auch die bis zur Rechtskraft der Gesamtstrafentscheidung noch zu verbüßende Gefängnisstrafe anzurechnen.

In anderen Fällen hatte das Gericht im Gesamtstrafenbeschluß angeordnet, daß der verbüßte Teil der Gefängnisstrafe gemäß § 21 StGB. zu $^{2}/_{3}$ auf die Zuchthausstrafe anzurechnen sei. Eine solche Anordnung ist zwar nicht gesetzeswidrig, aber sie ist in jedem Falle überflüssig und kann durch ihre Fassung Anlaß zu unrichtiger Berechnung geben. Um den vom Gericht bezeichneten Zeitraum von $^{2}/_{3}$ der verbüßten Gefängnisstrafe anwenden zu können, haben in diesen Fällen Vollstreckungsbehörden den Beginn der Strafzeit vorschriftswidrig auf den Beginn der Vollstreckung der Gesamtzuchthausstrafe verlegt und dann $^{2}/_{3}$ der verbüßten Gefängnisstrafe abgerechnet. Ob aber die Berechnung vom Beginn der Vollstreckung der Gefängnisstrafe ausgeht und ein Drittel der verbüßten Gefängnisstrafe hinzufügt, oder ob sie mit der Vollstreckung der Zuchthausstrafe beginnt und $^{2}/_{3}$ der verbüßten Gefängnisstrafe abzieht, kann, selbst wenn alle Rechnungsfaktoren in ihrer Höhe übereinstimmen, infolge der ungleichen Dauer der Monate durchaus zu verschiedenen Ergebnissen führen. Das zeigt folgendes einfache Beispiel:

Gesamtzuchthausstrafe: 3 Jahre 4 Monate
verbüßter Teil einer einbezogenen Gefängnisstrafe:
16. 7. 1938, 10 Uhr bis 15. 8. 1938, 10 Uhr (30 Tage)
Anzurechnende Untersuchungshaft: 2 Monate

Berechnung:	richtig:		falsch:	
Strafbeginn:	16. 7. 38	10 Uhr	15. 8. 38	10 Uhr
Gesamtstrafe:	16. 11. 41	„	15. 12. 41	„
dazu $^{1}/_{3}$ Gefängnisstrafe:	26. 11. 41	„	—	„
abzügl. $^{2}/_{3}$ Gefängnisstrafe:	—	„	25. 11. 41	„
Anrechnung der Untersuchungshaft:	26. 9. 41	„	25. 9. 41	„

Auch wenn es sich hierbei um Unterschiede im Berechnungsergebnis handelt, die im Verhältnis zur Gesamtstrafe geringfügig erscheinen, so ist doch in jedem Falle die Berechnung genau und richtig durchzuführen. Es ist eine offensichtliche Pflichtverletzung, wenn eine Vollstreckungsbehörde in einem solchen Falle die Änderung ihrer ungenauen Strafzeitberechnung unter Hinweis auf die Geringfügigkeit ablehnt und darauf verweist, daß der Anstaltsvorstand bei Entlassung des Gefangenen ohnehin im Rahmen seiner Befugnisse (vgl. dazu Ziff. 201 der Strafvollzugsordnung vom 22. 7. 1940) ausgleichen könne. Ebensowenig ist eine genaue Strafzeitberechnung etwa deshalb entbehrlich, weil sich an die Strafe Sicherungsverwahrung oder eine sonstige Verwahrung anschließt.

5. Verfahrensvorschriften

Alle für die Berechnung der Strafzeit maßgebenden Tatsachen hat die Vollstreckungsbehörde im Aufnahmeersuchen (§ 15 StVO.) der Strafvollzugsanstalt mitzuteilen. In den zahlreichen Fällen, in denen der Verurteilte nach Strafbeginn aus behördlicher Verwahrung in die zuständige Vollzugsanstalt eingeliefert wird, besitzt die Vollstreckungsbehörde in der Regel bereits sämtliche Unterlagen, die für die Berechnung der Strafzeit notwendig sind. Nur wenn erst mit oder nach Einlieferung des Verurteilten die Strafe beginnt oder wenn der Verurteilte sich der Vollzugsanstalt zum

Strafantritt stellt, muß die Strafvollzugsbehörde erst noch den Zeitpunkt des Strafbeginns feststellen, ehe die Strafzeit berechnet werden kann. Nach § 19 StVO. hat aber in allen Fällen erstmalig die Strafvollzugsanstalt das Strafende zu berechnen und — ebenso wie jede nachträgliche Änderung der Strafzeitberechnung — der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen, auch wenn diese bereits in dem Aufnahmeersuchen das Strafende errechnen und angeben konnte. Sehr häufig halten sich die Vollstreckungsbehörden nicht wörtlich an diese Bestimmung, sondern errechnen bereits im Aufnahmeersuchen das Strafende. Dieses Verfahren ist durchaus praktisch und bedeutet für die Vollstreckungsbehörde nicht ein Mehr, sondern ein Weniger an Arbeit. Denn nach § 20 StVO. darf sich die Vollstreckungsbehörde ohnehin der Mühe einer sorgfältigen Strafzeitberechnung nicht entziehen, sie hat jede Berechnung nachzuprüfen und ist „an erster Stelle“ für die richtige Berechnung der Strafzeit verantwortlich. Es ist daher einfacher und praktischer, wenn sie die Strafzeitberechnung sofort bei der Zusammenstellung der dafür notwendigen Grundlagen vornimmt, sofern dies möglich ist; sie braucht sich später nicht erneut mit der Sache zu befassen, wenn die Vollzugsanstalt zum gleichen Berechnungsergebnis gelangt ist. Die Strafvollzugsbehörde wird der Pflicht einer eigenen genauen Errechnung der Strafzeit nicht enthoben, kann aber ihre Berechnung bereits mit der der Vollstreckungsbehörde vergleichen, wenn diese vorliegt, und in der Rückäußerung bereits unter Mitteilung der richtigen Berechnung auf etwaige Irrtümer oder Fehler hinweisen. Erkennt die Vollstreckungsbehörde die Berichtigung an, so entfällt weiterer Schriftwechsel. Hatte dagegen die Vollstreckungsbehörde die Strafzeit nicht errechnet, obwohl sie dazu in der Lage war, so muß sie nach Eingang der Berechnung der Vollzugsanstalt sich erneut mit dem Falle befassen. Kommt sie nicht zum gleichen Ergebnis wie die Vollzugsanstalt, so führt dies regelmäßig zu weiterem Schriftwechsel der beiden Behörden. Im übrigen ist es die selbstverständliche Voraussetzung einer gewissenhaften Pflichterfüllung, daß jede der beiden Behörden die Strafzeitberechnung selbständig vornimmt und dadurch die Möglichkeit eines Vergleiches zweier getrennter Berechnungen gewährleistet, sich also nicht etwa als zweite mit der Berechnung befaßte Stelle auf die Richtigkeit der Berechnung der ersten Stelle verläßt und diese unbesehen übernimmt. Dabei fällt das Schwergewicht auf eine sorgfältige Ermittlung der für die Berechnung maßgebenden Grundlagen, insbesondere des Zeitpunktes, von dem an die Strafe zu rechnen ist, sowie des Zeitraums einer anzurechnenden Untersuchungshaft und eines verbüßten Strafteils. Die Unterlagen hierfür stehen aber zum überwiegenden Teile zunächst nur der Vollstreckungsbehörde zur Verfügung; die Mitwirkung der Vollzugsbehörde, der die Gerichtsakten in den meisten Fällen nicht vorliegen, besteht vielfach nur in der Lösung einfacher Rechenaufgaben an der Hand der Angaben der Vollstreckungsbehörde. Daher ist mit Recht der Vollstreckungsbehörde die hauptsächliche Verantwortung für die richtige Berechnung der Strafzeit auferlegt, obwohl in der Strafvollzugsbehörde in der Regel wesentlich mehr Strafzeitberechnungen und überdies Berechnungen von einer ganzen Anzahl von Vollstreckungsbehörden zusammenlaufen und dadurch Übung und Erfahrung in der Ermittlung der Strafzeit meist größer sind.

Wenn die Vollstreckungs- und die Vollzugsbehörde nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis der Strafzeitberechnung gelangen oder sonst Zweifel über die Strafzeitberechnung entstehen, so hat die Vollstreckungsbehörde die Entscheidung des Gerichtes erster Instanz herbeizuführen.

Gegen diese Entscheidung ist ferner, sofern es sich nicht um eine solche des Reichsgerichts oder eines Oberlandesgerichtes handelt, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben (§§ 458, Abs. 1, 462 StPO.). Bedeutung und Wichtigkeit einer richtigen Strafzeitberechnung werden durch diese Regelung noch besonders unterstrichen.

Die Vollstreckungsbehörden des Oberlandesgerichtsbezirks Dresden verwenden für das Aufnahmeersuchen einen von der früheren sächsischen Justizverwaltung übernommenen Vordruck, der für die Strafzeitberechnung besondere, auszufüllende Spalten vorsieht, und zwar je ein Feld für

a) Art und Dauer der der Strafzeitberechnung zugrunde zu legenden Freiheitsstrafe,

b) Zeitpunkt der Annahme und Wiederannahme zum Strafvollzug,

c) vor der Annahme zum Strafvollzuge liegender Zeitpunkt, von dem ab die Strafe zu rechnen ist,

d) Beginn und Ende oder Dauer einer nicht in die Strafzeit einzurechnenden Zeit,

e) Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung, deren Anrechnung nach § 60 StGB. bestimmt ist (bei voller Anrechnung oder Anrechnung von einem bestimmten Zeitpunkt ab nach Wochen, Tagen, Stunden und Minuten, sonst wie in der Strafentscheidung),

f) Zeitpunkt des Strafablaufs,

g) voraussichtliche Entlassungszeit.

Die Vollstreckungsbehörde füllt diesen Vordruck so weit als möglich aus und übersendet ihn in zweifacher Ausfertigung der Vollzugsanstalt, diese gibt nach Ergänzung das Doppelstück mit der Gegenberechnung zurück. Dieses Verfahren ist sehr praktisch und hat sich recht gut bewährt. Grundsätzliche Einwendungen gegen den Inhalt dieses Vordrucks sind nicht zu erheben. Das Verständnis für den Sinn der einzelnen Spalten könnte aber z. T. noch erleichtert werden durch Hinweise auf die zugrundeliegenden Vorschriften. So wäre zu empfehlen, die Felder b und c unter die gemeinsame Überschrift „Strafbeginn" zusammenzufassen und Spalte b durch den Hinweis „(§ 22 a StVO.)", Spalte c durch den Vermerk „(§ 23 Abs. 4 StVO., sonst Rechtskraft, § 22 b StVO.)" zu erläutern. Spalte d wäre zu ergänzen durch „(§ 25 Abs. 2 StVO.)". Das Feld f wäre zu teilen in 1. Berechnung der Vollstreckungsbehörde, 2. Berechnung der Vollzugsanstalt. Die Spalte g ist überflüssig, sie kann wegfallen. Denn soweit die Entlassung ausnahmsweise schon vor dem Zeitpunkt des Strafablaufs erfolgen darf (Ziff. 201 StrafvollzO.), liegt zur Zeit der Strafberechnung, also in der Regel zu Beginn des Strafvollzugs, noch keinerlei Anlaß vor, diesen Zeitpunkt bereits im voraus festzulegen.

Es ist dringend zu empfehlen, einen solchen Vordruck für sämtliche Reichsjustizbehörden einzuführen. Er veranlaßt die Vollstreckungsbehörden, alle für die Strafzeitberechnung maßgebenden Daten vollständig anzuführen, während Vollstreckungsbehörden, die keinerlei Vordruck verwenden, nicht selten die eine oder andere notwendige Angabe versehentlich unterlassen, sodaß sich Rückfragen nötig machen oder Berechnungsfehler unbemerkt bleiben. Die Reihenfolge der Spalten des Vordrucks ist ferner der vorgeschriebenen Berechnungsfolge angepaßt; der Vordruck leitet also auch zu richtiger Berechnung der Strafzeit an. Er dient somit einer gewissenhaften Pflege des Rechts.

Aus der Akademie für Deutsches Recht

Die Arbeiten der Akademie auf strafrechtlichem Gebiet

von Dr. Schaefer, Berlin

In der Akademie für Deutsches Recht arbeitet seit Jahren der unter dem bisherigen Vorsitz des Reichsjugendführers Axmann und nunmehr unter dem Vorsitz von Professor Dr. Siebert stehende Jugendrechtsausschuß — und innerhalb dieses Ausschusses unter der Leitung Professor Schaffsteins die Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht — unter Beteiligung und in bester kameradschaftlicher Zusammenarbeit der berufenen Vertreter der Reichsjugendführung, des Reichsjustizministeriums, der Rechtspflege, des Jugendamts der DAF., der NSV. und der Rechtswissenschaft an der Neugestaltung des überkommenen Jugendstrafrechts. Im Mittelpunkt dieser Arbeiten stand die Forderung nach Einführung des Jugendarrests. Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat mit der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 diese langjährige Forderung verwirklicht und den Jugendarrest eingeführt. Die Akademie für Deutsches Recht hat dies zum Anlaß genommen, in einer besonderen Kundgebung des Jugendrechtsausschusses am 6. November 1940 dieses ersten Schrittes auf dem Wege eines eigenständigen Jugendrechts zu gedenken.

Nach einleitenden Worten des stellvertretenden Präsidenten der Akademie, Professor Dr. Emge, der im Namen des Präsidenten, Reichsminister Dr. Frank, dem Jugendrechtsausschuß und seinen hervorragenden Arbeiten den Dank der Akademie aussprach und auf den grundlegenden Wandel in der Gestaltung des Jugendrechts hinwies, sprachen der Reichsjugendführer Axmann, der inzwischen verewigte Reichsjustizminister Dr. Gürtner und Staatssekretär Dr. Freisler über Wesen und Bedeutung des neuen Zuchtmittels des Jugendarrests.

Der Jugendrichter — und in Form der polizeilichen Strafverfügung auch die Polizei — kann heute an Stelle der Haft oder der kurzfristigen Gefängnisstrafe Jugendarrest verhängen, und zwar entweder in Form des Dauerarrests von mindestens einer Woche und höchstens einem Monat oder in Form des Wochenendkarzers bis zur Dauer von vier Wochenenden. Neuerdings kann der Jugendarrest auch 24 bis 48 Stunden betragen und auch an Werktagen, also nicht nur während des Wochenendes vollstreckt werden. Ist der Jugendarrest durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt, so kann jetzt gerichtliche Entscheidung — statt binnen einer Woche — binnen drei Tagen beantragt werden.

Will man sich über das Wesen des Jugendarrests klar werden, so braucht man sich nur das Wort des damaligen Reichsjugendführers Baldur v. Schirach, das dieser in seiner im Jugendrechtsausschuß gehaltenen Rede „Jugend vor dem Richter" geprägt hat, vor Augen zu halten: „. . . Nicht daß der Jugendliche bestraft wird, scheint mir das wesentliche Ziel des neuen Jugendstrafrechts, sondern daß er und seine Gemeinschaft die an ihm vollzogene Maßregel als einen erzieherischen Akt empfinden . . ." Der Reichsjugendführer und auch Staatssekretär Freisler erinnerten an diese Worte Baldur von Schirachs, durch die die Stellung des Jugendstrafrechts in der Gesamterziehung der Jugend umrissen sei. Damit ist aber auch eindeutig, worauf alle Redner besonders hinwiesen, dem Jugendarrest

jeglicher Strafcharakter genommen. Der Jugendarrest ist vielmehr ein jugendgemäßes Zuchtmittel, das bisher dem Jugendrichter fehlte, um dem Jugendlichen — ohne ihn zum kriminell Vorbestraften zu machen — in eindringlicher Mahnung das Verwerfliche seines Tuns fühlbar zu machen. Der Jugendarrest steht zwischen den reinen Erziehungsmaßnahmen und den Strafen; er soll künftig Anwendung finden auf die Mehrzahl der Fälle, die eine harte Sühne fordern, ohne aber für den Jugendlichen eine Schande zu sein oder ehrmindernd zu wirken, wie Staatssekretär Dr. Freisler und der Reichsjugendführer ausführten. Eine Eintragung in das Strafregister und eine Aufnahme in das polizeiliche Führungszeugnis findet also nicht statt. Der Reichsjugendführer führte aus, daß es dem nationalsozialistischen Jugendstrafrecht nicht darauf ankomme, möglichst viel Jugendliche zu Kriminellen zu stempeln, sondern im Gegenteil die gefährdete — in ihrem Kern aber gesunde und wertvolle — Jugend zu stützen und zu stärken und den gestrauchelten Jugendlichen den Weg zu sofortiger Wiedergutmachung zu weisen. Oberstes Ziel der Jugenderziehung müsse sein, jeden Jugendlichen, der es verdient und der noch zu retten ist, gerade im Hinblick auf den immer größer werdenden Mangel an Menschen zurückzugewinnen.

Noch mehr als bisher ist das Schwergewicht der Jugenderziehung im Rahmen der Rechtspflege nunmehr auf den Jugendrichter übergegangen. Mehr denn je muß der Jugendrichter Jugenderzieher sein. Nicht nur daß während des Vollzugs die Jugendlichen dem Jugendrichter anvertraut sind, der sich persönlich um sie zu kümmern hat; der Jugendrichter muß vielmehr schon bei der Urteilserkenntnis in einer geschlossenen Gesamtschau auf den Jugendlichen und seine Tat und die ihm zur Verfügung stehenden Mittel die Frage prüfen und entscheiden, ob eine Erziehungsmaßnahme ausreichend, eine kriminelle Strafe erforderlich oder ob der Jugendarrest das richtige Mittel ist, den Erziehungszweck an diesem vor ihm stehenden Jugendlichen zu erreichen. Dabei wird es nun oft vorkommen, daß der Jugendrichter auf Jugendarrest erkennt in manchen Fällen, in denen er bisher eine Erziehungsmaßnahme ausgesprochen hat, obwohl sie ihm nicht ausreichend zu sein schien, er aber die kriminelle Bestrafung als zu hart und unangebracht empfunden hat. Staatssekretär Freisler hat diese bedeutsame und beherrschende Aufgabe des Jugendrichters in der Kundgebung am 6. November, in der u. a. auch die größte Zahl der deutschen Jugendrichter anwesend war, besonders betont und den Wunsch ausgesprochen, daß der Jugendrichter Träger einer jugendgemäßen Rechtsprechung sein solle und müsse. Er hat über die richterliche Tätigkeit hinaus weiterhin auch der Verwaltungstätigkeit des Jugendrichters gedacht, die diesem mit der Übertragung des Vollzugs des Jugendarrests als neue Aufgabe zugewiesen ist. Besonders werde diese Frage — wie der Staatssekretär betonte — die Elternschaft interessieren. Der Vollzug findet in den Räumen der Justizverwaltung, die nicht Gefängnis sind, in Einzelhaft — damit jede Möglichkeit, von anderen Schlechtes zu lernen, ausgeschlossen ist — statt. Jungen und Mädchen sind selbstverständlich getrennt; Mädchen werden auch nicht von Männern bewacht. Im Rahmen der körperlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen soll während des Vollzugs Arbeit geleistet werden. Der Jugendarrest soll und wird durch die Freiheits- und Freizeitentziehung wirken. Seine Strenge besteht um der erstrebten Schockwirkung willen in Einzelverbüßung und Einlegung einiger strenger Tage (das sind Tage mit vereinfachter Kost), bei denen aber, da der ganze Vollzug unter ärztlicher Aufsicht steht, körperliche Schäden nicht zu besorgen sind.

Wenn es auch in der VO. selbst nicht direkt ausgesprochen ist, so soll der Jugendarrest nach seinem Sinn und seinem Wesen nicht nur die kriminelle kurzfristige Gefängnisstrafe — insbesondere die, die zwar ausgesprochen aber ausgesetzt wird — ersetzen, er soll vielmehr auch die nichtjugendgemäßen sonstigen kriminellen Strafen, wie die Geldstrafe verdrängen. Dr. Freisler hat gerade die Geldstrafe als nicht jugendgemäß und besonders jugendwidrig bezeichnet und hat eine Anweisung in der kommenden AusfVO. (inzwischen ergangen) in Aussicht gestellt, obwohl die Verdrängung der Geldstrafe durch den Jugendarrest schon weltanschaulich und in der inneren Haltung des nationalsozialistischen Jugendrechtlers zur Geldstrafe bedingt sei.

Der Reichsjustizminister hat in anerkennenden Worten der Arbeit und der Arbeitsmethode des Jugendrechtsausschusses der Akademie Ausdruck verliehen, von der er auch für alle Zukunft das Beste erhoffe. Als Anwendungsgebiet des neuen Zuchtmittels des Jugendarrests bezeichnete Dr. Gürtner die Fälle der kleinen und mittleren Kriminalität und in diesen die der ersten Straffälligkeit der Jugendlichen.

Aus den Ausführungen des Reichsjustizministers, des Reichsjugendführers und des Staatssekretärs Dr. Freisler kam einstimmig die Freude und Genugtuung zum Ausdruck, daß trotz der Kriegszeit aus dem Geist der neuen deutschen Jugenderziehung und eines neuen deutschen Jugendrechts diese entscheidende Neuerung in der deutschen Strafrechtspflege eingeführt worden ist. Der Einbau des Jugendarrests ist ein Meilenstein auf dem Wege zu einem eigenständigen Jugendrecht.

Zum Schluß der Kundgebung gab der stellvertretende Ausschußvorsitzende, Professor Dr. Siebert, die Versicherung ab, daß der Jugendrechtsausschuß auch weiterhin Wegbereiter der kommenden Gesetzgebung auf dem Gebiet eines neuen deutschen Jugendrechts sein werde.

Im Rahmen der durch die VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts gegebenen Ermächtigung wird z. Zt. in dem Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht an der Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes gearbeitet. In einer Arbeitstagung vom 23. bis 25. Januar in Goslar unter dem Vorsitz von Professor Dr. Boldt, Kiel, sind von dem Ausschuß unter Beteiligung der Vertreter des Reichsjustizministeriums, der Reichsjugendführung und des Reichskriminalpolizeiamts Vorschläge für die künftige Gestaltung des Jugendgerichtsgesetzes gemacht worden, die nunmehr dem Reichsjustizministerium vorgelegt worden sind.

Im Rahmen der Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht (22. bis 24. November 1940 in München) fand unter dem Vorsitz von Professor Dr. Graf v. Gleispach eine Tagung der Strafrechtsgruppe der Akademie und Arbeitsgemeinschaft für internationales und ausländisches Strafrecht statt, die folgende Themen zum Gegenstand der Tagesordnung hatte:

„Entwicklungsrichtungen im Kriegsstrafrecht"
(Prof. Dr. Graf v. Gleispach)

„Die grundsätzliche Bedeutung der neuen Regelung des Geltungsgebietes des deutschen Strafrechts"
(Prof. Dr. Lange, Jena)

„Das interlokale Strafrecht"
(Prof. Dr. v. Weber, Bonn
u. MinDir. Schäfer, Berlin)

„Die Neugestaltung des Auslieferungsrechts“
(Prof. Dr. Graf v. Gleispach
u. MinDirig. Dr. Mettgenberg, Berlin)
„Die wichtigsten ausländischen Staatsschutzgesetze“
(Prof. Dr. Schönke, Freiburg)

Eine besondere Bedeutung erhielt diese Tagung durch die grundlegenden Ausführungen des Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. Frank, über die künftigen Aufgaben des Strafrechts und der Strafrechtspolitik. Der Minister bezeichnete das Strafrecht als die geheiligte Domäne der Sicherung der höchsten und letzten Autoritätsmöglichkeiten einer völkischen Gemeinschaft. Vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit der Erhaltung einer völkischen Gemeinschaft und ihrer Ordnung sei es eine unwiderlegbare Tatsache, daß die Bestrafung eines Übeltäters, der sich schuldhaft gegen die Gemeinschaft vergangen hat, erfolgen müsse, soll nicht die Gemeinschaft darunter Schaden leiden. Durch den Nationalsozialismus habe diese grundsätzliche, ewig gültige Betrachtbarkeit des Strafrechts hinsichtlich der Durchsetzung der Autorität gegenüber dem Übeltäter noch eine Steigerung erhalten.

Dr. Frank erinnerte daran, daß die nationalsozialistische Revolution immer noch vor der endgültigen Neugestaltung eines nationalsozialistischen Strafrechts stehe. Angesichts der Entwicklung der Weltlage müßten wir aber heute dafür dankbar sein, daß diese Aufgabe noch in der Zukunft zu lösen sei. Denn die nach diesem Kriege im Strafrechtsraum erstehenden Rechtsprobleme seien derartig neue und große, daß man, wäre das Strafgesetzbuch schon vollendet gewesen, unmittelbar nach dem Kriege wieder am Anfang stehen würde. Nach dem Kriege dürfe man — in der legislatorischen Betrachtung der Rechtsprobleme — nicht mehr mit dem engen Raum eines Nationalstaates allein rechnen, sondern müsse sich in dem größeren Format eines Weltreichs auch legislativ einrichten, wobei der deutsche Gesetzgeber die Chance habe, aus den Fehlern bisheriger Weltreichsysteme nutzbare Lehren zu ziehen. Es sei ganz klar, daß so z. B. das Verhältnis des Polen im Generalgouvernement, des Negers in den Kolonien, oder irgend eines anderen direkt oder indirekt in den deutschen Machtbereich Bezogenen strafrechtlich gesehen nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Autorität des Staates, sondern auch des Primats des deutschen Volkes und seiner Weltreichbedeutung untersucht werden müsse.

Die durch die nationalsozialistische Revolution begonnene Steigerung der Autorität des Staates gegenüber dem Einzelnen sei durch das Kriegsstrafrecht fortgesetzt worden; so sei z. B. eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens im Gange. Derartige Momente, die durch den Notkampf der völkischen Gemeinschaft bedingt seien, brauchten aber nicht in alle Zukunft hineinzuwirken. Nach dem Abschluß des Krieges seien wir in Deutschland mit den großen kämpferischen Aufgaben fertig, und es beginne dann die Aufgabe der legislativen Kräfte, die Ordnung zu schaffen, und dazu gehöre auch die Schaffung des Strafgesetzbuches. Der strafrechtliche Sektor der Akademie für Deutsches Recht solle sich dieser einmaligen historischen Situation bewußt sein. Was erreicht werden müsse, sei jene solide Ausgeglichenheit der inneren Ordnung, die das Strafrecht nicht ausarten lasse in eine vollkommene Autorität der staatsanwaltlichen Verfolgungsmacht gegenüber einem mit jeglichen Verteidigungsmitteln unversehenen Angeklagten. Recht sei eine Bezogenheit; das Strafrecht müsse daher eine klare legale Chance der Verteidigung, der Aufklärung des Tatbestands und der Sicherung gegen Willkür und Unrecht zum Inhalt

haben, andernfalls man besser nur von Straf gewalt spreche. Man müsse daher den Richter als den wahrhaften Repräsentanten einer völkisch verwurzelten Gerechtigkeitsübung und nicht den Staatsanwalt in den Mittelpunkt des strafrechtlichen Verfahrens stellen, um damit der Rechtsempfindsamkeit unseres Volkes gerecht zu werden. Der Minister warnte in diesem Zusammenhang auch vor einer Übersteigerung in der Autoritätsdurchsetzung, die leicht die Folgeerscheinung verschiedener Systeme der Machtdurchsetzung sei. Die solide Rechtsform, die die nationalsozialistische Rechtsgestaltung aufzubauen habe, bedinge, daß der gesetzestreue, staats- und bewegungstreue Volksgenosse seines Lebens, seiner Freiheit und seiner persönlichen Entwicklung sicher sein müsse. Die Autorität des Rechts als Bestandteil einer dauernden Macht verlange daher, daß das Strafrecht und seine Anwendung in die Hände von nationalsozialistisch, weltanschaulich völlig durchdrungenen und mit der ganzen Größe der Erkenntnis auch der Nöte des Einzelschicksals bewußt erfüllten Richterpersönlichkeiten im Sinne der germanischen Vorstellung gelegt werde. Auch müsse die Würde des Gerichts gerade im Strafverfahren in stärkerer Form wieder hergestellt werden; es gehe nicht an, daß man über Richterpersönlichkeiten in aller Öffentlichkeit herfalle und sie lächerlich mache.

Dr. Frank betonte zum Schluß, daß das Strafrechtsproblem — weit über den eigentlichen Staatsraum hinausgehend — eine Gesamtkommission unserer Zeit sei. Die große Kodifikation des Strafrechts sei daher eine der schönsten und ersten Aufgaben nach dem Kriege.

Staatssekretär Dr. Freisler unterstrich diese Gedanken des Ministers; er führte aus, daß es im Kriege nicht immer möglich sei, alle Sicherungen beizubehalten oder einzuführen, die sonst für das Strafrecht nötig seien. Es werde daher nicht alles, was als Kriegsstrafrecht jetzt eingeführt sei, Dauereinrichtung bleiben.

Deutsch-Italienische Rechtsarbeit

Der Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht 1940 verlieh der Besuch des italienischen Justizministers Graf Dino Grandi mit einer Abordnung italienischer Juristen eine besondere Bedeutung. Reichsminister Dr. Frank bezeichnete in seiner Begrüßungsansprache diesen Besuch als einen Beweis dafür, daß die beiden befreundeten Nationen in diesem Kriege auch mit der Waffe des Geistes den Sieg über eine alte, absterbende Welt erringen werden. Graf Grandi wurde in dieser Festsitzung der Akademie für Deutsches Recht unter Überreichung der Ernennungsurkunde zum Ehrenmitglied der Akademie für Deutsches Recht ernannt.

In einer längeren Ansprache unterstrich Graf Grandi die Eigenart und die Gemeinsamkeit der beiden Revolutionen des Faschismus und des Nationalsozialismus. Heute seien diese beiden großen Ideen die Grundpfeiler, auf denen die Zukunft Europas aufgebaut werde. Es sei eine besondere Aufgabe der Rechtschaffenden, eine neue Ordnung ins Leben zu rufen, und deshalb sei es erforderlich, daß die deutsch-italienische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts immer enger werde.

Im Rahmen der Jahrestagung fand denn auch in Anwesenheit der beiden Ehrenpräsidenten der deutschen und der italienischen Gruppe der Arbeitsgemeinschaft für die deutsch-italienischen Rechtsbeziehungen, Dr. Frank und Graf Grandi, eine informatorische Sitzung der beiden Gruppen statt, die der Vorbereitung der weiteren Arbeiten der Arbeitsgemeinschaft gewidmet war.

Aus der Gefängnisverwaltung

Zusendung von Lebens- und Hautpflegemittel an Untersuchungshäftlinge ohne Genehmigung der Anstalt

mitgeteilt von Regierungsrat Berg, Berlin

Ein Untersuchungshäftling einer Berliner Untersuchungshaftanstalt hatte sich — ohne Genehmigung des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Vollzugsanstalt einzuholen — eine Anzahl Stumpen und Zigaretten, einige Flaschen Haarwasser und mehrere Tuben und Schachteln Zahnpaste und Hautpflegemittel zusenden lassen. Der Anstaltsleiter lehnte die Aushändigung an den Untersuchungshäftling unter Berufung auf § 6 der Preußischen Verordnung über die Durchführung der Untersuchungshaft vom 1. März 1933 ab, weil darin bestimmt ist, daß Lebensmittel und Gegenstände des persönlichen Bedarfs regelmäßig nur durch die Anstalt beschafft werden sollen. Der Untersuchungshäftling führte dagegen Beschwerde beim Landgericht, welches folgenden Beschluß erließ:

„In der Strafsache gegen ......

wird gemäß § 116 StrPO. folgendes angeordnet:

Dem Angeklagten ist nach Zustellung dieses Beschlusses von den für ihn im Gefängnis verwahrten Sachen zur persönlichen Benutzung in seiner Zelle auszuhändigen:

1. eine der Flaschen Trilysin oder Exlepäng-Haarwasser,
2. eine der Schachteln Niveacreme oder Hautcreme oder Goldcreme,
3. eine der Tuben Clorodont oder Wundersam-Zahnpaste, und zwar nach Wahl des Angeklagten. Nach Verbrauch des Inhalts der betreffenden Flasche, Schachtel, Tube und gegen ihre Rückgabe ist ihm eine weitere Flasche, Schachtel, Tube auszuhändigen, und zwar bis zur Erschöpfung des Vorrats."

Der Anstaltsleiter ließ durch den Staatsanwalt gegen die Entscheidung des Landgerichts beim Kammergericht Beschwerde einlegen und begründete sie damit, daß durch das Aushändigen solcher Gegenstände die Ordnung der Gefängnisse gestört und die Sicherheit der Anstalt gefährdet werden könnte, weil erfahrungsgemäß mit Flaschen, Tuben und Schachteln oft Kassiber, Ausbruchswerkzeuge und Gifte eingebracht worden seien.

Das Kammergericht hat unter Geschäftsnummer Ws. 7. 21/80 K.Ls. 13. 39 folgenden Beschluß erlassen:

„In der Strafsache gegen den ....., zur Zeit in Untersuchungshaft im .... in Berlin, hat auf die Beschwerde des Generalstaatsanwalts bei dem Landgericht vom 12. Dezember 1940 über den Beschluß der 15. Strafkammer des Landgerichts in Berlin vom 4. Dezember 1940 der Strafsenat des Kammergerichts zu Berlin in seiner Sitzung vom 13. Januar 1941 nach schriftlicher Erklärung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben. Der Antrag des Angeklagten vom 15. September 1940, ihm die darin näher bezeichneten Gegenstände auszuhändigen, wird abgelehnt.

Gründe:

In dem angefochtenen Beschluß ist angeordnet worden, an den in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten die ihm von Außenstehenden

in das Gefängnis übersandten Gegenstände des persönlichen Bedarfs (Haarwässer, Hautcreme, Zahnpasten) je nach Bedarf allmählich auszuhändigen. Nach einem Aktenvermerk ist das Landgericht dabei von der Auffassung ausgegangen, daß die Benutzung derartiger Mittel die Ordnung im Gefängnis nicht stören könne, weil die Anstaltsverwaltung auch selbst schon solche Haarwässer usw. dem Angeklagten besorgt habe. Diese Auffassung trifft nicht den Kern der Sache. Denn nicht die Benutzung, sondern die Art der Beschaffung der Mittel gefährdet die Ordnung im Gefängnis. Gerade zum Zwecke der Verhütung dieser Ordnungsgefährdung ist im § 6 der Verordnung über die Durchführung der Untersuchungshaft vom 1. August 1933 bestimmt, daß sich die Häftlinge Gegenstände des persönlichen Bedarfs „durch die Anstalt beschaffen" können. Durch die Anordnung der Aushändigung wird von selbst gleichzeitig die hiernach ordnungswidrige Art ihrer Beschaffung gutgeheißen. Die im angefochtenen Beschluß getroffene Anordnung verstößt daher gegen § 116 Abs. 2, 3 StPO."

Allgemeine Verfügungen des RJM.

Stellenausschreibung in der Reichsjustizverwaltung. AV. vom 18. 11. 1940 — Dt. Just. S. 1293 —.

Bestimmungen für die Ausschreibung und Bewerbung bei freien Planstellen.

Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst. AV. vom 22. 11. 1940 — Dt. Just. S. 1321 —.

Unterhaltszuschüsse für Zivilanwärter des mittleren Dienstes (Assistentenanwärter).

Behandlung von Postsendungen nach dem Generalgouvernement. AV. vom 21. 11. 1940 — Dt. Just. S. 1323 —.

Postsendungen nach dem Generalgouvernement fallen nicht unter die Gebührenablösung; sie unterliegen vielmehr dem Freimachungszwang nach den innerdeutschen Gebührensätzen.

Vordrucke für das Haushalts- und Rechnungswesen. AV. vom 25. 11. 1940 — Dt. Just. S. 1326 —.

Zusammenfassung der Vordrucke auf dem Gebiete des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

Steuerpflicht für die in das Generalgouvernement oder in die besetzten Gebiete abgeordneten Justizbediensteten. AV. vom 2. 12. 1940 — Dt. Just. S. 1357 —.

Stellungnahme des Herrn Reichsministers der Finanzen zu den einzelnen Steuerpflichten der abgeordneten Beamten pp.

Führung von Sachrechnungen bei den Justizbehörden. AV. vom 30. 11. 1940 — Dt. Just. S. 1357 —.

Nachweis der reichseigenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Kassenorganisation in den eingegliederten Ostgebieten und im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig. AV. vom 6. 12. 1940 — Dt. Just. S. 1382 —.

Durchführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung für den Bereich der Deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren. AV. vom 6. 12. 1940 — Dt. Just. S. 1389 —.

Vermerke über Verurteilungen zu Jugendarrest. AV. vom 9. 12. 1940 — Dt. Just. S. 1391 —.

Mitteilungen an die Strafregisterbehörde. Rehabilitierung bestrafter Jugendlicher. AV. vom 9. 12. 1940 — Dt. Just. S. 1392 —.
Prüfung, ob vorzeitig beschränkte Auskunft über die Verurteilung angeordnet werden kann.

Jugenddienstarrest und Jugendarrest. AV. vom 11. 12. 1940 — Dt. Just. S. 1392 —.
Einführung des Jugenddienstarrestes gegen männliche Angehörige der Hitlerjugend usw.

Haftkosten in den Reichsgauen der Ostmark. AV. vom 7. 12. 1940 — Dt. Just. S. 1393 —.
Haftkostensatz 1,50 RM bzw. 0,75 RM.

Arten und Bezüge der nichtplanmäßigen Justizbeamten. AV. vom 14.. 12. 1940 — Dt. Just. S. 1421 —.

Einbehaltungsbeträge nach der Pr. Einbehaltungsverordnung. AV. vom 16. 12. 1940 — Dt. Just. S. 1427 —.

Nachweis deutschblütiger Abstammung. AV. vom 16. 12. 1940 — Dt. Just. 1941 S. 41 —.
Vereinfachung der Wiederholung des Abstammungsnachweises.

Gefangenenarbeit für Beamte. AV. vom 28. 12. 1940 — Dt. Just. 1941 S. 65 —.
Regelt die Gefangenenarbeit für Gefolgschaftsmitglieder der Strafvollzugsverwaltung.

Nachtdienstzuschlag. AV. vom 19. 1. 1941 — Dt. Just. S. 131 —.
Verdoppelung der Nachtdienstzulagen für Beamte.

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister. AV. vom 18. 1. 1941 — Dt. Just. S. 133 —.
Auskunft über die im Reichsgau Sudetenland, im Memelgebiet, in den Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet und in Belgien geborenen Personen.

Nachtdienstentschädigung für die bei Justizvollzugsanstalten beschäftigten Aufsichtskräfte. AV. vom 27. 1. 1941 — Dt. Just. S. 159 —.
Regelung der Entschädigung der Beamten und Angestellten des Aufsichts- und Werkdienstes für die Mehrkosten der Ernährung im Nachtdienst.

Änderung der Strafvollzugsordnung. AV. vom 5. 2. 1941 — Dt. Just. S. 222 —. Nichteinrechnung des Arrestes in die Strafzeit.

Änderung der Jugendarrestordnung. AV. vom 8. 2. 1941 — Dt. Just. S. 222 —.
Betreffs Änderung der Nr. 11 der Jugendarrestordnung — AV. vom 1. 11. 1940 (Dt. Just. S. 1243) —.

Berichtigung der AV. vom 27. 1. 1941 über Nachtdienstentschädigung (s. oben): Zahlung und Buchung der Entschädigungen (Dt. Just. S. 223).

Steuerabzug vom Arbeitslohn. AV. vom 14. 2. 1941 — Dt. Just. S. 251 —.

Verkehr mit dem Amt des Generalgouverneurs. AV. vom 19. 2. 1941 — Dt. Just. S. 251 —.
Schriftverkehr der Justizbehörden mit dem Amt des Generalgouverneurs ist, wie alle Zuschriften an Zentralbehörden, durch die Hand des RJM. zu leiten.

Beheizung der Dienstgebäude. AV. vom 14. 2. 1941 — Dt. Just. S. 252 —.
Sparsamkeit in der Brennstoffwirtschaft.

Schulbeihilfen für die Erziehung der Kinder von Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst. AV. vom 25. 2. 1941 — Dt. Just. S. 277 —.
Regelt die Gewährung von Schulbeihilfen für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst in Fällen ihrer dienstlichen Verwendung an Orten ohne geeignete Schulen.

Ausbildungsordnung für die Rechtspfleger. AV. vom 26. 2. 1941 — Dt. Just. S. 282 —.
Neuregelung der Zulassung und Ausbildung der Anwärter für den gehobenen Justizdienst.

Personalnachrichten

Beamte des höheren Strafvollzugsdienstes

Ernannt:

Verwaltungsamtmann Leonhardt zum Regierungsrat in Lübeck (MStrGfs. u. UHAnst.),
Gerichtsassessor Clauß zum Regierungsrat in Bremen,
Gerichtsassessor Röhr zum Regierungsrat in Bautzen,
Oberin Bockmann zur Regierungsrätin in Cottbus.

Versetzt:

Erster Staatsanwalt Dr. Lewark in Celle als Regierungsrat nach Halle (Saale) (Zhs.),
Staatsanwalt Schirpfer in Coburg als Regierungsrat nach St. Georgen-Bayreuth,
Regierungsrat Dr. Combrink in Saarbrücken nach Anrath,
Regierungsrat Dr. Keil in Nürnberg nach Saarbrücken,
Regierungsrat Schaumann in München nach Nürnberg,
Regierungsrat Hennermann in Zweibrücken nach Ebrach,
Regierungsrat Dr. Wagner in Sonnenburg (Neum.) nach Zweibrücken,
Regierungsrat Dr. Mayr (Hans) in Ebrach nach Siegburg,
Staatsanwalt Stummer in Karlsruhe als Regierungsrat nach München,
Regierungsrat Heider in Berlin-Tegel nach Sonnenburg (Nm.),
Regierungsrat Dr. Finke in Bautzen nach Stollberg (Erzgeb.) (JgdGfs. Hoheneck),
Regierungsrat Sommermeyer in Bremen nach Breslau (StrGfs.).

In den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat Ueberhorst in Köln.

Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes

Ernannt:

Verwaltungsoberinspektor Voigt zum Verwaltungsamtmann in Wartenburg,
Verwaltungsoberinspektor Wittauer zum Verwaltungsamtmann in Nürnberg,

Verwaltungsoberinspektor Bruhns zum Verwaltungsamtmann in Glasmoor b. Glashütte,
Verwaltungsoberinspektor Ecke zum Verwaltungsamtmann in Görlitz,
Verwaltungsoberinspektor Engelmann zum Verwaltungsamtmann in Kassel,
Verwaltungsoberinspektor Hillermann zum Verwaltungsamtmann in Papenburg (Ems),
Verwaltungsoberinspektor Martis zum Verwaltungsamtmann in Ludwigsburg,
Verwaltungsinspektor Scheunpflug zum Verwaltungsoberinspektor in Rawitsch,
Verwaltungsinspektor Bock zum Verwaltungsoberinspektor in Litzmannstadt,
Justizinspektor Schünemann zum Verwaltungsoberinspektor in Gollnow,
Verwaltungsinspektor Janssen zum Verwaltungsoberinspektor in Vechta,
Verwaltungsinspektor Mertens zum Verwaltungsoberinspektor in Aachen,
Verwaltungsinspektor Hansens zum Verwaltungsoberinspektor in Rawitsch,
Justizinspektor Marks zum Verwaltungsoberinspektor in Wronke,
Verwaltungsinspektor Wenzel zum Verwaltungsoberinspektor in Neumünster,
Verwaltungsinspektor Hauber zum Verwaltungsoberinspektor in Ludwigsburg,
Verwaltungsinspektor Seidel zum Verwaltungsoberinspektor in Wadowitz,
Verwaltungsinspektor Schuchardt zum Verwaltungsoberinspektor in Papenburg (Ems),
Oberlehrerin Sommer (Frieda) zur Ersten Oberin in Hamburg,
Justizinspektor Berger zum Verwaltungsinspektor in Darmstadt,
a. pl. VInsp. Buchholz (Günter) zum Verwaltungsinspektor in Hameln,
a. pl. VInsp. Fregien zum Verwaltungsinspektor in Emden,
a. pl. VInsp. Schnippering zum Verwaltungsinspektor in Papenburg (Ems),
a. pl. VInsp. Götze zum Verwaltungsinspektor in Sonnenburg (Nm.),
a. pl. VInsp. Fischer (Fritz) zum Verwaltungsinspektor in Stettin,
a. pl. VInsp. Benzinger zum Verwaltungsinspektor in Landsberg (Lech),
a. pl. VInsp. Aldick zum Verwaltungsinspektor in Dortmund,
a. pl. VInsp. Berghoff zum Verwaltungsinspektor in Kassel-Wehlheiden,
a. pl. VInsp. Sina zum Verwaltungsinspektor in Wronke,
a. pl. VInsp. Rüsse (Wilh.) zum Verwaltungsinspektor in Kalisch,
a. pl. VInsp. Haase (Erwin) zum Verwaltungsinspektor in Wien I,
a. pl. VInsp. Wagner (Georg) zum Verwaltungsinspektor in Wronke,
a. pl. VInsp. Junge zum Verwaltungsinspektor in Rawitsch,
a. pl. VInsp. Priebe zum Verwaltungsinspektor in Hohensalza,
a. pl. VInsp. Köhler zum Verwaltungsinspektor in Sieradsch,
a. pl. VInsp. Hüttebräuker zum Verwaltungsinspektor in Gütersloh (StrGefL., Oberems),

a. pl. VInsp. Liebhart zum Verwaltungsinspektor in Wien II,
a. pl. VInsp. Krätzig zum Verwaltungsinspektor in Teschen,
a. pl. VInsp. Burghardt (Guido) zum Verwaltungsinspektor in Kattowitz,
a. pl. VInsp. Wagner (Herbert) zum Verwaltungsinspektor in Myslowitz,
Verwaltungsobersekretär Hoven zum Verwaltungsinspektor in Cottbus,
Verwaltungssekretär Michel (Ernst) zum Verwaltungsinspektor in Frankfurt (Main)-Preungesheim.

Versetzt:

Verwaltungsoberinspektor Kaatz in Neuruppin nach Cottbus,
Verwaltungsoberinspektor Herzog in Eger nach Hohensalza,
Verwaltungsoberinspektor Richter in Aachen nach Köln,
Verwaltungsoberinspektor Röhrich in Teschen nach Beuthen,
Verwaltungsinspektor Heisterberg in Hameln nach Hannover,
Justizinspektor Bogner in Markt Pongau als Verwaltungsinspektor nach Innsbruck,
Verwaltungsinspektor Hanisch in Dessau nach Thorn,
Verwaltungsinspektor Kleinert in Dortmund nach Werl,
Verwaltungsinspektor Kahlfeld in Wartenburg nach Lyck,
Verwaltungsinspektor Pegler in Lübeck-Lauerhof nach Neumünster.

In den Ruhestand getreten:

Verwaltungsoberinspektor Fischer (Ferd.) in Essen,
Verwaltungsinspektor Balde in Kassel-Wehlheiden,
Verwaltungsinspektor Schenk (Franz) in Celle.

Verstorben:

Verwaltungsinspektor Fischer (Paul) in Frankfurt (Main),
Verwaltungsinspektor Barnfeld in Groß-Strehlitz.

Ärzte

Ernannt:

Beauftragter Anstaltsarzt Dr. Schäfer (Paul) zum Regierungsmedizinalrat in Neumünster.

Geistliche

Ernannt:

Gemeindepfarrer Nödl zum Pfarrer in Stein (Donau).

Versetzt:

Oberpfarrer Kohl in Bochum nach Bernau (Oberbay.),
Pfarrer Buchholz (Peter) in Essen nach Düsseldorf-Derendorf,
Pfarrer Wolff (Eugen) in Brandenburg (Havel)-Görden nach Berlin-Plötzensee.

Ausgeschieden:

Pfarrer Roggendorff in Düsseldorf-Derendorf auf eigenen Antrag,
Pfarrer Schefbeck in Bernau (Oberbay.).

V e r s t o r b e n :

Pfarrer H a a s (Emil) in Diez,
Pfarrer M i e t h i n g in Luckau.

Oberlehrer

E r n a n n t :

Lehrerin H o r s t (Elsa) zur Oberlehrerin in Hamburg-Fuhlsbüttel,
Lehrerin L i n s zur Oberlehrerin in Leipzig-Kleinmeusdorf.

V e r s e t z t :

Oberlehrer K n a p p e in Papenburg (Ems) nach Rawitsch.

A u s g e s c h i e d e n :

Oberlehrer E n g e l (Heinrich) in Kassel-Wehlheiden auf eigenen Antrag.

V e r s t o r b e n :

Oberlehrerin H e l l in Hirtenberg.

Schrifttum

Bücher

Inland

Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetze. Textausgabe mit Verweisungen und Sachregister. Herausgegeben von Dr. Rudolf L e h m a n n , Ministerialdirektor im Oberkommando der Wehrmacht. 5. Auflage. Berlin 1940. Verlag Franz Vahlen. 396 Seiten Taschenformat, geb. 3,80 RM.

Die neue Auflage des Werkes, die in dem handlichen Format der bekannten blauen Textausgaben des Vahlen'schen Verlages vorliegt, ist, wie der Herausgeber in einer Vorbemerkung sagt, „in zahlreichen Ergänzungen, Einschaltungen und Zusätzen, die nach der Entwicklung der Gesetzgebung nötig waren, auf den neuesten Stand gebracht“. Die Einschaltungen und Verweisungen, auch die Verweisungen auf Verwaltungsvorschriften, insbesondere die „Richtlinien für das Strafverfahren“, sind erheblich vermehrt worden, wodurch die Anwendung der verschiedentlichen Zusatz- und Änderungsvorschriften und die Übersicht über die verwandten Rechtsgebiete wesentlich erleichtert wird. Auch ist an den einschlägigen Stellen auf den in der Ostmark, im Sudeten- und im Memelgebiet, in Danzig, in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet geltenden Rechtszustand hingewiesen. In einer Einleitung bringt der Herausgeber in drei Abschnitten eine zusammengefaßte Übersicht über die Entwicklung unseres Rechtswesens bis zum nationalsozialistischen Umbruch, in der Zeit von 1933 bis September 1939 und für die Zeit seit dem 1. September 1939. Die Ausgabe zeichnet sich aus durch größte Vollständigkeit und Übersichtlichkeit. LGDir. B u r c z e k , Berlin.

Kurzkommentar zum Strafgesetzbuch, Nebengesetze, Verordnungen und Kriegsstrafrecht von Reichsgerichtsrat Dr. Otto S c h w a r z. 9., unveränderte Auflage. Vierte großdeutsche Ausgabe. Mit Nachtrag. XXIX., 1064 und 4 Seiten Taschenformat. Leinenband 13,80 RM, Nachtrag einzeln 0,15 RM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Daß nach der erst am 2. September 1940 abgeschlossenen 8. Auflage bereits jetzt ein Neudruck erforderlich war, beweist Beliebtheit, Brauchbarkeit und Güte des Kommentars. Der Nachtrag schließt mit dem

3. November 1940 ab und enthält namentlich die VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. 10. 1940 (sog. JugendarrestVO.); er wird auch den Käufern der 8. Auflage geliefert. Die S. XXIII ff. eingefügten Zuständigkeitstabellen werden wegen ihrer Übersichtlichkeit der Praxis besonders willkommen sein.

LGDir. Lempke, Berlin.

Rechtspfleger Jahrbuch. Herausgeber: Reichsgruppenwalter Rechtspfleger im NSRB. Oberregierungsrat Singer, Berlin, Deutscher Rechtsverlag GmbH. Berlin W 35, 568 Seiten, RM 2,60 kart., Din A 6.

Das Rechtspfleger Jahrbuch, von dem die Bände 1936 bis 1941 vorliegen, ist die Fortsetzung des seit 1926 erschienenen Jahrbuchs für die oberen Justizbeamten Preußens. Es bringt jährlich neben einem Überblick über die Rechtsentwicklung und die wesentlichen Nachrichten aus dem NSRB. den Abdruck wichtiger Gesetze und Verwaltungsvorschriften aus dem Dienstgebiet des Rechtspflegers und ein Fundstellenverzeichnis alter seit dem Übergang der Rechtspflege auf das Reich ergangener Gesetze und Vorschriften, das jährlich auf den laufenden Stand gebracht wird.

Bei diesem reichen Inhalt hat sich das Buch als ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Praxis des Rechtspflegers erwiesen.

Justizoberinspektor Noack, Berlin-Moabit.

„Deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Rechtsdenken“ von Professor Dr. Johann von Leers. (Heft 6 der Schriftenreihe für Ausbildung und Praxis, „Rechtspflege und Verwaltung“.) Deutscher Rechtsverlag, Berlin-Leipzig-Wien 1939. — Umfang: 179 Seiten, DIN A 5, Preis: kart. 2,10 RM.

Das Werk bringt eine lebensnahe, knappe Zusammenfassung der deutschen Rechtsgeschichte. Erstmalig wird hier der Versuch unternommen, den Ablauf der geschichtlichen Ereignisse bis zur Gegenwart in einem lebendigen, nationalsozialistischen Sinne verständlich zu machen. Das Buch bringt noch eine weitere Neuerung insofern, als der Verfasser als erster die Erkenntnisse, die wir über die allgemeinen indogermanischen Rechtsvorstellungen besitzen, berücksichtigt. Organisch wächst daraus eine Vorstellung des germanischen Rechtes auf der Grundlage der Quellen heraus. Die einzelnen Abschnitte behandeln das Recht des indogermanischen Volkes, das der Germanen, das alte römische Recht, die Entstehung der Plebejer und den Zusammenbruch des Sippenstaates, den Niederbruch des germanischen Rechts, den Staatsaufbau und die Verwaltung im fränkischen Reich, das Recht des frühen Mittelalters, das Staatsrecht des hohen Mittelalters, die Grundzüge des deutschen Privatrechtes, die Rezeption des römischen Rechts, das deutsche Strafrecht des ausgehenden Mittelalters, das Staatsrecht des alten Reichs und den Frieden von Münster und Osnabrück, das Recht der Aufklärungszeit, die Rezeption des französischen Rechts, das deutsche Staatsrecht vom Niedergang des alten Reichs bis 1932, den Norddeutschen Bund und das Reich Bismarcks, die Entwicklung des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts, die Republik, Versailles und den nationalsozialistischen Staat. Infolge der klaren Gliederung und der trotz des Stoffreichtums knappen Form eignet sich die Darstellung vorzüglich für den Rechtsstudenten und den jungen Rechtswahrer (Referendar und Rechtspfleger) zum Lernen und Wiederholen. Darüber hinaus sei es weiten Kreisen, die sich für die Entwicklung unseres Rechts interessieren, wegen seiner klaren Gliederung, seines Stoffreichtums und seiner vorbildlichen nationalsozialistischen Haltung empfohlen.

ORR. Dr. Strube, Berlin-Moabit.

„Strafverfahren, Strafvollstreckung und Gnadenrecht“ von Helmuth Olczewski, Oberamtsanwalt in Berlin. (Heft 22 der Schriftenreihe für Ausbildung und Praxis, „Rechtspflege und Verwaltung“.) Deutscher Rechtsverlag, Berlin-Leipzig-Wien 1940. — Umfang: 192 Seiten, DIN A 5, Preis: kart. 2,40 *RM*.

Das Heft enthält eine Darstellung des gesamten Strafverfahrens von dem Augenblick an, in dem eine Straftat zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangt, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Strafe abgebüßt oder das Verfahren in sonstiger Weise abgeschlossen ist. Der Verfasser hat nach Voranstellung der leitenden Grundsätze die einzelnen Phasen des Verfahrens so geschildert, wie sie in der Praxis zeitlich aufeinander folgen. Die einzelnen Hauptteile behandeln den Aufbau der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden, ihre Zuständigkeit, das Ermittlungsverfahren, den Abschluß der Ermittlungen, insbesondere die Einstellung, und die Erhebung der öffentlichen Klage, das Zwischenverfahren, das Hauptverfahren des ersten Rechtszuges, die Rechtsmittel- und -behelfe, die Strafvollstreckung und das Gnadenwesen. Alle Verfahrensänderungen seit der Neufassung der Strafprozeßordnung vom 22. März 1924 (lex Emminger), insbesondere die für die Kriegszeit geltenden Sonderbestimmungen über die Zuständigkeit, die Vereinfachung und den Geltungsbereich der Strafgesetze, sowie die Vorschriften, die die ins Reich zurückgekehrten oder die neugewonnenen Gebiete betreffen, sind berücksichtigt, soweit sie bis zum 13. August 1940 veröffentlicht waren, und in dem Quellenverzeichnis, in dem 170 Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. ä. aufgeführt sind, genannt. Das Werk eignet sich wegen seiner trotz der gedrängten Form erschöpfenden Darstellung und der klaren Gliederung des Stoffes sowohl für den praktischen Gebrauch wie für den theoretischen Lehrgang und kann deshalb sowohl als Wegweiser, wie auch als Lehrbuch empfohlen werden.

RR. Beyer, Berlin.

Kurzkommentar zur Strafprozeßordnung. Mit den wichtigsten Nebengesetzen und dem Kriegsverfahrensrecht von Dr. Otto Schwarz, Reichsgerichtsrat. 9., unveränderte Auflage. Vierte Großdeutsche Ausgabe. Mit Nachtrag. XIX, 958 und 12 Seiten. Taschenformat. Leinenband *RM* 12,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Wenige Wochen nach dem Erscheinen der neubearbeiteten 8. Auflage erscheint bereits die 9. Auflage des Kurzkommentars der Strafprozeßordnung von Schwarz. Wie der Verfasser im Vorwort zu dem beigefügten Nachtrag sagt, ist sie ein unveränderter Neudruck der 8. Auflage. Die seither eingetretenen Neuerungen sind in diesem Nachtrag zusammengestellt. Das Werk bietet also eine umfassende Erläuterung des Gerichtsverfassungs- und Mahnverfahrensrechtes, die alle Neuerungen berücksichtigt, insbesondere die Neuregelung der Zuständigkeit des Volksgerichtshofes und der Sondergerichte sowie die Einrichtung des Strafbannes des Amtsrichters und der Strafkammer. Der Nachtrag enthält die wichtige neue Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechtes. Das Kriegsstrafverfahrensrecht ist in einem Sonderteil zusammenfassend behandelt, die durch die Eingliederung der neuen Reichsgebiete notwendig gewordenen Erlasse und Verordnungen sind in besonderen Abschnitten behandelt.

LGDir. Mittendorff, Berlin

Polizeiverwaltungsgesetz mit den preußischen und reichsrechtlichen Vorschriften des Polizeiverwaltungsrechts. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 5., neubearbeitete Auflage. 190 Seiten Taschenformat. Kartoniert *RM* 1,50.

Die neuerschienene 5. Auflage ist eine Erweiterung der früheren Auflagen und berücksichtigt alle seither eingetretenen Neuerungen. Sie enthält u. a. neu die Dienstanweisung für den Waffengebrauch der Polizeibeamten, den Runderlaß über das Verhältnis von Polizei und Reichsarbeitsdienst, die Verordnung über Polizeiverordnungen der Reichsminister, das Gesetz über das Feuerlöschwesen, das Gesetz über die Technische Nothilfe und das Luftaufsichtsgesetz nebst Durchführungsverordnung. Die Ausgabe bildet demnach eine vollständige und gerade jetzt besonders willkommene Sammlung aller einschlägigen preußischen und reichsrechtlichen Vorschriften des Polizeiverwaltungsrechtes. LGDir. Mittendorff, Berlin

Zeitschriften

Inland

Monatsblätter für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe, Berlin SO 36. 15. Jahrgang. Heft 1 bis 6. Oktober 1939 bis März 1940.

In der ersten Hälfte des neuen Jahrgangs stand das Vorstrafenrecht im Vordergrund der Betrachtungen. Es sei daran erinnert, daß schon im ersten Heft der Zeitschrift nach der Angliederung des Verbandes an die NSV. (10. Jahrgang. Heft 1/2. Oktober bis November 1934) dieses Problem angeschnitten und seither wiederholt in Aufsätzen seine Bedeutung erörtert worden ist. Die Anregungen des Deutschen Reichsverbandes sind nun zu einem guten Teile erreicht. Denn durch die Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 17. November 1939 jetzt einem Vorbestraften, dessen Strafe im Strafregister getilgt ist, gestattet, jede Auskunft über die Strafe und die Tat zu verweigern. Damit ist den Eingliederungswilligen der Weg zur Volksgemeinschaft wieder geöffnet.

In diesen Gedankengängen bewegen sich die Aufsätze von Oberstaatsanwalt Dr. Ament über „Vorstrafenrecht und Gefangenenfürsorge“ (S. 5), von Erstem Staatsanwalt Elborg über „Bearbeitung von Straflöschungsgesuchen durch die Straffälligenbetreuung und Strafakteneinsicht“ (S. 1) und Assessor Wolff über „Strafregister- und Straftilgungsrecht in den eingegliederten Ostgebieten sowie im Generalgouvernement“ (S. 33). Der Wortlaut der bedeutungsvollen Verordnung ist auf S. 29 abgedruckt und ihr Inhalt wird von Schriftleiter Heizler in seiner Abhandlung „Getilgte Vorstrafen dürfen verschwiegen werden“ gewürdigt (S. 17).

Um Verständnis für die Arbeit der Straffälligenbetreuung wollen die Aufsätze von Oberpfarrer Eiermann „Der Gefangene“ (S. 26) und Pfarrer Dörmer „Die Gewinnung der Öffentlichkeit für die Arbeit der Straffälligenbetreuung“ (S. 39) werben. Oberlehrer Tiedemann erörtert in seinem Vortrag über „Straffälligenbetreuung an Gefängnis- und Zuchthausgefangenen“ (S. 19) allgemeine Grundsätze und praktische Fragen der Straffälligenbetreuung. Regierungsrat Vollrath behandelt in ähnlicher Weise diese Probleme in einem Artikel über „Die Helfer der Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe“ (S. 43).

Wie auch in früheren Heften, so beschäftigen sich eine Reihe von Abhandlungen mit besonderen Gefangenengruppen und ihren Eigenarten. Die Erste Oberin Begemann berichtet in „Straffälligenbetreuung an Jugendlichen und Minderjährigen“ über ihre Erfahrungen

im Jugendstrafvollzug in Hohenleuben (S. 2), während Oberlehrer Schulz „Die Mitarbeit der NSV.-Jugendhilfe bei der Betreuung entlassener jugendlicher Strafgefangener im Gau Ostpreußen“ behandelt und darin einen Weg zeigen will, wie die NSV.-Jugendhilfe in die Fürsorgearbeit für strafentlassene Jugendliche eingeschaltet werden kann (S. 7). Oberlehrer Herr behandelt die „Straffälligenbetreuung an politischen Gefangenen“ (S. 38) und Regierungsrat Heinke „Die Straffälligenbetreuung an Sicherungsverwahrten“ (S. 22).

Stets wird die Beschaffung einer Arbeitsstelle für die Strafentlassenen die wichtigste Aufgabe der Straffälligenbetreuung bleiben. Auch in diesen Heften finden wir wieder zwei Artikel, die sich mit diesen Fragen beschäftigen. Pfarrer Düsterbehn schreibt über „Die Arbeitsvermittlung von nicht voll einsatzfähigen Strafentlassenen“ (S. 35) und mehr allgemein „Die Arbeitsvermittlung für Strafentlassene“ behandelt eine Ansprache von Reichsstellenleiter Dr. Vogelsang, die er beim Festakt zum 50jährigen Bestehen des Kölner Gefängnisvereins gehalten hat.

Auch die Ermittlungshilfe nimmt wieder einen beachtlichen Raum ein, obwohl diese Einrichtung bis auf Hamburg für die Kriegsdauer eingestellt ist. Kreisamtsleiter Kraft behandelt „Die Tätigkeit des Helfers in der Ermittlungshilfe“ (S. 24), Oberstaatsanwalt Dr. Liebers „Ein Jahr Ermittlungshilfe in Dresden“ (S. 32), Studienrat Eisele „Die Praxis der Ermittlungshilfe“ (S. 28) und Oberstaatsanwalt Dr. Müller „Erfahrungen mit der Ermittlungshilfe in Gera“ (S. 41).

Einen Überblick über die praktische Vereinstätigkeit bieten die Berichte über die Mitgliederversammlungen der „Westfälischen Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe“ in Hamm (S. 14) und des „Kölner Gefängnisvereins“ (S. 30). ORR. Dr. Strube, Berlin-Moabit.

Ausland

Italien

Rivista di diritto penitenziario, studi teorici e pratici. Herausgeber: Dr. Giovanni Novelli, Rom. Jahrgang XI.
Heft 5 (September-Oktober 1940).

De Mennato (Privatdozent der Psychiatrie und Oberarzt an der Justizirrenanstalt Neapel) schreibt über die verschiedenen Ansichten von der sozialen Gefährlichkeit. Er behandelt die auf dem Verbrechen beruhende und die durch Geisteskrankheit verursachte soziale Gefährlichkeit sowie die Beziehungen zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen, wobei die psychiatrische Seite im Vordergrund steht. Er erörtert die Beurteilung der sozialen Gefährlichkeit und deren Nachprüfung, das Problem der Rückfälligen und der Unheilbaren sowie die Behandlung der noch nicht vollständig Geheilten, aber nicht mehr Gefährlichen. Die juristische und die klinische Betrachtungsweise können gerade bei der Nachprüfung der Gefährlichkeit auseinandergehen. De Mennato weist auf die Bedeutung der Betreuung der aus den Irrenanstalten Entlassenen hin. Zum Schluß streift er das Problem der Justizirrenanstalten in ihrem Verhältnis zu den allgemeinen öffentlichen Irrenhäusern und tritt für einen weiteren Ausbau der ersteren ein. Italien besitzt schon jetzt vorbildliche Anstalten dieser Art.

Oberstaatsanwalt Bernieri erläutert nach der materiell- wie verfahrensrechtlichen Seite hin das Gesetz vom 16. Juni 1940 über die Strafschärfung für Verbrechen und Vergehen, die unter Ausnutzung von Umständen begangen worden sind, die mit dem Kriegszustand in Zusammenhang stehen (vgl. hierüber „Blätter für Gefängniskunde“ Bd. 71 S. 256 und das dort angeführte Schrifttum). Das Gesetz entspricht unserer Volks-

schädlingsverordnung vom 5. September 1939, enthält aber keine besonderen Tatbestände, sondern geht den Weg der Strafschärfung. Es knüpft systematisch unmittelbar an die Vorschriften des Strafgesetzbuchs (von 1930) über die strafschärfenden und strafmildernden Tatumstände an und stellt somit eine organische Weiterentwicklung des Strafgesetzbuchs für Kriegszeiten dar. Die italienische Regelung ist verhältnismäßig einfach, läßt aber, wie sich aus den Ausführungen des Verfassers ergibt, doch einige für die praktische Anwendung nicht unbedeutsame Streitfragen auftauchen.

Heft 6 (November-Dezember 1940).

Das Heft beginnt mit einem eingehenden Bericht über die Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht, die vom 22. bis 24. November vergangenen Jahres in München stattgefunden hat, und an der auch führende Vertreter des italienischen Rechtslebens teilgenommen haben, so der italienische Justizminister und Präsident der Kammer der Fasci und der Korporationen Graf Grandi sowie der höchste italienische Richter Staatsminister d' Amelio. Die Reden des Reichsministers Dr. Frank und des italienischen Justizministers werden wörtlich wiedergegeben.

Der Kassationsrat Messini schreibt über das System der Behandlung der mit geistigen Defekten behafteten Rechtsbrecher in Italien. Der Richter muß gleichsam mit Strahlen, wie ein Radiologe, das Innere des Verbrechers erforschen. Der Verfasser tritt für die gemischten Gerichte (rechtsgelehrte Richter und biologische Sachverständige als Richter) ein. Aber der enge Rahmen des Strafverfahrens kann doch nicht zu vollständiger Durchdringung und Erkennung der Persönlichkeit des Verbrechers führen. Eine wirkliche Diagnose und Prognose ist erst im Laufe des Vollzugs möglich. Messini hebt die Bedeutung des kriminalbiologischen Dienstes in den Vollzugsanstalten hervor. Auch für die mit geistigen Defekten behafteten Menschen hält der Verfasser die Arbeit für die wichtigste Grundlage des Vollzugs. Italien kennt neben den Justizirrenanstalten, den Heil- und Bewahranstalten, den Justizlungenheilstätten, den Häusern für Strafschärfung und den Anstalten für Gewohnheitsverbrecher besondere von Ärzten geleitete Häuser für körperlich und geistig Minderwertige.

Nach einem kurzen Bericht in Heft 6 hat der italienische Ministerrat am 30. November 1940 den Entwurf eines kgl. Dekrets angenommen, das die neuen Texte des Militärstrafgesetzbuchs für Friedenszeiten und des Militärstrafgesetzbuchs für Kriegszeiten genehmigt. In Italien gelten zur Zeit noch das Strafgesetzbuch für das Heer und das Strafgesetzbuch für die Marine von 1869, beide grundlegend geändert im Jahre 1935. Die Reform ist seit einer Reihe von Jahren im Gange.

Der Richter Leone befaßt sich im Teil „Rechtslehre“ mit der Gewohnheitsmäßigkeit und Gewerbsmäßigkeit des Verbrechens und dem Hang zum Verbrechen. Derartige Verbrecher entsprechen unseren gefährlichen Gewohnheitsverbrechern. Leone schildert kurz die Entwicklung der Wissenschaft auf diesem Gebiet und stellt dann die Regelung nach dem italienischen Strafgesetzbuch von 1930 dar. Die Erklärung der Gewohnheitsmäßigkeit, der Gewerbsmäßigkeit und des Hangs zum Verbrechen, die strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Charakter hat, schafft jeweils einen besonderen persönlichen Status für den Verurteilten, bringt ihn in eine besondere rechtliche Lage. Es handelt sich um besondere Kategorien von Verurteilten, bei denen man mit Bezug auf den besonderen psychologischen Zustand, in dem sie sich befinden, von einer kriminellen „super-capacità“ sprechen kann.

Landgerichtsrat Dr. Dallinger, Berlin.

Die selbständigen Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung

Stand vom 1. Februar 1941

Bezeichnung der Vollzugsanstalten	Belegfähigkeit M.	Belegfähigkeit Fr.	Anstaltsvorstand	Postscheckkonto Amt Nr.	Fernsprechanschl. Amt Nr.
I. Bamberg					
Zuchthaus Ebrach, Nr. 1	500	—	RR Hennermann	Nürnberg 25 75	Ebrach 1 u. 5
Strafgefängnis und Arbeitshaus St. Georgen-Bayreuth, Markgrafenallee 49:					
a) Strafgefängnis	500	—	ORR Schlager	Nürnberg 25 74	Bayreuth 34 51
b) Arbeitshaus	250	—			
Angegliedert:					
Gerichtsgefängnis Bayreuth ...	58	10			
Haftanstalt Würzburg, Ottostraße 3	170	30	VOInsp Straßner	Nürnberg* 26 40 (GerKasse Würzburg)	Würzburg 35 91
II. Berlin (Kammergericht)					
Untersuchungshaftanstalt Alt-Moabit in Berlin NW 40, Alt-Moabit 12 a	1339	181	ORR Dr Strube	Berlin 143 20	Berlin 35 67 01
Angegliedert:					
Gerichtsgefängnis Charlottenburg in Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 79	—	106			Berlin 34 16 61
Untersuchungshaftanstalt Lehrter Straße in Berlin NW 40, Lehrter Str. 3	620	—	z Zt unbesetzt	Berlin 145 42	Berlin 35 62 21
Frauenstrafgefängnis Berlin in Berlin NO 18, Barnimstr. 10	—	415	RR Berg	Berlin* 329 06	Berlin 53 25 81
Frauenjugendgefängnis Lichtenberg in Berlin-Lichtenberg, Magdalenenstr. 14	—	140	Assessorin Dr Straßl	—	Berlin 55 44 00
Strafgefängnis Plötzensee in Berlin-Plötzensee, Königsdamm 7	1404	—	ORR Vacano	Berlin 143 18	Berlin 35 62 31
Strafgefängnis Tegel in Berlin-Tegel, Seidelstr. 39	1483	—	RDir Schneidewind	Berlin 143 19	Berlin 30 87 71
Zuchthaus und Sicherungsanstalt Brandenburg (Havel)-Görden, Winterfeldtallee 22:					
a) Zuchthaus	1200	—	z Zt unbesetzt	Berlin 142 50	Brandenburg 37 42 37 43, 37 44
b) Sicherungsanstalt	600	—			
Angegliedert:					
Gerichtsgefängnis Brandenburg (Havel), Steinstr. 61	30	6			Brandenburg 21 52

* bedeutet Gefangenenarbeitszahlstelle

Sonderdrucke dieses Verzeichnisses können für 0,25 RM. das Stück (zuzüglich 0,30 RM. für die gesamte Bestellung als Unkostenersatz) von der Schriftleitung der Bl. f. Gk. in Berlin W 9, Leipziger Platz 15 bis Ende Juni 1941 bezogen werden.

Bezeichnung der Vollzugsanstalten	Belegfähigkeit M.	Belegfähigkeit Fr.	Anstaltsvorstand	Postscheckkonto Amt Nr.	Fernsprechanschl. Amt Nr.
Frauenzuchthaus Cottbus, Bautzener Str. 139	—	410	RRätin Bockmann	Berlin 142 84	Cottbus 21 60
Haftanstalt Frankfurt (Oder), Große Oderstr. 67	118	12	VOInsp Knüttel	Berlin* 13 55 51	Frankfurt (Oder) 28 62
Zuchthaus Luckau (Niederlausitz), Klosterstr. 1	498	—	Staatsanwalt Wiedemann (Vertreter)	Berlin 142 83	Luckau 264
Zuchthaus Sonnenburg (Neum), Chausseestraße	656	—	RR Heider		
Angegliedert: Gerichtsgefängnis Sonnenburg (Neum)	12	—		Berlin 16 76 28	Sonnenburg (Neum) 204 205
Strafgefängnis Spandau, Berlin-Spandau, Wilhelmstr. 23	469	—	RR Beßler	Berlin 16 89 88	Berlin 37 23 91
III. Braunschweig					
a) Strafgefängnis Wolfenbüttel, Ziegenmarkt	950	—	ORR Greifenhagen	Hannover 36 97	Wolfenbüttel 27 71
b) Untersuchungshaftanstalt Braunschweig, Rennelbergstraße	280	40		Hannover* 420 58	Braunschweig 10 09
IV. Breslau					
Strafgefängnis Breslau, Kletschkaustr. 31	780	—	ORR Moeltgen	Breslau 62 43	Breslau 453 85 440 80
Untersuchungshaftanstalt Breslau, Freiburger Str. 1 ...	446	120	RR Großekettler	Breslau 62 42	Breslau 53 512 53 536
Zuchthaus und Haftanstalt Brieg:					
a) Zuchthaus, Langestr. 67...	550	—	RR Richter	Breslau 62 91	Brieg 780
b) Haftanstalt, Lindenstr. 16	228	4			
Haftanstalt Glatz mit Tuberkulosen-Abteilung, Gartenstraße 60	281	5	VAmtm Zachau	Breslau* 422 74	Glatz 27 77
Haftanstalt Görlitz, Postplatz Nr. 18	295	48	VAmtm Ecke	Breslau 488 80	Görlitz 30 46
Frauenzuchthaus Jauer, Schloßstraße 17	—	471	RR Schlottke	Breslau 62 45	Jauer 60
Haftanstalt Oels (Schles), Parkstr. 1	170	20	VOInsp Becker	Breslau* 232 44	Oels 123
Jugendgefängnis Reichenbach (Eulengebirge), Frankensteiner Str. 55	128	—	—	Breslau* 92 53	Reichenbach (Eulen-Geb.) 23 43 23 44
Haftanstalt Schweidnitz, Croischstr. 22	152	30	VOInsp Rauschel	Breslau* 427 41	Schweidnitz 31 77
Strafanstalt Wohlau, Kolonie	510	—	RR Niedermöller	Breslau 62 02	Wohlau 247

Bezeichnung der Vollzugsanstalten	Belegfähigkeit M.	Belegfähigkeit Fr.	Anstaltsvorstand	Postscheckkonto Amt Nr.	Fernsprechanschl. Amt Nr.
V. Celle					
Zuchthaus Celle, Trift 14	531	—	RR Marloh	Hannover 583 42	Celle 33 63
Angegliedert: Gerichtsgefängnis Celle	63	10			
Haftanstalt Emden	44	4	VOInsp Schrader	Hannover* 30 22	Emden 24 81
mit Außenarbeitsstellen Wiesmoor, Hindenburgstr. 6	560	—			
Zuchthaus Hameln, Am Münsterwall 2	532	—	RR Brinkord	Hannover 51 52	Hameln 22 16
Angegliedert: Gerichtsgefängnis Hameln	27	3			
Strafgefängnis und Untersuchungshaftanstalt Hannover, Leonhardstr. 1: a) Strafgefängnis .... b) Untersuchungshaftanstalt	690	124	ORR Suffenplan	Hannover 51 75	Hannover 254 45, 254 46, 254 47
Haftanstalt Osnabrück, Kollegienwall 2 a	94	12	VOInsp Lauen	—	Osnabrück 68 76
Haftanstalt Wesermünde-Lehe, Nordstr. 12	150	10	VOInsp Xanke	Hamburg* 91 50	Wesermünde Mitte 33 49
VI. Danzig					
a) Untersuchungshaftanstalt Bromberg, Große Bergstr. 4 c	188	21	RR Metzinger	Danzig 46 19	Bromberg 16 46
b) Frauenzuchthaus und -sicherungsanstalt Fordon, Albert-Forster-Platz 8	—	362		Danzig* 50 02	Fordon 34
Strafgefängnis und Untersuchungshaftanstalt Danzig, Schießstange 12-14: a) Strafgefängnis .... b) Untersuchungshaftansalt	576	78	ORR Bauß	Danzig 23 74	Danzig 22 486, 22 487
Haftanstalt Graudenz, Amtsstraße 13-17	161	41	VOInsp Rohwer	Danzig* 28 53	Graudenz 14 03
Zuchthaus Krohne a. d. Brahe, Hermann-Göring-Str. 27	562	—	RR Riegel	Danzig 31 63	Krone a. d. Brahe 122
Angegliedert: Gerichtsgefängnis Krohne a. d. Brahe	12	2			
Strafgefängnis Neustadt (Westpr), Adolf-Hitler-Str. 302 ...	128	27	VOInsp Baader	Danzig* 44 89	Neustadt (Westpr). 46
Haftanstalt Pr. Stargard, Friedrichstr. 30 a	156	22	VOInsp Menke	Danzig* 41 03	Pr. Stargard 265

Bezeichnung der Vollzugsanstalten	Beleg-fähigkeit M.	Fr.	Anstalts-vorstand	Postscheckkonto Amt Nr.	Fernsprechanschl. Amt Nr.
VII. Darmstadt					
Sicherungsanstalt Butzbach (Oberhessen), Kleeberger Straße 23	830	—	ORR Bausch	Frankfurt (Main) 160 82	Butzbach 22; 28
Haftanstalt Darmstadt, Rundeturmstr. 8	230	32	VAmtm Jüngling	Frankfurt* (Main) 164 85	Darmstadt 63 37
Haftanstalt Mainz, Dieter von Ysenburgstr. 1	230	70	VAmtm Ludwig	Frankfurt* (Main) 141 63	Mainz 340 71
Jugendgefängnis Marienschloß in Rockenberg	300	—	RR Barth	Frankfurt* (Main) 160 81	Butzbach* 51 13
Gefangenenlager Rodgau in Dieburg, Straße der SA 62	2000	—	ORR Mohr	Frankfurt* (Main) 108 88	Dieburg 541 542
VIII. Dresden					
Strafgefängnis und Untersuchungshaftanstalt Bautzen, Gabelsberger Str. 10:			RDir Dr Plischke	Dresden 130 30	Bautzen 37 80 37 81
a) Strafgefängnis	1173	—			
b) Untersuchungshaftanstalt	170	30			
Untersuchungshaftanstalt Chemnitz, Mutschmannstr. 21	319	23	RR Schmidt	Leipzig 56 78	Chemnitz 300 71
Untersuchungshaftanstalt Dresden, George-Bähr-Str. 5	755	130	ORR Reinicke	Dresden 56 19	Dresden 617 74 441 01
Jugendgefängnis Hoheneck in Stollberg (Erzgeb), An der Stallburg 1	350	—	z Zt unbesetzt	Leipzig* 655 45	Stollberg (Erzgebirge) 50
Untersuchungshaftanstalt Leipzig, Moltkestr. 47	520	80	ORR Dietze	Leipzig 57 50	Leipzig 321 69
Frauenstrafgefängnis Leipzig-Kleinmeusdorf, Chemnitzer Straße 52	—	600	RR Dr Thümmler	Leipzig 133 12	Leipzig 667 60 615 98
Untersuchungshaftanstalt Plauen (Vogtl), Amtsberg 10	223	37	VOInsp Heyne	Leipzig 55 67 (GerKasse Plauen)	Plauen 43 43
Zuchthäuser Waldheim (Sachs), Anstaltsstr. 1:			ORR Dr Schiefer	Leipzig 128 58	Waldheim (Sachsen) 25
a) Männerzuchthaus	1900	—			
b) Frauenzuchthaus	—	430			
Strafgefängnis und Untersuchungshaftanstalt Zwickau (Sachs), Katharinenkirchhof Nr. 12:			ORR Glauning	Leipzig 131 56	Zwickau (Sachsen) 50 05
a) Strafgefängnis	1200	—			
b) Untersuchungshaftanstalt	175	33			

Bezeichnung der Vollzugsanstalten	Belegfähigkeit M.	Belegfähigkeit Fr.	Anstaltsvorstand	Postscheckkonto Amt Nr.	Fernsprechanschl. Amt Nr.
IX. Düsseldorf					
Strafgefängnis Anrath:					
a) Männerstrafgefängnis, Gartenstr. 1	520	—	RR Dr Combrink	Köln 106 93	Anrath 9
b) Frauenstrafgefängnis, Gartenstr. 2	—	214			
Strafgefängnis und Untersuchungshaftanstalt Düsseldorf-Derendorf, Ulmenstr. 95:			ORR Schmidt	Köln 106 92	Düsseldorf 331 07; 331 08; 332 92 Sammel-Nr 360 96
a) Strafgefängnis b) Untersuchungshaftanstalt	673	113			
a) Haftanstalt Duisburg-Hamborn, Körnerstr. 6	130	24	VAmtm Bauer	Essen* 79 39	Duisburg 511 75
b) Haftanstalt Duisburg, Landgerichtsstr. 2	186	—		Köln* 84 96	Duisburg 260 51
Haftanstalt Kleve, Krohnestraße 21	207	36	VAmtm Freiherr von Ketteler	Köln* 106 95	Kleve 20 76
Zuchthaus Remscheid-Lüttringhausen, Masurenstr. 29	553	—	RR Dr Engelhardt	Köln 106 94	Remscheid 516 31
Strafgefängnis und Untersuchungshaftanstalt Wuppertal, Bendahler Str. 30:			RR Dr Linder	Köln 106 91	Wuppertal 222 14 222 15
a) Strafgefängnis b) Untersuchungshaftanstalt	550	19			
X. Frankfurt (Main)					
Strafgefängnis Diez, Limburger Str. 64	524	—	RR Gamradt	Frankfurt (Main) 70 20	Limburg (Lahn) 298 498
Angegliedert: Gerichtsgefängnis Limburg	31	10			
Untersuchungshaftanstalt Frankfurt (Main), Hammelsgasse 6-10	312	—	VAmtm Nieft	Frankfurt* (Main) 519 10	Frankfurt (Main) 204 61
Frauenstrafgefängnis Frankfurt (Main)-Höchst, Hospitalstraße 18	—	110	VOInsp Bernhardt	Frankfurt* (Main) 93 50 (Ger Kasse Frankfurt Main-Höchst)	Frankfurt (Main) 137 52
Strafgefängnis Frankfurt (Main)-Preungesheim, Homburgerlandstr. 112	461	—	RR Rieck	Frankfurt (Main) 70 19	Frankfurt (Main) 944 81
Frauenjugendgefängnis Frankfurt (Main) - Preungesheim, Homburgerlandstr. 112	—	100	z Zt unbesetzt		
Haftanstalt Wiesbaden, Albrechtstr. 29	170	14	VOInsp Naumann	Frankfurt* (Main) 315 10	Wiesbaden 290 73

Bezeichnung der Vollzugsanstalten	Belegfähigkeit M.	Belegfähigkeit Fr.	Anstaltsvorstand	Postscheckkonto Amt Nr.	Fernsprechanschl. Amt Nr.
XI. Graz					
Untersuchungshaftanstalt Graz, Conrad-von-Hötzendorff-Str. 13	586	95	RR Schrötter	Postsparkassenamt Wien A 74542	Graz 04—27 04—11
Strafanstalt Graz, Herrgottswiesgasse 50 Jugendgefängnis Graz	764	—	ORR Haus	Postsparkassenamt Wien 101220	Graz 01—87
Haftanstalt Klagenfurt, Purtscherstr. 4	294	36	VAmtm Urwalek	Postsparkassenamt Wien 174541	Klagenfurt 16—92
XII. Hamburg					
Strafgefängnis Glasmoor bei Glashütte	370	—	VAmtm Bruhns	Hamburg* 83 60	Hamburg 57 80 13
Jugendgefängnis Hahnöfersand, Post York (z. Zt. Glasmoor)	308	—	—	—	York 344
Haftanstalt Hamburg-Altona, Gerichtsstraße	315	3	VAmtm Hasse	Hamburg* 494 26	Hamburg 42 08 23
Zuchthaus und Strafgefängnisse Hamburg-Fuhlsbüttel, Suhrenkamp:			ORR Haensel	Hamburg* 912 06	Hamburg 59 60 41
a) Zuchthaus	811	—			
b) Männerstrafgefängnis	614				
c) Frauenstrafgefängnis	—	261			
Frauenjugendgefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel	—	60			
Haftanstalt Hamburg-Harburg, Buxtehuder Straße	154	3	VOInsp Körner	Hamburg* 372 80	Hamburg 37 09 13
Untersuchungshaftanstalt Hamburg-Stadt, Holstenglacis 3	1089	111	ORR Bredow	Hamburg 142 46	Hamburg 35 10 01 35 10 02 35 43 07 35 43 08
Angegliedert: Gerichtsgefängnis Hamburg-Bergedorf	95	8			
Zuchthaus und Strafgefängnis Bremen-Oslebshausen, Am Kammerberg:			ORR Schriever	Hamburg 45 55	Bremen 849 64
a) Zuchthaus	673	—			
b) Strafgefängnis	170	—			
Angegliedert Gerichtsgefängnis Bremen	143	24			
XIII. Hamm (Westf)					
Haftanstalt Bielefeld, Gerichtsstraße 8	161	23	VOInsp Trendelkamp	Dortmund* 193 01	Bielefeld 64 63
Strafgefängnis Bochum, Krümmede 1/14	615	—	ORR Anderson	Dortmund 679	Bochum 681 41
Jugendgefängnis Bochum, Krümmede 1/14	135	—			

Bezeichnung der Vollzugsanstalten	Belegfähigkeit M.	Belegfähigkeit Fr.	Anstaltsvorstand	Postscheckkonto Amt Nr.	Fernsprechanschl. Amt Nr.
Untersuchungshaftanstalt Bochum, ABC str. 2	179	23	VOInsp Dr Vagedes	Dortmund * 46 72	Bochum 638 84
Untersuchungshaftanstalt Dortmund, Hamburger Str. 24	329	37	RR Dr Pitz	Dortmund * 46 73	Dortmund 356 41
Untersuchungshaftanstalt Essen, Andreasstr. 59	551	106	RR Gay	Essen 31 09	Essen 447 45
Haftanstalt Hagen (Westf), Blücherstr. 39/41	320	30	VAmtm Nebe	Dortmund * 65 13	Hagen 224 65
Jugendgefängnis Herford, Eimterstr. 5	350	—	RR Müller	Hannover* 152 38	Herford 20 41
Angegliedert: Gerichtsgefängnis Herford	7	—			
Zuchthaus Münster, Gartenstraße 26	605	—	ORR Dr Fuchs	Dortmund 203 32	Münster 256 48
Gefangenenlager Oberems in Gütersloh, Neunkirchener Straße 15	1015	—	VAmtm Leßmann	Hannover* 16 12	Gütersloh 29 96
Sicherungsanstalt Werl (Kr Soest), Göringstr. 46	604	—	RR Dr Faber	Dortmund 166	Werl 551
Angegliedert: Gerichtsgefängnis Werl (Kr Soest)	3	—			
XIV. Innsbruck					
Haftanstalt Feldkirch (Vorarlberg), Schillerstr. 1	122	32	VOInsp Krahan	Wien 345 59	Feldkirch 374
Haftanstalt Innsbruck, Wurnigstraße 16	152	40	VAmtm Bojczuk	Wien 1012 32	Innsbruck 731 732
Haftanstalt Salzburg, Schanzlgasse 1	239	33	VInsp Willer	Wien 345 28	Salzburg 417
XV. Jena					
Strafgefängnis Eisenach, Mühlhäuserstr. 95	137	—	VOInsp Schock	Erfurt * 120 63	Eisenach 21 21
Angegliedert: Gerichtsgefängnis Eisenach	69	6			
Sicherungsanstalt Gräfentonna	400	—	RR Dr Heinke	Erfurt 463	Gräfentonna 207
Frauenjugendgefängnis Hohenleuben (Kr Greiz)	—	80	Erste Oberin Begemann	Leipzig 674 50	Triebes 342
Strafgefängnis Ichtershausen (Kr Arnstadt)	500	—	RR Dr Sielewicz	Erfurt 26 54	Arnstadt 20 97
Zuchthaus Untermaßfeld	586	—	RR Gericke	Erfurt 272 76	Meiningen 20 92

Bezeichnung der Vollzugsanstalten	Belegfähigkeit M.	Belegfähigkeit Fr.	Anstaltsvorstand	Postscheckkonto Amt Nr.	Fernsprechanschl. Amt Nr.
XVI. Karlsruhe					
Zuchthaus und Strafgefängnis Bruchsal, Schönbornstr. 32:					
a) Zuchthaus	400	—			
b) Strafgefängnis Huttenstraße	384	70	ORR Backfisch	Karlsruhe 34 00	Bruchsal 24 44
Angegliedert: Gerichtsgefängnis Stirumstraße	41	—			
Strafgefängnis Freiburg (Breisgau), Johanniterstr. 8	502	—			
Angegliedert:			ORR Dr Koelblin	Karlsruhe 43 57	Freiburg 40 01, 40 05
Gerichtsgefängnisse Freiburg I und II	116	28			
Strafgefängnis und Untersuchungshaftanstalten Mannheim-Heidelberg, Herzogenriedstr. 111:					
a) Strafgefängnis Mannheim	597	—	ORR Dr Weidner	Karlsruhe 43 84	Mannheim 538 80, 538 81
b) Untersuchungshaftanstalt Mannheim	150	43			
c) Untersuchungshaftanstalt Heidelberg	96	13			
Untersuchungshaftanstalt Karlsruhe, Riefstahlstr. 9	272	17	VAmtm Holderer	Karlsruhe* 797 00	Karlsruhe 53 41, 53 47
Arbeitshaus Kislau, Post- und Bahnstation Mingolsheim (Baden)	174	—	RR Dr Rudolph	Karlsruhe* 82 41	Mingolsheim 208
XVII. Kassel					
Untersuchungshaftanstalt Kassel, Leipziger Str. 11	155	32	VOInsp Menzel	Frankfurt* (Main) 828 75	Kassel 236 88, 236 89
Zuchthaus Kassel-Wehlheiden, Auf dem Graß 12	915	—	ORR Harder	Frankfurt (Main) 70 60	Kassel 321 20, 335 37, 341 06
Männersicherungsanstalt und Frauenzuchthaus Ziegenhain (Bz Kassel), Paradeplatz 3:			RR Engelhardt	Frankfurt (Main) 70 62	Ziegenhain 178 (Bez. Kassel)
a) Männersicherungsanstalt	228	—			
b) Frauenzuchthaus	—	86			
XVIII. Kattowitz					
Haftanstalt Beuthen (Oberschl), Tarnowitzer Str. 23	433	25	RR Krätzig	Breslau* 6241	Beuthen 31 10
Haftanstalt Gleiwitz, Klosterstraße 10	215	22	z. Zt. unbesetzt	Breslau* 443 36	Gleiwitz 31 26
Haftanstalt Hindenburg (Oberschles), Dorotheenstraße	141	15	VOInsp Buczinski	Breslau* 592 98	Hindenburg 40 72

Bezeichnung der Vollzugsanstalten	Belegfähigkeit M.	Belegfähigkeit Fr.	Anstaltsvorstand	Postscheckkonto Amt Nr.	Fernsprechanschl. Amt Nr.
Haftanstalt Kattowitz, Nikolaistraße 10 a	172	54	VOInsp Arndt	Breslau* 785 68	Kattowitz 30 462
Haftanstalt Lublinitz, Gerichtsstraße 6	121	33	VOInsp Schmidt (Emil)	Breslau* 105 16	Lublinitz 12
Haftanstalt Myslowitz, Krakauer Str. 2	200	25	VOInsp Krautwald	Breslau* 370 72 (GerZahlst.)	Myslowitz 22 232
Haftanstalt Oppeln, Gerichtsstraße 4	228	17	VOInsp Kattner	Breslau* 502 12	Oppeln 20 28
Zuchthaus und Haftanstalt Ratibor, Eichendorfstr. 14:			RR Dr Hartmann	Breslau 62 92	Ratibor 26 25
a) Zuchthaus	432	—			
b) Haftanstalt	80	29			
a) Haftanstalt Sosnowitz, Towarowastr. 10	258	43	VOInsp Nossolik	Breslau* 796 84	Sosnowitz 61 018
b) Strafgefängnis Bendzin	168	—			
Sicherungsanstalt und Haftanstalt Groß Strehlitz:			RR Bachmair	Breslau 62 93	Groß Strehlitz 204
a) Sicherungsanstalt, Lublinitzer Str. 50	516	—			
b) Haftanstalt, Oppelner Straße 5	227	4			
Strafgefängnis Teschen, Töpfergasse 2	405	71	RR Schröder	Breslau* 288 49	Teschen 12 87
Haftanstalt Wadowitz, Nowatzkistraße	210	71	VOInsp Seidel	Breslau* 145 89 (GerZahlst.)	Wadowitz 82
XIX. Kiel					
Strafgefängnis und Untersuchungshaftanstalt Kiel, Faeschstr. 8/10:			VAmtm Sponagel	Hamburg 560 64	Kiel 70 77
a) Strafgefängnis b) Untersuchungshaftanstalt	317	48			
Männerstrafgefängnis und Untersuchungshaftanstalt Lübeck:			RR Leonhardt	Hamburg 289 79	Lübeck 260 35 (für L-Lauerhof) Lübeck 251 21 (für L-Stadt)
a) Männerstrafgefängnis Lübeck-Lauerhof, Marliring	327	—			
b) Untersuchungshaftanstalt Lübeck-Stadt, Gr. Burgstraße 2	126	—			
Frauenzuchthaus und -sicherungsanstalt Lübeck-Lauerhof, Marliring 41:			Erste Oberin Ellering	Hamburg* 356 37	Lübeck 260 35
a) Frauenzuchthaus b) Frauensicherungsanstalt	—	350			

Bezeichnung der Vollzugsanstalten	Belegfähigkeit M.	Belegfähigkeit Fr.	Anstaltsvorstand	Postscheckkonto Amt Nr.	Fernsprechanschl. Amt Nr.
Strafgefängnis Neumünster, Boostedter Str. 30/32	374	4	RR Dr Flöther	Hamburg 65 37	Neumünster 32 27
Jugendgefängnis Neumünster...	130	—			
Sicherungsanstalt Rendsburg, Neue Kieler Landstr. 33	476	—	RR Fratzscher	Hamburg 28 59	Rendsburg 20 86
Angegliedert: Gerichtsgefängnis Rendsburg, Königstraße	53	—			Rendsburg 30 23
XX. Köln					
Haftanstalt Aachen, Adalbertsteinweg 92	622	52	RR Dr Wüllner	Köln 106 89	Aachen 359 80
Haftanstalt Bonn, Wilhelmstraße 19	171	11	VOInsp Jaenicke	Köln* 109 43	Bonn 32 72
Haftanstalt Koblenz, Karmeliterstr. 1 a	157	26	VOInsp Harmening	Köln* 109 50	Koblenz 2351
Strafgefängnisse und Untersuchungshaftanstalt Köln, Klingelpütz 51: a) Männerstrafgefängnis ... b) Frauenstrafgefängnis ...... c) Untersuchungshaftanstalt	715	259	z Zt unbesetzt	Köln 109 40	Köln 21 41 41, 21 41 42, 21 41 43
Zuchthaus Rheinbach	567	—	RR Dr Westenberger	Köln 109 42	Rheinbach 341
Zuchthaus Siegburg	721	—	RR Dr Mayr	Köln 109 41	Siegburg 23 47, 23 48
Strafgefängnis Wittlich, Hindenburgstr. 32	444	2	ORR Bithorn	Köln 109 17	Wittlich 447, 448, 449
Jugendgefängnis Wittlich, Hindenburgstr. 32	250	—			
XXI. Königsberg (Pr)					
Haftanstalt Allenstein, Kleeberger Str. 3	151	7	VOInsp Mengewein	kein Konto	Allenstein 24 62
Frauenjugendgefängnis Allenstein	—	30			
Untersuchungshaftanstalt Königsberg (Pr), Bernekerstraße 2-4 und Krugstr. 6-7...	373	91	VAmtm Köhler	Königsberg* (Pr) 58 07	Königsberg (Pr) 329 93, 249 92
Haftanstalt Memel, Holzstr. 2	116	19	VOInsp Lauszus	Königsberg* (Pr) 229 81	Memel 45 55
Strafgefängnis Plock, Hermann-Göring-Straße	389	53	RR Grossien	—	Plock 13 76
Angegliedert:					
Gerichtsgefängnis Ostrolenka...	102	28			
Gerichtsgefängnis Plonsk	105	26			
Gerichtsgefängnis Pultusk	104	16			
Gerichtsgefängnis Schirps	78	10			

Bezeichnung der Vollzugsanstalten	Belegfähigkeit M.	Belegfähigkeit Fr.	Anstaltsvorstand	Postscheckkonto Amt Nr.	Fernsprechanschl. Amt Nr.
Zuchthaus Ragnit, Schloßplatz 2	250	—	VAmtm Kartschewski	Königsberg* (Pr) 77 37	Ragnit 372
Strafgefängnis Rhein (Ostpr), Markt 1	310	—	VAmtm Lehrack	Königsberg* (Pr) 206 53	Rhein (Ostpr.) 167
Strafgefängnis und Sicherungsanstalt Tapiau, Am Wallgraben 1:			VOInsp Stahnke	Königsberg* (Pr) 164 86	Tapiau 468
a) Strafgefängnis	180	—			
b) Sicherungsanstalt	155	—			
Zuchthaus Wartenburg (Ostpr), Am Markt	837	—	ORR Vierheller	Königsberg (Pr) 23 58	Wartenburg (Ostpr.) 203
XXII. Leitmeritz					
Haftanstalt Eger, Barbarossastraße 24	118	32	z Zt unbesetzt	Nürnberg* 494 59	Eger 94
Haftanstalt Leitmeritz, Veitstraße 3	201	29	VOInsp Maaß	Aussig* 43 37	Leitmeritz 30
Strafgefängnis Mürau, Kolonie	500	—	RR Händel	Breslau* 768 75	Mürau 4
Haftanstalt Neutitschein, Grillparzerstr. 2	170	33	VOInsp Burghardt	Breslau* 83 576	Neutitschein 48 49 Nebenstelle 5 u. 7
Haftanstalt Troppau, Dr. Zinzmeisterstr. 27	205	55	VAmtm Dr Brandstätter	Breslau* 766 58	Troppau 265
XXIII. Linz					
Strafanstalt Garsten, Planettaplatz 1	552	—	VAmtm Blecha	Wien 1007 38	Steyr 18
Haftanstalt Linz, Museumstr. 12	117	21	VOInsp Patsch	Wien* 1012 92	Linz 33 45, 33 47
Angegliedert:					
Gerichtsgefängnis Urfahr	50	—			Urfahr 33 46, 33 49, 22 40
Haftanstalt Ried (im Innkreis), Bahnhofstr. 56	136	36	VOInsp Titlbach	Wien* 1012 44	Ried 2
Arbeitshaus Suben	300	—	VAmtm Schiessl	Wien* 1012 12	Suben 2
Haftanstalt Wels, Maria-Theresien-Str. 12	139	40	VOInsp Prokop	Wien* 1012 16	Wels 414
XXIV. Marienwerder					
Haftanstalt Elbing, Adolf-Hitler-Str. 44	171	11	VOInsp Koepke	Königsberg* (Pr) 33 17	Elbing 33 75
Haftanstalt Schneidemühl, Friedrichstr. 28	119	34	VOInsp Falkenowski	Berlin* 16 62 92	Schneidemühl 23 74
Strafgefängnis Stuhm (Westpr), Bromberger Str. 14	354	—	ORR Dr Riemer	Königsberg (Pr) 141 71	Stuhm 139
Jugendgefängnis Stuhm (Westpr), Bromberger Str. 14	350	—			

Bezeichnung der Vollzugsanstalten	Belegfähigkeit M.	Belegfähigkeit Fr.	Anstaltsvorstand	Postscheckkonto Amt Nr.	Fernsprechanschl. Amt Nr.
XXV. München					
Frauenzuchthaus und -verwahrungsanstalt Aichach:			RR von Reitzenstein	München 26 72	Aichach 24
a) Frauenzuchthaus	—	659			
b) Frauenverwahrungsanstalt					
Haftanstalten Augsburg, Blaue Kappe 18	236	94	VOInsp Zimmermann	München 26 87 (Gerkasse Augsburg)	Augsburg 69 51
a) Strafgefängnis Bernau (Oberbay)	580	—	RR Dr Weber	München 29 452	Prien 84
b) Frauenzuchthaus u. -arbeitshausabteilung Laufen (Oberbay)	—	360			Laufen 104
Zuchthaus Kaisheim, Kaisheim über Donauwörth	650	—	ORR Engert	München 26 40	Kaisheim 4
a) Strafgefängnis Landsberg (Lech)	500	—	RR Dicknether	München 26 36	Landsberg (L) 103
b) Frauenstrafgefängnis Rothenfeld (Post Erling am Ammersee)	—	180		München 26 36	Herrsching 249
Strafgefängnisse und Untersuchungshaftanstalt München-Stadelheim, München 9, Stadelheimer Str. 12:			ORR Dr Koch	München 84 31	München Vorstand: 49 27 50 Anstalt: 49 21 44 49 21 45 Anst. Strafvollzugskanzlei 49 22 31
a) Männerstrafgefängnis ...	782	151			
b) Frauenstrafgefängnis ...					
c) Untersuchungshaftanstalt					
Angegliedert:					
Gerichtsgefängnis Neudeck, München, Am Neudeck 1 ...	189	—			München Ortsverkehr 57 91 Fernverkehr 57 801
Gerichtsgefängnis Corneliusstraße München, Corneliusstraße 33	110	—			München Ortsverkehr 57 91 Fernverkehr 57 801
Jugendgefängnis Niederschönenfeld in Niederschönenfeld, Post Rain am Lech	300	—	RR Neck	München* 26 70 GerKasse Neuburg a. D.	Rain (Lech) 3
XXVI. Naumburg (Saale)					
Zuchthaus Coswig (Anh), Hinderburgstr. 44	400	—	RR Witte	Magdeburg 21 230	Coswig 335
Gefangenenlager Elberegulierung, Post: Griebo bei Coswig (Anh)	850	—	VAmtm Baum	Magdeburg* 220 91	Coswig 523

Bezeichnung der Vollzugsanstalten	Belegfähigkeit M.	Belegfähigkeit Fr.	Anstaltsvorstand	Postscheckkonto Amt Nr.	Fernsprechanschl. Amt Nr.
Haftanstalt Erfurt, Friedrich-Wilhelm-Platz 37	186	32	VOInsp Müller	Erfurt* 91 32	Erfurt 226 70
Zuchthaus Halle (Saale), Am Kirchtor 20 a	790	—	RR Dr Lewark	Leipzig 136 18	Halle (S) 210 25 210 26
Untersuchungshaftanstalt Halle (Saale), Kleine Steinstraße 7	110	30	VOInsp Winkler	Leipzig* 404 08	Halle (S) 259 85
Strafgefängnisse und Untersuchungshaftanstalt Magdeburg:			RR Büchner	Magdeburg 16 74	Magdeburg 403 58 403 59
a) 1. Strafgefängnis Magdeburg-Sudenburg 2. Untersuchungshaftanstalt Magdeburg-Sudenburg	330	114			
zu a) 1 und 2: Halberstädter Str. 8 b					
b) Strafgefängnis Magdeburg-Neustadt, Umfassungsstr. 76	80	—			
c) Strafgefängnis Gommern, Burgstr. 9	129	—		Magdeburg* 44 98	Gommern 205
Haftanstalt Naumburg (Saale), Roonplatz 5	218	40	VAmtm Weiß	Leipzig* 449 10	Naumburg (S) 33 65
XXVII. Nürnberg					
Zuchthaus Amberg (Oberpf), Haselmühlstr. 1	838	—	ORR Hopp	Nürnberg 25 85	Amberg 3
Strafgefängnisse und Untersuchungshaftanstalt Nürnberg, Zellenstr. 6:			ORR Paulus	Nürnberg 25 11	Nürnberg 626 51
a) Strafgefängnis Zellenstr.	414	—			
b) Strafgefängnis Mannerstr.	166	30			
c) Untersuchungshaftanstalt Bärenschanzstraße	207	25			
Sicherungsanstalt Straubing ...	1120	—	ORR Badum	München 26 14	Straubing 2561
XXVIII. Oldenburg (Oldb)					
Strafgefängnisse und Arbeitshaus Vechta, Willostr. 1:			RR Sieber	Hannover 152 12	Vechta 206
a) Männerstrafgefängnis ...	808	—			
b) Frauenstrafgefängnis, Zitadelle	—	76			
c) Arbeitshaus, Zitadelle ...	120	—			

Bezeichnung der Vollzugsanstalten	Belegfähigkeit M.	Fr.	Anstaltsvorstand	Postscheckkonto Amt Nr.	Fernsprechanschl. Amt Nr.
XXIX. Posen					
Haftanstalt Hohensalza, Bismarckstraße	125	25	VOInsp Herzog	—	Hohensalza 282
Haftanstalt Kalisch, Litzmannstädter Str. 2	115	50	VOInsp Krause	—	Kalisch 24
Strafgefängnis Lentschütz, Poststr. 12	220	—	VOInsp Maetschke	—	Lentschütz 42
Untersuchungshaftanstalt Litzmannstadt, Friedrich-Goßlerstr. 29	330	90	RR Vogel	—	Litzmannstadt 101 98
Untersuchungshaftanstalt Posen, Mühlenstr. 1	376	78	RR Emmerich	—	Posen 13 80 u. 11 27
a) Zuchthaus Rawitsch, Wilhelmstr. 28	1075	—	z Zt unbesetzt (a–c)	Breslau 71 28	Rawitsch 1
b) Frauenhaftanstalt Rawitsch, Wilhelmstr. 28	—	80			—
c) Frauenhaftanstalt Koschmin	—	60			—
Strafanstalt Sieradsch	1146	—	z Zt unbesetzt	Breslau 48 45	Sieradsch 35
Strafgefängnis Wronke	906	110	ORR von Cube	Breslau 514 55	Warthestadt 5
XXX. Prag					
Untersuchungshaftanstalt Prag-Pankratz, Palackeho Nr. 988	245	25	VOInsp Neu	—	Prag 564 45
XXXI. Rostock					
Zuchthaus und Strafgefängnis Dreibergen-Bützow:					
a) Zuchthaus Dreibergen	452	112	ORR Luttenberger (a und b)	Hamburg * 203 86	Bützow 412
b) Strafgefängnis Bützow zu a) und b) in Dreibergen-Bützow	272	75			
XXXII. Stettin					
Zuchthaus Gollnow, Pommernweg 10	831	—	ORR v. Normann (einschl. Angegliedert)	Stettin 142 87	Gollnow 428 (Hauptanstalt) 590 (Ackerhof)
Angegliedert: Gerichtsgefängnis Gollnow	30	—			
Haftanstalt Köslin, Mühlentorstraße 69	167	45	VOInsp Krüger	Stettin* 68 87	Köslin 22 02
Jugendgefängnis Naugard, Burgstr. 7	330	—	RR Brüssler	Stettin* 143 23	Naugard 459
Haftanstalt Stargard (Pom), Jobststr. 105	123	10	VOInsp Treichel	Stettin* 155 66	Stargard (Pom.) 29 09
Untersuchungshaftanstalt Stettin, Elisabethstr. 28	265	35	VAmtm Hehlke	Stettin* 11 46	Stettin 310 45

Bezeichnung der Vollzugsanstalten	Belegfähigkeit M.	Belegfähigkeit Fr.	Anstaltsvorstand	Postscheckkonto Amt Nr.	Fernsprechanschl. Amt Nr.
XXXIII. Stuttgart					
Frauenstrafgefängnis Gotteszell in Schwäbisch-Gmünd, Herlikoferstr. 19	—	230	VAmtm Fieß	Stuttgart* 33 89	Schwäb Gmünd 20 67
Jugendgefängnis Heilbronn (Neckar), Steinstr. 21	300	—	RR Schmidhäuser	Stuttgart* 47 45	Heilbronn 45 37
Angegliedert: Gerichtsgefängnis Kirchbrunnenstraße	15	8			
Gerichtsgefängnis Wiener Straße	24	6			
Zuchthaus Ludwigsburg, Schorndorfer Str. 28	452	—	ORR Klaus	Stuttgart 42 11	Ludwigsburg 31 03
mit Zweiganstalt und Tbc-Abteilung Hohenasperg	401	—			
Angegliedert: Gerichtsgefängnis Ludwigsburg	42	—			Ludwigsburg 37 27
Strafgefängnis Rottenburg (Neckar)	419	—	RR Lupfer	Stuttgart 39 12	Rottenburg 231
Sicherungsanstalt Schwäbisch Hall, Salinenstr. 3	400	—	RR Dr Kastenbauer	Stuttgart 42 10	Schwäb Hall 227
Außenarbeitsstelle für Gefängnisgefangene Klein-Komburg	50	—			
Untersuchungshaftanstalt Stuttgart, in Stuttgart O, Archivstr. 15 a	314	41	RR Hohl	Stuttgart* 85 57	Stuttgart 260 57, 267 36, 268 36, Apparat 676
Strafgefängnis und Untersuchungshaftanstalt Ulm (Donau), Talfingerstr. 30: a) Strafgefängnis	212	—	VAmtm Frank	Stuttgart* 273 29	Ulm 40 38
b) Untersuchungshaftanstalt Frauengraben	115	8			
XXXIV. Wien					
Arbeitshaus Göllersdorf, in Göllersdorf 17	245	—	z Zt unbesetzt	Wien* 101 306	Göllersdorf 3
Haftanstalt Krems (a d Donau), Kasernenstr. 9	140	25	VOInsp Dr Seydl	Wien* 101 217	Krems 333 (Donau)
Haftanstalt St. Pölten, Andreas-Hofer-Str. 3	216	33	VAmtm Melzer	Wien* 345 30	St. Pölten 246
Strafanstalt Stein (Donau), Undstr. 84	977	—	RR Dr Kodré	Wien 345 51	Krems 73 (Donau)

Bezeichnung der Vollzugsanstalten	Belegfähigkeit M.	Belegfähigkeit Fr.	Anstaltsvorstand	Postscheckkonto Amt Nr.	Fernsprechanschl. Amt Nr.
Untersuchungshaftanstalt Wien I in Wien VIII/65, Landesgerichtsstr. 11	894	82	ORR Bauer	Wien 131 861	Wien A 27 560
Angegliedert:					
Gerichtsgefängnis Wien in Wien II/27, Schiffamtsgasse 1	132	42		Wien* 139 611	Wien A 47 007
Gerichtsgefängnis Margarethen in Wien V/55, Mittersteig 25	90	—		Wien* 139 368	Wien A 33 439
Untersuchungshaftanstalt Wien II in Wien VIII, Hernalsergürtel 6-12	389	53	VAmtm Duhan	Wien* 74 569	Wien B 43 590
Jugendhaftanstalt Wien in Wien III/40, Rüdengasse Nr. 7-9	70	25	ObLehrer Uhlmann	Wien* 101 311	Wien U 12 555
Haftanstalt Wiener Neustadt in Wiener-Neustadt, Maximiliangasse 3	218	28	VOInsp Spanner	Wien* 101 250	Wiener Neustadt 523
Haftanstalt Znaim, Thayastr. 3	130	23	VOInsp Stybr	Nürnberg 6 404 (Ger Kass Znaim)	Znaim 191
Ferner:					
Anstalt für Erziehungsbedürftige Hirtenberg (a Tr), Hauptstr. 1	—	210	VOInsp Schürer-Waldheim	Wien* 39 797	Hirtenberg 8
Anstalt für Erziehungsbedürftige Kaiser-Ebersdorf (Wien), Kaiser-Ebersdorfer-Str. 297, Wien XI/81 mit der landwirtschaftlichen Lehrabteilung „Gregorhof" in Münchendorf	455	—	ORR Seyß-Inquart	Wien 34 572	Wien B 59 010
XXXV. Zweibrücken					
Haftanstalt Frankenthal (Pfalz), Neumayerring 74 ...	199	20	VOInsp Mayr	Ludwigshafen* 1421 a Rh	Frankenthal 24 34
Strafgefängnis und Untersuchungshaftanstalt Saarbrücken: a) Strafgefängnis .... b) Untersuchungshaftanstalt	318	48	RR Dr Keil	Saarbrücken* 512	Saarbrücken 216 15
Strafanstalt Zweibrücken	785	—	ORR Schultz	Ludwigshafen* (Rhein) 14 15 GerKasse Zweibrücken	Zweibrücken 888
Angegliedert:					
Gerichtsgefängnis Zweibrücken	162	18			
XXXVI. Emsland					
Strafgefangenenlager im Emsland in Papenburg (Ems) mit den folgenden Einzellagern:				Hannover 33 73	Papenburg 251.252 u. 450
Strafgefangenenlager I Börgermoor				Hannover 576 66	Börgermoor 7

Bezeichnung der Vollzugsanstalten	Belegfähigkeit M.	Belegfähigkeit Fr.	Anstaltsvorstand	Postscheckkonto Amt Nr.	Fernsprechanschl. Amt Nr.
Strafgefangenenlager II Aschendorfer Moor	8280	—	RDir Schäfer (Kommandeur der Strafgefangenenlager im Emsland)	Hannover 407 27	Aschendorf 28
Strafgefangenenlager III Brual-Rhede				Hannover 248 23	Aschendorf 44
Strafgefangenenlager IV Walchum				Hannover 239 59	Dörpen 88
Strafgefangenenlager V Neusustrum				Hannover 161 57	Lathen 370
Strafgefangenenlager VII Esterwegen				Hannover 556 26	Esterwegen 28
Haftanstalt Lingen (Ems)	200	—	VOInsp Prim	Hannover 51 48	Lingen 409
XXXVI. Westgebiete					
a) Karlsruhe					
Sicherungsanstalt Ensisheim ...	600	—			
Frauenzuchthaus Hagenau	—	500			
Untersuchungshaftanstalt Kolmar	200	50			
Strafgefängnis und Untersuchungshaftanstalt Mülhausen: a) Strafgefängnis .... b) Untersuchungshaftanstalt	300	30			
Strafgefängnis und Untersuchungshaftanstalt Straßburg:					
a) Strafgefängnis	100	14			
b) Untersuchungshaftanstalt	150	6			
Haftanstalt Zabern	150	—			
b) Köln					
Strafgefängnis und Untersuchungshaftanstalt Luxemburg: a) Strafgefängnis .... b) Untersuchungshaftanstalt	321	50			
Anstalten für Erziehungsbedürftige	50	20			
c) Zweibrücken					
Strafgefängnis und Untersuchungshaftanstalt Metz: a) Strafgefängnis .... b) Untersuchungshaftanstalt	186	29			

Inhaltsverzeichnis zum 71. Band.

Verzeichnis der Verfasser

Sachverzeichnis

Herausgeber und Hauptschriftleiter i. N.: Oberregierungsrat Dr. W. Strube, Berlin-Moabit. — Verlag: Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg, Lutherstr. 50. — Druck: Strafgefängnis Berlin-Tegel, Seidelstr. 39.

CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG / HEIDELBERG

Blätter für Gefängniskunde

Preise der erschienenen Hefte

Von den Bänden 1 bis 26 sind einige Hefte vergriffen. Im Bedarfsfalle wird um Nachfrage beim Verlag gebeten. Das Generalregister zu Band 1 bis 26 kostet 2.50 RM

Bd.:	Heft:	Preis:
27.	1/2	2,— RM
	3/4	2,— „
	5/6	2,40 „
28.	1/2	2,40 „
	3/4	2,20 „
Sonderheft		2,50 „
29.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	2,— „
30.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,— „
31.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,— „
32.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,50 „
33.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
34.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
Sonderheft		1,20 „
35.	1/2	3,— „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
Sonderheft		3,— „
36.	1/2	3,— „
	3/4	3,50 „
	5/6	3,— „
37.	1/2, 3/4, 5/6	vergr.
38.	1/2	4,50 RM
	3/4	3,— „
	5/6	3,— „
39.	1/2	3,— „
	3/4	3,— „
	5/6	3,50 „
40.	1	4,50 „
	2	3,— „
	3	2,50 „
Reg. z. Bd. 1-40		3,50 „
41.	1	3,— „
	2	3,— „

Bd.:	Heft:	Preis:
42.	1	vergriffen
	2	3,— RM
	3	2,50 „
43.	1	4,50 „
	2	3,— „
	3	3,— „
44.	1	4,— „
	2	4,— „
	3	4,50 „
45.	1/2	5,— „
	3	4,— „
Sonderheft		1,30 „
46.	1/2	4,50 „
	3	4,— „
47.	1/2	5,— „
	3	4,— „
Sonderheft A und B:		1,50 RM
48.	1	5,40 „
	2/3	5,40 „
49.	1	3,50 „
	2	1,80 „
50.		2,40 „
51.		3,— „
52.		3,50 „
Inhaltsverzeichnis zu Bd. 41—51		1,60 „
53.		4,50 „
54.		5,— „
55.		vergriffen
56.		4,— RM
Sonderheft		1,60 „
57.	1	4,— „
	2	5,— „
58.	1	3,20 „
	2	8,— „
59.	1	4,— „
	2	3,— „
Sonderheft		2,40 „
60.	1	3,60 „
	2	4,— „
Sonderheft		2,— „
	3	2,50 „
61.	1	4,— „

Bd.:	Heft:	Preis:
Sonderheft		2,— RM
	2	4,— „
62.	1	8,— „
Sonderheft I		5,60 „
Sonderheft II		2,80 „
	2	4,— „
63.	1	6,— „
	2	4,80 „
	3	3,— „
Sonderheft		2,40 „
64.	1	2,80 „
	2	4,40 „
	3	2,20 „
Sonderheft		3,80 „
65.	1	3,— „
Sonderheft I		2,— „
	2	2,20 „
Sonderheft II		6,— „
	3	1,80 „
Sonderheft		2,40 „
66.	1	3,— „
	2	1,80 „
	3	3,— „
	4	3,20 „
67.	1	3,50 „
	2	2,60 „
	3	3,40 „
	4 mit Beiheft (0,60)	3,20 „
68.	1 bis 6 je	2,— „
69.	1 bis 6 je	2,— „
70.	1	2,— RM
	2/3	2,40 „
	4	2,— „
	5/6	2,— „
71.	1/2	2,80 „
	3	2,— „
	4	2,— „
	5/6	2,40 „